J. H. Zoerner.
Mat: —— 1ß –
Lig: —— . – 5 –
= 1ß – 5 x.

H Eccl.
S.

Christliche Kirchengeschichte

von

Johann Matthias Schröckh,

ordentlichem Lehrer der Geschichte auf der Universität Wittenberg.

2554 2
14/12/92

Achter Theil.

Leipzig,
bey Engelhart Benjamin Schwickert,
1782.

Kirchenlieder

Vorrede.

Kaum iſt es nöthig, die Urſachen vorläufig anzugeben, warum in dieſem Theile nur zweyerley Arten von Begebenheiten, die mit der eigentlichen Religionsgeſchichte nicht ſehr genau verbunden zu ſeyn ſcheinen, ſo ausführlich beſchrieben worden ſind. Es fällt in die Augen, daß von der Ausbildung des Kirchenſtaats, von der Macht und Regierung des Lehrſtandes in den Zeiten, welche das gegenwärtige Buch einſchlieſſet, eben ſo viel auf der einen Seite bey den gleichzeitigen und nachfolgenden Hauptveränderungen in der Kirche abgehangen habe, als auf der andern, von dem ungemeinen Wachsthum des Mönchslebens. Beyderley Stände ſind auch von dieſer Zeit an, ſo ſehr zuſammengeſchmolzen, und haben einander zu gemeinſchaftlichen Abſichten, durch welche die übrigen Chriſten wenig gewannen, ſo wichtige Dienſte geleiſtet, daß dieſes ſorgfältiger ins Licht geſetzt werden mußte. Endlich ſind auch die neuen oder lebhaftern Auftritte bey den Lehrern und Mön-

chen,

chen, von immer sonderbarern Gestalten des Glaubens und der Sittenlehre der Christen begleitet gewesen.

Eben deswegen habe ich besonders die Geschichte des Mönchslebens nicht sowohl als ein Stück der christlichen Alterthümer, als vielmehr wie einen Theil der Religionsgeschichte selbst, bearbeitet. Es sind daher die Grundsätze dieser Lebensart entwickelt, die Gesinnungen christlicher Lehrer in Absicht auf dieselbe, so vollständig als es dienlich war, angezeigt, und die Würksamkeit von beyden möglichst aufgespürt worden. Die Gebräuche und Cärimonien andächtiger Gesellschaften, bloß zu sammeln, befriedigt meistentheils nur eine müßige Neubegierde; aber ihren Ausfluß aus der Religion, oder Einfluß auf dieselbe, und andere Denkungsarten, Einrichtungen und Sitten, recht begreiflich zu machen, ist allein des Nachforschens denkender Christen werth.

Wittenberg, den 3. März des Jahrs 1782.

Christliche Kirchengeschichte.

Achter Theil.

Ausführliche Geschichte
des

Zweyten Zeitraums.

Fortsetzung
des

Dritten Buchs,

oder

der Geschichte der christlichen Religion und Kirche, vom Tode des Kaisers Julianus, bis zum Tode des Kirchenlehrers Augustinus.

Vom Jahr 363. bis zum Jahr 430.

Veränderungen bey der Geistlichkeit.

Mittlerweile daß die christliche Religion in der zweyten Hälfte des vierten Jahrhunderts, und in den ersten Zeiten des fünften, unter Heyden und Juden, im römischen Reiche, und bey den germanischen Nationen, die einen so großen Theil deßelben an sich gerißen hatten, sich immer weiter ausbreitete, giengen im Zustande der Lehrer und kirchlichen Diener dieser Religion, so merkwürdige Veränderungen vor, daß man, ohne dieselben zu kennen, die übrigen Schicksale des Christenthums in diesem Zeitalter nicht wohl beurtheilen kann. Ihr Ansehen stieg fast in gleichem Verhältniße, in welchem

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

das römische Reich fiel: und jetzt eben entwickelten sich, so zu sagen, die Bestandtheile und innern Kräfte derjenigen Herrschaft am sichtbarsten, welche sie in der Kirche und im Staat zu behaupten anfiengen.

Durch Constantins Uebergang in die christliche Kirche, hätte die bisherige Gewalt und der mannichfaltige Einfluß ihrer Lehrer sehr vermindert werden können. Denn mit demselben hörte nicht allein die Nothwendigkeit auf, in welcher sie sich vorher, unter der Regierung heydnischer Fürsten, befunden hatten, für manche Theile der Verfaßung ihrer Mitbrüder zu sorgen, welche eigentlich die Aufmerksamkeit der Obrigkeit erforderten; sondern es eigneten sich auch die christlichen Fürsten mit Recht vieles von der Aufsicht über die Kirche selbst zu, welche die Bischöfe vorher allein, wenn gleich mit einiger Zuziehung anderer Mitglieder der Gemeinen, geführt hatten. In dieser Betrachtung hatte sich Constantinus einen Bischof oder Aufseher der Kirche, in ihren äußern Angelegenheiten genannt: und man hat bereits in andern Theilen dieses Werks gesehen, (Christl. Kirchengesch. Th. V. S. 115. fg. Th. VI. S. 17. fg.) in welchem weiten Umfange, er und seine Söhne diese Aufsicht geübt haben. Gleichwohl ist auch schon in dieser Geschichte gezeiget worden, daß eben von Constantins Zeiten an, die Geistlichkeit, oder genauer zu reden, die Bischöffe, mächtiger als jemals geworden sind. Ihr häufiger Aufenthalt am Hofe, wo sie nicht allein das größte Vertrauen gewannen, sondern auch kirchliche Angelegenheiten in Staatsgeschäfte zu verwandeln wußten; selbst die feyerliche Bestätigung ihrer Handlungen durch die Kaiser, welche über sie zu gebieten glaubten, und im Grunde von ihnen meistentheils regiert wurden; die Reichthümer, welche durch

die

die Schenkungen an die Kirchen, in ihre Hände gerieth[en]; ihre mancherley neue oder verstärkte Rechte und Vorzüge, darunter selbst der Anfang einer gewissen Gerichtsbarkeit gehört; endlich die oekumenischen Kirchenversammlungen, durch welche sie nicht nur insgesammt auf das engste unter einander verbunden, sondern auch in den Stand gesetzt wurden, allgemeine Religions- und kirchliche Gesetze für das römische Reich zu geben, und ihre Vorrechte gegen allen Widerspruch fest zu setzen; so vielerley kam zusammen, um sie über ihre Mitchristen zu erheben. Der kurze Stillstand, der sie hierinne unter Julians Regierung traf, wurde ihnen nach seinem Tode, durch einen neuen und großen Fortgang geschwind ersetzt. K. n. T. G. 363 bis 430.

Zwar scheinen die Kaiser dieser Zeiten, oder ihre Staatsbedienten, bisweilen zweifelhaft gewesen zu seyn, wie weit sie die Rechte, Freyheiten, Einkünfte, und selbst die Vervielfältigung der Geistlichkeit, gehen laßen sellten. Daher schränkten sie von Zeit zu Zeit alles dieses durch ihre Verordnungen ein. Allein zum Theil hoben sie diese wieder auf; oder sie waren auch nicht stark und entschlossen genug, um die Geistlichkeit an der eigenmächtigen Erweiterung ihrer Vorzüge zu hindern. Denn diese fühlte das Wachsthum ihrer Kräfte durch die nun allgemein befestigte Ehrerbietung gegen ihre Aussprüche und Handlungen; durch die nachgebende Gefälligkeit der Fürsten; und besonders durch die Kirchenversammlungen, so sehr, daß sie gewissermaßen auch ohne Mithülfe des Hofs, im Stande war, sich immer höher zu schwingen. Was von beyden Seiten in dieser Absicht geschehen ist, muß hier theils nach der Zeitordnung, theils in einiger Verbindung der Sachen, beysammen stehen.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Valentinianus der erste, der im Jahr 364. zur Regierung kam, und in Religionssachen, selbst über die Ausübung des Heydenthums, so glimpflich dachte, daß man ihm deswegen den Vorwurf der Gleichgültigkeit gemacht hat, schien gleich anfänglich seine Rechte über die Kirche und die Bischöffe, ganz den letztern überlassen zu wollen. Als ihn einige Bischöffe um die Erlaubniß baten, wegen gewißer Religionsangelegenheiten eine Versammlung halten zu dürfen, gab er ihnen nach dem Sozomenus (H. Eccl. L. VI. c. 7.) zur Antwort: „Mir, als einem Laien, (μετὰ λαὸν τεταγμένῳ) gebühret es nicht, sol„che Geschäfte genauer zu untersuchen. Die Priester „aber, welche sie besorgen müßten, mögen ihre beson„dern Versammlungen halten, wo es ihnen gefällt.“ Eben dieser Geschichtschreiber erzählt an einem andern Orte, (c. 21.) daß Valentinianus überhaupt den Geistlichen nichts befohlen, noch etwas im kirchlichen Zustande habe ändern wollen, wenn er gleich eine Verbeßerung dabey nöthig fand; weil er geglaubt hätte, daß diese Dinge zu sehr über seine Beurtheilung erhaben wären. Man hat gemuthmaßt, daß dieser Kaiser, indem er das vielfache Unglück betrachtete, welches daraus entstanden war, daß sich Constantius in alle Religionsangelegenheiten seiner Zeit zu unbehutsam und gebieterisch gemengt hatte, sich desto fester entschloßen habe, beynahe gar keinen Antheil an denselben zu nehmen. (Tillemont, Histoire des Empereurs, Tome V. Partie I. p. 14. à Bruxelles 1710. 12.) Allein, außerdem daß dieses eine bloße Vermuthung ist, die sich auf nichts gründet; so würde auch eine gänzliche Entfernung des Fürsten von wichtigen Vorfällen seines Landes, bey denen er gewiße Rechte zu behaupten hat, ein nicht geringerer Fehler seyn, als eine übereilte Theilnehmung an denselben. Auf eine

ande-

andere Art hat Peter de Marca (de Concordia Sacerdotii & Imperii, L. II. c. 6. p. 77. Paris 1663. fol.) den Valentinianus zu entschuldigen gesucht. Er glaubt, daß dieser Kaiser nicht alle Beschäftigung mit Kirchensachen, sondern nur mit Fragen über den christlichen Glauben, schlechterdings an die Bischöfe verwiesen habe. Es scheint jedoch, daß seine Antwort für diese Erklärung zu allgemein gewesen sey. Vermuthlich wollte er im Anfange seiner Regierung, die fast unmittelbar auf die den Bischöffen so verhaßte Zeit des Julianus folgte, sich ohne Einschränkung gefällig gegen sie bezeigen: und der damalige Zustand des Reichs konnte ihn auch dazu bewegen. J. n. C. G. 363 bis 430.

Gar bald aber übten Valentinianus und sein Bruder Valens, ihre Rechte über die Kirche, und besonders über die Geistlichen, in verschiedenen Anordnungen aus. So befohl Valens im Jahr 364. daß die Geistlichen, welche Handelschaft trieben, von der darauf gelegten Abgabe (lustralis collatio) nicht befreyet seyn sollten. (C. Th. L. XIII. t. 1. de lustr. collat. l. 5.) Denn, setzt er hinzu, wenn sie wahre Geistliche sind, so muß es ihre Absicht seyn, den Armen und Dürftigen beyzustehen. Gerade aus eben demselben Grunde also, aus welchem ehemals den kaufmännischen Geistlichen die gedachte Abgabe erlassen worden war, nemlich, weil ihr Gewinn den Armen zu Gute käme, (Christl. Kirchengesch. Th. VI. S. 17.) wurde ihnen dieselbe jetzt auferlegt: zu einem Beweise, daß sie durch jenes Mittel bloß reicher zu werden, nicht den Armen aufzuhelfen gesucht haben. Man könnte sich darüber wundern, daß der Kaiser den Geistlichen nicht die Kaufmannschaft überhaupt verboten hat, wenn man nicht schon in dem angeführten Theil dieser Geschichte, (S. 18.) Spuren gesehen

hätte, daß manche Geistliche die Handelschaft zu ihrem Unterhalte gebraucht haben.

363 bis 430.

In eben demselben Jahre befohl Valentinianus, (C. Th. L. XVI. t. 2. de Episc. Eccles. et Clericis, l. 17.) an die Provinz Byzacena in Africa, daß keine reichen Bürger unter die Geistlichen aufgenommen werden sollten; und verordnete zugleich, (L. XII. t. 1. de Decurionib. l. 59.) daß die amtsfähigen Bürger (Decuriones) wenn sie ja in den geistlichen Stand treten wollten, die bürgerliche Gesellschaft (curia) zu welcher sie gehörten, dadurch schadlos halten müßten, daß sie entweder andere an ihrer Statt zur Verwaltung der ihnen obliegenden Aemter stellten; oder ihr Vermögen der Gesellschaft überließen, aus welcher sie gegangen wären. Beydes bezog sich wiederum auf die frühern Befehle der christlichen Kaiser, die man anderwärts (Th. VI. S. 18.) gelesen hat, durch welche die zum Nachtheil des gemeinen Wesens anwachsende Vermehrung des geistlichen Standes verhütet werden sollte. Noch findet man im Jahr 371. eine Verordnung dieses Kaisers an den Statthalter von Rom, (l. 21. C. Th. de Episc.) daß zwar diejenigen, welche vor seiner Regierung den geistlichen Stand angenommen hätten, von allen bürgerlichen Aemtern befreyet bleiben sollten; solche aber, die später Geistliche geworden wären, sollten jene Aemter noch verwalten, wenn sie dazu verbunden wären. Er hatte sonst kurz vorher den Geistlichen im proconsularischen Africa diejenigen Rechte wieder bestätigt, die ihnen Constantius zuletzt ertheilt, und Julianus entrissen hatte. (l. 18. cod. t.) Allein, da unter diese Rechte auch die gänzliche Befreyung von den bürgerlichen Aemtern gehörte: so sieht man wohl, daß Valentinianus eben so wie seine christlichen Vorgänger,

in

in Ansehung dieses Standes mit sich selbst uneins gewesen sey. J. n. C. G.

363 bis 430.

Sein merkwürdigstes Gesetz aber von einem solchen Inhalte, ist im Jahr 370. an den Bischof zu Rom Damasus gerichtet, und in den Kirchen dieser Hauptstadt vorgelesen worden. (l. 20. C. Th. de Episc.) Durch daßelbe verbot er den Geistlichen und ihren Kindern, auch denjenigen, die sich Enthaltsame (Continentes) nannten, die Häuser der Wittwen und der Waisen von gleichem Geschlechte nicht zu betreten. Sie sollten sogar von der Obrigkeit aus denselben vertrieben werden, wenn sie von den Anverwandten dieser Personen deswegen verklagt würden. Auch sollten sie von dem Vermögen solcher Frauenspersonen, mit welchen sie unter einem gottseligen Vorwande Verbindungen getroffen hätten, durch keinerley Schenkung, auch nicht einmal durch ihren letzten Willen, etwas erhalten; und diese Schenkungen sollten auch alsdenn ungültig seyn, wenn sie dem Scheine nach auf eine andere Person, im Grunde aber doch zum Besten der Geistlichkeit, gerichtet würden. Was etwan nach der Zeit dieses Gesetzes geschenkt werden würde, sollte der kaiserlichen Kammer anheim fallen. Uebrigens aber sollten die Geistlichen das Recht behalten, von ihren Anverwandtinnen zu erben. — Daß dieses Gesetz theils um die Ehrbarkeit der Sitten bey den Geistlichen aufrecht zu erhalten, theils um den Erbschaftserschleichern, die sich unter ihnen häufig gefunden haben mögen, Einhalt zu thun, gegeben worden sey, beweisen auch die damaligen Sitten dieses Standes; wie bereits Gothofredus (Comment. ad h. l. p. 54. sq. ed. Ritt.) aus christlichen und heydnischen Schriftstellern dieser Zeit gezeigt hat. Unter andern hat sich Ambrosius (Epist. adversus Relationem

J. n. C. G. 363 bis 430.

Symmachi. p. 200. Opp. Tom. V. Paris 1642. fol.) zwar darüber gegen den Kaiser beschwert, daß eine solche Ausnahme bloß in Ansehung der christlichen Geistlichen gemacht worden sey; daß ein Testament einer christlichen Wittwe für heydnische Priester gültig sey, aber nicht für die Diener Gottes. Doch, setzt er hinzu, niemand beklage sich darüber, weil man es vor keinen Verlust halte; er führe es auch nur an, damit man wisse, worüber er sich nicht beklage. Und an einem andern Orte (Sermo Dominica XXII. post Pentec. p. 96. l. c.) gesteht er, daß ein Geistlicher, welcher seine Fürbitte verkaufe, und Geschenke von Wittwen gern nehme, mehr ein Kaufmann als ein Geistlicher zu nennen sey. Eben so, und noch ausdrücklicher, sagt es Hieronymus, (Epist. II. ad Nepotian. p. 9. T. I. ed. Francof.) „Ich beklage mich „nicht über das Gesetz, durch welches den Geistlichen „und den Mönchen von christlichen Fürsten untersagt „wird, Erbschaften anzutreten; sondern darüber, daß „wir dieses Gesetz verdient haben." Ob übrigens dieses ursprünglich für Rom, den Sitz der Reichthümer, gegebene Gesetz durch ein anderes vom Jahr 372. (l. 22. C. Th. de Episc.) auch auf die Bischöfe und Gott geweihten Jungfrauen in Epirus ausgedähnt worden sey? läßt sich nicht sicher behaupten.

Valentinians Bruder, der Kayser **Valens**, verordnete zu gleicher Zeit, im Jahr 370., in den Morgenländern, daß alle zu den öffentlichen Aemtern verbundene Bürger, die in den geistlichen Stand getreten waren, zur Verwaltung jener Aemter angehalten werden sollten; sie müßten denn bereits zehn Jahre in dem genannten Stande zugebracht haben. (l. 19. C. Th. de Episc. Eccles. et Cleric.) Hingegen befohl Gratianus im Jahr 377., daß alle Geistliche, bis

auf

auf die niedrigsten Kirchendiener, von dergleichen Aemtern oder öffentlichen Dienstleistungen, ohne alle Ausnahme frey seyn sollten. (l. 24. C. Th. de Episc. et C. Iust. L. I. t. 3. de Episc. et Cleric. l. 6.) Eben dieser Kaiser hob gewissermaaßen das oben gedachte Gesetz Valentinians in Ansehung der Handelschaft treibenden Geistlichen, wieder auf. Er setzte nemlich im Jahr 379. fest, daß dieselben in einigen Ländern, unter gewissen Einschränkungen, von der Handelssteuer frey seyn sollten; nemlich in Illyricum und Italien; wenn sie zehn Goldstücke (solidos) auf die Handlung verwandten; in Gallien hingegen, wenn die Summe funfzehn Goldstücke betrüge; stiege sie aber höher, so sollten sie jene Steuer gleichfals bezahlen. (C. Th. L. XIII. t. 1. de Lustr. collat. l. 11.) Es scheint, daß man die Ursache dieser besonderen Bestimmung richtig darinne gesucht habe, weil damals die Geistlichen in Italien und im abendländischen Illyricum, reicher als die in Gallien lebenden gewesen sind.

n. C. G. 363 bis 430.

Die Gesetze des ältern **Theodosius**, welche den geistlichen Stand betreffen, zeugen von gleichen Gesinnungen. In einem derselben, vom Jahr 380. that er den Ausspruch, daß diejenigen Bischöffe, welche die christliche Religion entweder aus Unwissenheit verwirrten, oder aus Nachläßigkeit verfälschten, des Verbrechens der Gottlosigkeit schuldig wären, (l. 25. C. Th. de Episc. et C. Iust. L. IX. t. 29. de crim. sacrileg. l. 1.) Er verordnete im Jahr 381., daß selbst die Hüter der Kirchen und der heiligen Oerter, (das heißt derjenigen in Palästina, welche man zum frommen Andenken der daselbst vorgefallenen Begebenheiten des Lebens Jesu besuchte,) von den bürgerlichen Aemtern frey seyn sollten. (l. 26. C. Th. de Episc.)

—— Epiſc.) Am merkwürdigſten iſt ſein Geſetz vom Jahr
J. n. C. G. 390, in Anſehung der Diaconiſſinnen, und der
363 bis Frauensperſonen, welche ihr Haar aus Andacht ver-
430. ſchnitten. (l. 27. C. Th. de Epiſc. l. 9. C. Iuſt. de Epiſc. Sozom. Hiſt. Eccl. Lib. VII. c. 16.) Keine Frauensperſon ſollte zur Kirchendienerinn beſtellt werden, welche nicht ſechzig Jahre zurückgelegt, und erwünſchte Kinder hätte, wie es von dem Apoſtel vorgeſchrieben worden ſey. Wenn ſie unmündige Söhne hätte, ſo ſollte ſie einen Vormund über dieſelben ſetzen, und ihre liegenden Gründe gewißenhaften Leuten zur Verwaltung übergeben. Zwar ſollte ſie die Einkünfte aus dieſen ziehen, und völlig freye Gewalt haben, dieſelben zu verſchenken, andern in ihrem letzten Willen zu hinterlaßen, und überhaupt nach ihrem Gefallen damit umzugehen. Aber weder ihren Schmuck und ihren Hausrath, noch ihr Gold, Silber, und ihre Leibeigene, ſollte ſie unter dem Vorwande der Religion, und zu gottſeligen Abſichten anwenden; ſondern alles dieſes ſollte ſie ihre Kinder, Anverwandten, oder andere Leute, nach ihrem Willkühr erben laßen. Würde ſie dereinſt ſterben, ſo ſollte ſie keine Kirche, keinen Geiſtlichen und keinen Armen zum Erben einſetzen; wenn ſie aber ſolches thun würde, ſo ſollte ihr letzter Wille ungültig ſeyn. Keine dieſer Perſonen, welche ihr bey ihrem Sterben etwas dergleichen ausgepreßt hätten, ſollte durch irgend einen Kunſtgriff zum Beſitz davon gelangen. Alle ſchriftliche Aufſätze, worinne etwas dergleichen verordnet worden, ſollten ſogleich auf die Seite gelegt, und derjenige ſollte nur als Erbe angeſehen werden, der es entweder auch ohne Teſtament ſeyn muß; oder es durch daßelbe rechtmäßig geworden iſt. Was diejenigen Frauensperſonen anbetrifft, welche ſich aus vermeinter Frömmigkeit die Haare abſcheeren ließen, (eine bereits von der Kirchen-

ver-

versammlung zu Gangra verbotene Gewohnheit,) so befohl der Kaiser, daß sie gar nicht in die Kirche und zum öffentlichen Gottesdienst zugelaßen werden sollten. Ein Bischof, der ihnen dieses verstatten würde, sollte selbst abgesetzt, und von der Kirche ausgeschloßen werden: nicht allein, wenn er solches ausdrücklich erlaubt hätte; sondern auch, wenn er nur erfahren würde, daß andere es gethan hätten, ohne solches öffentlich zu ahnden. Noch in eben dem Jahre 390. aber milderte Theodosius die erste Hälfte dieses Gesetzes dergestalt, daß er den Diaconißinnen verstattete, bey ihrem Leben, etwas von ihren beweglichen Gütern, der Geistlichkeit oder der Kirche zu schenken. (l. 28. C. Th. de Episc.) Sonst verfügte eben dieser Kaiser auch einiges wegen der Geistlichen, die zur Verwaltung öffentlicher Aemter verbunden waren Sie sollten wenigstens ihr Vermögen dazu hergeben, weil Diener der Religion ohnedies sich nach diesem nicht sehnen dürften. (L. XII. C. Th. t. 1. de Decurionib. l. 104.) Wenigstens sollten sie andere an ihrer Statt zu jenen Aemtern bestellen. (l. 115. eod. tit.) In der Folge schränkte er diese Gesetze darauf ein, (l. 121. eod. t.) daß nur diejenigen Aeltesten, Kirchendiener und Exorcisten, welche seit dem Jahr 388. ihr Amt angetreten hätten, schuldig seyn seyn sollten, ihre Güter ganz zu den bürgerlichen Aemtern zu überlaßen. Endlich sollten nach seinem Gesetze vom Jahr 390, die Güter derjenigen, welche sich aus ihrer bürgerlichen Verbindung zum geistlichen Stande gewandt hätten, den außerordentlichen Auflagen (publicis descriptionibus) unterworfen seyn. (l. 123. C. Th. de Decurion.) Gleichergestalt hatte er ehemals die Güter solcher Geistlichen, die eigentlich verbunden gewesen wären, das öffentliche Postwesen zu besorgen, dazu anzuwenden befohlen. (L. VIII. C. Th. t. 5. de cursu publico, l. 46.)

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Honorius bestätigte nicht nur mehrmals alle Freyheiten und Rechte der Kirchen und Geistlichen, besonders die Befreyung von den öffentlichen Dienstleistungen, unter angedrohter Strafe von fünf Pfunden Goldes gegen die Uebertreter, (L. XVI. C. Th. t. 2. de Epise. l. 29. 30. 34. C. Iust. l. 13. eod. t.) ingleichen das Recht der Geistlichen, zu ihrem Unterhalte Handelschaft zu treiben, ohne deswegen eine Steuer abtragen zu dürfen; (l. 36. C. Th. ei. tit.) sondern setzte auch noch ein neues Vorrecht hinzu. (l. 38. eod. tit.) Er ertheilte nehmlich im Jahr 407. den Kirchen eine Art von Beschützern oder Sachwaltern, (Advocati) welche alles was der Kaiser für sie bewilligen würde, den Obrigkeiten bekannt machen, und die Vollstreckung davon befördern sollten. Eigentlich that er dieses auf Bitten der Africanischen Bischöfe, welche auf ihrer Versammlung zu Carthago im Jahr 407. beschloßen hatten, die Kaiser um Erlaubniß zu ersuchen, daß würkliche Sachwalter (defensores scholastici) zu Beschützern der Kirchen ernannt werden dürften, welche gleich den Bischöfen, (more Sacerdotum provinciae) die Freyheit hätten, so oft es die kirchlichen Angelegenheiten erforderten, entweder um sich den Feinden der Kirche zu widersetzen, oder um das Nothwendige vorzutragen, in das Innere der Gerichtsstätte zu gehen. (Acta Concilior. T. I. p. 919. sq. ed. Harduin.) Honorius bewilligte also dieses mit dem Zusatze, daß solchergestalt künftig nicht mehr die Geistlichen selbst nöthig haben sollten, in dergleichen Angelegenheiten vor Gerichte zu erscheinen, und eben weil man dieses vor unanständig gehalten hatte, war man auf jene Bitte gefallen. Er nennt die Geistlichen in seinem Gesetze Gekrönte; (Coronatos,) denn schon damals scheint es üblich gewesen zu seyn, wie Gothofredus aus Stellen des Hieronymus (ep. 123. ed. Benc.

Benedict.) und des Augustinus (ep. 33. ed. Bened.) zeigt, die Haare der Geistlichen in Gestalt einer Krone abzuschneiden. Doch überläßt es der Kaiser zugleich den Bischöfen, dafür zu sorgen, daß nicht etwan durch diese den Kirchen zum Besten geschehene Veranstaltung, denselben einiger Nachtheil zugefügt werde. Diese Vertheidiger und Sachwalter der Kirchen also, wurden allem Ansehen nach von den Bischöfen gewählt, und gaben eine neue Stütze ihrer Würde ab, indem ihr Eifer, ihre Kenntniße von weltlichen Geschäften, und ihre Beredsamkeit, bey vielen Gelegenheiten noch füglicher genützt werden konnten, als die Gaben der Geistlichen, welche auch durch diese Einrichtung der ihnen unangenehmen Mühe überhoben wurden, öfters vor den Obrigkeiten und Gerichten zu erscheinen. Durch ein anderes Gesetz vom Jahr 409, verordnete dieser Kaiser noch, daß alles was die Kirchen beträfe, von den Richtern am geschwindesten ausgemacht werden sollte, indem es unanständig sey, daß die Sachwalter derselben lange vor dem Innern des Gerichtshofes warteten. (L. II. C. Th. t. 4. de Denunciat. vel Edit. Rescripti, l. 7.) Bey den Griechen hießen diese Vertheidiger der Kirchenrechte, Ἔκδικοι, ingleichen Ἐκκλησιέκδικοι. Gothofredus scheint zwar dieses zu leugnen. (Comment. ad l. 38. C. Th. de Episc.) Allein er hat dabey vielleicht mehr auf diejenigen gesehen, welche vorher aus dem geistlichen Stande zu solchen Verrichtungen gebraucht wurden; dergleichen auch der Diaconus Cyriacus beym Epiphanius (Haer. 72. p. 842. T. I. ed. Petav. Colon.) gewesen seyn mag; wiewohl er mit einem andern Nahmen (προστάτης) belegt wird. Und auch in der Folge sind noch bisweilen Aelteste und Kirchendiener solche Sachwalter der Kirchen geworden; wie Bingham (Origg. seu Antiqq. Eccleſiast. Vol. II. p. 63. Halae 1752. 4.) bewiesen hat. — Auſ-

J. n. C. G. 363 bis 430.

ſer

J. n. C. G. 363 bis 430.

ser diesen Gesetzen des Honorius zum Besten der Kirchen und ihrer Lehrer, giebt es noch eines vom Jahr 412. (l. 40. C. Th. de Episc. L. I. C. Iust. t. 2. de sacrosc. Eccles. l. 5.) worinne er genau bestimmt, von welchen Abgaben und öffentlichen Dienstleistungen die Kirchen befreyt seyn sollen, nemlich von allen überhaupt; nur die ordentliche Steuer (canonica inlatio) ausgenommen. Dem damals schon sehr erschöpften abendländischen Reiche mußten freylich diese Befreyungen sehr zur Last fallen, zumal bey so reichen Gesellschaften.

Andere Verordnungen des Honorius über die Geistlichen und Kirchen, verdienen nicht weniger Aufmerksamkeit. Im Jahr 398. befohl er, (l. 31. C. Th. de Episc. l. 10. C. Iust. eod. tit.) daß, wenn in die Kirchen der Rechtgläubigen ein gewaltsamer Einfall geschehen, die Lehrer und Kirchendiener daselbst gemißhandelt, oder der Gottesdienst gestört, und das Gebäude selbst beschädigt würde, alle diejenigen welche eine obrigkeitliche Gewalt hätten, oder zur öffentlichen Aufsicht und Beobachtung bestellt wären, durch ihre Untersuchungen und Anzeigen den Statthalter in den Stand setzen sollten, dieses Verbrechen mit dem Tode zu bestrafen. Er soll auch nicht so lange warten, bis der Bischof die Ahndung des ihm zugefügten Unrechts fordert, weil dieser durch seinen heiligen Stand leicht geneigt werden könnte, im Verzeihen seine Ehre zu suchen. Auch soll es jedermann frey stehen, und zum Lobe gereichen, wenn er die Bestrafung grober Gewaltthätigkeiten, die an den Geistlichen begangen worden, als Verbrechen gegen das gemeine Wesen, befördert: und im Falle, daß die Gerichtsdiener oder andere bürgerliche Hülfe dazu nicht hinlänglich seyn sollten, die wütende Menge zu zerstreuen, soll der Befehls-

fehlshaber der Kriegsvölker aufgefordert werden, einen Theil derselben herzugeben. Da dieser Befehl eigentlich nach Africa ergangen ist, so könnte es gar wohl seyn, daß er durch die Anfälle der Circumcellionen auf die Catholischen veranlaßt worden wäre. — Eine andere Verordnung des Honorius vom Jahr 400, war der Geistlichkeit nicht so günstig. Weil sich nemlich, nach der damals überhand genommenen Abneigung der Römer gegen die Kriegsdienste, viele, welche dazu verbunden waren, denselben entzogen, oder auch bald wieder aus denselben traten, als wenn sie ausgedient hätten: so setzte der Kaiser fest, daß solche Leute nicht einmal alsdann, wenn sie sich in den geistlichen Stand begeben hätten, oder sich mit dem Begräbniß der Todten beschäftigten, von jener Verbindlichkeit frey seyn sollten, weil sie eigentlich um des Müßiggangs Willen derselben auszuweichen suchten; sie müßten denn schwächlich, alt, oder sehr klein seyn. (L. VII. C. Th. t. 20. de Veteranis, l. 12.) — Eben dieser Kaiser befohl im Jahr 408, (l. 39. C. Th. de Episc.) daß, wenn ein Bischof einen Geistlichen wegen seiner schlechten Aufführung absetzen, oder wenn einer von diesen seinen Stand freywillig verlassen würde, so sollte er sogleich, ohne Hoffnung, wieder einen Kirchendienst zu erlangen, in die gehörige Zunft oder Innung (curia) gebracht werden, um, nach Beschaffenheit seiner Person und seines Vermögens, die öffentlichen Aemter oder Dienstleistungen zu verwalten.

J. n. C. 363 bis 430.

Noch ist ein Gesetz des Honorius vom J. 420. welches die Sitten der Geistlichkeit angeht, besonders merkwürdig. (l. 44. C. Th. de Episc. l. 19. C. Iust. eod. tit.) Durch daßelbe wurde allen, die im geistlichen Stande, der vor der Welt untadelhaft seyn müßte, (probabilis seculo disciplina) lebten, verbo-

J. n. C. G. 363 bis 430.

ten, denselben durch den Umgang mit sogenannten Schwestern nicht zu beflecken. Kein Geistlicher sollte nemlich, unter diesem Nahmen, fremde Frauenspersonen (extraneas mulieres) um sich haben. Ihre Mütter, Töchter und Schwester könnten sie allerdings in ihre Wohnungen aufnehmen, weil bey diesen aller Argwohn eines Verbrechens, wegen der natürlichen Verbindung, wegfalle. Auch ihre Frauen könnten sie beybehalten, mit welchen sie vor ihrem Eintritt in den geistlichen Stand, eine rechtmäßige Ehe geschlossen hätten, weil sie doch zum Theil durch die Vereinigung mit denselben, würdige Geistliche geworden wären. Man sieht aus dem ersten Theil dieses Gesetzes, daß der alte Mißbrauch vieler Geistlichen, sich für ihr eheloses Leben, durch den vertrauten Umgang mit gewißen Frauenspersonen, unter einem andächtigen Vorwande, schadlos zu halten, noch immer nicht habe getilgt werden können. Die ältesten Beispiele davon beym **Cyprianus**, und in der Geschichte des **Paulus von Samosata**, sind anderwärts (Christl. Kirchengesch. Th. IV. S. 270. fg. S. 394.) ausgezeichnet worden. Auch die Gesetze, welche die Kirchenversammlungen zu Ancyra und zu Nicäa dawider gaben, hat man bereits in dieser Geschichte gelesen. (Th. V. S. 316. 376.) Allein es scheint beinahe, daß sich diese Gewohnheit seitdem noch stärker ausgebreitet habe; so häufige Spuren derselben kommen in den spätern Zeiten des vierten Jahrhunderts vor. Einer der üblichsten Nahmen, der solchen unter einem betrüglich-frommen Scheine in die Häuser der Geistlichen, auch wohl anderer heuchlerischen Christen, aufgenommenen Frauenspersonen ertheilt wurde, (συνείσακτος) wird jetzt bisweilen auch von den Männern selbst gebraucht, welche diese unerlaubte Verbindungen stifteten; wie man beym **Gregorius von Nazian-**

aus

zus (Carm. III. v. 96. p. 57. T. II. ed. Paris. 1630. fol.) findet. Eben dieser Schriftsteller sagt an einem andern Orte, er wiße nicht, ob er diese Leute unter die verheyratheten oder unter die eheloſen rechnen sollte? (Epigr. 204. in Murator. Anecd. graec. p. 188.) Nach dem Epiphanius, (Haer. 67. c. 8. p. 716. T. I. Opp.) war diese gekünstelte Ausschweifung auch bey der Parthey der Hierakiten eingerißen, die unterdeßen behaupteten, daß sie Frauensperſonen von dieser Gattung nur zu Dienstleistungen gebrauchten. Was Epiphanius an einer andern Stelle (Haer. 78. p. 1043.) bemerkt, scheint anzuzeigen, daß man den oftgedachten Mißbrauch durch eine Verdrehung der Worte Jesu zu beschönigen gesucht habe, in welchen er dem Johannes befohlen hatte, die Maria zu sich zu nehmen. Mit dem stärksten Unwillen erklärte sich Hieronymus, (Epist. 22. ad Eustochium, de custodia virginitatis. p. 90. T. I. Opp. ed. Francof.) wider diese in den Gemeinen eingerißene Seuche; (agapetarum pestis) er nennt solche Frauensperſonen Huren eines einzigen Mannes, (meretrices univiras) und beklagt es, daß unverehlichte Geschwister, anstatt sich untereinander zu gottseligen Absichten zu vereinigen, vielmehr fremde von verschiedenem Geschlechte unter diesem Vorwande aufsuchen. Basilius der Große verbot einem siebzigjährigen Aeltesten, der eine Jungfrau bey sich hatte, so lange die Verwaltung seines Amtes, bis er sie zu den übrigen frommen Jungfrauen zurückgeschickt haben würde. (Epist. 55. ed. Bened. T. I.) Vorzüglich aber hat Chrysostomus in zwo Reden, davon die eine zeigt, daß Gottgeweihte Jungfrauen (παρθένοι) nicht mit Männern in Gesellschaft leben dürfen, die andere wider diejenigen gerichtet ist, welche solche unerlaubte Hausgenoßinnen hatten, (Tractat. et

S. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Opusc. T. IV. p. 225. sq. ed. Francof.) gleich viel Eifer, Beredsamkeit und Menschenkenntniß, dawider in Bewegung gesetzt. Er beantwortet alle Ausflüchte der andächtigen Heuchler; unter andern auch diese, daß das schwächere weibliche Geschlecht eine ausnehmende Sorgfalt, Aufsicht und Beschützung von Seiten des männlichen verdiene. Zwar will er nicht in jedem solchen Falle einen würklich lasterhaften Umgang annehmen; aber er schildert die gefährlichen Reizungen zu demselben, und alle die anstößigen Unordnungen, die aus diesen Verbindungen selbst beym öffentlichen Gottesdienste ausbrechen, auf das lebhafteste. Er duldete auch die Geistlichen, welche diese Lebensart führten, eben so wenig, als **Basilius**.

Wenn neben einem so tief eingewurzelten Uebel, richtige Grundsätze der Sittenlehre, und freyere Vorstellungen über die von den Lehrern selbst eingeführten und ausgeübten Vorurtheile, hätten aufwachsen können: so würde aus demselben, ob es gleich zu einer solchen Größe gelangt war, doch eine sehr heilsame Frucht entstanden seyn. Nichts fiel dabey so sehr in die Augen, als daß die unbesonnenen Anpreisungen des ehelosen Standes, und die Versuche vieler Geistlichen, sich diesen Vorzug zu erwerben, den schon so manche Layen, besonders aber die Mönche, sich eigen gemacht hatten, Versuche, denen sie offenbar nicht gewachsen waren, diese ärgerliche Thorheit hervorbrachten. Diese Erfahrung führte natürlich zu der Untersuchung, ob denn in der That das eheloſe Leben nothwendig zu der christlichen Vollkommenheit gehöre, wie man seit langer Zeit glaubte? und ob es besonders eine Vorschrift für die Lehrer abgeben müße? Aber in Zeiten, wo die Mönchsfrömmigkeit bereits so sehr bewundert wurde, dachte man nicht mehr daran, dergleichen Fragen auf-

aufzuwerfen. Man handelte vielmehr widersprechend: denn indem man die traurigen Folgen bestrafte, die aus einer erzwungenen Keuschheit zum Vorschein kamen, beförderte man dieselbe durch neue Empfehlungen dieser Enthaltsamkeit, und durch die immer weiter ausgedähnte Verbindlichkeit zu derselben für den geistlichen Stand. Chrysostomus selbst, der beinahe alles erschöpft hat, was sich darüber sagen läßt, der einen Hauptbewegungsgrund bey denen Frauenspersonen, die sich in solche Lebensart begeben, in der übelverstandenen Ehrbegierde findet, berühmten und allgemein hochgeschätzten Geistlichen Gesellschaft zu leisten; der es gesteht, wie sehr der Ehestand einer solchen zweydeutigen Verfaßung vorzuziehen sey, kann sich doch nicht völlig auf diesem geraden Wege erhalten. Die uneingeschränkten Lobsprüche, mit welchen er das eheloſe Leben belegt, entkräften alles, was er zur Verhütung der schlimmen Folgen deßelben beybringt. Auch das Gesetz des Honorius, von welchem hier die Rede ist, verbietet zwar jene Ausschweifungen, und bestätigt gewißermaaßen die Ehe der Geistlichkeit; aber es setzt doch zugleich derselben Gränzen, durch welche nicht allein ihre Freyheit, sondern auch der richtige Begriff von derselben, litten. F. H. K. G. 363 bis 430

Noch war die Ehe der Geistlichen nicht überhaupt verboten worden. Was die Kirchengesetze darüber bis gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts bestimmt hatten, und wie verschieden das Betragen der Geistlichkeit hierinne, noch sechzig und mehr Jahre drüber, gewesen sey, eben weil jene Gesetze keine allgemeinen waren; das hat man schon in dieser Geschichte, (besonders (Th. VII. S. 164. fg.) gesehen. Unterdeßen, wenn gleich verheyrathete und unverheyrathete Geistliche unter einander lebten; so war doch die Mei-

J. n. C. G. 363 bis 430.

nung selbst beinahe allgemein geworden, daß es für diesen Stand rühmlicher und pflichtmäßiger sey, sich der Ehe zu enthalten. Beispiele von Bischöfen und Aeltesten aus diesen Zeiten, welche verehlicht waren, auch wohl während ihres Amtes Kinder gezeugt haben; ingleichen Stellen angesehener Lehrer, ihrer Zeitgenoßen, die bey aller hitzigen Partheylichkeit für den eheloſen Stand, besonders der Geistlichkeit, gleichwohl gestanden haben, daß sie zu demselben nicht schlechterdings verbunden sey, hat bereits Calixtus (Tract. de Coniugio Clericorum, p. 209. sq. Francof. 1653. 4.) nicht allein gesammelt, sondern auch geschickt beurtheilt. Allein da die erstgedachte Meinung einmal die Oberhand bekommen hatte, auch Gesetze und Gewohnheiten es in vielen Gegenden bewürkten, daß der verheyrathete Geistliche zwar nicht die Ehe, aber doch durchaus allen vertrauten Umgang mit seiner Frau aufhob: so war es unvermeidlich, daß die geistlichen Aemter nach und nach großentheils mit Unverehlichten besetzt wurden. Arcadius befohl sogar in einem eigenen Gesetze, (l. 32. C. Th. de Episc.) daß, wenn den Bischöfen Geistliche fehlten, sie solche aus den Mönchen nehmen sollten. Ueberhaupt aber wurde es, nach dem Epiphanius, (Haer. 59. p. 496. et in fine Panarii, p. 1103. sq.) und Hieronymus, (Epist. ad Pammach. p. 77. T. II. ed. Francof.) in mehrern Gemeinen üblich, daß zu Geistlichen entweder solche gewählt wurden, die niemals geheyrathet hatten; oder Mönche; oder solche, die selbst gegen ihre Frauen in der Enthaltsamkeit lebten; oder endlich diejenigen, welche nach einer einzigen Ehe beständig Wittwer blieben. Man findet freylich, setzt der erstere dieser Schriftsteller hinzu, hin und wieder Aeltesten, Kirchendiener und Unterbedienten, welche mit ihren Ehefrauen Kinder zeugen; aber nur

da,

da, wo wegen der Erschlaffung der menschlichen Gemüther, keine strenge Kirchenzucht geübt wird; oder, weil man wegen der Menge der Geistlichen, die man braucht, auch verheyrathete nehmen muß. Uebrigens fehlte es dem Epiphanius und den übrigen Lehrern, welche in ihrem Stande eine so hoch getriebene Keuschheit anständig und fast nothwendig erachteten, nicht an scheinbaren Gründen. Da sie zugeben mußten, daß der Apostel gerade das Gegentheil an den Lehrern vorausgesetzt hatte, nemlich, daß sie in der Ehe lebten, und wohlgezogene Kinder hatten: so machten sie wenigstens den Schluß, der sich für Zeiten schickte, welche in Religionssachen weiser seyn wollten, als die Apostel selbst: Der Apostel schreibt christlichen Eheleuten vor, daß sie sich der Enthaltsamkeit befleißigen sollten, wenn sie sich durch Gebet Gott näherten; wie vielmehr wird dieses von Lehrern erfordert, welche beständig beten, und vor andern Christen Gott dienen sollen! Man erinnerte außerdem, daß ein verheyratheter Geistlicher sich zu sehr mit weltlichen Angelegenheiten beschäftige; gleichsam als wenn die Apostel und so viele andere christliche Lehrer der frühern Zeiten, dieses nicht eingesehen hätten; oder als wenn der unverheyrathete Geistliche sich nicht eben sowohl in irdische Geschäfte verwickeln könnte. J. n. C. G. 363 bis 430.

Unter den Lehrern dieser Zeit, welche die Enthaltsamkeit im geistlichen Stande zu befördern suchten, that sich besonders Siricius, der vom Jahr 384 bis zum Jahr 398 Bischof zu Rom war, durch seinen gebieterischen Eifer hervor. Ob er gleich nur dasjenige fortführte und erweiterte, was vorher schon in einem Theil der Kirche bey der Ehe der Geistlichkeit üblich geworden war; so kann man ihn doch als den ersten betrachten, der die große und nur zu glücklich

J. n. C. G. 363 bis 430.

gelungene Unternehmung seiner Nachfolger im römischen Bißthum, den gesammten Lehrern der abendländischen Kirche den ehelosen Stand aufzudringen, merklich befördert hat. Himerius, Bischof zu Tarraco in Spanien, hatte an den Vorgänger des Siricius im Amte, den Bischof Damasus, geschrieben, um seiner und der übrigen römischen Lehrer Meinung über verschiedene die Kirchenzucht betreffende Fälle und Mißbräuche zu erfahren. Darauf antwortete ihm Siricius im Jahr 385, in einem Schreiben, welches zugleich das älteste unter denjenigen ist, worinne Kirchengesetze der römischen Kirche enthalten sind. Man hat es unter andern in zwo vorzügliche Sammlungen (Harduini Acta Concil. T. I. p. 847. sq. Coustant Epistol. Rom. Pontific. T. I. p. 623. sq.) eingerückt. Siricius hatte den Brief des spanischen Bischofs den übrigen Lehrern zu Rom vorgelesen, und unter andern folgendes an der Geistlichkeit in deßen Kirchensprengel zu verbeßern gefunden. Viele Priester Christi und Leviten, sagt er, haben lange nach ihrer Einweihung, sowohl mit ihren Ehefrauen, als durch eine schändliche Beiwohnung, Kinder gezeugt: und sie vertheidigen dieses Verbrechen damit, daß im alten Testamente, den Priestern und Dienern das Kinderzeugen erlaubt worden sey. Solchen Lehrern der Laster, wie er sie nennt, setzt er entgegen, daß gleichwohl zu denen, welchen das Allerheiligste anvertrauet worden, gesagt worden sey, sie sollten heilig seyn, wie Gott selbst; daß die Priester, wenn sie die Reihe traf, eben deswegen weit von ihren Häusern, im Tempel wohnen mußten, um ohne Umgang mit ihren Frauen, Gott ein desto gefälligeres Geschenk darzubringen; wie ihnen denn auch, nach Verfluß der für sie bestimmten Zeit, das Kinderzeugen bloß darum vergönnt worden sey, damit der Stamm Levi, aus welchem die Religionsdiener allein gezogen wurden, sicher

sicher fortgepflanzt würde; und daß die christlichen Geistlichen, nicht ohne den Glanz der Keuschheit, Gott in ihrem täglichen Dienste gefallen könnten. Diejenigen Geistlichen nun, welche aus Unwißenheit gefehlt hätten, sollten zwar Vergebung erlangen; aber niemals zu einem höhern Amte steigen; und ihr bisheriges auch nur unter der Bedingung behalten, wenn sie in einer gänzlichen Enthaltsamkeit lebten. Diejenigen hingegen, welche sich gedachtermaaßen fälschlich ein Recht aus dem alten Gesetze anmaaßen würden, sollten aller kirchlichen Würde, welche sie dergestalt gemißbraucht hätten, durch das Ansehen des apostolischen Stuhls, entsetzt werden. Ueberhaupt verordnet Siricius, daß zur Verhütung solcher Beispiele, künftig jedem Bischof, Aeltesten oder Kirchendiener, der in dergleichen Verbindungen leben würde, alle Vergebung auf immer versagt seyn sollte. J. n. C. G. 363 bis 389.

Es ist zwar gewiß, daß dieser Bischof die Ehen, welche von den Geistlichen, vor der Gelangung zu ihrem Amte, eingegangen worden waren, nicht schlechterdings habe aufheben wollen. Den Akoluthen und Subdiaconen erlaubt er sogar die Ehe mit einer Jungfrau ausdrücklich. (c. 9.) Und in der Folge seines Briefs giebt er die Vorschriften, daß niemand anders in den geistlichen Stand gelaßen werden sollte, als wenn er nur eine Frau gehabt hätte, oder noch habe, die er als Jungfrau geheyrathet hätte; ingleichen, daß jeder Geistlicher, der eine Wittwe, oder auch zum zweytenmal geheyrathet hätte, seines Amts verlustig werden sollte. (c. 10. 11.) Gleichwohl mußte ein so strenger Befehl der Enthaltsamkeit für die Geistlichen, den Ehestand bey denselben tief heruntersetzen. Siricius zeigte sich auch sonst als einen Feind der Ehe. Er gab in eben diesem Schreiben den Befehl, daß es kei-

J. n. C. G. 363 bis 430.

nem, der Kirchenbuße gethan hätte, erlaubt seyn sollte, wieder zu heyrathen. (c. 5.) Was aber die Gemüthsart dieses Mannes besonders abschildert, ist dieses, daß er auf die Anfrage des spanischen Bischofs, der bloß ein Gutachten vom Damasius verlangte, eine Reihe Verordnungen ertheilt, die durch Drohungen und Strafen unterstützt werden, und sich dieses Bischofs zu bedienen sucht, um eben dieselben auch unter den andern spanischen, den lusitanischen und gallischen Bischöfen bekannt und beliebt zu machen.

Einer seiner ersten Nachfolger, der Bischof **Innocentius der erste**, berief sich nicht allein auf diese Kirchengesetze des Siricius, und bestätigte dieselben, indem er die Gründe, und selbst die Worte deßelben wiederholte; sondern er wußte ihnen auch noch mehr Stärke zu verschaffen. Denn er behauptete zuerst, es sey nothwendig, daß alle abendländische Gemeinen sich nach dem Muster der römischen, oder, welches einerley wäre, nach den Vorschriften des Apostels Petrus, richteten. Daher meldet er um das Jahr 403. dem Bischof Victricius zu Rothomagus, (jetzt Rouen) der die Einrichtungen der römischen Gemeine zu wißen begehrt hatte: unter andern Dingen, welche jeder rechtgläubige Bischof, aus Furcht vor dem göttlichen Gerichte, beobachten müße, sey auch dieses, daß keiner, der eine Wittwe, oder eine von ihrem Manne geschiedene Frau, geheyrathet habe, oder auch der in die zweyte Ehe getreten sey, ein geistliches Amt bekommen dürfe; nur derjenige, der eine Jungfrau geheyrathet hätte, sey zu demselben fähig. Uebrigens müßten sich alle Geistlichen (Sacerdotes et Levitae) der Enthaltsamkeit gegen ihre Eheweiber befleißigen, weil sie täglich mit dem Gottesdienste zu thun hätten; anderer, bereits oben angeführter Gründe nicht zu gedenken.

ken. Es dürfe auch niemand glauben, setzt Innocentius hinzu, daß ihm solches wegen der Stelle des Apostels: Ein Bischof sey Eines Weibes Mann, erlaubt sey: denn diese verstatte nicht das Kinderzeugen im geistlichen Stande: sondern schränke nur die Ehe des Lehrers auf eine einzige ein. (Innoc. I. Epist. ad Victric. p. 1000. sq. in Harduini Actis Concil. T. I. et apud Coustant. p. 145. sq.) Gleichergestalt antwortete er im Jahr 405. dem Exsuperius, Bischof von Tolosa, (jetzt Toulouse) der ihm auch gewiße Fragen vorgelegt hatte, (Epist. ad Exsup. p. 1003. sq. l. c.) Aeltesten und Kirchendiener, welche in ihrem Stande Kinder gezeugt hätten, sollten dafür mit der Absetzung bestraft werden. Er hat auch nachmals andern Bischöfen diese Vorschriften eingeschärft; (l. c. p. 1005. 1006. 1015. 1021. 1024.) überhaupt aber doch sich mit mehr Bescheidenheit darüber ausgedrückt, als Siricius. J. n. C. G. 363 bis 430.

Auch verschiedene Kirchenversammlungen einzeler Länder beschäftigten sich zu dieser Zeit mit der Ehe der Geistlichkeit. Die zu Carthago im Jahr 390. versammleten Bischöfe beschloßen, daß die Bischöfe, Aeltesten und Kirchendiener, sich ihrer Weiber enthalten sollten. (Can. 2. in Harduin. Actis Concil. l. c. p. 951.) Auf einer andern Versammlung zu Carthago im Jahr 397, wurde festgesetzt, daß die Vorleser, wenn sie mannbar geworden wären, entweder heyrathen, oder sich zu einer beständigen Enthaltsamkeit verpflichten sollten. (Can. 19. l. c. p. 963.) Die Kirchenversammlung zu Toledo, oder Toletum, vom Jahr 400, hat insonderheit eine Anzahl Schlüße von mancherley Inhalt, über diese Verbindungen im geistlichen Stande ausgefertigt. (l. c. p. 990. sq.) So verordnete sie, daß die Kirchendiener,

diener, wenn sie entweder unverheyrathet wären, oder
J. n. T. G. gegen ihre Weiber sich enthaltsam bezeigten, Lehrstel-
363 len erhalten sollten; würden sie aber ihren Weibern
bis beywohnen, so sollten sie keine Aeltesten werden. Ein
430. Aeltester, der in der Ehe Kinder gezeugt hätte, sollte nicht zum Bißthum gelangen. Ein Vorleser, der eine Wittwe geheyrathet hätte, sollte niemals höher steigen; oder nur etwan Unterkirchendiener werden. Ein Unterkirchendiener, der zum zweytenmal in die Ehe träte, sollte unter die Thürsteher oder Vorleser herabgesetzt werden; würde er aber gar, welches sich nicht einmal sagen, noch hören ließe, die dritte Frau nehmen, so sollte er zwey Jahre lang, von der Kirchengemeinschaft getrennt, zwar durch die Büßung wieder ausgesöhnt werden; aber alsdenn nur ein Laye bleiben. Uebrigens gab diese Kirchenversammlung den Geistlichen die Macht, ihre Frauen, wenn sie gesündiget hätten, in ihrem Hause in Verwahrung zu halten, zu binden, und zu heilsamen Fasten zu zwingn; so daß arme Geistliche, welche keine Knechte hätten, einander hierinne beistehen sollten, und keiner sollte in diesem Falle mit seiner Frau eßen, bevor sie sich merklich gebeßert hätte. Würde die Wittwe eines Bischofs, Aeltesten oder Kirchendieners sich verheyrathen: so sollte kein Geistlicher, auch keine Gottgeweihte Frauensperson mit ihr eßen, noch einigen Umgang halten; und sie sollte erst am Ende ihres Lebens wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen werden. Eben so wurden auch kirchliche Strafen darauf gesetzt, wenn die Tochter eines der gedachten Geistlichen, die Gott geweiht worden, sündigen und sich verheyrathen würde. Sollte sie aber ihren Mann verlaßen, und die gehörige Büßung übernehmen, oder sich um die Kirchengemeinschaft bewerben: so sollte sie dieselbe in ihren letzten Stunden erhalten. Noch findet

det man, daß auf einer zu Augusta Taurinorum (jetzt Turin) gehaltenen Kirchenversammlung, die einige in das Jahr 394. andere vielleicht richtiger sieben Jahre später setzen, ebenfalls verordnet worden ist, daß diejenigen, welche im geistlichen Stande Kinder gezeugt hätten, zu keinen höhern Ämtern steigen sollten. (apud Harduin. l. c. p. 960.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Die Schlüße der Kirchenversammlungen enthalten also noch eben so wenig ein allgemeines Verbot des Ehestandes für die Geistlichkeit, als die Vorschriften der Bischöfe. Man konnte dieselbe nicht auf einmal schlechterdings untersagen, weil diese Neuerung zu auffallend gewesen wäre: daher arbeitete man daran, sie unter dem Schuße von andächtigen Vorwänden, wenigstens nach und nach zu zernichten, und gleichsam von selbst fallen zu laßen. Im Grunde verblendete der ascetische und Mönchsgeist die meisten Lehrer der Christen, welche das eheloße Leben ihrem Stande so angemeßen fanden, zu ihrer wahren Schande. Denn außer so vielen gezwungenen Wendungen, die sie suchen mußten, um dem geraden Wege der christlichen Freyheit auszuweichen, stifteten sie durch ihre verworrenen Begriffe mancherley Schaden. Sie ließen die Ehe der Geistlichkeit dem Namen nach stehen, und hoben sie in der That auf; ja die anbefohlne Enthaltsamkeit im Ehestande konnte allerhand geheime Mißbräuche und Ausschweifungen hervorbringen. Wie viel ungereimtes, dem Staate und der Religion nachtheiliges, von verschiedenen Lehrern dieser Zeit, bey der Anpreisung des eheloßen Standes überhaupt, und auch bey den darüber entstandenen Streitigkeiten mit dem Jovianus, und andern mehr, vorgebracht worden sey, wird man an einem andern Orte lesen. Das Gesetz des Honorius, welches zur Sammlung der bisher

mis-

J. n. C. G. 363 bis 430.

mitgetheilten Nachrichten Gelegenheit gegeben hat, ist wenigstens mit einer klugen Mäßigung abgefaßt. Es bestätigt überhaupt die Ehe der Geistlichkeit; obgleich die mitten in derselben eingeführte Enthaltsamkeit dadurch nicht aufgehoben wurde.

Wenn einige Gesetze des Arcadius in Ansehung des geistlichen Standes, nicht eben durch ihre Wichtigkeit sich empfelen; so sind sie doch als Beweise von der oberherrlichen Gewalt, welche die Kaiser über diesen Stand behauptet haben, aller Aufmerksamkeit werth. In einem derselben vom Jahr 398. (l. 33. C. Th. de Epiſc. l. 11. C. Iuſt. t. eod.) verordnete er, daß die Geistlichen zu den Kirchen, welche sich auf den Gütern von Privatpersonen, oder in Flecken und ähnlichen Oertern befänden, aus dem Orte selbst, wo die Kirche gelegen wäre, bestellt werden, und die schuldige Kopfsteuer tragen sollten; ihre Anzahl aber sollte von dem Bischof derselben Gegend bestimmt werden. Im Jahr 399. stellte Arkadius den Mißbrauch ab, den noch immer viele Kaufleute von dem geistlichen Stande machten, indem sie bloß darum in denselben traten, um keine Gewerbesteuer bezahlen zu dürfen. Sie sollten künftig entweder bloß Kaufleute, oder bloß Geistliche seyn. (L. XIII. C. Th. t. 1. de Iuſtr. collat. l. 16.) Auch gab eben dieser Kaiser im Jahr 404. bey Gelegenheit gewißer Unruhen und einer darüber entstandenen Feuersbrunst zu Constantinopel, Befehl, daß die deswegen gefangenen Geistlichen losgelaßen, keine aufrührische gottesdienstliche Versammlungen außerhalb der Kirche von den Geistlichen ferner gehalten, und alle fremde Bischöfe oder andere Geistliche aus gedachter Hauptstadt fortgejagt werden sollten. (l. 37. C. Th. de Epiſc.)

Eine

Eine neue Art niedriger Kirchendiener lernt man aus zwey Gesetzen des jüngern Theodosius kennen, (l. 42. 43. C. Th. de Episc. l. 17. 18. C. Iust. t. eod.) worinne ihre Anzahl und Aufführung vorgeschrieben wird. Sie hießen Parabolani, von einem griechischen Worte, (παραβάλλεσθαι) welches das Leben in Gefahr setzen bedeutet. Daher wurden diejenigen, welche für eine Belohnung in den öffentlichen Kampfplätzen mit den wilden Thieren fochten, paraboli oder parabolarii genannt, die sonst auch unter dem lateinischen Nahmen Bestiarii bekannt waren. Bey den Christen aber entstand unter jenem Nahmen eine Gattung von Leuten, welche ohne Unterschied die Heilung, Pflege und Wartung der Kranken übernahmen; wobey sie, wenn ansteckende Seuchen herrschten, sich ungescheut der Gefahr aussetzten. Daß sie zu den Geistlichen gerechnet worden sind, beweisen die Gesetze des Kaisers selbst, und die Stelle, welche sie in seinem Gesetzbuche einnehmen. Sie waren aber zugleich um diese Zeit durch ihre Menge, Kühnheit, ihren unruhigen Geist, und den Antheil, welchen sie an öffentlichen Geschäften nahmen, besonders in großen Städten, furchtbar geworden. Da also die Alexandriner sich über die Parabolanen beschwerten, und wünschten, daß ihr Bischof die Stadt nicht verlaßen möchte, damit jene desto leichter im Zaum gehalten würden: verwarf zwar Theodosius den Vorschlag wegen des Bischofs, als unnütz; hingegen verbot er den Parabolanen, die öffentlichen Handlungen und die Curialen nicht weiter zu stören. Ihre Anzahl setzte er auf fünfhundert: und es sollten keine Reiche, die eine solche Stelle kaufen könnten, sondern nur Arme dazu genommen werden. Die Alexandriner sollten sie selbst nach einer gewißen Ordnung wählen, und sodann dem Præfectus Augustalis anzeigen. Bey

J. n. C. G. 363 bis 430.

keinem

J. n. C. G. 363 bis 430.

keinem öffentlichen Schauspiele, nicht auf dem Rathhause, noch vor Gerichte, sollte es diesen Leuten erlaubt seyn, sich einzufinden; es müßte denn seyn, daß sie einzeln, wegen ihrer eigenen Angelegenheiten, als Kläger oder Beklagte, zu dem Richter giengen; oder für ihre ganze Gesellschaft einen Syndicus bestellten. Würde einer von ihnen dagegen handeln: so sollte er seine Stelle verlieren, sie niemals wieder erhalten, und noch außerdem bestraft werden. Dieses Gesetz, welches Theodosius im J. 416. gegeben hatte, veränderte er einigermaaßen im Jahr 418. Weil die Anzahl von fünfhunderten nicht hinlänglich wäre: so sollten der Parabolanen zu Alexandrien künftig sechshundert seyn; und sie sollten von dem Bischofe dieser Stadt ernannt werden, auch demselben gehorsam seyn. Gerade also derjenige Umstand, welcher vorzüglich viel dazu beytragen konnte, diese zu Ausschweifungen geneigten Köpfe in Ordnung zu erhalten, nemlich dieser, daß sie ganz von der Obrigkeit abhiengen, wurde jetzt zum Vortheil des Bischofs anders bestimmt. Die Geschichte der damaligen Händel des Bischofs von Alexandrien Cyrillus mit dem Statthalter Orestes, kann diese Verordnung erläutern. Ein Theil davon ist bereits anderswo (Th. VII. S. 4.) erzählt worden; vollständig werden sie in seiner Lebensbeschreibung vorkommen. Der Bischof war durch dieselben anfänglich bey Hofe verhaßt worden; nachher aber erlangte er die kaiserliche Gnade wieder, wovon die Verweisung der Parabolanen an ihn ein Merkmal war. Gothofredus hat zuerst von ihnen einen richtigen Begriff gegeben, (Comment. ad C. Th. h. l.) deßen Anmerkungen Ritter noch mehr erläutert hat. (Praef. ad C. Th. Tom. VI. P. I.)

Eine

Eine andere Art von Geiſtlichen oder Kirchendienern, war nicht lange vor dieſer Zeit, unter der Regierung des ältern Conſtantinus, aufgekommen; wenigſtens ſchreibt ſich daraus ihre erſte Meldung her. Sie hießen Kopiaten, oder Arbeiter, von einem griechiſchen Worte dieſer Bedeutung; (κοπιᾶται) in den ſpätern Zeiten Lecticarii, von der Bahre, auf welcher ſie die Todten wegtrugen. Die Sorge für die Verſtorbenen und ihr Begräbniß, machte die Beſtimmung dieſer Leute aus. Conſtantinus hatte ihrer eilfhundert zu Conſtantinopel beſtellt. Theodoſius der jüngere ſetzte ihre Anzahl in der Hauptſtadt auf neunhundert und funfzig herab: und ſie werden daſelbſt um dieſe Zeit Collegiati, auch Decani, (als Mitglieder einer geſchloßenen Geſellſchaft, die auch ihre Vorſteher hatte,) genannt. Sie genoßen, wie die übrigen Geiſtlichen, zu welchen ſie doch erſt ſpät ſcheinen gerechnet worden zu ſeyn, der Freyheit von öffentlichen Bedienungen, und von der Gewerbeſteuer. Doch wurde zugleich verboten, daß niemand bloß darum in ihren Stand treten ſollte, um unter die ausgedienten Soldaten gezählt zu werden. (L. I. C. Iuſt. t. 2. de ſacroſ. eccleſ. l. 4. coll. Iuſtin. Nov. 59. C. Th. L. XVI. t. 2. de Epiſc. l. 15. L. XIII. t. 1. de Iuſtr. collat. l. 1. L. VII. t. 20. de veteran. l. 12.) J. n. C. G. 363. bis 430.

Noch zwey andere Geſetze des jüngern Theodoſius betreffen auch Kirchen und Geiſtlichkeit gemeinſchaftlich. In dem einen, vom Jahr 423, befohl er, daß ſelbſt die Kirchen das ihrige zum Bau und zur Ausbeßerung der Straßen, Brücken und Dämme beytragen ſollten. (L. XV. C. Th. t. 3. de itinere muniend. l. 6. und mit Weglaßung der Kirchen, L. XI. C. Iuſt. t. 74. de privil. domus Aug. l. 4. et l. 7. eiusd. Cod. de ſacroſ. eccleſ.) Das zweyte Ge-

n. C. G. 363 bis 430.

seß vom Jahr 424, ertheilt der Kirche zu Thessalonica ganz allein in Macedonien, die Befreyung von den ordentlichen Abgaben, welche sonst die Kirchen und Geistlichen um diese Zeit nicht hatten. (L. XI. C. Th. t. 1. de Annona et tribut. l. 33. L. X. C. Iust. t. 16. de Ann. et trib. l. 12. et l. 8. C. eiusd. de sacrosanct. Eccles.)

Obgleich alle diese Gesetze der Kaiser zusammengenommen, ein abwechselndes Steigen und Fallen des Ansehens, der Rechte und Einkünfte der Geistlichkeit anzeigen, auch die Kaiser überhaupt ihre landesherrliche Gewalt über dieselben behaupteten; so gewann doch dieser Stand selbst durch die angeführten Gesetze mehr, als er bisweilen zu verlieren schien. Dieses wird noch sichtbarer in der Geschichte der **kirchlichen** oder **geistlichen Gerichtsbarkeit**, die zu dieser Zeit einen so beträchlichen Fortgang gehabt hat. Unter den heydnischen Kaisern findet man bereits die ersten Spuren derselben. Allein es war die ganze Kirche, welche sie ausübte, nicht bloß die Lehrer: sie bediente sich des Rechts, welches ihr als einer Gesellschaft gebührte, die Gesinnungen, die Streitigkeiten und das Betragen ihrer Mitglieder zu untersuchen, und, wenn sie ihrer Verfaßung zuwider waren, an denselben zu ahnden. Als sie unter die Regierung christlicher Fürsten gekommen war, fiel mit der allgemeinen Besorgung kirchlicher Angelegenheiten auch dieses Recht an dieselben. Unterdeßen fuhr doch die Kirche, welche sonst nur mit stillschweigender Erlaubniß der Fürsten, und als eine Gesetzwidrige Gesellschaft angesehen, ihre Geschäfte mit richterlicher Gewalt behandelt hatte, nunmehr fort, solches selbst unter dem Schutze der Gesetze, auch mit neuerweiterten Freyheiten, zu thun. Es ist wahr, daß die christlichen Kaiser die ihnen zustehende

stehende höchste Gewalt in Kirchensachen nicht aufgegeben haben. Die bisherige Geschichte hat es bewiesen, daß sie kirchliche Streitigkeiten nicht bloß haben untersuchen und entscheiden laßen; sondern dieses auch wohl selbst gethan haben; daß sie Kirchenversammlungen zusammen berufen, eröfnet, durch ihre Befehle gelenkt, und den Schlüßen derselben durch ihre Bestätigung erst die rechte Gültigkeit ertheilt haben; daß sie selbst Gesetze über Kirche, Geistlichkeit, Religion, äußerlichen Gottesdienst, Irrlehrer, und andere damit verwandte Gegenstände, vorgeschrieben, die Uebertreter der Religion und der Kirchengesetze bestraft, alles dieses aber aus dem Rechte eines Fürsten unternommen haben. Doch da die Bischöfe, schon in frühern Zeiten, einen beträchtlichen Theil von der Gerichtsbarkeit der Kirche, im Nahmen derselben, auf ihren Versammlungen verwaltet hatten: so überließen ihnen auch die christlichen Kaiser die Ausübung mancher Rechte, welche sie allein zu verleihen befugt waren, und vergrößerten diejenigen, welche die Bischöfe, als die obersten Lehrer und einsichtsvollsten Mitglieder der Kirche, von dieser selbst empfangen hatten. Sie untersuchten nun mit weit mehr Ansehen und Freyheit alle Fragen und Händel über die Religion, über welche sie ihr Urtheil sprachen: sie zogen die Sitten der Christen, und das ganze Verhalten derselben in Ansehung ihres Glaubens, gleichfalls zu ihrer Erkenntniß, und belegten sie mit kirchlichen Strafen, die eine ungemeine Wirkung thaten; sie bekamen sogar das Recht, daß die streitenden Partheyen, auch ihre bürgerlichen Händel, durch einen gemeinschaftlichen Vertrag, dem schiedsrichterlichen Ausspruche der Bischöfe unterwerfen konnten. Der Umfang dieser Rechte, bey welchen anfänglich die landesherrliche Gewalt und das Ansehen der weltlichen Obrigkeit ziem-

J. n. C. G. 303 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

lich gesichert waren, wurde bald unter einem besondern Nahmen (Episcopalis audientia) begriffen, mit welchem auch ein Titel in Justinians Gesetzbuche bezeichnet wird. (L. I. t. 4. C.) Eben dieser Nahme zeigt den Unterscheid der gedachten Rechte von einer eigentlichen Gerichtsbarkeit (iurisdictio) an. Die letztere konnten und sollten die Bischöfe nicht üben: sie hatten weder Herrschaft, noch Zwangsmittel in ihren Händen; aber doch wußte man es nicht genugsam zu verhüten, daß sie nicht bald einige Schritte zu einer würklichen Gerichtsbarkeit thaten. Die häufigen Bestimmungen der Gränzen des bischöflichen Ansehens durch die Kaiser, halfen desto weniger, da sie solche selbst durch gewiße Fehler wieder aufhoben.

Am natürlichsten war es, daß die Bischöfe ein vorzügliches Recht der **Untersuchung und Entscheidung in Religions- und Kirchensachen**, unter dem Schutze, auch nach der Anordnung der höchsten Gewalt, besaßen. Wie sie daßelbe seit Constantins Zeiten ausgeübt haben, hat man bisher gesehen; jetzt folgten auch besondere Gesetze der Kaiser über daßelbe. Eines derselben von dem ältern **Valentinianus**, kennen wir nur noch aus einem Schreiben des **Ambrosius** an deßen Sohn, **Valentinianus den zweyten**, (Epist. L. II. ep. 13. p. 203. T. V. Opp. Paris. 1642. fol.) Der Bischof hatte von diesem Kaiser den Befehl erhalten, sich bey Hofe einzufinden, um seinen Streit mit dem Arianischen Bischof Auxentius vor dem kaiserlichen geheimen Rathe (in consistorio) auszumachen, indem er sich eben so wie jener, Richter wählen könnte. Allein er weigerte sich, daselbst zu erscheinen, weil, wie er schreibt, der Vater des Kaisers, sowohl mündlich, als durch ein Gesetz, ausdrücklich verordnet habe: „In „Sachen,

„Sachen, welche den Glauben oder einen Geistlichen f. n. „betrafen, sollte derjenige richten, der ohngefähr glei- C. G. „ches Amt, und gleiches Recht hätte. Auch wenn 363 „sonst ein Bischof verklagt würde, und es auf eine bis „Untersuchung der Sitten ankäme, habe er solches an 430. „ein Gericht von Bischöfen verwiesen.“ Ambrosius glaubt sich durch dieses Gesetz berechtigt, der erhaltenen Aufforderung heftig zu widersprechen. Er stellt dem Kaiser unter andern vor, daß es das Vorrecht der Bischöfe sey, die Layen zu lehren, nicht von ihnen belehrt zu werden; daß sein Vater bey viel reifern Jahren, und da er bereits getauft war, gestanden habe, er könne zwischen Bischöfen nicht richten; er aber, der die Taufe noch nicht empfangen, — er starb auch sogar ungetauft — nehme sich heraus, über den Glauben zu urtheilen, deßen geheiligte Gebräuche ihm noch unbekannt wären; Kirchen und Kirchenversammlungen wären es, wo vom Glauben, und das durch Bischöfe, gehandelt werden müße; unter dem Constantius wäre die Sache dadurch verdorben worden, daß man im kaiserlichen Pallaste Glaubensfragen entschieden, und die Urtheile der Bischöfe darüber umgestimmt habe; er wäre auch wohl an den Hof gekommen, um alles dieses mündlich vorzutragen, wenn ihn nicht die Bischöfe und das Volk davon zurückgehalten hätten, welche behaupteten, vom Glauben müße nur in der Kirche vor dem Volke gehandelt werden. Freylich hatte Ambrosius einige Ursache zu fürchten, die arianische Parthey möchte bey Hofe gewinnen: und in sofern berief er sich nicht unbillig, auf eine Kirchenversammlung von Bischöfen. Wenn er aber überhaupt alles, was über Religionsstreitigkeiten am Hofe vorgenommen wird, an deren Milderung oder Endigung dem Fürsten und seinem ganzen Lande, oft so

J. C. 363 bis 430.

viel gelegen ist, vor unerlaubt erklärt: so thut er dabey manche Luststreiche.

Von dem angeführten Gesetze des ältern **Valentinianus**, glaubt **Baronius**, (Annal. Eccles. ad a. 369. n. 4c.) daß desselben in einem andern von eben diesem Kaiser gegebenen Meldung geschehe, welches sich im **Theodosianischen** Gesetzbuche, (L. XI. C. 1 n. t. 36. quorum appellationes non recip. l. 20.) erhalten hat, auch in das **Justinianische**, wiewohl sehr verändert, (l. 2. C. lust. de Episc. aud.) eingerückt worden ist. Ein gewißer Bischof **Chronopius** war durch eine Versammlung von siebzig Bischöfen abgesetzt worden; er appellirte aber von diesem Urtheil an den Statthalter von Rom, und von diesem wieder an den Kaiser: denn so scheint es, daß man die dunkeln Ausdrücke dieses Gesetzes erklären müße. Weil es nun Gesetzwidrig war, daß er von dem Ausspruche des Statthalters appellirte: so sollte er die Geldstrafe, welche durch ein allgemeines Gesetz auf ein solches Vergehen gelegt war, entrichten; (und diese betrug funfzig Pfund Silber.) Doch sollte diese nicht an die kaiserliche Kammer, sondern an die Armen, abgegeben werden; und so sollte man es auch bey andern kirchlichen Angelegenheiten halten. Selbst der Inhalt dieser beyden Verordnungen beweiset es, daß unter dem allgemeinen Gesetze nicht diejenige verstanden werden könne, die vom **Ambrosius** aufbewahrt worden ist. **Baronius** schließt zwar aus derselben, daß sie überhaupt verboten habe, keinen Geistlichen vor ein weltliches Gericht zu ziehen; und daß deswegen die Appellation des **Chronopius** vor unerlaubt angesehen worden, weil sie an ein solches Gericht ergangen sey. Allein daß die Geistlichen in gewißen Fällen allerdings unter den weltlichen Gerichten gestanden

standen haben, wird man bald aus andern Gesetzen J. u. C. G. 363 bis 430. sehen. Ueberdieß bestimmt es auch jene Verordnung deutlich, daß nur Religionsfragen und kleinere Klagen wider die Geistlichkeit, vor das bischöfliche Gericht gehörten. Der abgesetzte Bischof war eben deswegen strafbar, weil er von dem Gerichte, welches über seine Sitten zu sprechen befugt war, und sogar von dem Statthalter, muthwillig appellirt hatte.

Deutlicher ist die Verordnung des Kaisers Gratianus an einige Bischöfe, vom Jahr 376. (l. 23. C. Th. de Episc.) Nach derselben sollten zwar eigentliche kirchliche Sachen, welche die Religion betreffen, Streitigkeiten über dieselbe, und geringere Uebertretungen der Religionsvorschriften durch die Geistlichkeit, vor die Bischöfe jedes Orts, und vor die Kirchenversammlungen der Provinz gebracht werden. Aber wenn peinliche Klagen wider die Geistlichen erhoben würden, sollten die ordentlichen und außerordentlichen Richter, das heißt, die Statthalter der Provinzen, ingleichen diejenigen, welchen es der Kaiser etwan außerordentlich übertragen würde, endlich auch die Oberstatthalter, oder Präfecti Prätorio (Inlustres potestates) dergleichen Klagen untersuchen. Durch dieses Gesetz wurde also ein früheres vom Constantius, das bereits in dieser Geschichte (Th. VI. S. 19.) angeführt worden ist, und wodurch alles Verklagen der Bischöfe vor weltlichen Gerichten verboten worden war, genauer bestimmt. Was unter jenem Kaiser nur ein Zeitgesetz gewesen war, das er nach dem damaligen Zustande der Kirche, und nach seinen Gesinnungen in Absicht auf denselben, eingerichtet hatte, das veränderte sich jetzt in ein allgemeines, auf alle Fälle gültiges Gesetz, worinne besonders die kirchlichen

J. n. C. G. und bürgerlichen Vergehungen wohl von einander unterschieden wurden.

363 bis 430. Es giebt drey andere Gesetze von eben so vielen Kaisern, die eines verwandten Inhalts sind: von dem ältern Constantinus, von dem jüngern Valentinianus, und vom Honorius. Sie werden zwar dem Theodosianischen Gesetzbuche nur als ein Anhang beygefügt, (tit. de Episcopali iudicio T. VI. C. Theod. P. I. p. 339. sq. ed. Ritteri.) weil ihre Aechtheit sehr streitig ist; allein sie können gleichwohl hier nicht übergangen werden. Des erstern dieser Gesetze ist beyläufig an einem andern Orte (Th. V. S. 98.) gedacht worden. Constantinus befiehlt darinne, daß alle Urtheilssprüche der Bischöfe, sie mögen für Mündige oder Unmündige ertheilt worden seyn, bey jedem Richter von unverletzlicher Gültigkeit seyn sollten. Auch sollte ein jeder, der einen Streithandel bey einem Gerichte angebracht hat, wenn er entweder im Anfange deßelben, oder indem die Entscheidung schon nahe ist, den Ausspruch des Bischofs darüber wählen würde, sogleich mit der ganzen Klage an denselben verwiesen werden; gesetzt sogar, daß der andere Theil damit nicht zufrieden wäre. Denn, heißt es ferner, unter dem Ansehen der heiligsten Religion, wird vieles ans Licht gezogen, was in dem ordentlichen Gerichte verdeckt und verwickelt bleibt. Es wird noch außerdem verordnet, daß das Zeugniß eines einzigen Bischofs von allen Richtern angenommen, und kein anderes dagegen gehöret werden sollte, weil jenes von einem hochheiligen Manne aus dem Gewißen eines unbefleckten Gemüths abgelegt worden sey. — Gothofredus hat bereits bey diesem Gesetze so mancherley Merkmale der Erdichtung angegeben, daß man in der That nichts hinzuzusetzen braucht. Der Umstand allein,

lein, daß es jedem, der eine Streitsache vor Gerichte hat, sobald es ihm gefiele, auch ohne Einwilligung des andern Theils, erlaubt seyn sollte, diese Sache vor den Richterstuhl eines Bischofs zu ziehen, ist zu sehr der damaligen Verfaßung der Rechte, dem Ansehen der Gerichte, und schon der gemeinen Billigkeit, zuwider, als daß der Kaiser ein solches Gesetz gegeben haben könnte. J. n. C. G. 363 bis 430.

Das zweyte dieser Gesetze wird dem jüngern Valentinianus, dem Theodosius und Arcadius zugeschrieben. (l. 3. C. Th. de Episc. iudic.) Nach demselben sollten alle kirchliche Religionsangelegenheiten der Geistlichen, von den Bischöfen entschieden werden; die übrigen bürgerlichen Streithändel derselben aber, sollten an die gewöhnliche Obrigkeit gelangen. Die sonderbaren Ausdrücke dieses Gesetzes machen es allerdings ziemlich verdächtig; es kann wenigstens nicht mit Zuversicht gebraucht werden, wenn gleich der Inhalt deßelben fast gar keine Bedenklichkeit in sich faßt. Eben dieses gilt gewißermaaßen, auch von dem dritten Gesetze, das Honorius im Jahr 405. vorgeschrieben haben soll; (l. 2. C. Th. de Episc. iudic.) und eigentlich trägt es noch mehr Kennzeichen der Falschheit an sich). Es ist im Grunde ein im Theodosianischen Gesetzbuche würklich enthaltenes, (l. 35. C. Th. de Episc.) aber hier mit einem langen Eingange, der sich beßer zu einem theologischen Aufsatze schicken würde, vermehrtes Gesetz, voll von der Schreibart spätterer Zeiten. Es wird darinne verordnet, daß ein Bischof, der durch eine Versammlung von Bischöfen seines Amtes entsetzt worden; sich aber gegen dieses Urtheil auflehnen, die öffentliche Ruhe stören, und wieder nach seinem Bißthum streben würde, hundert römische Meilen weit von der Stadt, wo

J. n. C. G. 363 bis 430.

daſſelbe gelegen iſt, ſich aufhalten, ihm auch nicht erlaubt ſeyn ſollte, an den Hof zu kommen, und um kaiſerliche Befehle anzuhalten; ja es wird auch andern verboten, eine Fürbitte für ihn einzulegen.

Deſto zuverläßiger und beſtimmter iſt das Geſetz des Honorius vom Jahr 399. „So oft Religionsangelegenheiten vorkommen, heißt es darinne, gebühret es den Biſchöfen, darüber zu urtheilen; andere Händel aber, welche vor die ordentlichen Richter gehören, oder das gemeine Weſen betreffen, ſollen, nach den gewöhnlichen Geſetzen unterſucht werden.„ (L. XVI. C. Th. t. 11. de Relig. l. 1.) Valentinianus der dritte beſtätigte dieſes Geſetz, und verordnete auch ſonſt manches in Anſehung der Geiſtlichkeit, im Jahr 452. (Valentin. Novell. XII. p. 127. T. VI. P. II. C. Th. ed. Ritt.) Sein Geſetz gehet zwar alſo ſchon über die Grenzen hinaus, welche das gegenwärtige Buch der Geſchichte einſchlieſſen. Allein da es mit den vorhergehenden genau zuſammenhängt, Valentinianus auch bereits im Jahr 424. zur Regierung gelangt iſt: ſo kann es hier noch beigebracht werden. Der Kaiſer ſagt darinne, daß, weil über das biſchöfliche Gericht vielerley Irrungen entſtünden, ſo ſollte die Sache nunmehr völlig entſchieden werden. Es ſey bekannt, daß die Biſchöfe und Aelteſten nach den Geſetzen keinen Gerichtsplatz (forum) hätten; mithin könnten ſie auch, wie ſolches die Verordnungen des Arcadius und Honorius im Theodoſianiſchen Geſetzbuche feſtgeſetzt hätten, über keine andere, als über Religionsangelegenheiten, Unterſuchungen anſtellen. Nachdem ausführlich vorgeſchrieben worden, wie es mit den geiſtlichen Händeln der Geiſtlichkeit gehalten werden ſoll: ſo wird verboten, daß keiner, der zu einer öffentlichen Dienſtleiſtung verbunden iſt,

kein

kein Knecht und kein Ackersmann, ein Geistlicher werden solle. Auch sollte keiner von diesem Stande, Handelschaft treiben, wo er nicht seine Vorrechte verlieren wollte. Keiner, der zu einer bürgerlichen Gesellschaft gehöret, sollte auch zum Vertheidiger der Kirche ernannt werden; würde dieses geschehen, so sollte er zu der verlaßenen Gesellschaft zurückgezogen werden. Eben dieses sollte in Absicht auf diejenigen beobachtet werden, welche aus einer solchen Gesellschaft in den geistlichen Stand treten würden, wenn sie nicht andere an ihrer Stelle hergeben könnten; nur die Bischöfe und Aeltesten ausgenommen, die bloß durch ihre Güter die gebührende Schadloshaltung leisten sollten. Endlich wiederholt es der Kaiser, die Geistlichen sollten sich bloß mit kirchlichen Angelegenheiten beschäftigen; sich auch nicht unterstehen, von öffentlichen Gebäuden etwas unter dem Vorwande niederzureißen, daß es zum Dienste der Kirche nothwendig sey.

F. n. C. G. 363 bis 430.

Ungeachtet dieser Einschränkung, erweiterte sich doch die Gerichtsbarkeit der Bischöfe immer mehr. Man war von alten Zeiten her gewohnt, alles, was die Kirchenzucht betraf, hauptsächlich ihrer Entscheidung zu überlaßen; sie hatten die Kirchenstrafen auf jedes gröbere Verbrechen festgesetzt, und wachten auch über die Vollstreckung derselben. Dieses Recht blieb ihnen nicht nur durch die Bestätigung der christlichen Fürsten; es vergrößerte sich auch durch die Nachsicht derselben ungemein. Diese Fürsten ließen es sich gefallen, sich selbst den Kirchenstrafen zu unterwerfen: und diese Ehre, welche sie der Religion zu erweisen glaubten, erhob die Macht der Geistlichkeit mehr als man sagen kann. Ueberhaupt wurden die Kirchenstrafen nicht mehr, wie ehemals, völlig mit Vorwißen und Einwilligung der Gemeine aufgelegt.

Alles

C. n. J. G. 363 bis 430.

Alles kam nunmehr dabey auf die Bischöfe an. Die Leichtigkeit, mit welcher sie den Kirchenbann aussprachen, und die große Menge von Vergehungen, auf welche sie denselben gesetzt hatten, gab ihnen destomehr das Ansehen furchtbarer Richter. Zwar hatte Gratianus in dem oben (S. 39.) angeführten Gesetze verordnet, daß nur geringere Uebertretungen der Religionsvorschriften vor die Bischöfe und Kirchenversammlungen gebracht werden sollten. Er und andere Kaiser machten zwischen kirchlichen und bürgerlichen Verbrechen einen Unterscheid, der bestimmt genug war; aber doch alle Augenblicke unnütz werden konnte. Denn die Kirchenzucht ahndete unzählige Laster, Ausschweifungen und Fehltritte, die von einer sehr verschiedenen Gattung waren: theils, weil sie alle im Grunde als Beleidigungen der Religion angesehen werden konnten; theils, weil man schon in frühern Zeiten Kirchengesetze dawider gegeben hatte, und das Aergerniß, welches sie den Gemeinen gaben, auch im Nahmen derselben eine Züchtigung zu erfordern schien. Diejenigen welche die sogenannten Hauptverbrechen (crimina capitalia) begiengen, und solche, die zum zweyten oder drittenmale, ingleichen mit nahen Anverwandten in die Ehe traten, waren den Kirchenstrafen auf eine ziemlich gleiche Art ausgesetzt. Diese Strafen hatten schon so viel Beschimpfendes und Empfindliches an sich, daß die bürgerlichen dadurch an ihrer Stärke verloren.

Man hat in den neuern Zeiten geurtheilt, daß die christlichen Kaiser klüger gehandelt haben würden, wenn sie den Gebrauch der kirchlichen Strafen, besonders des Bannes, eingeschränkt und seltener zugelaßen hätten. Sie würden dadurch allerdings für ihr eigenes Ansehen, für die Ehre des obrigkeitlichen Standes

Standes, und um die Verhütung vieler Mißbräuche, kräftiger gesorgt haben. Es scheint auch, daß sie desto leichter auf diese Verfügung fallen mußten, weil überhaupt der bisherige außerordentliche Zustand der Christen unter der heydnischen Regierung, nun erst in seine ganz gesetzmäßige Verfassung übergehen konnte. Allein die alte Einrichtung war so ehrwürdig, die Bischöfe und die Kirchenversammlungen hatten ihr Ansehen schon so fest bey den allermeisten Christen gegründet; auch die christlichen Fürsten selbst hatten es gleich anfänglich so freigebig unterstützt und bereichert, daß sich ihm nicht ohne die größten Schwierigkeiten etwas entziehen, geschweige denn gar eine so glänzende Aeusserung ihrer Gewalt, als Kirchenstrafen waren, verbieten ließ. Gewiß würde man auch den Fürsten, welche dieses versucht hätten, vorgestellt haben, daß Strafen, welche unmittelbar im Nahmen der Religion und der Kirche vollstreckt werden, weit bedeutungsvoller und wirksamer sind, als diejenigen, welche die ordentliche Obrigkeit vollziehen läßt. Gleichwohl würde eine Reihe standhafter Kaiser gar wohl Mittel gefunden haben, den kirchlichen Strafen ein Ziel zu setzen; sollte es auch nur durch den anbefohlnen Beitritt der weltlichen Richter und anderer Layen zu den Untersuchungen der Bischöfe geschehen seyn.

F. n. C. G. 363 bis 430.

Weit gefehlt aber, daß sie die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Angelegenheiten der Kirchenzucht gehörig eingeschränkt hätten, überließen sie ihnen vielmehr auch einen Theil der bürgerlichen Händel, und gaben solchergestalt Gelegenheit dazu, daß die Bischöfe gar bald in die Gerechtsame der weltlichen Richter viele Eingriffe thun konnten. Zuerst hatten sie ihnen nur das alte Recht bestätigt, Schiedsrichter der streitenden Christen abzugeben, wenn sich diese einstimmig

stimmig an sie wenden wollten. Das Gesetz, welches der ältere Constantinus hierüber ertheilt hat, ist in dieser Geschichte angeführt worden. (Th. V. S. 97.) Die Bischöfe bekamen dadurch allein dieses Recht, welches sonst in der ältern Kirche auch andere kluge Christen, insonderheit Aeltesten, ausgeübt zu haben scheinen, daß sie schiedsrichterliche Aussprüche auf Verlangen uneiniger Christen thaten. Neu war es in dieser Verordnung, und demjenigen, was die bürgerlichen Gesetze sonst in Ansehung der Schiedsrichter verfügt hatten, nicht gemäß, daß die Obrigkeiten dadurch angewiesen wurden, einen solchen Ausspruch der Bischöfe zur Vollstreckung zu bringen. Der Kaiser glaubte ohne Zweifel, so ehrwürdigen Männern einen gewißen Vorzug schuldig zu seyn; aber das gesammte Schiedsrichteramt derselben hätte eher verdient aufgehoben, oder doch in sehr enge Grenzen eingeschloßen zu werden. Die Zeiten waren vorbey, da es recht anständig und sogar nothwendig heißen konnte. So angenehm es vielen Christen seyn mochte, ihre Händel unter einander, ohne die Förmlichkeiten und Kosten, auch ohne den langen Zeitverlust, den die ordentlichen Gerichte verursachten, und überdieß von Männern entschieden zu sehen, gegen welche sie uneingeschränktes Zutrauen, oft mit allem Rechte in Absicht auf die Billigkeit ihrer Aussprüche, hegten; so nachtheilig mußte diese Beschäftigung endlich dem Amte der Bischöfe selbst werden. Streitsachen zu untersuchen und auszumachen, die so weit außerhalb ihrer Bestimmung lagen, das entfernte sie immer mehr von dieser: und das Gesetz selbst, das ihnen dadurch Ehre erweisen sollte, veranlaßte erst, daß sie mit solchen Aufträgen auf die unschicklichste Art überhäuft wurden.

n. C. G. 363 bis 430.

Zum

Zum Theil klagen die Bischöfe dieser Zeit selbst darüber. Augustinus (de Opere Monachorum c. 37. p. 365. Tom. VI. ed. Bened. Antverp.) ruft Jesum zum Zeugen an, daß er, wenn es bloß auf seinen Vortheil ankäme, lieber an jedem Tage gewisse Stunden, wie es in wohlgeordneten Klöstern eingeführt sey, einige Handarbeiten verrichten, und die übrigen Stunden zum Lesen und Beten, oder zu einigen Arbeiten über die heilige Schrift frey haben möchte, als daß er sich auf eine höchst unruhige Art mit verworrenen fremden Händeln beschäftigen, und weltliche Angelegenheiten entweder durch ein Urtheil entscheiden, oder durch seine Vermittelung aufheben müße. Diese Beschwerlichkeit, setzt er hinzu, habe ihm der Apostel aufgelegt, (1 Corinth. C. VI. v. 4.) der sie freylich nicht selbst getragen habe, weil diejenigen davon ausgeschloßen seyn sollten, welche das Evangelium weit herum ausbreiteten; er aber übernehme dieselbe gern, in der Hoffnung des ewigen Lebens, und als ein Diener der Kirche. An einem andern Orte (Enarrat. in Psalm. 118. Serm. 24. p. 1004. T. IV. Opp.) sagt er, er werde von bösen Leuten aufgefordert, ihre lasterhaften und geschäftigen Begierden zu befördern, und seine Zeit darauf zu wenden; auch drückten sie die Schwachen, und nöthigten dieselben, ihre Händel vor ihn zu bringen. Er aber getraue sich nicht, sie zu fragen: Wer hat mich zum Richter unter euch bestellt? weil der Apostel es so verfügt, und den Christen verboten hätte, ihre Streitsachen vor weltlichen Gerichten zu führen. Er beschwert sich unterdeßen über die zänkischen und ungestümen Leute, die ihm so viel Zeit raubten, und lobt seine frommen Zuhörer, daß sie von ihm selten über weltliche Händel eine Entscheidung verlangten, und sich bey seinem Urtheil leicht beruhigten. Man sieht wohl, daß Augus-

J. n. C. G. 363 bis 430.

stinus bey allen Klagen, die er über diese lästigen Ge-
J. n. schäfte führet, dennoch derselben nicht ganz überhoben
C. G. seyn will. Nur empfielt er mehrere Mäßigung in
363 bis dieſem Stücke, und giebt wenigſtens auf eine zwey-
430. deutige Art zu verſtehen, daß es noch immer, nach der Meinung des Apoſtels, für Chriſten unſchicklich ſey, ihre Streithändel vor den weltlichen Gerichten anzubringen. Er konnte leicht einſehen, daß dieſe Sache, an Statt innerhalb gewißer Gränzen zu bleiben, vielmehr die Biſchöfe immer weiter von ihrer Bahn abführen würde. Aber das einmal erlangte Anſehen, und den entſcheidenden Antheil an ſo vielen Geſchäften des täglichen Lebens und der großen Welt, aufzugeben, war ſelbſt für Männer zu ſchwer, die der Welt entſagt haben wollten.

Weniger darf man ſich hierüber beym **Ambroſius** verwundern, der bereits eher als er ſein Biſthum erlangt hatte, in ſeiner Stelle eines anſehnlichen Befehlshabers gewohnt war, Streitſachen zu entſcheiden. Aber auch er überredete ſich und die übrigen Chriſten, daß ſolches auf Befehl des Apoſtels geſchehe. So wurde er zum Schiedsrichter in einem Streithandel gewählt, welcher zwiſchen zween Brüdern und ihrer Schweſter, über der Theilung ihrer Güter obwaltete. Dieſer Streit war nicht allein bereits vor Gerichte anhängig; ſondern es ſollte auch nach wenigen Stunden ein Endurtheil darinne geſprochen werden. Auch noch alsdann baten die Sachwalter von beyden Seiten, daß der Richter noch einige Tage zugeben möchte, damit **Ambroſius** ſie unterſuchen könnte. So eifrig, ruft er ſelbſt dabey aus, (L. VI. Ep. 49. p. 307. Pariſ. 1642. fol.) waren dieſe chriſtlichen Männer darauf bedacht, daß die Obrigkeit nicht über eine Sache des Biſchofs urtheilen möchte!

möchte! Sie sprachen auch von ich weiß nicht was vor unanständigen Dingen, welche dabey vorgefallen wären, und welche, wie jeder nach seiner Neigung behauptete, vielmehr vor dem Gerichte des Bischofs, als von dem weltlichen Richter, untersucht werden müßten. Ambrosius übernahm also diese Sache; aber, wie er hinzusetzt, mehr um einen Vergleich zu stiften, als um gerichtliche Förmlichkeiten anzustellen. Und der Vergleich fiel dergestalt aus, daß, wie er zu beweisen sucht, jeder Theil damit zufrieden seyn konnte. Augustinus sagt von oben diesem Bischof, (Confess. l. VI. c. 3. p. 87. T. I. Opp. ed. Antverp.) daß er fast immer mit Schaaren von Leuten umgeben gewesen sey, deren Angelegenheiten er besorgt habe; so daß ihm wenig Zeit zu seiner Erholung übrig geblieben sey. Mehr Klagen dieser Art, und Stellen der Lehrer des vierten Jahrhunderts darüber, hat der Rechtsgelehrte, Johann le Gendre, in seinem Werke, Episcopale Iudicium adversus calumnias Iac. Gothofredi acerrime defensum, et ab omni falsi suspicione plenissime vindicatum, p. 68. sq. (Paris. 1690. 4.) gesammelt. S. u. C. G. 363 bis 430.

Da die Erlaubniß, welche Constantinus ertheilt hatte, den Bischöfen, als Schiedsrichtern, Streithändel vorzutragen, so ausschweifende Folgen für dieselben hatte, und den ordentlichen Gerichten nicht weniger schädlich war: so suchten endlich die Kaiser dieses Recht, wiewohl zu spät, einzuschränken. Die oben (S. 40.) unter Constantins Nahmen angeführte Verordnung würde, wenn sie würklich von ihm herrührte, hauptsächlich das Unheil vergrößert haben. Doch alles, was Le Gendre im angeführten Buche, welches auch in eine schätzbare Sammlung eingerückt ist, (in Meermanni Thesaur. Iuris civilis et canonici, T. III.) und andere vor oder nach ihm, für die Aecht-

J. n. C. 363 bis 430.

heit jenes Gesetzes beygebracht haben, erfüllt ihre Absicht nicht. Erst am Ende des vierten Jahrhunderts also, findet man zuverläßig Gesetze, durch welche das gedachte Recht der Bischöfe näher bestimmt wurde. Honorius oder Arcadius, (denn bis auf die Unterschrift des Gesetzes zu Mayland, welche sich für den erstern schickt, scheint alles übrige darinne den letztern, als Verfaßer deßelben, anzukündigen, wie Gothofredus (ad C. Th. l. I. t. 1. de Iurisdict. l. 10.) gezeigt hat,) verordnete im Jahr 398, es sollte zwar den streitenden Partheyen unverwehrt seyn, ihre Händel, nach einer gemeinschaftlichen Verabredung, vor den Bischof zu bringen. Doch sollte dieser, bloß in bürgerlichen, nicht aber in peinlichen Sachen, und nur als ein freywillig sitzender Schiedsrichter, entscheiden. Es sollte auch keinem zum Nachtheil gereichen, wenn er, vor ein solches Gericht gefordert, nicht erscheinen würde. (L. I. C. t. 4. de Episcop. audient. l. 7.) Ohngefähr ein gleiches Recht hatte Arcadius in eben demselben Jahre den Juden in Ansehung ihres Patriarchen, oder anderer von ihrer Nation ertheilt, wie schon anderwärts, (Th. VI. S. 401.) gemeldet worden ist.

Im folgenden Jahre schien zwar Honorius durch dasjenige Gesetz, welches man bereits oben (S. 42.) gelesen hat, die schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe ganz aufzuheben, indem er ihnen ausdrücklich alle andere, als Religionsangelegenheiten, entzog. Allein man hat alle Ursache, sowohl aus der vorhergedachten und bald nachfolgenden Verordnung dieses Kaisers, als aus der eben angeführten, zu schließen, er habe durch dieselbe nur verhüten wollen, daß die Bischöfe nicht als die ordentlichen Richter bürgerlicher Händel angesehen werden möchten. Die strengere Erklärung dieses

dieses Gesetzes, welche Gothofredus, besonders aus dem Grunde vertheidiget hat, (Comment. ad l. 1. C. Th. de Relig.) weil eben um diese Zeit die Bischöfe auf der fünften Kirchenversammlung zu Carthago, den Kaiser um die Bestätigung ihrer schiedsrichterlichen Rechte gebeten hätten, (Cod. Afric. can. 59 p. 598. T. I. Concil Harduin.) läßt sich daraus gar nicht erweisen. Denn die Bitte der gedachten Bischöfe bestand nur darinne, daß der Bischof, wenn sein Ausspruch dem einen Theil mißfiele, nicht genöthigt werden sollte, vor dem Gerichte, wohin die Sache gebracht würde, zur Ablegung eines Zeugnißes zu erscheinen: und diese Bitte ist ihnen nicht versagt worden. Honorius befohl auch schon im Jahr 408 wieder, (l. 8. C. de Episc. audient.) daß die Aussprüche der Bischöfe für diejenigen, welche ihre Händel denselben unterworfen hätten, so gültig seyn sollten, als die von den obersten Staatsbedienten gefällten Urtheile, von welchen keine weitere Berufung Statt fand; es sollten auch die obrigkeitlichen Personen selbst dafür sorgen, daß jene Aussprüche vollstreckt würden. J. n. C. G. 363 bis 430.

Im diesem Gange blieb das Recht der Bischöfe, Streithändel zu entscheiden, auch eine Zeitlang nach dem Honorius. Zum Beweise dient dasjenige Gesetz Valentinians des dritten, von welchem oben bereits ein Theil angeführt worden ist, (S. 42) und hier das übrige stehen muß. Wenn unter den Geistlichen ein Streit entstanden ist, sagt dieser Kaiser, so soll es dem Bischof, dafern anders die Streitenden hierinne mit einander übereingekommen sind, erlaubt seyn, denselben zu entscheiden; auch Layen dürfen sich, nach einer gemeinschaftlichen Verabredung, an ihn wenden. Sollten beyde Theile sich nicht darüber vergleichen, daß sie ihre Streitsache dem Bischof vor-

J. n. C. G. 363 bis 430.

trügen: so soll dieselbe nach den gewöhnlichen Gesetzen ausgemacht werden. Jeder Geistliche, der von einem Layen verklagt worden ist, soll vor dem Gerichte, bey welchem die Klage angebracht ist, erscheinen. Nur den Bischöfen und Aeltesten wird es verstattet, sich durch Gevollmächtigte zu verantworten; es müßte denn die Klage Verbrechen betreffen, deren Untersuchung die Gegenwart des Beklagten erfordert. Wenn ein Geistlicher einen Layen verklagt, und dieser weigert sich, vor dem Gerichte des Bischofs oder Aeltesten zu stehen, (denn die Bischöfe übertrugen bisweilen den Aeltesten die Verwaltung dieses Rechts,) so soll er ihn vor seinem ordentlichen Gerichte belangen.

Durch alle diese Einrichtungen, welche die Kaiser in Absicht auf die schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe trafen, wurden zwar den letztern gewiße Gränzen gesetzt, welche sie nicht überschreiten sollten; aber auch innerhalb derselben erhob sich ihr Ansehen immer mehr. Schon das gab ihnen einen außerordentlichen Vorzug, daß, da sie selbst ihre Aussprüche nicht vollstrecken laßen konnten, die Vollziehung derselben den Obrigkeiten anbefohlen wurde. Zwar hatten sie denselben mit den Patriarchen der Juden gemein, wie man bereits in dieser Geschichte gelesen hat. Allein die Vorsteher jener verachteten Parthey brauchten eine solche Unterstützung weit nothwendiger, als Lehrer, denen die Christen ohnedem zu gehorchen bereit waren, und die ohnedieß schon, nach der gegründeten Besorgniß der Obrigkeiten, zu viel von der ihnen allein gebührenden Gewalt in den Händen hatten. Nur zeigte sich dabey hinwiederum der Unterscheid, daß die Juden, indem sie ihre Händel vor den Patriarchen brachten, sich zugleich verbindlich machten, eine Geldstrafe zu zahlen, dafern sie dem Ausspruche deßelben nicht gehor-

gehorchen würden; die Christen hingegen, welche die Gültigkeit der Entscheidungen ihrer Bischöfe nicht auf gleiche Art feststellten, desto eher gereizt werden konnten, dieselben zu verwerfen. Das Recht der anbefohlnen Vollstreckung bischöflicher Urtheile, und die Beschaffenheit von diesen selbst, führten zu dem gewissermaaßen noch größern Vorzuge, daß alle Berufung von ihren Aussprüchen untersagt wurde. Und wenn gleich auch dadurch die Bischöfe noch keine eigentliche bürgerliche Gerichtsbarkeit erhielten; so gaben doch die Kaiser von den Urtheilen derselben einen so hohen Begriff, indem sie dieselben den Verordnungen der Oberstatthalter, (praefecti praetorio) ja selbst ihren eigenen, an die Seite setzten, daß daraus bey vielen Christen der Gedanke entstehen konnte, sie wären den letztern vollkommen gleich.

F. n. C. G. 363 bis 430.

Daß die Bischöfe dieser Zeit, auch bisweilen **nach einem besondern Auftrage** der Kaiser und der höhern Befehlshaber ihres Reichs, bürgerliche Geschäfte untersucht haben, schließt man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit daraus, weil solches in dem nächstfolgenden sechsten Jahrhunderte, als gewöhnlich, vorausgesetzt wird. Aber überhaupt haben sie sich bereits in diesem Zeitalter mit manchen **Angelegenheiten** beschäftigt, **die eigentlich für die ordentlichen Obrigkeiten gehörten**: entweder weil man glaubte, daß **Grundsätze** und Entscheidungen darüber **aus Religionsabsichten angenommen** werden müßten; oder, weil sie ihnen als ein **Vorrecht** von den Kaisern überlaßen wurden. Das erstere fand allmählich in Ansehung der **Ehesachen** Statt. Dem Staate war ungemein viel daran gelegen, wie diese ganz bürgerliche Verbindung, auf der ein so großer Theil seines Wohlstandes beruhte, geschloßen, fort-

J. n. C. 363 bis 430.

geführt, oder auch getrennt wurde. Daher führen auch die Kaiser dieser Zeiten immer fort, Gesetze darüber zu geben, und die Volziehung derselben noch ferner den Obrigkeiten zu übergeben. Dennoch wurde zugleich der Grund dazu gelegt, daß die Bischöfe nachmals auch hierinne, und sogar ausschließungsweise vor der weltlichen Obrigkeit, ihre Gerichtsbarkeit ausüben konnten. Die christlichen Lehrer hatten frühzeitig über die Ehe allerley Vorschriften ertheilt: sie legten ihr eine gewiße Heiligkeit bey, welche sie ihrem Amte desto mehr näherte; und wie der Apostel Paulus sie zu einem geheimnißvollen Bilde gebraucht hatte, (Br. an die Ephes. Christen, C. V. v. 32.) so hatte der alte lateinische Uebersetzer dieser Stelle, solches durch eine geheiligte Anstalt mit einem Worte (Sacramentum) gegeben, das in der Folge ungemein gemißbraucht worden ist. So hatten also die Lehrer der Christen, wie man in der ältern Geschichte gelesen hat, es vor nothwendig erklärt, daß diejenigen, welche sich heyrathen wollten, es der Gemeine melden müßten; sie hatten die zweyte Ehe, ingleichen diejenige, welche mit Heyden oder Juden, ingleichen mit Ketzern, eingegangen wird, als unerlaubt und sündlich verworfen; die Eyescheidung hatten sie nur in dem einzigen Falle des Ehebruchs zugelaßen; sogar hatten sie zum Nachtheil der von ihnen so hoch geschätzten Ehe, den Ehelosen Stand überaus angepriesen, und sich selbst an denselben zu gewöhnen versucht. Diese Grundsätze, die mit dem Christenthum selbst so genau vereinigt wurden, äußerten nun nach und nach ihren Einfluß auf die Gesetze der Kaiser. Man hat ebenfalls bereits gesehen, wie Constantinus das alte römische Gesetz, das gegen den ehelosen Stand gerichtet war, aufgehoben; mit welcher Schärfe seine Nachfolger die Heyrathen zwischen Cyristen und Juden untersagt haben.

Die

Die Heyrathen der Geschwisterkinder untereinander, waren im Römischen Reiche bis auf den ältern Theodosius erlaubt. Daß dieser Kaiser aber sie unter harten Strafen verboten hat, scheint vom Ambrosius herzukommen, der bey ihm so ungemein viel galt, und diese Ehen vor blutschänderisch und dem göttlichen Gesetze zuwiderlaufend hielt. (Ambros. Epist. 49. L. VI. T. V. p. 307. Paris. 1642. fol.) Honorius, der dieser Verordnung seines Vaters gedenkt, bestätigte sie zwar; milderte jedoch die von demselben bestimmte Strafe. (C. Th. L. III. t. 10. Si nuptiae ex rescripto pet. l. 1.) Er setzte, an Statt der Verweisung und Feuerstrafe, den Verlust des Vermögens, und die Drohung darauf, daß die in einer solchen Ehe gezeugten Kinder als unehliche angesehen werden sollten. Wiederum hob Arcadius die Einziehung der Güter desjenigen, der in eine solche Ehe treten würde, auf; erklärte hingegen ebenfalls die Kinder deßelben vor unehlich, und beraubte ihn des Rechts, ihnen etwas bey seinem Leben, oder in seinem letzten Willen zu schenken. (C. Th. L. III. t. 12. de incest. nupt. l. 3.) Unterdeßen fanden doch Athanasius (Synops. Script. S. p. 137. T. II. ed. Bened.) und Augustinus (de Civit. Dei L. XV. c. 16.) in diesen Heyrathen nichts Verbotenes. Auch erlaubte sie endlich Arcadius selbst, (L. V. C. t. 4. de nupt. l. 19.) und nahm den alten Gesetzen wider dieselben, ihre Gültigkeit. Auf der andern Seite untersagten auch Constantius, der ältere Theodosius, Arcadius, und der jüngere Theodosius, die Heyrathen mit des verstorbenen Bruders Wittwe, oder mit der verstorbenen Frauen Schwester; vermuthlich, weil die Geistlichkeit solche in der heiligen Schrift verboten glaubte. (l. 2. 3. 4. C. Th. de incest. nupt. l. 5. 6. C. Iust. eod. t.)

n. Z. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Noch merklichere Spuren von der durch außerordentliche Aufträge steigenden Gewalt der Bischöfe in weltlichen und obrigkeitlichen Geschäften, entdeckt man zu dieser Zeit bey andern Gelegenheiten. Die Ehrerbietung gegen die Geistlichkeit vergrößerte sich ohnedieß so sehr um den Anfang des fünften Jahrhunderts, daß die geringgeschätzten Gesetze und Obrigkeiten, schon mächtigere Beschützer an den Bischöfen fanden. Daher fand man vor nöthig, manchen bürgerlichen Handlungen dadurch ein höheres Ansehen zu ertheilen, daß man die Bischöfe daran Antheil nehmen ließ. So verordnete Honorius im Jahr 412, daß, wenn kranke Knechte von ihren Herren öffentlich ausgesetzt würden, diejenigen, welche solche zu sich nähmen, Besitzer derselben werden sollten, wenn sie einen darüber gefertigten Aufsatz von dem Bischof ihres Orts, als Zeugen, hätten unterschreiben laßen. (C. Th. L. V. t. 6. de expositis, l. 2.) Einige Jahre vorher hatte eben dieser Kaiser befohlen, (C. Th. L. V. t. 5. de postlim. l. 2. C. Iust. L. VIII. t. 51. de postlim. l. 20.) daß, wenn einige von den Unglücklichen, die in die Gefangenschaft der Barbaren gerathen waren, zu ihren väterlichen Besitzungen zurückkehrten, die Bischöfe Sorge tragen sollten, damit niemand dieselben daran hindern möchte. Die Bischöfe werden in diesem Gesetze auf eine vorzügliche Art Christen genannt, wie es auch sonst in den Gesetzen dieser Zeit nicht ungewöhnlich ist; man sieht aber auch zugleich, daß jene Unglücklichen, ohne den Zutritt der Bischöfe, von der Obrigkeit nicht kräftig genug unterstützt wurden. Nach einer Verordnung des jüngern Theodosius vom Jahr 428, sollten Töchter und Mägde, welche von ihren Vätern und Herren, um des Gewinnstes Willen, zur Unzucht genöthigt würden, außer den Richtern, besonders auch die Bischöfe,

um

um Hülfe gegen diese Gewaltthätigkeit bitten. (C. Th. L. XV. t. 8. de Lenonib. l. 2.) J. n. C. G. 363. bis 430.

Selbst bey bürgerlichen Verbrechen gewannen die Bischöfe nach und nach einige mehrere Rechte, außer dem eingeschränkten, welches ihnen die Beobachtung der Kirchenzucht von den ältesten Zeiten her ertheilt hatte, dieselben mit bloß kirchlichen Strafen zu belegen. Indem Honorius den Richtern im Jahr 409. anbefohl, daß sie sich am Sonntage die Gefangenen aus den Gefängnißen vorführen, und dieselben befragen sollten, wie sie gehalten würden, damit sie von den Gefängnißhütern nicht gemißhandelt werden möchten: so trug er zugleich den Bischöfen auf, die Richter an die Ausübung dieser ihrer Pflicht zu erinnern. (L. IX. C. Th. t. 3. de custodia reor. l. 7. C. Iust. t. 4. de Episc. audient. l. 9.) Die Bischöfe, und die Geistlichkeit überhaupt, nahmen auch nun öfters Antheil an der Befreyung der Verbrecher von der verdienten Strafe, durch ihre Fürsprache. Diese liebreiche Vermittelung schien ihrem ehrwürdigen Amte anständig zu seyn; man glaubte schon nicht mehr, daß man ihnen eine solche Bitte abschlagen dürfe: und ihr Ansehen bey dem großen Hauffen nahm dadurch von neuem zu. Die Mönche und Einsiedler, welche sich durch gleichen Eifer hervorzuthun suchten, setzten sich außer der ohnedem bewunderten Heiligkeit ihres Lebens, auch noch häufig in den Ruf, daß sie Wunderthäter wären, denen man desto weniger etwas versagen könne. Der ältere Constantinus hatte einen Soldaten von seiner Leibwache zum Tode verurtheilt: Als man denselben mit Ketten beladen ins Gefängniß geführt hatte, baten viele einen in der Nähe lebenden Mönch Eutychianus, von der Parthey der Novatianer, der durch die Wunder, welche er verrichtet haben

n. C. G. 363. bis 430.

sollte, selbst dem Kayser bekannt war, daß er bey diesem durch seine Fürbitte den Gefangenen retten möchte. Er versprach es zwar; man stellte ihm aber bald vor, daß der Gefangene eher das Leben verlieren würde, als er sich bey dem Kaiser deßelben annehmen könnte. Darauf bat er die Gefängnißhüter, den Verbrecher loßzulaßen; und da sie sich deßen weigerten, gieng er selbst zum Gefängniß hin: die Thüren deßelben, welche sie ihm nicht aufschließen wollten, öfneten sich von selbst; und eben so fielen auch die Feßeln von dem Gefangenen herab. Nunmehr reiste erst Eutychianus nach Constantinopel, und erhielt gar leicht von dem Kaiser die Begnadigung des Verbrechers. (Socrat. H. Eccles. L. I. c. 13.) Socrates führt auch noch andere Beispiele Novatianischer Bischöfe an, die eine solche Fürbitte glücklich angebracht haben. (H. E. L. V. c. 14. L. VII. c. 17.) Bey dem Aufstande zu Antiochien unter dem ältern Theodosius, der in der Geschichte des Chrysostomus so berühmt ist, war es zwar auch der Bischof dieser Stadt Flavianus hauptsächlich, der den Einwohnern der gedachten Stadt von dem Kaiser Gnade erbat. Allein es kamen zugleich die Mönche von den benachbarten Bergen Haufenweise in die Stadt, um die Schuldigen von der Strafe zu befreyen. Sie saßen ganze Tage vor der Thüre des Gerichthauses, und waren bereit, die Gefangenen mit Gewalt loßzureißen, wenn sie zum Tode geführt werden sollten. Von den Richtern verlangten sie die Loßsprechung derselben: und als diese solches vor gefährlich erklärten, brachten es die Mönche wenigstens dahin, daß das Urtheil aufgeschoben, und dem Kaiser überlaßen wurde, zu welchem sie anfänglich selbst reisen wollten; endlich aber sich bewegen liessen, nur eine schriftliche Fürbitte an denselben zu senden. Chrysostomus, der diese Begebenheit ausführlich

führlich beschreibt, nennt ihr Betragen eine Seelengröße. (Orat. XVII. ad Antiochen. p. 172. sq. T. II. Opp. ed. Benedict.) Auf gleiche Art lobt er die Lehrer der dortigen Gemeine, weil sie selbst ihr Leben für die Gefangenen aufzuopfern willig gewesen wären. Manche von ihnen, sagt er, (p. 175. l. c.) hielten mit eigenen Händen die Richter zurück, und ließen sie nicht eher in das Gerichthaus gehen, bis sie ihnen ein günstiges Urtheil versprochen hatten. Wenn einige von denselben widerstrebten: so sprachen sie mit denselben sehr freymüthig; denen aber, welche ihnen nach Wunsche antworteten, küßten sie die Hände, und umfaßten ihre Kniee. J. n. C. G. 363. bis 430.

Vorsichtiger als **Chrysostomus**, empfol **Ambrosius** den Geistlichen diese Liebespflicht der Fürbitte. Er war selbst gewohnt, dieselbe häuffig auszuüben; (Paulini vita Ambrosii, p. 86. 88. ed. Paris. 1642) ermahnte aber die Geistlichen, einen Verurtheilten nur alsdann vom Tode zu befreyen, wenn es ohne Verwirrung geschehen könne; damit es nicht scheine, setzt er hinzu, als thäten wir es mehr aus Prahlerey, als aus Mitleiden, und nicht etwan grössere Wunden schlagen, indem wir kleinere zu heilen suchen. (de officiis L. II. c. 21.) Zween Briefe des **Augustinus**, die er bey einer solchen Veranlaßung geschrieben hat, (Epist. 133. 134. ed. Bened. T. II. p. 300. sq.) machen ebenfalls seinen Gesinnungen Ehre. Er bat darinne zween Römische Befehlshaber in Africa, des Lebens einiger **Circumcellionen**, welche Mordthaten begangen hatten, aus christlicher Sanftmuth zu schonen, und sie mit beständiger Gefangenschaft zu bestrafen, während welcher sie sich beßern könnten. Verständigere Geistliche mögen überhaupt solche Fürbitten nicht ohne Unterscheid für jeden Ver-

J. n. C. G. 363. bis 430.

Verbrecher, sondern nur alsdann versucht haben, wenn sie etwas zur Milderung der Strafe dienliches anführen konnten.

Allein die Gewaltthätigkeiten, mit welchen andere Geistliche und Mönche ihren unbesonnenen Eifer unterstützten, nöthigten die Kaiser, Gesetze dawider zu geben. Der ältere Theodosius gebot zuerst, unter angedrohten Strafen, den Obrigkeiten im Jahr 392. es nicht geschehen zu laßen, daß ein verurtheilter Missethäter, bey welchem, seines Verbrechens wegen, keine weitere Berufung statt finde, von den Geistlichen der Vollstreckung des Urtheils entzogen werde. (L. IX. C. Th. t. 40. de poenis, l. 15.) Einen gleichen Befehl ließ er noch einmal in diesem Jahre nach Aegypten ergehen, daß die Bischöfe und übrigen Geistlichen, oder auch das Volk, sich nicht unterstehen sollten, Mißethäter, die keine Gnade verdienen, vom Tode zu befreyen. (L. XI. C. Th. t. 36. quor. appellat. non recip. l. 31.) Doch dieser Mißbrauch hörte so wenig auf, daß Arcadius im Jahr 398. denselben abermals verbieten mußte. Es war so weit gekommen, daß die Verbrecher, wenn man sie bereits zur Hinrichtung fortführte, von den Geistlichen und Mönchen der Strafe entrißen wurden: und es schien durch ihren Uebermuth mehr ein Krieg, wie sich der Kaiser ausdrückt, als eine gerichtliche Handlung vorzugehen. Die Obrigkeiten mußten die Bestrafung aufschieben, um erst an den Kaiser darüber Bericht zu erstatten. Er drohte daher sowohl den Urhebern dieser Ausschweifungen, als den obrigkeitlichen Personen selbst, wenn sie solche zu unterdrücken vernachläßigten, scharfe Strafen. Auch sollten, nach seinem Willen, die Bischöfe selbst, in deren Kirchensprengel die Mönche dergleichen Unfug verübten, die Schuld davon tragen,

wenn

wenn sie solchen nicht ahndeten. Sie könnten auch, setzt er hinzu, füglicher aus den Mönchen Geistliche bestellen, wenn es ihnen daran fehlte: ein Merkmal, daß sie solchen in Freyheit gesetzten Verbrechern geistliche Stellen ertheilt haben. Uebrigens verstattete es der Kaiser doch zugleich, den Beklagten, so lange noch Zeit dazu vorhanden wäre, durch Berufungen an die Oberstatthalter zu Hülfe zu kommen, wenn die Richter ihnen nicht Gerechtigkeit genug wiederfahren ließen. (l. 16. C. Th. de poenis, L. XI. eiusd. C. t. 30. de Appellationib. l. 57. L. I. Cod. Iust. t. 4. de Episcop. audient. l. 6. L. VII. t. 63. de Appell. l. 29.) F. II. C. G. 363. bis 430.

Mit diesem Mißbrauche war ein anderer genau verwandt, zu welchem die in den Kirchen gesuchte Freystätte den Bischöfen Gelegenheit gab. Dieses Recht der Kirchen, Unglücklichen und unschuldig Verfolgten einen Zufluchtsort zu öffnen, scheint bereits von den Zeiten des ältern Constantins an, theils von den Juden, theils von den Rechten der Tempel und kaiserlichen Bildsäulen bey den Heyden, in die christlichen Gemeinen übergegangen zu seyn. Beispiele davon, welche mit der Regierung des Constantius anfangen, hat Gothofredus (Comment. ad L. IX. C. Th. t. 45. de his qui ad Eccles. confug. l. 1.) gesammelt. Es konnte unter den gebührenden Einschränkungen, manchem Unterthanen nützlich werden. Allein die Bischöfe und andere Geistliche, welche schon auf diese Art durch die Behauptung deßelben ehrwürdiger wurden, ließen es öfters Personen genießen, die es ganz und gar nicht verdienten; die aber solchergestalt ihnen allein ihre Rettung zu danken hatten. Wenn sie gleich durch diese Zuflucht nicht völlig von ihrer Strafe loßkamen; so gewannen doch ihre geistliche Beschützer dadurch Zeit, eine Fürbitte für sie einzulegen, welche nicht leicht

n. C. G. 363. bis 430. leicht fehlschlug. Die gefährliche Ausdähnung dieses Rechts, bewog den ältern Theodosius im Jahr 392. zu befehlen, (l. c. C. Th.) daß diejenigen, welche die öffentlichen Steuren schuldig wären, wenn sie sich in die Kirchen geflüchtet hätten, entweder sogleich herausgezogen werden; oder daß die Bischöfe, von welchen sie versteckt worden wären, für sie bezahlen sollten.

Arcadius untersagte diese Zuflucht im Jahr 397. auch den Juden, die sich derselben um eines Verbrechens, oder um Schulden willen, bedienten, und sich zugleich stellten, als wenn sie Christen werden wollten. (l. 2. C. Th. l. c. L. I. C. Iust. t. 12. l. 1. Christl. Kirchengesch. Th. VII. S. 401.) Im Jahr 398. verbot er eben dieses allen Gattungen von Schuldnern; auch wenn sie zu Geistlichen geweiht, oder sonst von den Geistlichen geschützt würden: sie sollten mit Gewalt hervorgezogen werden, wenn sie nicht auf Verlangen der Obrigkeit ausgeliefert würden. Auch sollten die Verwalter der kirchlichen Einkünfte an Statt solcher Leute, welche von den Geistlichen zurück gehalten würden, bezahlen. (l. 3. C. Th. eod. tit. coll. l. 16. de poenis, l. 57. de appellat. l. 33. de Episc.) Aus der Vergleichung und Verbindung der angeführten Stellen, wird es mehr als wahrscheinlich, es sey dieses dasjenige Gesetz, welches Arcadius um diese Zeit, nach dem Berichte des Socrates, (H. Eccl. L. VI. c. 5.) und Sozomenus (H. E. L. VIII. c. 7.) auf Anrathen seines Staatsbedienten Eutropius, gegeben hat, daß die Kirchen weiter keine Freystätten abgeben, und diejenigen, welche sich darein geflüchtet hatten, herausgeholt werden sollten. Eutropius war der erste, der dieses Gesetz zu übertreten suchte. Er fiel gleich darauf in die Ungnade des Kaisers, und rettete sich in eine Kirche, um sein Leben in Sicherheit

zu

zu setzen. Der Kaiser wollte ihn aus diesem Zufluchtsort herausreissen lassen; allein Chrysostomus schützte ihn dagegen, indem er ihn verstattete, sich an dem am heiligsten geachteten Orte der Kirche, wo der Altar stand, aufzuhalten. Arcadius selbst hatte sich sogar des Eutropius angenommen, als die Soldaten mit Ungestüm den Todt desselben verlangten: er hielt ihnen endlich, da andere Vorstellungen bei ihnen keinen Eindruck machten, die Heiligkeit des Orts vor, wohin sich derselbe geflüchtet hatte. In eben dieser Kirche hielt Chrysostomus bey dieser Gelegenheit eine Predigt von außerordentlichem Inhalte. Er ermahnte die in überaus zahlreicher Menge versammleten Zuhörer, an dem ehemals gefürchten Eutropius, den sie jetzt blaß und zitternd am Fuße des Altars liegen sähen, die Nichtigkeit der menschlichen Größe zu lernen. Er pries die Macht der Kirche, weil Eutropius eben wegen seiner Feindschaft gegen dieselbe, so tief gefallen sey; aber auch ihre Gnade, indem sie, uneingedenk seiner vormaligen Beleidigungen, ihn nun selbst in Schutz genommen habe. Zugleich beantwortete er den Einwurf, daß man einem so lasterhaften Menschen keine Freystätte hätte gönnen sollen, durch die Erinnerung an die schuldige Versöhnlichkeit und Erbarmung der Christen. Er redete den Unglücklichen selbst an, und machte ihm die bittersten Vorwürfe; forderte aber auch die Gemeine auf, Gott anzuflehen, daß er ihm das Leben erhalten möchte, damit er sich bessern könnte. „Wir wollen auch, setzte er hinzu, unsern gnädigsten „Kaiser gemeinschaftlich für die Kirche und für den „Altar bitten, daß er Einen Menschen dem heiligen „Tisch schenken wolle.„ Manche legten es dem Chrysostomus übel aus, daß er solchergestalt einen Unglücklichen noch mehr verspottet hätte; wiewohl er in seiner Predigt diesen Verdacht weit von sich zu entfernen

J. n. C. 363. bis 430.

fernen suchte, und schwerlich auch diese Absicht gehabt haben mag. Eutropius wurde gleichwohl bald darauf aus der Kirche weggeholt, und nach Cypern verwiesen, weil der Feldherr Gainas, der alles bey Hofe vermochte, darauf drang; auf ebendeßelben Anstiften wurde er auch in kurzem hingerichtet, ob man ihm gleich, als er seinen Zufluchtsort verlaßen mußte, eidlich versprochen hatte, sein Leben nicht anzugreiffen. (Chrysostomi Homilia in Eutropium, Opuscul. T. IV. p. 481. sq. Francof. ad Moenum, 1698. fol. Socrat. H. Eccl. L. VI. c. 4. Sozom. H. E. L. VIII. c. 7. Zosimi Hist. L. V. p. 312. sq. ed. Oxon.)

N. C. 363 bis 430.

Die Verordnung des Arcadius wider die kirchlichen Freystätten, scheint also, ohngeachtet des Widerstandes der Geistlichkeit, auch nachdem Eutropius gestürzt worden war, noch gegolten zu haben. Aber sein Sohn, der jüngere Theodosius, hob diese Verordnung durch eine andere vom Jahr 431. wieder auf, die man nicht allein griechisch und lateinisch, sowohl in dieses Kaisers als in Justinians Gesetzbuche findet; sondern die auch noch in der weit vollständigern erstern Gestalt, in welcher sie bekannt gemacht worden, übrig ist. (C. Th. L. IX. t. 45. de his qui ad Eccl. confug. l. 4. et T. III. C. Th. p. 395. sq. ed. Ritt. C. Iust. L. I. t. 12. l. 3.) Die Gelegenheit dazu gab, nach dem Socrates, (H. E. L. VII. c. 33.) die Verwegenheit einiger ausländischen Knechte eines sehr ansehnlichen Mannes zu Constantinopel, denen seine Grausamkeit so unerträglich fiel, daß sie sich mit Schwerdtern umgürtet in eine Kirche flüchteten, daselbst am Altare mit bloßem Schwerdte in der Hand, bereit standen sich zu vertheidigen, einen Geistlichen umbrachten, den andern verwundeten, und sich endlich

nach

nach etlichen Tagen, selbst das Leben nahmen. Der Kaiser befohl hierauf, daß die Kirchen zwar das Recht einer Freystatte genießen sollten; aber nicht bloß, wie bisher, das sogenannte Heiligthum in denselben, sondern ihr ganzer Umfang, selbst alles, was von außen an Häusern, Gängen, Höfen, Gärten, Bädern, zu ihrem Gebiete gerechnet würde; damit nicht ferner jemand innerhalb der Kirche selbst eßen oder schlafen dürfe. Niemand sollte sich bey Lebensstrafe unterstehen, mit kirchenräuberischer Hand diejenigen herauszuziehen, welche sich in diesen Zufluchtsort begeben hätten: und die Geistlichen selbst sollten ihnen den Ort außerhalb der Kirche anweisen, wo sie bleiben könnten. Nur sollten diese letztern durchaus keine Waffen in irgend einen Theil des kirchlichen Gebiets mitnehmen; würden sie aber solches dennoch thun, so sollten sie zuerst von den Geistlichen, auf Befehl des Bischofs, ermahnt werden, die Waffen abzulegen, mit dem Versprechen, daß sie im Nahmen der Religion sicherer seyn würden, als unter dem Schutze der Waffen. Wenn sie jedoch, nach solchen Erinnerungen, die Waffen nicht fahren laßen wollten: so würden der Kaiser und der Bischof hinlänglich bey Gott gerechtfertigt seyn, daß sie, wiewohl nicht ohne Vorwißen des Bischofs, und auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers, oder der Obrigkeit einer Stadt, durch Soldaten aus ihrem Zufluchtsorte herausgerißen würden. Der Kaiser versicherte zugleich in diesem Gesetze, daß er selbst, ob er gleich stets bewaffnet, und von einer Leibwache begleitet, gienge, dennoch beydes vor der Kirche zurücklaße, und sogar beym Eingange in dieselbe, den kaiserlichen Hauptschmuck oder das Diadema ablege, auch dem Altare sich nur auf den Augenblick nähere, wenn er seine Gaben dahin brächte, indem er sich nichts von der nahen Gottheit anmaaßen

C. T. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

wolle. Im folgenden Jahr 432. setzte Theodosius noch eine Einschränkung zu diesem Gesetze hinzu. Er verordnete nemlich, (l. 5. C. Th. de his qui ad Eccl. confug. l. 4. C. Iust. eod. tit.) daß, wenn ein Knecht sich unbewaffnet in eine Kirche flüchten würde, die Geistlichen solches wenigstens nach Verlauf eines Tages, seinem Herrn melden, und dieser schuldig seyn sollte, ihn nach abgelegtem Zorn, zur Ehre der Kirche, und aus Achtung gegen die Fürbitte der Geistlichen, wieder anzunehmen. Würde aber der Knecht unvermuthet mit Waffen in die Kirche eindringen: so sollte er gleich wieder herausgezogen, oder wenigstens seinem Herrn alle Freyheit verstattet werden, ihn fortzuführen. Gesetzt, daß er Widerstand thäte, und darüber das Leben verlöre: so sollte niemand deswegen zur Rechenschaft gezogen werden. Die Geistlichen aber, welche durch ihre Sorglosigkeit oder Nachsicht dieses Gesetz übertreten ließen, sollten nach vorgegangener Untersuchung ihres Bischofs, abgesetzt, und unter die Layen gestoßen werden. Eben dieser Kaiser bestätigte noch im Jahr 439. alle den Kirchen, als Freystätten, ertheilte Rechte, durch ein neues Gesetz. (l. 22. C. de Episc. et Cler.)

In den Abendländern befohl Honorius im Jahr 414. ohne weitere Bestimmung, daß derjenige, welcher einen in die Kirche geflüchteten herausziehen würde, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig geachtet werden sollte. (l. 2. C. de his qui ad eccles. confug.) Unächte Verordnungen ähnlichen Inhalts, welche sowohl diesem Kaiser, als dem jüngern Theodosius beygelegt werden, brauchen hier nicht erst untersucht zu werden, um den Schluß machen zu können, wie viel das Recht der Freystätte, welche die Kirchen um diese Zeit genoßen, zur Erweiterung des Einflußes

flusses der Geistlichkeit in die bürgerliche Gerichtsbarkeit beygetragen habe. Nicht nur die bereits so zahlreichen Kirchen; sondern auch ein ansehnlicher um dieselben herumliegender Bezirk, bildete ihnen eine Art von Gebiete, worinne die Obrigkeit wenig oder nichts zu sagen hatte. Da es die Hauptabsicht des Flüchtens in die Kirchen war, durch die kräftige Fürsprache der Geistlichkeit, von verdienten Strafen, oder auch wohl Verbindlichkeiten, loszukommen: so wurde dadurch der Lauf der Gerechtigkeit sehr oft gehemmt, und viele nahmen ihre Zuflucht in die Kirchen, würklich mehr gegen die Gewalt der Gesetze, als wider Gewaltthätigkeiten und Unglück, worüber sie sich in diesen geheiligten Freystätten laut zu beklagen pflegten. Ueberhaupt hätte es frühzeitig und genau durch die Gesetze vorgeschrieben werden sollen, in welchen seltenen Fällen, gewissen Arten von Unglücklichen, nicht aber muthwilligen Verbrechern, eine solche Freystätte eröffnet werden könne. J. n. C. G. 363. bis 430.

Ein so vielfacher Antheil, den die Geistlichen, und besonders die Bischöfe, an der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nahmen, half sie selbst immer mehr derselben entziehen; dagegen aber einen eigenen Gerichtshof, vor welchem sie allein zu stehen verbunden waren, (forum ecclesiasticum) feststellen oder erweitern. Daher ist unter den bisher angeführten Gesetzen von den kirchlichen, und zum Theil auch andern Angelegenheiten, welche vor sie gebracht wurden, schon manches vorgekommen, das den Richterstuhl betrift, den sie in gewissen Fällen erkennen mußten. Man hat das älteste Gesetz dieser Art vom Kaiser Constantius bereits gelesen, (Christl. Kirchenges. Th. V. S. 19.) durch welches er im Jahr 355. befohl, daß ein Bischof sonst nirgends, als bey andern Bischöfen, das

J. n. C. G. 363 bis 430.

heißt, vor Kirchenversammlungen, verklagt werden sollte. Dieses Gesetz ist in sehr allgemeinen Ausdrücken abgefaßt; und dennoch kann man es schwerlich glauben, daß der Kaiser so verschiedene Händel und Vergehungen der Bischöfe, bloß von Leuten ihres Standes habe gerichtet wißen wollen. War aber dieses sein Wille: so ist wenigstens bald darauf, wie oben bereits erzählt worden ist, (S. 39.) durch die Verordnung des Gratianus vom Jahr 376. hierinne der Unterscheid getroffen worden, daß peinliche Verbrechen der Geistlichen an die weltlichen Richter verwiesen wurden. Anderer kaiserlichen Gesetze nicht zu gedenken, über deren ächte Beschaffenheit, wie man auch schon oben (S. 40.) gesehen hat, noch gestritten wird: so ist das vom Honorius im Jahr 412. gegebene wiederum, dem ersten Anblicke nach, eines sehr weitläuftigen Umfangs. Die Geistlichen, heißt es in demselben, (l. 41. C. Th. de Episc. Eccl. et Cler.) dürfen nur bey den Bischöfen verklagt werden. Wenn also ein Bischof, ein Aeltester, ein Kirchendiener, oder ein anderer geringer Kirchenbedienter, von irgend einer Person bey dem Bischof angeklagt wird: so muß solches mit Hülfe gehöriger Beweise geschehen; und sind diese hinlänglich, so soll der beklagte Geistliche seines Amts entsetzt werden. Kann aber der Kläger seine Anklage nicht erweisen: so soll er vor ehrlos erklärt werden. Das Gericht selbst sollen die Bischöfe in zahlreicher Versammlung, und mit schriftlich aufgezeichnetem Verlauf der Sache, halten. — So allgemein unterdeßen auch dieses Gesetz klingt; so hat man doch längst gemerkt, daß es nur auf gewiße Fälle gerichtet sey. Die Geistlichen scheinen damals öfters auf eine unordentliche Weise verklagt, und eben so unregelmäßig abgesetzt worden zu seyn. Dieses zu verhüten, schrieb Honorius die rechtliche Form der Klage vor,

nor, die gegen sie wegen geringerer, aber doch der Absetzung würdiger Vergehungen, bey den Bischöfen angestellt werden sollte. Er hatte vorher schon im Jahr 399, verordnet, daß nur Religionsangelegenheiten von den Bischöfen, andere Händel aber von den Obrigkeiten gerichtet werden sollten; (L. XVI. C. Th. t. 11. de Relig. l. 1.) und es ist sehr glaublich, daß sein späteres Gesetz diesem frühern gemäß erklärt werden müße. Gleichwohl kann es nicht geleugnet werden, daß in den kaiserlichen Gesetzen dieser Zeit, in Absicht auf den Gerichtshof der Geistlichkeit, eine gewiße Unbeständigkeit zu herrschen scheine, die eben sowohl von dem Verfall des Reichs, als von dem steigenden Ansehen jenes Standes bey Hofe, wo man ihn immer nothwendiger brauchte, herrühren mochte. So befohl Valentinianus der dritte, oder vielmehr seine Mutter mit ihren Staatsbedienten, weil er selbst nur noch ein Kind war,) im Jahr 425, daß die Geistlichen, welche der vor kurzem gestürzte angemaaßte Kaiser Johannes, ohne Unterscheid vor die weltlichen Richter hatte ziehen laßen, nur vor dem bischöflichen Gerichte (episcopalis audientia) stehen sollten; indem es unerlaubt sey, daß die Diener eines göttlichen Amtes, dem Urtheil weltlicher Mächte unterworfen würden. (l. 47. C. Th. de Episc. Eccl. et Cler.) Dieses Gesetz und die beygefügte Ursache, sind beyde ganz uneingeschränkt. Aber bey reiferm Alter, verordnete eben dieser Kaiser im Jahr 452. daß die Bischöfe und Aeltesten, wie bereits Arcadius und Honorius festgesetzt hätten, nur Religions- und kirchliche Angelegenheiten untersuchen sollten. (Valentin. Novell. 12. p. 127. C. Th. T. VI. P. II.)

J. n. C. G. 363 bis 430.

Diese letztere Entscheidung war also allem Ansehen nach, die gewöhnlich gültige Vorschrift, welche

K. G. n. C. G. 363 bis 430.

bey Streitigkeiten und Klagsachen der Geistlichkeit beobachtet wurde. In allen kirchlichen und Religionshandeln, auch in geringern Vergehungen, waren sie Richtern ihres Standes unterworfen; wegen peinlicher Verbrechen aber mußten sie vor der weltlichen Obrigkeit stehen, wenn nicht außerordentlicher Weise, wie es nicht selten geschehen seyn mag, die Kaiser auch hierüber geistliche Richter bestellten; oder die Bischöfe selbst ihrem Stande diesen Vorzug zu erwerben wußten. Daß die Geistlichkeit sich von den bürgerlichen Gerichten überhaupt gänzlich zu befreyen gesucht habe, sieht man aus verschiedenen Spuren. So faßte die dritte allgemeine Kirchenversammlung zu Carthago im Jahr 397. den Schluß, daß jeder Bischof, Aeltester, oder andere Geistliche, dem in der Kirche ein Verbrechen vorgeworfen worden, oder der auch in einen bürgerlichen Streithandel verwickelt ist, wenn er das geistliche Gericht vorbeygehen, und lieber vor dem bürgerlichen seine Sache ausmachen würde, gesetzt auch, daß er bey diesem gewönne, dennoch seine Stelle verlieren sollte: und dieses in peinlichen Sachen; in bürgerlichen aber sollte er, wenn er sein Amt behalten wollte, dasjenige einbüßen, was ihm zugesprochen worden wäre. Denn da es ihm frey gestanden hätte, sich in der Kirche Richter zu wählen: so habe er sich selbst der Gesellschaft seiner Brüder für unwürdig erklärt, indem er mit übeln Gesinnungen gegen die ganze Kirche, von einem bürgerlichen Gerichte Hülfe begehrt hätte; da doch der Apostel befohlen habe, daß christliche Privatpersonen ihre Streitsachen vor die Kirche bringen, und von derselben schlichten laßen sollten. (Concil. Carthag. III. c. 9. apud. Harduin. Concil. T. I. p. 962. et in Cod. Canon. Eccl. Afric. c. 15. ibid. p. 874.) Auf einer andern Africanischen Kirchenversammlung vom Jahr 407.

407. wurde verordnet, daß derjenige Geistliche, welcher den Kaiser um die Untersuchung seiner Sache vor einem weltlichen Gerichte bitten würde, seines Amts verlustig werden sollte; würde er aber bey demselben um ein bischöfliches Gericht ansuchen, so sollte es ihm keinen Nachtheil bringen. (Cod. Canon. Eccl. Afric. c. 104. p. 923. l. c. Concil. Milevit. c. 19. p. 1220. ibid.) Auch beschloßen die Bischöfe auf einer Kirchenversammlung zu Carthago im Jahr 401, daß es keinem Menschen, bey Geld- und andern Strafen, erlaubt seyn sollte, einen Geistlichen, der durch ein bischöfliches Gericht wegen irgend eines Verbrechens verurtheilt worden ist, zu vertheidigen. (Concil. Carth. V. c. 2. p. 987. apud Harduin. l. c. Cod. Canon. Eccl. Afric. c. 62. p. 898. l. c.) J. n. C. G. 363. bis 430.

Die Berufungen oder Appellationen der Geistlichen von den Kirchenversammlungen an den Kaiser, wurden den Bischöfen immer unerträglicher. Es war daher schon auf der Kirchenversammlung zu Antiochien im Jahr 341. festgesetzt worden, daß kein von einem Bischof oder einer Kirchenversammlung abgesetzter Geistlicher, der sich an den Kaiser wenden würde, jemals zu seiner Vertheidigung zugelaßen werden, auch daß er alle Hoffnung, sein Amt wieder zu erlangen, verlieren sollte; der Geistliche sollte vielmehr, wenn er glaubte, etwas zu seiner Rechtfertigung beybringen zu können, solches vor einer größern Kirchenversammlung thun. (Concil. Antioch. c. 12. p. 598. apud Harduin. l. c.) Es ist schon oben (S. 39.) berichtet worden, in wiefern die Kaiser in den spätern Zeiten dieses Zeitraums, die Berufungen von den Ausprüchen der Bischöfe verboten haben. Die Kaiser pflegten auch ohnedieß, wenn man sich von dem Urtheil einer Kirchenversammlung an sie wandte, eine andere solche Versammlung zur neuen Erörterung der Sache,

J. n. C. G. 363 bis 430.

anzuordnen. Allein da sie doch auch zuweilen selbst, oder durch weltliche Richter, die verlangte Entscheidung gaben: so wollten die Bischöfe solches durchaus verhüten. Der ältere Constantinus hatte ihnen diese Unternehmung in der ersten Hitze seines Eifers für die Bischöfe, schon erleichtert. Er hielt, wie man in der Geschichte der Donatisten gelesen hat, (Christl. Kirchengesch. Th. V. S. 299.) das Urtheil der Bischöfe so hoch, als das Urtheil Gottes, und nannte es eine rasende Kühnheit jener Parthey, daß sie, wie es in heydnischen Angelegenheiten zu gehen pflege, von denselben sich auf sein Gericht berufen hätte. Man darf nicht zweifeln, daß sich viele Bischöfe, wie Optatus, (de schism. Donatist. L. I. c. 25.) mit Wohlgefallen und Vertrauen dieser Worte bedient haben mögen.

Zwar findet man von Zeit zu Zeit einige Beispiele, daß bürgerliche Richter in Sachen der Geistlichkeit geurtheilt, und dieselbe auch, gleich andern Unterthanen, bestraft haben. Dahin gehört unter andern, was Socrates (H. Eccl. L. IV. c. 29.) erzählt, daß der Statthalter von Rom zur Zeit des ältern Valentinianus, viele Geistliche und Layen, die an den über eine dasige Bischofswahl seit dem Jahr 366. entstandenen blutigen Unruhen Antheil hatten, habe hinrichten laßen; ingleichen was oben (S. 30.) von der Gefangennehmung und Vertreibung verschiedener Geistlichen, auch Bischöfe zu Constantinopel, bey Gelegenheit aufrührerischer Bewegungen im Jahr 404. gemeldet worden ist. Als Hilarius, Bischof von Pictavium, mit dem Arianischen Bischof zu Mediolanum, Auxentius, über deßen Glauben in Händel gerieth, trug der vorhergedachte Kaiser zween bürgerlichen Beamten, (Quaestor et Magister Officiorum) die noch ohngefähr zehn Bischöfe zu Beysitzern hatten, auf,

auf, beide zu hören: und Auxentius that vor diesem Gericht eine Erklärung, die ihn dem Glauben des Hilarius völlig zu nähern schien. (Hilar. Libr. contra Auxentium, p. 597. T. II. ed. Veron.) Eben so trifft man auch beym Augustinus (adverſ. Creſcon. L. III. c. 56. L. IV. c. 4. T. IX. Opp. ed. Antverp.) Fälle an, da Kirchensachen vor bürgerliche Gerichte gebracht worden sind. C. n. J. G. 363 bis 430.

Aber nicht nur solche Fälle wurden nunmehr seltener, da die Bischöfe immer lauter und einmüthiger mit dem Ambrosius zu behaupten anfiengen, daß die Kaiser und die weltlichen Obrigkeiten in Kirchensachen nichts zu befehlen hätten; ob sie gleich anfänglich den Donatisten einen solchen Grundsatz übel auslegten; (Optat. de Schiſm Donatiſt. L. III. c. 3.) sondern man hatte auch überhaupt viele Schwierigkeiten bey der Anklage eines Geistlichen zu übersteigen. „Es ist „schwer, sagt Hieronymus, (Commentar. in Eccleſiaſten, c. 8. p. 70. T. VII. ed. Opp. Francof.) „einen Bischof zu verklagen. Denn man glaubt es „nicht, wenn er gesündigt hat, und man bestraft ihn „nicht, wenn er deßen überzeugt worden ist.„ Die Bischöfe hatten es umständlich bestimmt, wie bey einer Klage gegen Geistliche verfahren werden müße; aber eben dieses verursachte viele Weitläuftigkeit. In Afrika hatten sie festgesetzt, daß jeder Bischof, wenn außer der Zeit der jährlichen Kirchenversammlung etwas wider ihn anzubringen wäre, bey dem Primas seiner Provinz verklagt werden müße; und dieser sollte zwölf Bischöfe ernennen, welche mit ihm über den Beklagten Gericht hielten. Ueber einen Presbyter sollten fünf oder sechs, und über einen Diakonus, zween oder drey Bischöfe richten. (Concil. Carthag. II. c. 10. p. 953. apud Harduin. T. I. Concil.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Carth. III. c. 7. 8. ib. p. 961. sq. Cod. Can. Eccles. Afric. c. 12. 19. 20. ib. p. 871. 875.) Es wurde ebenfalls auf einer Kirchenversammlung zu Carthago ausgemacht, daß man sich zwar von einem kirchlichen Gerichte auf ein größeres oder zahlreicheres berufen könne; wenn aber beyde Partheyen die kirchlichen Richter aus einer gemeinschaftlichen Verabredung gewählt hätten, so sollte selbst von einer kleinen Anzahl derselben keine Berufung statt finden. (Concil. Carth. III. c. 10. p. 962. l. c. et in Cod. Can. Eccl. Afric. c. 15. p. 874. l. c.) Doch behaupteten auch einzele Bischöfe nicht selten das Recht, über die Aeltesten ihrer Gemeine ein Urtheil zu sprechen; so wie ihnen daßelbe über die niedern Kirchenbedienten nicht streitig gemacht wurde.

Was diejenigen anbetrifft, welche einen Geistlichen verklagten, so hatten die Bischöfe bey diesen insonderheit viele Einschränkungen angebracht. Außerdem daß diejenigen, welche ein Verbrechen begangen hatten, vor unfähig erklärt wurden, (wie sie es auch nach den bürgerlichen Rechten waren,) einen Geistlichen anzuklagen, (Concil. Carthag. II. c. 6. Cod. Can. Eccl. Afric. c. 8. 19.) so machte die zweyte ökumenische, oder erste Constantinopolitanische Kirchenversammlung im Jahr 381. hierüber einen sehr umständlichen Schluß. Weil viele, heißt es darinne, (c. 6. p. 812. apud Harduin. l. c.) nur darauf bedacht wären, den geistlichen Stand durch falsche Anklagen zu verwirren und zu Grunde zu richten: so sollte folgender Unterscheid zwischen den Klägern beobachtet werden. Wenn jemand persönliche Beschwerden wider einen Bischof hat: so soll er ohne weitere Prüfung zur Klage zugelaßen werden. Betrifft aber diese ein kirchliches Verbrechen: so soll ein rechtgläubiger Bischof

schof von keinem Ketzer verklagt werden: und unter dieſem wird auch derjenige begriffen, der ſich von der catholiſchen Kirche getrennt hat, wenn er gleich den wahren Glauben bekennt. Auch keiner, der wegen irgend einer Sache verurtheilt, oder mit dem Bann belegt worden iſt, er mag ein Geiſtlicher oder ein Laie ſeyn, darf einen Biſchof anklagen; eben ſo wenig auch derjenige, der ſelbſt verklagt iſt, ſo lange bis er ſeine Unſchuld erwieſen hat. Wenn die Biſchöfe einer Provinz nicht im Stande ſind, die einem Biſchof vorgeworfenen Verbrechen zu beßern: ſo ſoll der Ankläger ſich an eine größere deswegen berufene Verſammlung von Biſchöfen aus eben demſelben Kirchengebiete (dioeceſis) wenden; doch zugleich ſchriftlich ſich zu einer gleichen Strafe verbindlich machen, wenn er als ein Verläumder befunden wird. Sollte aber jemand, ohne Rückſicht auf dieſe Vorſchriften, ſich ſogleich an den Kaiſer, oder an weltliche Gerichte, oder an eine ökumeniſche Kirchenverſammlung wenden: ſo ſollte ſeine Klage gar nicht angenommen werden. J. n. C. G. 363 bis 430.

Ueberhaupt geräth man bey manchen Ausdrücken, Schlüßen und Handlungen der Biſchöfe dieſer Zeit, beinahe auf die Gedanken, daß ſie nur vornemlich darauf bedacht geweſen ſey, die weltliche Obrigkeit zur Vollſtreckerinn ihrer Urtheile und Geſetze zu machen. In einer ſolchen Geſinnung, welche, wie man bereits geſehen hat, von den Kaiſern bisweilen unterſtützt wurde, hatten ſie zu Antiochien im Jahr 341. beſchloßen, daß diejenigen Geiſtlichen, welche ſich von ihrem Biſchof getrennt und eine eigene Gemeine aufgerichtet hätten, wenn wiederholte Ermahnungen nichts bey ihnen helfen würden, durch die weltliche Gewalt zurechte gewieſen werden ſollten. (Concil. Antioch. c. 5. p. 596. apud Hard. l. c.) Auf der Kirchenverſamm-

J. n. C. G. 363 bis 430.

sammlung zu Carthago im Jahr 401. faßten sie den Schluß, die Obrigkeiten zu bitten, daß sie der Kirche in demjenigen, worinne das bischöfliche Ansehen verachtet werden könnte, beistehen, und über das Verfahren der Donatisten Untersuchungen anstellen laßen möchten. (Cod. Can. Eccl. Afric. c. 67.) Auch baten sie die Kaiser, sie möchten befehlen, daß, wenn sich jemand von ihrem Urtheil an das bürgerliche Gericht wenden würde, kein Geistlicher, welcher der Untersuchung beygewohnt hätte, vorgefordert, auch sonst kein Geistlicher zur Ablegung eines Zeugnißes genöthigt werden sollte. (Concil. Carthag. V. c. 1. p. 987. l. c. Cod. Can. Eccl. Afric. c. 59. p. 898.) Gregorius von Nazianzus sagte es einem kaiserlichen Statthalter, in seiner Predigt, öffentlich unter die Augen, daß die Geistlichkeit auch eine Herrschaft und einen Gerichtsstuhl (δυναστείαν καὶ βῆμα) besitze, dem die weltliche Macht durch das Gesetz Christi unterworfen sey. (Orat. XVII. p. 271. T. I. Opp. ed. Paris. 1630. fol.)

Dieses sind ohngefähr die Grundzüge von der Geschichte der bischöflichen Gerichtsbarkeit zu diesen Zeiten. Sie war von der eigentlichen bürgerlichen noch immer sehr entfernt; aber sie näherte sich doch derselben mit starken Schritten. Was noch außerdem zu einem vollständigen Begriffe von diesen geistlichen Gerichten gehört, wie besonders die Freyheit, mit welcher Bischöfe entfernter Länder die kirchlichen Angelegenheiten von andern, bey denen sie eigentlich nichts zu sagen hatten, auf gewiße Veranlaßung, zu ihrer Untersuchung und Entscheidung zogen; ingleichen die Appellationen, oder Berufungen von dem Ausspruche der Kirchenversammlungen, an auswärtige Bischöfe, worüber in diesem Zeitalter so viel gestritten

wurde;

wurde; diese und andere damit verwandte Begebenheiten, werden in einem bequemern Zusammenhange vorgetragen werden. Die älteste wahre Verfaßung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, ihren Ursprung und Fortgang in diesem Zeitalter, hat Jac. Gothofredus in seinen Erläuterungen über die kaiserlichen Gesetze, welche dieselbe betreffen, zuerst genauer entwickelt. Nachher haben Marca (de Concordia Sacerdot. et Imperii, L. II c. 6. sq. L. IV. c. 3. L. VII. c. 5. und an andern Orten mehr;) mit weit mehr Freymüthigkeit und Scharfsinn, Du Pin, (de antiqua Ecclesiae Disciplina, Diss. II. de forma iudiciorum ecclesiasticorum, p. 95. sq. ed. Colon. 1691. 4.) hierauf Jacob Basnage, mit richtigen Grundsätzen und brauchbaren Nachrichten, wenn gleich unter einem beständigen Gefechte mit dem Baronius; (Diss. IV. de Ecclesiast. Tribunali, p. 491. sq. in Annalib. Politico-Ecclesiast. T. II.) noch reichhaltiger in seinen Sammlungen, aber nicht mit aller erwünschten Wahl, Ordnung und Beurtheilung, Joh. Georg Pertsch, (in dem Versuche einer Kirchenhistorie, Viertes Jahrhundert, Erster Theil, S. 636. fg.) auch Bingham, (Orig. seu Antiquitt. Ecclesiasticar. Vol. II. p. 218. sq.) jedoch mangelhafter als man erwartet, diesen Theil der kirchlichen Einrichtung abgehandelt. Herr D. Heinrich Michael Hebenstreit, der vor kurzem dieselbe gleichfals zu bearbeiten angefangen hat, (Historia Iurisdictionis Ecclesiasticae, ex legibus utriusque Codicis illustrata, Dissertationes tres, Lipsiae, 1773—1778. 4.) ist auf dem Wege, seine Vorgänger in mancherley Betrachtung zu übertreffen. Unter andern ist die von ihm beobachtete Methode so gründlich, daß sie auch in der bisherigen Untersuchung großentheils hat genützt werden können.

K. n. E. G. 363 bis 430.

Eine

S. u. K. G. 363 bis 430.

Eine der vornehmsten Stützen des gerichtlichen Ansehens der Bischöfe, war die merklich starke Ungleichheit unter ihnen; die den größern untergeordnete Gewalt der geringern; kurz die ganze Kirchenverfassung und Regierung, welche eben in diesem Zeitalter völlig errichtet wurde. Ihre frühere Grundlage war schon seit dem zweyten Jahrhunderte entstanden; aber bis zum vierten hatte man noch nicht viel darauf gebauet. Doch ragten schon damals gewisse Bischöfe vor den übrigen hervor: entweder, weil sie dieses den Vorzügen ihrer Gemeine, dem Alterthum, der apostolischen Stiftung, dem Umfange und dem blühenden Zustande derselben, auch wohl dem Range der Stadt, worinne sie ihren Sitz hatten; oder weil sie es dem Vortheil zu danken hatten, daß sie eben wegen der Lage und des Ansehens ihrer bischöflichen Stadt, auf Kirchenversammlungen den Vorsitz führten. Mit dem vierten Jahrhunderte kamen verschiedene andere Ursachen hinzu, durch welche der Vorrang und die besondern Rechte mancher Bischöfe noch geschwinder empor stiegen. Die genauere Verbindung aller Gemeinen im Römischen Reiche unter einander, machte, daß sich desto mehrere Bischöfe an diesen oder jenen ansehnlichen Bischof wandten, von dem sie Rath, Hülfe und Unterstützung erwarten konnten. Diese so enge Vereinigung aller Gemeinen und ihrer Bischöfe, auf die man immer eifriger drang, die man zur Erhaltung der Einförmigkeit im Glauben, im äußerlichen Gottesdienste und in der Kirchenzucht, so nothwendig und wichtig achtete, hat doch in der That der Freyheit der Christen nicht wenigen Abbruch gethan, und die Herrschaft einiger Bischöfe über alle ungemein befördert. Für manche Bischöfe wurde die Gegenwart oder die Gunst des nunmehr christlichen Hofs, ein eben so kräftiges Mittel der

Ver-

Vergrößerung. Durch die immer häufigern Kirchenversammlungen, vorzüglich auch durch die ökumenischen, geriethen viele kleinere Bischöfe ebenfalls in eine tiefere Abhängigkeit von den vorsitzenden, geehrtern und reichern. Endlich ahmte man in der Kirche die innere Regierungsform des römischen Reichs nach. Selbst zum Theil die Nahmen der geistlichen Würden, überdieß die Eintheilungen der Kirchensprengel, und die Verhältnisse der Bischöfe aus mancherley Classen gegen einander, beweisen dieses; wenn es gleich erst gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts in die Augen fällt, daß man die von dem ältern Constantinus eingeführte bürgerliche Regierungsart auch zum Theil auf die kirchliche angewandt habe. J. n. C. G. 363 bis 430.

Freilich ist es sonderbar, daß nunmehr aus der Kirche, aus dieser Gesellschaft im Römischen Reiche, die sich zwar durch ihre Religionsgesinnungen und daraus fließende Pflichten, von andern Gesellschaften unterschied, und sie alle unter einander verband, alle noch fester an die gemeine Wohlfahrt, und an den Regenten, der dieselbe zu besorgen hatte, knüpfte, daß aus derselben ein geistlicher Staat mitten im bürgerlichen zu werden anfieng: eine Regierung, die sich zum Theil nach der weltlichen bildete, von ihr oft unabhängig, und derselben sogar bisweilen entgegengesetzt war. Die Kirche stand eben sowohl, als alle andere Gesellschaften im Staate, unter der Regierung des Fürsten. Aufseher, Lehrer und Diener hatte sie wohl an der Geistlichkeit immer gehabt; aber keine Regenten: und sie konnte dieselben nach ihrer ersten Einrichtung nicht haben. Unterdeßen muß doch auch gestanden werden, daß der Weg dazu schon in dem vorhergehenden Zeitraum gebahnet worden sey. Die Bischöfe

hatten

J. n. C. G. 363 bis 430.

hatten sich in den Zeiten der heydnischen Oberherrschaft nach und nach gern als Oberhäupter der Gemeinen betrachtet, und waren es auch gewißermaaßen durch ihre kirchliche Gesetze und Strafen geworden. Manche von ihnen vielleicht in guter Meinung behauptete Sätze, wie zum Beispiel, daß die Bischöfe niemanden als Gott, von ihren Handlungen Rechenschaft zu geben hätten; daß die Kirche in den Bischöfen sey, durch welche auch die schlechterdings nothwendige Einheit der Kirche allein erhalten würde, und dergleichen mehrere, wie sie Cyprianus vornemlich eingeschärft hat, gaben ihnen ungemeinen Vorsprung, um zu einer wirklichen Regierung der Gemeinen, welche nicht wenige unter ihnen suchten, zu gelangen. Schon Origenes nennt die Bischöfe Obrigkeiten der Kirche Gottes, und vergleicht sie mit den heydnischen Obrigkeiten. (contra Celsum L. III. p. 129. ed. Spenc.) Die Nahmen der Vorsteher, Vorgesetzten, Hohenpriester, und ähnliche, die ihnen in jenem Zeitalter beygelegt wurden, waren immer auch bedeutungsvoll genug; wenn gleich ihre Macht durch den Antheil der übrigen Geistlichen, und selbst der Layen, an manchen Kirchenversammlungen, durch die heydnischen Regenten, und den ganzen ungewißen Zustand der Kirche, noch ziemlich eingeschränkt wurde. Als aber die christlichen Kaiser, bey aller Behauptung ihrer Oberherrschaft über die Bischöfe, doch zugleich die Verehrung und Größe derselben so eifrig beförderten, und die herrschsüchtigen unter den Bischöfen täglich Gelegenheit fanden, höher zu steigen; auch die meisten derselben sich gewöhnten, Kirche und Staat sehr häuffig von einander zu trennen: da bildete sich die kirchliche Regierung vor den Augen der Fürsten selbst, die oft kurzsichtig, schwach und unruhig waren, mit völliger Bequemlichkeit. Die Ehrennahmen der

Bischöfe

Bischöfe vermehrten sich gleich ihrer Würde. Man nannte sie nun Fürsten der Kirche; (Euseb. Hist. Eccl. L. VI. c. 28. Hieronym. Comment. in Psalm. XLV. p. 55. T. VIII. ed. Francof. in Iesaiae C. III, 14. V, 11.) wiewohl schon Origenes (Homil. XI. in Ierem. p. 114. ed. Colon. 1685. Part. prior.) einen ähnlichen Ausdruck gebraucht hatte. Chrysostomus vergleicht sogar (de Sacerdot. L. III. c. 14.) die Geistlichen und ihre Zuhörer mit Regenten und Unterthanen. Zwar bediente man sich noch nicht, oder nur selten, des nachmals so beliebt gewordenen Wortes der heiligen oder geistlichen Regierung, (ἱερα-χία) welches der Betrüger, der in spätern Zeiten des fünften Jahrhunderts unter dem Nahmen Dionysius Areopagita, ein Buch mit dieser Aufschrift (de hierarchia ecclesiastica) geschrieben zu haben scheint, recht in Aufnahme brachte. Allein der Thron der Geistlichkeit stand bereits fest; es kam nur noch darauf an, wie viele Mitglieder der Kirche, und in wie mancherley Fällen, sie dahin bringen könnte, vor demselben zu erscheinen. J. n. C. G. 363. bis 430.

Die Metropoliten oder Metropolitanen waren die ersten Bischöfe gewesen, die sich über die übrigen, ohngefähr gegen das Ende des zweyten Jahrhunderts, etwas empor geschwungen haben. Da ihre Gemeinen in der Hauptstadt der Provinz lagen: so kam nach und nach die allgemeine Sorgfalt für die kirchlichen Angelegenheiten deßelben Landes an sie. Die Versammlungen der Bischöfe einer Provinz, welche nach den Kirchengesetzen jährlich zweymal in der Hauptstadt gehalten werden sollten, wurden von ihnen zusammen berufen; sie führten auf denselben den Vorsitz, und fertigten die Schlüße derselben aus. Die Bischöfe ihrer Provinz wurden von ihnen, oder

n. C. G. 363. bis 430.

auf ihre Veranstaltung, von andern, geweiht, wandten sich auch, bey ihren Streitigkeiten, zuerst an sie, und erhielten von ihnen ein Gericht von einigen, oder vielen Bischöfen. Sie wachten überhaupt über die Ausübung der Kirchengesetze in ihrer Provinz; gaben den daraus verreisenden Bischöfen die Erlaubniß dazu, und genoßen noch anderer Rechte in Ansehung derselben. Von dem Sitze ihres Bißthums in der vornehmsten Stadt, führten sie auch noch andere Nahmen. (Primae sedis Episcopi, Primates, πρῶτοι, κεφαλαί, ἐξάρχοι τῆς ἐπαρχίας.) Der Metropolit von Alexandrien wurde sogar Erzbischof (Ἀρχιεπίσκοπος) genannt, und im fünften Jahrhunderte wurde dieser Nahme auch den Bischöfen zu Rom, Antiochien, und andern mehr, ertheilt. Aber es fanden sich bey den Metropoliten mancherley Ausnahmen. Nicht immer war die bürgerliche und kirchliche Hauptstadt einer Provinz mit einander verbunden; es gab auch wohl mehrere Metropolitanen in Einer Provinz; obgleich nur einer darunter die Vorzüge dieser Würde behauptete. So hatte die Kirchenversammlung zu Nicäa dem Bischof von Jerusalem, oder eigentlich des an die Stelle dieser Stadt getretenen Aelia, aus Hochachtung gegen das Alterthum der dortigen Gemeine, eine gewiße ausnehmende Ehre zugesprochen; obgleich der Bischof von Cäsarea, noch ferner der eigentliche Metropolitanus von Palästina bleiben sollte. Der Metropolitan von Alexandrien hatte den Vorzug vor allen übrigen, daß er in mehrern Provinzen, in ganz Aegypten, und in einigen angränzenden Ländern, die Rechte dieser Würde ausübte. Insonderheit aber herrschte in den Gemeinen des übrigen Römischen Africa die Gewohnheit, daß bald diese, bald eine andere, den Metropoliten oder Primas zu ihrem Bischof hatte; nur das eigentliche proconsularische

Afrika

Afrika ausgenommen. In diesem letztern blieb Carthago stets die bürgerliche und kirchliche Metropolis; aber in Numidien und Mauritanien war allemal derjenige Bischof Metropolitanus, der in Absicht auf seine Einweihung der älteste war. J. n. C. G. 363 bis 430.

Einige Metropolitanen ragten nach und nach über die andern hervor, wie die Bischöfe zu Rom, Alexandrien und Antiochien, deren Sitze so blühend, ihr Kirchensprengel so weitläuftig, und ihr Ansehen so beträchtlich wurden, daß sie bereits im vierten Jahrhunderte kaum eine Vergleichung mit den übrigen litten. Man hat schon anderwärts gelesen, (Christl. Kirchengesch. Th. V. S. 377. fg.) wie der Römische und Alexandrinische von der Kirchenversammlung zu Nicäa einander gleich geschätzt und ihnen ihre Rechte bestätigt worden sind, welche sie über mehrere Provinzen behaupteten. Der berühmte Streit über den hieher gehörigen Canon der gedachten Versammlung, ob diese Bischöfe darinne bloß als Metropoliten, oder schon als Patriarchen betrachtet worden sind? ist im Grunde doch nichts anders, als ein partheiischer Wortstreit. Man giebt von beyden Seiten zu, daß der Nahme und die bestimmte Würde der Patriarchen damals noch nicht vorhanden gewesen sind. Die Kirchenversammlung redet bloß von Metropoliten; aber freylich fällt es in die Augen, daß unter diesen selbst bereits ein gewaltiger Unterscheid gewesen sey. In der ursprünglichen Bedeutung dieses Nahmens, führten ihn nur diejenigen Bischöfe, welche die Gemeine der Hauptstadt einer Provinz regierten. Allein die größern Metropoliten waren schon Hauptbischöfe in mehrern Provinzen. Der Alexandrinische war es in Aegypten, Libyen und Pentapolis; der Römische in den regionibus

J. n. C. G. 363. bis 430.

suburbicariis; der Antiochenische, der Ephesinische, der Carthaginensische, der Lugdunensische, und andere mehr, hatten gleiche Rechte. Weil die erstern drey von der Kirchenversammlung ausdrücklich genannten Bischöfe in der Folge Patriarchen geworden sind, und schon in dieser Zeit die Hauptschritte dazu gethan hatten: so folgt daraus noch nicht, daß diese Versammlung bloß von Patriarchen, und ihrem Rechte, habe reden wollen. Denn sie gedenkt auch anderer Gemeinen, welche dergleichen Rechte haben: und auch nachdem die Patriarchen völlig aufgekommen waren, gab es Bischöfe, die, ohne Patriarchen zu seyn, doch in mehrern Provinzen die Hauptbischöfe vorstellten.

Man erinnert sich aus einem andern Theile dieser Geschichte, (Th. V. S. 120. fg.) was vor eine neue Eintheilung und Verfaßung der ältere Constantinus in seinem Reiche getroffen habe. Es ist auch eben daselbst bemerkt worden, daß der christliche Kirchenstaat sich einigermaaßen nach derselben gebildet habe. Aber die eigentliche historische und chronologische Richtigkeit dieser Vergleichung, kann erst seit den spätern Zeiten des vierten Jahrhunderts, und in der ersten Hälfte des fünften, gezeigt werden. Es ist weder in diesem Zeitalter, noch in einem der folgenden, so weit gekommen, daß die kirchliche Regierung im Römischen Reiche, völlig nach der bürgerlichen eingerichtet worden wäre. Doch offenbart sich schon der Einfluß der leztern auf die erstere, in Nahmen und in der Sache selbst. Die Metropoles oder Hauptstädte, die Diöcesen, oder Regierungsbezirke, die Provinzen, ingleichen der Nahme von Exarchen, giengen alle in einer ziemlich ähnlichen Bedeutung, aus dem Staate in die Kirche über. In den

Mor-

Morgenländern war dieses früher sichtbar, als in den abendländischen Gemeinen. Die letztern hatten später und weniger Metropolitanen, als die erstern; im eigentlichen Africa fiel, aus einer schon gedachten Ursache, die Aehnlichkeit beynahe gänzlich weg. Unter dem Oberstatthalter des Reichsviertheils von Italien, (Praefectus praetorio Italiae) standen drey Bezirke oder Unterstatthalterschaften, (Dioeceses seu Vicariatus Romae, Italiae et Africae,) zu welchen wiederum drey und zwanzig Provinzen gehörten. Zu dem Bezirke von Rom wurden Campania, Hetruria und Umbria, Picenum suburbicarium, Sicilia, Apulia und Calabria, Lucania und Brutia, Samnium, Sardinia, Corsica und Valeria; zu dem Bezirke von Italien die Provinzen Liguria, Aemilia, Flaminia, oder Picenum Anconarium, Venetia und Istria, Alpes Cottiä, und beyderley Rhätia; endlich zu dem Africanischen Bezirke sechs Provinzen: eine doppelte Carthaginensische, eine dreyfache von Mauritania, und Numidia gerechnet. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts war auch noch der vierte Bezirk, nemlich das abendländische Illyricum, hinzugekommen, das aus den Provinzen, Pannonia und Noricum, jede gedoppelt, Dalmatia, Savia, und Valeria Ripensis, bestand. Jeder von diesen Bezirken, und auch jede Provinz derselben, hatten ihre bürgerliche Metropolis. Aber es fehlte gar viel daran, daß eben dieselbe auch immer eine kirchliche Hauptstadt gewesen wäre. In Italien waren, zum Beispiel, nur Rom, Meyland und Aquileja, Metropoles; erst vom Jahr 432 an, hatte Ravenna seinen ersten Metropoliten. Es haben sogar sehr gelehrte Männer behauptet, daß die Metropoliten in den abendländischen Gemeinen erst nach der Mitte des vierten

J. n. C. G. 363. bis 430.

J. n. C. 363 bis 430

Jahrhunderts aufgekommen wären, wie die Brüder Ballerini (in Operib. Leonis M. T. II. p. 1030. sq.) ingleichen de Rubeis (in Monument. Eccles. Aquileie l. c. 19. 20. denen auch Ernesti (Neue Theol. Bibliothek, S. 338.) und Spittler (Geschichte des kanonischen Rechts, S. 51.) beygetreten sind. Vielleicht aber laßen sich doch die Spuren davon, welche in Italien, Gallien und Afrika vorkommen, nicht ganz verwischen. Man muß freylich zugeben, daß, wenn die Metropoliten in diesen Gegenden früher vorhanden gewesen sind, ihre Rechte auf Kirchenversammlungen, und bey andern Gelegenheiten, lange nur eine schwankende Gestalt behalten haben.

In den morgenländischen Gemeinen hingegen, wo vom Anfange her, mehr Bischöfe, häufigere und heftigere Streitigkeiten, eben darum auch öftere Kirchenversammlungen, und überhaupt weit mehr große und blühende Städte waren, traten nicht allein viele Metropoliten zeitiger auf; sondern es thaten sich auch manche darunter, durch ihr weitläuftiges kirchliches Gebiet, und durch ihr Ansehen, vor den übrigen sehr hervor. Der Oberstatthalter der Morgenländer (Praefectus orientis) hatte fünf Bezirke unter sich. Zu dem ersten, oder eigentlichen morgenländischen (dioeceſis Orientis) waren die Provinzen Palästina, Syria, Phönice, Arabia, Cilicia, Isauria, Mesopotamia, Osrhoena, Euphratensis und Cypria, geschlagen, und manche derselben war nachher wieder in zwo oder drey getheilt worden. Die Hauptstadt dieses Bezirks war Antiochien, deren Bischof den vornehmsten Rang und das ansehnlichste Gebiet in Asien hatte. Der zweyte Bezirk, oder der Aegyptische, hatte Alexandrien zur Hauptstadt; in dem dritten, oder in dem Bezirke von Pontus, war

es

es Cäsarea von Cappadocien; in dem vierten, oder Asiatischen, war es Ephesus; und im fünften oder Thracischen, Heraklea. Die Hauptbischöfe einer jeden Provinz, die zu diesen Bezirken gerechnet wurden, sind hier der Kürze wegen übergangen worden. Man kann über die Kirchengeographie dieser Zeiten, besonders auch über die kirchlichen Metropoles, Friedrich Spanheims vollständige Abhandlung (Geographia sacra et ecclesiastica, T. I. Opp. p. 75. sq.) lesen, und damit dasjenige verbinden, was Du Pin über einen Theil derselben geschrieben hat. (Geograph. sacra Afric. praefixa Optato Milevit. ed. Pin. p. 23. sq.) Ein genaues Verzeichniß aller Metropoliten und übrigen Bischöfe in den beyden Haupttheilen des Römischen Reichs, wobey überdies so viele Veränderungen bemerkt werden müßten, kann mehr in einer sorgfältigen Beschreibung der christlichen Alterthümer, als in einer Geschichte, wie die gegenwärtige ist, erwartet werden.

J. u. C. 363 bis 430.

Unter den ansehnlichern Metropoliten der Morgenländer, waren drey, die zwar nicht zu der Höhe des Alexandrinischen und Antiochenischen empor stiegen; aber ihnen doch nahe kamen, und sich lang genug unabhängig zu erhalten wußten; wenn gleich die beyden eben genannten unabläßig an der Erweiterung ihres Kirchengebiets arbeiteten. Der erste von jenen dreyen war der Bischof von Ephesus, der in dem ganzen Bezirk von Asien (Dioecesis Asiae) die Oberaufsicht führte; der Bischof von Cäsarea in Kappadocien, der eben diese Würde in dem Bezirke von Pontus bekleidete; und im Thrazischen Bezirke, der Bischof von Heraklea. Man gab ihnen daher in einem vorzüglichen Verstande, den Nahmen Exarchen: und sie hatten das Recht der Patriarchen,

J. n. C. G. 362. bis 439.

wie es Evagrius (Hist. Eccl. L. III. c. 6.) nennt, unter andern die Metropoliten ihres Bezirks einzuweihen. Dabey haben sie sich auch in diesem ganzen Zeitalter behauptet. In der abendländischen Kirche war der Titel der Primaten gewöhnlicher, den, zum Beispiel, alle Metropoliten in Africa hatten; aber der Bischof zu Carthago hieß in einem ausnehmenden Verstande Primas von ganz Africa, weil er in diesem Bezirke, nach der Römischen Eintheilung, die oberste Stelle, und zugleich den vornehmsten Einfluß in Kirchenangelegenheiten genoß.

Weit über alle übrigen Bischöfe unterdeßen, hatten sich schon seit dem zweyten und dritten Jahrhunderte, der Römische, der Alexandrinische, und der Antiochenische erhoben. Die Städte selbst, wo ihre Gemeinen blühten, waren wichtiger, als irgend eine andere; das Christenthum, von den Aposteln selbst, oder ihren Schülern, frühzeitig daselbst gepflanzt, hatte sich aus denselben besonders glücklich in viele andere Gegenden verbreitet; auch hatten sie Bischöfe genug gehabt, die den Glanz dieser Stellen durch mancherley Verdienste oder Unternehmungen, vermehrten. Doch hatten sie in einem großen Theil des vierten Jahrhunderts, die Ehrennahmen, Metropoliten, Erzbischöfe und Primates, mit andern ansehnlichern Bischöfen gemein. Aber gegen das Ende dieses Jahrhunderts, oder wenigstens im Anfange des fünften, scheinen sie den Nahmen der Patriarchen, der aus der jüdischen Kirche in die christliche übergieng, erhalten zu haben. Zwar findet man denselben in öffentlichen Urkunden ihnen nicht eher beigelegt, als auf der ökumenischen Kirchenversammlung zu Chalcedon vom Jahr 451. (Act. II. et III.) Man sieht aber eben aus den Stellen ihrer Verhandlungen, daß sie

diesen

diesen Nahmen schon vorher eine Zeitlang geführt haben mögen. Die Nachricht des Socrates (H. Eccl. L. V. c. 8.) daß eine andere ökumenische Synode, nemlich die von Constantinopel im Jahr 381, Patriarchen bestellt habe, würde desto entscheidender seyn, da er kurz vor der Chalcedonischen Kirchenversammlung geschrieben hat, wenn man nicht sogleich merkte, daß er den Nahmen Patriarchen in einem weitläuftigern Verstande gebraucht habe. Würklich bediente man sich deßelben dergestalt schon im vierten Jahrzunderte. Gregorius von Nazianzus nannte die Bischöfe, welche unter dem Constantius wegen der Vertheidigung des Nicänischen Lehrbegriffs, so viel gelitten hatten, ohne Unterscheid Patriarchen. (Orat. XXXII. p. 525. ed. Paris. 1630.) Er giebt sogar seinem Vater, der nur Bischof der kleinen Gemeine zu Nazianzus war, eben diesen Nahmen. (Orat. XIX p. 312.) Es ist auch eben nicht zu verwundern, daß er und Gregorius von Nyßa, ehrwürdige und eifrige, oder angesehene Bischöfe überhaupt, Patriarchen genannt haben, da dieser Nahme von Alters her in der jüdischen Kirche, den Oberhäuptern der Stämme und Familien ertheilt worden ist. J. n. C. 363. bis 430.

Man hat in den neuern Zeiten über den Ursprung des Nahmens und der Würde der Patriarchen, in der schon gedachten engern Bedeutung, nach welcher die drey größten Bischöfe der Christen solche anfänglich geführt haben, viel gestritten, weil sich auch in diese historische Frage, partheiische theologische Absichten für die Ehre der römischen Bischöfe, welche zuletzt alle andere Patriarchen verdunkelten und niederdrückten, gemischt haben. Dieser Streit kann, bey Bestimmung der Sache selbst, nicht wohl übergangen werden. Es giebt zwo Hauptmeinungen über das

J. n. C. G. 363. bis 430.

Aufkommen dieser Patriarchen, die einander gerade entgegen gesetzt sind. Nach der ersten dieser Meinungen, sind die Patriarchen schon lange vor der Nicänischen Kirchenversammlung vorhanden gewesen, und durch den sechsten Canon derselben nur bestätigt worden. Die meisten Römischkatholischen Gelehrten haben behauptet, daß sowohl die Metropoliten, als die eigentlichen Patriarchen, nemlich der Römische, Alexandrinische, und Antiochenische, von den Aposteln selbst gestiftet worden wären. Es ist unerwartet, unter den Vertheidigern dieser Meinung, so gelehrte und mit der ältesten Kirchenverfaßung so bekannte Schriftsteller zu finden, als Petrus de Marca (de Concord. Sacerd. et Imperii, L. I. c. 3.) ingleichen Henr. Valesius (Observatt. ecclesiast. in Socrat. et Sozomen. Libr. III. p. 385. edit. Taurin. Hist. Eccl. Sozom.) und Anton. Pagi (Critic. Annal. Baron. ad. a. 37. n. 9.) waren. Auch sind die Beweise, welche sie anführen, ihrer eben so wenig werth. Sie berufen sich darauf, daß Petrus und die übrigen Apostel, indem sie in den größern Städten Gemeinen errichteten, Lehrer bestellten, sich selbst eine Zeitlang daselbst aufhielten, und an dieselben schrieben, den Grund zur kirchlichen Eintheilung, und besonders zur Regierung der Metropoliten und Patriarchen, gelegt hätten: eine Folgerung, die nicht gezwungener seyn könnte. Scheinbarer ist es, wenn sie auf die Worte des Nicänischen Canon dringen, es sollten die alten Gewohnheiten, beobachtet werden, daß der Bischof von Alexandrien in den Gemeinen von Aegypten, Libyen und Pentapolis die oberste Gewalt hätte; gleichwie auch die Bischöfe von Rom und Antiochien, und andere Gemeinen, ihre alten Rechte hätten. Allein dieses kann nicht ohne Widerspruch gegen die Geschichte, bis auf die Zeiten der Apostel hin gezogen werden.

werden. Edmund Richer ſchließt richtiger aus dieſen Worten, und aus den ältern Nachrichten, daß die patriarchaliſchen Sitze vielmehr durch eine unmerkliche Gewohnheit, als durch eine ausdrückliche Veranſtaltung, eingeführt worden ſind. Er glaubt auch, der neunte Canon der Antiocheniſchen Synode vom Jahr 341, welcher anderwärts (Th. VI. S. 64. fg.) beygebracht worden iſt, lehre genugſam, daß jene Gewohnheit aus der nachgeahmten Einrichtung der Diöceſen und Metropolen im Römiſchen Reiche, erwachſen ſey. (Richerii Hiſt. Concil. General. L. I. c. 2. §. 14. p. 60. ed. Colon. ſeu Amſtel. a. 1683. 8.) So klar es dem Valeſius zu ſeyn dünkt, daß in dem ſechsten Canon von Nicäa, nicht von den Metropoliten, weil deren ſchon im vierten gedacht worden ſey; ſondern von der Beſtätigung der Rechte der Patriarchen, die Rede ſeyn müße: ſo kann doch dieſes leicht beantwortet werden. Der ſechste Canon gedenkt der Metropoliten in einer beſondern Abſicht, wozu die Händel des Melerius in Aegypten Veranlaßung gegeben hatten: und es ſind die größern Metropolitten, von denen er handelt; nicht die Hauptbiſchöfe einer einzigen Provinz. Daraus inſonderheit, daß er ihnen mehrere Provinzen zuſpricht, darf man noch nicht folgern, daß er die eigentlichen Patriarchen betreffe. Denn die Biſchöfe zu Epheſus, Carthago, und andere mehr, hatten einen eben ſo weit ausgebreiteten Kirchenſprengel, ohne Patriarchen zu ſeyn. K. n. C. G. 363. bis 430.

Von dieſer erſten Meinung entfernt ſich die zweyte deſto weiter, die nicht allein in dem oftgenannten Nicäniſchen Canon, keine andere als Metropolitan-Rechte beſtätigt erkennt; ſondern auch die Patriarchen in viel ſpätern Zeiten des vierten Jahrhunderts entſtehen läßt. Außer den meiſten Proteſtanten, hat

ſelbſt

F. n. selbst ein römischkatholischer Gelehrter von großem
C. G. Ruhm, Johann Launoi, in den ehemals (Christl.
363 Kirchengesch. Th. V. S. 380.) angezeigten Schriften,
bis dieses behauptet. Einen Mittelweg zwischen beyden
430. Meynungen, ist Du Pin, in dem am angeführten Orte ebenfals genannten Werke, gegangen. Er neigt sich mehr auf die Seite des Valesius, leugnet zwar gegen denselben, daß der Nicänische Canon die nachmals sogenannten Patriarchalischen Rechte angehe; giebt aber doch zu, daß die darinne befestigten Rechte im weitläuftigern Verstande des Worts, patriarchalisch genannt werden können, weil darinne von den großen Metropoliten die Rede sey, welche über andere Metropoliten und Provinzen, eine kirchliche Gewalt hatten. In eine ähnliche Mittelstraße ist auch ein neuerer scharfsinniger Kenner der Geschichte, Johann Wilhelm Janus, (de origine Patriarcharum Christianorum, media inter H. Valesii et G. Beveregii placita, sententia, Dissertatt. II. Viteb. 1718. 4.) getreten. Er hält ebenfals dafür, daß den drey im Nicänischen Canon genannten Bischöfen, zwar nicht die eigentlichen Patriarchalischen Rechte zugeschrieben; wohl aber größere Ehrenbezeigungen, als allen andern Metropoliten, und zugleich die Oberaufsicht über mehrere Provinzen, versichert worden wäre; daß man also auch sagen könne, der ofgedachte Canon habe zu der eigentlichen Würde und zu dem vollkommenen Rechte der Patriarchen, Gelegenheit gegeben. Denn da er jenen drey Bischöfen so ausnehmende Vorzüge und eine so ausgebreitete Gewalt beygelegt habe: so hätten dieselben bey der immer anwachsenden Menge von Christen, Bischöfen, und auch Metropoliten, in den ihnen angewiesenen Provinzen, sich dieselben desto leichter unterwürfig gemacht, und dadurch ihre Patriarchate errichtet, weil man

solches

solches dem Willen der Nicänischen Kirchenversammlung gemäß erachtet habe. Daher habe Hieronymus (Epist. ad Pammachium T. II. p. 122. ed. Franc.) behauptet, nach der Vorschrift der gedachten Synode, sey Cäsarea die Metropolis von Palästina, und Antiochia sey es von den gesammten Morgenländern. Eben darum habe auch der Römische Bischof Innocentius der erste, im Anfange des fünften Jahrhunderts, vorgeben können, (Epist. ad Alexandr. Antiochen. p. 1012. T. I. Concil. Hard.) die Kirche von Antiochien sey von der Nicänischen Synode, nicht einer einzelen Provinz, sondern einem ganzen Bezirke, (dioecesis) vorgesetzt worden. J. n. C. G. 363 bis 430.

Allerdings scheint diese Erklärung in der Hauptsache die ungezwungenste zu seyn. Die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien wurden zwar durch ihre Mitbrüder zu Nicäa, nicht weit über alle andere, an Größe ihres Gebiets und Ansehens hinausgesetzt. Sie hatten noch ihres gleichen unter den grössern Metropoliten, und sie werden nicht undeutlich mit denselben verglichen. Aber da sie doch der Ordnung nach, und ihrer Städte wegen, den ersten Rang in der Kirche schon seit einiger Zeit hatten; da sie ausdrücklich von einer ökumenischen Synode genannt wurden, um die ihnen gebührende Ehre zu befestigen, und seitdem desto glücklicher die Erweiterung ihrer Gewalt beförderten: so hatten sie dem gedachten Canon, nicht weniger als andern zu ihrem Besten im vierten und fünften Jahrhunderte gefertigten Schlüßen der Kirchenversammlungen, viel zu danken. Ihre Patriarchate bildeten sich nun mit geringerm Widerspruche; obgleich nicht ohne allen. Auf den Nahmen eines Patriarchen kömmt es freylich dabey allein nicht an. Sie führten denselben weder im vierten Jahrhunderte, noch bis gegen die Mitte des fünften, ausschlies-

n. C. G. 363 bis 430.

schließungsweise vor andern Bischöfen, wie man aus der oben angeführten Stelle des Socrates sieht. Genug, daß sie sich eben in diesem Zeitalter diejenigen Rechte nach und nach eigen gemacht haben, die hernach zu der Würde eines eigentlichen Patriarchen gerechnet wurden.

Hier ist auch der schicklichste Ort, diese Rechte, deren bisher so oft gedacht worden ist, kurz anzuzeigen. Der Patriarch, welcher diesen Nahmen in seinem engern Verstande führte, hatte zuerst die allgemeine Aufsicht über mehrere Provinzen, ihre Bischöfe, und selbst ihre Metropoliten; oder über eine ganze Diöcesis, wie dieses Wort aus der bürgerlichen Verfaßung in die kirchliche übergetragen worden war. Er weihte eben so die Metropoliten seines Gebiets ein, als diese die übrigen Bischöfe in demselben, doch nicht ohne seine Einwilligung, zu weihen pflegten. Ja der Römische und Alexandrinische Patriarch genoßen des besondern Rechts, alle Bischöfe ohne Unterscheid in ihrem Kirchensprengel zu weihen. Der Patriarch selbst aber wurde von einer Versammlung aller Bischöfe aus demselben; oder wenigstens von den Bischöfen derjenigen Provinz, worinne der Patriarchalische Sitz die Hauptstadt war, geweihet. Gleichergestalt berief er die Metropoliten zu Kirchenversammlungen unter seinem Vorsitze, so wie diese solches in Ansehung der Bischöfe ihrer Provinz thaten. An ihn ergieng die letzte Berufung in Kirchensachen, wenn man mit dem Ausspruche der Metropoliten und Provinzialsynoden nicht zufrieden war. Er konnte die Metropoliten, oder auch andere Bischöfe, wenn ihre Metropoliten zu saumselig in der Beobachtung der Kirchenzucht waren, wegen übler Aufführung absetzen. Die Metropoliten gebrauchte er auch wohl

als

als seine Abgeordneten; wurde von ihnen in wichtigen Angelegenheiten zu Rathe gezogen; und theilte ihnen die Gesetze mit, die er vom Kaiser zu diesem Endzwecke erhalten hatte. Manche dieser Vorzüge der Patriarchen haben sich erst seit der Mitte des fünften Jahrhunderts, oder noch später, entwickelt. Durch Zeugnisse und Beispiele bestätigt, findet man sie am besten beym Du Pin (de antiqua Ecclesiae disciplina Diss. I. p. 73. sq.) und beym Bingham (Origg. seu Antiquitt. Eccles. T. I. p. 255. sq.) gesammelt. K. n. C. G. 363 bis 430.

Auf der zweyten ökumenischen Kirchenversammlung, welche im Jahr 381. zu Constantinopel gehalten wurde, legten die anwesenden Bischöfe den ersten Grund zu einem neuen Patriarchate, das den drey vorhergenannten, die sich immer thätiger ausbildeten, bald beygefügt werden sollte. Zuerst verordneten sie überhaupt, (Can. 2. p. 810. apud Harduin. T. I. Concil.) daß kein Bischof sich um die Gemeinen eines fremden Kirchensprengels bekümmern, und die einmal abgetheilten wieder vermischen sollte; sondern es sollte der Alexandrinische Bischof bloß Aegypten verwalten, und die Morgenländischen Bischöfe sollten nur die morgenländischen Gemeinen besorgen; so daß zugleich der Kirche von Antiochien die durch die Nicänischen Gesetze zugesprochene Ehre erhalten würde. Auf gleiche Art sollten sich die Bischöfe der Asiatischen, der Pontischen, und der Thracischen Diöcesen, bloß der darinne befindlichen Kirchen annehmen. Theodoretus (Epist. 86. ad Flavian. T. III. Opp. p. 963. ed. Paris.) Sozomenus, (Hist. Eccl. L. VII. c. 9.) und Socrates (Hist. Eccl. L. V. c. 8.) führen diesen Schluß gleichfals an, und der letztere besonders in diesen Ausdrücken: die zu Constantinopel versammleten Bischöfe hätten Patriarchen bestellt,

C. n. C. (3. 363 bis 430.

stellt, und die kirchlichen Provinzen unter die Bischöfe vertheilt, so daß keiner mehr, wie es vorher wegen der Verfolgungen geschehen war, sich fremder Kirchen bemächtigen könnte. Er nennt darauf verschiedene Bischöfe, welche damals eingesetzt worden wären, und bedient sich von einigen der geringern unter ihnen, wie von dem Bischof zu Melitina in Armenien, des Worts Patriarchat, (πατριαρχία) anstatt der bischöflichen Verwaltung oder Regierung. Sozomenus ergänzt und verbeßert dieses durch die Nachricht, daß der Kaiser Theodosius gewiße Bischöfe ernannt habe, die zum Merkmal der Rechtgläubigkeit für die übrigen dienen sollten; so daß alle, die mit ihnen die Kirchengemeinschaft unterhalten würden, auch als Freunde des Nicänischen Lehrbegrifs angesehen werden sollten. Diese Bischöfe wären außer dem Constantinopolitanischen und Alexandrinischen, für die Diöcesis der Morgenländer, die Bischöfe von Tarsus und Laodicea; für den Asianischen Bezirk, der Bischof von Iconium; für den Pontischen die Bischöfe von Cäsarea, Nyßa, und Melitina; und für den Thracischen, die Bischöfe von Tomi und Marcianopolis, gewesen. Man merkt sogleich, daß zween Hauptbischöfe von Diöcesen, der Antiochenische und der Ephesinische, fehlen. Aber es fällt auch eben so leicht in die Augen, daß den an ihrer Stelle, aus ihren Diöcesen genannten Bischöfen, dadurch kein besonderes Recht in der kirchlichen Regierung ertheilt worden sey. Es war nur ein persönlicher Vorzug, der ihnen und den übrigen Bischöfen, wegen ihres bekannten Eifers für die Rechtgläubigkeit, zuerkannt wurde. Da die damaligen Bischöfe von Antiochien und Ephesus denselben nicht bewiesen hatten: so wurden sie zwar in diesem ehrenvollen Verzeichniße übergangen; aber das schadete ihrer

Gerichts-

Gerichtsbarkeit in denen Bezirken, welche dazu gehörten; nichts. Man muß hiermit das Gesetz des Kaisers Theodosius vergleichen, durch welches er den Schluß der Kirchenversammlung wegen der Besetzung der Bißthümer bestätigt hat. (L. XVI. C. Th. t. 1. de Fide Cathol. l. 3.) Er nennt zwar darinne auch den Bischof von Antiochien; aber es ist Antiochien in Pisidien, nicht in Syrien, gemeint, wie man aus dem Sokrates (l. c.) und Theodoretus (Hist. Eccl. L. V. c. 8.) sieht. J. n. C. G. 363 bis 430.

Hierauf machte die Kirchenversammlung zu Constantinopel den Schluß, (can. 3.) daß der Bischof dieser Stadt, weil es Neu Rom sey, gleich nach dem Römischen Bischof den Rang, oder die vorzüglichen Ehrenbezeugungen (τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς) haben sollte. Der Bischof von Constantinopel, oder von dem ehemaligen Byzantium, hatte sonst gar kein besonderes Ansehen in der Kirche gehabt, und war dem Bischof von Heraklea, als Metropoliten oder Exarchen der Thracischen Diöcesis, unterworfen gewesen. Seitdem aber Constantinus den Sitz des Reichs in diese Stadt verlegt hatte, stieg auch der dortige Bischof mit schnellen Schritten zu einer immer größern Hoheit empor. Man hat sogar gemuthmaaßt, daß er bereits von dieser Zeit an, sich zum Exarchen des Thracischen Bezirks aufgeworfen, mithin den Bischof von Heraklea genöthigt habe, von ihm abhängig zu werden. (Du Pin de antiqua Eccles. discipl. Diss. I. p. 49.) Diese Vermuthung wäre an sich nicht unwahrscheinlich; nur wird sie durch keine historische Spuren bestätigt. Es scheint ihr vielmehr der vorher genannte zweyte Canon zu widersprechen, indem darinne zwar der Bischof von Constantinopel zuerst; aber die Bischöfe des Thraci-

J. n. T. G. 363 bis 430.

schen Bezirks, welche Muster der Rechtgläubigkeit abgeben sollten, zuletzt genannt werden: und ihre Anführung war doch überflüßig, sobald er als das Haupt derselben angesehen wurde. Unterdeßen war doch sein Bißthum an Würde so zeitig gewachsen, daß **Eusebius, Metropolit von Nikomedien**, und selbst **Eudoxius, Bischof von Antiochien**, ihre Stellen verließen, um Bischöfe von **Constantinopel** zu werden; andere Merkmale von ähnlicher Art, wie der in dieser Hauptstadt gehaltenen Kirchenversammlungen, nicht zu gedenken. Jetzt bekam nun der Bischof derselben, auch einen gesetzmäßigen hohen Rang; wenn gleich über die Vergrößerung seines Kirchengebiets, gar nichts bestimmt wurde.

Es giebt gar keine erhebliche Ursache zu zweifeln, ob dieser **Canon** ächt sey. **Sokrates** (Hist. Eccles. L. V. c. 8.) und **Sozomenus** (H. E. L. VII. c. 9.) auch die im Jahr 451. gehaltene ökumenische **Synode zu Chalcedon** (Can. 28. et Sess. 16.) führen denselben eben so an. Und wenn gleich die römischen Bischöfe nachmals wegen dieses **Canon**, auch die übrigen Gesetze der **constantinopolitanischen Synode** verworfen haben; so haben sie doch denselben nie vor untergeschoben erklärt. Was daher **Baronius** (Annal. ad a. 381.) und nach ihm einige andere Römischkatholische vermuthet haben, um denselben vor unächt zu erklären, ist vom **Du Pin** (l. c. p. 48.) leicht wiederlegt worden. Es könnte sonderbar scheinen, daß die römischen Bischöfe diesen **Canon** verworfen haben, durch welchen ihnen doch kein Unrecht geschah. Sie behielten doch in der Rangordnung die erste Stelle unter den Bischöfen des Reichs; der Bischof der neuen Hauptstadt deßelben war berechtigt, wenigstens die zweyte Stelle zu verlangen: und man lieset nicht, daß

die

Bischöfe von Alexandrien und Antiochien, denen er in ihrem langen Genuße vorgezogen wurde, darüber Klagen oder Widersprüche geführet hätten. Aber das sahen die römischen Bischöfe freylich voraus, daß der constantinopolitanische ein sehr gefährlicher Nebenbuhler an Macht und Ansehen für sie werden würde. Es war ausdrücklich hinzugesetzt worden, er erhalte seinen Rang darum, weil er Bischof von Neu-Rom sey: und dieses war wiederum für die Bischöfe des alten Roms eine empfindliche Erinnerung, daß sie die Ehrenbezeugungen ihrer Würde nicht sowohl geistlichen Vorzügen ihrer Kirche, als vielmehr dem Umstande zu danken hatten, weil Rom die Hauptstadt des Reichs war. Der Bischof der neuen Hauptstadt konnte also mit derselben sich so weit erheben, daß er selbst über den römischen Bischof hervorragte.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Die Erfahrung rechtfertigte bald einen Theil dieser Besorgniße. Obgleich die Kirchenversammlung dem Bischof von Constantinopel kein Gebiet, das seinem Range angemeßen gewesen wäre, angewiesen hatte; so wußte er sich doch dasselbe in kurzem auf Kosten der benachbarten großen Metropoliten, zu verschaffen. Johannes Chrysostomus, der dieses Bißthum gegen das Ende des vierten Jahrhunderts erhielt, ergriff insonderheit die Gelegenheit, welche sich ihm dazu darbot. Der Bischof von Ephesus wurde bey ihm verklagt, daß er die Bißthümer verkaufe: und als derselbe bald darauf gestorben war, baten nicht allein verschiedene Asiatische Bischöfe, sondern auch die Geistlichen zu Ephesus, den Chrysostomus, daß er sich ihrer Kirche annehmen möchte. Er kam daher in die gedachte Stadt, versammlete die Bischöfe aus Lydien, Carien, und aus dem proconsularischen Asien, weihte den Heraklides zum Bischof

J. n. C. 363 bis 430.

von Ephesus, und setzte sechs Bischöfe ab, die ihre Aemter gekauft hatten, deren Stellen er auch andern ertheilte. (Sozomen. H. Eccl. L. VIII. c. 6. Palladii Dial. de vita Chrysost.) Er ist nachmals wegen dieser Handlungen heftig getadelt worden, weil er sich in fremde Kirchensprengel gemengt, und Bischöfe geweiht hätte, wo ihm solches nicht gebührte; gleichwohl hatte er hierinne nicht ganz eigenmächtig verfahren. In seine Fußstapfen traten die folgenden Bischöfe zu Constantinopel. Sie weihten die Metropoliten der Asiatischen und Pontischen Diöcesis; sie setzten in der Thracischen Bischöfe ein, und Atticus, der Nachfolger des Chrysostomus, würkte sogar ein Gesetz von dem Kaiser aus, daß kein Bischof in diesen Gegenden ohne seinen Willen geweiht werden sollte. (Socr. Hist. Eccl. L. VII. c. 3. 48. L. IX. c. 28.) Da sie einen so starken Fortgang gewonnen hatten: so setzte endlich die Kirchenversammlung zu Chalcedon im Jahr 451. fest, daß der Bischof zu Constantinopel, dem Römischen, die erste Stelle ausgenommen, in allem gleich seyn, und über die Thracische, Asiatische und Pontische Diöceses die Oberaufsicht führen sollte. (Concil. Chalced. c. 28.)

Endlich gelangte auch der Bischof von Jerusalem, oder, wie man noch eine Zeitlang unter der Regierung christlicher Kaiser, diese Stadt nannte, von Aelia, zur Würde eines Patriarchen. Er hatte in den ältern Zeiten nicht einmal unter die Metropoliten gehört; indem dieser Rang in Palästina, dem Bischof von Cäsarea gebührte. Doch ertheilte ihm die Nicänische Synode zuerst einen gewißen Vorzug; der aber bloß in der größern Ehre bestand, die ihm erwiesen werden sollte. Unterdeßen wurde eben dieses für ihn eine Reizung zu Versuchen der Vergrößerung. Makarius,

rius, Bischof zu Jerusalem, der bereits zu Nicäa, unter den aus Palästina anwesenden Bischöfen, sich zuerst unterschrieben hatte, (wiewohl auf dergleichen oft unordentliche, oder unrichtig aufbehaltene Unterschriften, nicht viel gebauet werden kann,) weihte den Maximus, Bischof von Diospolis, der doch unter dem Metropoliten von Cäsarea stand, ein. (Sozomen. H. Eccl. L. II. c. 20.) Eben dieser Maximus hielt, nachdem er dem Makarius in seinem Bißthum nachgefolgt war, eine Versammlung von Bischöfen aus Palästina und Syrien, auf welcher er den Athanasius in seine Kirchengemeinschaft aufnahm. (Socrat. H. Eccl. L. II. c. 4.) Der nächste Bischof zu Jerusalem, Cyrillus, stritt mit dem Akacius, Bischof zu Cäsarea, offenbar um den Primat in Palästina, und wurde daher von demselben, einer geringen Ursache wegen, abgesezt. (Theodoret. H. Eccl. L. II. c. 26.) Von diesem Urtheil berief sich Cyrillus auf eine größere Kirchenversammlung; wurde auch würklich in die zu Seleucia im Jahr 359. gehaltene aufgenommen. (Theodoret. l. c. Socr. L. II. c. 40.) Und ob ihn gleich die Akacianer, diese arianische Parthey, die man schon aus der frühern Geschichte kennt, (Christl. Kirchengesch. Th. VI. S. 137.) im Jahr 360, zu Constantinopel, abermals seines Amts entsezten; (Sozom. H. E. L. IV. c. 25.) so nahm er doch seine Stelle auf der ökumenischen Synode zu Constantinopel im Jahr 381. wieder ein. (Theodoret. L. V. c. 9.) Diese Händel der Bischöfe zu Jerusalem mit denen von Cäsarea, dauerten auch in dem Reste dieses Jahrhunderts immer fort. Hieronymus wirft es dem Johannes, Nachfolger des Cyrillus, heftig vor, daß er sich weder an seinen Metropoliten nach Cäsarea, noch an den Primas der Morgenländer zu Antiochien gewandt habe.

A. n. C. G. 363 bis 430.

C. n. J. G. 363 bis 430.

(Epist. ad Pamma h. p. 122. ed. Franc.) Auf der Kirchenversammlung zu Ephesus im Jahr 431, war es schon so weit gekommen, daß der Bischof von Jerusalem, Juvenalis, die nächste Stelle nach dem Bischof von Alexandrien, und nach den Gesandten des Römischen Bischofs, behauptete. Er machte sogar Anspruch daran, daß die Antiochenische Kirche von der zu Jerusalem gerichtet werden müße: vielleicht, weil jene Streitigkeit, welche sich zu den Zeiten der Apostel in der Gemeine zu Antiochien erhoben hatte, in einer Versammlung der Apostel, und anderer Mitglieder der Gemeine zu Jerusalem, entschieden worden war. (Acta Concil. Ephes. in Baluzii Nova Collect. Concilior. T. I. p. 501.) Hingegen klagten verschiedene Bischöfe mit dem Antiochenischen, über ihn bey dem Kaiser, daß er über Phoenizien und Arabien seine Gerichtsbarkeit auszubreiten gesucht habe, (ib. p. 732.) und Leo der erste, Bischof zu Rom beschuldigte ihn bald darauf, (epist. 62.) daß er auch nach der Metropolitanwürde in Palästina getrachtet habe. Zuletzt aber erreichten diese Bischöfe doch ihre Absicht, indem ihnen die Synode zu Chalcedon im Jahr 451. das dreyfache Palästina zusprach; dagegen Phoenizien und Arabien dem Bischof von Antiochien verbleiben sollten. (Concil. Chalcedon. Act. VII.)

Es ist also zwar in diesem Zeitalter das allermeiste geschehen, wodurch die nachmaligen fünf Patriarchen zu ihrer Größe aufgewachsen sind; aber eigentlich sind sie doch insgesammt erst, dem Titel und der Würde nach, durch die ebengenannte ökumenische Kirchenversammlung zu Chalcedon, zum völligen Besitz, und zu einer bestimmten Ordnung unter sich gekommen. Auf derselben wurde nicht nur der Bischof

von

von Rom, der heiligste, und Gottgeliebteste, und ökumenische Erzbischof und Patriarch des grossen Roms genannt; (Conc. Chalced. Act. III.) sondern auch die übrigen dieser großen Bischöfe, hießen die heiligsten Patriarchen. (ib. Act. II.) Daß dem Römischen Patriarchen der Beiname des ökumenischen beigelegt wird, kann nicht einen allgemeinen Patriarchen der Christenheit bedeuten, indem nicht allein die Geschichte seiner kirchlichen Regierung in diesen und vielen folgenden Zeiten, dieser Erklärung widerspricht; sondern auch der Patriarch von Constantinopel nachmals von Kaisern und Kirchenversammlungen eben diesen Beinahmen erhalten hat. Er heißt also nichts anders, als der allgemeinen Vorsteher seines ganzen Patriarchats. J. n. C. G. 363 bis 430.

Man darf jedoch nicht glauben, als wenn seit der Entstehung der Patriarchen, alle Gemeinen des Römischen Reichs unter dieselben vertheilt worden wären. Eine große Anzahl derselben blieb von denselben unabhängig, und wurde noch ferner von ihren Metropoliten und Primaten regiert. So war der Bischof von Carthago noch immerfort Primas von dem eigentlichen Africa, ohne unter einem Patriarchen zu stehen. Die Gemeinen im obern Italien, die Gallischen, Spanischen, und andere mehr, genossen einer gleichen Freyheit. Auch der Bischof von Constantia, Metropolit der Insel Cypern, genoß dieses Vorzugs. Vergebens suchte ihn der Patriarch von Antiochien unter seine Bothmäßigkeit zu bringen. Die Synode zu Ephesus schützte die Bischöfe von Cypern gegen diese gewaltsamen Versuche, die bis zu Schlägen gegen einen der dortigen Bischöfe gegangen waren. Da sie erfuhr, daß die Bischöfe zu Antiochien niemals einen Bischof auf der

n. C. G. 363 bis 430.

gedachten Insel geweihet hätten: so verordnete sie, daß dieses Recht den dortigen Bischöfen unverletzt erhalten werden sollte. (Concil. Ephes. Act. VII. p. 1617. sq. T. I. Concil. Harduin.)

Solche Bemühungen der Patriarchen, ihren Kirchensprengel zu erweitern, waren überhaupt in diesen Zeiten sehr gewöhnlich. Einige derselben glückten auch, und manche der ansehnlichsten und ältesten Metropoliten verloren ihre Rechte; wie man an dem Beispiel der Bischöfe von Ephesus, und von den beyden Cäsareä, in Palästina und in Cappadocien, bereits gesehen hat. Eine desto stärkere Aufmunterung zu neuen Versuchen dieser Art, da sie von ökumenischen Synoden, und auch von dem kaiserlichen Hofe, zuweilen stark begünstigt wurden. Zwischen den Patriarchen selbst, äußerten sich bereits Eifersucht, Neid und Verkezerungsbegierde. Insonderheit traf dieses den so schnell emporgeschoßenen Patriarchen und Hofbischof von Constantinopel, auf welchen bald der Römische, bald der Alexandrinische lauerte, um ihm einen Streich versetzen zu können. Der Patriarch von Jerusalem hatte sich zwar ebenfalls, gegen die ältere Kirchenverfaßung, mit hitzigem Bestreben empor gearbeitet; aber seine in Palästina eingeschloßene kirchliche Gewalt konnte den übrigen nicht furchtbar scheinen: und er führte in der That, gegen sie betrachtet, mehr den Titel eines Patriarchen, den man dem Alterthum seiner Kirche bewilligt hatte.

Keiner aber unter allen Patriarchen und Bischöfen, that so viel sichtbare und lebhafte Schritte zur Vergrößerung seines Ansehens und Kirchensprengels, als der Römische. Verschiedene darunter mißglückten;

glückten; und doch sieht man ihn immer weiter fortrücken, die Zeitumstände, die Lage des Römischen Reichs, die Veränderungen, die mit Rom selbst vorgiengen, die theologischen Streitigkeiten, die Händel der Bischöfe untereinander, die alte Ehrerbietung, welche man gegen seine Gemeine hatte, und so vieles andere, zu seinen Absichten nützen. Die Geschichte dieser Bischöfe fängt daher jetzt an, so merkwürdig zu werden, daß sie besonders beschrieben werden muß. J. C. n. C. G. 363 bis 430.

In den ersten Jahrhunderten, da die Christen unter heydnischen Regenten und häuffigen Bedrückungen lebten, konnte selbst ihr Bischof in der Hauptstadt des Reichs, keine sehr wichtige Person vorstellen. Er war sogar anfänglich nicht mehr als der ordentliche Lehrer der entstehenden Römischen Gemeine, und unterschied sich von einem Presbyter nur durch den Nahmen. Seit dem Anfange des zweyten Jahrhunderts, scheint er erst ein eigentlicher **Bischof**, im engern Verstande dieses Worts, geworden zu seyn; so daß er nun über mehrere Aeltesten, die bey seiner Gemeine lehrten, die Aufsicht führte. Diese Gemeine verstärkte sich gar bald: aus derselben gieng das Christenthum in viele benachbarte Gegenden; die neugestifteten Gemeinen bekamen ihre Bischöfe und Aeltesten aus der Römischen, oder doch durch Veranstaltung des Römischen Bischofs: und indem sein Kirchensprengel erweitert wurde, sah man ihn auch in kurzem als den vornehmsten italiänischen, und nach und nach abendländischen Bischof an; weil keine in diesem Theil von Europa errichtete Gemeine, der Römischen an Alterthum und Größe sich gleichstellen konnte. Er fühlte seine zunehmende Stärke schon am Ende des zweyten Jahrhunderts, und wollte daher den Asiatischen Gemeinen vorschreiben, daß sie sich nach den Kir-

chengebräuchen der seinigen richten sollte. Allein diese erste Unternehmung mißlang ihm ganz und gar. Darauf erscheint er im dritten Jahrhundert als das Oberhaupt einer sehr blühenden und zahlreichen Gemeine, die beynahe funfzig Aeltesten, und über hundert Kirchendiener von mancherley Gattung hat. Er gehörte damals schon unter die ansehnlichsten Metropoliten, und war nicht nur der Vorsteher der Geistlichkeit in mehrern italiänischen Provinzen; sondern wurde auch überhaupt von den Christen mit einer gewißen Ehrerbietung betrachtet. Als er aber im Vertrauen auf den Glanz seiner Gemeine, glaubte, daß er den Afrikanischen Gemeinen befehlen könne, in allen eben so, wie er, zu lehren, drang er bey ihnen nicht mehr durch, als einer seiner Vorfahren bey den Asiatischen. Durch solche Veränderungen giengen die Römischen Bischöfe bis zum Anfange des vierten Jahrhunderts. Derjenigen unter ihnen, die sich in diesem Zeitraum besonders ausgezeichnet haben, sind nur wenige; oder, wenn ihrer mehrere gewesen sind: so hat man nachmals ihre Geschichte durch erdichtete Erzählungen, Gesetze und Schriften, die ihnen beigelegt werden, so sehr verunstaltet, daß auch der wahre Theil derselben untergegangen ist. Jene wenigen sind alle in der ältern Geschichte dieses Werks aufgestellt worden; wie Clemens, der Schüler und Nachahmer der Apostel; Anicetus in der Mitte des zweyten Jahrhunderts, und Victor der erste, am Ende desselben, die sich beyde in dem Streite über die Feyer des Pascha hervorgethan haben, der erstere durch Mäßigung, der letztere durch gebietrische Herrschsucht; Fabianus, der durch die Verfolgung des Decius sein Leben verlor; Cornelius, den die Novatianischen Unruhen so sehr beschäftigten; Stephanus der erste, der die Streitigkeit über die Ketzertaufe

J. n. C. G. 363 bis 430.

mit

mit so vieler Heftigkeit betrieb; Sirtus der zweyte, der ein Märtyrer für die christliche Religion wurde; und Marcellinus, der dagegen unter die abtrünnigen Christen gezählt wird. J. n. C. G. 363 bis 430.

Nachdem die Römischen Bischöfe unter die Regierung christlicher Kaiser gekommen waren, genoßen sie davon gar bald viele Vortheile. Außer der Sicherheit und Ruhe ihrer Gemeine, die das Verlorne wieder erhielt, und einen sehr beträchtlichen Zuwachs aus dem Heydenthum bekam, näherten sie sich selbst nunmehr dem Hofe, behaupteten durch dessen Unterstützung mehr Gewicht bey theologischen Streitigkeiten, und gewannen, wenn gleich nicht alsbald eine größere Macht, doch verstärkte Ehrenbezeugungen, Gelegenheiten sich als die ersten Bischöfe zu zeigen, und reichlichere Einkünfte. Sie gehorchten, wie alle andere Bischöfe, den Kaisern, vollstreckten die Aufträge derselben, beschickten die von ihnen ausgeschriebenen Kirchenversammlungen, und ihr Kirchensprengel blieb noch eine Zeitlang innerhalb des mittlern und untern Italiens, auch einiger Inseln des mittelländischen Meeres, eingeschränkt. In diesem Umfange bestätigte ihn die Nicänische Synode im Jahr 325. so wie sie die Unabhängigkeit der übrigen Bischöfe und Gemeinen zugleich festsetzte. Doch erlangten sie bald darauf in einem Theil der abendländischen Gemeinen, auf Veranlaßung der damaligen Arianischen Streitigkeiten, das Recht, Händel der Bischöfe, die auf einer Kirchenversammlung ihrer Provinz waren entschieden worden, wenn sich diese auf den Römischen Bischof beriefen, durch eine neue Synode untersuchen zu laßen. Die denkwürdigsten Römischen Bischöfe seit den Zeiten des ältern Constantins, bis auf den Tod Julians, sind auch bereits beschrieben worden.

worden. Melchiades oder Miltiades hielt im
F. n. Jahr 313. auf Befehl des Kaisers mit mehrern Bi-
C. G. schöfen eine Versammlung, um die Sache der Do-
363. natisten zu erörtern. Der Nahme seines Nachfol-
bis gers Silvester, der bis zum Jahr 335. gelebt hat,
430. ist hauptsächlich durch die fabelhaften Nachrichten, von der Taufe, die er dem Kaiser Constantin ertheilt haben sollte, und von der Schenkung dieses Herrn an die Römische Kirche, bekannt. Er sandte zween seiner Aeltesten auf die Kirchenversammlung zu Nicäa, welche die Schlüße derselben unterschrieben, ohne darauf in seinem Nahmen den Vorsitz zu führen. Diese Kirchenversammlung befestigte seine geistliche Gerichtsbarkeit über die suburbicarischen Provinzen von Italien; und man sieht noch nicht die geringste Spur, daß sich dieselbe weiter erstreckt habe. Hingegen hatte Julius der erste, der seine Kirche vom Jahr 336. bis zum Jahr 352. regierte, das Vergnügen, daß ihm und seinen Nachfolgern durch die Sardicenische Synode ein weites Feld eröffnet wurde, die gewißermaaßen zugestandenen Adpellationen der Bischöfe an den Römischen, zur Erweiterung ihres Ansehens vortrefflich zu nützen. Denn obgleich dieses weder das Gesetz einer ökumenischen Kirchenversammlung war, noch in den Morgenländern, nicht einmal in Africa, Gallien und andern entlegenen abendländischen Provinzen gegolten hat; so haben doch die Römischen Bischöfe nicht allein dieses neu aufgebrachte Recht über die italiänischen und illyrischen Metropoliten durchzusetzen gesucht; sondern auch darauf ähnliche Ansprüche gegen andere Bischöfe gebaut. Liberius gelangte nunmehr zum römischen Bißthum, das er bis zum Jahr 366. verwaltete. Sein Abfall zu den Semiarianern, der ihm in der Geschichte ein so schlimmes Andenken verursacht hat,

erfolgte

erfolgte doch erst nach einem sehr muthigen Betragen, einer Gefangenschaft und Verbannung von zween Jahren. Auch erklärte er sich in seinen letzten Jahren mit erneuertem Eifer für den Nicänischen Glauben, wie man aus seinem Schreiben sieht, das er an die catholischen Bischöfe von Italien im Jahr 363. oder etwas später abgelaßen hat. (in Hilarii Fragm. XII. p. 702. Tom. II. Opp. ed. Veron.) Er ermahnt sie darinne, das ehemalige Nachgeben gegen die Arianischen Irrthümer, durch desto heftigern Widerstand gegen dieselben zu ersetzen. Felix, den der Kaiser Constantius, nach der Verweisung des Liberius, zum Bischof von Rom ernannt hatte; den aber die Römer, einen Theil der Geistlichkeit ausgenommen, nicht als ihren Bischof erkennen wollten, weil er ein Freund der Arianer war, mußte nun hinwiederum weichen. Auf den Glauben späterer, offenbar fabelhafter Erzählungen, ist dieser Felix nachmals unter die Märtyrer und Heiligen der Römischen Kirche versetzt worden, worunter er noch jetzt seinen Platz, als Papst Felix der zweyte, einnimmt. (Martyrolog. Roman. ad d. 29. Iul. p. 129. sq. Venet. 1736. 4.) Gleichwohl wird Felix von den ansehnlichsten Lehrern und Schriftstellern seiner Zeit als ein unrechtmäßiger, eingedrungener, ketzerischer und lasterhafter Bischof beschrieben. Um also den ehrenvollen Rang, welchen man ihm so übereilt beygelegt hat, auf eine feyerliche Art zu retten, ließ zwar der Papst Gregor der dreyzehnte durch den Cardinal Baronius eine sorgfältige Untersuchung der Geschichte und Heiligkeit desselben anstellen. Als aber der Erfolg davon dieser war, daß der Papst im Jahr 1582. schon im Begriff stand, den Felix aus dem Heiligenverzeichniße auszustreichen, wurde plötzlich in einer Kirche zu Rom, der Leichnam dieses Bischofs, mit der Inschrift eines Papstes und

J. n. C. G. 363. bis 430.

Mär-

n. C. G. 363. bis 430.

Märtyrers, entdeckt, wodurch seine Sache einen vollkommenen Sieg erhielt. Baronius erzählt selbst dieses Gauckelspiel, das der Papst vermuthlich angestellt hatte, und freuet sich darüber, vom Felix überwunden worden zu seyn. (Annal. Eccles. ad a. 357. n. 63. sq.) Dennoch haben seitdem Gelehrte aus eben dieser Kirche, wie Christ. Lupus, und andere mehr, behauptet, Felix der zweyte sey kein rechtmäßiger Bischof gewesen: und Franc. Pagi getrauet sich auch nicht, diese Frage zu entscheiden. (Breviar. Pontiff. Rom. gesta complect. T. I. p. 56. Lucae, 1729. fol.)

Zu der Zeit als Liberius mit Tode abgieng, war das Römische Bißthum bereits mit so ausnehmenden Ehrenbezeugungen, Reichthümern und äußerlichem Schimmer verbunden, daß es die Wünsche vieler Personen rege machen mußte. Daher sagte der heydnische Statthalter von Rom Prätextatus, im Scherze zu dem Nachfolger des Liberius: **Macht mich zum Bischof von Rom! so will ich alsbald ein Christ werden.** (Hieron. Epist. LXI. ad Pammach. p. 113. T. II. Opp. ed Francof.) Insonderheit aber ist die Abschilderung, welche Ammianus Marcellinus von diesem Bißthum, und den Sitten seiner Besitzer, hinterlaßen hat, sehr merkwürdig. „Ich gebe „es gern zu, schreibt er, (Hist. L. XXVII. c. 3. p. 393. „ed. Ern.) wenn ich die in Rom herrschende Pracht „betrachte, daß diejenigen, welche nach diesem Biß„thum streben, mit allen ihren Kräften streiten müs„sen, um es zu erlangen. Denn ist es ihnen erst zu „Theil geworden: so ist ihr Wohlstand dergestalt gesi„chert, daß sie durch Geschenke der vornehmen Frauen „bereichert werden, auf Wagen einher fahren, herrlich „gekleidet gehen, und eine so verschwenderisch besetzte „Tafel halten, daß ihre Mahlzeiten den Aufwand

„königs-

„licher Tische übersteigen. Sie könnten würklich „glückselig seyn, wenn sie mit Verachtung der vornehmen Lebensart dieser Stadt, welche sie zur Entschuldigung ihrer Ausschweifungen anführen, einige Bischöfe in den Provinzen nachahmten, die sich durch „ihre Mäßigkeit im Essen und Trinken, durch ihre „schlechten Kleider, und zur Erde niedergeschlagenen „Augen, dem ewigen Gott und seinen wahren Verehrern, als unschuldige und sittsame Menschen empfehlen.„ Diese Beschreibung und Beurtheilung eines so wahrheitliebenden gleichzeitigen Geschichtschreibers, verdient desto mehr Glauben, da auch die christlichen Lehrer und die Begebenheiten dieser Zeit, solche bestätigen. Hieronymus mahlt den Geldgeitz und die Ueppigkeit der Römischen Geistlichen mit sehr schimpflichen Farben ab. (Epist. II. ad Nepotian, p. 8. sq. Ep. XXII. ad Eustochium, p. 93. T. I. ed. Francof.) Es ist auch bereits oben (S. 9.) das Gesetz des ältern Valentinianus wider die Erbschaftserschleicher unter der Geistlichkeit zu Rom, beygebracht worden. S. n. S. 363. bis 430.

Die verdorbenen Sitten dieses Standes wurden durch die Wuth der Partheyen in den damaligen Arianischen Händeln, noch mehr verschlimmert. Mit der Wiedereinsetzung des Liberius waren die Anhänger des Felix noch nicht ganz untergegangen: und da es nun auf die Besetzung einer so wichtigen Stelle, als das Bißthum zu Rom war, ankam, geriethen die Christen daselbst, zu einem Beispiel, das bisher unerhört war, in einem blutigen Krieg mit einander. Die Schriftsteller dieser Zeiten kommen zwar darinne gar nicht überein, welche Parthey das Recht auf ihrer Seite gehabt, oder auch am meisten Schuld an diesen Unruhen gewesen sey? Aber selbst aus der Vergleichung ihres Widerspruchs untereinander, wird es

deutlich

C. n. C. G. 363 bis 430. deutlich genug, daß beyde Theile zu diesen Unordnungen sehr viel beigetragen haben. Damasus, ein römischer Presbyter, deßen Vater eben eine solche Stelle daselbst bekleidet hatte, und Ursicinus, den einige Ursinus nennen, ein Diakonus zu Rom, machten sich das dortige Bißthum streitig. Beyde wurden im Jahr 366, jeder in einer besondern Kirche, von einem Theil der Geistlichkeit und des Volks, dazu gewählt. Die beiden Luciferianischen Aeltesten, Marcellinus und Faustinus, die damals zu Rom lebten, und deren Geschichte bereits anderwärts (Christl. Kirchengesch. Th. VI. S. 217.) beschrieben worden ist, melden in ihrer Bittschrift an die Kaiser, welche sie zwanzig und mehr Jahre darauf übergaben, (Libellus precum, Paris. 1650. 8. et in Sirmondi Opp. T. II. p. 228. sq.) Ursicinus, der dem Liberius zugethan gewesen, sey zuerst in einer Kirche von einem der benachbarten Bischöfe geweiht worden; nachdem aber Damasus, ein Anhänger des Felix, und der lange nach dem Bißthum getrachtet hätte, solches erfahren, habe er allerley Pöbel bestochen, der darauf in die gedachte Kirche eingebrochen sey, und dadurch vieles Blutvergießen verursacht habe; eben diese Anhänger des Damasus hätten sich auch bald der Lateranensischen Kirche bemächtigt, worinne er gleichfals geweiht worden sey. Dieser Bericht verliert zwar dadurch einiges von seiner Stärke, weil die Verfaßer deßelben Freunde des Ursicinus waren, und nachmals vom Damasus, und von dessen Parthey, verfolgt worden sind. Allein ohngefähr gleiche Einwendungen laßen sich gegen die Zeugniße derer machen, welche dem Damasus gewogen sind. Hieronymus, sein vorzüglicher Freund, erzählt, daß derselbe zuerst und rechtmäßig gewählt worden sey; daß aber Ursicinus erst nach ihm eine Kirche eingenommen,

nommen, und sich widerrechtlich wählen lassen; auch scheint er es zu leugnen, daß Damasus zur Parthey des Felix gehört habe. (Chronic. ad a. 366) Mit ihm stimmen überhaupt Rufinus, (H. Eccl. L. II. c. 10.) Socrates, (H. E. L. IV. c. 24.) und andere mehr, überein. Daß insbesondere die unter dem Damasus selbst, im Jahr 378. oder etwas später, zu Rom gehaltene Kirchenversammlung, seinen Mitbewerber von der schwärzesten Seite vorgestellt hat, (apud Hard Concil. T. I. p. 839. sq.) ingleichen daß eine andere italiänische Synode um gleiche Zeit sich wider den Ursicinus erklärt hat, (Append. Cod. Th. p. XV. T. VI. P. II. ed. Ritt.) ist weder unerwartet noch beweisend. J. n. C. G. 363. bis 430.

Genug, diese zwiespältige Wahl bewaffnete beyde Partheyen gegen einander; täglich erfolgten Gefechte, die einigen das Leben kosteten: und der Statthalter Juvenius, den Damasus bestochen hatte, verbannte daher den Ursicinus mit zween seiner Kirchenbedienten, aus der Stadt. Es sollten auch noch sieben Aeltesten, die demselben ergeben waren, verwiesen werden; allein der Pöbel, der es mit dem Ursicinus hielt, rettete und führte sie in eine Kirche. Sogleich brachte Damasus einen Theil seiner Anhänger, Geistliche und Laien, zusammen, die mit Prügeln, Aexten und Schwerdtern versehen waren, und führte sie selbst gegen die gedachte Kirche an. Sie wurde gestürmt, man legte Feuer an; hundert und sechzig Personen von der Parthey des Ursicinus wurden darinne umgebracht, und noch mehrere ermordet; ohne daß von ihren Feinden ein einziger umgekommen wäre. So erzählen die beiden obgenannten Aeltesten diese Begebenheit. Ihr Bericht ist der ausführlichste, und wird ziemlich durch die Schriftsteller der Gegenseite bestätigt. Denn auch Hieronymus gesteht, daß es die

J. n. C. G. 363 bis 430.

Anhänger des Damasus gewesen sind, welche die Parthei seines Mitbewerbers angefallen, und viele von derselben ermordet haben. Er zeigt eben nicht, daß Damasus ganz unschuldig an diesem Blutvergießen gewesen sey; ob es gleich wahrscheinlich ist, daß er den einmal aufgebrachten Pöbel nicht mehr im Zaum habe halten können. Ammianus, welcher ganz partheylos war, legt beyden Anführern gleiche Schuld bey, als Leuten, die von einer außerordentlich hitzigen Begierde, den bischöflichen Stuhl an sich zu reißen, beseelt gewesen wären. Er setzt hinzu, daß Juventius, der ein rechtschaffener und kluger Mann gewesen, weil er die blutigen Händel nicht stillen konnte, sich auf das Land begeben habe, und es wären in einer Kirche hundert und sieben und dreyßig Leichname von erschlagenen an Einem Tage gefunden worden.

Auf diese Weise behielt endlich Damasus die Oberhand; aber es währte noch viele Jahre, ehe die Ruhe in der Römischen Kirche völlig wieder hergestellt wurde. Der Kaiser Valentinianus erlaubte im Jahr 367. nicht nur dem Ursicinus, nach Rom zurückzukehren; sondern auch allen, die wegen des letzten Aufruhrs daraus waren vertrieben worden, ihre vorigen Aemter wieder anzutreten, wenn sie sich still verhalten wollten. Neue Bewegungen scheinen ihn jedoch veranlaßt zu haben, den Ursicinus mit sieben seiner Anhänger, nach Gallien zu verweisen, wo sie bis zum Jahr 371. verblieben. (Ammian. Hist. L. XXVII. c. 9. coll. Baron. Annal. Eccl. ad a. 368. n. 2. sq.) Unterdeßen fuhren doch seine Freunde zu Rom fort, sich besonders zu versammeln, und hatten auch eine Kirche inne. Aus dem Besitze von dieser wurden sie auf die Vorstellung des Damasus, durch einen kaiserlichen Befehl, den Prätextatus, damaliger

ger Statthalter, vollstreckte, getrieben: und bey dieser Gelegenheit soll der eben genannte Bischof abermals viele von ihnen in der Kirche haben ermorden laßen. (Marcell. et Faust. l. c. p. 10. sq.) Nach der Erzählung des Rufinus hingegen, sind es die Grausamkeiten, die Maximinus, Oberaufseher der Lebensmittel zu Rom, begieng, gewesen, welche den Damasus verhaßt machten. (H. Eccl. L. II. c. 20.) Damasus gab sich seitdem vergebliche Mühe, die italiänischen Bischöfe, welche dem Ursicinus zugethan waren, auf seine Seite zu ziehen. Dem letztern, und seinen mit ihm verwiesenen Anhängern, erlaubte Valentinianus im Jahr 371. zu leben, wo sie wollten; wenn es nur nicht zu Rom, oder in den suburbicarischen Provinzen, (mithin in dem kirchlichen Gebiete des römischen Bischofs, wäre. (Baron. ad h. a. n. 2. sq.) Gegen das Jahr 378. regten sich diese alten Unruhen von neuem. Ursicinus kam in das obere Italien, wo der Kirchensprengel des Bischofs von Mediolanum lag, und vereinigte sich mit den dortigen Arianern; wurde aber auf die Nachricht, welche der Bischof Ambrosius dem Kaiser Gratianus davon ertheilte, nach Cölln verbannt. Seine Anhänger ließen den Damasus durch einen Juden, der sich eine Zeitlang zum Christenthum bekannt hatte, beym Kaiser wegen eines gewißen Verbrechens verklagen; er wurde aber unschuldig befunden. (Ambros. Ep 4. Gratiani lex in App. C. Th. l. c. p. XIX.) Die Verordnung, welche Gratianus bey dieser Veranlaßung gab, bezog sich insbesondere auf das Schreiben, welches die um das Jahr 380. zu Rom versammleten Bischöfe wegen eben dieser Angelegenheit, an ihn hatten ergehen laßen. (in Append. C. Th. l. c. p. XVII. sq. et in Harduin. Concil. T. I. p. 839.)

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Mittlerweile hatte Damasus, nachdem die ersten und ärgsten Zerrüttungen seiner Gemeine vorbeygegangen waren, das Glück, daß der Kaiser Valentinianus gemeinschaftlich mit seinem Sohne Gratianus, um das Jahr 367. sein Ansehen durch ein eigenes Gesetz befestigte. In demselben wurde anbefohlen, daß der Bischof von Rom die Streitigkeiten anderer Bischöfe untersuchen und beilegen sollte, damit Religionssachen nicht von weltlichen Richtern, sondern von dem Hohenpriester der Religion und seinen Amtsgenoßen, entschieden würden. Ohne Zweifel war dieses Gesetz durch die kirchlichen Unruhen dieser Zeit veranlaßt worden, und konnte die Gerichtsbarkeit des Römischen Bischofs nicht weiter erstrecken, als auf seinen Kirchensprengel. Allein die bereits angeführte römische Kirchenversammlung hat nachher den Kaiser Gratianus, dieser Verordnung eine größere Ausdähnung zu geben, weil die Parthey des Ursicinus noch immer die Kirche beunruhige, und die abgesetzten Bischöfe derselben gleichwohl ihre Aemter beibehielten. Diese Versammlung hat also den Kayser, anzuordnen: daß, wenn ein Bischof von dem Römischen, oder von andern rechtgläubigen Bischöfen, verurtheilt worden, er seine Gemeine sogleich verlaßen sollte. Würde er sich deßen weigern; oder nicht einmal vor dem Gerichte der Bischöfe erschienen: so sollte ihn der Oberstatthalter von Rom, oder deßen Vicarius, nöthigen, sich in die Hauptstadt zu stellen; wenn er aber in einer entfernten Provinz lebte, so sollte er wenigstens schuldig seyn, vor seinem Metropoliten zu erscheinen. Im Fall aber, daß dieser sich der Partheylichkeit verdächtig gemacht hätte, sollte es einem solchen Bischof erlaubt seyn, sich entweder auf den Römischen, oder auf eine Versammlung von funfzehn benachbarten Bischöfen, zu berufen. Wäre endlich der

Beklagte selbst ein Metropolitan: so sollte er sich entweder zu Rom; oder doch vor den Richtern stellen, welche der Römische Bischof ernannt haben würde. (Epist. Concil. Rom. ad Gratian. p. XVIII. Append. C. Th. l. c.) J. n. C. 363 bis 430.

Obgleich dieses Verlangen der italiänischen Bischöfe, welche unter der Anführung des Damasus zu Rom versammelt waren, für die Gerichtsbarkeit dieses Bischofs eifrig sorgte; so faßt es doch in Absicht auf denselben, eben nichts Uebertriebenes in sich. Sie setzen hinzu, daß ihr Bruder Damasus in Ansehung seines Amts den übrigen Bischöfen gleich sey; wiewohl er vor denselben durch den Vorzug seines Apostolischen Stuhls hervorrage. Es sey auch ihr Begehren, daß der Römische, so wie andere Bischöfe, von den weltlichen Gerichten befreyet bleiben möchte, sagen sie, nichts Neues, indem der Römische Bischof, wie es seit den Zeiten Constantins gehalten worden, wenn eine Kirchenversammlung seine Sache nicht ausmachen könnte, sich vor einem Gerichte am kaiserlichen Hofe vertheidigen müße. Freylich scheinen diese Bischöfe in allen Streitigkeiten ohne Unterscheid, sich den weltlichen Obrigkeiten haben entziehen wollen. Man weiß nicht, was ihnen der Kaiser darauf geantwortet habe; aber in seiner Verordnung an den Vicarius von Rom, (Rescript. Gratiani ad Aquilinum, Vic. Vrb. p. XIX. l. c.) befohl er, daß die von einer Kirchenversammlung verurtheilten Bischöfe hundert Meilen weit von Rom entfernt werden sollten. Er bewilligte zugleich dasjenige, was man überhaupt wegen des Gerichts über die Bischöfe gebeten hatte; setzte fest, daß Damasus bey einem solchen Gerichte, fünf oder sieben andere Bischöfe zu Beysitzern nehmen sollte, und verbot, lasterhafte Leute oder Verläumder, weder

n. C. G. als Kläger, noch als Zeugen, gegen einen Bischof zuzulaßen.

363. bis 430. Damasus selbst soll, wie einige neuere Römisch-katholische Gelehrte, besonders Pagi, (Critic. in Annal. Baron. a. 418. n. 75.) und Tillemont, Mémoires, T. VIII. p. 176. à Bruxell. 1732. fol.) behaupten, einen sehr merkwürdigen Schritt der geistlichen Regierungskunst gethan haben, indem er den Bischof zu Thessalonica, der Hauptstadt von Macedonien, und zugleich von dem morgenländischen Illyricum, (oder von Griechenland und Dacien,) welches Gratianus im Jahr 379. von dem abendländischen getrennt hatte, zum Vicarius, oder gleichsam Statthalter des Römischen Bischofs in den dortigen Gegenden, ernannt habe. Um dieses zu beweisen, führen sie die Verhandlungen der zu Rom unter dem Bischof Bonifacius dem zweyten im Jahr 532. gehaltenen Synode an, welche Luc. Holstenius ans Licht gezogen, (Veterum Romanae Ecclesiae monumentorum collectio, Romae, 1662. 4.) und Hardouin in seine Sammlung, (Concil. T. II. p. 1111. sq.) eingerückt hat. Darinne kommen Schreiben des Damasus, und einiger seiner Nachfolger im Bißthum, Siricius, Innocentius des ersten, und Leo des ersten, vor, aus welchen zu erhellen scheint, daß Ascolius, Bischof von Thessalonica, ein wegen seiner Frömmigkeit berühmter Mann, dem insonderheit Ambrosius (Epist. 21. 22.) ausnehmende Lobsprüche beygelegt hat, der erste Vicarius dieser Art um das Jahr 382. gewesen sey. Ihm soll Damasus die Besorgung aller kirchlichen Angelegenheiten in Achaja, Thessalien, Alt- und Neu-Epirus, Creta, in dem doppelten Dacien, Moesien, Dardanien und Prävalis in seinem Nahmen aufgetragen haben. (p. 1120.) Nach dem Tode des Ascolius

lius gegen das Jahr 384, gab Damasus dem Nachfolger deßelben Anysius eine gleiche Vollmacht. Siricius verordnete noch besonders, daß kein Bischof im morgenländischen Illyrien, ohne Einwilligung des Bischofs von Theßalonica geweiht werden sollte. Zur Erläuterung dieser neuen Anstalt fügt man hinzu, daß die Römischen Bischöfe eben deswegen, weil das morgenländische Illyricum von dem abendländischen abgesondert worden, mit welchem es sonst zu dem abendländischen Theil des Reichs gehört hatte, um ihre Ansprüche auf die Kirchenregierung dieses Theils zu behaupten, auch um zu verhüten, daß der Bischof von Thessalonica sich nicht dem nähern Bischof von Constantinopel ergeben möchte, ihm diese Würde ertheilt hätten. J. n. C. G. 363. bis 43a.

Nicht einmal alle Schriftsteller der Römischen Kirche haben diesen Beweis in den gedachten Schreiben gefunden, wie das Beispiel des Peter de Marca (de Conc. Sacerdot. et Imperii, L. VI. c. 5. §. 5. et Dissert. de Primatibus, p. 134. sq. et p. 138. in Dissertt. III. ed. a Baluzio, Paris. 1669. 8.) zeigen kann. Man hat auch Ursache, seinem Urtheil beizutreten; wenn gleich selbst Protestanten, wie Bower (in der Unpartheiischen Historie der Röm. Päbste, Th. I. S. 335. fg.) die Behauptung des Tillemont nachgeschrieben haben. Leo der erste, der erst um die Mitte des fünften Jahrhunderts, bestimmt genug von dieser geistlichen Statthalterschaft spricht, übergeht den Damasus gänzlich, und sagt nur vom Siricius, daß er den Anysius auf eine gewiße Weise zu seinem Vicarius bestellt habe. Daß die Römischen Bischöfe schon seit der Sardicensischen Synode, allerhand Versuche auf die Illyrischen Gemeinen angestellt haben mögen, von denen einige glücklich

J. n. C. G. 363 bis 430.

abliefen, kann zugegeben werden; aber eine solche gänzliche Abhängigkeit derselben von diesen Bischöfen, und ihre Regierung durch den Bischof von Theßalonica, hat keinen Grund in der Geschichte. Im fünften Jahrhunderte findet man erst sichere Spuren, daß der eben genannte Bischof die Geschäfte seines Metropolitangebiets vor den Römischen gebracht habe.

An den häufigen Religionsstreitigkeiten seiner Zeit nahm Damasus zuweilen auch einigen Antheil. Er hielt eine Kirchenversammlung wider die Arianer, welche zwar in den Abendländern ziemlich gefallen waren; aber im morgenländischen Reiche vom Valens unterstüzt wurden. Die Catholischen in diesem Reichstheil waren unter sich selbst durch verschiedene Trennungen, besonders durch die fortdauernde Meletianische zu Antiochien, uneins geworden. Sie wünschten in beiderley Betrachtung, daß ihnen die abendländischen Bischöfe Beistand leisten möchten: und einer ihrer angesehensten Lehrer, Basilius, Bischof zu Cäsarea in Palästina, schrieb deswegen um das Jahr 371. an den Damasus, (Basil. M. Epist. 220.) die gesammten Bischöfe der Morgenländer aber ersuchten ebenfals schriftlich die abendländischen, daß sie Abgeordnete schicken möchten, welche an dem Kirchenfrieden arbeiten könnten. Die illyrischen, italiänischen und gallischen Bischöfe antworteten darauf, indem sie ihre Uebereinstimmung im Glauben mit den morgenländischen versicherten. (Basil. M Epist. 273. et 324.) Allein Damasus bekümmerte sich wenig um diese Sache. Daher klagte Basilius über den Stolz desselben, und die Geringschätzung, die er andern Bischöfen bezeigte, von welchen er, wie er demselben vorwarf, nur mit Schmeicheleyen überhäuft seyn wollte. (Basil. M. ep. 250.) Da Basilius sogar fand, daß Damasus die

die unrichtigsten Begriffe von dem Zustande der morgenländischen Kirche habe: so beschwerte er sich überhaupt über den Hochmuth und die Unwißenheit in kirchlichen Angelegenheiten, wodurch die abendländischen Bischöfe, und ihr Oberhaupt, immer so viele Verwirrung gestiftet hätten. (Basil. M. ep. 8.) Würklich verdarb auch Damasus, als er sich endlich zu regen anfieng, mehr als er nüzte. Man hatte ihn zum Mitler verlangt; er warf sich zum Richter auf, und erklärte eben den Meletius, den alle Catholischen in den Morgenländern als einen Bekenner ehrten, vor einen Ketzer, und vor unwürdig, sein Bißthum zu behalten. Basilius wurde dadurch destomehr wider ihn aufgebracht. „Mir fiel, schreibt er an einen andern Bischof, (Epist. 10.) der Ausdruck des Diomedes ein, als er sagte: Man muß den Achilles nicht bitten; denn er ist zu stolz. Und je mehr man einen stolzen und eitlen Menschen bittet, desto stolzer und unerbittlicher wird derselbe.„ Die Entschuldigung, welche man für den Römischen Bischof angebracht hat, ist bloß von seinem Mangel an Kenntnißen von dem kirchlichen Zustande der Morgenländer hergenommen, und gereicht ihm also nicht sonderlich zur Ehre. Sonst verfolgte er die Luciferianer und Apollinaristen in seinem Kirchensprengel mit nicht geringem Eifer.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Er hat auch als Gelehrter und Schriftsteller einigen Ruhm erlangt. Hieronymus, der unter den Alten ihm denselben vornemlich beilegt, (de viris illustr. c. 103. Epist. ad Eustoch. p. 92. T. I. Opp. Apolog. ad Pammachium, p 76. T. II. Opp. ed. Francof.) kannte ihn von dieser Seite am besten. Sie waren vertraute Freunde, und Damasus suchte durch ihn seine Wissenschaft täglich zu vermehren.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Man pflegte sonst aus einer Stelle des Hieronymus, (Ep. 11. ad Gerontiam, p. 58. T. I.) zu schließen, daß dieser berühmte Lehrer eine Zeitlang bey dem Damasus einen Geheimschreiber abgegeben, und seine Briefe über kirchliche Angelegenheiten ausgefertigt habe. Aber erst in den neuesten Zeiten, hat ein gelehrter Mann zu Rom selbst sich die Freyheit genommen, in einem an den damaligen Papst Benedikt den vierzehnten gerichteten Buche, (Phil. Bonamici de claris Pontificiarum epistolarum scriptoribus, p. 147. Rom. 1753. 8.) zu behaupten, daß diese Meynung in der gedachten Stelle keinen Grund habe. Er bemerkt sehr wohl, daß die Ausdrücke des Hieronymus (quum in chartis ecclesiasticis iuvarem Damasum) vielmehr den Beistand anzeigen, den dieser Gelehrte dem Damasus im Verständnisse der heiligen Schrift geleistet hat: und er beruft sich auch auf die ausnehmende Verschiedenheit, welche man zwischen der Schreibart dieser beiden Freunde antrifft. Hingegen ist es gewiß, daß Hieronymus, auf Verlangen des Damasus, die in der römischen Kirche damals eingeführte Uebersetzung des Neuen Testaments verbeßert, ingleichen mancherley Fragen schriftlich beantwortet habe, welche ihm dieser Bischof über die heilige Schrift vorgelegt hatte. (Hieron. Epist. 123. 124. 144. 146.)

Von den vielen kleinen Gedichten des Damasus, deren Zierlichkeit Hieronymus lobt, lieset man noch vierzig; wenn anders auch diese sämmtlich von ihm herrühren. Außer einigen welche die Nahmen, das Leiden, Sterben und die Himmelfahrt Christi, auch einen Theil der Geschichte Davids, und des Apostels Paulus besingen, sind die übrigen meistentheils Grabschriften auf Märtyrer, und auf sich selbst, Inschriften auf Kirchen und Taufkapellen, oder eines

ähn-

ähnlichen unbeträchtlichen Inhalts. Man sieht daraus, daß er sehr geschäftig gewesen sey, die Kirchen und die Gräber der Märtyrer zu erneuern und auszuschmücken, auch die Leichname der letztern ausfindig zu machen. Die Gedichte selbst gehören, etliche wenige Stellen ausgenommen, nur unter die mittelmässigen. In den Gedanken zeichnet sich sehr selten eine Erfindung aus; wohl aber herrscht darinne die gewöhnliche Denkungsart, vorzüglich eine abergläubische Empfelung in die Fürbitte der Heiligen. Ein Gedicht von sechs Zeilen enthält nichts als fünf und vierzig Nahmen, welche Christus in der heiligen Schrift führt. Zwey andere sind so eingerichtet, daß der Nahme Jesus aus den zusammen gelesenen letzten Buchstaben der Verse herauskömmt. Man kann ihm Leichtigkeit und einige Annehmlichkeit in der Versification nicht absprechen; auch ist die Sprache ziemlich rein; aber im Grunde hat auch er, nicht sowohl die alte Römische, als die damals übliche Kirchenpoesie, erreicht. Was er in gebundener und ungebundener Schreibart über den ehelosen Stand aufgesetzt hat, ist verloren gegangen. Er scheint selbst darinne gelebt, und ihn sehr gepriesen zu haben.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Unter den vierzehn Briefen, welche ihm zugeschrieben werden, sind einige offenbar unächt. So haben selbst Gelehrte der Römischen Kirche von demjenigen geurtheilt, worinne er sich an eine Anzahl Africanischer Bischöfe des weit spätern Titels, Knecht der Knechte Gottes, bedient; von dem Schreiben an die Bischöfe von Italien, worinne er die Gewohnheit, schriftliche Klagen gegen die Geistlichen, ohne einen bestimmten Kläger, aus Apostolischem Ansehen in der ganzen Welt verbietet; von zween Briefen an den Hieronymus, und von andern mehr.

Man

Jahr n. C. G. 363 bis 430.

Man weiß, daß der Betrüger, welcher viele Jahrhunderte nach ihm, den Nahmen des Isidorus angenommen hat, diese Briefe, zum Theil auch Antworten auf dieselben, mit so vielen andern, die er den ältesten Römischen Bischöfen beilegt, erdichtet habe. Desto ungezweifelter rühren diejenigen Schreiben vom Damasus her, welche Theodoretus (H. Eccl. L. II. c. 22. L. V. c. 10. 11.) aufbehalten hat. Das eine ist im Nahmen einer Römischen Synode, die er gehalten hatte, an die Illyrischen Bischöfe, wider die Arianer gerichtet. Das zweyte, auch im Nahmen einer Kirchenversammlung an die morgenländischen Bischöfe, betrifft einen Schüler des Apollinaris, der vom Damasus, und von andern Bischöfen, wegen seiner Irrthümer war abgesetzt und verdammt worden. Das dritte, von welchem Theodoretus nur den größern Theil beybringt, ist ebenfals ein synodisches Schreiben, das eine Bestätigung des Nicänischen Lehrbegriffs, und Bannflüche gegen alle diejenigen in sich begreift, die sich von demselben entfernen. Zween Briefe an den Hieronymus, auf welche man auch die Antworten unter den Schriften dieses Kirchenlehrers antrifft, legen demselben einige Fragen über die heilige Schrift vor. Damasus will, zum Beispiel, von ihm belehrt seyn, warum, da Gott alles gut geschaffen habe, doch von reinen und unreinen Thieren, davon die letztern doch nicht gut seyn könnten, so viel geschrieben werde? warum Abraham an der Beschneidung ein Merkmal seines Glaubens empfangen habe? warum der fromme, von Gott geliebte Isaak, durch einen Irrthum verführt, nicht denjenigen, den er wollte, sondern den er nicht wollte, gesegnet habe? was Hosianna eigentlich bedeute? und dergleichen mehr. Einen hohen Begriff von seiner theologischen Gelehrsamkeit bekömmt man freylich aus diesen

sen Fragen nicht. Man hatte ehemals auch den Damasus vor den Verfaßer der ältesten Geschichte, die man von den Römischen Bischöfen unter der Aufschrift, Liber pontificalis, liest, und welche Schelfstraten (in Antiquit. Eccles. illustr. T. I. p. 403. sq.) am besten herausgegeben hat, gehalten. Jetzt erkennt man durchgängig, daß diese Schrift weit über hundert Jahre nach dem Damasus aufgesetzt worden sey; ihr schlechter Werth würde ihm auch keine Ehre machen. J. C. 363. bis 430.

Die bisher beschriebenen Schriften des Damasus sind zuerst vom Friedr. Ubaldini gesammelt, und mit Anmerkungen des Marc. Milef. Sarazani erläutert, zu Rom im Jahr 1638. 4. ans Licht gestellt worden; welche Ausgabe man zu Paris im Jahr 1672. 8. ohne einige Aenderung nachgedruckt hat. In den Anmerkungen, welche bloß über die Gedichte gehen, ist manches Nützliche; aber diejenige Kritik, welche unächte Schriften von ächten unterscheiden lehrt, war dem Herausgeber unbekannt. Beßer sind diese Werke vom Anton. Maria Merenda zu Rom im Jahr 1754. fol. herausgegeben worden. Die beyden Briefe des Damasus an den Acholius, welche, wie oben gemeldet worden, Holstenius bekannt gemacht, und Hardouin in seine Sammlung (T. II. Conc. p. 118. sq.) eingerückt hat, sind noch hinzugekommen. Der Herausgeber hat die unächten Schriften von den übrigen abgesondert; zwo Abhandlungen über den Liberius und Damasus, auch eine weitläuftige Lebensgeschichte des letztern beigefügt, seine Schriften mit Handschriften verglichen, und durch Anmerkungen aufgeklärt. Ob ich gleich den Gebrauch dieser Ausgabe nicht habe erlangen können; so erwarte ich doch auch von der Lebensbeschreibung eines Römischen Bischofs,

J. C. G. 363 bis 430.

schofs, die zu Rom gedruckt worden ist, keine strengprüfenden Untersuchungen. Dagegen hat Constant die Briefe und Verordnungen des Damasus (Epistt. Pontiff. Rom T. I p. 472.) sorgfältiger beurtheilt. Einige seiner Gedichte stehen in der Sammlung christlicher Dichter vom Georg Fabricius, (p. 771. sq.) Auch hat Andr. Rivinus, ohne etwas von der ersten Römischen Ausgabe zu wißen, sie gesammelt und erläutert. (Lips. 1652. 8.)

In den spätern Jahren des Damasus, wurde die ökumenische Synode zu Constantinopel im Jahr 381. gehalten. Vergebens hat Baronius (Annal. Eccles. ad a. 381. n. 20.) behauptet, sie sey von diesem Römischen Bischof ausgeschrieben worden. Die Gelehrten der Römischen Kirche selbst haben nach seiner Zeit gestanden, daß der Kaiser Theodosius dieses ihm gebührende Recht ausgeübt habe. Sie haben aber doch wenigstens darauf bestanden, daß Damasus die Schlüsse dieser Kirchenversammlung bestätigt habe, weil sie sonst in den abendländischen Gemeinen keine Gültigkeit gehabt hätten. (Pagii Breviar. gest. Pontiff. Rom. T. I. p. 60. ed. Lucens.) Eigentlich ist zwar diese Meinung weder der damaligen Kirchenverfaßung gemäß, noch zusammenhängend. Denn die Kaiser, welche ökumenische Synoden zusammenriefen, mußten auch die Gesetze derselben bestätigen: und wenn Damasus das letztere gethan hat, so müßte er auch das erstere unternommen haben. Aber man beruft sich hauptsächlich auf das Schreiben der zu Constantinopel versammelten Bischöfe, an den Damasus, und andere abendländische Bischöfe, welche zu Rom im Jahr 382. eine Kirchenversammlung hielten, (beym Theodoretus, Hist. Eccl. L. V. c. 9.) worinne sie ihn um eine solche Bestäti-

stätigung gebeten hätten. Und doch melden die Morgenländer in diesem Schreiben den abendländischen Bischöfen nur, was sie beschloßen haben, und in welchem Zustande sich ihre vornehmsten Gemeinen befinden. Es leidet auch keinen Zweifel, daß die abendländischen Bischöfe, die Verordnungen dieser Synode sogleich angenommtn haben. J. n. C. G. 363 bis 430.

Damasus starb im Jahr 384. Er hat unter den Heiligen der Römischen Kirche einen Platz bekommen, und sein Fest im Römischen Martyrologium, am eilften December. Er heißt daselbst ein Bekenner: vermuthlich wegen des Widerstandes, den er bey der Besitznehmung seines Bißthums gefunden hat. Es scheinen aber besonders die Erzählungen von den Wundern, welche er verrichtet haben soll, in zwo alten Lebensbeschreibungen von ihm, die seinen Werken vorgesetzt sind, viel zu seiner Heiligsprechung beigetragen zu haben. Diese Lebensbeschreibungen sind zu fabelhaft, und mit solchen ungereimten Fehlern, wie unter andern von Cardinälen der Römischen Kirche, angefüllt, als daß sie allein einigen Glauben verdienten. Ohnedem ist es wahrscheinlich genug, daß Damasus von einer ehrgeizigen Herrschsucht, und gewaltsamen Mitteln wider seine Gegner, gar nicht abgeneigt gewesen sey. Die Schriftsteller seiner Kirche haben ihn mit Lobsprüchen von jeder Art überhäuft, weil ihm dieselben von der herrschenden Parthey unter den Christen seiner und der nachfolgenden Zeit, so reichlich ertheilt worden sind. Bower hingegen, (Unparth. Hist. der Röm. Päpste, Th. I. S. 343. fg.) beschuldigt ihn der meisten Ausschweifungen, die damals unter der Geistlichkeit zu Rom im Schwange giengen. Keines von beiden kann vollkommen erwiesen werden.

Nach

C. n. J. G. 363 bis 430.

Nach ihm wurde Siricius, ein Römischer Aeltester, zum Bischof dieser Stadt gewählt. Die Parthey des Ursicinus, welcher noch lebte, suchte zwar diesen auf den bischöflichen Stuhl zu setzen; allein Valentinianus der zweyte bestätigte die Wahl des Siricius. Es ist bereits an einem andern Orte, (oben S. 24.) bemerkt worden, daß die Kirchengesetze, welche man von ihm hat, die ältesten sind, welche von einem römischen Bischof herrühren: und es ist auch ebendaselbst aus seinem im Jahr 385. erlaßenen Antwortschreiben an den spanischen Bischof Himerius, welches diese Gesetze enthält, dasjenige angeführt worden, was er in Ansehung der Ehe der Geistlichkeit vorgeschrieben hat. Einige andere seiner Verordnungen, die gleichfalls in jenem Schreiben stehen, müßen hier hinzugesetzt werden. So lehrt er, daß die Arianer, welche sich zur catholischen Kirche wenden, nicht von neuem getauft werden dürfen; es sey genug, wenn sie, nach der Gewohnheit aller Gemeinen, bloß durch Gebet und Händeauflegen des Bischofs, aufgenommen würden. Er tadelt es, daß man sich in Spanien unterstehe, an dem Feste der Geburt oder der Erscheinung Christi, ingleichen an den Gedächtnißtagen der Apostel und Märtyrer, zu taufen; da doch überall das Oster- und das Pfingstfest dieses Recht allein behaupte: (worunter er, allem Ansehen nach, die ganze Zeit von Ostern bis Pfingsten versteht.) Er will also, daß diese feyerliche Zeit künftig auch in Spanien beobachtet werde; vorausgesetzt, daß sich die zu taufenden, vierzig und mehr Tage vorher, dazu gemeldet haben, und durch die Beschwörungen, tägliches Gebet und Fasten, ausgesöhnt worden sind. Nur in Ansehung der Kinder, und solcher Personen, die sich in einer dringenden Gefahr befinden, erlaubt er die Taufe zu jeder Zeit: und setzt die Drohung hinzu,

daß

daß diejenigen Priester, welche sich nicht darnach richten würden, von dem festen apostolischen Felsen, auf den Christus seine allgemeine Kirche erbauet habe, losgerissen werden sollten. Christen, die zum Heydenthum abgefallen waren, sollen bis an ihre Todesstunde die Kirchenbuße ausüben, und erst alsdann zur Kirchengemeinschaft wieder zugelaßen werden. Die Verlobte eines andern soll niemand heyrathen, weil es eine Art von Kirchenraub sey, den priesterlichen Seegen, der ihr ertheilt worden, zu übertreten. Diejenigen, welche nach überstandener Buße, zu ihren vorigen Ausschweifungen zurückkehren, sollen in der Kirche bloß durch das Gebet sich mit den Gläubigen vereinigen; das heilige Abendmahl aber nicht eher, als in ihren letzten Augenblicken erhalten. Nachdem er hierauf die nöthigen Eigenschaften der Geistlichen, besonders in Absicht auf die Ehe, bestimmt hat, verordnet er noch, daß keiner derselben Kirchenbuße thun, aber auch kein Laie, der dieselbe ausgestanden habe, jemals zu einem geistlichen Amte gelangen sollte. J. n. J. C. 363 bis 390.

Ein anderes Schreiben des Siricius ist an die Rechtgläubigen (orthodoxis) in verschiedenen Provinzen gerichtet. Man sieht es zwar gemeiniglich, ohngeachtet dieser sonderbaren unbestimmten Aufschrift, als unverdächtig an. Allein es können auch andere Umstände, (wie dieser, daß es bloß in der Sammlung des falschen Isidors befindlich ist, ingleichen, daß es ihm an Zeitbestimmung fehlt,) einigen Argwohn wider seine Aechtheit erregen. Unterdessen ist sein Inhalt an sich nicht befremdend. Siricius verlangt darinne, daß nur tüchtige Personen an Sitten und Verdiensten, zu Bischöfen gewählt werden sollen; nicht aber solche, die, wie es ihm öf-

ters begegne, sogleich von Kriegs- und bürgerlichen J. n. Bedienungen zum Bißthum übergehen wollten, weil C. G. sie sich auf ihre Freunde verließen. Er dringt auch 363 darauf, daß man keine herumreisende unbekannte bis 430. Mönche, noch Neulinge oder Laien, die nie im Dienste der Kirche gewesen wären, sogleich zu Aeltesten oder Kirchendienern weihen sollte. Es ist übrigens angemerkt worden, daß dieses Schreiben das älteste von denen sey, worinne sich ein Römischer Bischof Papa genannt hat. Jedermann weiß, daß dieser alte Ehrennahme der Bischöfe auch zu dieser Zeit noch ihnen allen gemeinschaftlich geblieben sey. Hieronymus belegt damit unter anderen Bischöfen, auch den Augustinus, (Domine vere sancte et beatissime Papa. Ep. XCIV. p. 236. T. II. Opp. ed. Fr.) Und obgleich seit dem sechsten Jahrhunderte, einige Schriftsteller der abendländischen Kirche angefangen haben, den gedachten Nahmen bloß von den Römischen Bischöfen zu gebrauchen; so hat es doch noch einige Jahrhunderte länger gewähret, bis diese ihn ausschliessungsweise vor allen übrigen Bischöfen, behauptet haben. Dieses hat insonderheit der Jesuit Cantel (Metropolitanar. urbium historia, p. 6. 7. Paris. 1685. 4.) gezeigt.

Mit weit mehrerm Rechte ist über ein anderes Schreiben, das vom Siricius an die afrikanischen Bischöfe abgelassen, und von diesen bald hernach auf einer Kirchenversammlung zu Tela, in der Provinz Byzacene, als ein Gesetz soll angenommen worden seyn, gestritten worden. (Harduin. Act. Concil. T. I. p. 858. sq.) Er meldet darinne zuerst, daß er nebst andern Brüdern, (oder Bischöfen,) bey den Ueberbleibsalen des heiligen Apostels Petrus, von welchem sowohl die apostolische, als die bischöfliche Würde in Christo ihren Anfang genommen habe, zusammen-

ge-

gekommen sey, und daß die Schlüsse ihrer Versammlung wegen der Abwesenden schriftlich aufgesetzt worden wären: nicht um etwas Neues zu befehlen; sondern um die durch die Trägheit einiger vernachläßigten Anordnungen der Apostel, und anderer ältern Lehrer, wieder in Uebung zu bringen. Folgendes müße also von allen rechtgläubigen Bischöfen beobachtet werden: Erstlich, soll sich niemand unterstehen, ohne Vorwißen des apostolischen Stuhls, das heißt, des Primas, oder, wie andere lesen, ohne Vorwissen des Primas des apostolischen Stuhls, einen Bischof zu weihen. Man mag eine Leseart annehmen, welche man will: so merkt man gleich, daß Siricius sich keiner von beyden Redensarten bedient haben kann. Denn er konnte weder sich auf eine seltsame Art den Primas des apostolischen Stuhls nennen, und in seinem Nahmen eine so ganz unglaubliche Forderung thun; noch ist es zu erwarten, daß er jedem Metropoliten einen apostolischen Stuhl werde beigelegt haben. Das Allgemeine der Vorschrift, für alle Rechtgläubigen, und besonders auch für die Afrikanischen Gemeinen, kann sich nicht aus Zeiten herschreiben, in denen die Römischen Bischöfe außerhalb Italien, und etwan einem Theil der Illyrischen Provinzen, in Kirchensachen noch nichts zu befehlen hatten. Die übrigen Schlüße: daß nicht ein einziger Bischof einen andern sich zu weihen erkühne; daß keiner, der nach empfangener Vergebung der Sünden, das heißt, nach der Taufe, sich in den Kriegsstand begeben, ein Geistlicher werden dürfe; daß kein Geistlicher eine Wittwe heyrathen soll, und kein Laie, der dieses gethan, unter die Geistlichen aufgenommen werden dürfe; daß man keinen Geistlichen von einer fremden Gemeine weihen, noch einen verstoßenen Geistlichen in eine andere aufnehmen soll;

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

daß die Novatianer und Donatisten durch die Händeauflegung unter die Rechtgläubigen zugelaßen werden sollten, weil sie wiedertauften; und endlich, daß die Lehrer und Kirchendiener allen vertraulichen Umgang mit ihren Ehefrauen aufheben sollen; alle diese Schlüße sind freylich der Denkungsart des Siricius und seiner Zeitgenoßen gemäß. Allein auch hier erhebt sich ein nicht geringer Zweifel, wenn man den Auszug der Kirchengesetze vom Ferrandus dagegen hält, der den zweyten der angeführten Schlüße folgendergestalt ausdrückt: Es soll nie ein einziger Bischof einen andern weihen; ausgenommen in der römischen Kirche. (Breviat. Canon. c. 6.) So gewiß dieser Zusatz, welcher mit der damaligen Kirchenverfaßung gänzlich streitet, untergeschoben ist: so wahrscheinlich wird es zugleich, daß dieses Schreiben, und die Schlüße der Kirchenversammlung, auf welche sich daßelbe bezieht, entweder untergeschoben, oder doch verfälscht worden sind. Selbst die Synode zu Thela, auf welcher sie angenommen worden seyn sollen, macht ähnliche Schwierigkeiten, indem in der Provinz Byzacene keine Stadt dieses Nahmens liegt. Diese und andere damit verbundene Gründe, haben den P. Paschasius Quesnel bewogen, in einer besondern Abhandlung, (Dissert. XV. ad Leon. M. Opera, de Concilio Thelensi supposito, et Epistola adulterina, quae Tractatoria Siricii PP. ad Africanos dicitur, p. 388. sq. in Opp. Leonis M. Lugd. 1700. fol. Tom. II.) alles dieses als erdichtet zu verwerfen. Unter andern, welche ihn zu widerlegen gesucht haben, ist auch Coustant (Ep. Pontiff. T. I. p. 643.) gewesen; aber ohne die Ueberzeugung von der historischen Richtigkeit jener Synoden und Schlüße merklich zu befördern.

Die

Die übrigen zuverläßigern Schreiben des Siricius, die Constant in seine Sammlung gebracht, und mit andern Urkunden erläutert hat, gehören meistentheils zu den merkwürdigen theologischen Streitigkeiten seiner Zeit, welche mit dem Jovinianus und andern geführt wurden. Er hat gegen sogenannte Irrgläubige vielen Eifer bezeigt; aber auch gegen christliche Lehrer, die es nicht waren, sich ziemlich gebieterisch und stolz aufgeführt. Einen Beweis davon hat man schon anderwärts (oben S. 25. 26.) aus seinem Schreiben an den Himerius gelesen. Noch mehr erkennt man dieses an seinem Betragen bey der Kirchenspaltung zu Antiochien, die schon glücklich gehoben war, und die er doch, indem er den rechtmäßigen Bischof daselbst, Flavianus, nicht erkennen wollte, verlängerte, bis eine feyerliche Gesandschaft von Bischöfen an ihn geschickt worden war, die ihn zu gewinnen wußte. Ambrosius und andere nach ihm, legen ihm auch manche schätzbare Eigenschaften bey; er hat sogar eine Stelle unter den Heiligen der alten Märtyrerverzeichniße bekommen. Als aber vor ohngefähr zweyhundert Jahren, der Cardinal Baronius, auf Befehl des Papstes Gregor des dreyzehnten, das Römische Martyrologium von unächten Heiligen reinigte: warf er unter andern auch den Siricius aus demselben heraus, der also seitdem nicht mehr als ein Heiliger der Römischen Kirche betrachtet wird. Nicht alle Mitglieder der Römischen Kirche sind damit zufrieden gewesen: und eigentlich sollten allerdings die gesammten Römischen Bischöfe, nach den Begriffen, welche sie der Welt in spätern Jahrhunderten von sich gemacht haben, unter den Heiligen stehen. Der Widerwille des Baronius gegen den Siricius, rührte von der gleichgültigen, und wohl noch etwas schlimmern Begegnung her, welche dieser römische Bischof

J. n. C. G. 363 bis 439.

— den beiden berühmten Lehrern, Hieronymus, und
J. n. C. G. Paulinus von Nola, erwiesen hatte; da hingegen
363 Rufinus, der Gegner des Hieronymus, desto gün-
bis stiger von demselben aufgenommen worden war. Außer
430 andern hat sich auch Anton Pagi (Critic. Annal. Baron. ad a. 398. n. 2. sq.) des Siricius, den er heilig zu nennen fortfährt, gegen den Baronius angenommen. Er bemerkt insonderheit, daß Hieronymus sich durch seinen hitzigen Tadel der ausschweifenden Sitten der Römischen Geistlichkeit, bey derselben verhaßt gemacht, auch durch seine heftige Schrift wider den Jovinianus in einen übeln Ruf zu Rom gebracht habe; daher ihm Siricius desto leichter habe erlauben können, nach Palästina zu reisen; und daß Paulinus, seiner Heiligkeit unbeschadet, doch ein schlechter Menschenkenner möchte gewesen seyn, da er den Siricius des Stolzes (Papae urbici superba discretio, Epist. V. p. 27. ed. Brun.) beschuldigt, den Hieronymus selbst nur zu gütig und lenkbar beschreibe.

Nach dem Tode des Siricius im Jahr 398, erhielt Anastasius das Römische Bißthum; verwaltete es aber nur bis ins Jahr 402, da er aus der Welt gegangen ist. Das einzige, wodurch er sich ausgezeichnet hat, ist sein Verhalten bey dem damaligen bittern Streite zwischen dem Hieronymus und Rufinus über den Origenes, von welchem der letztere eine Hauptschrift ins Lateinische übersetzt, und ihn überhaupt zu vertheidigen gesucht hatte. Anastasius ließ sich durch den Hieronymus und seine Freunde bewegen, nicht allein den Rufinus, von seiner Kirchengemeinschaft auszuschließen, sondern auch den Origenes zu verdammen. Aber er gestand zugleich zu seiner Schande, daß er vor der gedachten Uebersetzung des Rufinus, nicht gewußt habe, wer Origenes gewesen

wesen sey, oder was er geschrieben habe? Das Schreiben des Anastasius, worinne sich diese Stelle findet, hat Constant mit dem Aufsatze, worinne sich Rufinus vertheidigte, seiner Sammlung (Epist. Pontif. Rom. p. 715.) einverleibt. Für diesen Dienst, welchen er dem Hieronymus erzeigte, pries ihn dieser „einen „vortrefflichen Mann, den Rom nicht verdient habe „länger zu besitzen, damit das Haupt der Welt nicht „unter einem solchen Bischof abgehauen werden möch„te; ja, setzt er hinzu, Anastasius sey eben deswegen „fortgerissen worden, damit er sich nicht bemühen „möchte, das einmal von Gott über Rom ausgespro„chene Urtheil abzuwenden; wie Gott ehemals zum „Jeremias, C. XIV, v. 11. fg. gesagt habe.„ (Epist. XVI. p. 78. T. I. Opp. ed. Franc.) J. n. C. G. 363. bis 439.

Der Nachfolger des Anastasius, Innocentius der erste, hatte desto mehr Zeit, seinen thätigen Eifer in den funfzehn Jahren, da er Bischof war, (vom Jahr 402. bis zum Jahr 417.) an den Tag zu legen: und er ist zugleich der erste Römische Bischof, der mit einer auffallenden Kühnheit, Anforderungen an die sämmtlichen Christen und ihre Lehrer gewagt hat, die man seinem Amte bisher noch niemals zugestanden hatte. Gleich anfänglich schrieb er an den Bischof von Thessalonica, Anysius, um ihm seine Wahl zu melden, und zugleich, wie schon seine drey Vorgänger gethan hätten, die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten in den dortigen Gegenden aufzutragen. Doch spricht er noch in diesem Briefe von seiner Wenigkeit. (mea parvitas. in Harduin. Act. Concil. T. II. p. 1120.)

Bald darauf verlangte Victricius, Bischof von Rothomagum, jetzt Rouen, vom Innocentius, daß er ihm von gewissen Gattungen der Kirchenzucht, die

J. n. C. G. 363 bis 432

in der Römischen Kirche beobachtet würden, zum Gebrauche für die seinige, Nachricht geben möchte. Das geschah auch in einem Schreiben, vom Jahr 404, (in Hard. Act. Concil. T. I. p. 999. sq.) welches zwar dadurch einigen Verdacht gegen sich erregt hat, weil der Eingang und die neun ersten Vorschriften deßelben, meistentheils wörtlich mit dem oben angezeigten Schreiben des Siricius an die afrikanischen Bischöfe, übereinkommen. Allein, wenn jenes Schreiben ächt ist: so konnte Innocentius aus demselben gar füglich einige Kirchenordnungen seiner Gemeine mit den eigenen Worten seines Vorgängers nehmen; gehört es aber, wie bemerkt worden ist, vielmehr unter die verfälschten, oder gar untergeschobenen: so hat der Verfaßer deßelben das Schreiben des Innocentius auf eine ungeschickte Art abgekürzt, oder sonst verändert. In der That drückt sich dieser in dem seinigen weit deutlicher aus, indem er gleich zuerst verordnet, kein Bischof sollte ohne Vorwißen seines Metropoliten geweiht werden. Er setzt auch hinzu, daß zwar die Streitigkeiten der Geistlichen unter einander, von einer Versammlung der Bischöfe in der Provinz entschieden werden; größere Händel aber, nach dem Schluß der Versammlung, an den apostolischen Stuhl gebracht werden sollen. Was über die Ehe der Geistlichkeit in diesem Schreiben vorkömmt, ist bereits an einem andern Orte angeführet worden; andere Stellen werden für die Geschichte der Mönche und Nonnen dieser Zeit aufbehalten. Innocentius verbietet überdieß, keinen zum Geistlichen zu weihen, der mit bürgerlichen Bedienungen etwas zu thun habe; indem dergleichen Leute bald auf Befehl des Kaisers in ihren bürgerlichen Stand zurückgezogen würden; bald wohl gar öffentliche Lustbarkeiten anstellten,

ten, oder ihnen beiwohnten, deren Urheber doch gewiß der Teufel sey. J. n. C. G.

Um diese Zeit ergieng über den berühmten Bischof von Constantinopel, Johannes Chrysostomus, diejenige Verfolgung seines Hofes, und der mit demselben verbundenen Bischöfe, welche ihm nach und nach sein Bißthum, Freyheit und Leben kostete. Innocentius betrug sich dabey auf eine rühmliche Art; allein manche neuere Schriftsteller seiner Kirche haben diese Begebenheit noch weit mehr zu seiner Ehre deuten und wenden wollen. Da Chrysostomus in der morgenländischen Kirche, wegen der Ungnade, in die er bey Hofe gefallen war, keinen Schutz fand: so suchte er sich von den drey vornehmsten Bischöfen in Italien, von dem Römischen, ingleichen von denen zu Mayland und Aquileja, einige Unterstützung zu verschaffen. Er bat sie, die Kirchengemeinschaft ferner mit ihm zu unterhalten, und die ungerechten Handlungen seiner Feinde zu verwerfen. (Palladii Dial. de vita Io. Chrysost. c. 2.) Ob er gleich in seinem Schreiben, den Innocentius, wie es natürlich war, vorzügliche Ehre erwies; so findet man doch weder darinne, noch in den übrigen Urkunden dieses Streits, eine Spur, daß der unterdrückte Bischof an den Römischen appellirt, und dadurch das dem letztern von der Synode zu Sardica zugestandene Recht, auch auf die morgenländischen Gemeinen ausgedähnt habe, wie Baronius (Annal. Eccles. ad a. 404. n. 20.) und Pagi (Breviar. gest. Pontiff. Rom. T. I. p. 73. sq.) behauptet haben. Chrysostomus berief sich auf eine rechtmäßige Kirchenversammlung; Innocentius selbst verlangte, daß eine solche aus morgenländischen und abendländischen Bischöfen zusammengesetzt werden sollte; er mißbilligte die Verurtheilung des erstern; 363. bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

unterhielt aber doch mit den Bischöfen beider Theile die kirchliche Gemeinschaft. Ganz anders würde er gehandelt haben, wenn man würklich ein Endurtheil von ihm begehrt hätte. Launoi hat daher dieses Vorgeben gründlich widerlegt. (de antiqua Eccles. discipl. Diss. II. p. 168. sq.) Einer andern augenscheinlich falschen Meinung des Baronius, (l. c. ad a. 407. n. 19. sq.) daß Innocentius den Kaiser Arkadius und seine Gemahlinn Eudoxia, wegen des Unrechts, das sie dem Chrysostomus zugefügt hätten, mit dem Kirchenbanne belegt habe, hat selbst Pagi (l. c. p. 75.) widersprochen.

Zu gleicher Zeit, im Jahr 405, erließ auch Innocentius ein Schreiben an den Bischof von Tolosa, Exsuperius, der ihm einige Fragen über die Kirchenzucht vorgelegt hatte. (in Harduin. Act. Concil. T. I. p. 1003. sq.) Nachdem er diejenigen Aeltesten und Kirchendiener, welche während ihres Amtes Kinder gezeugt hätten, der Absetzung würdig erklärt hatte, meldet er, daß diejenigen, welche nach der Taufe ihr ganzes Leben unkeusch zugebracht hätten, noch zuletzt sowohl zur Büßung, als zum Genusse des heiligen Abendmahls zugelaßen werden sollten. Ehemals sey ihnen zwar nur das erstere verstattet worden, um sie während der öftern Verfolgungen, zum Abfall zurück zu ziehen. Jetzt aber, da die Kirche den Frieden genieße, sollte ihnen auch die völlige Kirchengemeinschaft wieder bewilligt werden, damit man nicht die Härte der Novatianer nachzuahmen schiene. Auf die Frage: ob ein Christ einen Richter abgeben könne, der zur Folter, oder gar zum Tode verurtheile? antwortet Innocentius, daß, da die Obrigkeit von Gott eingesetzt worden, um Mißethaten zu strafen, dieses nicht unerlaubt seyn könne. Exsuperius wollte weiter wißen, warum die

die Männer alle Gemeinschaft mit ihren ehebrecherischen Frauen aufhöben; da doch die Frauen mit ihren Ehemännern, die eben dasselbe Verbrechen begiengen, zu leben fortführen? Darum, sagt Innocentius, weil es bey jenen leichter bekannt werde, als bey diesen, und daher auch die Männer ihre Eheweiber bey den Priestern eher deswegen anzuklagen pflegten; da es sonst einerley Verbrechen an beiden sey, und jedem sogleich den Verlust der Kirchengemeinschaft zuziehe. Was diejenigen Eheleute anbetrifft, welche sich von einander geschieden hatten: so nennet es Innocentius einen offenbaren Ehebruch, wenn sie sich wieder mit andern verheyratheten; er urtheilt eben so von denen, welche mit ihnen in die Ehe träten, und will sie alle von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschloßen wißen. Man hat bey dieser Entscheidung wohl bemerkt, daß es bis auf die Zeiten des Innocentius, den Männern, welche sich von ihren Frauen um des Ehebruchs willen getrennt hatten, allerdings erlaubt gewesen sey, wieder zu heyrathen, wie man aus dem Epiphanius (Haer. LIX. Tom. I. Opp. p. 497. ed. Colon.) sehen kann. Aber seitdem Innocentius, und bald darauf Augustinus, das Gegentheil behaupteten, änderte sich hierinne die Denkungsart der Christen, besonders der abendländischen. Endlich nennt Innocentius auch diejenigen Bücher, welche bey der Römischen Kirche, in das Verzeichniß der heiligen Schriften (canon sanctarum scripturarum) gehörten. Man trift darunter fünf Bücher des Salomo, ingleichen zween der Makkabäer, und die von der Judith und vom Tobias überschriebenen; unter den christlichen aber, alle diejenigen an, welche jetzt zum Neuen Testamente gerechnet werden. Zugleich wird dem gallischen Bischof angezeigt, daß alle andere Schriften, welche unter dem Nahmen des Matthias, oder jüngern Jacobus, des Petrus

J. n. C. G. 363. bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

trus und Johannes, ingleichen eines gewißen Lucius, des Andreas, der Philosophen Xenocharis und Leonidas, des Thomas, und anderer mehr, herumgiengen, nicht allein verworfen, sondern auch verdammt werden müßten. Es wird an einem andern Orte, bey der Erörterung dieser den Christen so wichtigen historischen Frage, deutlich werden, daß das Verzeichniß ihrer ächten heiligen Schriften, welches Innocentius hier mittheilt, zwar nunmehr ziemlich das herrschende geworden; aber gleichwohl noch nicht bey allen ihren Lehrern, selbst in den abendländischen Gemeinen, völlig eben daßelbe gewesen sey.

Nicht lange nach diesem Schreiben erlebte Innocentius die Belagerung und das Unglück Roms durch den Alarich. Daß die Erzählung des Zosimus von ihm, er habe bey dieser Bedrängniß der Stadt erlaubt, heydnische Religionsgebräuche in derselben anzustellen, wohl wahr seyn könne, ist schon an einem andern Orte (Christl. Kirchengesch. Th. VII. S. 258. fg.) bemerkt worden. Er war auch einer von den Abgeordneten der Stadt, welche zu dem Kaiser Honorius nach Ravenna reisten, um ihn zur Annehmung der Bedingungen, die Alarich vorgeschlagen hatte, zu bewegen. Ob er gleich hierinne nicht glücklich war; so ersparte ihm doch diese Abwesenheit den traurigen Anblick von der Plünderung Roms im Jahr 410. (Zosim. Hist. L. V. p. 362. ed. Ox.)

Alle Schreiben des Innocentius sind zwar nicht so merkwürdig, als die vorher beschriebenen; sie betreffen zum Theil Kleinigkeiten, oder Bestätigungen schon bekannter Gesinnungen dieses Bischofs, wie, zum Beispiel, die Hindernisse, welche er der Ehe im geistlichen Stande legte. Manche derselben verdienen

jedoch

jedoch kurze Auszüge. So meldet er dem Bischof von Carthago, Aurelius, daß er den Tag des Osterfestes für das Jahr 414. ausgerechnet und bestimmt habe; er möchte also diese Sache in einer Versammlung afrikanischer Bischöfe ebenfalls untersuchen, damit er, wenn diese nichts dagegen einzuwenden hätten, den gedachten Tag in einem Umlaufschreiben bekannt machen könne. (apud Harduin. l. c. p. 1009.) Von der Antiochenischen Kirche schrieb Innocentius an ihren Bischof und an andere, (l. c. p. 1010. sq.) mit so ungewöhnlich hohen Lobsprüchen, daß man bald merkt, er habe dabey schlaue Absichten gehabt. Er nennt sie eine Schwester der Römischen, den ersten Sitz des ersten Apostels, welche dieser nur darinne weiche, daß sie diejenige Ehre von ihm im Vorbeygehen genoßen, die er der Römischen vollkommen zugewandt habe. Er ermahnt daher auch den Bischof von Antiochien, nicht allein die Metropolitanen seines Kirchensprengels zu weihen; sondern auch keinen der übrigen Bischöfe in demselben, ohne sein Vorwißen einsetzen zu laßen. Ein Rath, der doch offenbar den Verordnungen der Nicänischen, und andern Synoden, über die Rechte der Metropolitanen, entgegengesetzt war. Aber Innocentius rieth hierinne nichts anders, als was er, und einige seiner Vorgänger, gleichfals schon, zur Verminderung des Ansehens der Metropoliten, versucht hatten. Der Grund, welchen er von den Vorzügen der Antiochenischen Gemeine angiebt, und wobey er ausdrücklich den Rang dieser Stadt im Römischen Reiche ausschließt, sollte nun auch in einem noch höhern Grade von der Römischen Gemeine gelten. Nichts weniger als die bürgerliche Hoheit und Ehre Roms; sondern lediglich der Apostel Petrus, sollte dieselbe über alle andere christliche Gemeinen erheben: und aus diesem

n. C. G. 363 bis 430.

Grund-

J. C. 363 bis 430.

Grundsätze haben die Römischen Bischöfe nach und nach unbeschreiblich große Vortheile gezogen. Gleichwohl ist es unstreitig, daß die älteste kirchliche Rangordnung von Rom, Alexandrien und Antiochien, sich völlig nach ihrer bürgerlichen gerichtet hat, ohne eine Spur von dem Einfluß des Apostels Petrus auf dieselbe, der sich ohnedem bey Alexandrien nicht einmal denken ließ. Innocentius, der an dem damaligen Bischof von Antiochien, Alexander, einen ihm sehr ergebenen Mann fand, den er auch zur Wiederherstellung des seit einiger Zeit gestörten Kirchenfriedens mit den morgenländischen Gemeinen, wohl gebrauchen konnte, unterrichtete denselben noch überdieß auf sein Befragen, daß in einer von den Kaisern getheilten Provinz, wo es daher zwo Metropoles gebe, nicht nothwendig auch zween Metropoliten seyn müßten, indem sich die Kirche nicht nach den weltlichen Veränderungen bequemen dürfe. Er tadelt auch die Bischöfe der Insel Cypern deswegen, daß sie ihren Metropoliten, ohne es einem höhern Bischofe zu melden, selbst weihten, und bestärkt dadurch den Bischof von Antiochien in seinem Entwurfe, auch diese Insel seinem kirchlichen Gebiete beizufügen.

Auf eine andere Art bewies Innocentius seine herrschsüchtigen Neigungen gegen die Macedonische, und andere angränzende Bischöfe. Hier hatte er, wie bereits seine Vorgänger seit dem Siricius zu thun pflegten, den damaligen Bischof von Thessalonica, Rufus, im Jahr 412. zu seinem Vicarius oder Statthalter im östlichen Illyrien ernannt. Der ähnliche Auftrag, den er dem vorhergehenden Bischof daselbst, Anysius, ertheilt hatte, war lange nicht so bestimmt und nachdrücklich gewesen, als derjenige, welchen Rufus erhielt: und dieser kann also gewißermaaßen

maaßen der erste eigentliche Vicarius der römischen Bischöfe zu Thessalonica genannt werden. Er nennt die Provinzen, über welche er dem Rufus die Aufsicht empfiehlt, deren Namen man bereits oben (S. 118.) gelesen hat. Doch sollten die Rechte der Metropoliten in diesen Ländern, unter welchen er der erste wäre, unverletzt bleiben. Alles was sie an den Römischen Bischof zu schicken hätten, sollte durch den Rufus abgehen: und er sollte aus Gewogenheit des apostolischen Stuhls, die Erlaubniß haben, über kirchliche Angelegenheiten in den gedachten Provinzen, mit Zuziehung solcher Bischöfe, als ihm gefiele, Untersuchungen anzustellen, und im Nahmen des Innocentius einen Ausspruch zu thun. (in Holstenii collect. antiquor. Eccl. Rom. monument. T. I. p. 49. et in Harduini Actis Concilior. T. II. p. 1120. sq.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Als hierauf die Macedonischen Bischöfe im Jahr 414. dem Innocentius über einige Materien der Kirchenzucht schrieben: begegnete er ihnen ziemlich gebieterisch. (apud Harduin. T. I. p. 1015. sq.) Er bezeigt zuerst sein Erstaunen darüber, daß sie dem apostolischen Stuhl, dem Haupte der Kirchen, die Beleidigung zufügten, über Dinge, welche derselbe bereits entschieden hätte, ihn noch einmal zu fragen. Darauf giebt er ihnen zu erkennen, daß ihre Gewohnheit, diejenigen, welche Wittwen geheyrathet hatten, zu Geistlichen, und sogar zu Bischöfen, zu bestellen, dem göttlichen Gesetze, welches Moses in Absicht auf die Verheyrathung der Priester niedergeschrieben, ganz zuwider sey, und daß solche Geistlichen, wie es in allen Gemeinen beobachtet werde, abgesetzt werden müßten. Er verwirft weiter die Meinung der gedachten Bischöfe, als ob es nicht vor eine doppelte Ehe angesehen werden dürfe, wenn jemand eine Frau vor der

Taufe,

J. C. u. C. G. 363 bis 430.

Taufe, und die andere nach derselben, genommen hätte, und erklärt einen solchen Mann allerdings unfähig zum geistlichen Amte. Insonderheit aber giebt sich Innocentius viele Mühe zu erweisen, daß die von einem Ketzer vorgenommene Einweihung zum geistlichen Stande ganz nichtig sey. Außerdem, daß er sich dazu schwacher Gründe bedient, widerspricht er auch dadurch nicht nur einem seiner Vorgänger, dem Stephanus, welcher die Gültigkeit der von Ketzern ertheilten Taufe, gegen den Cyprianus von Carthago behauptet hatte; sondern auch den spätern und noch fortdauernden Lehrsätzen der Römischen Kirche; endlich in der That sich selbst, indem er in einem Schreiben an den Bischof von Antiochien, (apud Hard. Act. Conc. T. I. p. 1013.) gesteht, daß die Taufe der Arianer vor gültig gehalten werde.

Aber unter allen vorhandenen Schreiben des Innocentius, entwickelt keines seinen Geist und seine Absichten merklicher, als das an den Decentius, Bischof von Eugubium, (jetzt Gubbio im päpstlichen Gebiete) gerichtete vom Jahr 416. (in Harduin. Conc. T. I. p. 995. sq.) Er schärft es gleich im Anfange deßelben ein, **daß alle abendländische Gemeinen schuldig sind, sich nach den Gebräuchen und Einrichtungen der Römischen zu richten**, weil, wie er unrichtig annimmt, in ganz Italien, Gallien, Spanien, Africa, Sicilien, und andern nahgelegenen Inseln, die Gemeinen nur von denjenigen gegründet worden wären, welche der vornehmste Apostel Petrus, oder seine Nachfolger im Römischen Bißthum, zu Priestern bestellt hätten. Da nun viele Lehrer, sagt er, aus Eigendünkel, oder Unwißenheit, die ältesten apostolischen Vorschriften nicht beobachteten; so entstehe daraus eine dem Volke ärgerliche Verschiedenheit: und er verlangt von dem

Decen-

Decentius, der ihn um einiges befragt hatte, ihm diejenigen anzuzeigen, welche Neuerungen einführten, oder andere Kirchengebräuche, als die Römischen, ausübten. So sey es also nöthig, fährt er fort, daß der Kuß des Friedens erst nach geendigtem geheimern Gottesdienste gegeben werde, damit man aus denselben den Beifall der Gemeine gegen alles, was in der Kirche geschehen ist, ersehen könne. Die Nahmen der Gläubigen müßten erst, nachdem ihre freywilligen Gaben durch das Gebet Gott empfolen worden sind, genannt werden. Kinder könnten zwar auch von Aeltesten getauft, und mit dem von dem Bischof geweihten Oele gesalbt werden; aber die Stirne dürften sie denselben damit nicht bestreichen, weil dieses bloß für die Bischöfe gehöre, wenn sie den Getauften den heiligen Geist ertheilten. Am Sabbath müße darum gefastet werden, wie am Freytage, weil Christus an beyden Tagen im Grabe gelegen habe, und die Apostel daher an beyden traurig gewesen wären, vermuthlich auch an denselben gefastet hätten. Innocentius wußte es entweder nicht, oder wollte sich vielmehr nicht daran erinnern, daß man seit den ältesten Zeiten, unter den Christen am Sabbath nie gefastet, und diesen Tag sogar einigermaaßen feyerlich begangen; daß selbst die Römische Kirche das Fasten an diesem Tage erst spät angefangen habe; (Socrat. Hist. Eccl. L. V. c. 22.) endlich, daß es nicht nur in den morgenländischen Gemeinen zu seiner Zeit noch gar nicht eingeführt gewesen sey, indem die Kirchengesetze derselben, die unter dem Nahmen der Apostolischen Kirchenverordnungen bekannt sind, einem Geistlichen die Absetzung, und einem Laien die Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft drohen, wenn er am Sabbath oder Sonntage fasten würde, (Constit. Apostt. c. 55.) sondern daß auch in der abendländischen Kirche

J. n. J. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

dieser Gebrauch noch starken Widerspruch gefunden habe, wie man aus einem Briefe des Augustinus (Epist. 36. p. 52. sq. T. II. Opp. ed. Bened. Antverp.) sieht. Außer einigen unbeträchlichern Gebräuchen der Römischen Kirche, die Innocentius in diesem Schreiben noch dem Decentius zur Nachahmung anpreiset, beantwortet er zuletzt die Anfrage deßelben, wie es in Ansehung der Salbung der Kranken mit dem heiligen Oele, welche der Apostel Jacobus anbefohlen habe, gehalten werden sollte? Wenn jenes Oel, sagt er, von dem Bischof verfertigt worden ist: so kann jeder Gläubige damit salben. Daß der Apostel die Aeltesten dazu gerufen wißen will, kommt davon her, weil die Bischöfe, durch andere Beschäftigungen gehindert, nicht zu allen Kranken gehen können; es ist aber kein Zweifel, daß es ihnen auch zustehe, damit zu salben, wenn sie Zeit dazu finden, und den Kranken deßen würdig schätzen. Den Büßenden darf diese Salbung nicht ertheilt werden, weil sie eine Art heiliger Religionsgebräuche (genus sacramenti) ist: denn da ihnen die übrigen geheiligten Religionsgebräuche versagt werden, wie könnte man ihnen diese Art derselben verstatten?

Wie Innocentius sich gegen einzele Bischöfe betrug: so suchte er es auch ganzen Versammlungen von mehrern derselben einzuprägen, daß er als Bischof von Rom, ein weit größeres und weit mehr ausgebreitetes Ansehen über die Christen beſitze, als irgend einer von den andern Bischöfen. Zwo afrikanische Synoden, welche bey Gelegenheit der Pelagianischen Händel waren gehalten worden, meldeten ihm im Jahr 416. daß sie den Pelagius als einen Ketzer verdammt hätten, und ersuchten ihn, ihre Schlüße auch durch das Ansehen des apostolischen Stuhls zu befestigen.

(Au-

(Augustini Epist. 175 et 176. p. 469. sq. l.c.) Augustinus und vier andere Bischöfe mit ihm, ließen es sich sogar in einem Schreiben an den Innocentius merken, man habe ihn im Verdachte, daß er den Irrthümern des Pelagius günstig sey, welche sie weitläuftig aus einander setzten. (Ep. 177. p. 473. sq. l.c) Von allen Seiten sieht man hier keine Unterwürfigkeit gegen den Römischen Bischof; wohl aber ein Verlangen, daß er durch seinen Beitritt dem Urtheil der afrikanischen Bischöfe ein desto größeres Gewicht geben möge. Aber Innocentius nützte diese Gelegenheit als ein schlauer Mann, indem er voraussetzte, daß es die Schuldigkeit dieser und aller andern Bischöfe sey, sich in dergleichen Angelegenheiten an ihn zu wenden. Er lobte die Bischöfe der Kirchenversammlung von Carthago, daß sie sein Urtheil begehrt hätten, indem sie wohl wüßten, was dem apostolischen Stuhl gebühre; sie hätten die Anordnungen der alten Lehrer nicht mit Füßen getreten, welche nicht aus einem menschlichen, sondern aus einem göttlichen Ausspruche, geflossen wären: nemlich, daß alles, was auch in entfernten Ländern vorgienge, nicht eher entschieden werden könne, als bis seinem Stuhl davon Nachricht ertheilt worden wäre; damit alles durch deßen Ansehen befestigt werden, und die übrigen Gemeinen, (welche von diesem ursprünglichen Quell ihr Wasser bekommen, mithin in den verschiedenen Gegenden der ganzen Welt, durch ein so reines Haupt unverfälscht fortfliessen,) alles daher nehmen möchten, was sie lehren, und wie sie sich gegen unreine Mitglieder verhalten sollten. Er wiederholte es auch gleich darauf, daß sie zum Nutzen der Gemeinen der ganzen Welt, seine Entscheidung verlangt hätten. (in Hard. Act. Concil T. I. p. 1025.) So hatte noch kein Römischer Bischof

n. C. 363. bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

sich ausgedrückt. Die gedachten Schreiben der afrikanischen Bischöfe munterten ihn zwar dazu nicht auf, sich eine so allgemeine Gerichtsbarkeit über die Christen anzumaaßen. Allein das Unglück der Zeiten, die Schwäche des Reichs, sein Ansehen bey Hofe, die glücklichen Erweiterungen seines Kirchengebiets seit einiger Zeit, die häufigen Anfragen, oder Bitten um Unterstützung, welche Bischöfe aus so vielerley Gegenden, auch in ihren Streitigkeiten untereinander, an ihn gelangen ließen; alles dieses beredete ihn, einen Versuch zu machen, wie weit er den Begriff von seiner Hoheit erheben könne. Dieser Versuch gelang zwar weder ihm, noch vielen seiner Nachfolger völlig nach ihrem Wunsche; aber er erleichterte ihnen doch ähnliche und immer kühnere Unternehmungen. Innocentius ist daher auch ein Heiliger seiner Kirche, deren Oberherrschaft er so eifrig gegründet hat. Seine Briefe und die darin enthaltenen Verordnungen, werden noch in dieser Kirche, als die ältesten, eigentlich aber doch ziemlich späten, Beweise ihrer ausgedähnten Gewalt, sehr geschätzt. Am vollständigsten und genauesten hat sie Constant (Epistl. Pontiff. Roman. p. 743. sq.) gesammlet.

Zosimus, ein gebohrner Grieche, wurde nun im Jahr 417. zum Bischof von Rom gewählt. Er trat in die Fußstapfen des Innocentius; aber er fand mehr Widerstand als dieser, und seine Fehltritte konnten ihn belehren, daß auch ein Römischer Bischof sie noch nicht ungeahndet begehen dürfe. Obgleich die Pelagianischen Händel, welche ihn so sehr beschäftigt haben, an einem andern Orte beschrieben werden müßen; so kann doch der Antheil, welchen er daran genommen hat, hier durchaus nicht übergangen werden. Pelagius und sein Schüler Cälestius waren nicht nur von afrikanischen Synoden, sondern auch

selbst

selbst von Innocentius dem ersten, als Leute verdammt worden, welche den sündhaften Zustand des Menschen, gegen die Lehren der heiligen Schrift, verringerten. Allein beyde beklagten sich, daß ihnen Unrecht geschehen sey; sie beriefen sich auf den Ausspruch des Römischen Bischofs, und Cälestius reiste selbst nach Rom, um ein günstiges Urtheil zu erlangen. Solche Appellationen, welche von der Entscheidung rechtmäßiger Synoden in fremden Kirchensprengeln, an den Römischen Bischof ergiengen, verschafften schon an sich demjenigen, welcher sie unternahm, eine günstige Aufnahme. Cälestius war auch so glücklich, daß Zosimus, nachdem er diese Sache untersucht, auch seine mündliche und schriftliche Vertheidigung vernommen hatte, ihn von der Beschuldigung der Ketzerey gänzlich losßsprach. Darauf ließ er noch im Jahr 417. ein Schreiben an den Aurelius, Bischof zu Carthago, und die übrigen afrikanischen Bischöfe, abgehen, welches Baronius (Annal. Eccles. a. 417. n. 19. sq.) ans Licht gezogen hat. Nachdem er darinne der Ehrerbietung gedacht hat, welche man dem apostolischen Stuhl, zur Ehre des heiligen Petrus, schuldig sey, wie man denn auch Gott bitten müße, daß durch seine Hülfe, aus dieser Quelle ein niemals umwölkter Friede durch alle christliche Gemeinen sich verbreiten möge: so meldet er ihnen, was er mit dem Cälestius vorgenommen habe, und verweist ihnen mit vieler Hitze die Uebereilung, welche sie an demselben begangen hätten. Er fordert zugleich diejenigen, welche den gegenwärtigen Cälestius von den vorgeworfenen Irrthümern überführen wollten, innerhalb zween Monathe nach Rom; wenn sie dieses aber unterließen, sollte er vor desto unschuldiger angesehen werden. Auch versichert er, daß er sowohl den Beklagten, als andere anwesende Geistliche, er-

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

mahnt habe, sich vor solchen Fallstricken von Fragen, und unnützen Streitigkeiten, welche mehr niederreißen als erbauen, und aus unzeitiger Neubegierde entspringen, zu hüten. Bald hernach bekam Zosimus auch vom Pelagius selbst ein Schreiben mit seinem Glaubensbekenntnisse, welches den erstern bewog, ihn ebenfalls vor rechtgläubig zu erklären. In dem Schreiben, worinne er dieses den afrikanischen Bischöfen berichtete, (apud Baronium l. c. n. 25. sq.) machte er ihnen neue Vorwürfe darüber, daß sie den Anklägern des Pelagius so leicht Gehör gegeben hätten, und hoffte, daß sie nun weiter keinen Argwohn gegen denselben übrig behalten würden.

Allein er betrog sich sehr in seiner Erwartung. Die afrikanischen Bischöfe blieben bey ihrem Urtheil über den Pelagius und Cälestius, vertheidigten es in Briefen an den Zosimus, und verargten es ihm ungemein, daß er eine von ihnen entschiedene Sache von neuem untersucht hätte. Sie hielten, um ihren Ausspruch destomehr zu befestigen, zwo Kirchenversammlungen zu Carthago, in den Jahren 417 und 418. Aus der erstern, da noch wenige zugegen waren, schrieben sie an den Zosimus, und ersuchten ihn, sich in dieser Sache durch kein weiteres Verfahren zu übereilen. Auf der andern aber, die aus mehr denn zweyhundert Bischöfen bestand, verdammten sie die Lehrsätze des Pelagius und Cälestius noch einmal. Ihre Schlüße übersandten sie dem Zosimus, und benachrichtigten ihn überdieß, das sie von dem Urtheil, welches sein Vorfahre Innocentius über die obgenannten Irrlehrer ausgesprochen hätte, nicht abgehen würden; es müßten denn diese sich auf das allerdeutlichste zu den Lehren der rechtgläubigen Kirche bekennen. Allerdings hatte Innocentius ein solches Urtheil

theil gefällt; al[illegible], wie man im vorhergehenden (S. 147.) gesehen hat, war es nur eine Bestätigung desjenigen gewesen, welches die afrikanischen Bischöfe ihm vorher gemeldet hatten. (Augustin. contra duas Pelagianar. epistolas, ad Bonifac. Episc. Rom. L. II. c. 3. p. 285. sq. T. X. Opp. ed. Antverp. Prosperi Chronic. ad a. 418. p. 299. in Canis. Lectt. Antiqu. ed. Basnag. T. I. Idem contra Collator. c. 10. Cod. Canon. Eccles. Afric. c. 108. p. 926. T. I. Concil. Hard. Quesnel. Dissert. XIII. de Conciliis Africanis in Pelagianor. caussa celebratis, ab obitu Innocentii Papae I. cet. p. 355. sq. T. II. Opp. Leonis M.) Sie ließen auch den Diaconus Paulinus, den ersten Ankläger des Cälestius, den Zosimus deswegen nach Rom erfordert hatte, nicht dahin reisen, weil diese Streitigkeit schon bey ihnen ausgemacht worden war. (Quesnel l. c. p. 358.)

J. n. C. G. 363. bis 430.

Nunmehr befand Zosimus vor gut, etwas nachzugeben. Er antwortete ihnen, (beym Baronius, Annal. a. 418. n. 5. 6.) es sey zwar nach der Lehre der Väter, das Ansehen des apostolischen Stuhls so groß, daß sich niemand unterstehen dürfe, über das Urtheil deßelben zu streiten, wie es auch immer nach den Kirchengesetzen gehalten worden sey; es habe auch der Apostel Petrus, nach der Verheißung Christi, die Gewalt bekommen, das Gebundene aufzulösen, und das Aufgelöste zu binden; diese Gewalt sey auch seinen erblichen Nachfolgern auf dem Römischen Stuhl zu Theil geworden; sie hätten, wie er, nach menschlichen und göttlichen Gesetzen, die Besorgung aller Gemeinen auf sich, und niemand dürfe die Rechte ihrer Kirche angreifen. Dennoch, setzt Zosimus hinzu, habe er in dieser Angelegenheit nichts gethan, wovon er ihnen nicht freywillig, keines-

C. J. C. 363 bis 430.

wegs aber, weil es nothwendig gewesen wäre, Nachricht ertheilt hätte, damit alles durch gemeinschaftliche Berathschlagung entschieden werden möchte. Zuletzt giebt er den Bischöfen die Versicherung, daß er gar nicht zu leichtgläubig gegen den Cälestius gewesen sey; daß er aber, nach dem Empfang ihres Schreibens, alles in dem Zustande, worinne es sich befand, gelaßen habe. Die africanischen Bischöfe hatten sich selbst an den Kaiser Honorius gewandt, und erlangten bald von ihm einen überaus scharfen Befehl wider den Pelagius und Cälestius auch ihre Anhänger. Ein so standhafter Eifer nöthigte den Zosimus endlich auch, ihnen beizutreten. Er forderte den Cälestius abermals vor sein Gericht, damit derselbe die ihm vorgeworfene Irrthümer ohne alle Umschweife verdammen, und alsdann noch mit mehrerm Rechte loßgesprochen werden möchte. Allein dieser erschien nicht; er flüchtete sich von Rom weg: daher bestätigte nun Zosimus die Schlüße der Africaner wider ihn und den Pelagius, belegte auch beide mit dem Bannfluche, und schloß sie aus der Gemeinschaft der Kirche aus. Er meldete dieses allen Bischöfen des gesammten Reichs in einem Umlaufschreiben, (Tractoria) welches sie unterschreiben, und ihm dadurch beitreten sollten. Neunzehn derselben in den abendländischen Gemeinen, weigerten sich deßen, und nahmen sich des Pelagius und Cälestius, als unrechtmäßig verurtheilter und rechtgläubiger Lehrer, an. Sie verlangten zugleich, daß Zosimus ihr beygefügtes Glaubensbekenntniß widerlegen möchte; wollte man sie aber dennoch, ohne sie eines Irrthums zu überzeugen, verfolgen: so beriefen sie sich auf eine allgemeine Kirchenversammlung. Der Römische Bischof nahm ihren Widerspruch mit so vielem Unwillen auf, daß er sogleich eine Synode hielt, auf welcher er

sie

sie vor Ketzer erklärte: und man wußte bald an dem kaiserlichen Hofe, an den sie sich gewandt hatten, einen Befehl auszuwürken, daß sie ihrer Aemter entsetzt werden sollten. (Augustin. contra duas epist. Pelagianor. l. I. c. 1. l. II. c. 3. Libellus fidei in Append. T. X. Opp. Augustini, p. 74. sq. Idem Epist. 190. T. II. Opp. p. 707. Marii Mercator. Commonitor. super nomine Caelestii, c. 1. 3. 5.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Man mag diesen Theil der Geschichte des Zosimus drehen, wie man will, (und verschiedene Schriftsteller seiner Kirche haben dieses auf mancherley, auch wohl gewaltsame Art, zu seiner Ehre versucht;) so bleibt es doch unleugbar, daß er gerade das Gegentheil von seinem Vorgänger behauptet, Lehrsätze, die in der ganzen Kirche vor Ketzereien gehalten wurden, eine Zeitlang gut geheißen, und in der Bemühung, die Afrikanischen Bischöfe zur Verantwortung wegen ihres Urtheils zu ziehen, seine Absicht ganz verfehlt habe. Augustinus, dem nicht wenig daran gelegen war, daß er in seinen Streitigkeiten mit den Pelagianern, so angesehene Bischöfe, als die Römischen waren, auf seiner Seite hätte, ob er gleich anfänglich einen Hauptantheil an dem Widerspruche der africanischen Bischöfe gegen den Zosimus genommen hatte, suchte ihn nachmals auch zu entschuldigen. Er behauptete, Zosimus habe, indem er den Cälestius vor rechtgläubig erklärte, nicht deßelben falsche Meinungen, sondern seinen Willen sich zu beßern, gebilligt; und wenn jenes ja in der Römischen Kirche im Anfange geschehen wäre: so müßte man die Römische Geistlichkeit eines Vergehens (praevaricationis nota) beschuldigen; welches doch nicht nöthig wäre, weil ihre Gelindigkeit gegen den Cälestius nicht aus eigentlichem Beifall entstanden sey. (August. contra duas Pelagg. Epistt. L. II. c. 3.)

J. C. 425 bis 430.

Nicht glücklicher war Zosimus, als er sich mit einer übereilten Zudringlichkeit in die Angelegenheiten der Gallischen Gemeinen mengte. Daselbst war seit einiger Zeit, zwischen den Bischöfen von Arelate und Vienna ein Streit über die Würde und die Rechte eines Metropoliten, welche jeder von beiden in den dortigen Gegenden, besonders auch nebst der kirchlichen Gerichtsbarkeit in den umliegenden Provinzen, der ersten Narbonensischen, und der von Vienna, sich zueignete, entstanden. Man hatte diese und einige andere Sachen, einer Versammlung der Bischöfen zu Augusta Taurinorum, (itzt Turin) also außerhalb des eigentlichen Galliens, zur Entscheidung überlassen: vermuthlich darum, weil man in Gallien selbst keinen so unpartheyischen Ausspruch erwartete. Diese Synode, die um das Jahr 401, oder etwas früher, gehalten worden ist, meldete den sämmtlichen Bischöfen in Gallien, durch ein Schreiben (apud Harduin. in Act. Concil. T. I. p. 957. sq.) folgendes. Proculus, Bischof von Massilia, habe bisher behauptet, daß er Metropolit in der zweyten Narbonensischen Provinz, und befugt sey, die dortigen Bischöfe zu weihen, weil ihre Gemeinen entweder seine Pfarren gewesen wären, oder die Bischöfe derselben von ihm bestellt worden wären; die Bischöfe hingegen wendeten dawider ein, daß sie nicht unter dem Bischof einer andern Provinz stehen könnten. Unterdessen habe die Synode, um des Friedens Willen, nicht eine Klausel auf seine Seite, ausgemacht, daß er für seine Person in gedachter Provinz die Rechte des Primats genießen sollte. Was aber den Zwist der Bischöfe von Arelate und Vienna betreffe, so sollte derjenige die Ehre des Primats zugestanden werden, der bewiesen würde, daß seine Stadt die Metropolis sey. Sie könnten jedoch, wenn es ihnen gefiele, zur Erfol-

Erhaltung der Einigkeit, indessen die Aufsicht über diejenigen Gemeinen führen, die ihrem Sitzen am nächsten lägen. J. C. 362. bis 420.

Diese letztere Vermittelung galt würklich, bis Zosimus es wagte, eine neue, aber unerwartete Entscheidung zu geben. Patroclus war damals Bischof von Arelate: ein Mann, der diese Würde im Jahr 412. durch die gewaltsame und unverschuldete Absetzung des Heros, und dem Römischen Feldherrn in Gallien Constantius zu Gefallen, erlangt hatte; der auch mit geistlichen Sachen einen Handel gemieden haben soll. (Prosper. Chronic. p. 298 et 315. in Canis. Lect. Ant. ed. Basn. T. I.) Er brachte es bey seiner Anwesenheit zu Rom dahin, daß Zosimus im Jahr 417. durch ein Schreiben an alle Bischöfe in Gallien sich erklärte, daß künftig kein Geistlicher aus irgend einem Theile von Gallien, nach Rom oder anders wohin reisen sollte, ohne von dem Arelatensischen Metropolitan eine Formatam mitzunehmen. So nannte man, wie bereits an einem andern Orte dieses Werks (Christl. Kirchengesch. Th. VI. S. 64.) bemerkt worden ist, die Beglaubigungs- oder Versicherungsschreiben, die der Bischof einem reisenden Geistlichen seines Kirchensprengels darüber mitgab, daß derselbe im Genuße der Kirchengemeinschaft lebe. Zosimus bedroht einen jeden, der damider handeln würde, mit der Ausschließung aus seiner kirchlichen Gemeinschaft. Aber der übermüthige Stolz, mit welchem er gebietet, wo er nichts zu gebieten hatte, leuchtet besonders aus dem Anfange seines Schreibens hervor: Es hat dem Apostolischen Stuhl gefallen; (Placuit Sedi Apostolicae:) Ausdrücke, die man bey keinem seiner Vorgänger antrifft. Er ertheilt seinen dieses Vorrecht dem heiligen Patroclus, seinem Bruder

und

und Mitbischof, aus besonderer Achtung gegen seine
J. n. Verdienste, und befiehlt, daß derselbe die Provinzen
C. G. von Vienna, die erste und zweyte Narbonensi-
363 bis sche, zu seinem Metropolitangebiete (Pontifi-
430. cium suum) zurückführen soll. Wer in den gedach-
ten Provinzen einen Bischof zu weihen, oder sich dazu
weihen zu lassen, erkühnen würde, sollte sein Amt ver-
lieren. Zuletzt behauptet er noch, der Arelatensi-
schen Kirche gehöre dieses Recht von alten Zeiten her,
deswegen, weil Trophimus, erster Bischof und Me-
tropolit dieser Stadt, den der Römische Stuhl da-
hin gesetzt, von daher den christlichen Glauben in das
übrige Gallien verbreitet habe. Daß dieses Vorge-
ben irrig sey, hat man bereits anderwärts (Christl.
Kirchengesch. Th. IV. S. 206.) gesehen. Genug,
Zosimus ertheilte dem Bischof von Arelate das
Recht, alle Kirchensachen in seinen, ja auch in andern
gallischen Provinzen, zu untersuchen; sie müßten denn
so wichtig seyn, daß es nöthig wäre, sie an ihn selbst
zu verweisen. In einem andern Schreiben an die ge-
sammten Bischöfe in Africa, Gallien und Spanien,
bestätigte er dem Patroclus die genannten Vorzüge,
und eiferte wider diejenigen, welche dieselben nicht ge-
achtet hatten. Beide Schreiben hat Baronius in
seine Jahrbücher eingerückt. (ad a. 417. n. 41. sq.)

Hier darf es nicht vorbey gelassen werden, daß die
Entscheidung der Taurinischen Kirchenversammlung
in dem Streite zwischen den Bischöfen von Vienna
und Arelate, nicht von allen neuern Gelehrten auf
gleiche Art verstanden worden ist. Die allermeisten,
unter andern auch Marca, (Dissert. de Primatibus,
in Dissertt. III. a Baluzio ed. p. 167. sq.) und Ques-
nel, (Dissert. V. Apologetica pro S. Hilario Arelat.
p. 236. sq. T. II. Opp. Leon. M.) vertheidigen die

oben

oben angenommene Erklärung, daß derjenige Bischof der Metropolit seyn sollte, dessen Stadt die bürgerliche Metropolis wäre. Quesnel setzt hinzu, (p. 237.) dieser Schluß der Synode sey künstlich genug abgefaßt. Denn ob sie gleich nicht das Ansehen haben wollte, als wenn sie die Parthey eines der beiden Bischöfe nähme; so habe sie doch würklich für den Arelatensischen gesprochen, weil seine Stadt damals, auch wohl schon in den ältern Zeiten, die Metropolis gewesen sey. Dieses letztere Vorgeben scheint Pagi (Crit. in Annal. Baron. a. 401. n. 36. sq.) gut widerlegt und gezeigt zu haben, daß Arelate erst vom Honorius, nach der gedachten Kirchenversammlung, die Würde einer bürgerlichen Metropolis erhalten habe. Wenn er aber behauptet, daß auf jener Synode gar von keiner bürgerlichen Metropolis die Rede gewesen sey: so bringt er in den angeführten Schluß, (ut qui ex eis approbaverit suam civitatem esse *metropolin*, is totius provinciae honorem *primatus* obtineat,) eine matte Wiederholung, die im Grunde gar nichts sagt. Man kann darum gern zugeben, daß nicht jede bürgerliche Metropolis auch zugleich eine kirchliche gewesen sey. Zwar stimmen Marca (Epist. de tempore, quo primum in Galliis suscepta est Christi fides, p. 419. sq. l. c.) und Pagi (l. c. n. 46.) darinne mit einander überein, daß sie den Arelatensischen Bischof Trophimus in die Zeiten der Apostel setzen; aber ihre Einwürfe gegen die bekannte Stelle des Gregorius Turonensis, der ihn erst im dritten Jahrhunderte leben läßt, sind noch keine Widerlegung. So viel bleibt immer klar, daß Zosimus eine Anordnung über eine streitige Sache gegeben habe, deren von ihm beigefügter Grund vorher nicht allgemein zugestanden seyn konnte. J. C. (G.) 363. bis 432.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Sie erhielt aber auch den erwarteten Beifall nicht durchgängig. Die Bischöfe von Vienna, Narbona, und Massilia, Hilarius, Simplicius und Proculus, deren Rechte dadurch litten, fuhren wider den Willen des Zosimus fort, in den drey genannten Provinzen Bischöfe zu weihen. Dieser Bischof ließ daher noch im Jahre 417. sehr ernstliche Schreiben, oder vielmehr Befehle, ergehen, um ihren Widerstand zu dämpfen. In einem Schreiben an alle Bischöfe jener Provinzen, (beym Baronius Annal. a. 417. n. 49.) beschwert er sich darüber, daß Proculus, auf die an ihn ergangene Forderung, sich zu Rom selbst wegen seiner unrechtmäßigen Einweihungen zu verantworten, nicht erschienen sey; daß er sich von der Taurinensischen Synode die Erlaubniß, in der zweyten Narbonensischen Provinz Bischöfe zu weihen, zur Beleidigung des apostolischen Stuhls, erschlichen und erbettelt, und daß Simplicius mit ähnlicher Unverschämtheit, solches für die Viennensische Provinz begehrt habe. Zosimus befestigte daher von neuem die dem Bischof von Arelate ertheilten Rechte, die so alt und gegründet wären, daß sie selbst der Apostolische Stuhl nicht verändern könne. Er that eben dieses in einem Schreiben an den Hilarius, (ibid. n. 50. sq.) der in der ersten Narbonensischen Provinz Bischöfe geweiht hatte. Nicht nur gab er ihm darüber einen scharfen Verweis; sondern drohte ihm auch, daß, wenn er gegen seine Vorschrift, die dem göttlichen Urtheil gemäß, (sub Dei iudicio) gegeben worden wäre, noch ferner handeln würde, die von ihm bestellten Bischöfe ihr Amt nicht behalten, und er selbst von der rechtgläubigen Kirchengemeinschaft getrennt, zu spät über seine unerlaubten Anmaaßungen seufzen sollte.

Hilarius und Simplicius scheinen dem gebieterischen Ungestüm des Zosimus bald nachgegeben zu haben; aber Proculus blieb standhafter. Zosimus schloß ihn aus seiner Kirchengemeinschaft aus; und dennoch weihte er noch ferner Bischöfe in der ihm von der Taurinensischen Synode zugesprochenen Provinz: er fand auch Anhänger, und wie es wahrscheinlich ist, selbst Bischöfe, die ihn darinne bestärkten. Darüber bezeigte der Römische Bischof nicht nur seinen heftigen Unwillen gegen den Patrokles; sondern schrieb auch an die Geistlichkeit, die Obrigkeit und die übrigen Mitglieder der Gemeine zu Maßilia, daß Proculus weiter ihr Bischof nicht sey; noch Bischöfe weihen könne; daß er hingegen dem Patroklus die Besorgung ihrer Gemeine aufgetragen habe. Baronius, der diese Schreiben des Zosimus ebenfalls mittheilt, (ad a. 417. n. 52. ad a. 418. n. 40. 41.) gesteht mit andern Schriftstellern seiner Kirche, daß derselbe hierinne unrecht gehandelt habe; vermuthlich dem Constantius zu Gefallen, der damals in Gallien sich der höchsten Gewalt näherte, und dem Patroklus günstig war. Desto weniger ist es zu verwundern, daß sich Proculus immerfort, und bis an seinen Todt, im Jahr 427, als Bischof von Maßilia, behauptet hat. Zwar wurde in seiner Gemeine durch das Schreiben des Zosimus eine Parthey gestiftet, die ihn nicht vor ihren Lehrer erkennen wollte. Allein nicht nur in Gallien, sondern stets in den Africanischen Gemeinen sah man ihn selbst als einen rechtmäßigen Bischof, und überhaupt als einen Mann an, mit dem Patroklus von Seiten der Frömmigkeit gar nicht verglichen werden könnte. Dieses haben Quesnel (l. c. p. 257. sq.) und Du Pin (de antiqua Eccles. discipl. Diss. II. p. 203. sq.) unwidersprechlich dargethan.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Zosi-

J. C. 363 bis 430.

Zosimus starb gegen das Ende des Jahrs 418. Dieser so herrschsüchtige und so gewaltsam handelnde Bischof, hat gleichwohl eine Stelle unter den Heiligen seiner Kirche erhalten. Man gesteht es sogar in derselben nicht undeutlich, daß dieses durch ein Versehen erfolgt sey. (Fr. Pagii Crit. ad a. 418. n. 71. Ant. Pagii Breviar. Gest. Pontt Rom. p. 84. T. I.) Baronius fand, indem er das Römische Martyrologium verbeßerte, in dem Martyrologium des Beda, den heiligen Zosimus, der um des Bekenntnisses der christlichen Religion Willen, ein Märtyrer geworden sey. Diesen Märtyrer aus dem zweyten Jahrhunderte, hatte ein unwißender Abschreiber mit dem Bischof Zosimus aus dem fünften vermengt, und daher die Begebenheiten des letztern, dem Nahmen des erstern beigefügt. An Statt daß Baronius durch diesen groben Fehler hätte gewarnt werden sollen, beide Personen von einander zu unterscheiden, glaubte er vielmehr ohne Bedenken, daß der Bischof Zosimus in dem Märtyrerverzeichniße des Beda als ein Heiliger gestanden habe, und daß nur der Zusatz von seinem Märtyrertode unrichtig sey. Die ächten Schreiben dieses Bischofs hat Constant (Epistt. Rom. Pontiff. p. 935. sq.) vollständig gesammlet. Nicht alle sind in seiner bisherigen Geschichte angeführt worden; aber doch die merkwürdigsten derselben. Man kann noch dasjenige hinzusetzen, welches auch Hardouin in seine Sammlung (Act. Concil. T. I. p. 1235. sq.) gebracht hat. In diesem Schreiben an die Geistlichen zu Ravenna vom Jahr 418, bezeigt er seinen Unwillen über diejenigen aus ihrer Gesellschaft, welche sich erkühnt hätten, ihn am kaiserlichen Hofe zu verklagen. Er erklärt dieselben vor ausgeschloßen von der Gemeinschaft seiner Kirche, nennt sie Empörer, und bedroht auch diejenigen, welche mit ihnen in Verbindung getreten wären.

Eine

Eine seiner letzten Handlungen, der Eingriff, welchen er in die Rechte der africanischen Bischöfe that, indem er sich des von ihnen abgesetzten Geistlichen Apiarius annahm, ist zwar durch ihre Dreistigkeit und ihren üblen Ausgang sehr berühmt geworden; sie wird aber weit füglicher in der Geschichte seiner Nachfolger zusammenhängend erzählt werden können. Nach dem Tode des Zosimus, entstanden über der Wahl eines neuen Römischen Bischofs, abermals Unruhen. Symmachus, der Statthalter von Rom war, ermahnte zwar die Einwohner, sich dabey still und ordentlich aufzuführen. Allein nachdem Eulalius, Archidiaconus der Gemeine, noch im Jahr 418. von einem Theil der Geistlichkeit und des Volks gewählt worden war, ernannte gleich darauf ein anderer Haufen von Aeltesten und Einwohnern, den Aeltesten Bonifacius zum Bischof. Vergebens suchte es Symmachus zu hindern, daß dieser letztere nicht ebenfalls wie jener eingeweiht würde; es blieb ihm also nichts übrig, als dieses dem Kaiser Honorius nach Ravenna zu berichten, und sich seine Entscheidung darüber auszubitten. Auf diesen Bericht, welcher dem Eulalius günstig war, (in Auctuario Symmachiano, epist. 19. p. 206. Epistolar. Symm. ed. a Fr. Iureto, Paris. 1604. 4. et in Baronii Annal. a. 418. n. 79.) erklärte der Kaiser die Wahl deßelben vor rechtmäßig, und befohl, daß Bonifacius die Stadt verlaßen, im Fall er es aber nicht freywillig thun würde, aus derselben vertrieben werden sollte; auch sollten die Stifter dieser Unordnung bestraft werden. (epist. 20. l. c p. 207. apud Baron. a 419. n. 2.) Symmachus ließ hierauf dem Bonifacius, als er sich eben in einer Kirche vor der Stadt befand, andeuten, zu ihm zu kommen, um den kaiserlichen Befehl zu vernehmen; allein der

J. n. C. G. 363 bis 430.

an ihn geschickte wurde vielmehr von dem Gefolge desselben geschlagen. Als nun Bonifacius mit seinen Anhängern in die Stadt einzudringen versuchte, wurde er auf Veranstaltung des Statthalters zurückgejagt: und zugleich, wie dieser dem Kaiser meldete, begieng Eulalius, mit dem größten Theil der Einwohner, und unter allgemeinen Freudensbezeigungen, den Gottesdienst in der Kirche des Apostels Petrus. (ep. 21. p. 308. l.c. apud Baron. n. 5.)

Doch die Aeltesten, welche dem Bonifacius zugethan waren, sandten nunmehr einen ganz andern Bericht an den Kaiser ab. (in Auctuar. Symm. p. 309. apud Baron. n. 8. sq.) Sie meldeten ihm, daß Eulalius mit den seinigen, worunter nur sehr wenige Aeltesten gewesen wären, ihnen allen Zugang zu der Lateranensischen Kirche verwehrt habe, um seine Wahl durchzusetzen; daß sie hingegen am folgenden Tage den Bonifacius, einen gelehrten, tugendhaften Mann, wider seinen Willen, aber mit Beistimmung beynahe der ganzen Stadt, gewählt hätten. Ohngefähr siebzig Aeltesten, und neun Bischöfe aus verschiedenen Provinzen, wären bey seiner Einweihung zugegen gewesen; da auf der andern Seite Eulalius nur sehr wenige auf seiner Seite gehabt hätte; und unter andern Gewaltthätigkeiten, welche seine Parthey begangen, auch der Bischof von Ostia halb todt hingezogen worden sey, um denselben zu weihen. Da nun der Kaiser durch eine falsche Erzählung hintergangen worden sey, fahren diese Aeltesten fort: so bitten sie ihn, den Eulalius nebst seinen vornehmsten Anhängern an den Hof kommen zu laßen; Bonifacius würde auch daselbst erscheinen, und seine Aeltesten würden ihre Kirchen (titulos) einstweilen verlassen, um ihre Wahl zu rechtfertigen.

Honos

Honorius entschloß sich darauf, diesen Streit durch eine Anzahl Bischöfe zu Ravenna entscheiden zu lassen, wohin auch die Hauptpersonen von beyden Theilen beschieden wurden. Da jedoch die versammleten Bischöfe hierüber nicht einig werden konnten: schrieb er eine größere Synode aus, zu welcher viele Bischöfe aus Italien, Gallien und Africa kommen sollten. Mittlerweile befohl er, es sollte sich sowohl Bonifacius als Eulalius außerhalb Rom aufhalten, und trug es dem Bischof von Spoletum, Achilleus, der sich bey diesen Händeln unpartheiisch bezeigt hatte, auf, die Feyerlichkeiten des Osterfestes zu Rom zu verrichten. Aber Eulalius verdarb alles durch seinen Ungehorsam. Er kam nach Rom: und als kurz darauf auch Achilleus daselbst anlangte, rottete sich ein Theil des Pöbels bewaffnet zusammen, griff die Anhänger des Eulalius an, und verwundete mehrere derselben. Der Statthalter selbst und sein Vicarius geriethen in Lebensgefahr. Dieses bewürkte endlich einen Befehl des Kaisers, daß Eulalius aus der Stadt gejagt, alle, die noch ferner seine Anhänger bleiben würden, gestraft, und Bonifacius als rechtmäßiger Bischof eingeführt werden sollte. Die hieher gehörigen Urkunden stehen gleichfals unter den Briefen des Symmachus, (Auctuar. e. ist. 22-31. p. 310. sq.) und noch vollständiger beym Baronius, (ad a. 419. n. 11. sq.) Dieser letztere Schriftsteller theilt auch sowohl die Verordnung des Kaisers an den Proconsul von Africa, Largus, mit, daß die africanischen Bischöfe nunmehr nicht nöthig hätten, zu der ausgeschriebenen Kirchenversammlung nach Spoletum zu reisen; als auch das in gleicher Absicht erlassene Schreiben des Proconsul an den Bischof von Carthago, Aurelius, worinne er ihm meldete, daß Bonifacius

J. C. 363 bis 430

J. n. C. G. facius durch die Gnade des Fürsten in der bischöflichen Würde bestätigt worden sey. (n. 36. 37.)

363. bis 430. Bonifacius war alt und kränklich; er befürchtete, wenn er sterben sollte, neue Unruhen bey der Wahl seines Nachfolgers. Daher bat er den Kaiser, (apud Baron. l.c. n. 39. et in Harduin. Act. Concil. T. I. p. 1237.) er möchte als ein sehr eifriger christlicher Fürst (Christianissimus Princeps) dergleichen Unordnungen auf das Künftige vorbeugen. Honorius fand dieses Ansuchen so billig, daß er in dem Antwortschreiben an den Bonifacius, (Baron. l.c. n. 41. Harduin. p. 1238.) alles ehrgeitzige Bestreben nach dem Römischen Bißthum verbot; zugleich aber verordnete, daß, wenn dereinst zween zugleich zu diesem Bißthum gewählt würden, es keiner von beyden bekommen, sondern vielmehr eine neue Wahl angestellt werden sollte. Pagi macht bey dieser Spaltung in der Römischen Kirche die Anmerkung, (Crit. Baron. ad a. 419. n. 2.) es sey dadurch geschehen, daß sich zuerst Honorius, nachher die Könige von Italien, und in der Folge andere Fürsten, in die Wahl eines Römischen Bischofs gemengt hätten; dieses Uebel, welches einen kleinen Anfang gehabt habe, sey endlich zur großen Beschimpfung der Römischen Kirche ausgeschlagen. Eigentlich hatten zwar die Kaiser schon seit den Zeiten des Damasus, wie oben (S. 114.) erzählt worden ist, einigen Antheil an der gedachten Wahl genommen. Aber man sieht auch nicht, warum dieses ein Uebel genannt werden sollte; es müßte denn wünschenswerther gewesen seyn, daß die Obrigkeit der Kirche ihre Freyheit ungestört gelaßen hätte, wenn auch die Bischofswahlen ferner mit allen Ausschweifungen, bis zum Blutvergießen und Morden, begleitet gewesen wären. Bonifacius selbst erkannte es vielmehr

mehr für eine Wohlthat, wenn die Kaiser durch ihre Macht solches verhüten wollten. Die Anordnung des Honorius hob die freye Wahl nicht auf; sie begegnete nur den unerträglichen Mißbräuchen derselben: und der Ehrgeiz der Römischen Geistlichen war hauptsächlich Schuld daran, daß der Hof darauf bedacht seyn mußte, sie und ihre hitzigen Anhänger im Zaum zu halten. J. n. C. G. 363. bis 430.

Obgleich Bonifacius seine Gewalt mit keiner so anstößigen Heftigkeit und Ungerechtigkeit zu vergrößern suchte, als Zosimus; so fehlte es ihm doch nicht an Begierde und Thätigkeit, um die Rechte oder Ansprüche zu behaupten, welche ihm seine Vorgänger hinterlaßen hatten. Er verstand sich insonderheit sehr wohl auf die so kräftige Canzleysprache der Römischen Bischöfe, in der sie seit einiger Zeit zu schreiben gewohnt waren; da sie nemlich, wenn sie ihren Befehlen und neuen Forderungen einen gewißen Nachdruck geben wollen, alles im Nahmen des Apostels Petrus verlangten. Auch Bonifacius versicherte den Bischöfen, die er in der Ergebenheit gegen den Römischen Stuhl stärken wollte, daß dieser selige Apostel sich unendlich darüber freue, so oft er sehe, daß die ihm von dem Herrn verliehene Ehre von friedfertigen Lehrern erhalten werde; daß er seine Augen auf sie gerichtet habe, um zu bemerken, wie sie ihr Amt verwalteten; daß er sie zum Theil zu seinen Statthaltern ernannt habe, und noch immer die Aufsicht über die ganze Kirche führe. So zuversichtlich und geläufig, als wenn es Lehren und Begebenheiten wären, die man vom Anfange des Christenthums her geglaubt hätte, drückte er sich gegen den Rufus, Bischof von Thessalonica, seinen Vicarius, und gegen die übrigen Bischöfe in Macedonien, und verschiedenen benachbarten Provin-

J. n. C. G. 363 bis 430.

zen, aus. (Ep. Bonifacii in Actis Concil. Rom. a. 532. apud Harduin. T. II. p. 1121. sq.) Er hatte es aber auch nöthig, dieses einzuprägen, weil der Glaube an die Oberherrschaft des Apostels Petrus, und der Römischen Bischöfe mit ihm, in den dortigen Gegenden noch gar nicht zu einiger Festigkeit gelangt war.

Perigenes war zum Metropoliten von Corinthus geweiht worden: und Bonifacius hatte ihn durch seinen erstgenannten Vicarius in den illyrischen Provinzen, Rufus, bestätigt. Gleichwohl wollten einige Bischöfe der dortigen Gegenden, eine Kirchenversammlung halten, auf welcher diese Sache erst untersucht werden sollte. Rufus klagte es dem Bonifacius, daß sein Vicariat solchergestalt in Verachtung gerathen sey; aber nicht durch seine Schuld. Diese Entschuldigung nahm Bonifacius willig an; ermahnte ihn zu desto mehrerm Eifer in den Aufträgen des Apostolischen Stuhls, erklärte auch jede Synode, und jede Einweihung eines Bischofs, welche in den gedachten Provinzen ohne sein Vorwißen angestellt würde, vor unrechtmäßig. Besonders schärfte er dieses den Illyrischen Bischöfen ziemlich gebieterisch ein, belehrte sie, daß ihr Betragen eine Beleidigung des Apostels Petrus sey; ohne deßen Gnade doch, da ihm die Schlüßel des Himmelreichs anvertrauet wären, niemand in den Himmel kommen könne, deßen Thürhüter er abgebe; erklärte ihnen die hohen Vorzüge der Römischen Kirche, von welcher selbst die Bischöfe derjenigen Kirchen, die im Range gleich auf dieselbe folgten, der Alexandrinischen und Antiochenischen, öfters Rath und Hülfe begehrt hätten, und erinnerte sie noch einmal, daß der Apostel Petrus, auf Eingebung des heiligen Geistes, die priesterliche Würde des Perigenes bereits bestätigt

habe.

habe. (Epist. Bonif. l. c. et in Holsten. Collect. vett. monument. Eccl. Rom. p. 54. sq.)

F. n. C. G. 363 bis 430.

Allein in eben demselben Jahr 421, da Bonifacius seine kirchliche Herrschaft über das östliche Illyrien, durch seinen Statthalter, den Bischof von Thessalonica, so eifrig behauptete, wurde ihm dieselbe durch eine Verordnung des jüngern Theodosius, Kaisers der Morgenländer, entrissen. Dieser Fürst befohl dem Oberstatthalter von Illyricum, (l. 46. C. Th. de Episcopis; l. 6. C. Iust. de sacrosc. Eccles.) daß die alten Gewohnheiten und Kirchengesetze, ohne alle Neuerung, in den gesammten Provinzen von Illyricum beobachtet werden sollten. Würde aber ein Zweifel darüber entstehen: so sollte derselbe nicht ohne Vorwißen des Bischofs von Constantinopel, welche Stadt die Vorzüge des alten Roms genieße, auf einer Versammlung von Bischöfen entschieden werden. Gothofredus gesteht zwar, (Comment. ad l. c. C. Th. p. 101. ed. Ritt.) daß dieses eine Einschränkung der Gewalt des Bischofs von Thessalonica gewesen sey, der als Metropolit der Illyrischen Diöcesis, die Kirchenversammlung zu halten das Recht gehabt habe. Allein er leugnet es, daß dabey zugleich auf die sich über Illyricum ausbreitende Herrschbegierde der Römischen Bischöfe, gesehen worden sey. Da jedoch dieser große Gelehrte die Geschichte des Römischen Vicariats von Thessalonica, und den eben um diese Zeit dagegen erfolgten Widerstand, noch nicht kannte, weil Holstein die Verhandlungen der Römischen Synode vom Jahr 532, wodurch alles dieses aufgeklärt wird, noch nicht ans Licht gestellt hatte: so fallen seine Bedenklichkeiten weg. Er scheint auch diejenigen ohne Grund zu tadeln, welche in dem angeführten Gesetze, gewißermaaßen eine Unterwerfung

des östlichen Illyricum unter die Gerichtsbarkeit des
F. n. C. G. Bischofs von Constantinopel gefunden haben. Denn
363 bis 430. obgleich darinne nur angeordnet wird, daß dieser Bischof in allen streitigen Fällen jener Provinzen befragt werden soll; so hatte doch eine solche vorgeschriebene Anfrage weit mehr zu bedeuten, als diejenigen, welche freywillig an die angesehensten Bischöfe täglich ergiengen. Eine andere Frage ist es, ob Theodosius dieses Gesetz schon im Jahr 422. auf Ansuchen seines Oheims, des Kaisers Honorius, widerrufen habe? Die Schreiben dieser beiden Fürsten aneinander, beym Holstein, und daraus beym Hardouin, (l. c. p. 1127.) sagen dieses deutlich. Und doch muß man sich verwundern, daß ein Gesetz von so kurzer Gültigkeit, unnützer Weise sowohl im Theodosia. stehen, als in Justinians Gesetzbuche stehen geblieben, und nicht wenigstens durch ein andres widerrufen worden sey. Einige Ausdrücke in den beyden Schreiben, wie zum Beispiel, daß Honorius sagt, sein Vetter sollte nicht geschehen laßen, daß die Römische Kirche dasjenige unter christlichen Kaisern verliere, was sie unter den heydnischen, und zwar seit mehrern Jahrhunderten besetzen habe; ingleichen, wenn Theodosius in seiner Antwort meldet, er habe sogleich an die Oberstatthalter des Illyricum geschrieben; diese, und vielleicht noch andere Stellen, könnten wohl zu einigem Verdachte gegen die Aechtheit dieser Schreiben reitzen. Durch andere Nachrichten werden sie freylich nicht bestätigt.

Mehr als die Vortheile, welche Bonifacius dadurch erlangt haben soll, gereicht ihm eine Handlung der Billigkeit zur Ehre, durch welche er seinem nächsten Vorgänger völlig widersprach. Er hob in einem Schreiben vom Jahr 422. an den Hilarius, Bischof

von

von Narbona, die Vorrechte wieder auf, welche sich der Arelatensische Bischof Patroklus beym Zosimus zu erschleichen gewußt hatte; gestand, daß dadurch die Nicänische Verordnung über die Rechte der Metropolitten verletzt worden wäre; bestätigte den Bischöfen von Massilia und Narbona die ihrigen, und trug dem letztern insonderheit auf, nicht zu gestatten, daß der Bischof von Arelate in seinem Gebiete einige Gerichtsbarkeit ausüben möge. (Harduin. Act. Conc. T. I. p. 1240. Coustant Epist. Pontt. Rom. p. 1031.) J. n. C. 363. bis 430.

Bey einer andern Angelegenheit der Gallischen Gemeinen, betrug sich Bonifacius eben so bedachtsam. Die Geistlichkeit von Valentia, jetzt Valence in Dauphinee, gerieth mit ihrem Bischof Maximus in große Handel. Nachdem sie sich vergebens bemüht hatten, ihn von einer Kirchenversammlung der dortigen Gegenden, wegen der Laster und der Manichäischen Irrthümer, deren sie ihn beschuldigte, zur Verantwortung ziehen zu laßen, verklagte sie ihn endlich bey dem Römischen Bischof. Doch dieser urtheilte, daß Maximus sich mit Recht darüber beschweren könnte, wenn seine Sache zu Rom ausgemacht würde, ohne daß er gegenwärtig wäre. Daher befohl er im Jahr 419. den Bischöfen im mittäglichen Römischen Gallien, (per Galias et septem provincias,) eine Versammlung zu halten, damit Maximus in seiner Provinz gerichtet werde. Den Schluß aber, den sie fassen würden, sollten sie ihm zur Bestätigung bekannt machen. (apud Harduin. l. c. p. 1238. sq. et Coustant. l. c. p. 1015.)

Unter solchen Beschäftigungen hatte Bonifacius das Römische Bißthum etwas über drey Jahre verwaltet, als er gegen das Ende des Jahres 422. aus

der Welt gieng. Sein Nachfolger Cäleſtinus, der noch über die Jahre hinaus, welche das gegenwärtige Buch der Geſchichte in ſich begreift, bis zum Jahr 436. lebte, war ihm eben nicht ähnlich. Die Zeit ſeines Biſthums iſt beſonders darum merkwürdig, weil in derſelben die wichtige Streitigkeit, welche die Römiſchen Biſchöfe ſchon ſeit vielen Jahren, mit mehrern, beſonders mit den africaniſchen Gemeinen, über das Recht, Berufungen oder Appellationen an ſich, aus denſelben anzunehmen, führten, eine entſcheidende Wendung bekam. Eben deswegen iſt auch das meiſte und vornehmſte, was hierinne unter dem Joſimus und Bonifacius vorgefallen iſt, auf die Geſchichte des Cäleſtinus verſpart worden.

J. n. C. G. 363. bis 430.

Ein Aelteſter zu Sicca in Numidien, Apiarius, war von ſeinem Biſchof Urbanus, wegen allerley Vergehungen, aus der Kirchengemeinſchaft geſtoßen und abgeſetzt worden. Er reiſte darauf nach Rom, wo ihn der Biſchof Joſimus, den älteſten und allgemein gültigen Kirchengeſetzen zum Trotze, in die kirchliche Gemeinſchaft aufnahm. Da dieſes Unternehmen in den africaniſchen Gemeinen großes Mißvergnügen ſtiften mußte: ſo ſchickte Joſimus bald darauf drey Geſandten nach Carthago, den Fauſtinus, Biſchof von Potentia im Picenum, (jetzt Potenza im Königreich Neapel,) und zween Aelteſten, welche ſein Verhalten rechtfertigen ſollten. Sie brachten im Jahr 419. den in der gedachten Stadt verſammleten zweyhundert und ſiebzehn Biſchöfen ein Schreiben des Joſimus, und verlangten, daß Apiarius wieder in ſeine alten Rechte eingeſetzt werden ſollte. Was die africaniſchen Biſchöfe darauf beſchloßen haben, ſieht man aus ihrem Schreiben an den Biſchof Bonifacius: denn Joſimus war bald nach der Eröffnung dieſer Verſammlung geſtorben. Sie meldeten demſelben,

selben, (Epist. Synod. in Harduin. Act. Concil. T. I. p. 939. sq.) daß Apiarius, nachdem er um Verzeihung aller seiner Fehler gebeten, wieder zur Kirchengemeinschaft zugelaßen worden sey; weil sie aber für den Frieden und die Ruhe der Kirche, auch auf das Künftige, hätten sorgen müßen, indem sich bereits viele dergleichen Begebenheiten zugetragen hätten: so hätten sie ihm zwar die Würde eines Aeltesten gelaßen; allein ihm nicht erlaubt, dieselbe in der Gemeine zu Sicca zu bekleiden, sondern ihm, auf seine schriftliche Bitte, ein Beglaubigungsschreiben ertheilt, Kraft deßen er an einem andern Orte, wo er wollte und könnte, einen Aeltesten abgeben möchte. J. n. C. G. 363. bis 430.

Aber ehe sie noch diesen Entschluß gefaßt hatten, begehrten sie, wie sie weiter dem Bonifacius erzählen, (l. c. p. 941.) und wie man auch aus andern Urkunden (Cod. Can. Eccles. Afric. p. 862. l. c. apud Harduin. Conc. Carthag. VI. ibid. p. 1241. sq.) sieht, von den Gesandten des Römischen Bischofs, den Auftrag den sie bekommen hätten, bekannt zu machen, weil Faustinus davon zu reden anfieng, als man die Schlüße der Nicänischen Synode vorzulesen im Begriff war. Man las also ihre schriftlichen Verhaltungsbefehle (Commonitorium) her, welche folgende vier Punkte betrafen. Erstlich, daß man sich den Appellationen der Africanischen Bischöfe an den Römischen nicht widersetzen sollte; zweytens, daß die Bischöfe nicht ohne Noth an den kaiserlichen Hof reisen sollten; drittens, daß die Aeltesten und Kirchendiener, wenn sie von ihren Bischöfen unrechtmäßig in den Bann gethan wären, ihre Sache vor den benachbarten Bischöfen führen könnten; endlich, daß Urbanus entweder von der Kirchengemeinschaft ausgeschloßen werden, oder sich zu Rom stellen sollte, wenn er nicht seinen Fehler verbeßerte. Es ist bereits angeführt

J. n. C. G. 363 bis 430.

führt worden, wie die Kirchenversammlung die letzte dieser Angelegenheiten entschieden habe. Der zweyte Punkt war schon auf einer afrikanischen Kirchenversammlung dergestalt ausgemacht worden, (Cod. Can. Eccl. Afric. c. 106. p. 123. apud Harduin. T. I.) daß jeder Geistlicher, der an den kaiserlichen Hof nach Rom reisen wollte, in dem Beglaubigungsschreiben, welches er an die dortige Gemeine mitnehmen müßte, sein Geschäfte ausdrücken laßen, und von dem Römischen Bischof ein gleiches Schreiben an den Hof erhalten sollte; würde er aber ohne eine bestimmt angegebene Verrichtung dahin reisen: so sollte er von der Kirchengemeinschaft ausgeschloßen werden. Allein über die beyden andern Punkte kam es auf dieser Kirchenversammlung zu einem merkwürdigen Widerspruche.

Was die Appellationen der Bischöfe an den Römischen betreffe, sagte Zosimus in seinen Verhaltungsbefehlen; so hätte bereits die Nicänische Kirchenversammlung verordnet: daß, wenn ein Bischof von einer Synode seiner Provinz abgesetzt worden wäre, und von diesem Urtheil an den Römischen Bischof appellirt hätte, dieser, im Fall daß er eine neue Untersuchung vor billig hielte, an die benachbarten Bischöfe schreiben sollte, dieselbe anzustellen; auch, wenn er es für gut befände, einen seiner Aeltesten, oder mehrere Geistliche abschicken könnte, um mit den Bischöfen ein neues Gericht über den Beklagten zu halten. Kurz, Zosimus führte einen Canon der Sardicenischen Kirchenversammlung, den man schon anderwärts (Th. VI. S. 87. fg.) gelesen hat, als ein Gesetz der Nicänischen an. Einer der anwesenden Bischöfe sagte sogleich, sie wären bereit die Nicänischen Kirchengesetze zu beobachten; aber das angeführte hätten sie in den griechischen Abschriften der-

derselben nicht gefunden; sie bäten daher den Bischof Aurelius von Carthago, welcher den Vorsitz auf ihrer Versammlung führte, (Sancte Papa Aureli) an den Bischof von Constantinopel, wo eine ächte Abschrift jener Schlüße seyn sollte, ingleichen an die Bischöfe von Alexandrien und Antiochien zu schreiben, damit man von diesen allen, unter ihrer eigenhändigen Versicherung, zuverläßige Abschriften davon erhalten möge. Mittlerweile möchte das hergebrachte Gesetz beobachtet werden. Man könnte auch den Römischen Bischof Bonifacius bitten, daß er sich von den gedachten Gemeinen ächte Abschriften der Nicänischen Gesetze verschaffen möchte. Damit war Faustinus in so weit zufrieden, daß dieser Zweifel der Römischen Kirche nicht zum Nachtheil gereichen, und daß man hauptsächlich dem Bonifacius die Erörterung dieser Sache überlaßen sollte. J. n. C. G. 363 bis 430.

In Ansehung des dritten Punkts, wegen der niedern Geistlichkeit, worüber sich Zosimus ebenfals auf einen Nicänischen Canon, der im Grunde ein Sardicenischer war, berief, wurde auch beschlossen, daß man sich so lange darnach richten wollte, bis die gewünschten Abschriften der Nicänischen Schlüße angekommen seyn würden. Man hat hierbey wohl angemerkt, daß die afrikanischen Bischöfe bereits vorher, und auch in der Folge, den geringern Geistlichen dieses Recht zugestanden haben, wenn sie sich über ihre Bischöfe zu beklagen hätten, sich zur Beilegung ihres Streithandels, an die benachbarten zu wenden; (Cod. Can. Eccl. Afric. c. 125. p. 934. apud Harduin. Concil. Milevitan. c. 22. apud eund. p. 1221.) daß sie aber darum das vom Zosimus empfolene Gesetz nur auf eine Zeitlang angenommen haben, weil es ihre Meinung war, daß ein solcher Geistlicher

J. n. C. G. 363. bis 430.

lich er es mit Bewilligung seines Bischofs thun, und, bey Strafe des Kirchenbannes, an keine andere, als an afrikanische Kirchenversammlungen, und an den Primas seiner Provinz, appelliren sollte.

Indem die versammleten Bischöfe dem Bonifacius ihre Entschließungen meldeten, und ihn zugleich baten, daß er auch selbst darauf bedacht seyn möchte, die Nicänischen Kirchengesetze ächt zu erhalten, setzten sie noch hinzu, sie hofften, daß man sie, so lange er der Römischen Kirche vorstehen würde, nicht wieder so stolz behandeln, und dasjenige gegen sie beobachten werde, was man ihnen schuldig sey. Sie erhielten auch die verlangten Abschriften der Nicänischen Schlüße noch im Jahr 419. von Constantinopel und Alexandrien. Die Schreiben, mit welchen sie von den Bischöfen dieser beyden Städte begleitet wurden, sind noch vorhanden, (in Hard. Act. Concil. T. I. p. 946.) und es bestätigte sich dadurch der Argwohn der afrikanischen Bischöfe, daß die vom Zosimus vorgebrachten Gesetze keine Nicänische wären, vollkommen.

Nach einem solchen Beweise von der falschen Anführung der Kirchengesetze einer so berühmten und ehrwürdigen Synode, als die Nicänische war, ist es nicht zu bewundern, daß die Protestantischen Schriftsteller fast einmüthig den Zosimus eine muthwillige Verfälschung zum Behuf seiner Herrschbegierde, vorwerfen: und es giebt selbst Römischkatholische Gelehrte, wie Richer, (Hist. Concilior. general. T. I. p. 91. ed. Colon. 8.) und Du Pin (de antiqua Eccles. disciplina. Dissert. II. p. 78. sq.) welche dieses deutlich genug gestehen. Andere hingegen aus dieser Kirche, wie vorzüglich Baronius, (Annal. eccl. a. 419. n.

n. 87. sq.) geben sich sehr viele Mühe, um darzuthun, daß Zosimus nicht allein keine Ursache gehabt habe, untergeschobene Nicänische Kirchengesetze anzuführen; sondern, daß er auch mit gutem Grunde den Sardicenischen Schlüßen, den Nahmen Nicänische beygelegt habe. Wozu sollte wohl Zosimus, so frägt dieser Schriftsteller, einen Betrug gespielt haben, da er die gerechteste Sache hatte, indem die Appellationen afrikanischer Bischöfe an den Römischen, schon lange und häufig vorher ergangen, und angenommen worden waren? Eigentlich könnte man hierauf ganz einfach antworten: Wenn es historisch erwiesen ist, daß er betrügerisch gehandelt hat, so schließt der Leser aus den Umständen, unter welchen er solches that, auch auf die Absichten, welche er sich dabey vorgesetzt hatte. Denn daß er aus Unwissenheit oder, Uebereilung, die Sardicenischen Schlüße mit den Nicänischen vermengt haben sollte, ist nichts weniger als wahrscheinlich. Aber es wird sich auch in der Folge zeigen, daß das so zuversichtlich behauptete Recht der Römischen Bischöfe, Appellationen aus den afrikanischen Gemeinen anzunehmen, sehr streitig gewesen sey. Man hat eben gesehen, daß es den zu Carthago versammleten Bischofen ganz fremd vorgekommen sey, und daß sie solche Berufungen (ad transmarina) sogar den niedrigern Geistlichen untersagt haben. J. n. (G. 363 bis 430.

Die zweyte Art der Rechtfertigung des Zosimus, welche Baronius versucht hat, scheint ihm ebenfals mißlungen zu seyn. Es ist erlaubt, zu muthmaaßen, sagt er, daß entweder würklich der für die Appellationen der Bischöfe angezogene Canon, ehemals unter den Nicänischen gestanden habe, und aus denselben unter die Sardicenischen gekommen sey. Denn

die

J. n. C. G. 363 bis 430.

die morgenländische Kirche hatte so viel durch die Arianer gelitten, daß ihre Handschriften von den Handlungen der Kirchenversammlungen, nicht so glaubwürdig waren, als die zu Rom aufbehaltenen. — Oder es ist glaublich, daß Zosimus, weil die Sardicenische Kirchenversammlung als eine Bestätigung der Nicänischen angesehen wurde, und eben sowohl ökumenisch war als diese, den Nahmen der letztern anstatt der erstern gebraucht habe. Wenn die erste dieser Vermuthungen, die eben so kühn als unwahrscheinlich ist, gelten sollte: so würde auf einmal alle Gewißheit in den Nachrichten der Morgenländer von den unter ihnen gehaltenen Synoden wegfallen; und nach einer willkührlichen Voraussetzung müßte man selbst über Kirchengesetze, die sogleich im ganzen Römischen Reiche eingeführet worden sind, nur von den Römischen Bischöfen glaubwürdig unterrichtet werden können. Dieser Kunstgriff ist zu plump, als daß man nicht sogleich merken sollte, wohin er führe. Auf der andern Seite ist es unrichtig, daß die Sardicenische Synode eine ökumenische gewesen sey; ob sie gleich dazu bestimmt war, es zu werden. Sie war den afrikanischen Bischöfen so unbekannt geworden, obgleich mehrere ihrer Vorgänger auf derselben zugegen gewesen waren, daß Augustinus (contra Crescon. L. III. c. 34. p. 709. T. IX. ed. Antverp.) sie vor eine Kirchenversammlung von Ketzern hielt. Ihre auf die damaligen Händel eingerichteten Schlüße konnten an sich keine so ausgebreitete Gültigkeit erlangen. Hätte Zosimus sich getrauet, diese Versammlung vor ökumenisch auszugeben: so hätte er nur geradezu den Afrikanern vorstellen dürfen, daß sie den Sardicenischen Schlüßen zu gehorchen verbunden wären. Aber sein Gesandter ließ kein Wort von Sardica hören; er gab sich vielmehr alle Mühe, die afrikanischen Bischöfe zu bewegen,

daß

daß sie dem Römischen Bischof allein die Untersuchung, welches die ächten Nicänischen Kirchengesetze wären, überlaßen möchten. Daß die Sardicenischen in einer Sammlung von Kirchengesetzen, gleich nach jenen, und als eine Fortsetzung derselben bisweilen geschrieben seyn mochten, macht es noch nicht glaublich, daß ein Römischer Bischof nicht gewußt haben sollte, beide von einander zu unterscheiden. Unterdeßen mag Zosimus dabey gehandelt haben, wie er will; es ist genug, daß die afrikanischen Bischöfe ihr Recht so muthig wider ihn und seine nächsten Nachfolger behauptet haben. J. n. C. G. 363 bis 430.

Außer ihrem Schreiben an den Bonifacius, dem sie auch die empfangenen Abschriften überschickten, erfolgte weiter nichts in dieser Sache, so lange er lebte. Aber unter dem Cälestinus wurde sie von neuem rege gemacht. Apiarius war unterdeßen Aeltester zu Tabraca, einer andern Stadt in Numidien, geworden; aber auch daselbst hatte ihn der Bischof wegen seiner Ausschweifungen abgesetzt. Er nahm daher abermals seine Zuflucht nach Rom: und Cälestinus freuete sich über seine Ankunft, wie er selbst an die afrikanischen Bischöfe schreibt; ohne Zweifel, weil damals jedermann zu Rom willkommen war, der den dortigen Bischöfen Gelegenheit gab, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern. Er schickte ihn daher mit dem Bischof Faustinus, dem ehemaligen Gesandten des Zosimus in Africa, der auch bereits durch seinen Ungestüm daselbst verhaßt geworden war, dahin zurück, um die Wiedereinsetzung des Apiarius zu bewürken. Den Ausgang dieser Bemühungen, und die Gesinnungen der afrikanischen Bischöfe über diese Angelegenheit, findet man in ihrem Schreiben an den Cälestinus, das sie nach ihrer Versammlung zu Carthago, im

J. n. C. G. 363 bis 430.

Jahr 424 oder 425. abgelaßen zu haben scheinen, (in Cod. Can. Eccl. Afric. p. 947. sq. apud Harduin. T. I.) so lesenswürdig ausgedrückt, daß ein Theil deßelben auch hier seine Stelle verdient.

Sie melden zuerst dem Römischen Bischof, daß sie sich nach der Ankunft des Faustinus in der Hoffnung versammelt hätten, er wäre deswegen mit dem Apiarius abgeschickt worden, um ihn von der Beschuldigung der abscheulichen Verbrechen, welche ihm vorgeworfen worden, zu reinigen. Allein Faustinus habe vielmehr denselben in Schuz genommen, als eine gerechte Untersuchung befördert; er habe, unter dem Vorwande, die Rechte der Römischen Kirche zu vertheidigen, ihnen viel Beleidigendes gesagt, und begehrt, daß sie den Apiarius sogleich in ihre Gemeinschaft aufnehmen sollten, weil Cälestinus ihn zu der seinigen zugelaßen hätte; welches doch auf eine unstatthafte Appellation, und unerlaubter Weise, geschehen sey. Nachdem sie nun drey Tage hindurch, unter beständigen Hindernißen, die ihnen Faustinus in den Weg gelegt, und unter eben so anhaltenden Versuchen des Apiarius, seine Schandthaten zu verbergen, die Sache des leztern untersucht hätten, sey dieser endlich durch Gott und sein Gewißen gedrungen worden, alle seine fast unglaubliche Laster freywillig zu bekennen.

Hierauf seßen die Bischöfe hinzu, sie bäten den Cälestinus inständig, diejenigen, welche künftig aus den afrikanischen Gemeinen zu ihm kommen würden, nicht so leicht wieder aufzunehmen, noch die von ihnen aus der Kirchengemeinschaft ausgeschloßenen zu der seinigen zuzulaßen; indem Seine Ehrwürden (venerabilitas tua) leicht einsehen würden, daß auch dieses

von

von der Nicänischen Synode verboten worden sey. Denn ob es gleich scheinen könnte, daß dieselbe solches nur in Absicht auf die niedern Geistlichen und Laien verordnet habe; so müße es doch von den Bischöfen noch weit mehr gelten, daß sie, wenn man sie in ihrer Provinz aus der Kirchengemeinschaft gestoßen, nicht von dem Römischen Bischof, übereilt oder widerrechtlich in dieselbe aufgenommen würden. „Auch die unzuläßige Zuflucht, fahren sie fort, welche die Aeltesten „und andere Geistlichen zuweilen nehmen, wolle Deine „Heiligkeit, wie es sich für Dich gebührt, abweisen, „weil keine alten Gesetze hierüber etwas zum Nachtheil der afrikanischen Kirche verordnet, und die „Nicänischen Schlüße alle Arten von Geistlichen, „auch die Bischöfe selbst, ihren Metropoliten „ganz offenbar überlaßen haben. Denn die Verfaßer „derselben haben sehr klug und gerecht eingesehen, daß „alle Streitigkeiten an dem Orte, wo sie entstanden „sind, geendigt werden müßen, und daß es den Priestern Christi nirgends an der nöthigen Gabe des heiligen Geistes fehlen werde, um allemal ein weises „und billiges Urtheil zu fällen; zumal, da es einem „jeden, welcher glaubt, daß ihm seine Richter unrecht „gethan haben, frey steht, sich auf Kirchenversammlungen seiner Provinz, oder auf eine allgemeine Synode zu berufen. Es müßte denn jemand glauben, „daß Gott einem einzeln Bischof eine gerechte Untersuchung eingeben, und solche unzähligen versammleten Bischöfen versagen könne. Oder, wie kann ein „jenseits des Meeres gehaltenes Gericht gültig seyn, „vor welches die nöthigen Zeugen, entweder wegen „ihres schwachen Geschlechts, oder hohen Alters, oder „um anderer Ursachen Willen, nicht gezogen werden „können?„ Weiter erklären sich diese Bischöfe gegen den Cälestinus, sie fänden auch dieses nicht in den

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

alten Kirchengesetzen gegründet, daß er außerordentliche Gesandten (a sanctitatis suae latere) zu ihnen schickte: und sie hätten überhaupt dasjenige, was Zosimus aus den Nicänischen Schlüßen angeführt habe, in den ächten Abschriften derselben gar nicht angetroffen. Zuletzt fügen sie hinzu: „Wir verlangen „auch, daß Ihr uns weiter keine von Euren Geistli„chen, auf jedermanns Bitten, zur Vollziehung Eu„res Willens zusenden möget; damit wir nicht leeren „Stolz, (fumosum typhum) Ehrgeitz und weltlichen „Hochmuth in die Kirche Christi einzuführen schei„nen, welche doch helle Bescheidenheit und Demuth „den Verehrern Gottes empfielt. Was aber unsern „Bruder Faustinus anlangt: so sind wir versichert, „daß, nachdem Apiarius wegen seiner schändlichen „Aufführung aus der Kirche Christi gestoßen worden, „Deine Heiligkeit nach Ihrer Rechtschaffenheit und „Mäßigung nicht zugeben werde, der brüderlichen Lie„be freylich unbeschadet, daß Africa weiter durch ihn „beschwert werde.„

Nichts konnte deutlicher und nachdrücklicher seyn, als dieses Schreiben. Man hat auch alle Ursache zu glauben, daß Cälestinus keinen weitern Versuch in dieser Sache gethan habe. Die Appellationen aus Africa an den Römischen Bischof, fiengen damals an, so häufig zu werden, daß es desto nothwendiger wurde, ihnen auf einmal den Weg zu versperren. Außer der schon erzählten Berufung des Cälestius, hatte sich auch bereits bey dem Bonifacius, ein abgesetzter afrikanischer Bischof Antonius, um Schuz beworben: und seine an sich unbeträchtliche Geschichte hängt doch mit der bisher beschriebenen genau zusammen. Antonius, ein junger Mensch, und Schüler des berühmten Augustinus, war von diesem zum ersten Bischof

von

von Fussala, einem kleinen Orte nicht weit von Hippo, zu deßen Kirchensprengel es sonst gehörte, geweiht worden. Allein er begieng daselbst so viele Räubereyen und andere Gewaltthätigkeiten, daß ihn seine Gemeine schlechterdings nicht mehr zum Lehrer haben wollte. Er verlor daher durch den Ausspruch einer Kirchenversammlung in Numidien, sein Amt; doch ließ man ihm die Würde eines Bischofs, ohne ihm ein anderes Bißthum zu ertheilen, weil die Versetzungen der Bischöfe von einer Gemeine zur andern, durch die Kirchengesetze untersagt waren. Darüber beklagte sich Antonius bey dem Römischen Bischof Bonifacius; brachte auch ein Fürbittschreiben von dem Primas von Numidien, deßen Leichtgläubigkeit er berückt hatte, mit, und erhielt vom Bonifacius ein Schreiben an die Numidischen Bischöfe, worinne derselbe begehrte, daß sie den Antonius wieder in sein Amt einsetzen möchten; doch unter der vernünftigen Bedingung: „Wenn er uns anders den Zustand der Sache „treulich angezeigt hat.„ Er oder andere streueten nunmehr aus, die Obrigkeit würde durch Soldaten den Ausspruch des apostolischen Stuhls vollstrecken laßen. Würklich hat es das Ansehen, daß die Römischen Bischöfe um diese Zeit sich bisweilen durch die Gewogenheit des kaiserlichen Hofs, der obrigkeitlichen oder gewaffneten Macht bedient haben mögen, um ihre Anordnungen vollziehen zu laßen.

C. n. J. G. 363 bis 430.

Durch alles dieses wurde Augustinus genöthigt, an den Cälestinus zu schreiben, von dem er solche härtere Maaßregeln für den Antonius befürchtete. Sein Schreiben, welches in das Jahr 423. zu gehören scheint, (Epist. 209. p. 591. sq. T. II. Opp. ed. Antverp.) ist die eigentliche Quelle dieser ganzen Begebenheit. Man hat zwar in den neuern Zeiten ge-

J. n C. G. 363 bis 430.

zweifelt, ob es auch von diesem Lehrer herrühre, da es bloß in einer sehr neuen Handschrift der vatikanischen Bibliothek gefunden worden ist, und einen zierlichern Ausdruck hat, als seine übrigen Schriften. Allein Du Pin hat richtig geurtheilt, daß diese Gründe zwar zu einigem Verdachte gegen dieses Schreiben; aber nicht dazu hinlänglich sind, um es vor untergeschoben ausgeben zu können. (de antiqua Eccl discipl. Diss. II. p. 185. 194.) Augustinus hat also den Römischen Bischof, um des Blutes Christi, und um des Andenkens des Apostels Petrus Willen, der die Lehrer der Christen ermahnt habe, nicht gewaltsam über das Volk zu herrschen, daß er solche Veranstaltungen nicht gestatten möchte. Cälestinus ließ es auch bey der Absetzung des Antonius bewenden, wie man aus einem andern Briefe des Augustinus (Ep. 224. p. 623. l. c.) schließen kann.

Der Schritt, welchen Antonius zu Rom gethan hat, beweiset bloß seine Unverschämtheit; aber eben so wenig als ähnliche Beispiele dieser Art, ein Recht der Römischen Bischöfe. Die Vorgänger, welche er zu seiner Zeit darinne hatte, munterten ihn auf: und es war natürlich, daß viele von einem in der Kirche und bey Hofe so angesehenem Bischof als der Römische war, sich außerordentliche Hülfe erbaten. Da Antonius das über ihn gefällte Urtheil deswegen der Ungerechtigkeit beschuldigte, weil man ihm die Verwaltung seines Amtes entzogen, und gleichwohl den bischöflichen Nahmen und den fernern Aufenthalt zu Fussala gelaßen habe, (eine freylich etwas seltsame Entscheidung:) so beantwortete dieses Augustinus in dem gedachten Schreiben, (p. 592. sq.) damit, daß er sich auf ganz neue Beispiele von Bischöfen beruft, welche entweder durch das Urtheil des apostolischen Stuhls,

oder

oder durch die Bestätigung, welche derselbe den Urtheilen anderer Bischöfe ertheilt habe, zwar bestraft, aber doch ihrer bischöflichen Würde nicht beraubt worden wären. Er kann hier nicht von afrikanischen Bischöfen reden, die nach Rom appellirt hätten: denn eben dieses Recht machte er ja damals, mit so vielen andern Bischöfen in Afrika, dem Römischen streitig. Er meint also Bischöfe, die entweder von dem Römischen gerichtet sind, weil sie zu seinem Kirchensprengel gehörten; oder solche, die von ihren Primaten in Afrika verurtheilt worden sind, deren Aussprüchen der Bischof von Rom auch beygetreten ist. C. n. C. G. 363 bis 430.

In den neuern Jahrhunderten, haben einige Schriftsteller der Römischen Kirche alles aufgesucht, um zu beweisen, daß man von den ältesten Zeiten her, stets an die Bischöfe von Rom, aus allen Gegenden der christlichen Kirche, Kraft eines ihnen gebührenden Rechts appellirt habe; und daß, wenn sich die afrikanischen Bischöfe um diese Zeit dawider gesetzt hätten, solches nicht die Adpellation selbst, sondern nur die unordentliche Art, auf welche sie bisweilen angestellt worden wäre, betroffen habe. Nach dem Baronius (Annal. Eccl. ad a. 419. n. 75. sq.) hat vorzüglich Chr. Lupus (in divino ac immobili S. Petri circa fidelium appellationes adserto privilegio, Diss. II.) mit außerordentlichem Eifer, und bis zur Heftigkeit, dieses behauptet. Er ist aber auch bereits vom Du Pin (de antiqua Eccl. discipl. Diss. II. p. 187. sq.) gründlich widerlegt worden. Seine historischen Gründe und Zeugnisse brauchen hier desto weniger durchgegangen zu werden, da er auch den schwächsten Schein ergriffen hat, um seine Meinung zu erleuchten; oder gar Stellen verdreht, die wider ihn zeugen, und selbst erdichtete Zusätze zu der wahren Geschichte nicht verschmäht.

J. n. C. G. 363 bis 430.

So läßt er den Novatus im dritten, und den Cäcilianus im vierten Jahrhunderte, nach Rom appelliren, ohne eine Spur davon angeben zu können. Aus den jenseits des Meeres liegenden Gemeinen, von welchen Augustinus (Epist. 43. p. 69. T. II. ed. Antverp.) sagt, daß Cäcilianus, Bischof von Carthago, mit denselben in kirchlicher Gemeinschaft gestanden habe, macht er die einzige Römische. Doch es ist genug, bey dieser sichern historischen Wahrheit zu bleiben, gegen deren Beweise sich nichts einwenden läßt: Die afrikanischen Bischöfe verboten solche Appellationen schlechterdings, weil dieselben, wie sie deutlich sagten, mit ihrer Kirchenverfaßung, und mit der allgemeinen, stritten; sie erklärten sich auch darüber gegen den Römischen Bischof selbst, indem sie ungescheut seine Herrschsucht mißbilligten, welche ihn antrieb, dergleichen Berufungen auf sein Gericht zu erwecken, anzunehmen und zu nützen.

Cälestinus fand sogar, daß in andern Gegenden, wo die Römischen Bischöfe es schon so weit gebracht hatten, einen Vicarius bestellen zu können, in den illyrischen Gemeinen, dennoch sein Ansehen noch immer wankte. Er schrieb daher an die dortigen Bischöfe, (apud Harduin. T. II. p. 1128.) daß er einen von ihnen, der beinahe unterdrückt worden wäre, bey seiner Würde erhalten habe; daß diese Sorgfalt des apostolischen Stuhls für ihr Bestes nichts Neues sey, und daß der Bischof von Thessalonica solche stets im Nahmen deßelben verwaltet habe. Er ermahnt sie, dieser Veranstaltung zu gehorchen, und alle ihre Angelegenheiten an den dortigen Bischof Rufus gelangen zu laßen, ohne sein Vorwißen keinen Bischof zu weihen, noch eine Kirchenversammlung zu halten: alles bey Strafe des Kirchenbannes. Dabey schärft

er

er es ebenfals ein, daß ihm von Christo die Nothwendigkeit alles zu untersuchen, durch den Apostel Petrus auferlegt worden sey, indem dieser die Schlüssel zum Aufschließen und Zuschließen erhalten habe. Doch setzt er noch hinzu: Die Regeln müßen über uns herrschen; nicht wir über die Regeln; laßt uns unterthänig seyn, indem wir die Kirchengesetze beobachten! J. n. C. G. 363. bis 430.

Eine von den häufigen Anfragen, welche an die Römischen Bischöfe, wie an andere der vornehmsten Bischöfe dieser Zeit, gelangten, war dem Cälestinus über die Bestellung des Proklus zum Bischof von Constantinopel vorgelegt worden. Dieser war bereits vom Sisinnius, Bischof zu Constantinopel, zum Bischof von Cyzicus geweiht; aber von den Einwohnern dieser Stadt nicht angenommen worden, weil sie behaupteten, das Recht, ihren Bischof einzusetzen, gehöre nicht allen Bischöfen jener Hauptstadt; sondern sey nur ein persönlicher Vorzug des Atticus gewesen. Proklus blieb also bloß als Aeltester zu Constantinopel, wo er sich durch seine Predigten vielen Ruhm erwarb. Als aber das Bißthum dieser Stadt, durch den Todt des Maximianus im Jahr 434, erledigt worden war, befohl der jüngere Theodosius, um alle zu besorgende Unruhen bey einer neuen Wahl zu verhüten, den anwesenden Bischöfen, daß sie den Proklus zum Bischof der Hauptstadt weihen sollten. Der Kaiser schätzte ihn desto höher, weil derselbe eben so wie er gegen die Irrgläubigen gesinnt war, sie mehr durch Sanftmuth und Verträglichkeit, als durch Verfolgung, zur Wahrheit zurück zu führen bedacht war. Zugleich wurde auch ein Schreiben des Cälestinus an die Bischöfe von Alexandrien, Antiochien und Thessalonica vorgezeigt, worinne er geurtheilt hatte,

J. n. C. G. 363 bis 430.

es stehe nichts im Wege, warum einer, der zum Bischof einer Stadt ernannt worden, oder auch schon ein Bißthum verwaltet hätte, nicht zu einem andern versetzt werden könnte. Ein Gutachten, aus welchem Baronius eine Vorschrift macht. (Annal. a. 434. n. 2.) Die genannten Bischöfe hatten dabey, wie man merkt, ein Bedenken gefunden, den Proklus, der schon zu einem andern Bißthum bestimmt gewesen war, zu diesem zu weihen; allein der Wille des Kaisers, und die Billigung des Cälestinus, hoben ihre Zweifel. (Socrat. Hist. Eccl. L. VII. c. 28. 40.)

Durch mehrere alte Kirchengesetze war es freylich scharf verboten worden, (Christl. Kirchengesch. Th. V. S. 302. 383. Th. VI. S. 66. 86.) einen Bischof oder Lehrer überhaupt, von einer Gemeine zur andern zu versetzen: eine Verordnung, die wenigstens dem Ehrgeitze, der Habsucht, und den Unordnungen, die bey manchen Bischofswahlen vorfielen, einigermaaßen hinderlich war. Auch noch in diesem Zeitalter gab es viele christliche Lehrer, welche jene Gesetze durchaus in allen Fällen vor verbindlich hielten. Man mißbrauchte sogar Stellen der heiligen Schrift, um die Unzulässigkeit solcher Versetzungen zu erweisen; und eine Kirchenversammlung von Alexandrien warf dem Eusebius, der zuerst Bischof zu Berytus, nachmals zu Nicomedia geworden war, vor: „er habe die Worte des Apostels (2 Br. an die Corinth. C. X. v. 15.) „Wir rühmen uns nicht in fremder Arbeit, nicht „bedacht; noch auf die Vorschrift deßelben (1 Br. an „die Corinth. C. VII. v. 27.) Bist du an ein Weib „gebunden: so suche nicht loß zu werden, gemerkt. Denn wenn dieses von einer Ehefrau gesagt „sey, so müße es desto mehr von der Gemeine, und „von dem Bißthum selbst gelten; so daß, wenn jemand an daßelbe gebunden sey, er kein anderes suchen

„dürfe,

„dürfe, damit er nicht nach der heiligen Schrift als „ein Ehebrecher erfunden werde.„ (Athanas. Apol. adv. Arian. p. 129. T. II. Opp. ed. Bened.) Andere deuteten auch wohl die bekannte Stelle hieher: Ein Bischof soll Eines Weibes Mann seyn. (Hieron. Ep 83. p. 215. T. II. Francof. ed.) Unterdessen hatten doch bereits andere Kirchengesetze, wie besonders die sogenannten apostolischen Canones, (c. 14.) ingleichen, ein Canon der vierten allgemeinen Synode zu Carthago vom Jahr 398. (c 27. p. 980. T. I. Harduin) die oftgenannte Versetzung, unter gewißen Einschränkungen, verstattet. Wenn nemlich eine dringende Ursache vorhanden wäre, daß der Bischof, zum Beispiel, mehr Nutzen durch die Predigt des göttlichen Wortes in einer andern Gemeine schaffen könnte, und dieses nach dem Urtheil und der Ermahnung vieler versammleten Bischöfe; ingleichen, wenn es den Aeltesten und andern Geistlichen ihr Bischof erlaubte: so sey es nicht zu tadeln. Daher hatte es in diesen Zeiten Bischöfe gegeben, die sich dieser Vergünstigung bedienten; deren Versetzung auch durch Synoden geschehen ist. Ihre Nahmen sind vom Socrates (Hist. Eccles. L. VII. c. 36.) gesammelt worden. Desto weniger war eine eigentliche Entscheidung des Cälestinus für den Proklus nöthig; aber seine Bestimmung konnte in diesem Falle, und bey einem so ansehnlichen Bißthum, einen nützlichen Eindruck machen. J. u. C. G. 363. bis 430.

Gewiße Unordnungen in den Gallischen Gemeinen, bewogen ihn, im Jahr 428. ein Schreiben an die Bischöfe der Provinzen von Vienna und Narbona abzulaßen. (apud Harduin. T. I. Concil. p. 1258. Voran geht die Erinnerung, welche die Bischöfe keineswegs aus dem Gedächtniße verlieren sollten, daß er von Gott zum Wächter über die ganze Kirche bestellt sey.

Hierauf

J. n. C. G. 363 bis 430.

Hierauf tadelt er diejenigen Bischöfe, welche einen Mantel und Gürtel trugen, indem sie glaubten, daß sie dadurch den Buchstaben der heiligen Schrift erfüllten; da doch diese, wenn sie einen solchen Anzug der Christen empfele, geistlich zu verstehen sey. Sonst müßten sie, sagte er, aus gleicher Ursache, auch brennende Lichter und einen Stock tragen. An Statt solche Neuerungen vorzunehmen, setzt er hinzu, laßt uns von den übrigen Christen, in der Lehre, nicht in der Kleidung, im Umgange und in der Reinigkeit des Lebens, nicht im Anzuge unterschieden seyn! Man sieht zugleich aus dieser Stelle, daß die Geistlichen damals noch fast gar keine ihnen eigenthümliche Kleidung getragen haben. Der Mantel und Gürtel, welche den philosophischascetischen Anzug ausmachten, wie man aus den frühern Jahrhunderten dieser Geschichte weiß, wurden zwar von manchen, welche Lehrer geworden waren, beibehalten; aber es war doch etwas ungewöhnliches. Daß die catholischen Geistlichen zu Constantinopel, gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts schwarz, und die Novatianischen weiß bekleidet gegangen sind, lehrt die Unterredung, welche der Bischof der letztern, Sisinnius, mit einem von den erstern, darüber gehalten hat. (Socrat. Hist. Eccl. L. VI. c. 22.) Er forderte denselben auf, den Beweis zu führen, daß die Geistlichen schwarz gehen müßten; da er hingegen seine weiße Kleidung eine Nachahmung Christi und der Heiligen in der sogenannten Verklärung nannte. Darinne aber kommen Lehrer und Kirchenversammlungen dieser Zeiten überein, daß in dem Anzuge der Geistlichen sich kein Schmuck und keine Kostbarkeit finden dürfe. Hieronymus hat sogar die schwarze Farbe eben sowohl als die weiße verworfen. (Epist. II. p. 10. ed. Francof. T. II.)

Die

Die übrigen Mißbräuche, welche Cälestinus in einigen Gallischen Gemeinen abgestellt wißen wollte, kamen unter andern darauf an, daß man Sterbende nicht zur Kirchenbuße zuließ; Laien, die noch durch keine geistlichen Aemter geschritten waren, sogleich zu Bischöfen weihte; wider den Willen der Geistlichkeit und der Gemeine, einen Bischof einsetzte; oder ihn aus andern Gemeinen holte, da doch diejenige, welche ihn brauchte, einen dazu tüchtigen Aeltesten besaß; und einige noch gewöhnlichere. Andere Schreiben dieses Bischofs betreffen die Pelagianischen und Nestorianischen Händel, mit denen er sich so viel beschäftigt hat; in deren Geschichte sie also erst vorkommen werden. Alle seine Briefe stehen in der Sammlung des Constant; (Epistt. Rom. Pontiff. p. 1063. sq.) wiewohl ihm außerdem einige untergeschobene beigelegt werden. J. n. C. 363 bis 430.

Mit ihm hört auch die Geschichte der Römischen Bischöfe in diesem Zeitalter auf. Wie ungemein viel sie schon darinne, gegen das kurz vorhergehende betrachtet, gewonnen haben; wie es gleichwohl noch nicht völlig dauerhafte und ungezweifelt versicherte Erwerbungen, sondern mehr schwankende Ansprüche und Forderungen gewesen sind, die sie aber bey vielen christlichen Gemeinen mit großer Entschloßenheit, neuen, aber sehr zuversichtlich behaupteten Grundsätzen, und nicht geringem Glücke, verfolgt haben; wie ausnehmend der Zustand Roms und des abendländischen Reichs, der Religion, der Kirche und Gelehrsamkeit, ihren Vergrößerungsabsichten günstig gewesen sind; und wie viel sie sich daher von gleich listigen und standhaften Maaßregeln auf das nächstfolgende Zeitalter versprechen konnten, wenn sie nicht durch eine außerordentliche wichtige Veränderung, oder durch kräftigen Widerstand von

Seiten

K. u. K. G. 363 bis 430.

Seiten der morgenländischen Kirche her, in ihrer kirchlichen Eroberungssucht zurück gehalten wurden, das sind ohngefähr die Anmerkungen, welche man nun über die Geschichte dieser Bischöfe machen kann. Keiner von ihnen that sich durch treffliche Gelehrsamkeit, als ein scharfsinniger Kenner der Religion, oder als ein lehrreicher Schriftsteller hervor; und dennoch wollten sie als die allgemeinen, von Gott selbst dazu bestellten, Lehrer der christlichen Kirche angesehen werden. Aber Lehren hieß auch schon bey ihnen, Befehlen, was gelehrt und beobachtet werden müße. Ueberdieß war das menschliche Ansehen in Religionssachen, unter den Christen schon so sehr gestiegen, daß es nicht befremdete, nach so vielen bewunderten Lehrern, deren Aussprüche überall Eingang fanden, andere auftreten zu sehen, die mit weit geringern Gaben, und indem sie sich nur auf diese berufen konnten, doch unumschränkten Gehorsam verlangten.

Uebrigens hat die Geschichte dieser Bischöfe, die nunmehr so wichtig zu werden anfängt, ihre beträchlichen Schwierigkeiten. Sie wird nicht nur von den großen kirchlichen Partheien der Christen, nach so sehr entgegengesetzten Absichten vorgestellt, beurtheilt und angewandt, daß man alle Vorsichtigkeit nöthig hat, um nicht in derselben partheiisch oder ungerecht zu werden; sondern sie ist auch eben in diesen alten Zeiten, wo man am hellesten zu sehen wünscht, wie diese Bischöfe den Grund zu ihrem nachmaligen mächtigen Reiche gelegt haben, oft mit der stärksten Dunkelheit erfüllt. Auch von derjenigen Zeit an, da, wie man gesehen hat, ihre ächten Schreiben den Anfang nehmen sollten, kommen doch häuffig genug noch viele verdächtige oder falsche darunter vor. Die Handlungen und Schlüße der Kirchenversammlungen, welche

welche die Römischen Bischöfe betreffen, sind zwar schätzbare Urkunden; aber es fehlt dabey oft am Zusammenhange der Begebenheiten, und ihrem Erfolge. Eben dieses gilt auch von den einzelen Stellen der Geschichtschreiber, und anderer Schriftsteller dieser Jahrhunderte, darunter selbst die besten griechischen nicht immer glaubwürdige Nachrichten vor sich gehabt haben. So meldet Socrates (Hist. Eccles. L. II. c. 8.) aus den Zeiten des Bischofs Julius, in der Mitte des vierten Jahrhunderts, die Kirchenversammlung zu Antiochien sey von demselben weder besucht, noch durch Abgeordnete beschickt worden; da doch nach der kirchlichen Regel, ohne Einwilligung des Römischen Bischofs, keine Gesetze in der Kirche eingeführt werden durften. Dieses ist zum wenigsten sehr unbestimmt, aber auch unrichtig, gesprochen, wie die vorhergehende Geschichte zeigt. Denn die gedachten Bischöfe durften sich nicht allein um die Gesetze, welche einzele oder viele Gemeinen miteinander, außerhalb ihren Kirchensprengel für sich machten, gar nicht bekümmern; sondern es hieng auch die Gültigkeit der allgemeinen Kirchengesetze nicht von ihrer Beistimmung allein ab. Das Ansehen einer ökumenischen Synode, und die Bestätigung der Kaiser, gaben ihnen dieselbe; ob es gleich natürlich dazu erfordert wurde, daß der Römische Bischof eben sowohl als der Alexandrinische, und andere große Metropoliten, dieselben vorzüglich annahmen. An einem andern Orte versichert Socrates, (l. c. c. 15.) Julius habe verschiedene morgenländische Bischöfe, die sich bey ihm über ihre Verfolger beklagt hätten, nach dem Vorrechte der Römischen Kirche, in die Bißthümer, aus welchen sie vertrieben worden waren, wieder eingesetzt, die sie auch sogleich in Besitz genommen hätten. Und doch ist gerade das Gegentheil von dieser Erzählung

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. lung wahr; wie bereits Valesius bey dieser Stelle angemerkt hat.

363. bis 430. Diejenigen Schriftsteller, welche das Leben und die Geschichte der Römischen Bischöfe in besondern Büchern beschrieben haben, sind in den ältern Jahrhunderten von sehr mittelmäßigem Werthe. Sie mischen Wahres, Fabelhaftes und Falsches untereinander; sind hitzige Verehrer dieser Bischöfe, und erzählen die geringsten Kleinigkeiten eben so fleißig, als Handlungen von Wichtigkeit. Die Lebensbeschreibungen der Römischen Bischöfe vom Anastasius aus dem neunten Jahrhunderte, und andere mehr bis ins funfzehnte, sind sich alle hierinne einander ähnlich; nur die Leben einiger einzelen Päpste, oder kleine Stücke aus ihrer Geschichte ausgenommen, welche beßer gerathen sind. Selbst Platina, welcher zuerst am Ende des funfzehnten Jahrhunderts, in die allgemeinen Lebensbeschreibungen der Römischen Päpste einen etwas mehr geläuterten Geschmack gebracht hat, wird noch viel zu wenig von prüfender Beurtheilung geleitet. Einer seiner Fortsetzer, Panvini, und einige andere Neuere aus den beiden Hauptgemeinen der abendländischen Christen, haben in einzelen Theilen dieser Geschichte, gute Muster hinterlaßen. Die Verfaßer der ausführlichen Werke aber, die das Ganze umfaßen, haben fast alle entweder zu lobrednerisch oder zu polemisch geschrieben. In der Römischen Kirche ist das beste Werk dieser Art von dem Franciscaner Franz Pagi herausgegeben worden. (Breviarium historico-chronologico-criticum, illustriora Pontificum Romanorum gesta, Conciliorum generalium acta, &c. complectens; gedruckt zu Antwerpen, oder eigentlich zu Genf, seit dem Jahr 1717. bis 1727. in vier Quartbänden, und nachgedruckt zu Lucca, seit dem

dem Jahr 1729. in Folio.) Denn obgleich in diesen Lebensbeschreibungen, die bis zum Tode Eugenius des vierten im Jahr 1447. gehen, eine noch strengere Kritik, und eine weniger sichtbare Ergebenheit gegen die Römischen Päbste herrschen sollte; so hat er doch für einen Unterthan derselben, hin und wieder einige löbliche Freymüthigkeit, überhaupt aber brauchbare Gelehrsamkeit angebracht. Unter den Protestanten hat Archibald Bower, der zu ihnen von der Römischen Kirche übergegangen war, (in seiner Unpartheiischen Historie der Römischen Päpste, aus dem Englischen übersetzt zu Magdeburg, vom Jahr 1751. in neun Quartbänden,) alle seine Vorgänger übertroffen. Man muß dieses Lob eigentlich und hauptsächlich von seiner vorzüglichen Vollständigkeit, fast durchgängigen Genauigkeit in Untersuchungen, und einer Menge scharfsinniger Bemerkungen, die auch die ältere Kirchengeschichte überhaupt betreffen, verstehen. Auf der andern Seite ist es freylich gewiß, daß er sich öfters zu beißend und zu heftig für einen Geschichtschreiber ausdrückt, auch nicht immer aus den Quellen selbst geschöpft hat. Er ist bisweilen dem Tillemont und andern Neuern, auf dem Fuße nachgefolgt: daher, und vielleicht auch aus einer gewißen Eilfertigkeit im Schreiben, sind manche kleinere Unrichtigkeiten entstanden. In der deutschen Uebersetzung, welche Friedrich Eberhard Rambach besorgt hat, ist einiges verbessert und ergänzt worden. Der Entwurf einer vollständigen Historie der Römischen Päpste, von dem Herrn C. R. Walch, ist zwar nur ein sehr kurzer Grundriß; deßen mannifaltiger Reichthum aber ihn desto würdiger macht, zu einem ausführlichen Handbuche erweitert zu werden.

F. u. E. G. 363 bis 430

J. n. C. G. 363 bis 430.

Wenn gleich aber unter allen christlichen Bischöfen, keiner in diesem Zeitalter so hoch gestiegen ist, als der Römische; so waren sie doch nun insgesammt zu einem Ansehen, zu Rechten und Freyheiten gelangt, worinne sie selbst ihre nächstvorhergehenden Amtsgenoßen übertrafen. Außer demjenigen, was bereits oben aus der Geschichte ihrer entstehenden Gerichtsbarkeit, und anderer ihrer Vorzüge, bemerkt worden ist, kann man noch mancherley Ehrenbezeigungen hinzusetzen, die zwar zum Theil nur in Worten und Cärimonien bestanden; aber doch gar geschwind einen bleibenden Einfluß auf den Begriff von ihrer Hoheit äußerten; die auch von ihnen selbst entweder aufgebracht oder befördert wurden. Der Anfang dazu war bereits in frühern Jahrhunderten gemacht worden, und man konnte es schon einen sehr kühnen Gedanken nennen, daß **Cyprianus** (Epist. 59. ed. Brem. vel epist. 55. ed. Pamel.) einen Bischof vor einen **Richter an Christus Statt** ausgab. Aber hundert und mehr Jahre nach ihm, ist dieser Begriff schon ziemlich herrschend. So versichert **Ambrosius**, (Comment. in 1 Corinth. XI. p. 383. T. III. Opp. Paris. 1642.) das Weib dürfe deswegen in der Gemeine nicht reden, weil **der Bischof die Person Christi vorstelle**, und es sich also vor dem **Bischof**, wie vor einem **Richter**, weil er der **Statthalter Gottes** sey, wegen der allerersten Sünde, unterthänig betragen müße. Ohngefähr eben so drückt sich **Basilius der Große** (Constit. monast. c. 22. p. 570. sq. T. II. Opp. Bened.) aus. Sollten die größern **apostolischen Kirchenverordnungen** nicht bereits gegen das Ende des dritten Jahrhunderts, ganz oder größtentheils gesammlet worden seyn: so sind sie doch gewiß in den spätern Zeiten des vierten Jahrhunderts vorhanden gewesen. Und diese Gesetze einiger morgen-

genländischen Gemeinen, enthalten das Uebertriebenste, oder vielmehr das Widersinnigste, was man bis auf diese Zeiten zur Ehre der Bischöfe gesagt hatte. Ein Bischof heißt darinne nach Gott, ein irdischer Gott, den die Christen ehren müßten; ein Mittler zwischen Gott und den Menschen, ein Vater der Gläubigen; anderer prächtigen Nahmen nicht zu gedenken. (Constitt. Apostt. L. II. c. 25. 26.) Vermuthlich floß es aus dieser oder aus einer gemeinschaftlichen Quelle, wenn einige der gelehrtesten Theologen dieses Zeitalters sich auf gleiche Art ausdrückten. Gregorius von Nazianzus nannte einen gewißen Bischof, einen Hohenpriester, einen Mittler zwischen Gott und Menschen. (Ep. 38. p 800. T. I. Opp. Paris. 1630.) Eben derselbe ermahnte eine Gottgeweihte Jungfrau, (Carm. III. p. 61. l. c. T. II.) zuerst Gott; sodann aber den Priester, der Christum auf der Erde vorstelle, (oder ein irdischer Christus sey, Χριστὸν ἐπιχθόνιον,) zu verehren. Hieronymus behauptete gleichfalls, der Bischof sey ein Mittler (sequestor) zwischen Gott und den Menschen. (Commentar. in Malach. c. 2. p. 236. T. VI. ed. Francof.) Chrysostomus glaubte, daß die Priester in der heiligen Schrift bisweilen den Nahmen Götter führten. (Expos. in Psalm. 137. p. 450. T. III. Opusc. ed. Ducaei Francof.) Es ist unnöthig, mehrere solche Stellen zu häuffen, besonders aus jenen fälschlich genannten Kirchenverordnungen der Apostel, wo unter andern den Bischöfen Macht über Leben und Tod, oder die Gewalt, die Sünder zum Tode zu verdammen, und andere von der Strafe loßzusprechen; die Oberherrschaft über alle Menschen, auch die Könige, und dergleichen mehr, zugeschrieben wird. (Constitt. Apostt. L. II. c. 11. 23.) Im Vorbeygehen aber kann man hierbey bemerken,

F. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

wie wenig wahrscheinlich es sey, daß dergleichen vermegene Ausbrüche des Stolzes noch unter den heydnischen Regierungen, und nicht vielmehr zu einer Zeit niedergeschrieben seyn sollten, da die Bischöfe durch die Nachsicht christlicher Fürsten zu jedem Versuche aufgemuntert wurden.

Man würde unterdeßen den Lehrern dieses Zeitalters Unrecht thun, wenn man glauben sollte, daß sie solche ausschweifende Lobsprüche durchgängig gebilligt, oder auch, ob sie gleich manches, das denselben nahe kam, selbst gebrauchten, es immer im strengsten Verstande genommen hätten. Augustinus widerspricht dem Donatisten Parmenianus sehr eifrig darüber, daß derselbe einen Bischof zum Mittler zwischen Gott und den Menschen gemacht hätte. (contra Epist. Parmeniani, L. II. c. 8. p. 22. sq. T. IX. Opp. ed. Antverp.) Ambrosius und Hieronymus selbst, welche den bischöflichen Stand oft so freygebig erheben, führen ihn doch eben so oft in seine wahren Gränzen und Bestimmungen zurück. Der erstere, deßen gebieterisches Betragen gegen die Kaiser schon an einem andern Orte beschrieben worden ist, (Th. VII. S. 412. fg.) der ein besonderes Buch von der Würde des Bißthums (de dignitate sacerdotali) hinterlaßen hat, worinne er zeigt, daß nichts erhabeneres in der Welt sey, als dieser Stand, (ordo deificus) dem durch die Auflegung der Hände eine ausnehmende göttliche Gnade und Kraft (episcopalis gratia) ertheilt werde; der über alle Fürsten hervorrage, (T. IV. Opp. p. 378. sq.) erkennt doch sowohl in diesem Buche, als in dem noch berühmtern von den Pflichten der Christen, (de officiis, L. I. c. 1.) daß das eigentliche Hauptgeschäfte der Bischöfe im Lehren bestünde, und daß sie weder die Vorrechte der Propheten, noch der Apostel besäßen; wohl aber eine gewiße Aufsicht über die Gemeine

zu

zu führen hätten, woran sie auch ihr Nahme erinnere, der so viel als Superinspector bedeute. (l. c. p. 384.) Hieronymus spricht noch bescheidener von den Bischöfen. Er gesteht, daß ein Bischof und ein Presbyter anfänglich einerley Lehrer gewesen sey, und beweiset solches aus der heiligen Schrift selbst. Er findet, daß daselbst den Aeltesten gerade diejenige Aufsicht über die Gemeine aufgetragen werde, (1 Br. Petri C. V. v. 1. 2. ἐπισκοπέυντες, welches so viel heiße, als Superintendentes,) die nachmals, um die Einigkeit unter den Lehrern zu erhalten, einem einzigen unter ihnen, von den übrigen anvertrauet worden sey; wie denn auch immer noch der Bischof und der Presbyter, wenn man das Recht der Einweihung ausnehme, einerley Verrichtungen hätten. Er setzt hinzu, die Bischöfe wären sich einander an Würde und Amte alle gleich; zwischen dem Römischen, und dem von Eugubium, dem Constantinopolitanischen, und dem von Rhegium, sey im Grunde kein Unterscheid. (Epist. 85. ad Evagr. p. 220. sq. Tom. II. Opp.) Doch man wird an einem andern Orte, besonders in dem Auszuge aus dem Werke des Chrysostomus, vom Lehrstande, sehen, daß die angesehensten aus diesem Stande, ihre Pflichtmäßigen Rechte nicht vergeßen haben. F. n. C. G. 363 bis 430.

Gleichwohl war es unvermeidlich, daß aus jenen hochgespannten Ehrennahmen und Begriffen, vieles in die allgemeine Denkungsart übergehen mußte. Dazu kamen die äußerlichen Ehrenbezeigungen, welche den Bischöfen zu dieser Zeit wiederfuhren. Jedermann, und die Kaiser selbst, bückten sich vor denselben, küßten ihnen die Hände, und baten sich ihren Segen aus. (Ambros. de dignit. Sacerdot. l. c. p. 379.) Die Kaiser nannten sie ihre Väter und Brüder: sie ließen sich auch öffentliche Demüthigungen von denselben

n. C. G. 363. bis 430.

ben bisweilen gefallen. Manche Bischöfe thaten daher unverschämte Forderungen. So verlangte Leontius, Bischof von Tripolis in Lydien, als die übrigen Bischöfe, der Kaiserinn Eusebia, Gemahlinn des Constans, ihre Aufwartung machten, und die gewöhnliche Ehrerbietung bezeigten, daß, wenn er sie gleichfals besuchen sollte, die Kaiserinn, sobald er käme, aufstehen, und den Kopf mit der Bitte verneigen müßte, von ihm den Seegen zu empfangen. (Suidas v. Λεοντιος. ex Philostorgii Hist. Eccl.) Es hatten sogar die Christen an einigen Orten angefangen, bey der Ankunft ihrer Bischöfe, das Hosianna aus der evangelischen Geschichte anzustimmen, wowider, und wider die Bischöfe selbst, welche solches zugaben, sich Hieronymus so nachdrücklich erklärt hat. (Hieron. Comment. in Matth. c. XI. p. 62. T. IX. ed. Francof.)

Eine neue Stütze des Ansehens der Bischöfe, entstand schon in den frühern Zeiten des fünften Jahrhunderts, aus der Herrschaft deutscher Nationen und Fürsten in einem beträchtlichen Theil des bisherigen Römischen Reichs. Sie waren, als sie davon Besitz nahmen, schon großentheils Christen; oder wurden es gleich darauf; aber bey allem ihrem Muthe, und der Klugheit ihrer Veranstaltungen, war doch Nachdenken über Religionssachen, und Gelehrsamkeit, ihre Sache nicht. Nichts wurde also den Bischöfen, und den christlichen Geistlichen überhaupt, leichter, als solche unwißende Völker zu regieren, nachdem ihnen eben dieses bey den ehemals so gelehrten und witzigen Griechen und Römern gelungen war. Dazu kam noch dieses, daß die Germanischen und Celtischen Völker, von den ältesten Zeiten her, da man sie in der Geschichte kennt, ihren Priestern, den Druiden, mit uneingeschränktem Gehorsam unterwürfig gewesen sind.

sind. Cäsar, Strabo, Tacitus, und andere alte Schriftsteller, beschreiben diese Vorsteher der Religion und des Gottesdienstes zugleich als die Gesetzgeber und Richter jener Nationen, deren Aussprüche von den Fürsten oder obrigkeitlichen Personen vollzogen werden mußten. Solchergestalt gewohnt an eine priesterliche Regierung, beugten sich die Deutschen desto williger unter diejenige, zu welcher die Bischöfe bereits einen so festen Grund gelegt hatten: und diese sind zum Theil in der Folge nur zu glücklich in die Fußstapfen der Druiden, durch die furchtbarste Gewalt im Nahmen des Christenthums getreten. Endlich mußten auch die deutschen Fürsten, welche Eroberungen im Römischen Reiche gemacht hatten, gar bald merken, wie viel die Bischöfe bey dem großen Haufen der Christen galten. Indem sie also dieselben auf alle Art ehrten, begünstigten, und selbst bey ihren Geschäften nützten: befestigten sie dadurch ihren Thron desto gewißer. F. n. C. G. 363. bis 430.

Doch die Folgen von diesem allem kamen mehr in dem nächsten Zeitalter zum Vorschein. In diesem gab es schon reichlichere Quellen, aus welchen immer neue Vergrößerungen des bischöflichen Ansehens flossen: und darunter vornemlich auch die Kirchenversammlungen. Sie waren eine der allerersten Stufen gewesen, auf welcher sich die Bischöfe nicht nur über die Laien, sondern auch über die Aeltesten und andere Geistlichen, hoch empor zu schwingen angefangen hatten. Allein so ein großes Gewicht sie auch diesen ihren Versammlungen, besonders von den Zeiten des Cyprianus an, beilegten; so war daßelbe doch bis auf die christlichen Kaiser, nur mittelmäßig in Ansehung ihrer Verbindlichkeit für die Christen. Nunmehr aber hatte es ungleich mehr zu bedeuten, wenn sich

J. n. C. G. 363 bis 430.

eine Anzahl von Bischöfen vereinigte, Kirchengesetze zu entwerfen. Es geschah unter dem Schutze des Kaisers, der selbst das erste Mitglied der Kirche geworden war. Oft wurden ihre Schlüße von demselben ausdrücklich bestätigt: und alsdann wurde man denselben noch mit mehr Gefahr ungehorsam. Kam auch diese Bestätigung nicht hinzu: so hatten die Bischöfe kirchliche Strafen in den Händen, um die Widerspenstigen zu züchtigen. Je beträchtlicher die Menge der versammleten Bischöfe war: desto mehr Werth wurde, nach einem den Menschen sehr gewöhnlichen Vorurtheil, auf ihre Schlüße gelegt. Mithin bekam auch die Nicänische Synode, als die erste ökumenische, die zahlreichste in diesem Zeitalter, und ein wahres Muster der folgenden, das ehrwürdigste Ansehen unter allen. Es ist ehemals schon bemerkt worden, daß Constantinus ihre Schlüße eben darum göttlichen Aussprüchen gleich geschätzt habe. Die Catholischen konnten es in der Folge kaum begreifen, wie man es wagen dürfe, sich einer solchen Kirchenversammlung entgegen zu setzen, die das Urtheil der ganzen Kirche in sich faßte. Aber, um dieses zu beweisen, drehten sie sich würklich in einem beständigen Kreise herum. Denn daß ihre Schlüße das Urtheil der ganzen Kirche wären, sollte daraus hervorleuchten, weil sie von allen Catholischen angenommen wurden; und diese setzten wieder fälschlich voraus, daß die ganze Kirche daran Antheil gehabt habe; und die Kirche bedeutete weiter nichts als die Bischöfe; und die Widersprechenden hörten eben darum auf, zur Kirche zu gehören, weil sie einer würklich nur mäßigen Anzahl von Bischöfen, die daselbst zugegen gewesen waren, widersprachen. Schon hieraus wird es deutlich, daß alles, was man von einer jemals erfolgten allgemeinen Versammlung und Uebereinstimmung der

Kirche

Kirche auf Synoden behauptet hat, unter die leeren Einbildungen gehöre. Eben so waren die Ausdrücke beschaffen, welche die versammleten Bischöfe auf die Eingebung und den außerordentlichen Beistand des heiligen Geistes machten. Ein sehr guter Kenner, Herr Diac. Fuchs (in seiner Bibliothek der Kirchenversammlungen, Erstem Theil, S. 232.) hat zwar hierbey wohl angemerkt, „es scheine, daß der Sinn solcher Ausdrücke in dem Alterthum noch schwankend und unbestimmt gewesen sey. Eingebung, Einwürkung Gottes und seines Geistes, sey nicht allemal das, was wir nach unserer mehr ausgebildeten Terminologie dabey gedächten; es sollte dadurch vielleicht mehrmals nur eine feste Ueberzeugung von dem Beistande Gottes, und von der Uebereinstimmung der Handlungen und Verordnungen mit dem Willen und der Offenbarung Gottes angedeutet werden.„ Allein ob es gleich mehr eine fromme, cärimonienmäßige Sprache der Kirchenversammlungen gewesen seyn mag, bey welcher eben nicht viel gedacht wurde; auch die Nachahmung der apostolischen Ausdrücke: Es gefällt uns, und dem heiligen Geiste, hauptsächlich wegen ihres Alterthums und Wohlklangs, auch gleichsam um einer guten Vorbedeutung Willen, Statt gefunden hat; so fällt es doch in die Augen, wie viel darauf gebauet worden sey. Solche feyerliche Redensarten bedeuteten gleich im Anfange bey Kurzsichtigen sehr viel. Es war nicht die Sache der Bischöfe, sie vor einer allzu buchstäblichen Erklärung derselben zu warnen. Die Kirchenversammlungen gewannen dadurch eine geheiligte Gültigkeit: und die Bischöfe überredeten sich nach und nach selbst, durch den öftern Gebrauch solcher geweihter Formeln, durch die allgemeine Verehrung ihrer Aussprüche, und durch schwärmerische Frömmigkeit, welche viele von ihnen

T. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

in einem hohen Grade besaßen, daß sie, im Nahmen Gottes versammlet, auch von ihm auf eine vorzügliche Art geleitet würden. Wenn ein einziger Bischof, wie es der Römische in diesen Zeiten that, so zuversichtlich von Anordnungen sprechen konnte, die der heilige Geist durch ihn verfügte, und worunter er gewiß mehr, als eine bloße Uebereinstimmung seiner Vorschriften mit dem göttlichen Willen verstand: so ist es gar begreiflich, wie einige hundert Bischöfe, die sich ohnedem alle rühmten, schon bey ihrer Einweihung den heiligen Geist empfangen zu haben, bey ihrer Versammlung zum Besten der Religion, und oft im hitzigsten Eifer gegen Irrgläubige entbrannt, auf eine besondere göttliche Einwürkung rechnen konnten.

Sie giengen also überhaupt, unter so vortheilhaften Umständen, ihren Weg desto muthiger fort. Die Kirchenversammlungen stellten nicht bloß ihre großen Gerichtstage; sondern in der That auch, so zu reden, die Reichstage der Kirche, wenigstens die kirchlichen Landtage einzeler Bezirke, vor, auf welchen sie, nunmehr die einzigen Stände derselben, alle Angelegenheiten dieses Staats untersuchten, entschieden, und so viel Gesetze gaben, als es ihnen gefiel, bey welchen den Mitbürgern, Geistlichen und Laien, die nach ihren alten christlichen Rechten, ebenfalls darüber hätten befragt werden sollen, nichts übrig blieb, als sich darnach zu achten. Es ist wahr, daß auf die kaiserliche Bestätigung der bischöflichen Schlüße sehr viel angekommen ist; daß diese öfters vom Hofe her ihre Richtung bekommen, oder auch durch denselben die ausgebreitete Gültigkeit verloren haben. Allein es gab doch immer eine Hofparthey unter den Bischöfen, die des Ausgangs und der Verbindlichkeit ihrer Versammlungen gewiß war. Der Hof selbst empfieng

pfieng seine ersten Eindrücke über Religionsstreitigkeiten und andere Geschäfte der Synoden, doch allemal von Bischöfen. Viele Kirchenversammlungen erlangten ohne allen Zutritt der höchsten Gewalt, sowohl in den Provinzen, für welche sie gehalten worden waren, als durch den freywilligen Beyfall andererer, und in gewißen Entscheidungen über kirchliche Zucht und Verbindung, sogar eine allgemeine Gültigkeit. Wenn aber auch diese, wie bey den ökumenischen Synoden, bloß von dem kaiserlichen Ansehen herrührte; so mußte doch dadurch zugleich das bischöfliche wachsen. Denn die vollkommene Genehmigung der von den Bischöfen gefertigten Schlüße; die Unterstützung derselben durch Absetzungen, Landesverweisungen, und andere Strafen, die an den von ihnen verurtheilten Irrlehrern vollzogen wurden; waren lauter Dienste, welche die Macht des Landesherrn den Bischöfen erwies, um sie gleichsam unwiderstehlich zu machen. K. n. C. G. 363. bis 439.

Betrachtet man die Verhandlungen, Entscheidungen und Gesetze der Kirchenversammlungen selbst: so wird es noch merklicher, wie geschickt und glücklich die Bischöfe auf denselben für sich gesorgt haben. Außer den Glaubensstreitigkeiten, der Kirchenzucht, und den Einrichtungen des öffentlichen Gottesdienstes, über welches alles sie als Gesetzgeber der Christen sprachen, waren sie besonders unermüdet in der Bestimmung ihrer Rechte, Vorzüge, Pflichten und Geschäfte, Verhältniße gegen andere Geistlichen und Christen, kurz von allem, was ihrem Stande die bereits erworbenen Vorrechte versichern, oder neue verschaffen konnte. Hier wurden die Kirchensprengel festgesetzt und erweitert; die Rangordnung der Bischöfe untereinander; ihre Unabhängigkeit von weltlichen Gerichten; die Ausübung der ihrigen; ihre Wahlen, Eigenschaften

und

J. n. C. (S.) 363 bis 430. und Händel; die Befugniße nnd Verrichtungen der ihnen unterworfenen Geistlichkeit; die Strafen, welche sie vollstrecken konnten; die Einschränkung der weltlichen Macht in Kirchensachen; mit einem Worte, der völlige Kirchenstaat wurde hier entwickelt und zur Reife gebracht. Jemehr dieses letztere geschah, desto enger wurde das Band unter allen Bischöfen geknüpft; desto nothwendiger, ehrwürdiger und mächtiger wurden auch die Kirchenversammlungen.

Es würde zwar eine Uebereilung seyn, zu sagen, daß diese Versammlungen bloß zur Erhöhung der Bischöfe dienlich gewesen sind. Sie haben bisweilen einige nicht unnütze Bestimmungen in Glaubenslehren eingeführt; zur Abschaffung nicht weniger Mißbräuche in der Kirche viel beygetragen; in diesem Zeitalter besonders noch manches aus der beßern Sittenlehre und Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte beybehalten; nicht allein in Absicht auf die Bischöfe, sondern auch für die übrige Geistlichkeit, verschiedene heilsame Vorschriften ertheilt; und doch auch den Stolz und die Herrschbegierde einiger Bischöfe im Zaum gehalten. Allein überhaupt haben sie doch lange nicht diejenigen Früchte getragen, welche man von ihnen erwartete. Man hat oft die Stelle des **Gregorius von Nazianzus** angeführt, worinne derselbe versichert, er habe sich entschloßen, alle Versammlungen von Bischöfen zu fliehen; weil er noch keine Kirchenversammlung wüßte, die ein gutes Ende gehabt hätte, und durch welche das Uebel nicht vielmehr verstärkt, als gehoben worden wäre. Denn die Zänkereyen und herrschsüchtigen Bewegungen auf denselben, könnten nicht mit Worten beschrieben werden. (Epist. 55. p. 814. T. I. Opp.) Dazu kann man noch eine andere Stelle aus seinen Gedichten setzen. (Carm. X.

p. 81.

p. 81. T. II. Opp.) wo er sagt, „er werde nicht weiter auf den Kirchenversammlungen mit den Kranichen und Gänsen sitzen, die so heftig gegen einander losszögen. Da sey Gezänke, Haß und alles Schändliche, was erst verborgen gelegen habe, öffentlich ausgebrochen." Einige Neuere haben zwar behauptet, Gregorius rede bloß von den kleinern Synoden; nicht von den ökumenischen, indem er die Nicänische sehr gelobt, und der ersten Constantinopolitanischen, nicht ohne wichtigen Einfluß auf dieselbe, selbst beigewohnt habe. Aber sein Urtheil ist nicht nur so allgemein ausgedrückt: sondern es ist auch eben auf den ökumenischen Kirchenversammlungen, und besonders auf der zweyten unter denselben, so viel Streit und Uneinigkeit erregt worden; die Unordnungen in der Kirche, welche durch sie getilgt werden sollten, haben seitdem so sehr zugenommen, daß die schlimme Abschilderung, welche er davon macht, auch durch die Geschichte bestätigt wird. Im Grunde behielten doch nur die größern und angesehenern Bischöfe, oder die heftigen und stürmischen Köpfe, die Oberhand: und man erfuhr zeitig, daß diese Versammlungen zwar, um gewiße Meinungen, Absichten und Vorrechte durchzusetzen, trefflich nützen könnten; daß aber, wenn Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen gestiftet werden sollte, als woran es der Kirche dieser Zeit am meisten fehlte, kein unschicklicheres Mittel gewählt werden könne, als dieses. Eine schädliche Folge für die Religion; aber zugleich eine vortheilhafte für die Bischöfe, war es besonders, daß durch die Kirchenversammlungen menschliches Ansehen in Glaubenssachen ungemein emporstieg. Dort wurde es gewöhnlich, sich auf die Beistimmung älterer Synoden und Lehrer zu stützen, daraus Beweise gegen Irrgläubige herzunehmen. Da man dieses nicht allein bequem, sondern

J. n. C. G. 363 bis 430.

auch

J. n. C. G. 363 bis 430.

auch rühmlich für die Bischöfe fand: so mußte nach und nach das Ansehen der heiligen Schrift dem ihrigen weichen; wenn sie gleich dem Scheine nach, eine Zeitlang noch den ersten Platz behauptete.

An sich waren schon die Kirchenversammlungen einer von den redenden öffentlichen Beweisen, wie viele Vorzüge der geistliche Stand, nach den herrschenden Begriffen der Christen, vor den Laien habe. Aber diese Begriffe wurden auf jenen Versammlungen nicht nur überhaupt bestätigt und eingeschärft; sondern die Bischöfe waren auf denselben noch besonders darauf bedacht, den großen Ehrenvollen Unterscheid zu bestimmen, der sich zwischen ihnen und den übrigen Geistlichen fand. Ihren Schlüßen zufolge, mußten diese letztern als Leute angesehen werden, welche ihre Rechte lediglich den Bischöfen zu danken hatten. In den ältern Zeiten, und sogar noch in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts, reisten auch Aeltesten als Abgeordneten ihrer Gemeinen, auf die Synoden, und hatten nicht selten einen wichtigen Antheil an den Verhandlungen und Gesetzen derselben. Jetzt aber kam es so weit, daß sie mehr als Stellvertreter, Abgeordneten oder Gehülfen der Bischöfe, auf solchen Versammlungen erschienen. Eben dieses gilt nunmehr auch von den Landbischöfen und Kirchendienern, die vorher auch einen gleichen Platz, vermöge ihres Amtes, daselbst eingenommen hatten.

Es sind noch auf den Synoden allerdings manche Gesetze zur Ehre und zum Besten der Aeltesten abgefaßt worden. Zwar wird noch darüber gestritten, ob die Canones der vierten allgemeinen Kirchenversammlung von Carthago im Jahr 398. worunter besonders mehrere Verordnungen dieser Art vorkommen, ächt sind. (in Harduin. Act. Concil. T. I.

P.

p. 975. sq.) Diese Canones, hundert und fünf an der Zahl, werden freylich von keinem ältern Sammler der Kirchengesetze, nicht vom Ferrandus und Dionysius dem Kleinen, angeführt. In dem ersten derselben hat man sogar eine Spur gefunden, daß auf die Meinung des Pelagius Rücksicht genommen werde; die doch erst viele Jahre darauf in den afrikanischen Gemeinen bekannt geworden sind. Daher haben Justellus (in Biblioth. Iur. Canon. T. I. p. 317.) und andere Gelehrten, diese Kirchenversammlung vor untergeschoben erklärt. Pet. de Marca hingegen, (Dissert. de veter. Canonum collectionib. c. 7. p. 371. in Dissertt. posthum. Paris. 1668. 4.) und andere mit ihm, haben sich der Glaubwürdigkeit derselben angenommen, welche sie insbesondere dadurch zu retten suchten, daß die gedachten Canones wohl auf mehrern afrikanischen Kirchenversammlungen, gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts ausgefertigt; aber nachmals in eine zusammenhängende Reihe von Schlüßen gebracht worden seyn möchten. Diese Meinung hat überhaupt eine ziemliche Wahrscheinlichkeit. Nur ist es schwer zu glauben, daß es lauter afrikanische Schlüße wären, da in denselben von einem Metropolitan die Rede ist, dergleichen man damals in Africa noch nicht kannte. Hr. Spittler vermuthet wahrscheinlicher, (Geschichte des kanonischen Rechts, S. 116.) es sey vielleicht einer der ersten Versuche von einer nach Materien und nach einem gewißen Hauptzweck gemachten Sammlung der Kirchengesetze.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Unter diesen Kirchengesetzen nun sind verschiedene, welche nicht allein den Aeltesten eine gewiße Würde, ein mit den Bischöfen zum Theil gemeinschaftliches Ansehen, zuerkennen; sondern auch diese durch jene einigermaaßen einschränken. So

wird

J. u. C. G. 363 bis 430.

wird im dritten verordnet, daß, wenn ein Presbyter eingeweihet würde, mit dem Bischof, der ihn einseegnete, und die Hand auf seinen Kopf legte, auch die übrigen Aeltesten ihre Hände darauf legen sollten. Nach dem 22sten sollte der Bischof keine neuen Geistlichen, ohne eine vorgängige Versammlung der seinigen bestellen, und außerdem auch dabey auf den Beyfall der Gemeine sehen; und nach dem 23sten sollte er auch keine Klage anders untersuchen, als in Gegenwart seiner Geistlichen. Alle Schenkungen, Verkaufungen kirchlicher Sachen, sollten nach dem 32sten Canon, ungültig seyn, wenn der Bischof nicht dazu die Einwilligung und Unterschrift seiner Geistlichen erlangt hätte. Endlich wird im 34sten befohlen, daß der Bischof, er möchte sitzen wo er wollte, den Presbyter niemals vor sich stehen laßen sollte; und dem 35sten zu Folge, sollte er zwar in der Kirche, und in der Versammlung der Aeltesten, einen erhabenen Sitz einnehmen; im Hause aber sollte er sich vor einen Amtsgenoßen derselben erkennen. — Man kann diesen Gesetzen noch genug von andern Kirchenversammlungen beifügen. Es ist bekannt, daß die Aeltesten noch mancherley Ehrennahmen geführt haben; daß sie der Rath des Bischofs und der Kirche, Priester und Vorsteher der Gemeine, wie der Bischof genannt, und durch andere Benennungen ihm gleich geschätzt wurden; worüber Bingham (Origg. Eccleſiaſt. Vol. I. p 281. ſq.) allerley gesammelt hat. Aber dennoch drehte sich alles immer mehr dahin, daß die Bischöfe in der Kirche das meiste allein zu sagen hatten.

Nach so vielen Kirchengesetzen, die bereits gegen die Hälfte des fünften Jahrhunderts, durch die Synoden vorgeschrieben worden waren, sollte man erwarten, daß es um diese Zeit mehr als Eine zuverläßige

und

und vollständige Sammlung derselben, entweder für die christlichen Gemeinen überhaupt, oder für die morgenländischen, die afrikanischen, und andere besonders, gegeben hätte. Allein die Christen haben nicht so früh an diese Arbeit gedacht. Es gab der ökumenischen Synoden, deren Schlüße im ganzen Römischen Reiche galten, nur erst zwo: und auch von diesen war nur die erste, oder die Nicänische, von einem vorzüglichen Werthe und recht allgemeinen Ansehen. Die Gesetze, welche die Kaiser in Kirchensachen gegeben hatten, waren, ohne gesammlet zu seyn, bekannt genug. Von den Schlüßen der Particular oder Provinzialsynoden, (um diese Nahmen der Kürze wegen anzuführen,) machten die Bischöfe solcher Länder, welche zunächst keinen Antheil daran genommen hatten, meistentheils einen willkührlichen Gebrauch. Nicht einmal diejenigen Bischöfe, welche solchen Kirchenversammlungen beigewohnt hatten, scheinen die Schlüße derselben immer in ihre Sammlungen von Kirchengesetzen eingetragen zu haben, wie man aus demjenigen merkt, was oben von der Unbekanntschaft der Africaner mit den Sardicenischen Schlüßen erzählt worden ist. Wenn die vorher genannten Schlüsse, die der vierten carthaginensischen Synode beigelegt werden, und in manchen Handschriften auch Statuta antiqua Orientis, oder Ecclesiae antiqua heißen, würklich eine der ersten Sammlungen dieser Art vorstellen sollen: so sind sie wohl nicht auf die nützlichste Art zusammengetragen worden; wenigstens nicht für die Nachwelt. Der Sammler und seine Gemeine konnten wohl darinne die Rechte und Geschäfte der Geistlichkeit, vieles von Kirchengebräuchen, und von der Kirchenzucht, beisammen finden. Aber es ist nirgends eine Kirchenversammlung angegeben, von der die Vorschriften herrührten; es sind Kirchengesetze und übliche Gebräuche untereinander ge-

J. n. §. 363 bis 430.

n. Chr. G. 363. bis 430.

mengt; und es ist beinahe glaublich, daß sie nicht einmal alle an Einem Orte beobachtet worden sind. Was die sogenannten apostolischen Kirchengesetze (Canones) und Kirchenverordnungen (Constitutiones) betrifft: so waren sie, wie schon an einem andern Orte (Chr. Kirchengesch. Th. II. S. 128. fg.) wahrscheinlich befunden worden ist, größtentheils Kirchengesetze morgenländischer Gemeinen, die gegen den Anfang des vierten Jahrhunderts in eine Sammlung gebracht worden seyn mögen. Die erstern sind darunter offenbar die vorzüglichsten, und auch die ältesten. Ob sie aber alle zu gleicher Zeit gesammlet worden? ob man sie schon in diesem Zeitalter so häuffig auf Kirchenversamlungen angeführt habe, wie verschiedene Gelehrte glauben? und ob sich ihr Ansehen auch über die morgenländischen Gemeinen hinaus erstreckt habe? auf alle diese Fragen laßen sich mehr Zweifel und Muthmaßungen, als etwas Gewißes antworten. Die apostolischen Canones hat zuletzt Herr Rößler (in der Biblioth. der Kirchenväter, Th. IV. S. 229. fg.) übersetzt, und bündig erläutert. Allein die Meinung deßelben, daß sie noch jünger seyn sollten, als Clemens von Alexandrien, verträgt sich schwerlich mit dem Inhalte eines großen Theils derselben.

Unter den Veränderungen bey der Geistlichkeit in diesen Zeiten, muß der allmählich erfolgte Untergang der Landbischöfe, (Χωρεπίσκοποι) und der Ursprung der Archidiakonen, nur darum noch allhier berührt werden, weil beyde Begebenheiten in der Geschichte des Wachsthums der bischöflichen Gewalt nicht unerheblich sind. Die Landbischöfe scheinen zeitig mit den Bischöfen der Städte in Mißhelligkeiten gerathen zu seyn. Sie erregten die Eifersucht der letztern, indem sie die meisten Rechte derselben auszuüben, und die Abhängigkeit von denselben abzuschütteln versuchten.

suchten. Sie saßen auf den Kirchenversammlungen unter den Bischöfen der Städte, weihten niedere Kirchenbedienten ein, und ertheilten diejenige Gattung kirchlicher Schreiben, welche für den Ueberbringer zur Versicherung der Kirchengemeinschaft dienten. Alles dieses gebührte ihnen aus alter Beobachtung: daher bestätigten es ihnen auch die Kirchenversammlungen des vierten Jahrhunderts, deren Schlüße bereits anderwärts angeführt worden sind. (Chr. Kirchengesch. Th. V. S. 315. 318. und Th. VI. S. 64. fg.) Nur schränkte man zugleich die Vorrechte, welche sie sich anmaaßten, ein; überhaupt aber sollten sie nichts von Wichtigkeit ohne Vorwißen und Einwilligung des Bischofs derjenigen Stadt vornehmen, zu welcher ihre Gemeine gehörte. Unterdeßen hielten es um eben diese Zeit, die zu Laodicea versammleten Bischöfe vor dienlicher, zu verordnen, daß weiter gar keine Bischöfe in Flecken und Dörfern bestellt werden sollten. (Christl. Kirchengesch. Th. VI. S. 255.) Die herumreisenden Aufseher der Landgemeinen, (περιοδευται) welche dieselben von Zeit zu Zeit besichtigten, und an die Stelle der Landbischöfe gesetzt wurden, hatten weniger zu bedeuten; die Bischöfe konnten sich also auch mehr Ergebenheit von denselben versprechen. Da jedoch die Schlüße der gedachten Synode nur in einigen morgenländischen Gegenden eine Gesetzmäßige Kraft hatten: so wurden auch die Landbischöfe noch in manchen andern Ländern eine Zeitlang beibehalten. Man trifft sie in der Mitte des fünften Jahrhunderts, auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon; aber nicht mehr, wie ehemals in ihrem eigenen, sondern im Nahmen anderer Bischöfe, an. (Actione VI. p. 471. T. II. Harduin. Act. Concil.) Seitdem sind sie nach und nach, da sie nunmehr ohnedieß in Verachtung gekommen waren, verschwunden.

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Dagegen stiegen die eigentlichen Kirchendiener von der ältesten Gattung, oder die Diaconi, in diesem Zeitalter desto höher; sie erreichten nicht allein zum Theil die Aeltesten; sondern gewannen sogar in einer gewißen Betrachtung, einen Vorsprung vor denselben, wodurch sie genauer als diese, mit den Bischöfen verbunden wurden. Es kommt zwar außer den obengedachten Rechten eines Presbyter, gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, auch eine neue Würde in diesem Stande der Lehrer vor, deren Hieronymus, (Ep. IV. p. 30. T. I. Opp. ed. Franc.) Socrates, (Hist. Eccl. L. VI. c. 9.) Sozomenus, (Hist. Eccl. L. VIII. c. 11.) und bald mehrere, gedenken. Einer von den Aeltesten hieß der erste, oder der Erzälteste, (Πρωτοπρεσβύτερος, Ἀρχιπρεσβύτερος.) Valesius will sogar (ad Socr. l. c.) den Protopresbyter und Archipresbyter von einander unterschieden wißen; so daß jener nur in der Stadt; diese auch auf dem Lande, und in mehrerer Anzahl, vorhanden gewesen wären; aber er beweiset es nicht für diese Zeiten. Es war allem Ansehen nach überhaupt derjenige, den der Bischof nach seinem Gefallen, aus allen übrigen gewählt hatte, um in seinem Nahmen, wenn er abwesend wäre, oder sonst daran gehindert würde, die Aufsicht über die Gemeine zu führen. Doch diese Ehre war weiter nichts, als eine Folge des Lehramtes, an welcher alle Aeltesten Theil hatten.

Die Diaconi aber, welche ihrer Stiftung nach, gar keine Lehrer waren, noch zu dieser Zeit nicht davor angesehen wurden, in der Kirche beym öffentlichen Gottesdienste, und auf den Kirchenversammlungen, wohin sie ihre Bischöfe zuweilen begleiteten, stehen mußten, wenn diese und die Aeltesten saßen; eben diese fiengen jetzt an, außerordentlich als Lehrer der Gemeinen

meinen aufzutreten. Ein Presbyter selbst lehrte in den meisten Gemeinen nicht öffentlich, und taufte auch nicht, wenn ihm solches nicht von seinem Bischof aufgetragen wurde. Gleichergestalt geschah es nun auch, daß ein Diakonus hin und wieder diese Erlaubniß bekam, wenn seine vorzüglichen Gaben es verdienten. Das berühmteste Beispiel dieser Art gab Ephraem, der Syrer, Diakonus zu Edeßa, ab. Besonders aber ist es merkwürdig, daß in eben diesem Zeitalter zuerst ein Archidiakonus entstanden ist. Die ehemaligen Streitigkeiten über das Alter dieser Würde, sind für die Genauigkeit, die man jetzt in Untersuchungen und Beweisen fordert, viel zu mager und unerheblich. Denn auf gleiche Art, wie man sonst darzuthun suchte, daß bereits der Märtyrer Stephanus ein Archidiakonus gewesen sey, könnte man auch behaupten, daß es schon zu den Zeiten der Apostel Erzbischöfe gegeben habe. Was Photius (Biblioth. Cod. 280. p. 1621.) aus dem Eulogius, einem Schriftsteller des sechsten Jahrhunderts, anführt, daß schon in der Mitte des dritten, der Archidiakonus der Römischen Kirche, allemal Bischof geworden sey, widerspricht der Geschichte. Da es auch noch zweifelhaft ist, ob nicht Optatus (de Schism. Donatist. L. I. c. 16.) indem er den in der Donatistischen Geschichte so bekannten Cäcilianus mit dem Nahmen eines Archidiakonus belegt, diesen aus seinen Zeiten in die frühern übergetragen habe: so sind wohl die ersten deutlichen Spuren dieses Amtes erst beym Hieronymus (Epist. IV. l. c. Epist. LXXXV. p. 221. T. II.) sichtbar. Aus eben diesem Schriftsteller kann man schliessen, daß es die Diakoni selbst gewesen sind, welche unter der Leitung ihres Bischofs, wo nicht immer, doch öfters, einen aus ihrem Mittel gewählt haben, der wegen seiner Geschicklichkeit würdig war, Archi-

§. V. 163. bis 230.

In C. G. 363. bis 430.

diakonus zu seyn. Fast aber ist es wahrscheinlicher, daß der Bischof selbst größtentheils diese Wahl unter ihnen getroffen habe. Denn ihm war an den Eigenschaften und Fähigkeiten dieses Mannes ungemein viel gelegen. Der Archidiakonus wurde sein unzertrennlicher Gehülfe in der Verwaltung seines Amtes; er predigte nicht selten für ihn, stand ihm in der Vertheilung der Kircheneinkünfte bey, und war nicht nur der Vorsteher aller übrigen größern und kleinern Kirchendiener; sondern hatte sogar das Recht, sie wegen gewißer Vergehungen aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen. (Concil. Chalced. Act. X. p. 524. apud Harduin. l. c.) Dadurch erlangte er ein so großes Ansehen, daß es nach und nach gewöhnlich wurde, bey der Wahl eines Bischofs die Augen besonders auf den Archidiakonus zu richten. Dieser, so schreibt Hieronymus, (Comment. in Ezech. c. 48. p. 479. T. V. Opp.) würde glauben, daß ihm Unrecht geschehe, wenn er zum Presbyter geweiht würde. Und eben derselbe meldet, (Epist. 85. l. c.) daß man schon angefangen habe, den Diakonus dem Presbyter vorzuziehen. Es braucht also nicht erst gezeigt zu werden, daß durch diese neue Würde, zugleich die Aeltesten erniedrigt, und die Gewalt der Bischöfe, die von dem Archidiakonus für ihr ganzes Vertrauen auch eine unumschränkte Folgsamkeit erwarten konnten, kräftig unterstützt worden sey.

F. u. E. G. 363 bis 430.

Fortgang und Veränderungen des Mönchslebens.

Indem aber die Bischöfe in der Erweiterung ihrer Vorrechte so glücklich fortschritten, und gleichwohl mit der übrigen Geistlichkeit, über welche sie sehr weit hervorragten, eine festvereinigte Gesellschaft wider die Laien ausmachten: bildete sich der Mönchsstand in der Kirche, mit so schnellem und ungemeinem Erfolge, daß er gewiß einen schleunigen Verfall des bischöflichen Ansehens herbeygeführt haben würde, wenn er nicht eben so geschwind von seiner ersten Verfaßung abgewichen wäre. Dieser Stand, der anfänglich aus bloßen Laien zusammengesetzt war, wurde sehr bald ein Mittelding zwischen Laien und Geistlichen, neigte sich kurz darauf mehr zur letztern Seite hinüber, und wurde schon in diesem Zeitalter, zwar nicht dem Nahmen und den völligen Geschäften nach, aber doch wegen ähnlicher Vorzüge, und mancherley Verwandschaft, der Geistlichkeit am nächsten gestellt. Er gieng überdieß auch durch andere Veränderungen; zog aber immer mehr Bewunderung auf sich; wurde reicher an Mustern der ihm eigenthümlichen Vollkommenheit; nahm an vielen wichtigen Kirchenangelegenheiten Theil, und hatte auf den Glauben und die Gottseligkeit, selbst auf die Gelehrsamkeit der Christen, einen überaus starken Einfluß.

Kan T. G 363 bis 430

Aus der Geschichte des Ursprungs der Mönche, welche in diesem Werke bereits erzählt worden ist, (Th. V. S. 150. fg.) kann es vorausgesetzt werden, daß alle Mönche anfänglich Laien gewesen sind. Es war auch desto weniger möglich, daß sie zum geistlichen Stande gerechnet wurden, da sie weder öffentliche Lehrer noch Kirchendiener vorstellten; ihrem eigenen Geständnisse nach, auf einem ganz andern Wege, und von den Menschen abgesondert, die Ehre des Christenthums zu befördern suchten; endlich auch keiner in der alten Kirche, ohne ein bestimmtes Amt bey einer Gemeine, zum Geistlichen gewählt werden konnte. Dieser Begriff von den Mönchen erhielt sich nicht allein im vierten Jahrhunderte, sondern auch in dem folgenden. Sie selbst sagten dieses ausdrücklich; wie Hieronymus in den bekannten Stellen: „Anders ist es „mit den Mönchen beschaffen; anders mit den Geistlichen. Die Geistlichen weiden die Schaafe; ich „werde geweidet. Sie leben vom Altar; mir aber „wird, gleich einem unfruchtbaren Baum, das Beil „an die Wurzel gelegt, wenn ich mein Geschenk nicht „an den Altar bringe. Mir ist es nicht erlaubt, vor „dem Presbyter zu sitzen; ihm ist es erlaubt, mich „zum Verderben des Fleisches dem Satan zu übergeben, damit der Geist gerettet werde.„ (Epist. I. p. 3. T. I. ed. Fr.) Und an einem andern Orte schreibt er: (Ep. LV. p 87. T II.) „Ein Mönch hat nicht das Amt „eines Lehrers; sondern eines Klagenden, der entweder über sich selbst, oder über die Welt Leid trägt.„ Diejenigen Mönche oder Geistlichen, welche noch am Ende dieses Zeitalters den Mönchsstand beschreiben, wie Palladius, Cassianus, Theodoretus, machen eben eine solche Abschilderung von demselben.

Damit stimmt auch das Betragen und die Einrichtung der Mönche in diesen Zeiten überein. Sie giengen

giengen nebst andern Laien, am Sonntage, oder auch am Sabbath, (wo derselbe noch gefeyert wurde,) zum öffentlichen Gottesdienste. (Cassian. de Instit. Coenobior., L.V. c. 26. Collat. VII. c. 34.) In der Kirche selbst, standen sie zwar nicht unter den Laien; aber doch nach den Kirchendienern, wie man aus dem Gregorius von Nazianzus sieht, der sie Nazaräer nennt. (Orat. XXXII. p. 527. T. I. Opp.) Als die Anzahl der Mönche in manchen Gegenden ungemein angewachsen war, bekamen sie zwar ihre eigenen Bethäuser, oder Kirchen; aber zugleich wurde ihr Abt, oder ein anderer unter ihnen, zum Presbyter geweiht, der die Haupttheile des Gottesdienstes verwaltete. (Augustin. de morib. Eccl. Cathol. c. 33. Cassianus Collat. III. c. 1. Collat. IV. c. 1.) So erzählt auch Palladius, (Hist. Lausiac c. 33) daß es auf dem Nitrischen Gebürge in Aegypten, eine Gemeine von fünftausend Mönchen gegeben habe, welche acht Aeltesten hatte, von denen nur der älteste in ihren Versammlungen lehrte, und das heilige Abendmahl einsegnete. Mehr Beweise auch aus den spätern Zeiten des fünften Jahrhunderts, hat Alteserra, (Ascetic. L. III. p. 157. sq. L. VII. p. 363. sq.) gesammelt.

J. n. C. G. 363. bis 430.

Aber schon vor der Hälfte des eben genannten Jahrhunderts, wurden bey den Mönchen allerhand Veranstaltungen getroffen, welche den Unterscheid zwischen ihnen und den Geistlichen ziemlich verminderten; wenigstens es machten, daß sie nicht mehr als bloße Laien betrachtet werden konnten. Selbst die schon gedachte Verbindung des Lehrstandes mit dem Mönchsleben, bey mehrern welche dem letztern ergeben waren, bahnte dazu den Weg: und diese Neuerung, die sich für die ursprüngliche Bestimmung der Mönche nicht schickte, war bereits sehr häuffig geworden. Zuweilen

J. n. C. G. 363. bis 430.

geschah es auch, daß Mönche, die ihre Lebensart durchaus nicht verlaßen wollten, wider ihren Willen, aus vorzüglicher Hochachtung, die man gegen sie hegte, zu Aeltesten geweiht wurden, ohne daß sie dieses Amt würklich ausgeübt hätten. Allein noch gewöhnlicher wurde es, Mönche zu Geistlichen, und sogar auf einmal zu Bischöfen zu ernennen; so daß sie ihrem vorigen Stande gänzlich entsagten. Auf der einen Seite wurde dieses nothwendig. Denn da sehr viel tausend Christen in das Mönchsleben traten, fieng man hin und wieder an, einen Mangel an Männern zu spüren, mit welchen die kirchlichen Aemter besetzt werden könnten. Dazu kam auf der andern Seite auch dieses, daß man nicht leicht würdigere Personen für jene Aemter finden zu können glaubte, deren Stand als eine treffliche Vorbereitung zu dem geistlichen angesehen wurde. Daher befohl Arcadius im Jahr 398, daß die Bischöfe, wenn es ihnen an Geistlichen fehlte, dieselben am besten aus den Mönchen nehmen möchten, darunter sie schon geprüfte Leute finden würden. (L. XVI. C. Th. t. 2. de Episc. l. 32.) Man hatte solches auch bereits vor diesem Gesetze gethan; allein der Kaiser verordnete es darum besonders, weil manche Bischöfe die Verbrecher, oder Schuldner, welche sich in die Kirchen flüchteten, nicht allein schützten; sondern auch mit Kirchendiensten bekleideten. Beispiele von Mönchen, welche schon um die Mitte des vierten Jahrhunderts und weiter hin, zu geistlichen Stellen befördert worden sind, findet man beym **Athanasius**, (Epist. ad Dracontium, p. 263. sq. T. I. P. I. Opp. ed. Bened.) **Hieronymus**, (Epist. IV. p. 29. T. I. ed. Francof.) **Augustinus**, (Epist. 48. p. 85. sq. Epist. 60. p. 111. sq. T. II. Opp. ed. Antverp.) und bey andern Schriftstellern, welche **Gothofredus** (Comment. ad C. Th. l. c.) angeführt hat.

Unter

Unter diesen Schriftstellern verdient Athanasius einige besondere Aufmerksamkeit. Er ermahnte im Jahr 354 oder 355. den Mönch und Vorsteher von Mönchen, Dracontius, das ihm aufgetragene Bißthum von Klein-Hermopolis, oder in der umliegenden Gegend von Alexandrien, ja nicht abzulehnen. Zuerst tadelt er ihn wegen seiner Weigerung und unternommenen Flucht, aus Furcht vor den Juden; zumal, da sich viele daran ärgern, und die Heyden, welche bey seiner Einweihung Christen zu werden versprochen hätten, bey ihrem Aberglauben verbleiben würden. Vorher, sagt er, ehe Dracontius die Gnade des Bißthums erhalten hätte, wäre er niemanden bekannt gewesen; jetzt erwarteten so viele Menschen von ihm eine geistliche Speise aus der heiligen Schrift. Wie getrauete er sich wohl, sich zu verantworten, wenn mittlerweile Christus käme, und fände seine Schafe hungernd? Er habe bereits die Gnade der Taufe empfangen, und sey desto mehr schuldig, die verdoppelte göttliche Wohlthat anzunehmen. Darauf widerlegt er den Einwurf des Dracontius, daß er sich eidlich verbunden habe, sich dieser Stelle zu entziehen, damit, daß auch Moses, und andere, ihren Willen dem göttlichen unterworfen hätten. Nach mehrern Aufmunterungen, nennt er ihm andere Mönche, welche Bischöfe geworden wären, und dadurch großen Nutzen geschaft hätten, so wie auch die Apostel als Lehrer am nützlichsten geworden seyen. Zuletzt warnet er ihn vor denjenigen, welche ihm einbilden wollten, das Bißthum reitze zu Sünden. Du kannst, schreibt er, auch als Bischof hungern und dursten, und so häufig fasten, wie Paulus. Wir kennen auch Bischöfe, welche fasten, und Mönche, welche eßen; Bischöfe, welche sich des Weins enthalten, und Mönche, welche trinken; Bischöfe, welche Wunder thun, und Mönche,

n. C. G. 363 bis 430.

die

J. n. C. G. 363 bis 430.

die keine verrichten; Bischöfe, welche niemals geheyrathet haben, und Mönche, welche Kinder gezeugt haben; so wie hingegen Bischöfe, welche Väter geworden sind, und Mönche, welche keine Nachkommen hinterlaßen haben. Dieses ist erlaubt, und jenes nicht verboten. Ein jeder kämpfe überall! Die Krone wird nicht nach dem Orte, sondern nach Beschaffenheit ertheilt.

Obgleich aber auch die andern genannten Lehrer die Mönche ermahnen, sich zum Dienste der Kirche geschickt zu machen, damit den bewährtesten unter ihnen Kirchenämter anvertrauet werden könnten; so mißbilligen sie doch an denselben das begierige Zudringen zu den letztern, welches nach und nach einzureißen anfieng. Die strengern Mönche waren damit sehr unzufrieden, daß ihre Mitbrüder sich zu Geistlichen weihen ließen, weil dadurch die scharfe Zucht, an welche ihr Stand vom Anfange her gewöhnt war, entkräftet wurde. **Pachomius**, der mehrere tausend Mönche unter seiner Aufsicht hatte, erlaubte daher solches keinem einzigen. (Vita S. Pachomii c. 14.) Nachmals konnte zwar dieses immer weniger verhindert werden. Allein die Mönche wurden von ihren Vorstehern desto mehr vor einem solchen ehrgeitzigen Bestreben gewarnet; sogar, daß man ihnen die Regel gab: **ein Mönch müsse auf alle Weise die Weiber und die Bischöfe fliehen**, weil beyde demjenigen, mit welchem sie bekannt geworden wären, nicht weiter verstatteten, ruhig in seiner Celle zu sitzen, und sich dem Anschauen göttlicher Dinge zu ergeben. (Cassian. de Instit. Coenobior. L. XI. c. 17.) **Cassianus** beschreibt es lebhaft genug, wie sehr die Mönche seiner Zeit von dieser Sehnsucht nach dem geistlichen Stande geplagt worden sind, die er aus einer leeren Ruhmbegierde herleitet. (l. c. c. 14. 15.)

Athas

Athanasius scheint einer der ersten Bischöfe gewesen zu seyn, der Mönchen Bißthümer ertheilte. Da diese bald nachgeahmte Wahl einen so glücklichen Erfolg hatte, daß einige der berühmtesten Lehrer der Kirche aus dem Mönchsstande hervortraten; so wurde dieselbe gegen das Ende des vierten Jahrhunderts desto beliebter. Aus manchen Mönchswohnungen oder Klöstern, die wegen ihrer Stifter, und der Strenge ihrer Lebensart, in vorzüglichem Ansehen standen, begehrte man so begierig von allen Seiten Bischöfe und andere Geistlichen, daß beynahe ganze umliegende Länder damit besetzt wurden. So ehrwürdig war das Kloster des berühmten Wunderthäters Martinus, der selbst, wie anderwärts erzählt worden ist, (Th. V. S. 176.) aus einem Mönche, wider seinen Willen, Bischof zu Turonum geworden war, und auch alsdann nicht aufhörte, als ein Mönch, in einiger Entfernung von der Stadt, mit achtzig seiner Schüler, zu leben. (Sulpic. Sever. de vita S. Martini, c. 10.) Eben so hoch wurde das vom Augustinus in der Nähe von Hippo angelegte Kloster geschätzt. (Possid. de vita August. c. 11.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Unterdeßen gestand doch Chrysostomus, (de Sacerdotio, L. III. p. 41. T. IV. Opusc. ed. Francof.) er habe viele Mönche gekannt, welche, so lange sie in diesem Stande lebten, immer vollkommener geworden wären; sobald man sie aber unter die Menschen gebracht hätte, um die Unwißenheit des großen Haufens zu beßern, wären sie andern unnütz, und sich selbst schädlich geworden. Die Ursache davon mußte ein so scharfsinniger Mann wohl einsehen. Ein von der Gesellschaft der Menschen lange Zeit getrennter Mönch, der in dem engen Kreise seiner Celle, oder einer Anzahl anderer Mönche eingeschloßen war, fand, wenn er durch

J. n. C. G. 363 bis 430.

durch ein geistliches Amt bevollmächtigt wurde, den Lehrer von Tausenden abzugeben, eine für ihn ganz fremde Welt. Es fehlte ihm völlig an derjenigen Menschenkenntniß, ohne welche ein solches Amt nur schlecht verwaltet werden kann: und die Härte, welche er vorher an sich selbst auszuüben pflegte, diente nur dazu, ihn gegen die Fehler, die er in seiner Gemeine antraf, unerbittlich, aber nicht geschickt zu ihrer klugen Verminderung zu machen. Ueberhaupt aber schadeten die Mönche durch ihren häufigen Uebergang in den Lehrstand, demselben auf eine noch schlimmere Art. Sie brachten darein die ansteckenden Grundsätze ihrer schwärmerischen Frömmigkeit, und breiteten solchergestalt den Aberglauben noch weit schneller unter den gesammten Christen aus, als wenn sie ihn bloß von ihren einsamen Wohnplätzen her empfolen hätten.

Eine andere Veränderung, die jetzt mit ihnen vorgieng, war die Liebe zur Gelehrsamkeit, die sich vieler unter ihnen bemächtigte. Anfänglich machte dieselbe so wenig einen Theil ihrer Verfaßung aus, daß sie vielmehr als ein Hinderniß ihrer Vollkommenheit betrachtet wurde. Sie glaubten, wie an einem Orte gemeldet worden ist, (Th. V. S. 164. fg.) ihre Religionskenntnisse müßten deste bewundernswürdiger seyn, je unwißender sie in allen gelehrten Wißenschaften waren. Aber dieses konnte nicht lange ohne unangenehme Folgen bleiben. Die Mönche, welche vermöge ihres ungemeinen Ansehens in der Kirche, auch über die spitzfindigen Religionsstreitigkeiten dieses Zeitalters, entscheidend urtheilen wollten, durften dieses nicht wagen, wenn sie nicht auch gelehrte Uebungen und Untersuchungen angestellt hatten. Das Bestreben so mancher unter ihnen nach geistlichen Aemtern, erforderte ohngefähr eine gleiche Vorbereitung. Ihre

Muße

Muße selbst, eine Gattung von unmerklichem Müßiggange, konnte sie darauf führen. V. n. C. G. 363. bis 430.

Es ist wahr, daß eine unausgesetzte Arbeitsamkeit, noch immer als ein wesentliches Stück des Mönchslebens, von den besten Kennern und Beobachtern eingeschärft wurde. Hieronymus gab dem Mönche Rusticus die so bekannte Vorschrift: „Arbeite stets etwas, damit dich der Teufel immer beschäftigt antreffe! In den Klöstern der Aegyptier „ist es gewöhnlich, daß keiner, ohne sich zur Arbeit „verbindlich zu machen, aufgenommen wird: und „das nicht sowohl um des nothwendigen Unterhalts „Willen, als wegen des Heils der Seele.„ (Epist. IV. p. 30. T. I. ed. Francof.) Die Mönche hatten in diesem Lande das Sprichwort: daß ein arbeitender Mönch von Einem bösen Geiste beunruhigt; ein müßiger hingegen von unzählichen solchen Geistern zerrüttet werde. (Cassian. de instit. coenobit. L. X. c. 23.) Augustinus hat sogar ein besonderes Buch vom Arbeiten der Mönche, (de opere Monachorum, T. VI. p. 347. sq. ed. Antverp.) auf Verlangen des Bischofs von Carthago, Aurelius, geschrieben, worinne er die Mönche, welche sich mit Handarbeiten beschäftigten, gegen eine andere Art derselben vertheidigt, die bloß von freywilligen Gaben, ohne alle Arbeit leben wollten, indem sie glaubten, sie erfüllten dadurch den Befehl Christi, daß man sich nicht darum bekümmern dürfe, was man essen, oder womit man sich kleiden werde. Diesen setzt er die Ermahnung des Apostels zum Arbeiten, das Beispiel desselben, und andere Gründe, sehr weitläuftig entgegen; tadelt auch diejenigen Mönche, welche sich das Haar wachsen ließen, als Uebertreter des apostolischen Verbots für die Männer, (1 Br. an die Corinth. C. XI. v. 14.)

v. 14.) gegen welches sie die ungereimte Ausflucht gebrauchten, daß diejenigen nicht mehr Männer wären, welche sich um des Himmelreichs Willen entmannet hätten. Man war also freylich noch bey der ersten Regel geblieben, nach welcher die Mönche sich ihren Unterhalt durch Arbeiten ihrer Hände erwerben sollten. Sie beobachteten dieses besonders in den Morgenländern: selbst als einen Theil ihrer Religionsübungen, indem sie unter den Arbeiten zu beten und zu singen pflegten; außerdem um dem Vorwurfe des Müßiggangs und den Reitzungen der Sünde zu entgehen; um andern Christen nicht beschwerlich zu fallen; ja um auch dem Mangel ihrer Mitbrüder in unfruchtbaren Gegenden, durch die Früchte ihrer Hände abhelfen zu können. Sie bestellten den Acker, pflanzten und beschnitten Bäume, flochten Körbe, verfertigten Kleidungsstücke; alles zu bestimmten Zeiten, und in einem vorgeschriebenen Maaße, welches sie aber gern überschritten. (Cassian. de initit. coenob. L. II. c 15. L. III. c. 2. L. X. c. 22 23. Epiphan. Haer. LXXX. n. 6. Pallad. Hist. Laus. c. 7. 10. 20. 28. &c. Alteserra l. c. L. V. c. 7. p. 252. sq.)

F. n. C. 313 bis 430.

Dennoch hatte diese Arbeitsamkeit der Mönche, so rühmlich sie an sich war, und so viel sie in manchen Gegenden dazu beygetragen haben mag, wüste Plätze fruchtbar zu machen und zu verschönern, ihre nicht geringen Fehler an sich. Man hatte es zwar bald empfunden, daß diese ganze Lebensart einen scheinheiligen Müßiggang begünstige, und daß selbst die Stifter derselben, ein so verführerisches Beyspiel gäben; wie in der frühern Geschichte bemerkt worden ist. (Th. V. S. 163. 180. fg.) Und eben darum drang man in der Folge noch schärfer auf eine ununterbrochene Beschäftigung, als im Anfange. Allein daß so viele

tausend,

tausend, oder vielmehr hunderttausend Hände den nothwendigsten Arbeiten und Dienstleistungen der grossen menschlichen Gesellschaft entzogen wurden, war schon sehr tadelhaft. Gerade zu dieser Zeit brauchte das Römische Reich diese Hände und Arme zu seiner Vertheidigung nothwendiger als jemals: und sie wurden gleichsam in die Einöden vergraben. Daß ein Mönch, der so wenige Bedürfnisse hatte, nicht einmal einen dauerhaften Trieb zu Händearbeiten haben konnte, ist sehr begreiflich. Sie wurden ihm zwar als eine unumgänglich nöthige Pflicht auferlegt; aber Neigung, Wahl, allgemeine Aufmunterung und Nutzbarkeit, die den eigentlichen Werth der Arbeit ausmachen, mangelten ihm doch sehr häufig. Weil er oftmals nur darum arbeitete, um nicht müßig zu gehen, nicht um dadurch Nutzen zu schaffen: so mußten ihm seine Arbeiten nicht selten zur Last fallen. Ein gewisser Abt Paulus, der in der großen Wüste Porphyrio, in der ägyptischen Landschaft Thebais, wohnte, bekam von einem Palmbaum und kleinen Garten, seine hinlänglichen Lebensmittel. Er war sieben Tagereisen und drüber von der nächsten Stadt entfernt: es wurde also für das Fuhrlohn in dieselbe mehr gefordert, als die von ihm verfertigten Arbeiten werth waren. Gleichwohl sammlete er immerfort Palmblätter, und machte daraus täglich, als wenn er sich davon hätte nähren müßen, ein sich selbst vorgeschriebenes Maaß von Arbeiten, mit welchen seine Höhle angefüllt wurde. Wenn aber das Jahr zu Ende gieng: so verbrannte er alle diese Arbeiten; weil doch ein Mönch, setzt Cassianus zu dieser Erzählung hinzu, (de inſtit. coenob. L. X. c. 22.) ohne Arbeit nicht an einem Orte bleiben, noch zum Gipfel der Vollkommenheit einmal emporsteigen kann: wenigstens brauchte er die Arbeit zur Reinigung des Herzens, und zur Gründlichkeit der

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Gedanken. Eben dieser Schriftsteller muß jedoch gestehen, (l. c. c. 23.) daß die Mönche in den Abendländern wenig arbeiteten, durch die Freygebigkeit anderer zwar hinreichenden Unterhalt bekämen; aber aus Vergnügen am Müßiggange, und Neigung zum Herumstreifen, nicht lange in einer Gegend beharren könnten. Aber auch beym anhaltenden körperlichen Arbeiten der Mönche, und bey ihren täglich auf eine einförmige Art wiederholten Gebetsformeln, und andern Andachtsübungen, konnte doch eine gewiße Leere in ihrem Geiste, zumal bey solchen, welche fähig waren, ihn mit vieler Geschäftigkeit anzustrengen, nicht würdig ausgefüllt werden. Solchen Köpfen war nur die Zuflucht zu den Wißenschaften übrig; und sie ergriffen dieselbe. Zwar kann man noch sehr daran zweifeln, ob ein eifriger ächter Mönch, der von der vorzüglichen Heiligkeit seiner Lebensart ganz eingenommen war, dazu tüchtig gewesen sey, ein freydenkender Gelehrter von höhern Einsichten zu werden. Man wird daher auch in der Folge dieser Geschichte sehen, was vor einen trübseeligen Einfluß der Mönchsgeist auf die gelehrten Lehrer der Kirche gehabt habe. Allein es war doch immer eine Verbesserung ihrer ersten Anlage, daß sie der Gelehrsamkeit ihre Kräfte zum Theil wiedmeten. Denn der ungelehrte andächtige Schwärmer ist ungleich schädlicher für die Gesellschaft, als der gelehrte.

Unter den abendländischen Mönchen war es freylich nicht bloß Trägheit, daß sie der Handarbeit entsagten; wiewohl sie überhaupt niemals an das strengere Leben der morgenländischen gereicht haben. Aber der Bischof Martinus von Turonum verbot es den seinigen ausdrücklich, gar keine Handthierung zu treiben, weil er befürchtete, sie möchten dadurch von dem

Eifer

Eifer im Gebete abgezogen werden. Nur den jüngern erlaubte er, Bücher abzuschreiben, darum weil diese Beschäftigung zugleich Verstand, Augen und Hände erforderte; allein für die ältern Mönche schien ihm das Gebet eine zureichende Unterhaltung zu seyn. (Paulinus de vita S. Martini L. II. Sulpic. Sever. de vita S. Martini c. 7.) Hierinne zeigte sich bald überhaupt ein Unterscheid zwischen den morgenländischen und abendländischen Mönchen. Bey jenen hielt man denjenigen Mönch vor einen Betrüger, welcher nicht arbeitete. (Socrat. Hist. Eccl. L. IV. c 18.) Und es ist schon anderwärts erzählt worden, (Chr. Kirchengesch. Th. VI. S. 230. fg.) daß die Massalianer oder Euchiten, auch dadurch als Ketzer verhaßt worden waren, weil sie den Mönchen alles Arbeiten entziehen, und ihnen nur ein beständiges Gebet auflegen wollten. In den Abendländern hingegen gewöhnten sich die Mönche zeitig daran. Zwar entstand in den ersten Zeiten des fünften Jahrhunderts ein Streit unter ihnen darüber, ob Beten oder Handarbeiten ihre vorzüglichere Pflicht sey? Nicht nur Augustinus, wie oben (S. 223.) schon gemeldet worden ist, beantwortete diese Frage in einem besondern Buche; sondern es geschah auch auf einer afrikanischen Synode ein ähnlicher Ausspruch, daß sich Gebet und Arbeiten auf dem Acker oder in andern Handthierungen, bey dem Mönche gar wohl mit einander vertrügen. (Concil. Carthag. IV. c. 51 52. 53. p. 982. T I Concil Harduin.) Allein die Abneigung gegen das Handarbeiten behielt doch bey den Mönchen in diesen Gegenden nach und nach die Oberhand. Als daher ein italiänischer Mönch in eine ägyptische Mönchswohnung kam, und von einem der ältesten darinne gefragt wurde, warum er müßig sitze? gab er zur Antwort, er habe keine von allen Handthierungen der dortigen Mönche gelernet, und könne bloß

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. Bücher abschreiben. (Cassian. de instit. coenob. L. V. c. 34.)

363 bis 430 Ohngeachtet aber die abendländischen Mönche dem Handarbeiten schon in diesem Zeitalter entsagten; setzten sie doch an die Stelle deßelben eben keine eifrige gelehrte Beschäftigungen. Augustinus beschreibt die afrikanischen, als ziemlich unwissend, die nicht einmal das Lateinische recht verstanden hätten. (Retractat. L. II. c. 3.) Er rühmt jedoch die Mönche, daß viele von ihnen bloß durch Glaube, Hoffnung und Liebe zu einer besondern Vollkommenheit gelangt wären; daher sie auch ohne die heilige Schrift in ihrer Einsamkeit leben könnten. (de doctr. christ. L. I. c. 39.) Und solche unbesonnene Lobsprüche waren es eben, welche die Köpfe der Mönche noch mehr in Verwirrung brachten, nachdem sie es schon von ihrem Anführer Antonius gelernt hatten, daß man bloß durch Beten und Betrachten, in dem Verständniße der heiligen Schrift so weit kommen könne, als andere durch viele Gelehrsamkeit. Es gab indeßen Ausnahmen genug von gelehrten Mönchen in den Abendländern. Noch häufiger waren sie in den morgenländischen Klöstern. Hier wurden zuerst Schulen zum Unterrichte der Jugend gestiftet, welche Chrysostomus so sehr empfielt, daß er wünscht, Eltern möchten ihre Kinder zehn, auch wohl zwanzig Jahre in den Mönchswohnungen laßen, damit sie deßto stärker in der christlichen Gottseeligkeit gebildet würden. (adversus vituperatores vitae monasticae, L. III. c. 16. p. 437. T. IV. Opusc. ed. Franc.) Freylich muß man gestehen, daß Chrysostomus hierbey die Gelehrsamkeit und Beredsamkeit nicht in Anschlag bringt. Er giebt zu, daß man nicht diese, wohl aber Beßerung des Herzens, in den Klöstern erlange, (l. c. c. 2. p. 425.) und erzählt mit

vielem

vielem Beifall in dem angeführten Werke (c. 2. p. 423.) die Geschichte eines jungen Menschen, der nach der Absicht seines Vaters, sich auf die römische und griechische Gelehrsamkeit legen sollte; für welchen aber seine Mutter einen Mönch aus der Einöde zum Lehrer berufen habe, durch welchen derselbe insgeheim zum Fasten, Beten, Lesen der heiligen Schrift und ähnlichen Uebungen, angeführt worden sey, deßen Lebensart er auch endlich ganz ergriffen habe. Es wird also auch dadurch die alte Anmerkung bestätigt, daß in dem Mönchsleben an sich, vom Anfange her, kein Platz und keine Aufmunterung für eine gelehrte und scharfsinnige Bearbeitung des Verstandes gewesen sey; wenn diese nicht von dem Mönche zu einem Gebrauche, den er dereinst in einem Lehramte, oder sonst im öffentlichen Dienste der Kirche davon machen könnte, unternommen wurde. Basilius der große billigte es nicht einmal, (Regulae brevius tractatae, interrogat. 292. p. 518. T. II. Opp. ed. Bened. denn allerdings scheint dieses Werk von ihm herzurühren,) daß in einer Mönchsgesellschaft ein besonderer Lehrer für Knaben bestellt war, die zum weltlichen Leben bestimmt waren. S. 7. S. 363. bis 430.

Aus dem vorzüglichen, bisweilen sogar entscheidenden Antheil, welchen die Mönche dieser Zeit an dem Zustande der Religion und an gelehrten Glaubensstreitigkeiten nahmen, darf man noch nicht schließen, daß es immer gelehrte Männer waren, welche dieses thaten. Die Mönche bedienten sich meistentheils nur des so früh durch ihre heiliggeachtete Strenge bey dem großen Hauffen erworbenen Ansehens, um diejenige Parthey zu unterstützen, welche in ihren Augen die rechtgläubige war. Sobald sie sich für dieselbe erklärt hatten, (und das geschah gar oft mit einem schwarme-

J. n. C. 363 bis 430.

rischen Ungestüm und Feuer, das dem Pöbel auch andern vermeinten Eiferern überaus gefiel,) so gewann dieselbe Parthey eine merkliche Ueberlegenheit. So waren sie es, welche in Syrien, Cappadocien, und den umliegenden Provinzen, durch ihre feste Anhänglichkeit an die Nicänische Synode, die Ausbreitung des Arianismus unter der Regierung des Valens verhinderten. Denn das Volk, schreibt Sozomenus, (Hist. Eccl. L. VI. c. 27.) bewunderte daselbst die Mönche wegen ihrer Tugend und ihrer Werke: es war versichert, daß dieselben den rechten Glauben hätten, und verabscheuete diejenigen, welche anders dachten, als Leute, die durch falsche Lehrsätze verdorben wären. Auf gleiche Weise, setzt er hinzu, hatten sich ehemals die Aegyptier, indem sie dem Lehrbegriff ihrer Mönche nachfolgten, den Arianern widersetzt. — Eben so sieht man auch, daß der Beytritt der Mönche für einen neuen Bischof eine starke Stütze gewesen sey; besonders wenn seine Gemeine durch mehrere Mitbewerber um dieses Amt, oder durch andere Trennungen zerrüttet wurde. Sie pflegten wohl einen Bischof zur Besitznehmung seiner Würde zu begleiten, indem sie öffentlich Lieder aus der heiligen Schrift sangen. (Theodoret. Hist. Eccles. L. IV. c. 22.) Als Meletius, Paulinus und Vitalis sich das Bisthum von Antiochia streitig machten, gestand Hieronymus dem Römischen Bischof Damasus, dessen Urtheil von denselben er übrigens zu folgen verspricht, daß ihm das alte Ansehen der Mönche, die sich für einen der drey Geistlichen erklärt hatten, die meiste Bedenklichkeit verursache. (Epist. 58. p. 92. T. II. Opp. ed Francof.) Die Bischöfe selbst zogen die Mönche gleichsam als Hülfsvölker in ihren Kriegen wider die Ketzer, aus ihren Wüsteneyen hervor. So kam Antonius, von den Bischöfen und andern Chri-

sten

sten gerufen, von seinem Berge herab nach Alexandrien, und arbeitete glücklich an der Ausrottung der Arianer. (Athanas. vita S. Antonii, p. 847. T. II. P. II. ed. Bened. Hieronym. Epist. 33. T. I. p. 133.) Insonderheit aber hat Basilius der große die Mönche zu dieser Absicht genützt. J. n. C. G. 363 bis 430.

Dieses gab auch Gelegenheit dazu, daß die Mönche häufiger in den Städten erschienen, als es das ihnen vorgeschriebene Gesetz der Einsamkeit erlaubte: eine Veränderung, die nach und nach so große Folgen gehabt, und die ursprüngliche Trennung der Mönche von der menschlichen Gesellschaft zuletzt beinahe völlig aufgehoben hat. Der ebengenannte Basilius war, wie es scheint, der erste Bischof, der, wie Gregorius von Nazianzus in seiner Lobrede auf denselben, (Orat. XX. p. 358. sq. T. I. Opp. Paris. 1630.) erzählt, das einsame oder Mönchsleben mit der gemeinschaftlichen Lebensart der Christen in Vereinigung brachte. „Denn da beide Lebensarten, sagt der Redner, sehr mit einander stritten, auch keine derselben ihr Gutes oder ihr Nachtheiliges unvermischt hatte; indem die erstere zwar ruhiger, besser eingerichtet, und genauer mit Gott verbunden, aber deswegen nicht ohne stolze Einbildung war, weil die Tugend darinne keiner Prüfung oder Vergleichung unterworfen wurde; die andere hingegen zwar geschäftiger und nützlicher, aber auch weniger frey von Getümmel war: so versöhnte und vermischte er sie mit einander, indem er zwar Wohnungen für geistliche Uebungen und für Einsame (ἀσκητήρια καὶ μοναστήρια) errichtete; die aber doch nicht weit von den gesellschaftlich Lebenden entfernt waren. Er schied nicht beide gleichsam durch eine dazwischen gezogene Mauer von einander; sondern stiftete unter ihnen ganz nahe eine Vereinigung und Tren-

K. G. 363 bis 430.

nung; damit weder die philosophische (oder betrachtende) Lebensart ohne Gemeinschaft; noch die gemeinschaftliche ohne Philosophie (oder Betrachtungen) seyn, und beide also ihre Vortheile, wie Erde und Meer, mit einander vereinigen, und zur einzigen Ehre Gottes anwenden möchten. Wenn Basilius bey dieser Veranstaltung so gedacht hat: so ist daran nichts zu tadeln, daß er die Mönche den Städten und der menschlichen Gesellschaft genähert hat; ob gleich allerdings die angebohrnen Fehler ihres Standes dadurch nicht aufgehoben wurden. Sie konnten unterdessen auf diese Art aufgeklärtere, thätigere und gemeinnützlichere Bürger, ihre Wohnungen aber fruchtbare Pflanzschulen des geistlichen Standes werden.

Sehr viele, und vielleicht die allermeisten Mönche dieser Zeit, blieben gleichwohl immer noch in ihrer ersten weiten Entfernung vom Menschengewühl, welche fast durchgehends als eine wesentliche Eigenschaft von ihnen angesehen wurde. Der ältere Theodosius befohl daher im Jahr 390, daß alle diejenigen, welche sich dem Mönchsleben ergeben hätten, an wüsten Oertern, und in weitläuftigen Einöden wohnen sollten. (L. XVI. C. Th. t. 3. de Monachis, l. 1.) Er hatte freylich zu dieser Verordnung besondere dringende Veranlaßungen. Denn nicht wenige Mönche hatten damals die fromme Stille und Demuth ihrer Lebensart so sehr vergessen, daß sie die unruhigsten Bewegungen in den Städten erregten. Außer der unanständigen Tempelstürmerey, an welcher sie, wie anderwärts gemeldet worden ist, (Christl. Kirchengesch. Th. VII. S. 223. fg.) so vielen Antheil hatten, störten sie auch öfters den ordentlichen Lauf der Gerechtigkeit, durch ungestüme, und sogar drohende Fürbitten für die Beklagten oder Gefangenen. Auch davon ist bereits ein Beispiel angeführet worden,

(oben

(oben S. 58.) und diese Aufführung muß nicht selten gewesen seyn, weil noch Arkadius im Jahr 398. es nicht allein den Geistlichen, sondern auch den Mönchen, nahmentlich denjenigen, welche ein gemeinschaftliches Leben mit einander führten, (Coenobitae oder Synoditae,) verbot, die Verbrecher der gebührenden Strafe nicht gewaltsam zu entreißen. (l. 1. C. Th. t. 20. de poenis l. 16. und oben S. 60.) Wie sehr zuweilen aufrührische Händel in den Städten durch die Mönche vergrößert worden sind, wird man unter andern in der Geschichte des Chrysostomus sehen; wie Zosimus insonderheit (Hist. L. V p. 325. ed. Oxon.) erzählt hat. Theodosius hob jedoch das angeführte Gesetz schon im Jahr 392. wieder auf, und erlaubte den Mönchen, ob sich gleich ehemals die Obrigkeiten über sie beschwert hatten, von neuem in die Städte zu kommen. (l. 2. C. Th. de Monachis.) J. n. C. G. 393. bis 430.

Das hinderte aber nicht, daß die herrschende Meinung sich ziemlich erhielt, die Mönche gehörten eigentlich in einsame Gegenden, Wälder und Gebürge, nicht in Städte. Wenn du, schreibt Hieronymus an einen Mönch, dasjenige seyn willst, was du heissest, nemlich ein allein lebender, was machst du in den Städten, wo man nicht allein, sondern in Gesellschaft von vielen lebt? (Epist. 13. p. 67. T. I. Opp.) Zwar fanden die Mönche mancherley rühmlichen Vorwand, um sich in die Städte begeben zu können. Ueberhaupt aber ist es glaublich, daß die allgemeine Bewunderung und Verehrung, welche sie in denselben an sich zogen, die Begierde, sich daselbst durch außerordentliche Handlungen und Reden, durch kühne Schritte gegen die Fürsten und Obrigkeiten selbst, hervor zu thun, sie oft genug dahin geführet haben. So hielten sich, nach der Erzählung des Theodoretus,

N. n. C. G. 363 bis 430.

(Hist. Eccl. L. IV. c. 26.) zween syrische Mönche zu Antiochien auf, um den catholischen Glauben daselbst, während der Verfolgung des arianisch gesinnten Kaisers Valens, zu unterstützen. Da der Kaiser einen von beyden, den Aphraates, einst schnell vorbey gehen sah, und ihn fragte, wohin er eilte, gab dieser zur Antwort: Um für dein Reich zu beten. Aber du solltest zu Hause bleiben, sagte der Kaiser, und nach der Mönchsvorschrift, allein beten. „Sehr wohl, versetzte der Mönch; das habe ich auch bisher gethan, so lange die Schaafe des Erlösers den Frieden genoßen. Nunmehr aber, da sie aufs äußerste beunruht werden, und viele Gefahr laufen, von den wilden Thieren zerrißen zu werden, muß alles versucht werden, um die Heerde zu retten. Einem Mägdchen, das im Innersten des Hauses, ihren angewiesenen Platz hat, würde es keineswegs verargt werden, wenn es, bey einem entstandenen Brande in ihres Vaters Hause, überall herumliefe, und Wasser zum Löschen herbeytrüge. Eben so laufen auch wir, nachdem du Feuer in unsers Vaters Hause angelegt hast, herum, und suchen daßelbe zu löschen.„ Der Kaiser erwiederte nichts auf diese Reden: vermuthlich, weil er gehört hatte, (welches der Geschichtschreiber ebenfalls bemerkt,) daß alle Einwohner von Antiochien diesem Mönche ganz ergeben waren. Aber es ist ein sehr natürlicher Gedanke, der bey den Worten deßelben aufsteigt, daß diese Leute, welche Waßer zum Feuerlöschen in der Kirche zu tragen vorgaben, vielmehr oft Oel in daßelbe goßen, indem sie den gemeinen Haufen erhitzten, und selbst wider den Fürsten aufbrachten. Auch wurde gleich darauf eine wunderbare Erzählung ausgebreitet, dergleichen immer in Bereitschaft waren, um die Verehrung solcher Männer nicht erkalten zu laßen. Einer von den Hofbedienten hatte den Aphraates bedroht; aber

er

er wurde alsbald dafür bestraft: er bekam einen Anfall von Wahnwitze, in welchem er sich in das heiße Bad stürzte, das er für den Kaiser zubereiten sollte, und darinne das Leben verlor. T. II. C. G. 363. bis 430.

Schon waren also diese von der Welt und von irdischen Geschäften abgesonderten Leute, eine wichtige Gattung von Unterthanen für die Kaiser geworden, welche sie sich hüten mußten zu beleidigen, weil denselben viele tausend Christen zu Gebote standen, und selbst die Geistlichkeit deswegen eifrig wünschte, sie auf ihrer Seite zu haben. Die Mönche, welche nichts zu verlieren hatten, und in dem Ruf einer ganz himmlischen Denkungsart standen, wie man auch würklich ihr Leben ein engelisches nannte, sprachen und handelten mit einer Kühnheit und einem gebieterischen Stolze, den kein anderer Stand nachzuahmen wagte. So ehrwürdige Männer wurden nun von den Kaisern zuweilen sogar über Regierungsgeschäfte um Rath befragt. Theodosius der Große wandte sich mehr als einmal an den Abt Johannes, der in der ägyptischen Einöde nicht weit von der Stadt Lykon oder Lykopolis wohnte, und bat sich seine Meinung über einen zu unternehmenden Krieg aus. Der Mönch verkündigte den Ausgang des Kriegs, wie man erzählt, sehr zuversichtlich, und es fehlte auch nichts an der Erfüllung. (Theodoret. Hist. Eccl. L. V. c. 24. Cassian. de instit. coenob. L. IV. c. 23. Collat. XXIV. c. 26) Es kam nunmehr so weit, daß die Kaiser von den Mönchen genöthigt wurden, ihre Gesetze wieder aufzuheben. Als der jüngere Theodosius im Jahr 423. befohlen hatte, daß den Juden zu Antiochien ihre Synagogen, welche ihnen von den Christen entrißen worden waren, wiedergegeben werden sollten: schrieb Simeon Stylites, der berühmte Säulenheilige, so nachdrücklich

J. n. C. G. 363 bis 430. drücklich an den Kaiser, und verwies ihm diese Verordnung so scharf, daß derselbe sie nicht allein aufhob; sondern auch den Oberstatthalter, der ihm dazu gerathen hatte, absetzte. Er ließ den Juden lieber, wie bereits in ihrer Geschichte, (Th. VII. S. 410.) gemeldet worden ist, andere Plätze anweisen, worauf sie Synagogen bauen könnten. Zugleich bat er den Simeon, er möchte zu Gott für ihn beten, und ihm seinen Seegen ertheilen. (Evagr. H. Eccl. L. I. c. 13.)

Alle diese Veränderungen an den Mönchen, ihre Rückkehr in die gesellschaftliche Welt, ihre Beschäftigung mit den Wißenschaften, ihr Eintritt in den geistlichen Stand, ihre Abneigung gegen die Handarbeit, waren, wenn sie gleich lange noch nicht ins Allgemeine giengen, doch bereits wichtig genug; aber sie waren nicht die einzigen. Das anhaltende Bestreben der Mönche, sich durch die strengsten, oder doch sonderbarsten Uebungen und Gebräuche hervorzuthun, zeugte immer neue Gestalten, in welche sie verwandelt wurden. Da kamen einige von ihnen mit eisernen Ketten beladen zum Vorschein, damit sie ihren Leib recht empfindlich martern möchten. Andere trugen das aus Cameel- oder Ziegenhaaren verfertigte innere Kleid, über welches die ersten Mönche einen Schaafs- oder Ziegenpelz zu hängen pflegten, auswärts, um destomehr Aufsehen zu machen; wiewohl überhaupt manche neue Kleidungsstücke unter ihnen aufkamen, die zum Theil auch einen Unterscheid zwischen den morgenländischen und abendländischen Mönchen ausmachten. Lange Haare und langer Bart, bloße Füße, ein schmutziger Aufzug, und andere solche vom gemeinen Wohlstande abweichende Dinge, waren es, worauf sich viele Mönche etwas einbildeten. Aber verständige Lehrer, und selbst Mönche, tadelten solche Ausschweifungen

fungen mit Eifer. „Fleuch die Männer, schreibt Hieronymus an seine Freundinn Eustochium, (Epist. 22. p. 93. T. I. Opp. ed. Francof.) „welche „du mit Ketten beladen siehst; welche auf eine weibische „Art gegen die Vorschriften des Apostels Paulus, „ihr Haar wachsen laßen, die einen Ziegenbart und „schwarzen Mantel tragen, welche ihre nackenden Füße „an die Kälte gewöhnen. Das sind lauter Merkmale „(argumenta) des Teufels.„ Aehnliche, wenn gleich nicht so heftige Urtheile darüber, findet man beym Chrysostomus, (adverſ. vituperat. vitae monaſticae, L. III. p. 416. T. IV. Opusc.) beym Epiphanius, (Haeresi. 80. p. 1073. 1094.) und bey andern mehr. Cassianus gedenkt auch einiger Mönche, welche mit einem Eifer ohne Verstand, die Worte Christi: Wer nicht das Kreuz auf sich nimmt, und folgt mir nach, der ist mein nicht werth! buchstäblich erklärt, und daher beständig hölzerne Kreuze auf ihren Schultern herumgetragen hätten; wodurch sie jedoch zum Gelächter der Zuschauer geworden wären. (Collat. VIII. c. 3.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Gewiße Seltsamkeiten der Mönche aber machten, so ungereimt sie auch waren, dennoch ihr Glück, wenn sie von andern solchen schwärmerischen Köpfen feyerlich gebilligt wurden; und eben auch durch die Neuigkeit des Einfalls. So gelang es dem ersten sogenannten Säulenheiligen, Simeon, deßen kurz vorher gedacht worden ist, mit der Aufführung eines im Grunde lächerlichen Schauspiels. Auf der Spitze von Bergen, in Höhlen und Klüften derselben, in Gräbern, unter, oder auf Bäumen und in elenden Hütten, oder gar ohne einen gewißen Aufenthalt, wie Sozomenus (Hist. Eccl. L. VI. c. 33.) erzählt, hatten schon viele Mönche und Einsiedler gewohnt; dieser entschloß sich, auf einer Säule unter freyem Himmel zu leben. In einiger

J. n. C. G. 363 bis 430. ger Entfernung von Antiochien in Syrien, errichtete also dieser Mann, wie Theodoretus (Hist. religios. c. 26. p. 876. sq. T. III. Opp.) und Evagrius (H. Eccl. L. I. c. 13.) ausführlich berichten, auf einem Berge eine Säule, die kaum zwey Ellen im Umfange hatte. Auf derselben, sagt der letztere Schriftsteller, ahmte er im Fleische die Lebensart der Engel nach, entzog sich den irdischen Dingen, und strebte nach den höhern, indem er der Natur Gewalt anthat, welche immer zum Niedrigen herabsinkt. In dieser Stellung mitten zwischen dem Himmel, und dem Irdischen, sprach er zu Gott, und lobte ihn mit den Engeln. Von der Erde brachte er Gebete für die Menschen Gott dar; vom Himmel aber verschaffte er den Menschen die höhere Gnade. — Diese Vorstellung scheint würklich das Vorzügliche der Lebensart anzuzeigen, welches Simeon erfunden zu haben glaubte, und welches auch seinen Bewunderern so sehr gefallen haben mag: ein Schweben zwischen Himmel und Erde, das desto kindischer ausgedacht war, weil Simeon daßelbe auf einem der höchsten Berge noch weit glücklicher, aber freylich alsdann von keinem Menschen gekannt, hätte ausüben können.

Nachdem er diese Lebensart in den ersten Zeiten des fünften Jahrhunderts ergriffen hatte, kam der Bischof von Antiochien zu ihm, betrachtete ihn mit Erstaunen, genoß das heilige Abendmahl mit ihm, und stärkte ihn solchergestalt in seinem abentheuerlichen Vorsatze; an Statt daß gerade er im Stande gewesen wäre, den Mönch zu verständigern Gesinnungen zurückzuführen. Die Mönche und Einsiedler in den benachbarten syrischen Wüsten machten zwar einen solchen Versuch; aber auf eine ihnen gemäße sonderbare Art. Sie schickten einen aus ihrer Gesellschaft an den Simeon, der ihn befragen sollte, warum er diese

neue

neue Lebensart aufgebracht, und diejenige verlaßen hätte, die von allen ältern Heiligen beobachtet worden wäre? Sie befohlen ihm zugleich, herabzusteigen, und auf die gewöhnliche Art zu leben. Würde er bereit seyn, zu gehorchen: so hatte ihr Abgeordneter den Auftrag, ihn ferner, wie bisher, leben zu laßen; denn sie glaubten, sein Gehorsam sey ein sicheres Merkmal, daß er von Gott selbst zu dieser neuen Uebung geleitet worden sey. Würde er aber widerstreben, und schlechterdings auf seinem eigenen Willen beharren: so sollte ihr Abgeordneter ihn mit Gewalt herunter reißen. Doch dieser hatte dem Simeon kaum seinen Auftrag gemeldet: so setzte dieser den einen Fuß herab, um sich nach dem Befehle der Mönche zu richten. Darauf sagte ihr Abgeordneter zu ihm: „Sey standhaft „und männlich! dein Stand ist von Gott.„ Nach dem Verhalten anderer, die ehemals aus einer göttlichen Vollmacht geredet und gehandelt hatten, würden zwar die Mönche vielmehr haben schließen müßen, daß Simeon, wenn er gewiß überzeugt wäre, seine Lebensart sey ihm von Gott eingegeben, alsdann keinem menschlichen Befehle im geringsten nachgeben würde. Allein die Mönche hatten freylich ihre eigene Art zu schließen; oder sie bildeten sich leicht ein, daß, da ihr Stand von Gott außerordentlich begnadigt würde, sie auch den Gehorsam gegen die Vorschriften der Obern, welchen sie so streng ausübten, zur Probe annehmen könnten, ob eine neue Gestalt der Frömmigkeit würklich von Gott genehmigt werde?

F. n. C. G. 363 bis 430.

Simeon hatte anfänglich seine Säule neben einer Mönchswohnung errichtet; nach neun Jahren aber versetzte er dieselbe an einen Ort, welcher Mandra hieß. Dieser Nahme, der im Griechischen einen Schaafstall bedeutet, wurde häufig den Wohnplätzen der Mönche beigelegt; vermuthlich insbesondere

n. C. 363 bis 430.

solchen, die gleich den Sammelplätzen der Schaafe, unter freyem Himmel lagen, und mit einer Wand umgeben waren. Da hielt er sich zehn Jahre auf seiner Säule in einem engen Wege; sieben andere Jahre auf Säulen, von sechs, zwölf, zwey und zwanzig, sechs und dreyßig, endlich dreyßig Jahre auf einer Säule von vierzig Ellen auf. Theodoretus sagt ausdrücklich, (Hist. relig. p. 882. T. III. Opp) er habe solchergestalt dem Himmel von Zeit zu Zeit näher kommen wollen. Sein Ansehen und die Bewunderung seiner Heiligkeit stiegen beständig im Römischen Reiche, so wie die Dauer und die Duldung seiner höchstbeschwerlichen Lebensart zunahm. Er brachte es zuletzt so weit, daß er vierzig Tage nach einander fasten konnte. Christen aus allen Gegenden kamen, um ihn zu sehen, sich seinem Gebete zu empfehlen, und Proben der wunderthätigen Kräfte, die ihm zugeschrieben wurden, zu erfahren. Man brachte ihm Kranke zu heilen; Eheleute wollten durch seine Fürbitte Kinder erlangen. Man hat bereits gelesen, wie er dem Kaiser Theodosius dem jüngern begegnet sey. Als die heidnischen Einwohner des Libanon ihn um Hülfe gegen die wilden Thiere baten, von denen sie sehr geplagt wurden, gab er ihnen zur Antwort, dagegen sey kein anderes Mittel, als daß sie die christliche Religion annähmen. Sie thaten solches: und von derselben Zeit an, sagt man, verloren sich die wilden Thiere. Auf gleiche Art soll er es durch ein Wunder dahin gebracht haben, daß ein Theil der Araber zum Christenthum trat. Nachdem endlich Simeon unter der Regierung des Kaisers Leo, die vom Jahr 457. bis zum Jahr 474. gewährt hat, gestorben war, zog der Feldherr der morgenländischen Kriegsvölker selbst mit einem Theil von diesen hin, um seinen Körper nach Antiochien zu holen, damit sich

nicht

nicht die benachbarten Städte deßelben bemächtigten: und auch damals sollen unterwegens große Wunder durch den heiligen Leichnam gewürkt worden seyn. Der Kaiser verlangte zwar denselben; allein die Einwohner der gedachten Stadt stellten vor, daß ihnen dieser Leichnam an Statt der Mauren, welche sie eingebüßt hatten, dienen könnte: und er wurde ihnen also bewilligt. Evagrius sah noch am Ende des sechsten Jahrhunderts daselbst das Haupt des Simeon, nebst der dabey liegenden eisernen Kette, die er stets am Halse getragen hatte. Er besuchte auch die noch vorhandene letzte Säule deßelben, die auf einem ziemlich hohen Berge, nahe an einer Kirche, mitten unter andern Säulen stand, und um welche herum die Bauern tanzten. Auch erblickte er einen ungemein großen Stern, der sich bald zeigte, bald wieder verschwand, und sich nur an dem Feste des Heiligen sehen ließ. Simeon fand Nachahmer seiner Lebensart in Syrien und Palästina, welche Säulenheilige (Stylitae) genannt worden sind; und sie sind erst mit dem zwölften Jahrhunderte gänzlich untergegangen. Aber in den Abendländern hatte dieselbe keinen Fortgang. Vielmehr ließen die Bischöfe in Gallien eine solche Säule niederreißen, als es einem Mönche in der Gegend von Treviri einfiel, auf derselben sich niederzulaßen. (Greg. Turon. Hist. Franc. L. I. c. 17.) Uebrigens ist die Geschichte des Simeon und seiner Nachfolger, insonderheit auch des jüngern Simeon Stylites, gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts, außer dem Theodoretus, (l. c.) und dem Evagrius (l. c. c. 13. 14. L. V. c. 21. L. VI. c. 33) von den Neuern, aus noch andern weitläuftigen Erzählungen, in der allgemeinen Heiligengeschichte der Römischen Kirche, (Acta Sanctor. mens. Ianuar. T. I. p. 261. sq.) vom Steph. Evodius Aßemani, (Acta Martyr. Oriental. et Occident. p. 227. sq. Rom. 1748. fol.) und J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

vom Urban Gottfried Sieber (de Sanctis columnaribus Dissert. Lipsi. 1714.) gelehrter und mühsamer, als sie es kaum verdient, bearbeitet worden.

In den Gesetzen, welche die Kaiser dieser Zeit über die Mönche gegeben haben, merkt man freylich die Bemühung, eine allzuschädliche Vermehrung dieser Leute zu hintertreiben; auch wohl einige Mißbräuche, welche sie begiengen, zu unterdrücken; oder öffentliche Unruhen zu verhüten, die von ihnen gestiftet wurden. Beispiele davon sind bereits angeführt worden. Dazu muß man noch diejenigen Verordnungen setzen, durch welche der gehäufte willkührliche Uebergang aus allerley Ständen in den Mönchsstand verboten wurde. Die Kaiser hatten es öfters untersagt, daß Amtsfähige Bürger (Curiales) nicht Geistliche werden sollten, um sich ihrer Verbindlichkeit zu öffentlichen Aemtern zu entziehen. Einen gleichen Befehl ertheilte Valens in Absicht auf die Mönche, im Jahr 373. (L. XII. C. Th. t. 1. de Decurionib. l. 63. l. 16. C. Iust. eod. tit.) Einige Liebhaber der Faulheit, sagt der Kaiser, entschlagen sich der Aemter in den Städten, und begeben sich in die Einöden, wo sie sich mit den Hauffen der einsam Lebenden (μοναζόντων) vereinigen. Wenn sich solche Leute in Aegypten finden: so sollten sie aus ihren Schlupfwinkeln herausgerißen, und genöthigt werden, die ihnen obliegenden Aemter zu verwalten; oder sie sollten wenigstens, wie der Kaiser schon sonst befohlen hatte, ihr Vermögen denen überlaßen, welche jene Aemter an Statt ihrer übernehmen würden. Bald darauf verfuhr der Kaiser weit schärfer mit den Mönchen. Er gab ein Gesetz, wie Hieronymus meldet, (Chron. ad a. 376.) daß sie Kriegsdienste thun sollten; wenn anders das Wort militare oder στρατεύεσθαι, wie es sonst auch wohl gewöhnlich ist,

nicht

nicht von bürgerlichen Aemtern oder Dienstleistungen verstanden werden darf;) diejenigen aber, welche sich deßen weigerten, sollten zu Tode geprügelt werden. Viele Mönche verloren daher in Nitria, einer ägyptischen Landschaft, durch die Soldaten ihr Leben. Eben dieses erzählt auch Orosius, (Histor. L. VII. c. 33.) Gothofredus glaubt zwar, Valens habe dieses durch kein besonderes Gesetz verordnet; sondern es sey nur das vorhergedachte gewesen, welches die Feinde der Mönche mißverstanden oder gemißbraucht hätten; allein Pagi hat das Gegentheil gut erwiesen. (Crit. in Annal. Baron. a. 375. n. 12. sq.) Denn selbst die Nachrichten, welche Socrates (Hist. Eccl. L. IV. c. 21. sq.) und Sozomenus (H. Eccl. L. VI. c. 19. sq.) von der Verfolgung der ägyptischen Mönche zu dieser Zeit geben, bestätigen solches; wenn sie gleich kein besonderes Gesetz des Kaisers anführen. Die Verordnung Valentinians des dritten, nach welcher kein Knecht, Landmann, oder anderer Unterthan, in die Gesellschaft der Mönche aufgenommen werden sollte, wenn er sich dadurch nur von seiner Abhängigkeit befreyen wollte, ist schon oben (S. 42.) angezeigt worden. J. n. C. G. 363. bis 430.

Wie wenig aber diese und andere Einschränkungen des Mönchlebens durch Gesetze, demselben nachtheilig geworden sind, zeigt nicht allein die ungeheure Ausbreitung deßelben; sondern auch die immer steigende Verehrung, die ihm der Fürst, gleich den Unterthanen, erweisen mußte. Die Haupturſache, warum diese Lebensart, Trotz allen kaiserlichen Verordnungen, auch bey so vielem Ausschweifenden und Ungereimten, das sie an sich hatte, dennoch täglich mehr Platz gewann, und den geistlichen Stand selbst beinahe zu verdunkeln anfieng, war diese, weil sich die ehrwürdigsten, gelehrtesten und beredtesten Religionslehrer dieser Zeit

J. n. C. G. 363 bis 430.

in einer so eifrigen Empfelung der Mönchsfrömmigkeit durch Predigten, Schriften, mündliche Aufmunterungen, und eigenes Beispiel, vereinigten, daß alle übrige Christen daraus schließen mußten, sie sey die höchste Vollkommenheit, die ein Mensch auf der Welt ereichen könnte, und auf die man wenigstens mit heiliger Bewunderung hinaufsehen müße, wenn man auch derselben nicht fähig seyn sollte. Hätten nicht diese Lehrer, wie Athanasius, Basilius der Große, Gregorius von Nazianzus, Ambrosius, Chrysostomus, Hieronymus, Augustinus, und andere mehr, mit einem nur zu großen Glücke für den Mönchsstand gearbeitet: so würde derselbe, allem Ansehen nach, bald als ein Stand ungelehrter Schwärmer; frommgesinnter, aber trübseeliger Köpfe; als die Zuflucht mürrischer und menschenfeindlicher Christen, Sonderlinge, und vielleicht auch mancher stolzen Heuchler, gesunken seyn. Niemand konnte und sollte es den Christen beßer begreiflich machen, als ihre Lehrer, daß ungeachtet der gewaltigen Anstrengung von Kräften im Mönchsleben, doch die Richtung derselben fast gänzlich verfehlt sey. Daß sie aber vielmehr selbst die Christen auf diesen Abweg irre führten; dieses Betragen klärt ihre Denkungsart so sehr auf; hatte so vielen Einfluß in den Zustand der Religion und theologischen Gelehrsamkeit; legte auch einen so festen Grund zur Verbindung des geistlichen und des Mönchsstandes mit einander, und zu ihrer vereinigten Herrschaft über die Christen, daß sich die Geschichte hierbey nothwendig verweilen muß.

Athanasius war einer der ersten und vornehmsten Beförderer des Mönchslebens. Er machte es zu Rom und in den Abendländern überhaupt zuerst bekannt; wie bereits an einem andern Orte bemerkt worden

den ist. (Christl. Kirchengesch. Th. V. S. 175.) In Aegypten unterstützte er daßelbe durch alle Merkmale der Hochachtung. Er war ein vorzüglicher Freund von dem Stifter deßelben, Antonius, und man hat den Auszug aus der Lebensbeschreibung, die er von demselben hinterlaßen hat, schon anderwärts (l. c. S. 154. fg.) gelesen. Einige Neuere, wie Sulpetius und Rivetus, haben ihm dieses Werk abgesprochen. Es gereicht freylich seiner Beurtheilung zu sehr geringer Ehre; man kann es sogar, wenn man einige andere seiner Schriften vorher gelesen hat, kaum begreifen, wie ein Mann von so vielem Scharfsinne, in eine so verächtliche Leichtgläubigkeit und abergläubische Verehrung einer neuersonnenen Heiligkeit, habe gerathen können. Allein Montfaucon hat es außer Streit gesetzt, daß ihm diese Lebensbeschreibung zugehöre. (Monitum in Antonii vitam, p. 785. sq. T. I. P. II. Opp. Athanas.) Sie wurde entweder noch bey dem Leben des Athanasius, oder gleich nach seinem Tode, vom Evagrius, nachmaligen Bischof zu Antiochien, als eine Arbeit deßelben, ins Lateinische übersetzt: und diese Uebersetzung ist noch vorhanden. Viele Schriftsteller dieser Zeit haben Stellen aus dieser Lebensbeschreibung unter dem Nahmen Athanasius angeführt. Er spricht darinne von sich selbst; sein vertrauter Umgang mit dem Antonius, und ähnliche Gedanken über die Erscheinungen der bösen Geister in menschlicher Gestalt, die er in einer andern Schrift, (Epist. ad Episcopos Aegypti et Libyae, p. 271. T. I. Opp. ed. Bened.) vorträgt, laßen eben so wenig daran zweifeln. Sollten auch spätere Zusätze zu diesem Leben gemacht worden seyn; so würde es doch schwer fallen, dieselben zu bestimmen. Athanasius stand überhaupt in ununterbrochenen Verbindungen mit den Mönchen in Aegypten. Er flüchtete sich mehr als ein-

J. n. C. G. 363 bis 430.

mal zu ihnen in ihre Einöden, als er durch die Arianischen Händel sein Bißthum verlor, und so vielen persönlichen Gefahren ausgesetzt war. So brachte er einmal sieben Jahre unter ihnen zu, und wußte, wie Gregorius von Nazianzus in seiner Lobrede auf ihn schreibt, (in Opp. Athanas. l. c. T. I. p. XCVI.) „das einsame Leben mit dem gesellschaftlichen dergestalt in Vereinigung zu setzen, daß man wohl sehen konnte, auch der Lehrstand habe seine philosophische Denkungsart, (ὅτι ἐστὶ καὶ ἱερωτύνη φιλόσοφος) und auch die philosophische Lebensart sey einer Anleitung der Lehrer benöthigt. Man erkannte an seinem Beispiele, daß das Eigenthümliche des Mönchslebens mehr in einer standhaften Beobachtung strenger Sitten, als in einer körperlichen Entfernung von der Welt, bestehe. Sie lernten von ihm weit mehr, als er von ihnen: alle seine Erinnerungen sahen sie als Gesetze, seinen Tadel als ein Verbot an; sie erwiesen ihm mehr Ehrerbietung, als sie heiligen Männern schuldig waren. Als man ihn selbst in ihren Wüsteneyen aufsuchte, waren sie bereit, ihr Leben für ihn hinzugeben, und hielten ein solches Leiden für eine erhabnere Tugend, als alle Mühseeligkeiten, welche sie täglich ausstanden.„ Athanasius ehrte dagegen und lobte die Mönche nicht weniger; besonders da sie es waren, welche den Fortgang der Arianischen Lehre in Aegypten kräftig unterbrachen. Er schrieb auf ihr Verlangen, eine an sie gerichtete Geschichte des Arianismus, und des Ungemachs, das ihm derselbe zugezogen hatte. (Historia Arianorum ad Monachos.) Er bestellte sie zu Bischöfen, und sein Schreiben an den Mönch Dracontius, worinne er ihm diesen Uebergang zum Lehrstande empfiehlt, ist bereits oben, (S. 219.) in einem Auszuge dargestellt worden.

n. C. G. 363 bis 430.

Man

Man findet unter den gesammleten Schriften des Athanasius nicht nur einen Inbegriff der christlichen Sittenlehre (Σύνταγμα διδασκαλίας) für Mönche und andere Christen, welchen Andr. Arnold zuerst im Jahr 1685. aus einer Voßischen Handschrift ans Licht stellte; sondern auch eine Anweisung für diejenigen, welche ruhig leben wollen, oder eine kurze Anleitung zum Mönchsleben; ingleichen zween Briefe an den Bischof Castor, welche gleichfals Vorschriften über das Mönchsleben enthalten; alle in Montfaucons Ausgabe (T. II. p. 360. sq.) eingerückt. Eben dieser Gelehrte aber hat Gründe genug gefunden, sie einem spätern Schriftsteller zuzuschreiben. Die beiden Briefe insonderheit sind offenbar ein Auszug aus dem Werke des Cassianus von der Lebensart der Mönche. (de institutis coenobiorum.) Es wurde überhaupt in den folgenden Zeiten sehr gewöhnlich, diesem angesehenen Lehrer Schriften beizulegen, die zur Ehre und Bestätigung der Mönchsfrömmigkeit dienten. So hat man noch zwo andere Aufsätze zum Unterrichte der Mönche, (Sermo iis, qui seculo renuntiarunt, und Doctrina ad Monachos, p. 591. sq. T. II. Opp. ed. Bened.) ihm fälschlich zugeeignet. Selbst das Buch von der Jungfrauschaft, oder von der geistlichen Uebung, das man gemeiniglich vor ein ächtes Werk des Athanasius hält, (l. c. p. 110. sq.) war bereits dem Erasmus wegen der Verschiedenheit der Schreibart, verdächtig vorgekommen: und auch Montfaucon hält es darum vor eine jüngere Arbeit. Dieser letztere hatte jedoch kein Recht, es dem Scultetus so sehr zu verargen, daß er darinne schülerhafte Vorschriften wollte angetroffen haben. Denn obgleich einiges, was einer Gottgeweihten Jungfrau zur Beobachtung eingeschärft wird, nicht durchaus verwerflich ist, wie

K. u. E. G. 363 bis 430.

F. n. C. G. 363 bis 430

die Verachtung des Geldes, Fasten, Mäßigkeit, Keuschheit, Gebet, Almosengeben, heilige Betrachtungen, Lesen der Psalmen, und dergleichen mehr; so streuet doch der Verfaßer auch unbedeutende Kleinigkeiten und seltsame Einfälle mit ein. So belehrt er die geweihte Jungfrau, das Fasten schließe alle Enthaltung von bösen Werken in sich; beym Beten müßte sie Schuhe anziehen, weil diese Bekleidung einer so heiligen Handlung gemäß sey; würde sie krank werden, so sollte sie sich selbst heilen, damit die Menschen nicht Gelegenheit haben mögen, zu sagen, dieses sey ihr durch die geistlichen Uebungen wiederfahren: sie sollte niemals ihren ganzen Körper baden, weil sie Gott geheiligt sey; und dergleichen mehr. Allein, wenn gleich diese Schrift nicht vom Athanasius herrühren sollte; so hat er doch sonst dem Mönchsleben Vorschub genug gethan. In seinen ächten Schriften kommen viele übertriebene Lobsprüche deßelben vor. Er ist so sehr von dem eheloſen oder jungfräulichem Leben eingenommen, daß er glaubt, es sey ein sehr groſser Beweis von der Gewißheit und Wahrheit der christlichen Religion, weil es nirgends ausgeübt werde, als von den Bräuten Christi, wie sie die katholische Kirche nenne; die daher auch von den Heyden bewundert würden. (Apolog. ad Constantium, T. I. P. I. p. 317.)

Um gleiche Zeit mit dem Athanasius that auch Basilius der groſse, Bischof zu Cäsarea in Cappadocien, sehr viel zur Befestigung und Erweiterung des Mönchslebens. Schon in seinen Jünglingsjahren brachte ihn seine Schwester Macrina, die sich Gott geweiht hatte, und seine eigene Ueberlegung, zu dem Entschluße, der Welt zu entsagen. Er versichert, aus dem Evangelium gelernt zu haben, man gelange

am

am ersten zur Vollkommenheit, wenn man seine Güter verkaufte, das Geld den Armen gebe, und sich der Sorgen für irdische Dinge gänzlich entschlage. (Ep. 79. p. 140. sq. T. III. Opp. Paris. 1637. coll. Gregor. Nyssen. vita Macrinae, p. 181. T. II. Opp. Paris. 1638.) J. n. C. G. 363. bis 430.

Er reiste daher in Aegypten, Palästina, und einigen benachbarten Ländern herum, um einen Gesellschafter zu dieser Lebensart zu finden: und wurde daselbst mit Bewunderung der Strenge erfüllt, welche die Mönche und Einsiedler ausübten. Endlich begab er sich in eine Mönchswohnung im Pontus, wo er einige Jahre zubrachte. Er gestand in einem Schreiben, das er aus dieser Einsamkeit an seinen Freund, den **Gregorius von Nazianzus**, abließ, (Epist. I. p. 41. sq. l. c.) daß er zwar die Städte, aber noch nicht sich selbst, und seine heftigen Begierden, habe verlaßen können; daß er aber Hoffnung habe, in seiner Einöde auch davon befreyet zu werden. Darauf schildert er ausführlich die Pflichten seiner Lebensart: ein unaufhörliches Gebet, Händearbeiten, die mit Singen der Psalmen begleitet werden, stille Betrachtungen über sich selbst, und über die heilige Schrift, die größte Bescheidenheit in seinen Blicken und Kleidern, die höchste Mäßigung im Eßen und Trinken, wozu einmal des Tages Waßer, Brodt und einige Kräuter hinreichten; auch im Schlafe, der nach Mitternacht aufhören, und dem Gebete wieder Platz machen müße. Basilius that damals und in seinem übrigen Leben, alles Mögliche, um diese vermeinte Vollkommenheit zu erreichen. Nach und nach vertheilte er sein ganzes Vermögen: und selbst als Bischof hatte er nichts zu seinem Unterhalte, als was ihm seine Freunde schenkten. Brodt und Salz mit frischem Waßer, machte seine ordentliche Nahrung aus; wenn er aber Kräuter und schlechten Wein genoß: so lebte er herrlich.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Ueberhaupt aß er so wenig, daß er, wie Gregorius von Nazianzus sagte, kein Fleisch und kein Blut zu haben schien. Und dennoch setzte er sich der härtesten Kälte aus, war kaum nothdürftig bekleidet, brachte ganze Nächte ohne Schlaf zu, oder schlief auf der Erde, und verrichtete dabey die schwersten körperlichen Arbeiten. Eine so gewaltige Anstrengung machte ihn nach und nach so kränklich, daß man ihn stets vor einen Sterbenden halten konnte. Gleichwohl sagte er, daß ihn Gott durch seine häufigen Krankheiten nach Verdiensten züchtige, und sich zugleich dadurch verherrliche, indem er einer so schwachen Person so viele Stärke verleihe. (Basil. Epist. 236. p. 241. Ep. 248. p. 248. Ep. 257. p. 255. etc. Gregor. Naz. Orat. XX. in Basil. M. p. 342. 357. 358. T. I. Opp. Gregor. Nyssen. de Basil. M. T. III. p. 488. sq. Paris. 1638.)

Basilius stiftete endlich selbst eine Mönchswohnung in Pontus. Er reiste darauf in den Städten und Flecken dieser Landschaft herum, und wußte eine ziemliche Anzahl der trägen Einwohner durch seine Aufmunterungen zu bewegen, daß sie allen irdischen Dingen entsagten, Mönchswohnungen baueten, gemeinschaftlich unter Beten und Singen, mit einander lebten, auch sich der Armen mildthätig annahmen. (Rufin. Hist. Eccl. L. II. c. 9. Sozom. Hist. Eccl. L. VI. c. 17.) Als er nachher Aeltester zu Cäsarea geworden, aber auch mit seinem Bischof um das Jahr 363. in Zwistigkeit gerathen war, verfügte er sich aufs neue in seine Einsamkeit in Pontus, besuchte die dortigen Mönchswohnungen, betete mit ihren Bewohnern ganze Nächte, und unterredete sich von lauter geistlichen Dingen. (Basil. Epist. 79. p. 143. Epist. 141. p. 163. Gregor. Nazianz. l. c. p. 337. sq.) Daß er das einsame Leben mit dem gesellschaftlichen näher vereinigt habe, ist bereits oben angemerkt worden.

Außer

Außer einem solchen Beispiele, das Basilius für das Mönchsleben gab, machte er sich auch um daßelbe durch Vorschriften verdient, die er für diejenigen entwarf, welche in daßelbe traten. Man hat noch eine ziemliche Anzahl derselben, die ihm unter dem allgemeinen Nahmen seiner ascetischen Schriften, (Ἀσκητικὰ, Ascetica) beigelegt werden. Man rechnet dazu seine vorläufige Anleitung zur geistlichen Uebung, (ἀσκητικὴ προδιατύπωσις;) zwo Predigten: eine Ermahnung der Welt zu entsagen, und nach der geistlichen Vollkommenheit zu streben; und eine andere von der geistlichen Uebung, oder wie ein Mönch geschmückt seyn müße? vorläufige Abhandlungen vom Gerichte Gottes und vom Glauben; sittliche Lehren, (ἠθικὰ) zwo ascetische Reden; weitläufigere Regeln für die Mönche, mit einem Vorberichte; kürzere Regeln für ebendieselben; Strafgesetze gegen sündigende Mönche, ingleichen Gottgeweihte Frauenspersonen; endlich Verordnungen für die Mönche und Einsiedler, (ἀσκητικαὶ διατάξεις.) Alle diese Schriften findet man in der Benediktiner-Ausgabe seiner Werke, (T. II. p. 199–582.) zusammen gedruckt. Die kürzern Regeln hat auch Holstenius in seine Sammlung (Codex Regularum, quas SS. Patres monachis et virginibus sanctimonialibus servandas praescripsere, P. I. p. 169. sq. Romae, 1661. 4.) unter der Aufschrift: S. Basilii Regula ad Monachos, nach der lateinischen Uebersetzung des Rufinus, eingerückt. Denn eben diese Vorschriften sind unter dem Nahmen der Regel des heil. Basilius, in der griechischen Kirche immer berühmt gewesen. Die allermeisten Mönche in derselben haben sich darnach gerichtet, und sich daher Mönche des heil. Basilius genannt; ja selbst in Sicilien, und im untern Italien, sind Klöster dieses Nahmens errichtet worden, da

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

da die gedachten Länder ehemals dem griechischen Kaiserthum unterwürfig waren.

Allein ob alle diese ascetischen Schriften, oder welche davon, dem grosen Basilius zugehören? darüber hat man in den neuern Zeiten viel gestritten. Die Alten welche derselben häufig genung gedenken, wie Hieronymus, (de viris illustr. c. 126.) Gregorius von Nazianzus (Orat. XX.) und von Nyßa, (de S. Basilio,) ingleichen Rufinus, (Hist. Eccl. L. II. c. 9.) ertheilen doch davon keine genaue Beschreibung. Sozomenus erzählt sogar, (Hist. Eccl. L. III. c. 14.) daß einige die dem Basilius zugeschriebenen ascetischen Aufsätze, vor ein Werk des Eustathius, Bischofs von Sebaste, hielten, deßen Geschichte schon anderwärts (Chr. Kirchengesch. Th. VI. S. 244. fg.) beschrieben worden ist. Mehrere Jahrhunderte darauf, hat zwar Photius (Biblioth. Cod. 191. p. 493. ed. Rothomag.) umständlich genug von den ostgedachten Schriften gehandelt; aber man kann sich dabey des Verdachts nicht ganz erwehren, daß in diesen spätern Zeiten, dem Basilius schon eben sowohl, als andern alten Lehrern, manches Unächte zugeeignet worden sey. Wegen jener Uneinigkeit, deren Sozomenus gedenkt, und weil man auch in diesen Schriften Meinungen entdeckt haben will, die andern Stellen in den sichern Werken des Basilius widersprechen, haben selbst Römischkatholische Schriftsteller ihm einen Theil derselben abgesprochen. Am weitesten ist Combefis gegangen, indem er (Basil. M. ex Mstis restitutus, Paris. 1679. T. II. p. 87. 104. 122.) zu beweisen sucht, daß Eustathius von Sebaste Verfaßer der größern und der kürzern Mönchsregeln sey; und nur die Verordnungen für Einsiedler und Mönche, dem Basilius zugehörten. Dagegen haben Tillemont,

lemont, (Mémoires pour servir à l'Hist. Eccléſiaſt. T. IX. p. 21. ſq. ed. de Brux. fol.) Du Pin, (Nouv. Biblioth. des Auteurs Eccleſ. T. II. p. 196. ſq.) und andere der Neuern, alle dieſe aſcetiſche Schriften unter die zuverläßigen Werke des Baſilius gezählt. Eine ſorgfältige Unterſuchung der Gründe von beiden Theilen würde weder erheblich, noch lehrreich genug ausfallen. Sie ſcheint aber auch deſto überflüßiger zu ſeyn, weil ſie bereits von dem Benediktiner Dom Garnier, (Praefat. ad T. II. Opp. S. Baſilii, p. XXXVII. ſq.) mit vielem Scharfſinne angeſtellt worden iſt. Wenn er gleich hin und wieder wahrſcheinliche Vermuthungen in ſtarke Gründe verwandelt; oder Spuren für ſeine Meinung erblickt, die nicht ein jeder ſehen dürfte; ſo hat er doch überhaupt ziemlich deutlich dargethan, daß die gröſſern und die kürzern Mönchsregeln ſich vom Baſilius herſchreiben; daß man aber die Verordnungen gar wohl vor eine Arbeit des Euſtathius anſehen könne. In Anſehung der übrigen weniger beträchtlichen Aufſätze, ſucht er nicht unglücklich zu zeigen, daß auch die erſten ſechs dem Baſilius mit Rechte beigelegt werden. F. n. E. G. 363 bis 430.

Man würde in einem vollſtändigen Auszuge dieſer Schriften vieles finden, was ſchon aus der allgemeinen Beſchreibung der Lebensart der Einſiedler und Mönche bekannt iſt. Nur das Eigenthümliche alſo, welches Baſilius vorbringt, verdient hier zu ſtehen. Der erſte Aufſatz ſtellt das Mönchsleben als einen geiſtlichen Soldatenſtand vor. Im zweyten werden viele Ermahnungen zum Eifer in dieſer Lebensart, zur gänzlichen Nachahmung eines bewährten Muſters in derſelben, zur Keuſchheit, Demuth, Mäßigkeit und andern Tugenden, ertheilt, auch Mittel dazu vorgeſchlagen. Unter andern erinnert der Verfaßer, daß

nicht

J. n. C. G. 363 bis 430.

nicht alle seelig würden, welche sich in die Celle begäben; sondern nur diejenigen, die dem Reiche Gottes Gewalt anthäten, und sich dem Joche Christi völlig unterwürfen, das durch standhafte Uebung im Fasten, Wachen, Gehorsam, Stillschweigen, Psalmsingen, Beten, Thränen, Handarbeit, und Duldung aller Trübsale, welche sowohl von bösen Geistern, als von Menschen, zugefügt würden, leicht gemacht werden müße. Im dritten Aufsatze, sind mancherley, aber ganz gewöhnliche Vorschriften für einen Mönch enthalten. Im vierten bekennt der Verfaßer, daß ihn die Betrachtung der göttlichen Gerichte über die Sünder, zur Anhänglichkeit an den wahren Glauben gebracht habe, den er im fünften abschildert, und darauf im sechsten, unter achtzig Aufschriften, eben so viele Sittenlehren folgen läßt, die er mit Stellen der heiligen Schrift bestätigt. Diese Lehren, die weiter in einzele Sätze zergliedert werden, sind meistentheils von allgemeiner Brauchbarkeit.

Die weitläufigern Mönchsregeln bestehen aus fünf und funfzig Fragen, mit beygefügten Beantwortungen. Zuerst werden allgemeine Vorschriften gegeben, wie zum Beispiel, von der Liebe zu Gott, von der natürlichen Neigung und Fähigkeit der Menschen, die göttlichen Gebote zu halten, und dergleichen mehr. Sodann wird gelehrt, daß man zwar völlig abgesondert von der menschlichen Gesellschaft, aber doch gemeinschaftlich mit einigen gleichgesinnten Brüdern, leben müße, weil die Einsamkeit dadurch gefährlich werde, daß sich ein jeder in derselben selbst zu sehr gefalle, nemlich bey dem Mangel an Personen, die ihn erinnern könnten, wie weit er noch von der Vollkommenheit entfernt sey; ingleichen dadurch, daß er keine Gelegenheit habe, seine Fertigkeiten zu üben, mithin

mithin weder seine Fehler, noch seinen Fortgang in der Tugend erkenne. Wenn man gleich, sagt der Verfaßer weiter, der Welt und allen Gütern gänzlich entsagen muß; so darf man doch sein Vermögen nicht der schlechten Anwendung böser Anverwandten überlaßen. Nicht ein jeder, der sich zu dieser Lebensart meldet, darf angenommen; sondern es muß vorher der Ernst seines Vorsatzes recht geprüft werden. Entlaufene Knechte, die sich melden, sollen mit Ermahnungen an ihre Herren zurückgesandt werden. Eheleute sollen nicht anders, als mit beyderseitiger Einwilligung, aufgenommen, und diese durch Zeugen bekräftigt werden; doch habe auch, setzt der Verfaßer hinzu, bisweilen diese Uebereinstimmung im Anfange gefehlt; durch Gebet aber und Fasten sey es geschehen, daß der widersprechende Theil, der von Gott mit einer Krankheit belegt worden, aufgehört habe, den andern an der Erfüllung seines Entschlußes zu hindern. Die neuangenommenen müßen sich, wenn das Reden nicht durchaus nothwendig ist, und Psalmen gesungen werden, eines beständigen Stillschweigens befleißigen, damit sie die ehemaligen Ausschweifungen durch Unterlaßung vergeßen, und Muße haben, etwas Gutes zu lernen. Wer aus dem Mönchsstande in einen andern übergegangen ist, der hat eine Gott gewidmete Gabe ihm wieder entzogen, und darf nicht einmal im Vorbeygehen von den Mönchen beherbergt werden. Auch Kinder können zu diesem Stande zugelaßen werden: und zwar die Waisen, damit die Mönche ihre Väter werden; diejenigen aber, welche noch Eltern haben, wenn sie von denselben herbeygeführt werden, und vor vielen Zeugen. Doch müßen sie an einem von den würklichen Mönchen entfernten Orte unter der strengsten Zucht erzogen werden, damit sie nicht durch öftern Umgang mit jenen, die ihnen

F. n. C. G. 363 bis 430.

schul-

J. n. C. G. 363 bis 430.

schuldige Ehrerbietung verlieren; oder gar stolz werden, wenn sie die Vergehungen derselben gewahr werden. Die Verbindlichkeit zum eheloſen Leben soll man von ihnen nicht eher annehmen, als bis sie einer reifen Ueberlegung mächtig sind, und sich lange darüber geprüft haben. Dieſes soll in Gegenwart der ordentlichen Lehrer geschehen; wer aber solches nicht versprechen will, wird entlaßen. In dem Mönchsstande selbst muß sich die Enthaltſamkeit über alle Leidenschaften und Reizungen zur Sünde, zuweilen selbst über erlaubte und nothwendige Dinge, erheben; man muß den wahren Streiter Christi an seinem magern Körper und an der blaßen Farbe erkennen. Dem Vorsteher der Mönche muß alles, selbst das Geheime des Herzens, offenbart werden, damit er an ihrer Beßerung arbeiten kann: und wenn er selbst einen Fehltritt begeht, so haben die älteſten Brüder das Recht, ihn zu erinnern. Unter dem Vorwande des Gebets und Singens, soll die Handarbeit nicht, wie einige thun, unterlaßen werden; weil zu jenen Uebungen alle Zeit geschickt iſt, und das Herz daran jederzeit, auch ohne den Mund, Antheil nehmen kann und muß. Weben, Schuhe machen, Bauen, und andere solche Arbeiten, sind erlaubt, in soferne sie das Nothwendige verschaffen, und in kein Getümmel verwickeln; vor allen andern aber iſt der Ackerbau dem Mönche zu empfelen. Um ihre überflüßigen Arbeiten zu verkaufen, müſſen die Mönche nicht weit, und auch nur gemeinschaftlich, reisen und verkaufen. Auch dürfen sie sich nicht auf Märkte begeben, welche an Oertern gehalten werden, wo das Andenken von Märtyrern gefeyert wird. Denn Christen, sagt der Verfaßer, dürfen sich in den von den Märtyrern genannten Kirchen, (ἐν τοῖς μαρτυρίοις) oder in den nahliegenden Oertern, um keiner andern Urſache Willen einfinden, als um zu beten,

beten, und sich die Standhaftigkeit dieser heiligen Männer ins Gedächtniß zu bringen, damit sie solche nachahmen lernen; nicht aber die Zeit und den Ort, wo man in Gemeinschaft zu Gott beten sollte, nach dem neuern Mißbrauche, zum Markte und Handel anwenden. Endlich zeigt Basilius, unter vielen andern leicht zu vermuthenden Vorschriften, daß es ihnen erlaubt sey, sich der Arzneykunst, als eines von Gott herrührenden Geschenks, zu bedienen. s. n. S. 363 bis 430.

Auf diese weitläufigern Mönchsregeln haben die kürzern hin und wieder offenbar eine Beziehung; wovon Garnier Beispiele angeführt hat. Es sind wieder dreyhundert und dreyzehn Fragen, mit den darauf folgenden Antworten. Sie begreiffen daher eine große Mannichfaltigkeit von Fällen, Fragen, Zweifeln und Bedenklichkeiten, welche über Pflichten, Fehler, und besondere Stellungen entstehen; ihr Gewißen beunruhigen; oder ihnen den Verstand der heiligen Schrift, und den christlichen Glauben selbst verdunkeln konnten. So wird gefragt: wie die Seele überzeugt seyn könne, daß ihr Gott die Sünden vergeben habe? und geantwortet: wenn sie fühlt, daß sie mit David sagen könne: Ich haße die Ungerechtigkeit. Auf die Frage, woher man urtheilen könne, daß etwas ein unnützes Wort sey? ertheilt der Verfaßer die Regel: wenn es das im Herrn unternommene Geschäfte nicht befördert, und sollte es sogar etwas Gutes seyn, das gesagt wird; das aber nicht zur Erbauung des Glaubens dient. Weiter lehrt er, es sey möglich, gar nicht zu zürnen, wenn man stets daran denke, daß Gott, unser Herr, gegenwärtig sey, und auf uns sehe; ein Gläubiger dürfe gar nicht lachen; zumal, da er so viel Ursache habe, sich über die Sünder zu betrüben; der Satan könne an sich niemanden

J. n. C. G. 363 bis 430.

manden zur Sünde verleiten; sondern nur dergestalt, daß er sich entweder der natürlichen Neigungen, oder der verborgenen Leidenschaften im Menschen, zu seiner Verführung bediene. Daß man, nach dem Befehl der heiligen Schrift, seine Güter verkaufen müße, geschehe nicht darum, weil sie an sich böse wären; sondern weil man auf diese Weise theils seine Sünden durch Almosengeben beßern, theils sich das Himmelreich erwerben könne. Nicht einem jeden Mönche dürfe es verstattet werden, sich der Gelehrsamkeit und dem Lesen zu ergeben; sondern nur, wenn es der Vorsteher zugebe. Von den Anverwandten derer, welche von denselben den Mönchen übergeben worden sind, müße man kein dargebotenes Geschenk annehmen, weil die Brüderschaft dadurch in üble Nachrede gerathe, der Urheber des Geschenks stolz, und andere, die keines geben können, beschämt würden. Das heilige Abendmahl dürfe nicht in der Mönchswohnung, sondern nur in der Kirche, genoßen werden.

In beiderley Regeln des **Basilius** herrscht eine zum Theil sehr strenge Sittenlehre. **Combefis** hat Stellen dieser Art gesammlet, um darzuthun, daß solche **stoische** und übertriebene Grundsätze jenem Kirchenlehrer nicht zugeschrieben werden könnten. Allein **Tillemont** (Mémoires, T. IX. Notes für S. Basile, p. 288. sq.) und nach ihm **Garnier** (l. c. p. LVIII. sq.) haben diesen Einwurf hinlänglich beantwortet. Wenn in diesen Regeln gelehrt wird, daß man, um des Himmelreichs theilhaftig zu werden, schlechterdings seinen Gütern und allen irdischen Vorzügen entsagen müße; (Reg. fusius tract. 8.) daß, wer alle göttliche Gebote beobachte, und nur eines übertrete, nicht seelig werden könne; (Reg. brev. 233.) daß alle Sünden einander gleich sind, (Reg. brev. 293.) daß man durch die Enthalt-

haltsamkeit von aller Sünde befreyet werde; (Reg. fusius tract. 17.) und ähnliche Sätze mehr: so darf man nie vergeßen, daß er für Mönche schreibt, die nach dem herrschenden Wahn, einer höhern Vollkommenheit, als andere Christen, fähig waren. Manche dieser Lehren kommen auch in andern seiner Schriften vor: und einige derselben lassen sich, gehörig erklärt, mit der heiligen Schrift wohl vereinigen. Ueberhaupt sind diese Regeln mit Auslegungen biblischer Stellen, darunter viele dem Verfaßer gut gerathen, angefüllt; man sieht auch durchgehends, daß er das coenobitische oder gemeinschaftliche Leben der Mönche, dem anachoretischen, da jeder einzeln für sich allein wohnte und lebte, weit vorgezogen habe. Dieses alles, und die Schreibart selbst, unterscheiden ihn genugsam von dem Verfaßer der darauf folgenden Mönchsverordnungen: einer Schrift von vier und zwanzig Abschnitten, die man, wie bereits angemerkt worden ist, füglich dem Eustathius von Sebaste zueignen kann. In der Hauptsache enthält sie die gewöhnlichen Vorschriften für die Mönche: vom Gebete, das allem andern vorzuziehen sey; von der Nothwendigkeit der Handarbeit; von der Vorsichtigkeit im Umgange mit andern, selbst mit Anverwandten, die noch in der Welt leben, und dergleichen mehr. Unter andern behauptet der Verfaßer, (c. 9. p. 555. edit. Bened.) es schicke sich nicht für einen Asceten, nach einem geistlichen oder Vorsteheramte über die Brüder zu streben; dieses sey eine teufliche Seuche, und wer davon betroffen worden, werde neidisch, zänkisch, verleumderisch, schmeichelnd, auf eine niederträchtige Art demüthig, und durch viele andere Gemüthsbewegungen zerrüttet. Sollte Gott dereinst jemanden zu einem solchen Amte erwählen: so wiße er auch, wie er ihn dazu würdig machen könne; ein Mönch aber müße sich bewußt

T. II. S. 363 bis 430.

J. n. C. G. seyn, niemals ein Verlangen darnach getragen zu haben.

363. bis 430. Gleich dem Basilius, thaten auch sein Freund, Gregorius von Nazianzus, und sein Bruder, Gregorius, Bischof zu Nyßa, dem Mönchsleben einen nicht geringen Vorschub; wenn gleich keinen völlich so beträchtlichen, als er. Der erste von beiden lebte mit dem Basilius in einer so genauen Uebereinstimmung der Gesinnungen und Sitten, daß er ihm auch in seinen einsamen Aufenthalt in Pontus nachfolgte. Zwar machte er sich nachmals in zween seiner Briefe an denselben über die elende Gegend, Wohnung und Lebensart lustig, woran sie gemeinschaftlichen Antheil hatten, und wo er verhungert seyn würde, wenn sich nicht die Mutter des Basilius seiner angenommen hätte. (Gregor. Nazianz. Ep. 7. 8. p. 770. sq. T. I. Opp. Paris. 1630. fol.) Allein im folgenden Briefe gesteht er, daß er dieses nur im Scherze geschrieben habe; er wünscht sich die Zeit zurück, da er mit seinem Freunde gewacht, gebetet und Psalmen gesungen; da er die Einigkeit der Brüder, welche von demselben zu einer göttlichen Tugend erhoben worden, bewundert, ihnen auch mit demselben Regeln vorgeschrieben, und zugleich mit ihm sich glücklich auf das Nachforschen in der heiligen Schrift gelegt habe; die Zeit, da sie miteinander Holz zusammengetragen, Steine behauen, Bäume gepflanzt und gewäßert hätten. (Epist. 9. p. 774. l. c.) Gregorius besuchte ihn nicht allein in der Folge noch in seiner Einöde; sondern lebte auch selbst im Lehramte ohngefähr mit der Strenge eines Mönchs. Er zog sich, wie sein Freund, durch die harte Behandlung seines Körpers, eine beständige Kränklichkeit zu. (Orat. XX. p. 358. Orat. XXVIII. p. 483. Carm. LV. p. 130. T. I. Opp.) Seine Liebe

zur

zur Einsamkeit, zum Stillschweigen, und zu einer gänzlichen Entfernung von allen weltlichen Angelegenheiten, als worinne er besonders die Vollkommenheit eines Christen setzte, verließ ihn niemals. (Orat. XXIX. p. 486. sq. Epist. XXXII. p. 797.) Einst beobachtete er in der großen Fastenzeit, vierzig Tage hindurch, ein ununterbrochenes Stillschweigen: und dieses, wie er selbst in einem seiner Gedichte (Carm. LV. p. 128. sq. T. II. Opp.) meldet, um die so schwer aufzuhaltende Schnelligkeit der Zunge zu bezähmen, und um dem Neide, den er durch seine Reden erregt hätte, einige Genugthuung zu leisten. An einem andern Orte (Epist. 231. p. 915.) setzt er noch diese Ursache hinzu, er habe die Menschen, welche er durch seinen Vortrag von der unnützen Geschwätzigkeit nicht habe abhalten können, wenigstens durch sein Beispiel eines bessern belehren wollen. Besonders aber ist das Gedicht merkwürdig, worinne er seinem Fleische oder Körper droht, ihn dergestalt zu peinigen, daß die bösen Lüste darinne keinen Unterhalt finden sollten. (Carm. XVIII. adversus carnem, p. 93. T. II. Opp.) Er redet dieses **verderbliche Fleisch**, dem er vielerley andere schimpfliche Nahmen giebt, an, und versichert, daß er es durch eine Menge von Schmerzen, durch Schlaflosigkeit, Hunger, und ähnliche harte Begegnungen, zu einer Art von Leiche machen, und dadurch seiner Seele, dessen Fesel und Grab der Körper sey, desto mehr Stärke verschaffen wolle. Wenn man auch dem Verfaßer die dichterischen Freyheiten nicht zu hoch anrechnen will; so ist doch dieses im Ganzen genommen, keine andere als die Mönchssprache, welche freywillige Martern des Leibes lehrt, als wenn dadurch allein die Seele gerettet werden könnte. F. u. T. G. 363. bis 430.

Seine Gesinnungen über diese schon damals so allgemein bewunderte Gattung von Frömmigkeit, leuch-

J. n. C. G. 363. bis 430.

ten auch aus einem andern Gedichte hervor, worinne er die Mönche in dem Kirchensprengel von Nazianzus, dem Hellenius, einem Steuerbedienten, seinem Freunde, zur Befreyung von allen Abgaben, empfielt. (Carm. 47. p. 106. sq. T. II. Opp.) Diese Diener Gottes und Christusträger, sagt er, bekümmern sich nicht mehr um das Irdische; sondern singen ihrem Könige zu Ehren bey Tag und bey Nachte Lieder. Sie haben keine von den vergänglichen Gütern, welche der Fürst der Welt bald diesem, bald jenem Menschen ertheilt, um sie zu berücken. Ihr höchster Reichthum ist die Hoffnung von Gütern, welche man niemals verlieren kann. Sie fliehen den Ehestand, die Städte und Menschen; dagegen aber befleißigen sie sich eines verborgenen Lebens in Christo. Einige von ihnen wohnen in Klüften und Höhlen; sie suchen die Ruhe, diese Freundinn der himmlischen Weisheit. Andere beladen sich mit Ketten, um das Böse in ihnen zu dämpfen. Manche schließen sich, gleich wilden Thieren, in kleine Hütten ein, wo sie niemals einen Menschen sehen. Es giebt Leute unter ihnen, welche zwanzig Tage nach einander fasten; noch andere, welche ein unaufhörliches Stillschweigen beobachten, und selbst das Lob Gottes nur mit dem Herzen besingen. Einer hielt sich ganze Jahre in der Kirche auf, und ließ sich in dieser Zeit, welches fast unglaublich ist, nicht vom Schlaf überwältigen. Einem andern gab ein Rabe einen Theil seiner Nahrung. Noch ein anderer begab sich auf den Berg, von welchem Christus gen Himmel gefahren ist: und hier stand er unbeweglich unter Winden, Schnee und Kälte; er beschäftigte sich bloß mit erhabenen Betrachtungen, bis man ihn halbtodt in eine für ihn erbauete Celle brachte. Gregorius gesteht sogar, er könne es nicht ohne Entsetzen erzählen, daß einige dieser Mönche sich selbst durch

Hunger,

Hunger, oder mit einem Stricke, oder, indem sie sich in Abgründe stürzen, das Leben nehmen, um der Gefahr der Sünde zu entgehen. Er bittet Christum, ihnen diesen unverständigen Eifer zu verzeihen. Allein, das Lob, welches er diesen Leuten überhaupt beilegt, die doch oft genug ihre Körper durch grausame Büssungen merklich, obgleich langsam zerstörten, ist eben so unüberlegt. S. n. E. G. 363 bis 430.

Gregorius, Bischof von Nyßa, der Bruder des Basilius, trug ebenfals nicht wenig zur Beförderung des Mönchslebens bey. Außer den Lobreden auf seinen gedachten Bruder, und auf seine Schwester Macrina, welche die Aufsicht über ein Nonnenkloster führte, und ihre Brüder zur Liebe der heiligen Einsamkeit aufmunterte, findet man auch in andern seiner Schriften, Stellen genug zur Empfelung dieser Lebensart. Vorzüglich aber gehört seine Abhandlung von der Jungfrauschaft, oder vom ehelosen Leben, (περὶ παρθενίας) mit einem voranstehenden Ermahnungsschreiben zur Tugend, hieher: (Opp. T. III. p. 111. sq. Paris. 1638. fol.) Um die Christen zur Behauptung des jungfräulichen Standes zu reitzen, bemerkt er zuerst, daß schon der Name und die Natur deßelben ihren Ruhm mit sich führen, indem die Jungfrauschaft allein unbefleckt, und vom Paulus heilig genannt werde, mithin Gott selbst nahe komme. Vater, Sohn, und heiliger Geist, auch die Engel, wären Jungfrauen; und die Jungfrauschaft allein sey der innigsten Vereinigung mit Gott würdig; daher auch Christus nicht durch das Mittel der Ehe ein Mensch geworden sey. Die vielfachen Unbequemlichkeiten des ebengedachten Standes entwickelt er darauf ausführlich; ob er gleich gesteht, daß er selbst darinne lebe. Gesetzt, sagt er, die Ehe sey so glücklich, als es nur verlangt werden kann; so wird sie doch von

Kap. V. einer immerwährenden schmerzhaften Empfindung begleitet, welche aus dem Neide anderer, aus den Todesfällen der Verwandten, und aus der hinfälligen Beschaffenheit der Eheleute selbst, entspringt. Hier sammelt Gregorius nicht allein alles, was dahin gerechnet werden kann; sondern vergrößert es auch durch Möglichkeiten. Dagegen findet er, wie es zu erwarten ist, daß der jungfräuliche Stand über alle solche Uebel erhaben sey; der Tod selbst verursache darinne keine Trennung; sondern vielmehr eine Verbindung mit dem geliebten Bräutigam. Ist aber die Ehe vollends unglücklich: so wird es dem Verfaßer desto leichter, ihre schlimmen Folgen zu zeigen. Die Jungfrauschaft, fährt er fort, ist überhaupt eine Kunst und ein Vermögen, mitten im Fleische ein göttliches Leben zu führen, und einem geistigen Wesen ähnlich zu werden. Daher müße man, um sich in diesem Stande zu erhalten, nach dem Beispiel des Elias und Johannes, sich aller Sorgen für irdische Dinge entschlagen.

363. bis 439.

Nun scheint zwar Gregorius in die gebührende Schranken zurück zu kehren, indem er sich erklärt, daß die Ehe allerdings aus mancherley Gründen, die er beybringt, erlaubt sey. Zwar müße das vornehmste Bestreben des Menschen auf göttliche Dinge gerichtet werden; doch dürfe er auch die Ehe nicht verachten, wenn er einen gemäßigten Gebrauch davon machen könne. So habe Isaak, erst am Ende seiner Jugend, die Rebekka geheyrathet, und mit ihr nur Einen Sohn gezeugt; sich aber gleich darauf wieder zur Betrachtung der unsichtbaren Dinge gewandt. Denn dieses werde durch die Nachricht angedeutet, daß seine fleischlichen Augen dunkel geworden wären. Allein Gregorius setzt auch noch ferner hinzu, wer nicht stark genug sey, um dem heftigen natürlichen Triebe zu widerstehen,

der

der thue weit beßer, wenn er sich in einen so ungleichen Kampf nicht einlaße, und sich der Ehe gänzlich enthalte, weil er sonst leicht Gefahr laufe, im Gefühl des leiblichen Vergnügens, dieses vor das einzige Gut zu halten. Es gebe daher auch Beispiele von solchen Leuten, welche in ihrer ersten Jugend keusch gewesen wären; nachher aber sich durch den Genuß eines erlaubten Vergnügens, außer Stand gesetzt hätten, Gott mit allen ihren Kräften zu lieben, weil ein Theil ihrer Liebe auf die Welt gerichtet worden wäre. Hierauf lehrt er, wie man zum wahren Guten, und zur ursprünglichen Schönheit, das heißt, zur Aehnlichkeit mit Gott, und auf eben denselben Stufen wiederkehren müße, auf welchen sie verloren worden sey. Man müße nemlich von der am meisten entgegengesetzten Stufe, von der Ehe, welche zum Troste wider den Todt gestiftet worden sey, anfangen, um wieder in das Paradies zu gelangen. Hierauf müße man dem Körper seine Bedeckung, das heißt, die unzüchtigen Kleider, und die Sorfalt für den Leib, entreißen, und endlich wieder vor das Angesicht Gottes treten. An Statt des fleischlichen Lebens, auf welches nothwendig der Todt folge, müße man sich dem jungfräulichen ergeben, das von der Macht des Todes befreyet sey. Schon in der Jungfrau Maria, sey der über die Menschen herrschende Todt, durch ihre jungfräuliche Geburt, gleichsam wie an einem Felsen, zerstoßen worden; eben so werde auch in jeder Seele, die sich dem jungfräulichen Leben weihe, die Kraft des Todes gebrochen. Dieses Leben sey ein Bild der himmlischen Glückseeligkeit, weil es allen Sünden entsagt habe, und genieße bereits die Vorrechte der Seeligen, indem es gleich den Engeln, vom Heirathen entfernt sey. Der Verfaßer erinnert hierauf, daß die Jungfrauschaft nicht bloß in der Erhaltung der körperlichen

J. n. E. G. 363. bis 430.

n. C. 363 bis 430

Keuschheit, sondern noch weit mehr in der Reinigkeit der Seele von allen schändlichen Begierden bestehe. Er bemerkt auch, daß es eine doppelte Ehe gebe, so wie ein doppelter Mensch, der innere und der äußere, sey; die körperliche Jungfrauschaft sey der Grund der innerlichen und geistlichen Ehe; die körperliche Ehe hingegen entferne von der geistlichen Ehe, die man doch vor allen Dingen, und, wo möglich, schon von Jugend auf, wählen müße. Obgleich aber die Enthaltsamkeit das beste Mittel sey, das Herz vor den ansteckenden Wollüsten zu verwahren; so sey doch dieses das vollkommenste Ziel derselben: nicht den Leib zu plagen; sondern ihn zu den Geschäften der Seele fertig zu machen.

Aus diesen letzten Worten kann man sicher genug schließen, daß Gregorius von Nyßa jenen freywilligen Martern des Körpers, auf welche sich die Mönche so viel einbildeten, nicht sehr günstig gewesen sey. Allein da er doch ihre Lebensart überhaupt mit vieler Beredsamkeit gepriesen hat: so that er ihr durch solche schwache Einschränkungen keinen Abbruch. Seine Lobrede auf Ephraem den Syrer ist auch ein Dienst, den er derselben geleistet hat. Dieser Diakonus der Gemeine zu Edeßa, der um gleiche Zeit mit dem Basilius und den beyden Gregorius, bald nach der Mitte des vierten Jahrhunderts, berühmt wurde, war eine Hauptstütze des Mönchslebens, nicht bloß für seine Gegenden; sondern für die ganze morgenländische Kirche, wo seine aus dem Syrischen ins Griechische übersetzte Schriften mit so ungemeiner Begierde gelesen wurden. Er trat in seiner ersten Jugend unter die Einsiedler. Hier brachte er es so weit, daß er, wie man erzählt, völlig Herr über seine Begierden und Leidenschaften wurde. Beten, Handarbeiten, Thränen und Seufzer, wurden seine herrschende Beschäftigungen.

gungen. Er wurde unruhig, so oft man ihn lobte; sah keiner Frauensperson mehr ins Gesicht, glaubte auch nach und nach göttliche Erscheinungen und Offenbarungen, sowohl im Traume, als des Tages, zu sehen. Entflammt von der Heiligkeit dieses Standes, blieb er gewißermaaßen sein ganzes Leben hindurch in demselben. Denn ob er gleich zum Diakonus bestellt wurde; behielt er doch die Strenge und den Anzug eines Mönchs bey, kehrte auch, ohngeachtet seines Amtes, einmal wieder in seine Einsamkeit zurück. (Gregor. Nysseni in Ephraem. Oratio, T. II. Opp. p. 1027. sq. Sozom. Hist. Eccl. L. III. c. 16. Palladii Hist. Laus. c. 113.) F. n. C. G. 363 bis 430.

Seine Schriften sind nicht nur überhaupt großentheils der christlichen Sittenlehre gewiedmet; sondern es ist auch eine beträchtliche Anzahl derselben besonders zum Unterrichte der Mönche bestimmt. Funfzig Ermahnungsreden an die ägyptischen Mönche, λόγοι παραινετικοὶ) nehmen darunter den ersten Platz ein. (Opp. Graeco-Latin. T. II. p. 72. sq. Romae, 1743. fol.) Sie handeln Pflichten, Fehler und gar vielfache Fälle ab, in welchen sich die Mönche befinden konnten; die mehresten derselben sind sehr kurz. Neben vielen richtigen und auch einnehmend vorgetragenen Lehren, stehen freylich eben so viele, die nur der strengen Mönchsandacht gemäß sind; seltsame Erzählungen, welche die Einbildungskraft dieses Geschlechts von Christen sehr rühren mußten, und vornemlich häufige furchtbare Beschreibungen von den Nachstellungen und schädlichen Würkungen der bösen Geister, vor denen sie sich zu hüten hätten. Zuweilen ist auch darinne mit vielen Worten eben nicht viel gesagt. So wird in der zweyten Rede den Mönchen ein tapferer und standhafter Muth etwas weitschweifig empfolen.

K. n. C. G. 363. bis 430.

pfolen. In der vierten werden diejenigen, welche in diesen Stand treten wollen, vor den Versuchungen des Teufels gewarnet; der sie reitzen würde, das Kloster wieder zu verlaßen, ehe sie das heilige Mönchskleid angezogen hätten. Wider solche Versuchungen sey kein beßeres Mittel, als seinen ganzen Willen zu unterdrücken; auch alsdann seinem Vorgesetzten zu folgen, wenn derselbe eine Sache die man vor gut halte, nicht vor gut erklären sollte. In der siebenten Rede, werden die Mönche ermahnt, sich der Handarbeit nicht durch die Gedanken entziehen zu laßen: Du wirst diese Arbeit nie lernen, noch lang ertragen können, weil du an solche Beschwerden nicht gewohnt bist. Kehre an deinen vorigen Ort zurück! Du kannst auch dort seelig werden, wenn du Gott fürchten willst. Sie sollten vielmehr ihre Hoffnung auf Gott setzen, und seinetwegen auch Mühseeligkeiten erdulden. Auch erinnert sie Ephraem in der neunten Rede, daß sie sich von dem bösen Feinde nicht zur Annehmung des Mönchskleides außer der Zeit anstiften laßen möchten: einer Begierde, die manchmal so heftig werde, daß sie ganz von dem vorgesteckten Ziele abführe. Eben so wird in der zehnten Rede bemerkt, daß der Teufel die Mönche sonderlich durch Erregung böser Gedanken beunruhige, und die schwächern unter ihnen solchergestalt überwältige. Dreyerley nächtliche Einschläferungen, vor welchen sich die Mönche in Acht zu nehmen hätten, werden in der zwanzigsten Rede beschrieben: und die erste darunter soll von dem Teufel herrühren, wenn der Mönch zu singen anfange; doch könne jener ohne die Faulheit des letztern nichts. Wiederum kommt in der ein und zwanzigsten die Warnung vor folgender teuflischer Eingebung: warum ein Mönch in seinem Stande, den er wohl gezwungen ergriffen haben möchte, sich so sehr martere, da ihm doch Gott keinen

Dank

Dank dafür wiße? Ein mattes und gedähntes Gleichniß wird hinzugesetzt, um es begreiflich zu machen, wie groß die Gnade Gottes sey, die den Mönch zu seiner heiligen Lebensart berufen habe. So werden auch in der folgenden Rede allerhand Angriffe des Teufels auf die angehenden Mönche beschrieben, um ihnen das Arbeiten verhaßt zu machen. Weiter wird gezeigt, wie weit beßer es für die Mönche sey, gemeinschaftlich mit einander, als völlig einsam zu leben. Eine an sich nicht übel gerathene Abfertigung gewöhnlicher Entschuldigungen der Unkeuschheit, wird in der fünf und dreyßigsten Rede, in einer Streitunterredung zwischen einem Mönche und dem Teufel vorgetragen. Aber auch in der Folge werden den Mönchen manche Fallstricke vor die Augen gelegt, deren sich der böse Geist bediene, um sie in das gedachte Laster zu ziehen. In der vier und vierzigsten Rede erklärt es der Verfaßer den Mönchen, daß die Worte des Apostels: **Es ist beßer Freyen, als Brunst leiden**, nicht alle Christen, sondern nur diejenigen angiengen, welche der Welt nicht entsagt hätten. Ueberhaupt häuft **Ephraem** gern biblische Stellen auf einander; allein seine Schriftauslegungen sind selten, und eben nicht ausnehmend. In der sieben und vierzigsten Rede findet sich eine der sonderbarsten Vorstellungen. Ein Mönch klagte dem andern, daß ihn schändliche Gedanken beunruhigten, und bekam darauf zur Antwort: Die heiligen Alten hätten einigen erlaubt, daß sie die bösen Gedanken in ihr Innerstes hineinlaßen, und alsdann mit ihnen Krieg führen dürften; nur den schwächern untersagten sie es, im geringsten mit solchen Gedanken umzugehen, damit durch dieses Verweilen des Verstandes und Gedächtnißes bey denselben, die Krankheit nicht unheilbar werden möchte. Als der fragende Bruder den Rath der Alten noch nicht verstand, belehrte

F. n. E. G. 363 bis 430.

F. n. C. G. 363 bis 430.

lehrte man ihn weiter darüber. Wenn der böse Feind, sagte man, in jemanden unreine Gedanken erregt, und ihm unzüchtige Bilder vorführt: so muß der Mönch gleich anfänglich tapfer dawider streiten. Doch kann er ihnen endlich bey sich aufmachen, und sie verschliessen. Wenn sie nun mit der Materie, durch deren Hülfe sie stritten, bey ihm drinnen sind, redet er sie an: Das ist es also, weswegen ihr mir täglich beschwerlich fallt, und meine Einbildungskraft zerrüttet; ich muß doch recht genau wißen, wozu es nüße? Hierauf läßt er sich durch seine beßere Gedanken das Schwerdt bringen, zerhauet die Materie, und trifft in ihrem Bauche die schändliche Lust an. Die bösen Gedanken stiften nunmehr ein gewaltiges Getümmel, und bemühen sich, diesem Streite ein Ende zu machen, damit ihre Schändlichkeit nicht offenbart werde. Allein der Bruder läßt das zerhauene Aas noch etliche Tage in seinem Innern liegen; dann öffnet er zwar das Behältniß deßelben; aber ein abscheulicher Gestank kommt ihm daher entgegen; er hält diesen heßlichen Ausgang den bösen Gedanken vor: sie werden beschämt, und lösen sich, wie Rauch in der Luft auf. Das ist nun die vermeintlich sinnreiche Allegorie, welche lehren sollte, wie man verführerische Gedanken und Neigungen überwinden müße.

Noch ist die acht und vierzigste dieser Reden merkwürdig, worinne der Verfaßer einen Mönch, der in die große Welt zurückkehren wollte, durch vielerley Gründe davon zurückzuhalten sucht. Er erinnert ihn besonders, daß jede Beschwerlichkeit seiner Lebensart, noch in einem höhern Grade bey der zahlreichen Menschengesellschaft anzutreffen sey. Wenn ihm sein einsames Leben zur Last fiele, so möchte er an die Mühseeligkeiten der Schaafhirten gedenken, welche in aller

Jahres-

Jahreszeit, in Einöden und auf Gebürgen herumschweiften. Wenn er Seile verfertigte: so möchte er sich die Schiffer vorstellen, die, indem sie mit dem Meere kämpften, eben diese Kunst auf eine weit gefährlichere Art übten. Sollte man ihn in eine Mühle gesetzt haben: so möchte er an die Gerichtsdiener, als ein Gärtner an die Walker, als ein Koch an die Färber und Schmiede denken. Durch solche Entgegenstellungen würde er den Eingebungen des bösen Feindes am besten begegnen können. Auch sey es dazu nöthig, daß der Mönch beständig das Zeugniß seines Gewißens anhöre, daß alles, was er thue und rede, nach Gottes Willen geschehe. Wenn er die göttliche Gnade, die ihm wiederfahren sey, verleugnen, und den Mönchsstand verlaßen sollte: so würde er, mit Verlust seines vorigen Ansehens, als ein Ueberläufer angesehen werden. Der Verfaßer hält noch überdieß dem unbeständigen Mönche den göttlichen Richterstuhl und die Quaalen der Hölle, ingleichen seine ehemaligen Gesinnungen und Versprechungen, vor; er beantwortet auch den Einwurf deßelben: daß ihm Gott selbst Geduld schenken würde, wenn er ihn durch diesen Stand seelig machen wollte. Zuletzt wird noch in der funfzigsten Rede der Unterschied zwischen dem weltlichen und dem Mönchsleben gezeigt, wobey die Vortheile des letztern vor dem erstern entwickelt werden. T. n. E. G. 363 bis 430.

Von den übrigen Schriften **Ephraems** für die Mönche, kann eine kürzere Nachricht hinlänglich seyn. In seinem Schreiben an einen **Mönch Johannes**, (l. c. p. 186. sq.) widerräth er es nachdrücklich, die Gesellschaft der Mönche nicht zu verlaßen, um allein in unfruchtbaren Gegenden herumzuirren; wodurch sich manche den Todt zugezogen hätten. Zum gegenseitigen Beyspiele wird besonders der Abt Antonius

nius aufgestellt, der alles aus göttlicher Offenbarung
J. n. C. G. gethan, und in Gemeinschaft mit andern Mönchen
363 bis 430. gelebt habe. Seine **Ermahnungsrede an die Ascoren**, in alphabetischer Ordnung, (l. c. p. 356. sq.) worauf noch einige ähnliche Ermahnungen folgen, begreift alle Eigenschaften, Pflichten und Hoffnungen eines Mönchs, nach den bekannten Grundsätzen, aber zum Theil in sonderbaren Bildern, in sich. Er soll in seinem Leben die Engel nachahmen; seine Sünden verbrennen, weil sein Leben ein Brandopfer von Büssenden sey; seine in Ansehung der Lüste getödtete Glieder brandmarken, indem ihm die Lebensart **Johannis** zum Muster dienen müße; durch das **Kreuz Christi** die teuflischen Fallstricke verjagen; **Elias** soll ihn, mit seinem Ziegenfell bedeckt, in den Himmel führen; ein Mönch ohne Leidenschaften, sey das Holz des Lebens auf der Erde; und was dergleichen Lehren mehr sind. Aus seiner Rede endlich, **wie ein Mönch vollkommen werden müße?** (l. c. p. 411. sq.) brauchen eben keine besondern Rathschläge angeführt zu werden, weil man sie aus den Vorschriften und Beispielen dieser Lebensart, auch aus der allgemeinen Sittenlehre, errathen kann. Man erzählt vom **Ephraem**, daß seine Reden unter beständigen Seufzern und Thränen gehalten worden sind. Setzt man noch die vielen Ausrufungen, bildlichen Vorstellungen, Erzählungen, und andere Dinge hinzu, wodurch die Einbildungskraft angefeuert wurde: so kann man von dem Eindrucke urtheilen, den er bey Mönchen, oder bey andern Christen, welche einigen Trieb zu diesem Stande hatten, gemacht haben muß.

Gleichwohl ist er unter den Beförderern des Mönchslebens nur ein mittelmäßiger Mann, wenn man ihn mit den vortrefflichen Gaben und dem Ansehen

des

des Johannes Chrysostomus, Bischofs zu Constantinopel, vergleicht. So viele Gelehrsamkeit, Menschenkenntniß, Beredsamkeit und ehrwürdige Sitten, als in diesem Lehrer vereinigt waren, mußten alle dazu dienen, die erstgedachte Lebensart den Christen reitzender und nachahmungswürdiger zu machen. Er hatte selbst frühzeitig angefangen, sich derselben zu ergeben. Eben da er in einem Alter von ohngefähr zwanzig Jahren, im Begriff war, seine Beredsamkeit vor den Gerichtshöfen zu zeigen, entschloß er sich, das Geräusche der Welt mit einem stillen Leben zu vertauschen, und vermochte auch andere, die sich in Gesellschaft mit ihm zu gleichen Absichten geübt hatten, seinem Beispiele zu folgen. Diodorus und Carterius, zween Vorsteher von Mönchswohnungen, von denen der erstere nachher als Bischof von Tarsus so berühmt geworden ist, wie man schon anderwärts (Christl. Kirchengesch. Th. VI. S. 74.) gesehen hat, waren in dieser neuen Lebensart seine Lehrer. (Socrat. Hist. Eccles. L. VI. c. 3. Sozom. H. E. L. VIII. c. 2.) Zwar fand er bey der Ausführung seines Vorsatzes, an den ungemein rührenden Vorstellungen seiner Mutter, den stärksten Widerstand. Sie war bald nach seiner Geburt Wittwe geworden, und hatte ihn unter vielen Beschwerlichkeiten mit der äußersten Sorgfalt erzogen. Nun bat sie ihn weinend, und auf eben demselben Bette sitzend, auf welchem sie ihn zur Welt gebracht hatte, indem sie ihm alles dieses vorhielt, sie nicht zum zweytenmale zur Wittwe zu machen, und wenigstens erst ihren Tod abzuwarten, ehe er seine Entschließung vollstreckte. Sie warnte ihn, nicht auf eine leichtsinnige Weise Gott dadurch zu beleidigen, daß er seine Mutter undankbar verließe, und in neue Verlegenheit stürzte. Chrysostomus, der dieses alles selbst erzählt, (de Sacerdotio, L. I. p. 1. sq. T. IV. Opuscul. ed.

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

ed. Francof.) hinterbrachte es seinem gleichgesinnten Freunde Basilius; der ihn aber nur zu einer festern Beharrlichkeit gegen alle solche Gründe aufforderte. Er erreichte auch seinen Endzweck: Chrysostomus begab sich mit ihm in die Einsamkeit. Es ist nicht schwer zu begreifen, wie ein feuriger junger Mensch, geblendet durch den Schimmer einer vermeinten Vollkommenheit, auch durch seine Einbildungskraft, und durch das Außerordentliche des Verfahrens gegen seine Mutter, die er Gott aufzuopfern glaubte, verführt, auf diesen Abweg gerathen sey. Aber es war überhaupt schon einer der schädlichsten Mißbräuche, welche die Mönchsfrömmigkeit eingeführt hatte, geworden: unter dem Vorwande derselben die kindlichen Pflichten der Ergebenheit, des Gehorsams und hülfreichen Beistandes, ohne Bedenken zu übertreten. Chrysostomus blieb auch bey diesem Grundsatze, der eine so scheinbare Seite hatte, noch in seinen spätern Jahren. „Man muß, sagt er in einer seiner Predigten über die Evangelische Geschichte Johannis, (Homil. LXXXIV. in C. 19. Evang. Ioan. p. 545. T. I. Commentar. ed. Francof.) „seine Eltern gar nicht erkennen, wenn sie uns an geistlichen Dingen hindern; so wie wir ihnen hingegen, wenn sie dieses nicht thun, alles schuldig sind.„ Gleichsam als wenn dringende Pflichten, welche die Eltern fordern können, nicht ein eben so wahrer und geistlicher Dienst Gottes, oder vielmehr ein weit gewißerer und nützlicherer wären, als übertrieben strenge Uebungen der Gottseeligkeit in weiter Entfernung von den Menschen.

Er war bereits zum Vorleser der Gemeine zu Antiochien ernannt worden, als er bald nach dem Jahr 370. sich auf die benachbarten Gebürge begab, um völlig getrennt von der Welt zu leben. Hier wurde

er

er mit einem alten Einsiedler bekannt, unter deßen Anleitung er vier Jahre in der härtesten Enthaltsamkeit zubrachte. Nach dem Verlauf derselben verbarg er sich in einer Höhle, damit er ganz allein seyn möchte. In derselben lebte er zwey andere Jahre: und das meistentheils ohne zu schlafen. Während dieser Zeit lernte er das ganze Neue Testament auswendig. Da er sich aber weder bey Tage, noch des Nachts, niederlegte, wurde sein Körper so schwächlich, daß er sich genöthigt sah, wieder zum Dienste der Kirche zurück zu kehren. (Palladii Dialog. de vita S. Iohannis Chrysost. p. 41. Paris. 1680. 4.) Anfänglich, wie er selbst bekennt, wollte er den Uebergang aus der Stadt in die Einöde, nicht ohne gewiße Bequemlichkeiten vornehmen. Er erkundigte sich vorher sorgfältig, ob er täglich frisches Brodt daselbst bekommen könne? ob er nicht etwan einerley Oel zum Eßen und zur Lampe werde gebrauchen müßen? ob man ihn nicht nöthigen würde, zu graben, oder Holz und Waßer zu tragen? Er sey mit einem Worte, sagt er, eben so begierig nach Ruhe in der Einsamkeit gewesen, als viele Mönche seiner Zeit eben dieselbe, und zugleich einen Ueberfluß an irdischen Bedürfnißen, in ihrer Einöde zu finden wünschten. Allein er tadelt diese von ihm bald abgelegte Weichlichkeit sehr lebhaft, die sich so wenig zu dem vorgegebenen Bestreben und zu der Pflicht der Mönche, über alle Schwierigkeiten hinweg in den Himmel zu dringen, schicke. (Chrysost. de compunct. cordis, L. I. p. 109. sq. T. IV. Opusc. ed. Francof.)

F. n. C. 363 bis 430.

Die Früchte von diesen Gesinnungen und Uebungen zeigten sich in seinem übrigen Leben ungemein häufig. Er blieb stets ein großer Bewunderer des Einsiedler- und Mönchslebens, empfol es in Schriften und Predigten durch die prächtigsten Lobeserhebungen;

J. n. C. G. 363 bis 430.

wachte auch über seine Aufführung mit einer Strenge, die demselben sehr nahe kam. Noch als er in jener Lebensart begriffen war, schrieb er sein berühmtes Werk vom Lehrstande, deßen Auszug in seiner zusammenhängenden Geschichte vorkommen wird. Es fehlt darinne nicht an Stellen über die Mönche, wie unter andern diejenige ist, wo er die Lebensart derselben mit dem Lehramte vergleicht, und beweiset, daß es in jener leichter sey, die Tugend auszuüben, als in diesem, weil der Mönch weit weniger Reißungen zur Sünde ausgesetzt sey, und der Lehrer für viele zu sorgen und Rechenschaft zu geben habe.

Auch seine drey Bücher wider die Feinde derer, welche die Christen zum Mönchsleben aufmunterten, (l. c. p. 355. sq.) sind eine Arbeit seiner einsamen Jahre. In dem ersten dieser Bücher gedenkt er zuvörderst derer, welche ehemals den Tempelbau zu Jerusalem unter der Persischen Regierung hinderten, und vergleicht sie mit den Widersachern des Mönchslebens unter den Christen, welche weit strafbarer wären, als jene. Nicht nur, sagt er, gebe es Leute, welche diejenigen, die zu diesem philosophischen Leben ermahnten, aus allen Oertern vertrieben, ja ihnen mit heftigen Drohungen untersagten, gegen irgend jemanden solche Ermahnungen zu gebrauchen; sondern er habe auch von einem Freunde gehört, daß ein Christ, den der Teufel begeistert habe, in folgende Worte ausgebrochen sey: er wolle den Glauben verlaßen, und den Götzen opfern, indem ihn der Zorn beinahe umbringe, wenn er freye und edle Personen, die das herrlichste Leben führen könnten, in ein so hartes treten sehe. Diese Erzählung, fährt Chrysostomus fort, habe ihn so sehr geschmerzt, daß er die ganze Welt, wegen eines solchen darinne herrschenden

Ver-

derbens, beweint, und Gott gebeten habe, ihn aus derselben zu nehmen. Er wisse zwar, daß ihn nach seinem Tode äussere Finsterniß erwarte, wo Heulen und Zähnklappen seyn würde; aber er wollte lieber dieses anhören, als solche Reden. Sein Freund habe ihm darauf den Vorschlag gethan, zur Besserung dieser Leute, wider ihren Frevel zu schreiben. Dieses zu thun, sey ihm zwar zuerst bedenklich gefallen, damit die Heyden nicht, wenn sie dadurch erführen, daß es unter den Christen so abgesagte Feinde der Tugend und Philosophie gebe, die Christen überhaupt nicht mehr vor Menschen, sondern vor wilde Thiere, Menschenähnliche Ungeheuer, und schädliche Dämonen halten möchten. Allein er sey anderer Meinung geworden, nachdem ihm sein Freund versichert habe, daß dergleichen Reden öffentlich geführt würden, und daß die Müßiggänger auf allen Plätzen der Stadt gewöhnlicher Weise die Mönche lächerlich machten, und sich ihrer Thaten gegen dieselben rühmten. Der eine sagte, er sey der erste gewesen, der einen gewißen Mönch gegriffen und geschlagen habe; der andere wollte zuerst die Celle deßelben gefunden, und andere wollten sich in der Verfolgung der Mönche sonst hervorgethan haben; alle aber pflegten, indem sie solches erzählten, ein großes Gelächter aufzuschlagen. — Man erinnert sich aus den vorhergehenden Nachrichten, (Th. V. S. 182. und oben S. 242.) daß dieses die den Mönchen ungünstigen Zeiten des Kaisers Valens gewesen sind. Auf der andern Seite aber, obgleich Chrysostomus den Heyden viele Hochachtung gegen den Mönchsstand zutrauet, hat man doch auch bereits gesehen, wie schimpflich die gelehrtesten unter ihnen von demselben geurtheilt haben. Sie mußten dieselben in der That als die gefährlichsten Feinde ihrer Religion betrachten, weil sie hauptsächlich an der Zerstö-

F. n. C. G. 363. bis 430.

rung ihrer Tempel arbeiteten: und die spöttische Abschilderung, welche Libanius deswegen von ihnen gemacht hat, ist auch schon an einem andern Orte (Chr. Kirchengesch. Th. VII. S. 232.) angeführt worden.

n. C. G. 363. bis 430.

Genug, Chrysostomus, dem auch diese Spöttereyen nicht unbekannt waren, schrieb hauptsächlich gegen die christlichen Verächter des Mönchslebens. Er stellt zuerst verhaßte Vergleichungen zwischen ihnen und andern Feinden rechtschaffener Männer an; wie mit dem Nero, der dem Apostel Paulus eben solche Vorwürfe, wie sie den Mönchen, gemacht, und ihn, weil er eine Beischläferinn des Kaisers zum Christenthum, auch zu beßern Sitten gebracht hätte, habe hinrichten laßen; ingleichen mit dem reichen Manne in der Gleichnißrede Christi, und mit den Juden, den ersten Verfolgern der Christen: und er warnet sie vor einem gleichen bestrafenden Ende mit denselben. Hierauf sucht er zu beweisen, daß die Lebensart der Mönche dem Willen Gottes gemäß, nothwendig und höchst nützlich sey. Christus hat vorzüglich Thäter seiner Lehren, nicht bloß Glauben an dieselben, gefordert. In den Städten ist die Ruchlosigkeit so herrschend, und alle Gesetze haben ihre Kraft so sehr verloren, daß man sich schlechterdings in die Einöde begeben muß, wenn man ungehindert gottseelig leben will: und diejenigen, welche in dieselbe einladen, bemühen sich, die Seelen vom Verderben zu retten. Freylich kann man auch in den Städten seelig werden, und man braucht dieselben darum nicht gänzlich zu verlaßen. Aber die größere Anzahl wird doch eben deswegen zu den Verlornen gehören. Das zweyte Buch dieses Werks ist an die heydnischen Väter gerichtet, deren Söhne wider ihren Willen Mönche geworden sind. Er stellt ihre Klagen über diesen von den Christen an ihnen began-

gangenen Raub, wie sie ihn nannten, sehr beweglich vor, und beantwortet sie folgendergestalt. Diese Väter haben keinen Begriff von der wahren Glückseeligkeit, da sie dieselbe im Besitze von irdischen Gütern setzen, durch welche doch niemand gesättigt wird; sondern vielmehr mitten unter denselben arm bleibt. Der Reiche sammelt einige Schätze mit genauer Mühe; aber dem Mönche stehen die Reichthümer der ganzen Welt zu Gebote. Wenn dieser von seinem Berge herab verlangt, daß ihm ein frommer Reicher einen Hauffen Gold schicken soll: so gehorcht ihm dieser mit der größten Bereitwilligkeit. Aber die Schätze der Tugend, von welchen der Mönch Herr, sind noch ungleich größer. Nimm diesem deinem Sohne, sagt Chrysostomus, seinen Mantel, das einzige was er hat! oder zerstöre seine Hütte! Er wird sich darüber nicht betrüben; sondern dir vielmehr dafür danken, daß du ihn noch mehr zur Philosophie angetrieben hast. Du hingegen wirst über den geringsten Verlust empfindlich, und bekennest eben dadurch deine Armuth. Nachdem der Verfaßer noch vieles von dieser Art über den schlechten Werth der Reichthümer, wenn sie gegen die Gaben des Geistes und Herzens bey einem Mönche gehalten würden, hinzugefügt hat: so zeigt er, daß ein Mönch auch mehr Ehre und Ansehen genieße, als die Fürsten selbst. Sobald derselbe in eine Stadt komme, sey es, als wenn ein Engel vom Himmel herabgestiegen wäre; jedermann bewundere ihn, in seinem zerrißenen elenden Kleide; oder eigentlich wegen seiner großen Seele. Ein Mönch, fährt der Verfaßer fort, ist auch sehr mächtig. Niemand kann oder will ihm, wenn er auch könnte, Schaden zufügen, weil er nicht die geringste Ursache dazu findet: nichts, was man an andern Menschen zu beneiden, zu fürchten, oder als Reitzung zum Zorn anzusehen pflegt.

T. n. C. G. 363. bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

Die Macht eines Mönchs sieht man auch daraus, weil er so viele andere zur Nachahmung von sich bringt; weil niemand die Fürsten freymüthiger anredet, und ihnen Verweise giebt, als derselbe; weil die mächtigsten ihm am ersten weichen; und weil niemand in allerley Ungemach kräftiger trösten kann, als er. Väter werden durch Söhne, welche Mönche sind, weit geehrter; ihnen wird auch von solchen Söhnen weit ehrerbietiger begegnet, als von andern. Das Mönchsleben ist auch mit Vergnügen erfüllt: und dieses hört selbst im Alter nicht auf; wogegen alles andere, auch das höchste, welches mit dem weiblichen Geschlechte genossen wird, nichtsbedeutend ist.

Endlich hält **Chrysostomus im dritten Buche** auch christlichen Vätern Gründe vor, warum sie sich denjenigen nicht widersetzen dürfen, welche ihre Söhne nach dem göttlichen Willen leiten. Diese erinnert er vor allen Dingen an das jüngste Gericht, vor welchem sie Rechenschaft zu geben hätten, und besonders auch, wenn sie das Heil der ihrigen vernachläßigten. Um es ihnen deutlich zu machen, wie schwer ihre Versündigung sey, setzt er neun Stufen der Bosheit fest, davon die erste und niedrigste nach dem Gesetze Mosis darinne bestehe, wenn man das irregehende oder fallende Vieh seiner Feinde nicht zurechtweise, oder aufrichte; die neunte aber oder höchste von denen betreten werde, welche diejenigen, die für ihre Kinder sorgen wollen, bestreite. Die Sünde des Eli war nicht von dieser Art; und er wurde doch so hart bestraft. Gott hat den Trieb, die Kinder zu erziehen, den Eltern eingeflößt, ihnen diese Pflicht auch noch besonders vorgeschrieben: desto strafbarer sind die Eltern, und ärger als Kindermörder, wenn sie das Beste ihrer Seele versäumen. Frägt man, ob denn der Einwohner der Stadt,

Stadt, der ein Haus und eine Frau hat, nicht seelig werden könne: so muß bemerkt werden, daß es nicht Eine Art der Seeligkeit, sondern viele gebe. Deswegen sagt der Erlöser, daß in seines Vaters Hause viel Wohnungen wären, und der Apostel versichert, daß die Klarheit der Sonne, des Mondes, und selbst der Sterne untereinander, nach welcher er die Seeligkeit der Frommen abmißt, verschieden sey. Sollten es also Eltern nicht beklagen, wenn ihre Kinder an Statt des obersten Grads der Seeligkeit, nur den Glanz des kleinsten Sterns erreichten? Und sie können mitten in der Welt kaum die letzte Stelle eines Auserwählten erhalten. Daher führte Gott die Israeliten, damit sie die in Aegypten gelernten bösen Gewohnheiten ablegen möchten, in die Einöden von Arabien, gleichsam wie in eine Mönchswohnung; und dennoch wurden sie daselbst nicht gebeßert. Wie sollte jetzt ein christlicher Jüngling, mitten in dem Aegypten dieser Welt, so vielen Verführungen widerstehen können? Ja seine eigene Eltern sind es, die ihn täglich Laster lehren, und ihm die Tugend verächtlich machen. Das unnatürliche Verbrechen seines Geschlechts ist so allgemein geworden, daß er demselben kaum entgehen kann. Wenn viele bey einem so abscheulichen Verderben unserer Zeit, sich wundern, daß dieselbe nicht auch ähnliche Strafen, wie ehemals Sodom, treffen: so muß man bedenken, daß auf Christen, welche dadurch weit unverantwortlicher sündigen, als jene Sodomiter, die weder Gesetz, noch Propheten und Wunder, weder Himmel noch Hölle kannten, weit schwerere Strafen und ein ewiges Feuer warten. Man sorgt zwar eifrig genug dafür, daß die Söhne gelehrt und beredt werden; aber tugendhafte Sitten, an deren Erlangung sie so ungemein vieles von allen Seiten hindert, diese, glaubt man, werden sie von selbst bekom-

F. n. C. G. 363. bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

kommen. Das ist eben unser Unglück, daß man die Philosophie zum allgemeinen Besten vor überflüßig hält: nicht, als wenn ich verlangte, daß alle sich einer erhabnern Philosophie ergeben; sondern nur, daß sie nach den faßlichsten und leichtesten Lehren derselben handeln sollten. Die herrschende Lasterhaftigkeit hat die Obrigkeiten selbst, welche ihr wehren sollten, angesteckt: und es ist daraus auch dieses Uebel entstanden, daß viele die jetzige Verwirrung der Welt, und das Glück der Gottlosen, von einem blinden Schicksal, von den Gestirnen, herleiten; die göttliche Vorsehung aber ganz von der Regierung der Welt ausschließen.

Zu allen solchen Ausschweifungen, fährt **Chrysostomus** fort, ist in dem Mönchsleben kein Platz. Dieses ruhige, ganz himmlische Leben, wo man nicht schlechtere Gesinnungen hat, als die Engel, ist durchaus in allem gemeinschaftlich, und keiner Unordnungen fähig; nur die Nachahmung deßelben kann die jetzige allgemeine Noth mildern. Wenn nach der gewöhnlichen Art, Bosheit mit Gelehrsamkeit und Beredsamkeit verbunden werden: so sind diese letztern nur desto schädlicher. Die ersten gottseeligen Christen haben sogar ohne diese Eigenschaften, die Welt, die so voll heydnischer Gelehrten war, bekehrt. Man wähle zwischen diesen beiden Dingen: entweder, daß man seine Söhne zu Lehrern schicke, welche sie gelehrt machen; oder in die Einsamkeit, wo sie Tugend und ewige Wohlfahrt erwerben. Der Einwurf, daß sie vielleicht bey diesem strengern Leben nicht standhaft beharren dürften, trifft die Liebhaber der Wißenschaften ungleich mehr, die nicht einmal so gewiße Hoffnungen eines glücklichen Ausgangs haben, als die Mönche. Ein anderer Einwurf, daß derjenige nicht so schwer sündige, der in der Welt, als

der

der sich ganz und gar Gott ergeben hat, ist ebenfals ungegründet. Es giebt vielmehr Fälle, da man diese Behauptung umkehren muß; wie wenn ein Mönch in eine Sünde der Unkeuschheit verfällt, der dagegen kein solches Verwahrungsmittel hat, als einer der in der Ehe lebt. Aber überhaupt sind allen Christen von ihrem Heylande eben so strenge Gesetze als den Mönchen vorgeschrieben worden. Sie sollen alle sündliche Begierden und Fertigkeiten, Pracht, Eyrsucht, ablegen, nichts mit der Welt gemein haben, ihre Glieder tödten. Das gereicht eben der Welt zum Verderben, daß man glaubt, nur die Mönche hätten einen ausnehmenden Eifer in der Tugend nöthig. Der gottlose Reiche in der Hölle wurde nicht darum heftiger gequält, weil er ein grausamer Mönch gewesen war, sondern weil er den armen Lazarus hart behandelt hatte. Die thörichten Jungfrauen wurden von der himmlischen Hochzeit ausgeschloßen: und sie wurden, um eine wahrscheinliche Vermuthung beyzufügen, nicht allein wegen der Jungfrauschaft mit Martern verschont; sondern wegen eben derselben gelinder bestraft. Denn zu ihnen wurde nicht gesagt: Gehet hin in das Feuer, das dem Teufel und seinen Engeln vorbereitet ist; sondern bloß: Ich kenne euch nicht. Sollte jemand unterdeßen behaupten, daß beydes einerley sey: so werde ich mit ihm nicht streiten. Ueberdieß kann man sich im Mönchsstande viel leichter vor Sünden hüten, als in der Welt; wo es daher auch weit schwerer ist, seelig zu werden. Der Verfaßer beantwortet ferner die Bedenklichkeiten der Väter, welche gern von ihren Söhnen Nachkommen zu erleben, und sie im Besitze ihrer Güter zu sehen wünschten, damit, daß er ihnen die Ungewißheit jener Hoffnung, und einen Beweis entgegen setzt, daß die Mönche weit mehr Herren der irdischen Güter zu nen-

F. n. C. G. 363 bis 430.

nen wären, als die Weltleute, welche sie so schnöde mißbrauchten. Er tadelt es auch, daß man erst im Alter sich zur Mönchsphilosophie wenden wolle. Denn alsdann habe man fast allein damit zu thun, daß man die Sünden der verflossenen Jahre vertilge, für welche man von seinem zehnten Jahre an, Rechenschaft zu geben schuldig sey. Desto früher müsse man anfangen, sich zu dieser Lebensart geschickt zu machen: in Jahren, da die Anfälle des bösen Feindes weit heftiger, gefährlicher und schwerer abzuwenden sind, als in den spätern. Diejenigen, welche zeitig diese Laufbahn betreten haben, sind endlich im Stande, selbst den Erzengeln ins Gesicht zu sehen. Freylich kann man zugeben, daß nicht sehr viele zur höchsten Vollkommenheit gelangen; aber es ist genug, wenn sich viele derselben auch nur nähern.

F. n. C. G. 363 bis 430.

Chrysostomus hat in dieser Schrift, deren Auszug für ihren Umfang immer nur kurz gerathen ist, seine bekannte Stärke in dem einnehmendesten und oft erschütternden Vortrage der christlichen Sittenlehre, zwar nicht verleugnet: und man vergißt es daher oft gern beym Lesen derselben, daß sie zur Empfelung des Mönchslebens aufgesetzt sey. Aber ob es gleich nur ein kleiner Hauffen gewesen zu seyn scheint, dessen Abscheu gegen den gedachten Stand er zu überwinden suchte; so ist doch daran zu zweifeln, ob er viele aus demselben, nicht etwan bloß Spötter, sondern auch Männer von ernsthaftem Nachdenken, auf seine Seite gebracht habe. Diese mußten ihm die Schwierigkeiten eines tugendhaften Lebens in der großen Welt zugeben; und konnten doch von ihm verlangen, daß er den Knoten auflösen, nicht zerhauen möchte. Nach den Grundsätzen der christlichen Gottseeligkeit, war es möglich und nothwendig zu zeigen, wie dieselbe auch

mitten

mitten in der Gesellschaft der Menschen, in einem nicht geringen Grade der Festigkeit und Nutzbarkeit ausgeübt werden könne; ja daß dieses recht eine der Hauptabsichten des Christenthums sey, gesellschaftliche Thätigkeit zum gemeinen Besten, auf die edelste Art zu befördern; die Welt nicht zu verlaßen; sondern durch sein nahes Beispiel, fast noch mehr, als durch Lehren, zu beßern. J. n. C. G. 363. bis 430.

Andere Aufsätze des **Chrysostomus**, welche ebenfals der Anpreisung des Mönchslebens gewiedmet sind, können auch nicht übergangen werden. Einer der kürzesten enthält eine **Vergleichung zwischen einem Könige und einem Mönche**. (T. IV. Opuscular. p. 449. sq. ed. Francof.) Nachdem er angemerkt hat, wie sehr die königliche Würde und Macht von den meisten Menschen dem Mönchsstande vorgezogen werde; giebt er folgende Vorzüge des letztern vor der erstern an. Der Mönch kann sich leicht dem Dienste Gottes weihen; zur fürstlichen Gewalt aber gelangt man nicht ohne vieles Geld, und außerordentliche Hülfsmittel. Diese hört mit dem Leben, bisweilen auch noch früher, auf; die Glückseeligkeit von jenem aber wird durch den Todt fortgesetzt. Es ist rühmlicher, über Leidenschaften und Laster, als über Völker und Länder zu regieren. Auch die Kriege und Siege des Mönchs machen ihm mehr Ehre, als dem Könige die seinigen; indem er mit den bösen Geistern, mit Lastern und Irrthümern, für Frömmigkeit und Gottesverehrung zu kämpfen hat, sich himmlischer Waffen bedient, und von Christo selbst die Siegeskrone empfängt. — Doch es würde überflüßig seyn, diese Vergleichung mit dem Verfaßer fortzusetzen. Im Grunde ist es eine redneriſche Wendung, die ihren Urheber neben seinem Ziele vorbey führt. Denn auf eben dieselbe Weise,

wie

S. n. T. G. 363 bis 430.

wie er den Mönch dem Fürsten vorzieht, kann ein solcher Vorzug einem jeden gottseeligen Christen zugeeignet werden.

Eben so sehr erkennt man in seinen zwo Ermahnungsschriften an den gefallenen Theodorus, (l. c. p. 545. sq.) den trefflichen Redner, aber auch den Eiferer für den Mönchsstand; der daher von dem bewunderten Gegenstande hingerißen, weit mehr sagt, als ein bedachtsamer Lehrer gesagt haben würde. Theodorus war aus dem Mönchsleben in die gesellschaftliche Welt zurückgegangen. Sein durch Betrübniß und Unwillen erhitzter Freund redet ihn daher folgendergestalt an: „Wer wird meinem Haupte Wasser, und meinen Augen eine Quelle von Thränen geben? Dieses sage ich jetzt weit schicklicher, als ehemals der Prophet. Denn ob ich gleich nicht viele „Städte oder ganze Völker beweinen will; so beklage „ich doch eine Seele, welche eben so viel, und noch „mehr werth ist, als eine Menge solcher Völker. „Wenn einer, der den Willen Gottes thut, beßer ist, „als tausend Uebertreter deßelben: so bist auch du vor„längst beßer gewesen, als viele tausend Juden.„ Er setzt hinzu, daß er am Theodorus einen zerstörten Tempel betraure, in welchem Christus vor kurzem gewohnt habe; dieser Tempel sey jetzt wüste, verlaßen, ohne Hüter, und stehe allen Lastern offen. Doch dürfe er nicht an seiner Beßerung verzweifeln. Denn wenn der Teufel so viel vermocht habe, daß er ihn von dem Gipfel der Tugend in die äußerste Bosheit habe stürzen können: so werde es Gott viel leichter seyn, ihn in die vorige Freyheit zu setzen. Der böse Geist suche freylich durch die Verzweifelung, welche er den Sündern eingebe, sie von aller Rückkehr zu Gott zu entfernen; und der Zustand des Theodorus sey allerdings

sehr

sehr gefährlich, weil er muthwillig aus der sanftesten Herrschaft sich unter die grausamste begeben habe. Allein der ärgste Sünder dürfte nur alsdann verzweifeln, wenn Gottes Zorn eine beunruhigende Leidenschaft wäre; dieser faßt jedoch gar keine Rachbegierde in sich; sondern züchtiget die Menschen nur, um sie zu Gott zu ziehen. Auch beurtheilt Gott die Beßerung (μετάνοια) derselben nicht nach der Länge der Zeit; sondern nach dem Zustande der Seele. Wenn man gleich nicht alsbald zu der ehemaligen Strenge zurückkehren kann; so wird doch die Krankheit dadurch etwas vermindert, sobald man nur wieder einen Anfang gemacht, und den Eingang zum Kampfe geöffnet hat. Selbst die Sünde des Judas (welches manchem seltsam vorkommen wird, sagt der Verfaßer,) war nicht größer, als die Hülfe, die wir uns von der Beßerung versprechen können. V. n. C. G. 363 bis 439

Hierauf führt Chrysostomus seinen Freund in die zukünftige Welt, und zeigt ihm das Gericht, die ewige Seeligkeit, und die Hölle. Das Feuer der leztern, sagt er, ist nicht dem gegenwärtigen gleich; sondern unauslöschlich. In einem sehr heißen Bade, und in einem hizigen Fieber, kann man sich einen Begriff davon machen. Es wird brennen; aber nicht leuchten; die Verdammten ausgenommen, wird da alles einsam sern; aber vielerley Strafen und Martern werden sich vereinigen. Sollte es wohl der Traum von kurzen irdischen Vergnügungen, bey denen doch so viel Bitteres untergemischt ist, werth sern, daß man ewig dafür leide? Die Menschenliebe Gottes hat uns keinen langen Kampf auf dieser Erde vorgeschrieben; er soll gleichsam nur einen Augenblick dauern; aber ewig sollen wir dafür gekrönt werden. Das wird eben die Seelen der Verdammten ungemein betrüben, wenn sie sich erinnern werden, daß sie sich

an

J. n. C. G. 363 bis 430.

an Statt sich der Gelegenheit sich zu beßern, in so wenig Tagen zu bedienen, vielmehr selbst in unsterbliche Uebel gestürzt, und ewige Güter verfehlt haben. Hätten sie keine andere Strafe zu erwarten: so würde dieses Angstvolle Bewußtseyn allein schon die größte seyn. Dagegen hält nun der Verfaßer die Freuden der ewigen Seeligkeit. Er erklärt dieselben nicht nur durch ein gänzliches Aufhören und Verwandeln des Elendes dieser Welt in entgegengesetzte reine und tugendhafte Empfindungen; sondern auch durch eine Verherrlichung des jetzt vorhandenen Schönen; durch einen unaufhörlichen Umgang mit Christo, den Engeln und Auserwählten; überhaupt aber doch mehr durch Bilder, die von einem königlichen Glanze hergenommen sind, als aus geistigen Quellen der höchsten Zufriedenheit. Hierauf beschreibt er, aber bloß aus Stellen des Alten Testaments, davon kaum Eine hieher gehören möchte, das jüngste Gericht, und die verschiedenen Folgen desselben in Absicht auf die Menschen. Da alsdann erst die Seele zu ihrer wahren Bestimmung und Verschönerung gelangen soll: so bemerkt Chrysostomus dabey, daß Gott uns deswegen nicht die Ausbildung unserer körperlichen Gestalt überlaßen, sondern die Veredlung unserer Seele anbefohlen habe, weil wir sonst, wie wir jetzt dennoch zu thun pflegten, noch mehr unsere ganze Sorgfalt auf die Verschönerung des Leibes wenden würden, an Statt, wie wir können, die Seele der Liebe Gottes würdig zu machen. Dieses veranlaßt den Verfaßer, die weit vorzüglichere Schönheit der Seele vor der körperlichen, und die Verblendung der Menschen in der Vernachläßigung der erstern, rührend genug abzuschildern. Neue Aufmunterungen sich zu beßern, und in den verlaßenen Stand zurück zu kehren, werden hierauf an den Theodorus gerichtet, mit der beygefügten Vorstellung, daß der gebeßerte

ferte Sünder öfters glänzender werde, als derjenige, welcher niemals gefallen sey. Der Verfaßer beweiset dieses theils mit einem Ausspruche Christi, (Luc. C. VII. v. 44.) theils mit dem Beispiele eines reichen Jünglings seiner Zeit, der ein Mönch geworden, darauf wieder in die üppigste Lebensart verfallen war; endlich aber mit verdoppeltem Ruhm sich von neuem in die Einöde verfügte. Auch wird die Geschichte eines Mönchs angeführet, der ein grobes Laster begangen, sich zur Büßung dafür gänzlich hatte verschließen lassen; aber gleichwohl die Gnade Gottes in einem so hohen Grade wieder erlangte, daß sein Gebet, bey anhaltender Dürre, den Regen bewürkte. Zuletzt warnt der Verfaßer noch vor dem Irrthum, daß man die Beßerung nicht bloß in dem Anklagen seiner selbst, in Betrübniß und Thränen, sondern in der würklichen Aenderung des Herzens, setze. S. n. C. 363 bis 430.

Die zweyte dieser **Ermahnungsschriften an den Theodorus**, sollte eigentlich, wie man angemerkt hat, die erste seyn, weil sie mehr menschliche, und also schwächere Gründe, als die erstere gebraucht, um den abgefallenen Mönch in seinen vorigen Stand zurück zu bringen. **Chrysostomus** erinnert ihn, daß ihn der Feind der Menschen eben darum gleich im Anfange seines eifrigen Mönchslebens angegriffen habe, damit er seinen immer stärkern und daher unüberwindlichen Fortgang in demselben desto zeitiger hemmen möchte; die menschliche Natur sey zwar schwach, und falle leicht; aber sie könne auch geschwind wieder aufstehen; und vor dem großen Weltgerichte werde weder ihre Schwachheit, noch eine andere Entschuldigung, gelten. Er zeigt hierauf, daß Ehre und Güter in der Welt nichts als Abwechselungen auf einer Schaubühne sind. Zwar ist die Ehe etwas

J. n. C. G. 363 bis 430.

rechtmäßiges, sagt er; aber dem Theodorus, der sich einmal dem himmlischen Bräutigam geweihet hat, ist sie nun so wenig erlaubt, daß man sie vielmehr bey ihm einen Ehebruch, und desto schlimmer als dieses Laster nennen muß, je mehr Gott über die Menschen erhaben ist. Niemand sage: Gott hat die Ehe nicht verboten; allerdings ist eine solche Ehe ihm höchst mißfällig: und er hat schon ehemals den gegen sein Verbot mitleidigen Saul bestraft; hingegen den Mörder Pinehas gelobt. Die übrigen Vorstellungen, die von der Nichtigkeit der Weltfreuden, von den Hoffnungen welche sich andere Mönche von ihm machten; von seinem noch nicht zwanzigjährigen Alter, das er ehedem Gott zu weihen geeilt hatte, hergenommen werden, und andere mehr, sind zwar lebhaft vorgetragen; aber keines ungewöhnlichen Inhalts.

Aus beyden Schriften des Chrysostomus, so wie aus andern Stellen dieses Lehrers und seiner Zeitgenoßen, erhellt es deutlich, daß eigentliche Mönchsgelübde damals noch nicht eingeführt gewesen sind. Obgleich Christen genug Gott das Versprechen thaten, sich dieser strengern Tugend zu ergeben; so kehrten sie doch nicht selten zu ihrer erstern Lebensart zurück, ohne zu glauben, daß sie dadurch sündigten; wohl aber überzeugt, daß es ihnen zu dem einsamen Leben an Kräften fehle. Auch thaten sie zwar der Mönchsgesellschaft, in welche sie traten, eine öffentliche Erklärung ihres Vorsatzes, welche man gewöhnlich ὁμολογία, συνθήκη, professio, propositum, nannte. Man sah es höchst ungern, daß sie dieselbe änderten und übertraten; aber als ein unauflösliches Gelübde wurde sie doch keineswegs noch angesehen. Wäre dieses gewesen: so würde Chrysostomus, statt aller andern Gründe, den Theodorus bloß auf sein Gelübde haben

ben verweisen dürfen. Oder wenn man sagen wollte, daß Theodorus dasselbe noch nicht geleistet hätte, sondern erst in einer gewissen Probe begriffen gewesen sey, dergleichen man nach der dem Pachomius zugeschriebenen Regel, besonders in den aegyptischen Mönchswohnungen, drey Jahre lang abzulegen hatte, (Sozom. H. Eccl. L. III. c. 13. Pallad. Hist. Laus. c. 38.) so würde doch Chrysostomus alsdann den Einwurf seines Freundes, der am ersten zu erwarten war, er habe noch sein Gelübde nicht gethan, und könne also ohne Bedenken sich wieder mit der Welt verbinden, vor allen Dingen haben widerlegen müßen. Daß man insonderheit das nachmals sogenannte Gelübde der Keuschheit anfänglich nicht gekannt habe, beweiset nicht nur die bereits oben (S. 220.) aus dem Athanasius mitgetheilte Nachricht, von verheiratheten Mönchen, die auch durch eine Stelle des Augustinus (de haeresib. c. 40.) bestätigt wird; sondern man kann auch nicht daran zweifeln, wenn man folgende Stelle des Basilius (Epist. canon. c 19.) lieset: „Wir kennen keine andere feyerliche Erklärung „(ὁμολογίαν) von Männern, als wenn sich einige freywillig zu dem Mönchsstande gewandt haben: und „diese scheinen stillschweigend den ehelosen „Stand anzunehmen.“ Doch glaube ich, man „müße auch bey ihnen dieses beobachten, daß sie befragt werden, und eine ausdrückliche Erklärung ablegen.“ Eben dieser Vorschlag aber, und die Heftigkeit, mit welcher Chrysostomus, und andere Lehrer, gegen die Rückkehr aus dem Mönchsstande in die Welt eiferten, bereitete nach und nach jene unzertrennliche Gelübde oder Banden. Daraus unterdeßen, daß sich Augustinus bereits des Worts geloben (vovere) von den Mönchen bedient, (Enarr. in Psalm. 75. p. 599. T. IV. Opp. ed. Antverp.) folgt noch nicht,

J. n. C. 363 bis 380.

J. n. C. G. 363 bis 430.

wie Alteserra so zuversichtlich behauptet, (Ascetic. p. 211.) daß zu seiner Zeit die drey nachher gewöhnlichen Mönchsgelübde schon herrschend gewesen sind. Denn Augustinus redet in der angeführten Stelle überhaupt von den mancherley Gelübden der Christen, ohne dem Mönchsstande eigenthümliche vorauszusetzen.

Uebrigens thaten diese beiden Schriften oder Schreiben des Chrysostomus alle erwünschte Würkung. Theodorus, der seinen Abfall vom Mönchsleben mit Beispielen der Alten zu rechtfertigen gesucht hatte, und schon im Begriff war, zu heyrathen, wurde, wie Sozomenus (H. Eccl. L. VIII. c. 2.) meldet, durch das an Lehren und Ausdruck mehr als menschliche Schreiben seines Freundes bewogen, seinen ersten Vorsatz wieder zu ergreiffen: und er ist nachmals als Bischof von Mopsvestia berühmt geworden. Valesius zweifelt zwar, (ad Sozom. l. c.) ob die erstere dieser Schriften vom Chrysostomus herrühre; aber er giebt keine Gründe seines Zweifelns an.

Noch ist das Buch eben dieses Lehrers von der Jungfrauschaft, (oder vom cheloſen Leben) merkwürdig, weil es eine der vollständigsten und beredtesten Abhandlungen über diesen wesentlichen Theil der Mönchstugend enthält. (Opuscul. T. IV. p. 276. sq. ed. Francof.) Daß die Juden, so fängt Chrysostomus daßelbe an, dieser Lebensart abgeneigt sind, ist nicht zu verwundern, weil sie auch Christum, der aus einer Jungfrau gebohren worden, nicht annehmen. Aber auch die Jungfrauen der Ketzer verdienen diesen Nahmen nicht. Denn theils sind sie nicht mit Einem Manne verlobt, wie Paulus verlangt, (2 Br. Corinth. C. XI. v. 2.) sondern nehmen noch einen Gott an, der es nicht ist; theils haben sie diese Lebens-

art

art gewählt, weil sie die Ehe verdammen; und dadurch haben sie sich der Belohnungen der Jungfrauschaft verlustig gemacht. Denn dafür allein werden die Christen nicht belohnt werden, daß sie sich unerlaubter Dinge enthalten haben. Ja die Ketzer werden sogar wegen des ehelosen Lebens, deßen sie sich befleißigen, bestraft werden, weil sie damit Uebertretungen der göttlichen Lehren verbinden. Eigentlich will Gott, daß sich alle Menschen der Ehe enthalten sollen: denn Paulus wünscht, (1 Br. an die Corinth. C. VII. v. 7.) daß alle Menschen so wären wie er. Allein da Gott die Schwachheit unsers Fleisches kannte: so hat er kein nothwendiges Gebot daraus gemacht; sondern uns hierüber die Wahl gelaßen. Wäre es ein Gebot: so würden diejenigen nicht geehrt werden, die es beobachten; aber es ist nur ein Rath, deßen Befolgung einen schweren Kampf verursacht. Diese Mäßigung haben die Ketzer nicht behauptet; sie sind vielmehr dem Vater der Lügen gefolgt, und man muß sie elender als die Heyden selbst nennen. Denn wenn gleich diese verdammt werden, so belustigen sie sich doch auf der Welt; da hingegen jene sich hier freywillig vergebliche, und sogar schädliche Beschwerlichkeiten zuziehen, dort aber wider ihren Willen leiden werden. Ihre Enthaltsamkeit von der Ehe ist schlimmer, als alle Ueppigkeit; und da man den Sitz der Jungfrauschaft eigentlich in der Seele zu suchen hat: so muß man die ihrige höchst unrein nennen. F. n. C. G. 363 bis 430.

Chrysostomus sucht freylich mit dem hohen Begriff vom ehelosen Stande, welchen er einprägt, auch die Würde der Ehe zu vereinigen. Er lobt sie als einen Hafen der Enthaltsamkeit, welcher dem Naturtriebe nicht erlaubt auszuschweifen; als Klippen, welche, indem sie den Wellen der Begierden entgegen

F. n. C. G. 363 bis 430.

gestellt sind, uns ein ruhiges Leben verschaffen. Allein, setzt er hinzu, da es doch einige Menschen giebt, die ein solches Gegenmittel wider die Wuth der Natur nicht brauchen; sondern sich an statt deßelben mit Fasten, Wachen, und andern Arten der Strenge helfen: so sind es diese, welche ich ermahne, nicht zu heyrathen; ob ich es ihnen gleich nicht verbiete. Wer diese größere Tugend erreicht, den bewundere ich; aber ich klage denjenigen nicht an, dem sie zu schwer wird. Wer die Ehe verwirft, der vermindert auch den Ruhm der Jungfrauschaft, weil er sie mit etwas Schlimmen vergleicht. Setzt man dagegen voraus, daß die Ehe gut sey: so wird man eben dadurch geneigt, den jungfräulichen Stand zu bewahren, der beßer als das Gute, und um so viel beßer ist, als der Feldherr über die Soldaten, der Himmel über die Erde, und die Engel über die Menschen hervorragen. Ja der gedachte Stand, der so viel Aehnlichkeit mit dem Leben der Engel hat, ist demselben darinne noch vorzuziehen, weil er mancherley Reitzungen zur Sünde überwinden muß, denen die Engel nicht ausgesetzt sind.

Woher kömmt es aber, fragt der Verfaßer weiter, daß der Apostel den Eheleuten im Nahmen des Herrn Vorschriften giebt; in Ansehung der übrigen aber versichert, nicht der Herr, sondern er, sage ihnen, was sie zu thun hätten? Daher, antwortet er, weil jenes Christus selbst, dieses aber durch die Apostel gelehrt hat. Und damit man nicht denken möchte, das von ihm vorgetragene sey bloß etwas menschliches, setzt er hinzu, er glaube auch den Geist Gottes zu haben. Daß er an die Christen zu Corinth zuerst alsdann über die Jungfrauschaft schrieb, nachdem sie ihn darüber befragt hatten, darinne handelte er, wie der Erlöser;

Erlöser; (Matth. C. XIX, v. 10.) er wollte, daß sie eine freywillige Neigung zu einer so großen und schweren Sache, die aber gleichwohl in kein allgemeines Gebot gebracht werden konnte, faßen möchten. Hierauf beantwortet Chrysostomus den Einwurf vieler Christen: Wenn es eine so vorzügliche Eigenschaft ist, keine Frau zu berühren, wozu ist denn die Ehe eingeführt worden? Wird nicht das menschliche Geschlecht, ja die Welt selbst, bald untergehen, wenn alle Menschen sich der Jungfrauschaft befleißigen? Diejenigen welche so fragen, sagt der Verfaßer, wissen nicht, wie eigentlich die Ehe entstanden sey. Im Paradiese geschieht derselben keine Meldung; da war sie nicht nöthig; der Mensch brauchte zwar eine Gehülfinn, und bekam sie auch; aber sie lebten beide in der Jungfrauschaft, und genoßen, wie im Himmel, des Umgangs mit Gott. Auf der Welt gab es keine Menschen außer ihnen, und doch waren sie glückseeliger, als alle folgenden. Allein nachdem sie Gott ungehorsam geworden waren, verloren sie mit ihrer übrigen Glückseeligkeit, auch die Jungfrauschaft; alsdann wurde ihnen bey ihrer Ausartung und dem Elende, in welches sie gefallen waren, die Ehe, als ein sterbliches und knechtisches Kleid, nothwendig. Der in die Welt gedrungene Todt hat also die Ehe hervorgebracht. Unterdeßen würde doch das menschliche Geschlecht nicht zu Grunde gehen, wenn es keine Ehe gäbe; es wird vielmehr durch das göttliche Wort des Seegens: Wachset, und mehret euch, und füllet die Erde! erhalten. So wie er aus dem ausgestorbenen Leibe des Abraham gleichwohl so viele tausend entstehen ließ: so würde er auch, wenn Adam ihm gehorsam geblieben wäre, leicht ein Mittel gefunden haben, das menschliche Geschlecht auch ohne die Ehe fortzupflanzen. Da nun die Ehe aus einer göttlichen

F. n. C. G. 363. bis 430.

T. II. E. G. 363. bis 430.

Herablassung zu unserer Schwachheit ihren Ursprung genommen hat: so dürfen wir dieselbe der Jungfrauschaft nicht vorziehen; sondern müßen uns vielmehr nach und nach zu dieser, als zu der anfänglich für uns bestimmten Vollkommenheit, empor zu schwingen suchen. Hätte Gott den Menschen, an statt des Ehestandes, sogleich die Jungfrauschaft anbefohlen: so würde der Fall größer, und die Flamme heftiger geworden seyn. Nicht die Jungfrauschaft, sondern die Laster, vermindern das menschliche Geschlecht. Zuerst gab es zwar eine doppelte Absicht der Ehe: die Erzeugung der Kinder, und noch mehr die Dämpfung des heißen Naturtriebes. Aber nachdem die Welt mit Menschen angefüllt worden ist, bleibt nur die zweyte dieser Absichten übrig, damit sich nicht viele, wenn keine Ehe wäre, in allen Lastern wälzen mögen. An sich ist es schon unerlaubt, das ehelose Leben zu verachten, weil man sich durch ein solches Urtheil entehrt; aber es ist auch wegen der Strafen gefährlich, die auf einen solchen Verächter warten: und sollten sie ihn auch erst in der künftigen Welt treffen.

Es ist wahr, daß **Chrysostomus** in diesem Buche immer besorgt zu seyn scheint, er möchte den Ehestand zu tief herabsetzen, und daher häufig auf die Ehrwürdigkeit und auf den Nutzen desselben zurück kömmt. Man hat ihn wegen dieser Mittelstraße, auf welcher er gegangen sey, gelobt. Allein, wenn er gleich die Ehe nicht völlig so verächtlich behandelt hat, wie etwan **Hieronymus**: so fehlt doch viel daran, daß er sie richtig und billig genug beurtheilt hätte. Sie ist, fährt er fort, sehr vortheilhaft für diejenigen, welche im Begriff sind, zu fallen, indem sie dieselben unterstützt. Für denjenigen hingegen, welcher steht,

ist

ist sie nicht allein weder nützlich noch nothwendig; sondern auch der Tugend nachtheilig; sie hindert dieselbe auf mancherley Art, und entzieht ihr einen beträchtlichen Theil ihres Ruhms und ihrer Belohnung. Das jungfräuliche Leben aber erfordert einen so schweren unaufhörlichen Kampf, man muß so stets bewaffnete Gedanken gegen alle Lüste haben, damit nicht der dabey stehende Teufel, bey der geringsten Nachlaßung, mit dem Feuer, das er in den Händen hält, den Tempel Gottes verbrenne, daß sich die Ehe im geringsten nicht mit demselben vergleichen läßt. Daher bemüht sich auch Paulus, nur nach und nach die Corinthischen Christen von der Ehe zur Enthaltsamkeit abzuziehen: und alles was er zur Empfelung der erstern sagt, soll in der That stillschweigend die letztere anpreisen; wie wenn er den Mann in einer knechtischen Abhängigkeit von seiner Frau erblicken läßt; ingleichen, wenn er den Eheleuten bisweilen, um des Gebets Willen, eine gewiße Enthaltsamkeit auflegt.

F. n. C. G. 363 bis 430.

In einer solchen für den Ehestand erniedrigenden Vergleichung geht der Verfaßer noch lange fort. Das jungfräuliche Leben, sagt er, ist wegen seiner ungemeinen Anstrengung, vieler Kronen werth; bey der Ehe liegt nicht bloß Schwachheit, sondern auch eine unbezwingliche Unmäßigkeit der Begierden zum Grunde. Sie wird niemals an sich gerühmt; sondern nur, weil sie dazu dient, Hurerey und Versuchungen zu meiden. Freylich nennt der Apostel die Jungfrauschaft, davon er sich selbst zum Beispiele darstellt, aus Demuth eine Gabe Gottes, wegen deren Ermangelung also niemand bestraft werden kann. Er verstattet gewißermaaßen auch die zweyte Ehe, bey der sich doch so viel Bedenkliches und Schimpfliches findet: und überhaupt ertheilt er dem Ehestande manche tröstende

F. n. E. G. 363 bis 430.

Erleichterung; dem eheloſen hingegen gar keine. Auf der andern Seite aber fallen auch die beſchwerlichen Feßeln der Ehe in die Augen. Den Juden iſt nur darum die Eheſcheidung ſo leicht gemacht worden, damit ſich die uneinigen Eheleute unter ihnen nicht ermorden möchten. In dieſem Stande verurſachen die unumgänglich nothwendigen Sorgen für das Irdiſche, ein groſſes Hinderniß bey der Erwerbung der Seeligkeit. Die Frau iſt nicht mehr ſo völlig eine Gehülfinn des Mannes, als ſie es nach ihrer Beſtimmung ſeyn ſollte; wiewohl ſie es noch immer durch ihre Tugend auch im Geiſtlichen ſeyn kann. Will ſie wider den Willen ihres Mannes, ſich der Enthaltſamkeit befleißigen: ſo verführt ſie ihn zum Ehebruch, und wird dafür ärger als er beſtraft werden. Daß Paulus nichts von den Belohnungen des jungfräulichen Lebens in der künftigen Welt ſagt, ſondern nur der Mühſeeligkeiten in der gegenwärtigen gedenkt, denen man dadurch entgehe; das hat er aus gleicher Urſache gethan, aus welcher Gott ehemals den Iſraeliten bloß irdiſche Belohnungen und Strafen angekündigt hat. Wenn es auch erlaubt ſeyn ſollte, wollüſtige Vergnügungen zu genießen; ſo iſt doch ſolches in der Ehe nicht möglich. Da wird der Ehemann von der Eiferſucht gepeinigt: einem Uebel, welches Chryſoſtomus ſehr redneriſch und ausführlich abſchildert. Iſt einer von beyden Theilen reich: ſo leidet der andere viel dadurch. Beyde haben in der Ehe mancherley traurige Schickſale, Unruhen und Ungemach zu beſorgen. Und ſollte auch eine Ehe alles Gute zuſammen faßen, deßen ſie nur fähig iſt; ſo hat man doch an allem nur einen Traum gehabt, der uns vor jenem groſſen Gerichte, und zur Ewigkeit, nichts helfen wird.

Ganz anders, ſagt der Verfaßer, iſt es mit dem jungfräulichen Leben beſchaffen. Hier iſt Gott ſelbſt

der

der Bräutigam; himmlische Güter werden der Braut zu Theil, und sie wünscht sich daher den Todt, den man in der Ehe fürchtet. Sie kann alles leicht entbehren; ihre einzige Schönheit besteht in ihrer mannichfaltigen Tugend; ihre Thränen und Leiden um Christi Willen, machen ihre Freude aus; was sie zu erdulden hat, ist weit geringer, als die Schmerzen des Ehestandes; die Pracht und die Bequemlichkeiten des letztern fallen ihr zur Last; sie genießt dagegen einer beständigen Ruhe, und bleibt von den schädlichen Folgen der Ueppigkeit unbefleckt. Ueberhaupt brauchen wir, die wir zu reifern Jahren gelangt sind, die Ehe gar nicht; wir müßen uns nur um den Himmel bekümmern, wo sie gar keinen Werth haben wird. Gesetzt aber, man lebt in der Ehe, so muß man nach der Ermahnung des Apostels, so handeln, als wenn man kein Weib hätte; das heißt, jeder Theil ist berechtigt, die wesentlichen Pflichten dieses Standes ausgenommen, sich aller überflüßigen und niedrigen Sorgen zu entschlagen. — Das übrige in dieser etwas weitschweifigen Abhandlung, ist weniger erheblich. Wahrheiten genug sind von dem Verfaßer auf beiden Seiten gesagt worden; allein da er sie alle in einer partheiischen Absicht vorgetragen hat: so hören manche derselben auf, im strengern Verstande Wahrheiten zu seyn. Kurz, er hat zwar seine Absicht erreicht, die Bewunderung und Nachahmung des ehelosen Lebens zu befördern; aber durchgehends auf Kosten des Ehestandes, über welchen er sogar manche sonderbare und unvorsichtige Behauptungen gewagt hat, die mehr einem Sachwalter anständig wären, welcher alles, was seine Parthey hindern kann, ihre Forderung völlig zu gewinnen, es koste was es wolle, aus dem Wege räumt.

F. n. C. G. 363. bis 432.

Chryso-

n. C. G. 363 bis 430.

Chrysostomus ergreift auch öfters in seinen Predigten die Gelegenheit, das Mönchsleben als eine vollkommene christliche Gottseligkeit zu beschreiben und anzupreisen. Die wahre Philosophie, sagt er an einem Orte, (Homil. I. in Matthaeum, p. 9. T. I. Opp. ed. Francof.) und die Chöre der Engel, in menschlichen Körpern hervorleuchtend, und einen himmlischen Umgang, sieht man hauptsächlich auf den Gipfeln der Berge. An einem andern Orte (Homil. LXIX. in Matth. p. 737. sq.) schildert er die Mönche und Gekreuzigten, wie er sie auch nennt, weitläuftiger ab; er vergleicht ihre heilige Stille und Anbetung Gottes mit dem Leben des Adam, ehe er gefallen war, und mit den Engeln selbst; er rühmt ihre häufigen Gesänge und Gebete, ihre Arbeitsamkeit; überhaupt aber die Strenge ihrer Lebensart, die man auch aus ihren Kleidern von Ziegen- oder Kameelhaaren, oder von Leder, ersehen könne. Vorzüglich hält er sich bey dieser ihm so werthen Materie in einer Predigt über den ersten Brief an den Timotheus, (Homil. XIV. in 1. Epist. ad Timoth. T. VI. Comment. p. 500. sq.) auf. Er ermahnt daselbst seine Zuhörer, die Mönchswohnungen, als würkliche Trauerhäuser, wo nur Asche, härne Kleider und Einsamkeit, aber auch eine ungestörte Ruhe herrschte, zu der ihre Bewohner jedermann einladeten, aufzusuchen, und die heiligen Füße der Mönche zu umfaßen; welches, weil sie Christum in sich hätten, weit mehr Ehre brächte, als wenn man den Kopf eines andern umfienge. Die Füße der Heiligen hätten eine besondere Kraft; und sie straften, wenn sie den Staub davon abschüttelten. Wie man von der Erde zum Himmel geht, fährt er fort, so geht man aus seinem Hause in die Mönchswohnung eines heiligen Mannes. Ein jeder aber ist ein Heiliger, der den rechten Glauben mit einem gleichen

chen Leben verbindet; wenn er gleich keine Wunder verrichtet. Die Beschäftigungen der Mönche bey Tage und bey Nacht, alles im Gegensatze des ordentlichen Weltlebens; ihre Freude, wenn einer unter ihnen gestorben war, von dem sie auch nicht sagten, daß er todt, sondern daß er vollendet sey; ihr Gebet über den Kranken, denen oft bloß der Glaube half; diese und andere ehrwürdige Eigenschaften derselben, werden mit der gewöhnlichen Beredsamkeit des Verfaßers empfolen. J. n. C. G. 363 bis 430.

Um diese Zeit also, da Chrysostomus mit so vielem Eifer darauf bedacht war, die einsame strengere Frömmigkeit unter den Christen auszubreiten, fehlte es so wenig an Mustern derselben, auf welche er sie verweisen konnte, daß vielmehr der Mönchsstand niemals blühender gewesen war, als eben damals, besonders in Aegypten. Unter einer großen Anzahl Mönchsheiligen in diesem Lande, ragten die beyden Makarius ungemein hervor. Da ihre Geschichte statt vieler andern von ihrem Stande dienen kann, um zu sehen, worinne die Vollkommenheit deßelben gesetzt, was von Leuten solcher Art in diesem Zeitalter erzählt, geglaubt und geschrieben worden sey; da überdieß auch Schriften vorhanden sind, welche ihnen beigelegt werden: so scheint die Nachricht von ihnen hieher, wo der Fortgang des Mönchslebens, vornemlich in der morgenländischen Kirche, beschrieben wird, am schicklichsten zu gehören. Man lernt sie aus dem Rufinus, (Vitae Patrum, c. 28. in Rosweidi Vitis Patrum, L. II. c. 29. Antverp. 1615. Fol.) Palladius, (Hist. Lausiac. c. 19. 20.) Cassianus, (de coenobior. institut. L. V. c. 41. Collat. V. c. 12. XV. c. 3. XXIV. c. 13.) Socrates, (H. E. L. IV. c. 23.) Sozomenus, (H. E. L. III.

c. 14.

J. n. C. G. 363. bis 430.

c. 14. L. VI. c. 29.) und Theodoretus, (H. E. L. IV. c. 21.) kennen. Damit muß man die ältern Erzählungen, welche Bolland, (Acta Sanct. Mens. Januar. T. I. p. 1005 sq.) und Cotelier (Monum. Eccl. Graec. T. I. p. 524. sq.) gesammelt und erläutert haben, vergleichen. Außerdem haben Tillemont, (Mémoires, T. VIII. p. 243. sq. p. 264. sq. Notes sur les deux Macaires, p. 357. sq.) Du Pin (Nouv. Biblioth. des Aut. Eccl. T. II. p. 69. sq.) Fabricius, (Biblioth. Graec. Vol. VII. p. 491, sq.) und andere mehr, das Leben und die Schriften dieser beyden berühmten Männer durch allerhand Untersuchungen aufgeklaret.

Der ältere unter ihnen, welcher auch der aegyptische genannt wird, heißt noch überdieß der große. Es scheint zwar, wenn man den Palladius lieset, (l. c. c. 19.) daß ihm dieser Beynahme nur wegen seines Alters ertheilt worden sey, indem der gedachte Schriftsteller versichert, der jüngere Makarius sey an Mönchstugenden der vorzüglichste gewesen; allein da Palladius ein Schüler des letztern war: so konnte er desto geneigter seyn, ihn dem ältern vorzuziehen. Dieser war in Oberegypten gebohren, und brachte es schon in seiner Jugend so weit in der heilig geachteten Strenge des Lebens, daß man ihn den jungen Alten (παιδαριογέρων) nannte. Nachdem er sich frühzeitig in eine Einsiedlerhütte auf dem Lande begeben hatte; bewies er bald seine Stärke in der Selbstverleugnung dadurch, daß er einem Räuber, welcher in seiner Abwesenheit seine Zelle zu plündern angefangen hatte, bey seiner Zurückkunft half, den Raub auf sein Kameel zu laden. Doch das Kameel, setzt man hinzu, ließ sich nieder, und schritt nicht eher fort, als bis man ihm den Raub wieder abgenommen hatte. Nicht

lange

lange darauf legte er eine noch außerordentlichere Probe seiner Geduld ab. Man bestellte ihn wider seinen Willen zum Geistlichen in dem benachbarten Dorfe: er flüchtete daher in ein anderes. Hier erklärte ihn ein durch Unzucht schwanger gewordenes Mägdchen vor den Vater ihres Kindes; die Anverwandten deßelben führten ihn hierauf unter vielfachen Beschimpfungen und den heftigsten Schlägen durch das Dorf, bis sich ein Freund von ihm fand, der in seinem Nahmen versprach, daß er für den Unterhalt der Betrügerinn sorgen wolle. Er selbst aber stand alles so gelassen aus, als wenn er schuldig wäre; ja er sagte zu sich selbst: Du hast nun eine Frau bekommen; du mußt also mehr arbeiten als vorher; er arbeitete auch Tag und Nacht hindurch an Körben, und schickte ihr das daraus gelöste Geld. Endlich da die Zeit ihrer Entbindung gekommen war, empfand sie die heftigsten Schmerzen, ohne gebähren zu können. Dies leitete sie zur Bereuung ihres Betrugs; sie gestand denselben: und nun wollten die Einwohner des Dorfs den Makarius öffentlich wegen des ihm zugefügten Unrechts um Verzeihung bitten. Als er davon hörte, eilte er in die Sketische Wüste hinein. J. n. C. G. 363. bis 430.

Diese große aegyptische Wüste, σκῆτις oder σκήτη genannt, die daher bald die sketische, bald die scythische oder schytische hieß, lag über das Nitrische Gebürge hinaus, wo bereits in frühern Zeiten, wie anderwärts (Th. V. S. 174.) gemeldet worden ist, Einsiedler- und Mönchszellen angelegt worden waren. Kein Fußsteig führte in diese Wüste; man mußte dem Lauf der Gestirne folgen, um sich in derselben nicht zu verirren: und selten fand man Waßer darinne. Die äußersten Gegenden derselben waren von allen bewohnten Ländern sieben bis acht Tagereisen entfernt.

entfernt. Gleichwohl wurde diese Wüsteney schon seit
J. n. C. G. der Mitte des vierten Jahrhunderts, so sehr mit Ein-
363. siedlern angefüllt, daß diejenigen, welche eine gänz-
bis liche Einsamkeit suchten, sich weiter fort begeben muß-
430. ten. Unterdeßen sah man gegen den Anfang des fünf-
ten Jahrhunderts, die darinne lebenden Einsiedler und
Mönche als die vollkommensten unter allen an. Cas-
sianus, der sie besucht und beschrieben hat, giebt
auch von dieser Wüste Nachricht. (de coenob. inſtit.
L. X. c. 24. Collat. XXIV. c. 4.)

Makarius war einer der ersten, oder nach dem Cassianus, (Collat. XV. c. 3.) der allererste, der um das Jahr 330, in einem Alter von ohngefähr dreyßig Jahren, daselbst seinen Aufenthalt nahm; und in den ersten zehn darauf folgenden Jahren erhob er sich durch die Strenge seiner Gottseeligkeit über alle andern. Er fuhr auch beständig fort, sich hierinne hervor zu thun. Als ihn einst Evagrius, einer seiner Schüler, von Durst in der Mittagsstunde geplagt, um Waßer bat: sagte er zu ihm, er möchte sich daran begnügen, im Schatten zu stehen; denn es gebe jetzt viele Reisende und Schiffahrer, die einer solchen Erquickung entbehren müßten. Er setzte hinzu: „Faße einen Muth, mein Sohn! ich habe völ-
„lige zwanzig Jahre hindurch, weder Brodt, noch
„Waßer, noch Schlaf, zur Genüge genommen.
„Mein Brodt habe ich immer nach einem gewißen
„Gewichte genoßen; Waßer habe ich abgemeßen ge-
„trunken, und vom Schlafe habe ich nur ein Stück-
„chen geraubt, indem ich mich an die Mauer lehnte.“
Wenn Makarius zuweilen mit andern Einsiedlern speiste, und ihm Wein vorgesetzt wurde, trank er zwar davon; enthielt sich aber nachher eben so viele Tage des Waßers, als er Becher Wein getrunken hatte.

Ueber-

Ueberhaupt, sagte er, müße ein Einsiedler, so strenge fasten, als wenn er versichert wäre, daß er noch hundert Jahre leben würde; so werde er in dieser Uebung niemals unter dem Vorwande einer körperlichen Schwäche nachlaßen. Hingegen müße er seine Leidenschaften so eifrig unterdrücken, als wenn ihn noch heute der Todt erwartete: denn dieser letztere Gedanke werde ihn mit Verachtung gegen alles irdische Glück und Vergnügen erfüllen. J. n. C. G. 363 bis 430.

Außer dieser hochgetriebenen Enthaltsamkeit und Härte gegen sich selbst, bewunderte man auch seine Aufführung gegen andere, die Vortrefflichkeit seiner Lehren, und die Weisheit seiner Aussprüche; alles in einer Mischung des Guten und des Seltsamen. Da ihn einige Einsiedler fragten, wie sie beten müßten, gab er ihnen zur Antwort: „Es ist dabey nicht nöthig, „viel zu reden; sondern man darf nur seine Hände „ausstrecken und sagen: Herr, wie du willst und weiß „fest, erbarme dich! Kommt aber ein Anfall, so „muß man sagen: Herr hilf!“ — Nachdem er einst, als Vorsteher oder Abt der Einsiedler in der Wüste, und noch mehr als ihr Lehrer, wozu er wider seinen Willen bestellt worden war, eine gottesdienstliche Versammlung derselben gehalten hatte, ertheilte er ihnen noch die Vorschrift: Flieht, meine Brüder! Und als einer von ihnen fragte, wo sie denn noch weiter hin aus dieser Wüste fliehen sollten? legte er den Finger auf den Mund, und sagte: Hieher muß man fliehen. Er verschloß sich darauf in seine Zelle; so sehr gewohnt an eine stille Einsamkeit, die er zum Gebete anwandte, daß er sich unter der Erde einen Weg in eine nahe Höhle gegraben hatte, wohin er sich zu begeben pflegte, wenn ihm das Zudringen von Menschen beschwerlich fiel. Gleichwohl wollte er nicht vor

J. n. C. G. 363 bis 430.

einen ächten Einsiedler gehalten seyn, nachdem er zween von dieser Lebensart am äußersten Ende der Wüste angetroffen hatte, die ganz nackend giengen, und von aller menschlichen Gesellschaft getrennt waren. — Ein junger Mensch, der sich eben derselben Lebensart ergeben hatte, bat ihn um Belehrung, wie er sich dabey verhalten sollte. Makarius schickte ihn an einen Ort, wo viele Todte lagen, mit dem Befehl, auf dieselben zu schimpfen, und Steine auf die Gräber zu werfen. Er fragte ihn darauf, was die Todten dazu gesagt hätten, und als derselbe, Nichts, antwortete, sandte er ihn am andern Tage eben dahin, mit dem Auftrage, die Todten zu seegnen. Da sie aber hierauf eben so wenig sagten, ermahnte er den jungen Menschen, eine gleiche Unempfindlichkeit gegen jede gute und schlimme Behandlung anzunehmen. — Wenn einer von seinen Mitbrüdern sich ihm furchtsam näherte, als einem heiligen Alten: so sprach er nichts mit ihm. Wenn aber ein anderer zu ihm sagte: Vater, als du noch ein Kameelhirte warst, und Nitrum stahlst und verkaufteſt, schlugen dich da die Hüter nicht? so antwortete er einem solchen auf alle Fragen mit Freuden. — Einst bat man ihn, eine Anrede an die versammleten Brüder zu halten. Da fieng er an: Laßt uns weinen, meine Brüder, und unsere Augen mögen Thränen vergießen, ehe wir dahin kommen, wo unsere Thränen unsere Körper verbrennen werden! Alle Anwesende weinten darauf, warfen sich zur Erde nieder, und sagten: Vater, bitte für uns!

Was in dem Leben aller solcher Einsiedler und Mönche, die als vorzügliche Heilige betrachtet wurden, häufig vorkömmt, göttliche Gesichter, Gefechte mit den Teufeln, und Wunderwerke; damit ist auch die

die Geschichte des ältern Makarius angefüllt. Nach diesen Erzählungen, war es ihm besonders gewöhnlich, Todte zu erwecken; oder doch auf eine Zeitlang zum Reden zu bringen. Nicht immer stimmen zwar die Schriftsteller dieser Zeiten in den Umständen solcher Wunderwerke mit einander überein; allein auch bey ihrer Uebereinstimmung, würde noch weit mehr dazu gehören, ihre Nachrichten zuverläßig zu machen; ob sie gleich selbst dieselben so leicht geglaubt haben. So meldet Rufinus, (Vit. Patr. c. 28.) daß ein Irrgläubiger von der Parthey der Hieraciten verschiedene Mönche in der sketischen Wüste zu verführen angefangen, und ob ihm gleich Makarius Widerstand that, doch durch seine Spitzfindigkeiten Ausflüchte gesucht habe. Darauf habe der Heilige, um die Gefahr seiner Brüder geschwind abzuwenden, sich darauf berufen, es sey der sicherste Beweis der Rechtgläubigkeit, wenn Gott einem von ihnen beyden die Gnade erzeigte, durch ihn einen Todten ins Leben zurück zu rufen. Als dieses alle Gegenwärtige gebilligt hätten, wären sie insgesammt zu den Gräbern der verstorbenen Brüder gegangen, und da es der aufgeforderte Hieracite dennoch dem Makarius überließ, den ersten Versuch zu machen, habe dieser, nach gesprochenem Gebete, einen vor kurzem begrabenen Mönch angeredet, der ihm auch aus dem Grabe heraus geantwortet, und darauf lebendig hervorgezogen worden sey. Davon sey dieses die Folge gewesen, daß der beschämte Ketzer die Flucht genommen hätte. Palladius hingegen, (Hist. Laus. c. 19.) und Sozomenus, (H. E. L. III. c. 14.) berichten, daß dieses Wunder zur Ueberzeugung eines Ketzers verrichtet worden sey, der die Auferstehung der Todten geleugnet habe. Von diesen allen aber unterscheidet sich die Erzählung des Cassianus, (Collat. XV. c. 3.) daß

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

es ein Eunomianer gewesen sey, der in Aegypten überhaupt viele zu seinem Irrthum verleitet habe; als ihn aber Makarius zu der gedachten Probe aufgefordert habe, dazu nicht erschienen sey. Dem ohngeachtet sey dieser Heilige mit dem von demselben verführten Volke, zu einer der höher liegenden Höhlen gegangen, in welchen die Aegyptier, wegen der Ueberschwemmungen des Nils, die balsamirten Leichname aufzubewahren pflegten, und habe einen der ältesten darunter gefragt, ob er wohl, wenn er im Nahmen Christi, in Gegenwart des Ketzers, aufgerufen worden wäre, würde auferstanden seyn? Hierauf habe sich der Körper aufgerichtet, und dieses mit Ja beantwortet. Auf die neue Frage des Makarius an den Verstorbenen, wer er gewesen sey? habe dieser gemeldet, er habe unter den ältesten aegyptischen Königen gelebt, worauf ihn der Abt mit den Worten entlaßen habe: Schlaf im Frieden mit den übrigen in deiner Ordnung, bis dich Christus am Ende der Zeiten auferwecken wird!

Caßianus macht hierbey aus dem Munde eines Abtes in der sketischen Wüste, von dem diese Nachricht herrührte, die Anmerkung, daß diese wunderthätige Kraft des Makarius vielleicht beständig verborgen geblieben seyn würde, wenn ihn nicht die dem ganzen Lande drohende Gefahr genöthigt hätte, dieselbe aus Liebe zu Christo und dem Volke, zu offenbaren, so wie Elias ehemals Feuer vom Himmel auf das Opfer erbeten hätte, um den falschen Propheten Einhalt zu thun. Eben dieser Schriftsteller hatte schon vorher (l. c. c. 12.) den Vortrag des gedachten Abtes über die Wundergaben angeführt, worinne dieser einen dreyfachen Gebrauch derselben angiebt: erstlich, um Kranke zu heilen; zweytens, um der Erbauung der Kirche, und Ausbreitung des Glaubens

Willen,

Willen, selbst durch Sünder; endlich, wenn die würklichen Wunderwerke, durch Beihülfe der Teufel, nachgeahmt werden, zum Nachtheil der wahren Religion, und zur Vermehrung des Stolzes bey denen, durch welche sie geschehen. Daher, sagte dieser Abt ferner, müße man diejenigen nicht bewundern, die sich unnöthiger Weise befleißigten, solche außerordentliche Handlungen zu begehen; sondern darauf müße man sehen, ob sie in der Verbeßerung ihrer Sitten vollkommen geworden wären. Er vergißt auch nicht, die weise Sparsamkeit Christi und der Apostel in der Verrichtung von Wunderwerken zu empfelen. Man kann nicht leugnen, daß diese Bemerkung für die Christen dieser Zeit wichtig genug hätte werden können. Denn eben damals ereigneten sich der Wunder, wie man wenigstens erzählt, so ungemein viele, daß, wenn die ohne Noth gehäufte Menge derselben, ein sehr trügliches Kennzeichen einer von Gott gebilligten Frömmigkeit war, dieser Vorwurf die meisten der großen Mönchsheiligen treffen mußte. Es scheint zwar, daß beynahe allemal dadurch eine nothwendige Hülfe geleistet worden sey; oder das Christenthum eine neue Stüße bekommen habe. Allein den erstern Fall vorausgesetzt, würde man bey jeder dringenden Noth, wo die gewöhnlichen Mittel der Rettung nicht zureichten, haben erwarten müßen, daß Gott den ordentlichen Lauf der Natur unterbrechen ließe: und dazu konnte die Gelegenheit an jedem Tage unzählichemal vorkommen. Im andern Falle wurde auch nur die vorwitzige Neubegierde der Menschen rege gemacht, wenn ihr Verlangen, eine Religion, die gleich anfänglich durch so viele übernatürliche Begebenheiten gegründet worden war, noch immerfort durch andere befestigt zu sehen, befriedigt wurde. An die Untersuchung der ersten vorläufigen Frage: ob denn auch diese Wunder,

F. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

die fern von der großen Welt, in Einöden, von Leuten, denen man ohnedieß lauter übermenschliche Dinge zutrauete, in dem Zeitalter der höchsten Leichtgläubigkeit, und oft mit überaus sonderbaren, oder gar ungereimten Umständen begleitet, sollten verrichtet worden seyn, alle erwünschte Glaubwürdigkeit nicht etwan für die Nachwelt, sondern auch nur für die Zeitgenossen, hätten? an die Erörterung dieser Frage wurde fast gar nicht gedacht. Ein Hauptzweifel gegen diese Wunder blieb immer zurück: sie dienten zur Empfelung einer neuersonnenen Gottseeligkeit; und diese widersprach doch den ursprünglichen Lehren des Christenthums.

Anwendungen von diesem allem laßen sich leicht auch auf andere solche Wunder machen, die dem ältern Makarius zugeschrieben werden. Man hatte einen Unschuldigen zum Urheber einer Mordthat gemacht: er flüchtete sich daher in die Zelle des Heiligen; aber diejenigen, welche ihn verfolgten, eilten ihm auch dahin nach, indem sie vorgaben, daß ihr Leben Gefahr laufe, wenn sie ihn nicht der Obrigkeit zur Bestrafung überlieferten. Makarius ließ sich hierauf zu dem Grabe des Erschlagenen führen, rief denselben, nachdem er zu dem Erlöser gebetet hatte, bey seinem Nahmen, und beschwor ihn bey dem Nahmen Christi, zu sagen, ob ihn der Beklagte umgebracht hätte? Dieses verneinte der Todte mit deutlicher Stimme. Die Anwesenden warfen sich voll Bestürzung zu den Füßen des Heiligen nieder, und baten ihn, den Todten noch zu fragen, wer denn sein Mörder sey? Allein er weigerte sich dieses zu thun: denn sagte er, es ist genug, daß ich den Unschuldigen gerettet habe; der Schuldige kann vielleicht sein Verbrechen bereuen, sich beßern und seelig werden. — Ein andersmal meldete ihm ein von ihm befragter Todter, der plötzlich gestorben war,

ohne

ohne vorher den seinigen sagen zu können, wo'er ein gewißes anvertrautes Gut aufbewahrt hätte, gleichergestalt aus seinem Grabe, wo daßelbe zu finden sey. Auch hier fielen die anwesenden Mönche aus Furcht zur Erde; Makarius aber belehrte sie, daß Gott dieses Wunder nicht seinetwegen, sondern wegen der Wittwe und der Waisen des Todten gethan hätte, damit sie nicht zu Leibeigenen gemacht würden. — Einst, sagt man, traf er einen Hirnschädel auf seinem Wege durch die Wüste an, der, als er ihn mit seinem Stabe berührte, zu reden anfieng. Er erzählte, daß er ein heydnischer Hoherprieſter gewesen sey, und nunmehr, so oft Makarius für ihn und andere Verdammte bete, einige Linderung der Quaal verspüre; sie stünden mitten in einem Feuer, das so tief wäre, als der Himmel von der Erde entfernt sey, ein jeder mit dem Gesichte gegen den Rücken der andern gekehrt; und die gedachte Linderung bestehe bloß darinne, daß einer das Gesicht des andern zum Theil erblicke; unter ihnen aber litten diejenigen eine noch schwerere Strafe, die Gott erkannt, aber doch verleugnet hätten. Nachdem Makarius dieses angehört hatte, begrub er den Hirnschädel. Wie er außerdem einer Frauensperson, der man eine Pferdegestalt angezaubert hatte, die menschliche durch sein Gebet wieder gegeben, Teufel ausgetrieben, und wunderthätige Heilungen verrichtet habe, braucht nach den vorhergehenden Beispielen kaum angezeigt zu werden.

s. n. C. G. 363 bis 430.

Unter den Erscheinungen, welche ihm wiederfahren seyn sollen, ist kaum eine einzige, da er es nicht mit dem Teufel zu thun gehabt hätte. Man kann sich überhaupt schwerlich enthalten zu glauben, daß die fürchterlichen Begriffe von der Macht, und den beständigen Hindernißen, welche die bösen Geister der

christlichen Tugend in den Weg legen sollten, sich
J. n. C. G. hauptsächlich dadurch bey den Christen so lange erhal-
363. ten haben, weil man sie von dieser Zeit an, mit un-
bis beschreiblich vielen Erzählungen dieser Art aus dem
430. Leben der Einsiedler und Mönche unterhielt, oder vielmehr geflißentlich erschreckte. Diese Leute, welche es recht eigentlich darauf angelegt hatten, unaufhörliche siegreiche Streiter wider alle Feinde der Gottseeligkeit vorzustellen, daher auch durch Einsamkeit und Einbildungskraft angefeuert, oft gleichsam auf geistliche Abentheuer ausgiengen, konnten den schlimmsten Feind unter allen nach ihrer Meinung, den Teufel, der schon den Antonius, und andere Stifter ihrer Lebensart, so sehr geplagt haben sollte, unmöglich verfehlen. Es kann seyn, daß die ehrwürdigsten und ältesten von den Wüstebewohnern, gar manche solcher Erzählungen von ihren Kämpfen und andern Begegnißen mit dem Teufel, bloß als erbauliche, zugleich auch zeitkürzende Mährchen, als mißrathene Nachahmungen der evangelischen Gleichnißreden, ihren Mitbrüdern vorgetragen haben, durch welche dieselben belehrt und gewarnt werden sollen. Allein die erstaunten und andächtig leichtgläubigen Zuhörer mögen sie in einem buchstäblichen Verstande angenommen, auch wohl noch mit Zusätzen ausgeschmücket haben. Indeßen ist es eben so wahrscheinlich, daß mehrere der sogenannten heiligen Väter sich vieles zu sehen und zu hören eingebildet haben mögen, was mehr gesellschaftliche, thätige und kaltblütige Menschen niemals sehen noch hören konnten.

So erzählte man also, daß dem Makarius auf sein Gebet zu Gott, ihm den Gemüthszustand zween junger Einsiedler zu offenbaren, solches bewilligt worden sey; daß die Zelle, worinne er mit ihnen schlief, von einem himmlischen Lichte, welches sie eben so wenig

nig als sein Wachen bemerkten, erfüllt worden wäre; F. n. C. G. daß er, indem sie zu beten anfiengen, die Teufel, wie 363 Fliegen, auf die Augen und den Mund des jüngern bis Bruders sich niederlaßend, aber auch einen Engel mit 430 einem zweyschneidigen Schwerdte sie verjagen gesehen habe; daß sie sich hingegen dem ältern gar nicht hätten nähern können. Dieses, und eine Art von feuriger Kette, die aus dem Munde des ältern, wenn er sang, bis zum Himmel hinauf gegangen sey, habe ihm zum Merkmale gedient, daß derselbe in der Gottesfurcht vollkommen sey. Zu einer andern Zeit kam ihm der Teufel mit einer sehr scharfen Sichel entgegen, versuchte es vergebens, ihn mit derselben zu hauen, und gestand darauf, warum ihm solches mißlungen sey. Ich erfülle alles, sagte er, vollkommener als du; ich esse und schlafe gar niemals: nur in einem übertriffst du mich: in der Demuth. Zweymal begegnete Makarius dem Teufel, als derselbe zu den andern Mönchen in der Wüste gieng, um sie zu versuchen, und wieder von ihnen zurückkam. Das erstemal trug er ein leinenes Kleid voll Löcher: und an jedem Loche hieng eine Flasche. Auf Befragen, wozu er diese brauchte, erklärte er sich, daß darinne lauter Getränke wären, die er den Mönchen zu kosten gebe, indem doch jeder wenigstens eines darunter nach seinem Geschmacke finden würde. Allein bey der Zurückkunft beklagte er sich darüber, daß gar nichts mit den Mönchen auszurichten wäre, einen einzigen ausgenommen. Sobald Makarius den Nahmen dieses letztern von dem Teufel vernahm, eilte er in die Zelle deßelben, brachte ihn zum Geständniße seiner Schwachheiten, und empfol ihm strenges Fasten, Betrachtungen über die heilige Schrift, und andere Verwahrungsmittel dagegen.

F. n. C. G. 363 bis 430.

In seinem hohen Alter, nachdem er bereits über vierzig Jahre in der Wüste und auf dem Nitrischen Gebürge gelebt hatte, traf ihn, nebst so vielen andern aegyptischen Mönchen, eine heftige Verfolgung im Jahr 375. Da die Mönche in Aegypten einen vorzüglichen Eifer für den Nicänischen Lehrbegriff bezeigten; der Kaiser Valens hingegen, und der damalige Bischof von Alexandrien, Lucius, eben so sehr dem Arianismus ergeben waren: so wurde eine Schaar Soldaten in die Nitrischen Gebürge abgeschickt, die Lucius selbst begleitete, und welche unter den dortigen Mönchen viel Unheil stifteten. Die beiden oben (S. 242.) angeführten Gesetze des Kaisers in Ansehung der Mönche, gaben noch besonders einen Vorwand zu diesen Bedrückungen ab. Nachdem viele Mönche äußerst gemißhandelt, einige derselben auch umgebracht worden waren, wurden die beiden Makarius, mit etlichen andern ihrer Vorsteher, als sie eben eine wunderbare Heilung vorgenommen hatten, auf eine aegyptische Insel geschleppt, wo es gar keine Christen gab. Aber auch hier, sagt man, verrichteten sie gar bald ein Wunder von wichtigen Folgen. Als sie an das Land stiegen, kam ihnen die Tochter des dortigen heydnischen Priesters, die vom Teufel besessen war, entgegen, warf sich vor ihnen, und schriee: „Weswegen seyd ihr zu uns gekommen, o ihr Diener „des großen Gottes! diese Insel ist unsre alte Wohnung; wir fallen niemanden beschwerlich; sondern „sind hier, allen Menschen unbekannt, verborgen, „und auf allen Seiten von Morästen umgeben. Gefällt es euch aber: so nehmt unsere Besitzung hin; „wir überlaßen sie euch.“ Auf diese Erklärung der bösen Geister, wurden sie nicht allein vom Makarius, und seinen Gefährten, genöthigt, das Mägdchen zu verlaßen; sondern es traten auch mit demselben,

alle

alle Einwohner dieser Insel zum Christenthum. Nicht lange darauf erhielten diese heiligen Männer die Erlaubniß, in ihre Einöden zurück zu kehren: (Rufin. H. Eccl. L. II. c. 34. Socrat. H. E. L. IV. c. 24. Sozom. H E. L. c. VI. 20. Theodoret. H. E. L. IV. c. 18.) Endlich starb der ältere Makarius im Jahr 390, in einem Alter von neunzig Jahren. J. n. C. G. 363 bis 430.

Ob die Schriften, welche diesem Makarius beygelegt werden, von ihm würklich herrühren; das ist noch nicht völlig ausgemacht. Gennadius scheint von demselben zu reden, (de viris illustr. c. 10.) indem er einem berühmten aegyptischen Mönche dieses Nahmens, bloß ein Schreiben an die angehenden jungen Mönche zueignet, in welchem er gelehrt haben soll, daß nur derjenige Gott vollkommen dienen könne, der seinen Zustand auf der Welt recht erkenne, zur Uebernehmung aller Arbeiten geneigt sey, auch durch Ringen und Erbittung der göttlichen Hülfe gegen alle Annehmlichkeiten dieses Lebens, wieder zu der natürlichen Reinigkeit gelange, und der schuldigen Enthaltsamkeit mächtig werde. Dieses könnte aber wohl, wie man gemuthmaaßt hat, die Regel des jüngern oder alexandrinischen Makarius seyn, auf welche würklich ein Schreiben an die Mönche folgt. (in Holsten. Cod. Regular. P. I. p. 43. sq. ed. Rom.)

Hingegen scheint der ältere Makarius einen gewißern Antheil an einer andern Mönchsregel, (SS. Patrum, Serapionis, *Macarii*, Paphnutii, et alterius *Macarii*, Regula ad Monachos, l. c. p. 23. sq.) zu haben. Nur beruht die Glaubwürdigkeit davon auf der beygebrachten Aufschrift, und auf ziemlich spaten Zeugnißen; in der Regel selbst aber ist der Umstand verdächtig, daß die Mönche in einem Hause

mit

F. n. C. G. 363. bis 430.

mit vergnügter Einmüthigkeit beysammen wohnen sollen; wenn anders diese Worte (in domo) nicht in einem weitläufigern Verstande von zerstreuet neben einander liegenden Mönchszellen genommen werden müssen. Daß diese Regel bloß in lateinischer Sprache vorhanden ist, könnte auch den Argwohn gegen dieselbe verstärken; obgleich dieses von den meisten alten Mönchsregeln aus den Morgenländern gilt. An sich hat diese Regel, deren Vorschriften überall durch Stellen der heiligen Schrift bestätigt werden, nicht viel Besonderes. Es wird darinne unter andern verordnet, daß ein Alter zum Vorsteher über alle Brüder gesetzt werden soll, dem sie Gehorsam schuldig wären, wie Paulus gelehrt habe: Gehorchet euren Vorgesetzten! Dieser soll die Ordnung der geistlichen Uebungen angeben; ohne seinen Befehl soll keiner in der Versammlung zum Gebete, einen Psalm anstimmen. Er soll diejenigen, welche Mönche werden wollen, in Absicht auf ihre Verachtung der Reichthümer, ihren Gehorsam, und ihre Demuth, prüfen. Acht Tage lang sollen sie vor der Thüre der Mönchswohnung (monasterium) liegen, und, ohne daß ein Mönch mit ihnen umgehe, die härtesten Arbeiten thun. Bleiben sie alsdann noch bey ihrem Vorsatze: so sollen sie mit dem gehörigen Unterrichte über ihre Pflichten aufgenommen werden. Wollen sie etwas von ihrem Vermögen der Mönchsgesellschaft überlaßen: so sollen sie angewiesen werden, wie dieses geschehen könne; wenn sie aber einen von ihren Leibeigenen mitbringen: so soll derselbe forthin als ein Bruder gehalten werden. Kömmt ein fremder Mönch in diese Gegend: so darf niemand, ohne Vorwißen des Abtes, mit demselben reden; auch hängt von diesem die ganze übrige Aufnahme deßelben ab. Täglich soll bis zur neunten Stunde gefastet werden; ausgenommen am Sonntage, und in der Zeit

von

von Ostern bis Pfingsten. (Quinquagesima) Sonst muß auch an jedem andern Tage, von der ersten bis zur dritten Stunde, Gott gedienet, und alsdann bis zur neunten, die von dem Abte vorgeschriebene Arbeit vollbracht werden. Einem schwachen Mönche soll der Abt Erleichterung verschaffen; nur daß keiner sich nach seinem eigenen Willen richte. Bey einer großen Mönchsgesellschaft müße der Abt die allgemeinen Dienstleistungen unter mehrere vertheilen, und besonders einen mäßigen Mann zum Aufseher über die Lebensmittel bestellen; man müße sich dabey erinnern, daß selbst die Gefäße einer Mönchswohnung geheiligt sind. Nicht anders, als mit Einwilligung seines Abtes, darf ein Mönch in eine andere gleiche Wohnung aufgenommen werden. Versucht er aber solches: so soll dieses von einer Versammlung von Bischöfen oder Mönchen geahndet werden. Ein Geistlicher soll zwar in eine Mönchswohnung ehrerbietig empfangen werden; aber nicht daselbst wohnen; er müßte denn eine schwere Sünde begangen haben, und daher des Heilungsmittels der Demuth benöthigt seyn. Wenn ein Mönch unnütze Worte geredet hat: so soll er drey Tage lang alles Umgangs mit seinen Brüdern beraubt werden. Hat er aber gelacht, oder Poßen vorgebracht: so soll er vierzehn Tage hindurch eine solche Demüthigung ausstehen. — Es läßt sich zwar aus diesem Inhalte ziemlich sicher schließen, daß diese Regel aus dem Zeitalter der beyden Makarius sey; allein ob sie sich zu ihrer Lebensart völlig schicke, ist noch zweifelhaft. J. n. C. G. 363. bis 430.

Ueber die funfzig Homilien oder Predigten, und sieben ascetische Schriften, beyde in griechischer Sprache, welche sich ebenfals unter dem Nahmen des ältern Makarius erhalten haben, herrscht eben so

J. n. C. G. 363 bis 430.

so viele Ungewißheit. Was die erstern anbetrifft, so werden sie ihm freylich von keinem alten Schriftsteller beigelegt; nach der angeführten Stelle des Gennadius, könnte man sie ihm vielmehr völlig absprechen. Der Jesuit Peter Poßin hat daher keinen von den beyden berühmten Makarius, sondern einem von ihnen verschiedenen dritten, vor den Verfaßer derselben gehalten. (Prolegom. ad Thesaur. Ascetic.) Allein da sie in Handschriften stets den Nahmen des ältern Makarius führen, auch eben nichts enthalten, das seinen Zeiten, seiner Denkungsart und seinen Sitten widerspräche: so werden sie wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit auf seine Rechnung gesetzt. Zum erstenmal hat sie Willh. Morel zu Paris im Jahr 1559. in 8. bloß griechisch, aus der königlichen Bibliotheck sehr sauber abdrucken laßen, und nur die Stelle des Suidas, welche von den beyden Makarius handelt, vorgesetzt. In eben demselben Jahre erschien auch daselbst die lateinische Uebersetzung derselben, vom Johann Picot, Präsidenten bey dem Pariser Parlement, in einem Octavbande, die nachmals öfters gedruckt, unter andern auch mit dem griechischen Texte den Werken Grezors des Wunderthäters, (Paris, 1622. Fol.) beigefügt worden ist. Eine andere lateinische Uebersetzung derselben verfertigte Zacharias Palthen, die zuerst mit dem griechischen Texte, zu Frankfurt am Mayn im Jahr 1694. 8. ans Licht trat. Diese Ausgabe und Uebersetzung legte zwar Johann Georg Pritius bey der seinigen (zu Leipzig im J. 1698. und mit einem neuen Titelblat, 1714. 8.) zum Grunde; theilte aber den Text in Abschnitte, berichtigte denselben, und machte auch die Uebersetzung sowohl reiner, als genauer. Um gleiche Zeit übersetzte Gottfried Arnold diese Predigten ins Deutsche, und gab sie mit andern über-

setzten

setzten gottseeligen Schriften der Lehrer dieser Zeit, zum zweytenmal zu Goslar im Jahr 1702. 8. heraus. T. n. C. G. 363 bis 430.

Diese sogenannten Predigten sind mehr Anreden an die Mönche, und Beantwortungen von ihnen vorgelegter Fragen. In der ersten ist eine allegorische Deutung des Gesichts von vier Cherubim beym Ezechiel auf den Zustand der menschlichen Seele, enthalten. Die vier Thiere sollen den Willen, das Gewissen, den Verstand, und die Kraft zu lieben, anzeigen, und man soll an diesem ganzen Bilde lernen, wie die Seele gebeßert, und zu einem Throne Gottes erhoben werden müße. Die zweyte handelt vom Reiche der Finsterniß, oder von dem bösen Fürsten, welcher die Seele, und ihre ganze Substanz (ὑπόστασις) mit der Sünde angezogen habe; insonderheit aber wird gelehrt, daß, obgleich der Mensch den Willen habe, davon gereinigt zu werden, ihm doch das Vermögen dazu fehle, und Gott allein solches thun müße. Die dritte empfielt den Mönchen liebreiche Einigkeit untereinander: und auch hier wird behauptet, der Mensch könne zwar der Sünde widerstehen; aber dieselbe ausrotten, könne Gott allein. Wie man auf der Laufbahn dieser Welt sorgfältig fortschreiten müße, zeigt die vierte Rede. Unter andern wird darinne den Engeln und den Seelen ein überaus feiner Körper zugeschrieben. Die fünfte erklärt den Unterscheid zwischen einem Christen und einem Weltmenschen. Die sechste empfielt Ruhe und Stille beym Gebete, an statt des Geschreyes; und zuletzt werden zwo sonderbare Fragen von Thronen und Kronen in der heiligen Schrift beantwortet. Eben so findet man auch in den beyden folgenden mancherley Fragen und Antworten auf dieselben; wie zum Beispiel: Ob der Satan mit Gott entweder in der Luft, oder in den Menschen sey?

J. n. C. G. 363 bis 430.

sey? Ob jemand durch die Offenbarung und ein göttliches Licht die Seele sehen könne? Allerdings, wird geantwortet, können dieses die Erleuchteten; aber nur wenige Christen. Ob die Seele eine Gestalt habe? Ob Verstand und Seele von einander verschieden sind? Ob ein Christ zur Vollkommenheit gelangen könne? welches letztere doch unerwartet genug für den Verfaßer, verneinet wird. In andern dieser Reden kommen Belehrungen über die Versuchungen und über den Stolz vor; ingleichen Anmerkungen über den Fall der Menschen, und über die Erlösung Christi, deßen Höllenfahrt sowohl in einer Befreyung der Seelen aus der Hölle, als in einer heilsamen Würkung deßelben auf die Tiefe des verdorbenen Herzens, gesetzt wird. (Homil. XI. p. 145. sq. ed. Morel.) In der zwölften wird gefragt, wie man arm am Geiste werden könne, wenn man merke, daß man an Wißenschaft zunehme? Ob Adam, da er doch das himmlische Bild beseßen, auch den heiligen Geist gehabt habe? Ob unsere Stammeltern, ehe sie sich bekleideten, die Herrlichkeit Gottes angezogen hatten? und dergleichen mehr. Die dreyzehnte und kürzeste von allen, behauptet, daß Gott von den Menschen, seit der Ankunft Christi unter ihnen, eine strengere Gottseeligkeit fordere, als vorher. Wie man sich der göttlichen Belohnungen würdig machen müße, wird in der vierzehnten gezeigt; wo auch das Land der Engel und der Teufel beschrieben wird.

Die funfzehnte und längste unter allen diesen Reden, giebt zwar zuerst eine Anleitung, wie sich eine Seele der Vermählung mit ihrem Bräutigam Christo fähig machen könne; bald aber verfällt der Verfaßer auf allerhand damit verwandte Fragen. Dergleichen sind folgende: Werden in der Auferstehung alle Glieder auferstehen? Geht das Böse von außen in das

menschl-

menschliche Herz hinein? und kann der Mensch demselben, wenn er will, den Eingang verwehren? Kann der Mensch, welcher die Gnade (χάρισμα) hat, fallen? Bleibt die Gnade (χάρις) auch nach dem Falle des Menschen? Haben auch die Vollkommenen Trübsal und Krieg zu erwarten? oder leben sie ganz ruhig? In dieser und in andern Reden des Verfaßers, ist es merkwürdig, wie er das sündliche Verderben des Menschen, die Nothwendigkeit des göttlichen Beistandes zur Beßerung deßelben, und den freyen Willen, nebst dem Vermögen des Menschen, die Sünde zu bekämpfen, mit einander vereiniget. Er nennt zwar die Sünde eine geistige Macht und Substanz des Teufels, (δύναμίς τις ἔσα λογικὴ τοῦ σατανᾶ, καὶ οὐσία) welche den ganzen Menschen eingenommen, und ihn durch eine fremde Gewalt zum Bösen antreibe, ohne daß er es glaube. (p. 233. l. c.) Allein er lehrt zugleich, daß der Mensch sowohl einen freyen Willen besitze, als Gott selbst; (αὐτεξούσιός ἐστι) daß er Böses thun, aber auch, wenn er wolle, Gott gehorchen, und die bösen Lüste überwinden könne; (p. 205. sq.) er könne, nachdem er sich selbst zu einem Werkzeuge des Teufels gemacht habe, dennoch aus freyer Entschliessung, ein auserwähltes Werkzeug werden; und eben so würden diejenigen, welche durch die Gottheit trunken geworden, und mit dem heiligen Geiste erfüllt wären, dennoch durch keine Nothwendigkeit gebunden; sie hätten ihren freyen Willen, wieder umzukehren, und mit der Welt zu leben. p. 223. sq.) Wer nun seinen bösen Begierden widerstehe, der empfange die Gnade Gottes durch Christum, und den heiligen Geist, wodurch er völlig gebeßert werde. Nur müße er sich alsdann der Demuth, als des sichersten Kennzeichens von einem wahren Christen, befleißigen, wenn er nicht dieses glücklichen Zustandes verlustig werden

J. n. L. G. 363 bis 430.

F. n. C. G 363. bis 430.

wolle. — Man merkt es, daß der Verfaßer auf dem Wege war, diese wichtige Lehre durch Hülfe des gesunden Verstandes geschickt aus einander zu setzen. Aber da es ihm an philosophischem Scharfsinn fehlte, und desto mehr mystische Begriffe, Teufelsfurcht und Einbildungskraft ihn in Verlegenheit setzten: so hat er nicht vielmehr als einen kleinen Anfang dazu gemacht. Eben dieses gilt von seinen gesammten Predigten oder Anreden überhaupt. Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Aufmerksamkeit auf sich selbst, und häufige Uebungen der Gottseeligkeit, haben ihn zu manchen guten Betrachtungen über den Anfang und Fortgang der menschlichen Seele in der Tugend geleitet; allein seine trübe und unordentliche Denkungsart mischt sich dabey oft ins Spiel, verleitet ihn zu Allegorieen oder träumerischen Spitzfindigkeiten, verdunkelt seinen Vortrag, den er sonst gern durch Gleichniße, wiewohl nicht eben lauter schickliche, aufzuheitern sucht, und macht ihn nicht selten, mitten in einer wortreichen Weitschweifigkeit, arm an gründlichen Vorstellungen.

Nur einige noch von den übrigen dieser Reden, werden zur Bestätigung dieses Urtheils hinlänglich seyn. In der **sechszehnten** wird erinnert, daß auch wahre Christen, wegen der beständigen Gefahr vor Versuchungen, immer in furchtsamer Wachsamkeit leben müßen; wobey die Fragen vorkommen: wie Gott in der Hölle, in der Finsterniß, im Satan, und an stinkenden Oertern seyn könne? In der **siebzehnten** wird einiges von der Salbung der Christen, und von ihrer Gefahr, bey aller Vollkommenheit dennoch zu fallen, gesagt. Die **zwey und zwanzigste** erzählt nur mit wenig Worten, daß die Seelen der sterbenden Gottlosen sogleich von den bösen Geistern ergriffen; die Seelen der Frommen hingegen von den Engeln

geln zu dem Herrn gebracht werden. Wie nöthig dem Christen der Beistand Christi und des heiligen Geistes, wie wichtig für ihn Thränen und ein göttliches Feuer sey, wird in der vier und zwanzigsten und den folgenden gezeigt. Wiederum begreift die sechs und zwanzigste verschiedene Fragen in sich. Wird durch die Ankunft des heiligen Geistes, auch die natürliche Begierde nebst der Sünde ausgerottet? Allerdings; der Mensch wird noch vortrefflicher als Adam; er wird vergöttert. (ἀποθέωσις.) Wird es dem Satan nach einem gewißen Maaße, oder nach seinem Gefallen, verstattet, die Menschen anzugreifen? Nur nach dem erstern, indem er sie sonst alle zu Grunde richten würde. Kennt der Satan alle Gedanken und Anschläge der Menschen? Freylich kennt er viele derselben: denn Menschen wissen oft die Gedanken anderer; geschweige er, der sechs tausend Jahre alt ist. Ferner wird behauptet, dasjenige Gute, welches man durch seine natürlichen Kräfte verrichte, sey zwar Gott angenehm; aber doch nicht rein: es erlange seine Vollkommenheit erst durch die göttliche Gnade; man müße also Gott alles Gute, das man thue, zuschreiben; alsdann schenke er dem Christen desto mehr. Diese Materie wird in der sieben und zwanzigsten Rede fortgesetzt. Unter andern erklärt sich hier der Verfaßer, daß in der Kirche Brodt und Wein, als ein Gegenbild (ἀντίτυπος) des Leibes und Blutes Christi, dargebracht werden; und wer von dem sichtbaren Brodte eße, der eße auch geistlich das Fleisch des Herrn. In der 29sten giebt er eine zweyfache Art an, wie Gott seine Gnade ertheile; einigen, ohne gearbeitet zu haben: andern aber, nachdem sie lange im Gebet, in Fasten und andern Uebungen zugebracht haben: beydes aus weisen und für die Menschen heilsamen Ursachen. Ungemein kurz wird

F. n. C. G. 363 bis 430.

F. n. C. G. 363. bis 430.

in der 39sten gezeigt, wozu uns die heilige Schrift gegeben worden sey? Die 40ste lehrt, daß alle Tugenden, so wie auf der andern Seite auch alle Laster, genau mit einander verbunden sind. Hierbey wird gefragt, ob diejenigen in das Himmelreich kommen, welche ihre Güter verkaufen, ihren Knechten die Freyheit schenken, und überhaupt die göttlichen Gebote erfüllen; aber nicht darnach trachten, den Geist in dieser Welt zu empfangen? Sie werden, sagt der Verfaßer, eine geringere Belohnung erhalten. Auf eine andere Frage: wie zwo Personen im Herzen, nemlich Gnade und Sünde, seyn können? antwortet er mit einem Gleichniße. So wie dasjenige was in einem ehernen Gefäße ist, zu kochen anfängt, wenn das Feuer unter demselben brennt; dieses hingegen auslöscht, wenn man kein Holz anlegt: so ist auch die Gnade, als das göttliche Feuer, im Menschen. Durch Gebet und Richtung der Gedanken auf die Liebe Christi, wird Holz angelegt; die Gedanken werden zum Feuer, und mit der Begierde nach Gott gefärbt. Wird aber jemand sorglos, und überläßt sich weltlichen Geschäften: so kömmt das Böse wieder hinzu, und zerrüttet den ganzen Menschen. Die 47ste enthält gezwungene allegorische Deutungen von Begebenheiten der alten Israelitischen Geschichte auf den Zustand der menschlichen Seele. In der acht und vierzigsten wird unter andern behauptet, daß nur diejenigen bey ihren Krankheiten nöthig hätten, sich der Arzneymittel zu bedienen, die sich Gott noch nicht völlig anvertrauen könnten; also nicht die in der Einsamkeit lebenden frömmern Christen.

Mit diesen Homilieen haben die sieben ascetischen Schriften, welche gleichfals dem ältern Makarius in Handschriften beigelegt werden, eine nicht

geringe

geringe Aehnlichkeit. Der Inhalt von jenen, die darinne herrschende Denkungsart von der göttlichen Gnade, und vom freyen Willen des Menschen, selbst die Lehre, daß die Engel und die Seelen Körper haben, die Art der Ausführung, besonders die öfters ungereimten Gleichnisse, endlich auch die Schreibart jener Anreden; alles dieses findet sich auch in den ascetischen Schriften, und macht es also wahrscheinlich, daß beyderley Aufsätze von Einem Verfaßer herkommen. Der obengedachte Jesuit **Poßin** stellte diese Schriften, mit den gesammleten merkwürdigen Reden des ältern **Makarius** (Apophthegmata) zuerst ans Licht. (in Thesauro ascetico, Paris. 1684. 4.) Mit andern vom **Cotelier** (Monum. Eccl. Graec. T. I. p. 524. sq.) bekannt gemachten Erzählungen von demselben vermehrt, hat sie **Pritius** im Jahr 1699. zu Leipzig in 8. wieder herausgegeben, den Text etwas berichtigt; besonders aber die freyere und redneriſche Ueberſetzung des **Poßinus** leichter und genauer gemacht. In der beygefügten Vorrede hat er zwar gute Nachrichten vom **Makarius** und seinen Schriften ertheilt; aber ihn auch zu verschwenderisch gelobt. Zu dieser Ausgabe ist ebenfals im J. 1714. ein neues Titelblat gedruckt worden. **Arnolds** deutsche Uebersetzung dieser Schriften, im Andern Theil seiner oben genannten Sammlung ist meistentheils kaum erträglich. Doch stehen darunter einige brauchbare Anmerkungen.

F. n. E. G. 363 bis 430

Die erste dieser Abhandlungen ist von der **Bewachung des Herzens** überschrieben. Der Verfaßer lehrt darinne, daß Beten, Singen, Fasten, Wachen, und andere solche Uebungen, noch nicht genug sind, um zur Heiligkeit zu gelangen, daß man vielmehr allem Vertrauen auf das Gute, welches man verrichtet, entsagen, sich lediglich der göttlichen Gnade über-

F. n. T. G. 36. bis 43o.

überlaßen, auf die Reitzungen des Teufels zum Bösen aufmerksam seyn, und sich überhaupt Gewalt anthun müße, um nicht durch Sicherheit nachläßig in der Gottseeligkeit zu werden. Ein Christ welcher fünf Unzen Sünde habe, müße aus Demuth sagen, er habe deren zwanzig, und wer zwanzig Unzen Gutes besitze, dürfe sich kaum eine halbe Unze davon zuschreiben. Die Seele habe eine gewiße Tiefe und viele Glieder. In dieselbe dringe die Sünde, und nehme alle Glieder und Gedanken des Herzens ein. Darauf, wenn der Mensch suche, komme die Gnade zu ihm, und ergreiffe zwey Glieder der Seele. Da meine nun der Unerfahrne, welcher von der Gnade getröstet wird, daß sie, sobald sie angekommen sey, alle Glieder der Seele eingenommen habe, und daß die Sünde völlig ausgerottet sey; da sie doch die meisten Glieder noch im Besitze habe. Die zweyte Abhandlung erklärt die Vollkommenheit im Geiste. Ein Christ, heißt es darinne, muß sich durch die göttliche Gnade hauptsächlich von den verborgenen Fehlern reinigen laßen, mit immer gleichem Eifer zum Ziel eilen, sich selbst verleugnen, in der Liebe Gottes immer höher steigen, und sich vor den Nachstellungen des Teufels hüten. In der dritten Abhandlung vom Gebete, wird gezeigt, wie man stets beten könne; aber es doch bey dieser Uebung allein nicht bewenden laßen dürfe. Der Verfaßer fängt hier an, eine gemeinnützliche Anleitung zu geben; aber, wie es ihm mehrmals begegnet, schweift er bald aus, und bringt das angefangene nicht zu Stande. Von der Geduld und Unterscheidungskraft des Guten und Bösen, handelt die vierte dieser Schriften; weitläuftig genug, auch mit einigen untermischten guten Anmerkungen; aber ohne Zusammenhang und Bestimmtheit der Gedanken.

Auch

Auch die fünfte Abhandlung von der Erhebung des Gemüths, ist aus allerley Betrachtungen, biblischen Stellen, Gleichnißen, und dergleichen mehr, zusammengesetzt. Zum Beispiele kann dasjenige dienen, was der Verfaßer von der Vereinigung Gottes mit der menschlichen Seele sagt, nachdem er vorher versprochen hat, eine schwere und tiefsinnige Lehre nach seinem Vermögen zu erklären. Der unermeßliche und unkörperliche Herr, schreibt er, verwandelt sich selbst in einen Körper, (σωματοποιεῖ ἑαυτὸν) durch seine unendliche Gütigkeit; der Große und Ueberselbstständige (ὑπερέστιος) vermindert sich, so zu reden, damit er mit seinen verständigen Geschöpfen eines werden könne. Ich meine die Seelen der Heiligen und die Engel, damit dieselben des unsterblichen Lebens seiner Gottheit theilhaftig werden können. Denn da ein jedes derselben nach seiner Natur ein feiner Körper ist, und sich mit den Gliedern unsers Körpers umgiebt: so zieht sich auch die unaussprechliche und unbegreifliche Gnade Christi ins Kleine zusammen, bildet sich zum Körper, und nimmt die gläubigen liebenden Seelen in ihre innerste Gemeinschaft, und wird mit ihnen, wie Paulus sagt, zu Einem Geiste; so daß sich gleichsam Seele in Seele, Person in Person fügt, und eine solche Seele in seiner Gottheit lebt. — Die sechste Schrift von der Liebe, könnte eben so gut jede andere Aufschrift führen. Denn es kommt darinne wenig von der Liebe; aber desto mehr von andern gottseeligen Gesinnungen und Regungen der Christen vor. Lange Stellen derselben sind wörtlich in den vorher beschriebenen Homilieen enthalten. Die Lehre, daß man aus Liebe zu Gott und Christo, der Welt gänzlich entsagen müße; hat vermuthlich die gedachte Aufschrift veranlaßt. — Endlich handelt der Verfaßer in der siebenten Schrift von der Freyheit des Gemüths. Wenn du hörst,

S. n. S. 363. bis 430.

J. C. 363 bis 430.

so fängt er an, daß Christus in die Hölle (εἰς ᾅδης) gefahren sey, und die dort aufbewahrten Seelen befreyet habe: so denke dabey, daß dieses von demjenigen, was jetzt vorgeht, nicht sehr verschieden sey. Stelle dir das Herz als ein Grab (μνημεῖον) vor, und daß die Gedanken und das Gemüth daselbst in einer schweren Finsterniß begraben liegen. Daher kam nun der Herr zu den Seelen, welche ihn in der Hölle schreyend um Hülfe baten; nemlich in die Tiefe des Herzens. Da befohl er dem Tode: laß die verschlossenen Seelen los, welche mich, der ich sie befreyen kann, um Beistand anrufen! Nach diesem Eingange, warnt der Verfaßer vor bösen Gedanken, die der Teufel eingiebt, und erklärt die Würkung der göttlichen Gnade bey dem Menschen, durch welche aber sein freyer Wille nicht aufgehoben werde; zeigt auch, wie man sich durch viel Arbeiten in der Beßerung, jener Gnade fähig machen müße. Unter andern spricht er von einer Einleuchtung (ἔλλαμψις) des Geistes, welche nicht bloß eine Offenbarung von Verständnißen, und eine Erleuchtung der Gnade sey; sondern das selbstständige Licht in der Seele ausbreite.

Es ist schwer, die Geschichte des jüngern Makarius durchgängig von demjenigen zu unterscheiden, was dem ältern beygelegt wird, weil die alten Schriftsteller selbst eine solche genaue Absonderung versäumt haben. Die neuern, wie unter andern Tillemont, haben sich vergebens bemüht, diese Verwirrung gänzlich zu heben; es ist aber auch wenig daran gelegen. Beyde waren Helden in der Mönchs- und Einsiedler-Frömmigkeit; Muster, die man unzertrennlich neben einander stellte; lange Jahre Zeitgenoßen; und den einen von ihnen kennen, heißt bereits sich auch einen Begriff von dem andern erworben haben. So viel ist gewiß,

gewiß, daß der jüngere Makarius, der aus Alexandrien gebürtig war, und eine Zeitlang daselbst die Handelschaft trieb, davon der Alexandrinische genannt worden ist. Von eben dieser Stadt gab man ihm auch den Nahmen des Bürgers oder Stadtbewohners. (πολίτης, πολιτικὸς, ἀστὸς.) Er verließ sie aber bald nach dem Jahr 330, um sein Leben in der Einöde zuzubringen. Man streitet darüber, ob er, oder der ältere Makarius, zu dieser Lebensart von dem berühmten Antonius angeführt worden sey; da wenigstens einer von diesen beyden ein Schüler desselben von den Alten genannt wird. Palladius, der selbst ein Schüler des alexandrinischen war, berichtet gleichwohl diesen Umstand von ihm nicht. (Hist. Laus. c. 20) Unterdeßen da er doch die Bekanntschaft beider Heiligen und ihre ungemeine Hochachtung gegen einander erzählt; auch andere Schriftsteller dieser Zeit den ältern Makarius eben sowohl als diesen, aus dem gedachten Unterrichte kommen laßen: so scheint es, daß sie sich beyde vorzüglich nach diesem Muster der Mönche gebildet haben. J. n. C. G. 363 bis 430.

Makarius von Alexandrien wählte die Gebürge der Nitrischen Landschaft in Aegypten zu seinem Aufenthalte; er wurde in der Folge zum Presbyter der Mönche in dem benachbarten Orte Cellä oder Cellia, welcher eben von den dortigen Mönchswohnungen den Nahmen erhalten hatte, geweiht, und war zugleich Vorsteher oder Abt der Mönche. Unterdeßen blieb er doch nicht immer in diesen Gegenden. An der äussersten Strenge gegen sich selbst, an höchst übertriebener Gewißenhaftigkeit, wunderthätigen Kräften und andern Vorzügen, kam er, wenn man dem Augenzeugen Palladius, ingleichen dem Rufinus, der ihn ebenfals gesprochen hat, (Vit. Patrum, L. II. c. 29.)

J. n. C. G. 363. bis 430.

und andern oben angeführten Schriftstellern dieser Zeit, glauben will, dem ältern Makarius nicht nur gleich; sondern übertraf ihn noch in manchen Beweisen dieser Eigenschaften. Er hatte sich unter andern vorgenommen, wie er selbst dem Palladius erzählte, den Schlaf gänzlich zu überwinden. Nachdem er sich aber zwanzig Tage der Hitze, und eben so viele Nächte der darauf folgenden Kälte stehend ausgesetzt hatte, fand er sich so sehr entkräftet, daß er sich schleunig in seine Celle zum Schlafen hinwerfen mußte. Solchergestalt glaubte er, was ihn betraf, den Schlaf überwältigt zu haben; nur in Absicht auf das natürliche Bedürfniß, hatte er ihm endlich weichen müßen. Er hatte sich frühzeitig nach dem Beispiele der Tabennischen Mönche, die unter der Aufsicht des Pachomius standen, gewöhnt, nichts Gekochtes zu eßen; sieben Jahre lang genoß er nur rohe Kräuter, oder Hülsenfrüchte in Waßer getaucht. Hierauf reiste er zu den gedachten Mönchen selbst hin, um die berühmte Vollkommenheit ihrer Lebensart in der Nähe zu betrachten, und stellte sich dem Pachomius in weltlicher Kleidung, mit der Bitte dar, daß er ihn unter seine vierzehn hundert Mönche aufnehmen möchte. Dieser weigerte sich deßen zwar aus der Ursache, weil der Fremde zu alt wäre, als daß er die Strenge dieser Mönche erreichen könnte. Aber nachdem Makarius sieben Tage fastend zugebracht hatte, wurde ihm seine Bitte bewilligt. Als er hierauf sah, daß die Mönche, bey Annäherung der großen Fastenzeit vor Ostern, im Begriff waren, dieselbe auf mancherley Art zu begehen; einige, indem sie nur des Abends eßen, andere, indem sie zwey Tage nach einander gänzlich fasten, noch andere, indem sie fünf Tage ohne Speise bleiben, oder die ganze Nacht stehen, und nur des Tages bey ihrer Arbeit sitzen wollten: entschloß er sich, sie alle zu übertreffen. Er nahm

sich

sich eine Menge eingeweichter Palmblätter, aus denen er allerhand Arbeiten verfertigte, stand dabey die ganze Fastenzeit hindurch in einem Winkel, und aß gar nichts, als an den Sonntagen einige Blätter rohen Kohl. Zugleich sprach er während dieser Zeit kein Wort, und beschäftigte sich außer seiner Arbeit, bloß mit innerlichem Gebete. Eine so außerordentliche Strenge machte selbst die dortigen Mönche verdrießlich; sie beschwerten sich gegen ihren Abt, daß er einen Menschen unter sie gebracht hätte, der ein bloßer Geist zu seyn schiene, und nur zu ihrer Verdammniß gekommen wäre. Nun offenbarte Gott dem Pachomius auf sein Gebet, wer dieser Mann wäre. Dieser dankte darauf dem Makarius, den er schon lange zu sehen gewünscht hatte, daß er seine Mönche gedemüthigt hätte, die sonst durch ihre hochgespannten Uebungen leicht zur Eitelkeit verführt werden könnten; er bat ihn aber nebst ihnen, daß er in seine Celle zurückkehren, und für sie beten möchte. J. n. C. G. 363 bis 430.

Andere Beispiele von dieser Härte des Makarius gegen sich, sind hier nicht so nothwendig, als einiges von den Seltsamkeiten der übrigen Gattungen, welche er ausübte; wiewohl auch diese, als Vorzüge eines ausnehmend gottseeligen Mönchs beynahe aufhörten, Seltsamkeiten zu seyn. In dieser Lebensart wurden es gewöhnliche Merkmale der Vollkommenheit, wozu jeder täglich nur neue Veranlaßungen und auffallende Anwendungen suchte. Folgendes ist ohne Zweifel am Makarius sehr bewundert worden. Er zerdrückte einst eine Mücke, die ihn eben schmerzhaft gestochen hatte. Gleich darauf aber fand er sich wegen dieser eigenmächtigen Rache strafwürdig, und verurtheilte sich daher selbst dazu, sechs Monathe ganz nackend an dem Skeetischen Moraste zuzubringen, wo es Mücken von der Größe der Wespen, und mit den schärfsten

Stacheln

J. n. C. G. 363 bis 430.

Stacheln gab. Diese richteten auch seinen Körper so elend zu, daß man glaubte, er sey vom Aussatze befallen: man konnte ihn, als er in seine Celle zurückkam, nur an der Sprache erkennen. Nach andern Erzählungen, bestrafte er sich dadurch wegen eines aufsteigenden Triebes zur Unzucht; oder, weil er zween Mönche aus der Kirchengemeinschaft ausgeschloßen hatte, von denen er noch nicht überzeugt war, daß sie schuldig wären. Dem sey wie ihm wolle, die Geduld des Säulenheiligen Simeon war gewißermaaßen noch sonderbarer, der sich, wie Theodoretus (Relig. Hist. p. 881.) meldet, von zwanzig der größten Wanzen eine Zeitlang freßen ließ, da er sie doch mit einer Bewegung der Hand zerdrücken konnte: bloß, sagt der gedachte Schriftsteller, um sich im Kleinen zu schwerern Erduldungen zu üben. — Ein andersmal fiel es dem Makarius ein, fünf Tage hindurch, an gar nichts weiter, als an Gott zu denken. Er verschloß sich also dergestalt, daß er durch niemanden beunruhigt werden konnte, und sagte darauf zu seiner Seele: Hüte dich, daß du nicht vom Himmel herabsteigst! Du hast die Engel und Erzengel, die Cherubim und Seraphim, und alle himmlische Mächte; du hast deinen Gott, den Schöpfer aller Dinge. Verlaß also den Himmel nicht, und laß dich nicht zu niedrigen und irdischen Dingen herab! Würklich brachte er auch zwey Tage und zwo Nächte in einer solchen Gemüthsfaßung zu. Allein der Teufel wurde darüber so wütend, (das ist die eigene Nachricht des Makarius an den Palladius,) daß er in Gestalt einer Flamme auf ihn loßkam, und alles was in seiner Celle war, verbrannte. Daher mußte er seinen Vorsatz aufgeben, und wieder auch an irdische Dinge denken. Gott, glaubte er, habe dieses zugelaßen, damit er nicht eitel werden möchte.

Schon

Schon dieses Beispiel läßt vermuthen, daß seiner Händel mit den Teufeln nicht wenige werden gewesen seyn. Er besaß, sagt man, die Gabe, sie aus den Besessenen zu vertreiben; und diese Macht zog ihm auf eine neue Art ihre Versuchungen zu. Er wurde nemlich von ihnen durch die ehrgeitzigen Gedanken gereitzt, sich nach Rom zu begeben, um daselbst den Besessenen zu helfen. Lange hatte er diesen Eingebungen widerstanden; aber, weil sie immer stärker wurden, legte er sich endlich auf die Schwelle seiner Celle, mit heraus gekehrten Füßen, und sagte zu den Teufeln: Zieht mich fort, wenn ihr könnt; denn freywillig gehe ich nicht weg. Sobald ihr mich aber wegreißen könnt, so gehe ich hin, wohin ihr nur wollt. In dieser Lage blieb er bis an den Abend, ohne daß die bösen Geister ihn fortrücken konnten. In der folgenden Nacht versuchten sie ihn noch heftiger; darauf nahm er einen Korb mit zween Scheffeln Sand, und trug ihn durch die Wüste. Ein Mönch, der ihm begegnete, wollte ihm diese Last abnehmen; er gab ihm aber zur Antwort: Ich plage den, der mich plagt, und der mich zu langen Reisen bereden will, weil er sieht, daß ich so träge bin. Nachdem er sich nun ganz müde getragen hatte, kehrte er zerschlagen in seine Celle zurück. — So erzählte er auch seine Reise zu dem herrlichen Grabmal, welches sich die beyden Zauberer des Pharao, Janne und Jambre, in der Wüste errichtet haben sollten, und die Hinderniße, welche ihm die Teufel dabey in den Weg gelegt hatten. Allein es ist genug, dieses Abentheuer nur genannt zu haben.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Was von seinen Gesichtern gemeldet wird, kann auch zur Bestätigung der oben beygebrachten Anmerkung dienen, daß dergleichen Erzählungen anfänglich zur Erbauung der Mönche durch sinnbildliche Lehren,

ersonnen

ersonnen worden seyn mögen; nach und nach aber, da
n. C. G. sie ihr Glück machten, vor würkliche Begebenheiten
363. gehalten, und mit andern eben so wunderbaren ver-
bis mehrt worden sind. Dahin gehört dasjenige, was
430. Makarius gesehen haben wollte, als ihm einmal der böse Geist einlud, mit ihm dem nächtlichen Gebete der Mönche beyzuwohnen. Nachdem er Gott gebeten hatte, ihm den Gemüthszustand der Brüder bey dieser Andachtsübung zu offenbaren, sah er in der Kirche, wo sie versammlet waren, eine Anzahl heßlicher aethiopischer Kinder, welche mit ungemeiner Geschwindigkeit herum liefen. Indem einer von den Mönchen einen Psalm hersagte, und die andern ihm zuhörten, oder auf jeden Vers antworteten, suchten diese Kinder sie auf allerhand Art zu stören. Einigen verschlossen sie die Augenlieder; so daß sie gleich einschliefen. Andern steckten sie den Finger in den Mund: und sie mußten gähnen. Wenn sich die Mönche, nach verlesenem Psalm, zum Gebete niederwarfen, mischten sich diese Kinder auch unter sie, erschienen dem einen unter der Gestalt einer Frauensperson, dem andern bauend oder etwas tragend; wodurch sie die Aufmerksamkeit der Betenden auf diese Vorstellungen wandten. Doch gab es einige unter den letztern, welche alle diese Reitzungen der bösen Geister so muthig zurücktrieben, daß diese niederfielen, und sich ihnen weiter nicht nähern konnten; da sie hingegen auf dem Kopfe und Rücken anderer herum giengen. Makarius erfuhr nachher, als er die Mönche befragte, daß sie würklich gerade solche verführerische Erscheinungen gehabt hätten, und daß es bloß auf ihre Wachsamkeit ankomme, wenn sie davon befreyet bleiben wollten. Auch sah er, daß, wenn die Mönche das heilige Abendmahl genoßen, die bösen Geister, als solche schwarze Knaben, wie vorher gemeldet worden, gestaltet, einigen derselben, an

statt

statt des gesegneten Brodtes eine Kohle gaben; andere aber, die mit frömmern Gesinnungen hinzu kamen, die Teufel zur Flucht nöthigten, indem ein Engel dem austheilenden Lehrer die Hand führte. J. n. C. G. 363 bis 430.

Unter den Wundergaben, welche dem jüngern Makarius zugeschrieben werden, wird besonders eine so ausnehmende Fertigkeit, die Teufel aus dem Besessenen zu vertreiben, angeführt, daß man die Beispiele davon kaum zählen könne. Andere Wunder, die er verrichtet haben soll, bestanden in schnellen Heilungen der schwersten Krankheiten, auch in der Wiederherstellung des Gesichts, welche letztere sogar in seiner Abwesenheit von den Blinden selbst durch ein Stückchen von der Mauer, an welcher Makarius lag, vermischt mit Waßer, von welchem er zu trinken pflegte, bewürkt wurde. Einst legte ihm auch eine Löwinn ihre noch blinden Jungen vor die Füße, damit er sie sehend machen möchte. Er erbat auch dieses von Gott: und bald darauf brachte sie ihm als ein Zeichen ihrer Dankbarkeit, einige Felle von Schaafen, die sie erwürgt hatte.

Man lieset in dem Leben dieser berühmten Heiligen, seltsame oder erstaunenswürdige Handlungen genug, auch manche gute Vorschriften für die Gottseeligkeit des Herzens; aber die außerordentliche Weisheit in Religionssachen, die man von ihnen erwarten sollte, vermißt man beynahe durchgängig. So findet man auch die Geschichte des jüngern Makarius: vorzüglich lehrreiche Aussprüche sind darinne selten. Gewißermaaßen könnte man die Antwort dahin rechnen, die er dem Paulus, einem von den fünfhundert Mönchen auf dem Berge Pherme an der sketischen Wüste, — denn so hat man die Stelle des Sozome-

nus

n. C. G. 363. bis 430.

nus (H. E. L. VI. c. 29.) nach dem Palladius (Hist. Lauf. c. 23.) berichtigt, — ertheilte. Dieser sonderbare Mann arbeitete nichts, und nahm auch von niemanden etwas an, als den Unterhalt eines einzigen Tages. Seine Beschäftigung war nichts als ein unaufhörliches Gebet. Täglich sprach er deren drey hundert, und warf, so oft er eines derselben vollendet hatte, ein Steinchen, deren er dreyhundert im Schooße liegen hatte, weg, um seiner Zahl gewiß zu seyn: gleichsam die erste abergläubische Grundlage des nach so vielen Jahrhunderten erst entstandenen Rosenkranzes. Dieser Mann kam einmal zum Makarius, und klagte ihm die Betrübniß, in welche ihn die Nachricht versetzt hätte, daß eine Jungfrau, die seit dreyßig Jahren Gott geweiht war, nicht allein bloß am Sonnabend und Sonntag eße; sondern auch täglich siebenhundert Gebete hersage; er müße sich also verdammen, da er ein Mann, und weit stärker sey, als sie; gleichwohl aber es nicht über dreyhundert bringen könne. Makarius gestand ihm, daß er seit sechszig Jahren, täglich nicht mehr als hundert Gebete spreche: und dennoch, seßte er hinzu, wirft mir mein Gewißen keine Nachläßigkeit vor. „Wenn dir das deinige Vorwürfe macht: so betest du entweder nicht mit reinem „Herzen; oder du könntest noch mehr beten.“ Er war, wie man sieht, im Begriff, eine für die Mönche sehr heilsame Erinnerung zu geben; aber er sagte sie gleichsam nur halb, und also wenig brauchbar. Denn indem er dem Paulus vorstellte, daß es bey der christlichen Tugend nicht auf die Menge und abgemeßene Anzahl der Gebete, sondern auf die Beschaffenheit des Gemüths ankomme: so berief er sich doch zugleich auf seine bestimmten täglichen hundert Gebete; wodurch er jenes Vorurtheil von dem hohen Werthe gehäufter und gezählter Andachtsübungen begünstigte.

Der

Der Todt des jüngern Makarius scheint in dem Jahr 394. erfolgt zu seyn. Es ist oben bereits angemerkt worden, daß man ihm eine in der Holsteinischen Sammlung (T. I. p. 43. sq.) befindliche lateinische Mönchsregel, nebst dem darauf eingerückten Schreiben an die Mönche, nicht ohne Wahrscheinlichkeit beilegt. Sie unterscheidet sich freylich von andern solchen Vorschriften dieses Jahrhunderts nicht sehr merklich. Außer den gewöhnlichen Pflichten und Verrichtungen der Mönche, wird darinne festgesetzt, daß, wenn jemand, beym Eintritte in ihre Gesellschaft, etwas von seinem Vermögen mitbringen würde, solches vor aller Augen auf den Tisch gelegt werden müsse; daß er darüber, sobald er aufgenommen worden, eben so wenig als über sich selbst, im geringsten etwas zu sagen haben soll; und wenn er nach drey Tagen die Mönchswohnung wieder verlaßen wollte: so sollte er nichts mitnehmen, als das Kleid, worinne er gekommen war. Vergehungen der Mönche sollen mit der Entfernung vom gemeinschaftlichen Gebete, und mit schärfern Fasten, bestraft werden. Der Vorsteher (præpositus) wird von dem Abte, als dem höhern, unterschieden. Wer an der Mittwoche und am Freytage das übliche Fasten übertritt, soll dem Verräther Judas gleich geachtet werden. Unter andern wird in dieser Regel auch des nächtlichen Gottesdienstes der Mönche, (Missæ in vigiliis) gedacht: und man sieht daraus, wie man auch noch deutlicher aus dem Cassianus bewiesen hat, (de instit. coenob. L. II. c. 13. L. III. c. 5.) daß das Wort Missa gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, den Gottesdienst überhaupt bedeutet habe; ob es gleich insbesondere von dem heiligen Abendmahl gebraucht wurde, weil dieses zu demjenigen Theil des öffentlichen Gottesdienstes gehörte, dem, nach Entlaßung der Lehrlinge, Büßenden, und anderer,

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. T. G. 363 bis 430.

nur die ächten Mitglieder der Gemeine beiwohnen durften. (Missa fidelium.) Das beigefügte Schreiben enthält einige Sittenlehren und Warnungen für die Mönche, durch viele Gleichnisse ausgedrückt.

Bey aller Strenge des jüngern Makarius in seinen Gesinnungen und Handlungen, worinnen er es dem aegyptischen völlig gleich that, war er doch demselben, wie Sokrates (H. Eccl. L. IV. c. 23.) versichert, darinne unähnlich, daß er an statt der mürrischen Ernsthaftigkeit des erstern, immer ein frölliches Ansehen beybehielt, und durch seine angenehme Lebhaftigkeit, junge Leute in den Mönchsstand zu ziehen wußte. Unterdessen sieht man auch aus dem Beyspiel, welches Hieronymus (Epist. XXII. p. 95. T. I. Opp. ed. Francof.) erzählt, wie streng er über der Mönchszucht gehalten habe. Einer von den Mönchen im Nitrischen Gebürge, wo ihrer gegen fünf tausend in abgesonderten Cellen wohnten, hatte durch seine Handarbeit hundert Goldstücke erworben, die man nach seinem Tode bey ihm fand. Da man dieses als einen Beweis seines Geldgeitzes ansah: so waren einige Mönche der Meinung, man müße dieses Geld an die Kirche schenken; andere wollten es unter die Armen vertheilt, oder an seine Eltern geschickt wißen. Makarius hingegen, Pambo, und andere, welche unter dem Nahmen der Väter verehrt wurden, drangen mit ihrer Entschließung durch, daß dieses Geld zugleich mit dem Verstorbenen eingescharrt werden müße, indem sie, wie dort der Apostel, sagten: Daß du verdammet werdest mit deinem Gelde! Und seitdem würde es in ganz Aegypten kein Mönch gewagt haben, nur Ein Goldstück zu hinterlaßen.

Vielleicht gewinnt es das Ansehen, daß die Denkungsart, die merkwürdigsten Reden, Handlungen und

und Schickſale der Einſiedler und Mönche dieſer Zeit, in der Geſchichte der beyden Makarius, zu weitläuftig abgeſchildert worden ſeyen. Aber ſchon die überaus mannichfaltigen Geſtalten, unter welchen ſich die Frömmigkeit in dieſer Lebensart hervorzuthun ſuchte, können dieſe Ausführlichkeit rechtfertigen. Weiß man jedoch vollends, was vor ein überaus geringer Theil aus der Heiligen- und Mönchsgeſchichte dieſer Zeiten, bisher angeführt worden iſt: ſo wird man dieſe Nachrichten vor das annehmen, was ſie eigentlich darſtellen ſollen; vor eine kleine Probe an zween der berühmteſten Muſtern der gottſeeligen Einſamkeit, bey welcher man eine Menge anderer ſolcher Beiſpiele, aus eben dieſem Zeitalter, entbehren kann. Man würde es mit Recht überflüßig und langweilig nennen, wenn dieſe hier vollſtändig beſchrieben würden. Unterdeßen muß doch einiger Begriff von zwey Hauptwerken damaliger Schriftſteller der morgenländiſchen Kirche ertheilt werden, welche aus lauter Erzählungen dieſes Inhalts beſtehen, und die Bewunderung des Mönchslebens ohne Zweifel ſehr vergrößert haben. K. n. T. G. 363 bis 430.

Das erſtere derſelben iſt von dem Biſchof Palladius um das Jahr 420 geſchrieben worden. Er war aus Galatien gebürtig; reiſte aber in ſeinem zwanzigſten Jahre, im J. 388. nach Aegypten, um ſich nach den berühmten Mönchen dieſes Landes zu bilden. Hier begab er ſich zuerſt unter die Anleitung eines einſiedleriſchen Mönchs, der ſich in einer Höhle bey Alexandrien aufhielt. Allein da er der übermäßigen Strenge deſſelben nicht gewachſen war, übte er ſich in andern Mönchswohnungen, nahe bey der gedachten Stadt. Nach einigen Jahren gieng er auf das Nitriſche Gebürge, und in die ſketiſche Wüſte, wo er noch länger zubrachte. Eine Krankheit, welche ihm dieſe Lebens-

art zuzog, nöthigte ihn, nach Alexandrien zurück zu kehren; und auf den Rath der Aerzte verfügte er sich, um einer gesündern Luft zu genießen, nach Palästina. Im Jahr 400. wurde er von seinem berühmten Freunde, dem Johannes Chrysostomus, zum Bischof von Helenopolis in Bithynien geweiht, welches Amt er nach einigen Jahren mit dem Bißthum zu Aspona in Galatien vertauschte. Weil er den Lehrsätzen des Origenes zugethan zu seyn schien, ist er vom Epiphanius und Hieronymus hart genug beurtheilt worden. Er ist vermuthlich vor dem Jahr 431. mit Tode abgegangen. Außer dem, was er selbst von seinem Leben meldet, (Praef. ad Hist. Laus.) haben Tillemont, (Mémoires, T. VI. p. 500. sq.) Du Pin (Nouv. Biblioth. des Aut. Eccles. T. III. p. 92. sq.) und Fabricius (Biblioth. Graec. Vol. IX. p. 2. sq.) die von ihm vorhandenen Nachrichten brauchbar gesammelt und geprüft.

F. n. C. G. 363 bis 430.

Dieser Mann hat Lebensbeschreibungen der vorzüglichsten Mönche und Nonnen seiner Zeit, in der Wüste Aegyptens, in Libyen, Thebais und Syene, auch in Mesopotamia, Palästina und Syria, ingleichen in einigen abendländischen Gegenden, hinterlaßen. Da er sie an den Kammerherrn des jüngern Theodosius, Lausus, gerichtet hat: so ist seine Geschichte davon Historia Lausiaca (Λαυσαϊκὸν) genannt worden. Griechisch wurde sie zuerst vom Joh. Meursius, in hundert und drey Hauptstücken, mit seinen Anmerkungen, (zu Leiden, 1616. 4.) ans Licht gestellt. Nachher gab sie Fronton le Duc mit der lateinischen Uebersetzung des Gentianus Hervetus, in hundert und ein und funfzig Abschnitten heraus; (in Auctar. Biblioth. Patr. T. II. p. 893-1053. Paris. 1624. fol.) und diese

Ausgabe

Ausgabe ist auch in eine große Sammlung (Biblioth. PP. T. XIII. Paris. 1624. fol.) eingerückt worden. Noch vermehrter hat sie endlich Cotelier (in Monument. Eccl. Graec. T. III. p. 117-120. p. 158-170. Paris. 1686. 4.) drucken laßen. In lateinischen Uebersetzungen ist sie mehrmals unter andern in der oben genannten Sammlung des Rosweyd (Vitae Patrum) herausgekommen. Daß der Umfang dieses Werks in seinen Ausgaben so verschieden ist, kommt allem Ansehen nach davon her, weil man in den folgenden Zeiten, die Lebensbeschreibungen des Palladius mit andern aus ähnlichen Werken gezogenen bereichert hat. J. n. C. G. 363 bis 430.

Er hat, wie er sagt, Leute beschrieben, die er selbst gesehen, mit welchen er umgegangen war; oder von welchen ihm sehr glaubwürdige Personen Nachricht ertheilt hatten. Seine Schreibart ist ungekünstelt: und er scheint daher desto zuverläßiger zu seyn. Dieses gilt jedoch nur von einem Theil seiner Erzählungen. Denn der abergläubische und leichtgläubige Mann, der von früher Jugend an, sich zur unumschränktesten Verehrung dieser Lebensart gewöhnt hatte, offenbart sich darinne auf allen Seiten. Er kann also nicht einmal als Augenzeuge betrachtet, fordern, daß man ihm die Wunderwerke, Erscheinungen, Händel mit dem Teufel, und andere höchst unwahrscheinliche Dinge, welche er berichtet, glaube; oder man müßte jedem, der etwas gesehen haben will, ohngeachtet er die schlechteste Beurtheilung, weder Lust noch Fähigkeit zum Untersuchen zeigt, sogleich trauen. Tillemont, und andere Römischkatholische Gelehrte, haben gleichwohl kein Bedenken getragen, seine Nachrichten mit Beyfall zu wiederholen. In der Geschichte der beyden Makarius ist bereits nicht wenig von ihm entlehnt worden: und daraus kann man ohngefähr

K. II. T. 18. 363 bis 430.

schließen, wie das übrige beschaffen sey. Dazu wird sein Buch immer brauchbar seyn, einen Hauffen Mönche und Einsiedler beysammen zu sehen, welche ihrer Natur alle mögliche Gewalt angethan haben, um von den gewöhnlichen Menschen entfernt, heiliger als sie zu werden. Dergleichen Beispiele, mit allem Seltsamen und Abentheuerlichen was sie enthalten, zu sammeln, und dagegen das tugendhafte gemeinnützlichere Leben anderer Menschen, welche die Welt nicht verlaßen hatten, zu halten, könnte von sehr wichtigem Nutzen gewesen seyn. Allein sie mit der tiefsten Bewunderung zu empfelen, war nur die Arbeit eines kleinen Geistes. Unterdeßen muß man gestehen, daß es sicherer war, sich mit seinen übrigen Zeitgenoßen von dem gewaltigen Strohm der herrschenden Denkungsart fortreißen zu laßen, als mit einer meistentheils vergeblichen, wenigstens gefährlichen Mühe wider denselben zu schwimmen.

Selbst die gelehrtesten Männer dieser Zeit ließen sich dadurch fortziehen; sie erniedrigten sich, ähnliche Lebensbeschreibungen abzufaßen: und seitdem war nichts anders zu erwarten, als daß solche Werke den scharfsinnigsten und gründlichsten vorgezogen wurden. Theodoretus, Bischof zu Cyrus in Syrien seit dem Jahr 422, der damals an theologischer Wißenschaft und Scharfsinn seines gleichen in der Kirchen nicht hatte, trug doch in seiner gottseeligen Geschichte, oder Beschreibung des ascetischen Lebens, (Φιλόθεος ἱστορία ἢ ἀσκητικὴ πολιτεία) ein Buch zusammen, das nicht viel beßer gerathen ist, als die Geschichte des Palladius. Er schrieb es zwar erst um das Jahr 444; allein da von den dreyßig Heiligen beyderley Geschlechts, welche darinne vorkommen, nur zehn noch am Leben waren, als er ihnen dieses Denkmal zu stif-

ten

ten unternahm: so kann man es desto mehr in gleiches Zeitalter mit dem Palladius rechnen. Diese Geschichte, welche im dritten Theil der gesammleten Werke des Theodoretus (Paris. 1642. fol. p. 757. sq. Hal. 1771. 8.) steht, und die sogar Camerarius ins Lateinische zu übersetzen gewürdigt hat, (Basil. 1539. fol.) fängt mit dem berühmten Jacob, Bischof zu Nisibis, an, von dem bereits an einem andern Orte (Chr. Kirch. Th. VI. S. 49. fg.) Nachricht gegeben worden ist. Die übrigen sind, außer dem Simeon Stylites, weniger berühmt; aber doch meistentheils ausführlich genug beschrieben worden. Auch Theodoretus versichert, daß er manches von dem was er erzählt, selbst gesehen; das übrige hingegen von würdigen Männern, die mit jenen Heiligen umgegangen wären, gehört habe. Man findet aber wiederum, daß weder diese, noch er selbst, einige Anlage zum Zweifeln oder Untersuchen der sonderbarsten Begebenheiten gehabt haben. Es sind lauter bewundernde Lobschriften, an deren Ende sich der Verfaßer einen Seegen, und Früchte der Fürbitte von diesen Heiligen wünscht. Seine Schreibart ist freylich blühend und angenehm; die Vorrede macht besonders einen edeln und fast erhabenen Eingang aus. Er versteht es sehr wohl, die Größe des Geistes, welche er an seinen Kämpfern der Tugend, wie er sie nennt, bemerkt haben will, zu preisen; aber auch überspannte Anstrengungen menschlicher Kräfte, in übermenschliche Vorzüge zu verwandeln. Unter andern sagt er, (p. 759.) daß er das Leben, als einen Lehrer der Philosophie, und als einen Nachahmer der himmlischen Lebensart, beschreibe; auch nicht Abbildungen der Körper, sondern die Gestalten der unsichtbaren Seele, und Kriege, welche nicht in die Augen fallen, vorzuzeichnen Willens sey. Theodoretus würde dieses

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Versprechen beßer erfüllt haben, wenn er würklich auf die Beobachtung der Geistesfaßung seiner Helden eine scharfe und unpartheyische Aufmerksamkeit gewandt, wenn er gezeigt hätte, durch welche Richtung oder Betäubung, oder vielleicht Erhöhung ihrer Seelenkräfte, sie eben auf den ihnen eigenen Weg gerathen sind; was Verstand, Einbildungskraft, oder Leidenschaften dabey gethan haben; ob wahre oder scheinbare Vollkommenheit ihr Loos gewesen ist; woher sich das Außerordentliche an ihnen leichter begreiffen laße, als an andern Sterblichen; was die Welt durch sie gewonnen, oder durch ihre Entfernung verloren habe; kurz, wie man sie nicht bloß anstaunen, sondern richtig schätzen müße? Aber diesen Gang haben seine Lobschriften gänzlich verfehlt. Einige Abweichungen von der bekannten Geschichte könnte man ihm noch leichter vergeben, als die, für einen Geschichtschreiber unanständige Bereitwilligkeit, alles Wunderbare zu glauben, und den Ruhm seiner Heiligen auch auf abgeschmackte Erzählungen zu bauen. Doch man hat schon anderwärts (Christl. Kircheng. Th. VII. S. 203. fg.) Proben aus diesem Werke gelesen.

So wurde die allgemeine Hochachtung gegen das Mönchsleben, in dem Vaterlande deßelben, in der morgenländischen Kirche, noch immer mehr gestärkt und vergrößert: sie schien nunmehr nicht höher steigen zu können. Unter den abendländischen Christen beeiferten sich ebenfals Lehrer von ausnehmendem Ansehen, diese Lebensart durch mündliche Empfelungen, durch Schriften, oder auch durch ihr eigenes Beispiel, ehrwürdig und beliebt zu machen. Von vielen andern, welche in dieser Geschichte zum Theil schon genannt worden sind, wie Martinus von Turonum, sein Lobredner Sulpicius Severus,

verus, und Paulinus von Nola, waren, verdienen besonders Ambrosius und Hieronymus ausgezeichnet zu werden. Der erstere, Bischof von Meyland seit dem Jahr 374, erschöpfte alle seine Beredsamkeit, um das heilige Leben der Gott geweihten Jungfrauen seinen Zuhörern anzupreisen. Sie wurden sogar dadurch, wie er selbst gesteht, (de Virginib. L. I. p. 465. T. IV. Opp. Paris. 1642. f.) ermüdet, daß er täglich auf diese Lobeserhebungen zurück kam. Den meisten Jungfrauen in seiner Gemeine, welche ihn gerne hörten, wurde es endlich von ihren Müttern verboten, seine Predigten zu besuchen. Dagegen schickte man ihm öfters aus andern, auch entfernten italiänischen Städten, selbst aus der africanischen Landschaft Mauritanien, Jungfrauen zu, welche er zu einer immerwährenden Keuschheit einweihen sollte. Vornemlich rühmt er die Gesellschaft von zwanzig solchen Jungfrauen zu Bononia, welche, nach Verlaßung ihres väterlichen Hauses, gemeinschaftlich lebten, und sich bald mit geistlichen Gesängen, bald mit Handarbeiten beschäftigten, von deren Ertrage sie nicht nur ihren Unterhalt hatten; sondern auch den Armen wohlthaten. Sie spürten mit ungemeiner Begierde allen denen von ihrem Geschlechte nach, welche einige Neigung zu einer gleichen Lebensart merken laßen; und ruhten nicht eher, als bis sie dieselben zu einer festen Entschließung gebracht hatten. Auf Verlangen einiger solcher gottseeliger Jungfrauen, von denen er überhaupt als ein angehender Lehrer, bekennt gelernet zu haben, schrieb er im Jahr 377. ein Werk zum Lobe ihres Standes, das er seiner Schwester wiedmete. (de Virginibus, ad Marcellinam sororem suam, Libri III. (l. c. p. 457. sq.)

J. n. C. G. 363 bis 430

Im Anfange des ersten Buchs von diesem Werke entschuldigt sich Ambrosius, daß er schreibe,

J. n. C. G. 363 bis 430.

weil doch die Bescheidenheit dadurch weniger leide, als durch mündliches Lehren; ein Buch erröthe nicht; und nach dem Willen Gottes habe sogar eine Eselinn geredet; anderer biblischer Vergleichungen nicht zugedenken, die er für sich anführt. Da er dieses am Gedächtnißtage des Märtyrertodes (Natalis) der heiligen Agnes schrieb, welchen sie in ihrem dreyzehnten Jahre ausgestanden hatte: so breitet er sich über ihr Lob aus, und stellt sie den Jungfrauen zum Muster vor. Hier habt ihr, sagt er, in Einem Schlachtopfer, ein doppeltes Märtyrerthum: der Schaamhaftigkeit, und der Religion. Er fängt hierauf die Abhandlung von der Vortrefflichkeit des jungfräulichen Standes, und von den Vorzügen deßelben vor dem Ehestande an. Die Beschwerlichkeiten des letztern werden, wie es bey den Lobrednern des eheloſen Lebens gewöhnlich ist, und wie man schon oben (S. 292. fg.) an einer ähnlichen Schrift des **Chryſoſtomus** gesehen hat, sehr übertrieben: und dagegen wird der himmlische Ursprung der Jungfrauschaft, nebst ihren herrlichen Folgen erklärt. Es ist also unnöthig, dergleichen Gemeinplätze auch hier beyzubringen. Selbst dieses ist dem **Ambroſius** nicht allein eigen, daß er Stellen der heiligen Schrift zu seiner Absicht mißbraucht; insonderheit aus dem **Hohenliede**. Die Keuschheit, sagt er unter andern, macht selbst Engel. Wer sie erhalten hat, ist ein Engel; wer sie verloren hat, ein Teufel. Auch die Religion hat davon den Nahmen bekommen. Diejenige ist eine Jungfrau, welche sich mit Gott vermählt; und diejenige eine Hure, welche die Götter gemacht hat. Und was soll ich von der Auferstehung sagen, deren Belohnung ihr schon besitzet? In der Auferstehung, sagt **Christus**, werden sie weder freyen, noch heyrathen; sondern seyn wie die Engel im Himmel. Was uns also versprochen

wird,

wird, das habt ihr bereits; ihr genießt schon, was wir erst wünschen. — Am Ende dieses Buchs nennt es der Verfaßer, gerade wie andere Lehrer von solchen Gesinnungen, ruhmwürdig, wenn eine Tochter auch wider den Willen ihrer Eltern sich dem ehelosen Stande ergebe. „Diese widersprechen, schreibt er; aber sie wollen überwunden werden. Sie widerstehen anfänglich, weil sie sich fürchten nachzugeben. Sie werden oft unwillig, damit du überwinden lernst. Sie drohen mit der Enterbung, um zu versuchen, ob es dir möglich sey, irdischen Verlust nicht zu fürchten. Sie schmeicheln dir mit ausgesuchten Liebkosungen, um zu sehen, ob dich die Schmeicheley mancherley Vergnügungen nicht erweichen könne. — Ueberwinde erst die Ehrfurcht gegen die Eltern! Wenn du dein Haus überwindest: so überwindest du auch die Welt.“ Zuletzt stellt Ambrosius das neuerliche Beispiel einer Jungfrau zur Nachahmung vor, welche sich, da ihre Eltern und Anverwandten sie zur Heyrath zwingen wollten, an einen Altar hin rettete, die Hand des Lehrers auf ihren Kopf legte, wodurch sie sich sein Gebet zur Einweihung erbat, ungeduldig über die Verzögerung, ihr Haupt unter den Altar beugte, auch ihrer Mutter und ihren Verwandten versicherte, sie habe einen beßern Bräutigam gefunden, als sie ihr geben könnten. Als einer derselben versetzte, ihr Vater würde dieses nicht zugeben, wenn er noch am Leben wäre, antwortete sie darauf: vielleicht wäre er darum gestorben, um es nicht hindern zu können. Derjenige, der diesen Einwurf gemacht hatte, starb bald hernach: und die übrigen, welche eben dieses befürchteten, ließen sie desto lieber ihren Vorsatz ausführen; sie behielt auch ihr Vermögen.

J. n. E. G. 363 bis 430.

Nun unterrichtet Ambrosius im zweyten Buche eine gottseelige Jungfrau in ihren Pflichten durch Beispiele.

F. n. C. G. 363. bis 430.

spiele. Zuerst werden das Gemüth und die Sitten der Jungfrau Maria, als der vollkommensten unter allen Jungfrauen, abgeschildert; ziemlich nach der Anweisung der heiligen Schrift, und ohne Zusätze einer abergläubischen Verehrung. Sodann kommt die heilige Thekla, die, weil sie ihrer Verheyrathung auswich, durch ihren Bräutigam selbst verurtheilt wurde, den wilden Thieren vorgeworfen zu werden; aber die Natur derselben durch eingeprägte Ehrfurcht gegen den jungfräulichen Stand, so sehr veränderte, daß der Löwe ihre Füße leckte, und seine Beute anbetete. Weiter wird die Geschichte einer Gott geweihten Jungfrau zu Antiochien erzählt, welche die Heyden nöthigen wollten, entweder den Göttern zu opfern; oder in einem öffentlichen Hause der Unzucht geschändet zu werden. Sie wurde würklich in das letztere gebracht; aber ein Soldat kam zu ihr, und half ihr aus diesem schändlichen Orte entfliehen, nachdem er sie seine Kleider hatte anziehen laßen. Als man ihn deswegen zum Tode führte, lief sie ebenfals hinzu, und behauptete, daß sie eigentlich dazu bestimmt sey; so wie er hingegen sich diesen Vorzug nicht nehmen laßen wollte. Ihr großmüthiger Streit endigte sich damit, daß sie beyde Märtyrer wurden. Ambrosius zieht sie den beyden berühmten Freunden, Damon und Pythias, vor, welche sich gleichergestalt darüber stritten, welcher von ihnen für den andern sterben sollte. Er entschuldigt sich gegen das Ende dieses Buchs, daß er darinne eine etwas blumenreiche Beredsamkeit, witzige und sinnreiche Gedanken, (in der That auch viele spielende Wendungen,) angebracht habe. Allein, sagt er, dadurch habe er die Jungfrauen, zu den folgenden ernsten Vorschriften, auf eine angenehme Art vorbereiten wollen. Auch im Hohenliede gehe das Spiel einer frommen Liebe, das Küßen, und Lauffen nach dem Geruch der Salbe,

Salbe, voran; aber bald müße die heilige Jungfrau Thürme errichten, um sich gegen feindliche Angriffe zu schützen, und eine Festung von guten Thaten zu erbauen. F. n. C. G. 363 bis 430.

Das dritte Buch also enthält jene Regeln selbst, welche die heiligen Jungfrauen zu beobachten hätten. Der Verfaßer erinnert seine Schwester anfänglich an die Ermahnungsrede, welche der Bischof von Rom Liberius an sie gehalten habe, als sie am Geburtsfeste Christi in der Kirche der Apostel, ihren feyerlichen Entschluß, sich Gott zu wiedmen, auch durch die Vertauschung ihrer bisherigen Kleidung bestätigte. Ohne Zweifel hat Ambrosius die darauf folgende Rede im Nahmen des Bischofs selbst verfertigt. Er ermahnt seine Schwester, ihren himmlischen Bräutigam zu lieben, Mäßigkeit, ein eingezogenes Leben, Stillschweigen und Bescheidenheit auszuüben. Er verweist es ihr, daß sie für ihr höheres Alter zu häuffig und zu streng faste und wache; er verlangt daher, daß sie auch etwas für die vierzigtägige Fastenzeit aufbehalten möchte. Wiederholtes Gebet empfielt er sehr; auch im Bette das Hersagen von Psalmen und vom Vater Unser; ingleichen an jedem Morgen, vom Glaubensbekenntniße. Dagegen warnt er vor ausschweifender Ergößlichkeiten, und insonderheit vor dem Tanzen, wo jede Bewegung des Körpers zur Wollust reitze: und er zeigt die schlimmen Folgen davon an der Tochter des Herodes. Endlich beantwortet er die Frage seiner Schwester, was von solchen Jungfrauen zu halten sey, welche sich, um ihre Keuschheit zu retten, von Anhöhen herabgestürzt, oder ersäuft haben? da doch die heilige Schrift den Selbstmord verbiete. Die prächtige und nur zu gekünstelte Beschreibung, welche er von diesen Beispielen der Standhaftigkeit macht, mußte auch ohne Gründe, die

er

er nicht anführt, den Schluß daraus ziehen lehren,
J. n. C. G. daß sie höchst rühmlich sey.

363. bis 430. Eine neue Abhandlung von ähnlichem Inhalte folgt hierauf, die man zwar in den ältern Ausgaben als einen Theil dieses Werks abgedruckt, aber in der Benediktiner Ausgabe mit Recht von demselben unter einer besondern Aufschrift, (Liber de virginitate) getrennt hat. Nach einem Lobe des vom Salomo über die beyden Weiber gesprochenen Urtheils, die zugleich, nach der Deutung des Verfaßers, den Glauben und die Versuchung, so wie das Schwerdt, das Wort Gottes vorgebildet haben sollen, wird die That des Jephtha, der das Leben seiner Tochter Gott aufgeopfert habe, getadelt, und die Frage beantwortet, warum Gott dieses nicht gehindert habe, wie er es ehemals that, da Abraham seinen Sohn schlachten wollte? Darum, sagt der Verfaßer, weil eben diese frühere Geschichte dem Jephtha schon zur Warnung dienen konnte. In der Folge vertheidigt er sich besonders gegen diejenigen, welche ihm vorgeworfen hatten, daß er viele Frauensperſonen durch seine Lehren bewege, ehelos zu bleiben, und die Gott geweihten Jungfrauen verhindere, zu heyrathen. Wenn doch das erstere, ruft er aus, durch Beispiele bewiesen werden könnte! wie gern würde ich ein solches Verbrechen auf mich nehmen! Und könnte ich doch die Jungfrauen zurück rufen, welche im Begriff sind, in den Ehestand zu treten! Eine solche Bestimmung ist ja weder unrecht, noch neu, noch unnütz. Christus selbst hat schon die immerwährende Keuschheit in der Stelle empfolen: Einige entmannen sich um des Himmelreichs Willen, und Paulus, indem er den ehelosen Stand vorzieht. Einige haben behauptet, die Anzahl der Menschen sey dadurch verringert worden, weil die Gottgeweihten Jungfrauen sich so sehr vermehrt hätten.

ten. Allein eben wo sie am zahlreichsten sind, zu Alexandrien, in den Morgenländern und in Africa, findet man die volkreichsten Länder. Aus gleicher Ursache müßte man auch den Ehefrauen verbieten, keusch zu seyn, damit sie desto mehr Kinder gebähren möchten. Aber die Ehen werden doch dadurch erschwert, wenn so viele Jungfrauen denselben auf Lebenslang entsagen? Auch das nicht: denn die übrigen werden alsdenn desto leichter verheyrathet werden können. Die meisten behaupten auch, fährt Ambrosius fort, daß man nur Jungfrauen von reiferm Alter mit dem Schleyer bekleiden müße. Ich bin auch nicht in Abrede, daß ein Priester dabey vorsichtig zu handeln schuldig sey. Er muß aber nicht sowohl auf das Alter, als auf den reifern Gemüthszustand, auf die Mutter, die Gefährtinnen, und andere Umstände sehen. Alsdann können auch Kinder eben sowohl dazu angenommen werden, als sie ehemals dem Erlöser nachfolgten. In dem übrigen Theil dieses Werks lehrt der Verfaßer mit ziemlicher Weitschweifigkeit, durch eine Menge mehr gehäuffter als gewählter biblischer Sprüche, besonders aber durch viele Bilder, die er am liebsten aus dem Hohenliede nimmt, und oft auf eine sonderbare Art deutet, wie die Seele einer gottseeligen Jungfrau sich Christo ganz ergeben, und nach seinen Vorschriften leben müße. Zum Beispiel kann dasjenige dienen, was er von den Pferden, Wagen und Flügeln der Seele, ingleichen von ihren vier sittlichen Eigenschaften, welche durch die vier Thiere des Ezechiel abgebildet werden sollen, sagt. Die Einbildungskraft seiner Zuhörerinnen, (denn vermuthlich ist dieses Werkchen aus einigen Predigten zusammen gesetzt worden,) hat er gewiß überflüßig beschäftigt; aber eben dadurch hat er sie ohne Zweifel, wenn sie gleich vieles davon gar nicht verstehen konnten, mächtig gerührt, wie es so vielen andern

Predigern

J. n. C. G. 363 bis 430.

Predigern gelungen ist, die hauptsächlich für die Phan-
F. n. C. G. tasie gesprochen haben.

363 bis 430. Bey diesen Arbeiten ließ es Ambrosius nicht bewenden, um dem jungfräulichen oder ehelosen Leben mehr Ansehen und Anhängerinnen zu verschaffen. Zwar ist eine andere Schrift dieses Inhalts, welche sich in den ältern Sammlungen seiner Werke findet, (ad virginem devotam Tractatus, p. 446. sq. T. IV. Opp. Paris. 1642. fol.) in einer von der seinigen so verschiedenen Schreibart aufgesetzt, daß man endlich aufgehört hat, ihm dieselbe beizulegen. Auch steht zwar eine Abhandlung von dem Fall einer Gott geweihten Jungfrau, (de virginis lapsu) ebenfals unter seinen Werken, (l. c. p. 449. sq.) worinne die Verführung derselben, und die Mittel, sie wieder auf den Weg der Tugend zu führen, beschrieben werden. Allein es ist ebenfals ungewiß, ob er Verfaßer derselben sey. Zwo andere Schriften hingegen können zuverläßiger unter die seinigen gesetzt werden. Die eine, von den Wittwen, (de viduis liber, p. 498. sq. l. c.) wurde bey Gelegenheit der Wiederverheirathung einer Wittwe geschrieben, welche Ambrosius über den Todt ihres Mannes getröstet hatte, und die sich seiner Aufmunterungen ganz wider seine Absicht bediente, um in die zweyte Ehe zu treten. Er sucht also in diesem Buche zu beweisen, daß es nach der christlichen Sittenlehre am rathsamsten und löblichsten sey, im Wittwenstande zu beharren. Zu dem Ende bringt er außer der Anpreisung dieses Standes von Apostel Paulus, die Beispiele frommer, in der heiligen Schrift gelobter, und von Gott vorzüglich belohnter Wittwen bey. Er widerlegt auch die Bewegungsgründe, welche von manchen Wittwen für die zweyte Verheyrathung angeführt würden; freylich nicht immer auf eine genugthuende Art. Doch gesteht er,

daß

daß kein Gebot wegen der beständigen Beobachtung des Wittwenstandes, vorhanden sey; sondern nur ein Rath, wiewohl ein mehrmals wiederholter. Die zweyte Ehe verwirft er nicht überhaupt; zieht aber ihr, und selbst der ersten, das jungfräuliche und Wittwenleben weit vor. Es fehlt den Wittwen, sagt er unter andern, auch in unangenehmern Umständen, nicht an Trost und Hülfe. So wie ehemals Petrus und Andreas für die Schwiegermutter des erstern, eine Wittwe, Christum gebeten haben: so können auch jetzt die Wittwen sich an die Engel, unsere Beschützer, und an die Märtyrer, welche ehemals einen gleich schwachen Körper wie wir hatten, welche auch desto mehr für unsere Sünden bitten können, da sie diejenigen Sünden, welche sie etwan selbst an sich hatten, durch ihr eigenes Blut abgewaschen haben, wenden. (p. 505. sq.) Ambrosius gedenkt hier auch derer, welche ihren Lüsten nicht anders widerstehen zu können glaubten, als wenn sie mit dem Eisen gegen ihren Leib wüteten. Ueber diese will er zwar nicht urtheilen, weil auch bereits Kirchengesetze vorhanden wären, welche sie beträfen; erinnert aber doch, daß ihr Betragen nicht einen Sieg über die Begierden, sondern die Schwäche eines Ueberwundenen anzeige; und die Kirche verlange doch Ueberwinder.

F. n. C. G. 363 bis 430.

Das zweyte dieser Bücher des Ambrosius, von der Unterweisung einer Gott geweihten Jungfrau, (de institutione virginis Liber, p. 415. sq. l. c.) führt in den Handschriften eigentlich die Aufschrift: Predigt von der beständigen Jungfrauschaft der Maria. (Sermo de virginitate perpetua S. Mariae.) Und in der That beschäftigt es sich größtentheils mit der Bestätigung der Meinung, daß die Jungfrau Maria, ob sie gleich mit dem Joseph verlobt gewesen,

J. n. C. G. 363 bis 430.

wesen, doch stets eine Jungfrau geblieben sey. Diese Meynung ist in der Geschichte der Mönchs- und Nonnenheiligkeit von ausnehmender Wichtigkeit. Um diese zu erheben und immer mehr auszubreiten, bediente man sich jenes ehrwürdigen Beispiels besonders gern. An demselben sollten die Christen am deutlichsten sehen, wie ungemeine Vorzüge eine immerwährende Keuschheit in den Augen Gottes habe. Aber eben um diese Zeit, in der zweyten Hälfte des vierten Jahrhunderts, entstanden auch über die gedachte Meinung, welche schon zu den Merkmalen der Rechtgläubigkeit zu gehören anfieng, die ersten Streitigkeiten. Bonosus und andere behaupteten das Gegentheil von derselben; sie wurden dadurch Ketzer; man bestritt und verfolgte sie. Aber, was ordentlich zu geschehen pflegte, wenn eine herrschende Lehre, zumal eine solche, die einen sehr kräftigen Einfluß auf die Gottseeligkeit hatte, angegriffen wurde, daß man dieselbe alsdann, auch wenn es keine Hauptlehre des Christenthums war, mit desto hitzigerm Eifer vertheidigte, und, so viel nur möglich, ihre Wichtigkeit vergrößerte; das geschah insonderheit auch bey den eingeführten Meinungen von der Jungfrau Maria. Man sprach nun mit aller Verabscheuung von den groben Irrlehrern, welche glaubten, daß Maria in der Ehe mit dem Joseph, Kinder gehabt habe. Eben so stieg einige Zeit darauf im fünften Jahrhunderte, die abergläubische Verehrung der Jungfrau Maria noch schneller empor, als es Nestorius gewagt hatte, ihr den Ehrennahmen einer Gottesgebährerinn abzusprechen.

Obgleich die Geschichte der Streitigkeiten, welche über die erstgenannte Meinung mit dem Bonosus, Helvidius, und andern geführt worden sind, hier keinen Platz finden kann, weil sie den Zusammenhang

der

der Mönchsgeschichte zu sehr unterbrechen würde; so darf doch dasjenige nicht übergangen werden, was Ambrosius zur Vertheidigung dieser Meynung, in Rücksicht auf den Unterricht der Gottgeweihten Jungfrauen, vorgebracht hat. Die Schrift, worinne er solches thut, ist an den Eusebius, einen Bürger zu Bononia, gerichtet, der seine Tochter Ambrosia von dem Bischof zur unverletzlichen Keuschheit einweihen ließ. Nachdem Ambrosius diese Entschliessung weitläuftig gelobt, und unter andern mit dem Opfer verglichen hatte, welches Abel Gott von den Erstlingen seiner Heerde darbrachte: entwirft er die Pflichten einer Gott zu weihenden Jungfrau, und erinnert, daß man das weibliche Geschlecht mit Unrecht wegen der in die Welt eingeführten Sünde tadle. Es habe vielmehr einen Vorzug vor dem männlichen, indem der Mensch nur wegen deßelben gelobt werde; in dem Weibe sey die Gnade der Kirche abgebildet worden, wegen welcher Christus auf die Welt gekommen sey; das Weib habe wegen seiner Schwachheit wohl eine Entschuldigung seines Falls; der Mann aber habe gar keine. Was durch die Eva eingebüßt worden, habe man durch die Maria wieder gewonnen, wie der Verfaßer mit manchen gekünstelten Anspielungen zeigt. Daß einige, fährt er fort, die beständige Jungfrauschaft der Maria geleugnet haben, diese so große Gottlosigkeit (sacrilegium) habe er lange verschweigen wollen; allein da sogar ein Bischof derselben beschuldigt werde, so habe er sie bey dieser Veranlassung nicht unverdammt laßen können. J. n. C. G. 363 bis 430.

Folgende Gründe, welche die Vertheidiger dieser Meynung gebrauchen konnten, werden nun vom Ambrosius beantwortet. Maria wird von Christo selbst ein Weib genannt. Aber, sagt der Verfaßer,

F. n. C. G. 363 bis 430.

dieses zeigte bloß ihr Geschlecht an; so wie Eva, ehe sie noch eine Frau war, mit eben diesem Nahmen bezeichnet wird. Wenn weiter in der Evangelischen Geschichte gesagt wird: Ehe er sie heimhohlte; ingleichen: Er erkennete sie nicht, bis sie ihren ersten Sohn gebahr: so heißt dieses, meint der Verfaßer, nur so viel, Joseph habe vorher in keiner ehelichen Vertraulichkeit mit ihr gelebt. Auch ist das Erkennen davon zu verstehen, daß dem Joseph das Geheimniß des göttlichen Raths unbekannt gewesen sey, und er also geglaubt habe, Maria könne wegen ihrer Schwangerschaft keine Jungfrau mehr seyn. Allein sie wird doch, wendet man ein, seine Frau genannt. Das machte, antwortet Ambrosius, ihre Verlobung. Die bloße Verbindung einer Jungfrau mit einem Manne macht die Ehe aus; wenn sie gleich immer eine Jungfrau bleibt. Was endlich die Brüder Christi anbetrifft, deren in seiner Lebensgeschichte Meldung geschieht: so konnten sie es auch vom Joseph her seyn; und überhaupt wird der Brudernahme in einem weitläufigern Verstande gebraucht.

Darauf geht Ambrosius zu den Gründen über, durch welche, wie er glaubt, die Lehre von der immerwährenden Jungfrauschaft der Maria außer allen Streit gesetzt werden kann. Erstlich, sagt er, würde wohl Jesus diejenige zur Mutter gewählt haben, der er ihre Keuschheit nicht hätte erhalten können? Wie könnte sie weiter andern zum Muster vorgestellt werden, wenn es ihr selbst, der Lehrerinn der Jungfrauschaft, an dieser Vollkommenheit mangelte? Der Jungfrauschaft sind die höchsten Belohnungen vor andern Tugenden versprochen worden; und Maria sollte dasjenige verloren haben, was nach der Verheißung Gottes, (Jesaias C. 56.) andere nicht verlieren sollten.

Es

Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Joseph so unsinnig gewesen wäre, mit der Mutter des Herrn als mit seiner Ehefrau umzugehen. Der Sohn Gottes legte selbst am Kreutze ein Zeugniß von dieser Wahrheit ab, indem er seine Mutter seinem geliebten Jünger empfol. Dieser hat es selbst aufgezeichnet, um ein Denkmal ihrer Keuschheit zu stiften. Wie hätte der Heyland einem Manne seine Frau nehmen können, wenn sie mit ihm in ehelicher Vertraulichkeit gelebt hätte? Ja sie wird schon beym **Ezechiel** (C. 44.) durch die verschloßene Pforte angedeutet, durch welche unser Erlöser auf die Welt gekommen ist, und die auch immer verschloßen blieb. Eben so gewaltsam zieht der Verfaßer auch andere biblische Stellen, sonderlich Bilder der Propheten, auf die Jungfrau **Maria**, und ermahnt sodann die Jungfrauen in einer gleichen figürlichen Sprache, zur Nachahmung derselben. Wiederum sind es vornemlich Stellen aus dem Hohenliede, die er dazu anwendet: und freylich schickte sich kein Buch der heiligen Schrift zu der Absicht, den Gottgeweihten Jungfrauen die Vermählung mit ihrem himmlischen Bräutigam, reitzend abzubilden, so gut als dieses. Den Beschluß macht eine Anrede an die **Ambrosia**, und ein Gebet für sie an Gott; welches ziemlich der beste Theil des ganzen Werkchens heißen kann. Aus den darinne befindlichen Worten, **Ambrosia** sollte nicht wie eine Braut mit goldgelben Haaren, am Altare stehen, sondern mit demjenigen Haar, mit welchem **Maria** die Füße **Christi** getrocknet habe; und ihr Haar sollte mit Bescheidenheit und andern Tugenden geschmückt seyn; aus diesen Worten sieht man, daß den Nonnen, welche übrigens in der Kirche vom Bischof den Schleyer unter Ermahnung und Gebet erhielten, die Haare damals in den Abendländern noch nicht abgeschnitten worden sind.

F. u. E. G. 363 bis 430.

F. n. C. G. 363. bis 430.

Aber weit mehr als Ambrosius, und allem Ansehen nach, so viel als kaum die sämmtlichen abendländischen Lehrer dieser Zeit zusammen, hat Hieronymus zur größern Aufnahme des Mönchslebens beygetragen. Er war selbst der berühmteste und gelehrteste Mönch der abendländischen Gemeinen, am Ende des vierten Jahrhunderts, und noch zwanzig Jahre im fünften. Zwar hatte er auch die Würde eines Presbyter erhalten; aber er zog ihr die Einsamkeit des Mönchsstandes vor; wollte nicht einmal als ein Lehrer betrachtet seyn; und lehrte gleichwohl aus seiner Einöde zu Bethlehem mit so ungemeinem Ansehen, daß alles, die vornehmsten Bischöffe selbst, auf seine Meinungen in Religionssachen ehrerbietig aufmerksam waren, und niemand wieder aufstehen konnte, den er durch seinen mächtigen Widerspruch zu Boden schlug. Es war nicht genug, daß ein solches Beispiel auch viele andere reißte, das Mönchsleben zu ergreiffen; Hieronymus that noch außerdem alles, was sein Eifer und seine hinreißende Beredsamkeit zu unternehmen im Stande waren, um der gedachten Lebensart Verehrer zu verschaffen, oder die bisherigen zu erhalten. Er beschrieb das Leben einiger der ersten und vornehmsten sogenannten Heiligen, welche dieselbe ausgeübt hatten; oder er verfertigte vielmehr prächtige Lobschriften auf dieselben, aus denen man bereits anderwärts Auszüge gelesen hat. (Vita Pauli et Hilarionis. Christl. Kirchengesch. Th. V. S. 154. 166.) Er vertheidigte das Mönchsleben, und den ehelosen Stand überhaupt, wider einige Gegner mit vieler Heftigkeit. Die schimpflichen Vorstellungen welche er von der zweyten Ehe macht, übertrafen noch die anstößige Art, mit welcher frühere Lehrer von derselben gesprochen hatten. Hieronymus war zugleich unermüdet beschäftigt, Christen von jedem Stande,

Stande, besonders auch junge Frauenzimmer und Wittwen, zur Annehmung des Mönchslebens durch seine Briefe zu locken. Er gab auch in andern Briefen vollständige Anweisungen, wie man die Pflichten der gedachten Lebensart vollkommen beobachten müße. Es ist also kein Wunder, daß die abendländischen Mönche ihn hauptsächlich als ihr großes Vorbild in der Lehre und im Leben betrachtet haben; daß manche seiner Regeln und Aussprüche über das Mönchsleben zu Sprüchwörtern geworden sind. F. n. C. G. 363 bis 430

Wenn alles, was er in dieser Absicht gethan und geschrieben hat, hier angeführt werden sollte: so müßte ein beträchtlicher Theil seines Lebens und seiner Streitigkeiten, derjenigen nemlich, in welche er mit dem Jovinianus, Vigilantius und Helvidius verwickelt worden ist, beschrieben werden. Allein dieses erwartet eine weit bequemere Stellung in der gegenwärtigen Geschichte. Jetzt ist es hinlänglich, diejenigen Bemühungen des Hieronymus zur Ehre des Mönchslebens durchzugehen, die ohne gewiße Begebenheiten seines Lebens verständlich sind: und hieher gehören hauptsächlich mehrere seiner Briefe. In einigen derselben ertheilt er einen Unterricht für Mönche. Dieses Inhalts ist gleich der erste in der Frankfurter Sammlung seiner Werke, (ad Heliodorum de laude vitae solitariae.) Er schrieb denselben in seiner frühen Jugend, da er sich zuerst in die Einöde begeben hatte, nicht allein mit der diesem Alter angemeßenen Hitze; sondern auch, wie er nachmals gestand, noch ganz warm von der Unterweisung in der Beredsamkeit, und nicht ohne spielende Künste der Redeübungen. Du Pin nennt diesen Brief ein Meisterstück der Beredsamkeit, (Nouv. Biblioth. des Aut. Eccles. T. III. p. 102.) und er enthält auch manche schöne oder rüh-

F. A. rende Stellen; ist aber im Ganzen in einer ungleichen,
F. ñ. so zu reden üppigen, von Witz, Wortspielen und Bildern
C. G. strotzenden Schreibart abgefaßt. Sein Freund Helio-
363 dorus hatte ihn mitten auf seiner Reise in die Syrische
bis Wüste, wo er seinen Aufenthalt nehmen wollte, verlaßen.
430. Aus derselben schrieb also Hieronymus an ihn, um zu versuchen, ob er ihn nicht eben dahin in seine Gesellschaft ziehen könnte. Nach den zärtlichsten Vorwürfen, beantwortet er alle Gründe, welche fähig seyn möchten, seinen Freund in der Welt zurück zu halten, und hält ihm weit stärkere, wie er glaubt, gegen diesen Entschluß vor. Was machst du, weichlicher Soldat, schreibt er unter andern, in dem väterlichen Hause? Wo ist der Wall und Graben? Wo ist ein unter Gezelten zugebrachter Winter? Siehe! die Trompete erklingt vom Himmel! Siehe! der bewaffnete Feldherr zieht mit den Wolken hervor, um die Welt zu bekriegen! Siehe! das zweyschneidige Schwerdt, das aus dem Munde des Königs geht, hauet alles was ihm in den Weg kommt, nieder! Gehst du denn auch aus dem Zimmer in die Schlachtordnung, aus dem Schatten in die Sonne heraus? — Höre die Verordnung deines Königs: Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich! — Erinnere dich an den Tag, da du ein Soldat geworden, da du mit Christo in der Taufe begraben worden bist, da du deinen Soldateneid abgelegt hast, daß du für seinen Nahmen weder Vater noch Mutter schonen wollest. Siehe! der Widersacher in deiner Brust sucht Christum umzubringen. — Wenn gleich dein kleiner Schwestersohn von deinem Halse herabhänget; wenn dir gleich deine Mutter mit fliegenden Haaren und zerrißenen Kleidern, die Brüste zeigen sollte, mit welchen sie dich genährt hat; wenn gleich dein Vater auf der Schwelle liegen sollte: so gehe du doch über den getretenen

Vater

Vater weg, und fleuch mit trockenen Augen zu der Fahne des Kreuzes hin! Das ist die einzige Frömmigkeit ihrer Art, in dieser Sache grausam zu seyn. Es wird ein Tag kommen, da du als Sieger in dein Vaterland zurückkehren, und in das himmlische Jerusalem als ein gekrönter tapferer Mann eingehen wirst. — Alsdann wirst du auch für mich bitten, der ich dich zum Siege aufgemuntert habe. — Die Liebe Gottes und die Furcht der Hölle reißet die häuslichen Bande leicht entzwey. Zwar befiehlt die heilige Schrift Gehorsam gegen die Eltern; allein wer sie mehr als Christum liebt, verliert seine Seele. F. n. C. G. 363 bis 430.

Vielleicht sagst du, fährt Hieronymus fort, daß diese Verbindlichkeit nur alsdann sich ereigne, wenn man aufgefordert werde, einen Märtyrer abzugeben. Allein du irrst dich, wenn du glaubst, daß ein Christ jemals ohne Verfolgung sey. Unser Widersacher stellt uns unaufhörlich durch Reitzungen zu Lastern nach; und diese, wie Geiz, Wollust, Betrug, sind so schlimm als die Abgötterey. — Es ist dir nicht erlaubt, etwas von dem Deinigen zu behalten. Petrus verließ alles, und wurde sogleich ein Apostel. Des Menschen Sohn hatte nicht, wohin er sein Haupt legen konnte; und du mißest große Gebäude aus. Wenn du die Erbschaft dieser Welt erwartest: so kannst du Christi Miterbe nicht seyn. Uebersetze einmal das Wort Monachus; es ist dein Nahme. Was machst du unter dem Hauffen, da du allein seyn solltest?,— Du befindest dich in einer gefährlichen Meeresstille, wo der Teufel als Seeräuber zu fürchten ist. — Aber du sagst etwan: Sollten denn alle Stadtbewohner keine Christen seyn? Dein Zustand ist nicht der ihrige. Du hast versprochen, vollkommen zu werden, und du weißest, was der Herr dazu erfordere. Denn

F. n. C. G. 363. bis 430.

da du den Soldatenstand verlaßen, und dich um des Himmelreichs Willen entmannet hast: so trachtest du nach einem vollkommnern Leben; mithin darfst du nichts als Christum haben. — Ein Mönch kann in seinem Vaterlande nicht vollkommen seyn. Er ist daselbst nicht geehrt, wird also verachtet, leidet, wird darüber unwillig, und genießt folglich keine Ruhe. — Doch vielleicht berufst du dich, aus diesem Stande vertrieben, auf den Lehrstand. Es sey fern von mir, daß ich von denen übel reden sollte, welche Nachfolger der Apostel geworden sind, die Christi Leib mit heiligem Munde verfertigen; durch welche auch wir Christen sind; welche, da sie die Schlüßel des Himmelreichs haben, gewißermaaßen vor dem Tage des Gerichts richten, und die Braut des Herrn in nüchterner Keuschheit erhalten. Aber Mönche und Lehrer sind sehr von einander verschieden. — Wenn auch dich die frommen Schmeicheleyen der Brüder zum Lehrstande reitzen sollten: so werde ich dir zum Emporsteigen Glück wünschen; aber doch wegen deines Falls besorgt seyn. Das Lehramt erfordert viele und schwere Eigenschaften. Es ist nicht leicht, an der Stelle Pauli und Petri zu stehen, die nun mit Christo regieren. — Wenn ein Mönch gefallen ist: so kann der Priester für ihn beten; wer wird aber für den Fall des Priesters beten? — Endlich schildert Hieronymus noch die Vorzüge der Einsamkeit ab. Da blühen, sagt er, die Blumen Christi; da werden die Steine hervorgebracht, von welchen in der Offenbarung die Stadt des großen Königs erbauet wird. Die Bedenklichkeiten gegen die Einöde werden von ihm auch weggeräumt, und zuletzt wird eine Vergleichung zwischen den Feinden Christi und seinen Dienern angestellt, wie unähnlich sich beyde vor dem Weltgerichte seyn werden.

Zwar

Zwar that dieses Schreiben, welches um das Jahr 366 abgelaßen zu seyn scheint, nicht die gewünschte Würkung. Heliodorus trat in den Lehrstand, wurde Bischof, und erlangte von seinem Freunde nicht gemeine Lobsprüche. Das Schreiben selbst aber blieb immer so sehr bewundert, daß die edle und fromme Römerinn Fabiola es auswendig lernte. (Hieron. Epist. 84. ad Oceanum, p. 662. T. IV. Opp. ed. Benedict. P. II.) Ob es gleich nach dem jugendlichen Geschmacke, mit Künsteleyen sehr überladen ist; so hat doch Hieronymus diese Art zu schreiben, niemals völlig abgelegt; besonders wenn irgend eine Leidenschaft an seinen Briefen Antheil nahm. Unterdeßen hat sie hin und wieder nicht geringe Annehmlichkeiten. Man findet also auch in zween andern seiner Briefe über die Pflichten der Mönche, Spuren genug von derselben. Der eine an den Paulinus, ohngefähr vom Jahr 395, (Ep. 49. p. 563. ed. Bened. Ep. 13. p. 66. ed. Francof.) beantwortet die Frage dieses jungen und gelehrten Mönchs, welches der nachmalige berühmte Bischof von Nola gewesen zu seyn scheint, wie er sein Leben einzurichten habe? Hieronymus dringt zuvörderst auf die Entfernung von den Städten und zahlreichen Menschengesellschaften. Nicht allein die Stifter und Hauptmuster des Mönchslebens, sagt er, hätten dieselbe beobachtet; sondern auch die Vorbilder deßelben in der heiligen Schrift, Elias, Elisa, die Kinder der Propheten, und die Rechabiten. Zum Eßen, und zwar nur des Abends, empfiehlt er dem Paulinus Kräuter und Hülsenfrüchte, zuweilen auch wohl kleine Fische. Er soll beständig in der heiligen Schrift lesen, oft mit gebeugtem Körper beten, häufig fasten und wachen, den Armen mit eigener Hand das allernothwendigste austheilen.

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

Ausführlicher ist das andere Schreiben an den Gallischen Mönch Rusticus gerathen. (Ep. 95. ed. Bened. p. 769. sq. Ep. 4. p. 28. ed. Francof.) Nach einer witzigberedten Vorstellung, wie nöthig ihm eine strengere Tugend sey, warnet ihn der Verfaßer vor dem Umgange mit andern Frauenspersonen, außer seiner Mutter; indem dieses schon öfters schlimme Folgen gehabt habe, wenn sich Frauen geistliche Söhne gewählt, oder Mönche in dunkler Kleidung und langem Barte, gemeinschaftlich mit Weibern gelebt hätten. Er verlangt, Rusticus soll sich um das Hauswesen gar nicht bekümmern; ein schlechtes Kleid tragen, keine Bäder gebrauchen; doch selbst im Fasten ein gewißes Maaß nicht überschreiten; und nur wenig eßen. Hingegen sey es beßer, daß er in Gesellschaft mit andern Mönchen, als ganz allein lebe, damit er nicht auf diesem neuen Wege sich selbst überlaßen, zu viel oder zu wenig thue. „In der Einsamkeit, schreibt „Hieronymus, kann der Stolz sich geschwind ein„schleichen. Der Mönch, der ein wenig gefastet, und „keinen Menschen gesehen hat, glaubt ein Mann von „Wichtigkeit zu seyn. Er vergißt seiner und seines „Ursprungs, schweift inwendig mit dem Herzen, und „auswärts mit der Zunge herum. Er richtet wider „den Willen des Apostels, fremde Knechte; er streckt „die Hand zum Dienste seiner Freßbegierde aus, schläft „so viel er will, fürchtet sich vor niemanden, thut „alles was ihm gefällt, hält alle vor niedriger als sich, „ist öfters in den Städten, als in seiner Celle, stellt „sich unter den Brüdern schaamhaftig, und wird durch „das Menschengewühl auf den Straßen zerstoßen.“ Hieronymus, der mit den Fehlern und Kunstgriffen der Mönchsfrömmigkeit nicht übel bekannt war, ob er gleich nicht alle selbst vermied, gedenkt auch hier solcher Mönche, „welche abentheuerliche Geschichten von

„böſen

„bösen Geistern, die mit ihnen gefochten hatten, er- „dichteten, damit sie von Unerfahrnen und vom Pöbel „bewundert würden, und daraus einen Gewinnst „zögen.“ F. n. C. G. 363. bis 430.

Wie sehr Hieronymus in diesem Schreiben den Mönchen eine anhaltende Arbeitsamkeit empfolen habe, ist schon anderwärts (oben S. 223.) bemerkt worden. Er schlägt zu dem Ende verschiedene Handarbeiten vor: Ackerbestellung, Gartenbau, Korbflechten, Bienenkörbe, Fischernetze, Bücherabschreiben. Zuweilen, wie er gesteht, konnten freylich weder die schwersten Arbeiten, noch die strengste Enthaltsamkeit, den bösen Begierden eines Mönchs Einhalt thun; alsdann aber mußten auch außerordentliche Mittel dagegen gebraucht werden. Dergleichen sah er selbst an einem jungen Mönche in Aegypten, der von unzüchtigen Gedanken unaufhörlich geplagt wurde. Der Abt, unter welchem er stand, befohl einem ernsthaften Manne, ihn mit Zank und Schimpfworten anzugreifen; hierauf aber über ihn sich zu beklagen. Es wurden Zeugen aufgestellt, die wider den Jüngling sprachen, der sich gegen ein so gehäuftes Unrecht vergebens zu vertheidigen suchte. Nur der Abt nahm sich seiner etwas an, damit er nicht vor Betrübniß vergehen möchte. Ueber dieser Beängstigung verfloß ein ganzes Jahr: und nunmehr fragte ihn der Abt, ob ihn jene Gedanken noch beunruhigten? Wie könnte ich, antwortete der Mönch, unzüchtige Triebe empfinden, da man mich kaum leben läßt! — Noch einmal zeigt hierauf der Verfaßer, wie nothwendig es für einen Mönch sey, unter der Aufsicht eines Abtes, und mit andern Mönchen zu leben, damit er von ihnen Geduld, Demuth, und andere Tugenden lerne. Er tadelt auch wiederum einige Mißbräuche bey den Mönchen, wie zum Beispiel, wenn einige durch ihre feuchte Cellen, ihr unmäßiges

J. n. C. G. 363 bis 430.

mäßiges Fasten, aus Ueberdruß der Einsamkeit, und durch vieles Lesen, endlich schwermüthig werden; oder wenn andere von ihnen, allerley gewinnsüchtiges Gewerbe treiben. Er ermahnt den Rusticus, als Mönch überhaupt so eingezogen zu leben, daß er dadurch des Lehrstandes würdig werden könne, wenn man ihn freywillig darein aufnehmen sollte. Er möchte nicht zu zeitig einen Schriftsteller abgeben; sondern vielmehr erst lange lernen, was er andere lehren wolle. Die übrigen Vorschriften welche dieses Schreiben enthält, sind nicht erheblich genug, um auch hier zu stehen.

Aber in der That beeiferte sich Hieronymus noch weit mehr, oder doch gewiß auf eine auffallendere Art, das weibliche Geschlecht in die fromme Einsamkeit zu ziehen, als das seinige. Bey dem letztern, war eine solche Bemühung kaum nöthig, da es sich Hauffenweise in die gedachte Lebensart stürzte. Weniger hingegen gefiel es noch den abendländischen Christen, daß junge Frauenzimmer, selbst aus vornehmen Geschlechtern, sich gänzlich von der Welt trennten; oder auch junge Wittwen derselben auf immer entsagten. Und daran arbeitete Hieronymus mit einer Hitze, die der Ausbreitung des Christenthums selbst werth gewesen wäre. Er fand dazu während seines zweyten Aufenthalts zu Rom, nach dem Jahr 380, die erste Gelegenheit. Weil er damals bereits als der gelehrteste Ausleger der heiligen Schrift, den die Kirche hatte, und der selbst von dem Römischen Bischof Damasus darüber zu Rathe gezogen wurde, berühmt war: so bedienten sich vornehme Römische Frauenzimmer seines Unterrichts in diesen Kenntnißen. Marcella, die erste von dieser Herkunft daselbst, die als Wittwe eine Nonne wurde, und zur Errichtung mehrerer Nonnenklöster zu Rom das meiste beytrug, wie man bereits

reits in einem andern Theil dieser Geschichte (Th. VI. S. 57. fg.) gelesen hat, war auch die erste seiner Schülerinnen. Ein kleiner Auszug aus der Lobschrift, welche Hieronymus ihrem Andenken im Jahr 412. gewiedmet hat, (Epist. 96. ad Principiam virginem, Marcellae viduae epitaphium, p. 778. sq. ed Bened. l. c.) ist auch schon am genannten Orte mitgetheilt worden. F. n. C. G. 363. bis 430.

Noch berühmter ist ihre Freundinn Paula geworden, ein anderes Römisches Frauenzimmer vom Stande, die ihn nicht allein selbst zu ihrem Lehrer annahm, und lange Jahre mit ihm in frommer Vertraulichkeit lebte; sondern deren Kinder auch die Anzahl seiner Schülerinnen vermehrten. Die Gedächtnißschrift, mit welcher Hieronymus sie gleichfals beehrt hat, (Epist. 86. ad Eustochium virginem, epitaphium Paulae matris, p. 669. sq. ed. Bened.) und worinne er Christum nebst seinen Heiligen, auch den eigenen Engel, welcher der Hüter und Gefährte dieser bewundernswürdigen Frau gewesen ist, zu Zeugen anruft, daß er nicht schmeichle, sondern noch weniger sage, als ihre weltbekannten Verdienste erforderten; diese Schrift giebt die vollständigste Nachricht von ihrer Geschichte. Freylich fällt er auch hier, nach seiner Gewohnheit, in die übertriebensten Lobsprüche, und Rednerfiguren, wie wenn er diesen Brief an ihre Tochter mit den Worten anfängt: „Wenn „alle Glieder meines Leibes in Zungen verwandelt wür„den, so könnte ich doch nichts sagen, was der Tu„genden der heiligen Paula würdig wäre.“ Allein die Nachwelt kann doch mitten unter diesem brausenden Ton, ihre wahren Gesinnungen und Handlungen nicht verkennen.

Paula war die Gemahlinn eines ansehnlichen Herrn, Toxotius, gewesen, und hatte in dieser Ehe

fünf

fünf Kinder gebohren: die Bleſilla; die Paulina, deren Gemahl Pammachius einen ſo ausnehmenden Ruhm erlangt hat; die Euſtochium; die Rufina, und den Toxotius. Nach dem Tode ihres Gemahls, der beinahe den ihrigen verurſachte, ſchenkte ſie einen großen Theil ihrer Reichthümer den Armen. Aus Verehrung einiger zu Rom anweſenden Biſchöffe, und beſonders des Hieronymus, entſchloß ſie ſich ihr Vaterland zu verlaßen, um in den Wüſten des Paulus und Antonius zu leben. Sie überließ alſo ihren Kindern faſt ihr ganzes übriges Vermögen, und ſeegelte bloß von der Euſtochium begleitet, in die Morgenländer. Auf der Inſel Cypern, in Paläſtina und Aegypten, beſuchte ſie alle Mönchswohnungen, und alle ſogenannte heilige Oerter mit brennender Andacht. Hieronymus nennt alle dieſe letztern, und die Urſachen warum ſie ehrwürdig waren, mit beygefügten bibliſchen Stellen. Sie warf ſich, ſagt er, vor dem heiligen Kreuze nieder, und betete an, als wenn ſie den Herrn daran hängen ſähe. In ſeinem Grabe küßte ſie den Stein der Auferſtehung, den der Engel von dem Eingange deßelben weggewälzt hatte. Den Ort ſelbſt, wo der Leib des Herrn gelegen hatte, leckte ſie, gleichſam durſtend nach dem gewünſchten Waßer, mit gläubigem Munde; wobey ſie viele Thränen und Seufzer vergoß. Man zeigte ihr die mit dem Blute des Herrn beſprützte Säule, an welche er gebunden, gegeißelt worden war, und die nun den bedeckten Gang einer Kirche unterſtützt; ingleichen den Ort, wo der heilige Geiſt über hundert und zwanzig gläubige Seelen herabgekommen war. So durchzog ſie ganz Paläſtina, mit ſteten Erinnerungen an Begebenheiten, die daſelbſt vorgefallen waren. Sie ſah auch die Gräber der zwölf Propheten, und die Stadt Sebaſte oder Samaria, wo unter andern Heiligen

J. n. C. G. 363. bis 430.

ligen Johannes der Täuffer begraben lag. Hier gerieth sie durch viele bewundernswürdige Dinge in Bestürzung. Sie sah die bösen Geister unter allerhand Martern brüllen; und vor den Gräbern der Heiligen, Menschen wie Wölfe heulen, wie Hunde bellen, wie Löwen knirschen, wie Schlangen zischen, und wie Stiere brüllen. Andere drehten ihren Kopf rückwärts, und berührten damit die Erde. Sie trug mit allen Mitleiden, und betete zu Christo für sie, unter vielen Thränen. In Aegypten kamen ihr unzählige Mönche entgegen, darunter mehrere auch Aeltesten und Kirchendiener waren. Sie gieng in die Cellen des Makarius, und anderer der ehrwürdigsten Mönche, vor welchen sie sich niederwarf. Sie würde auch, uneingedenk ihres Geschlechts, unter so vielen tausend Mönchen, mit vielen gleichgesinnten Jungfrauen, die sie begleiteten, und mit ihrer Tochter, ihre Wohnung aufgeschlagen haben, wenn sie nicht die stärkere Begierde nach den heiligen Oertern, dahin zurückgezogen hätte. Daher kam sie wieder nach Bethlehem, und hielt sich drey Jahre in einem kleinen Hause auf, bis sie selbst Mönchswohnungen bauen ließ. J. n. C. G. 363 bis 430.

Außer einer für Mönche bestimmten, stiftete sie drey für Gottgeweihte Jungfrauen, die sie aus verschiedenen Provinzen dahin versammelt hatte. Diese theilte sie in drey Gesellschaften ab: in diejenigen, welche von vornehmer Abkunft, von geringerer, und von ganz niedriger waren. Sie arbeiteten und aßen von einander abgesondert; aber sie sangen die Psalmen und beteten gemeinschaftlich. Wenn das Halleluja gesungen worden war, kam jede Abtheilung zur Arbeit zusammen. Bey Tages Anbruch, in der dritten, sechsten und neunten Stunde, des Abends, und um Mitternacht, sangen sie die Psalmen nach der Ordnung, welche sie auswendig wißen, und überhaupt

F. n. C. G. 363. bis 430.

täglich etwas aus der heiligen Schrift lernen mußten. Nur des Sonntags giengen sie in die Kirche, die an ihr Kloster stieß, jede Gesellschaft mit ihrer Mutter an der Spitze. Wenn sie aus derselben zurückkamen, machte sich eine jede an die ihr zugetheilte Arbeit, und verfertigte Kleider, entweder für sich, oder für andere. Keine der vornehmen Jungfrauen durfte eine ihrer alten häuslichen Gesellschafterinnen bey sich haben, damit sie nicht durch dieselbe an die Tändeleyen ihrer Kindheit erinnert würde. Alle waren auf einerley Art gekleidet; des Leinens bedienten sie sich nur, um die Hände abzuwischen. Von dem männlichen Geschlechte hielt sie Paula in einer solchen Entfernung, daß sie nicht einmal die Verschnittenen sprechen durften. Die nachläßigen behandelte sie, wenn sie zum Zorne geneigt waren, mit schmeichelnden Reden; waren sie aber geduldig, mit Verweisen. Ausgenommen Nahrung und Kleider, war keiner erlaubt, das geringste zu besitzen. Das hatte Paulus vorgeschrieben, setzt Hieronymus hinzu: und die Begierde mehr zu haben, führt sehr bald zum Geitze. Die Ueppigkeit an den Jungfrauen dämpfte Paula durch wiederholtes Fasten; diejenigen, die sich zu sehr schmückten, erinnerte sie, daß die äußerliche gesuchte Reinigkeit eine Unreinigkeit der Seele sey; die geschwätzigen und zänkischen, die sich nicht bessern liessen, musten an der Thüre des Speisesaals beten, und allein eßen.

Sie selbst lebte mit ihrem alten und schwächlichen Körper strenger, als eine der lebhaftesten von ihren Jungfrauen. Hierinne, sagt Hieronymus, war sie so hartnäckig, daß keine Ermahnungen bey ihr etwas halfen. Als sie einst vom Fieber befallen war, und die Aerzte ihr ein wenig Wein zu trinken riethen, bat

er

er heimlich den Bischof Epiphanius, daß er sie dazu nöthigen möchte. Allein sie merkte gleich, daß dieses auf Antrieb des Hieronymus geschehe; und der alte Bischof gestand, daß sie ihn beynahe beredet hätte, gar keinen Wein zu trinken. Sogar in den härtesten Krankheiten lag sie auf bloßer Erde, in härenen Hemden; aber an Statt des Schlafs brachte sie oft ganze Nächte im Gebete zu. Wegen ihrer geringsten Vergehungen vergoß sie so häufige Thränen, als wenn sie die gröbsten Verbrechen begangen hätte. Und wenn sie Hieronymus warnte, sie möchte ihrer Augen schonen, um sie zum Lesen der heiligen Schrift gebrauchen zu können: so gab sie zur Antwort: Ich muß dasjenige Gesicht schänden, welches ich, wider Gottes Gebot oft mit Schminke bemahlt habe; ich muß den Leib plagen, der viele Ergötzlichkeiten genossen hat; das lange Lachen muß durch beständiges Weinen ersetzt werden. Ihre Freygebigkeit überschritt alles Maaß, wie Hieronymus auch nicht leugnen kann. Als er ihr darüber Vorstellungen that, versetzte sie, alles dieses thue sie im Nahmen Gottes; sie wünschte, daß sie bettelnd sterben, ihrer Tochter nicht das allergeringste hinterlassen, und daß ihr Leichnam in fremde Leinewand eingewickelt werden möchte. J. n. C. G. 363 bis 430.

Das übrige, was ihr Lobredner von ihren Tugenden und gottseeligen Reden erzählt, kann, so wahr es auch seyn mag, weggelaßen werden, weil der außerordentliche Theil ihrer Frömmigkeit schon beschrieben worden ist. Aber von ihrer Religionswißenschaft führt Hieronymus noch einige besondere Umstände an. Sie wußte die heilige Schrift beynahe auswendig; doch suchte sie, bey aller ihrer Liebe zur Geschichte, mehr den geistlichen Verstand auf, um sich dadurch zu erbauen. Auf ihr dringendes Anhalten, erklärte Hie-

J. n. C. G. 363. bis 430.

ronymus ihr und ihrer Tochter die ganze heilige Schrift. Wenn er dabey zuweilen zweifelhaft war, und seine Unwissenheit gestand: so beruhigte sie sich darinne nicht, und zwang ihn durch vieles Fragen, ihr die wahrscheinlichste Auslegung unter vielen zu geben. Sie lernte sogar die hebräische Sprache dergestalt, daß sie die Psalmen in derselben singen konnte.

Nach zwanzig Jahren ihres Aufenthalts zu Bethlehem starb Paula im Jahr 404. Bey ihrem Leichenbegängnisse waren die Bischöfe von Jerusalem, und vielen andern Städten in Palestina, nebst einer unzählichen Menge von Geistlichen, Mönchen, Nonnen, und andern Christen aus diesem Lande, gegenwärtig. Bischöfe trugen theils die Bahre mit ihrem Körper, theils brennende Lichter, und sie wurde mitten in der über der Geburtshöhle Christi erbaueten Kirche begraben. Zuletzt sagt Hieronymus: „Lebe „wohl, Paula! und stehe dem hohen Alter deines „Verehrers mit Gebet bey!“

Ein in ihrem und ihrer Tochter Eustochium Nahmen geschriebener Brief an die Marcella, (Hieron. Epist. 44. p. 545. sq. ed. Bened.) worinne sie dieselbe einladen, ihnen zu Bethlehem Gesellschaft zu leisten, wird zwar vom Martianay (Vie de St. Jerôme, p. 313.) ungezweifelt vor ihre Arbeit gehalten, weil die Schreibart desselben von der dem Hieronymus eigenen offenbar unterschieden sey. Allein es ist viel wahrscheinlicher, daß er von dem letztern aufgesetzt worden sey, da man nicht allein viele seiner Wendungen daselbst erkennt; sondern auch die darinne vorkommende Auflösung einiger Schwierigkeiten in der heiligen Schrift, in dem zuversichtlichen Lehrton vorgetragen wird. Die gedachte Einladung ist hauptsächlich von

den

den Vorzügen des gelobten Landes hergenommen, zu deßen heiligen Oertern von je her und noch immer aus allen Gegenden Christen kämen. Bischöfe, Märtyrer, und die beredtesten Lehrer hätten geglaubt, weniger Religion und Wißenschaft zu haben, wenn sie nicht Christum an denjenigen Oertern anbeteten, aus welchen das erste Evangelium vom Kreuze geglänzt habe. J. n. C. G. 363. bis 430.

Was Paula gewünscht hatte, daß recht viele aus ihrer Familie der Welt gleichfals entsagen möchten, wurde ziemlich erfüllt. Blesilla, ihre älteste Tochter, war nach einer Ehe von sieben Monathen, in einem Alter von zwanzig Jahren, Wittwe geworden. Sie fiel darauf in eine Krankheit: und nun vertauschte sie alle ihre bisherigen Bequemlichkeiten und Vergnügungen mit einem harten Leben, einem dunkelbraunen Kleide, vielem Beten, Weinen, Fasten und Wachen. (Hieron. Epist. 19. p. 49. ed. Bened.) Als sie nicht lange darauf starb, errichtete ihr Hieronymus, der sie in ihrem andächtigen Vorsatze besonders gestärkt hatte, ein Denkmal in einem Schreiben an ihre Mutter. (Epist. 22. p. 54.) Er rühmt in demselben die Blesilla, daß sie mehr der Verlust ihrer Jungfrauschaft, als den Todt ihres Mannes, beklagt, daß sie die griechische Sprache fertig geredet, und mit ihrer Mutter die Psalmen hebräisch gesungen habe. In ihren letzten Augenblicken bat sie die Umstehenden, daß sie den Erlöser um Vergebung für sie anflehen möchten, weil sie ihre fromme Entschließung nicht ganz habe vollstrecken können. Ihre Bahre wurde mit einem goldenen Schleyer bedeckt; (es war aber ordentlich ein feuerfarbner, (flammeum) welchen der Bischof einer von ihm einzuweihenden Nonne reichte.) Hieronymus ist besonders in diesem Schreiben darauf bedacht, die Mutter der Blesilla zu trösten: und er sagt auch

darüber einiges Treffende. Freylich aber konnte er
J. n. C. G. den großen Werth der von ihrer Tochter angefangenen
363 heiligern Lebensart nicht ungepriesen laßen. „In der
bis „That, schreibt er, wenn sie ein früher Todt mitten
430. „unter der Sehnsucht nach der Welt, oder, welches
„Gott bey den seinigen verhüten wolle, unter Gedan-
„ken über die Ergötzlichkeiten dieses Lebens, weggeris-
„sen hätte, so wäre sie zu beklagen, und mit einem
„Strohm von Thränen zu beweinen. Da sie sich
„aber, unter der gnädigen Leitung Christi, vor ohnge-
„fähr vier Monathen, durch ihren Entschluß gewißer-
„maaßen mit der zweyten Taufe abgewaschen, und
„seitdem so gelebt hat, daß sie die Welt mit Füßen
„trat, und immer an das Kloster dachte: fürchtest du
„denn nicht, daß der Erlöser zu dir sagen möchte:
„Du zürnest also wohl, Paula, daß deine Tochter
„die meinige worden ist? — Hast du mir dieses im
„Kloster versprochen?“ Denn auch Paula hatte schon
damals den Vorsatz gefaßt, in diesen Stand zu treten.

Hieronymus gedenkt zugleich der Reden des mur-
renden Volks zu Rom, als man die Paula von dem
Leichenbegängniße ihrer Tochter halbtodt zurück brachte.
„Haben wir dieses nicht schon oft gesagt? rief es aus.
„Sie bedauert es, daß ihre Tochter durch Fasten um-
„gebracht worden; daß sie nicht auch aus der zweyten
„Ehe derselben Enkel gesehen hat. Wie lange währt
„es noch, daß das abscheuliche Geschlecht der
„Mönche nicht aus der Stadt gejagt wird? daß man
„es nicht steinigt? nicht in die See stürzt? Sie ha-
„ben die bedauernswürdige Matrone verführt; wie
„wenig sie eine Nonne (monacha) habe werden wol-
„len, sieht man daraus, weil keine Heydinn jemals
„ihre Söhne so sehr beweint hat.“ Wie traurig denkst
du wohl, setzt Hieronymus hinzu, daß Christus

bey

bey solchen Worten gewesen sey? Wie mag sich der Satan gefreuet haben, welcher jetzt eilt, dir deine Seele zu entreißen, und indem er dir die Reitzungen eines frommen Schmerzens an dem beständig gegenwärtigen Bilde deiner Tochter vorlegt, zugleich die Mutter der Siegerinn zu tödten, und auch die Einsamkeit der hinterlassenen Schwester anzugreifen sucht? — Welche Martern glaubst du wohl, daß unsere **Blesilla** jetzt leiden mag, da sie sieht, daß **Christus** auf dich unwillig ist? Und er führt die Tochter redend ein, um die Mutter in ihrer Neigung zum Mönchsleben zu befestigen. J. n. C. G. 363 bis 430.

Die zweyte, oder nach andern, die dritte Tochter der **Paula**, **Eustochium**, sonst auch, wegen ihrer Abstammung vom **Julischen** Geschlechte, **Julia** genannt, wurde als eine würkliche Nonne von ihrer frühen Jugend an, lange Jahre in Gesellschaft mit ihrer Mutter, und noch über den Todt derselben hinaus, bis zum Jahr 419. desto berühmter. Sie war die einzige unter ihren Schwestern, welche im eheloſen Stande blieb, und nach dem Wunsche ihrer Mutter, sich gar bald von aller Verbindung mit der Welt trennte. **Hieronymus**, der außer der **Marcella** und **Paula**, kein anderes Gottgeweihtes Frauenzimmer so hoch geschätzt und so sehr gepriesen hat, als die **Eustochium**, die er unter andern **den kostbaren Halsschmuck der Kirche** (Ecclesiae monile pretiosum) nannte, (in epitaph. Paulae) erzählt ihrer Schwägerinn **Läta** eine sonderbare Geschichte in seinem, oder vielmehr seines Zeitalters Geschmack, wie Gott die Gefahr von ihr abgewandt habe, in der Gemeinschaft der Welt zu bleiben. (Epist. 57. p. 593. ed. Bened.) Als **Eustochium** bereits ihren ehemaligen zierlichen Anzug geändert hatte, wagte es ein Römi-

F. n. C. G. 363. bis 430.

sches Frauenzimmer Prätextata, deren Gemahl ein Oheim derselben war, auf sein Begehren, ihr Haar wieder auszuputzen, und sie kostbar auszuschmücken. Aber gleich in der folgenden Nacht erschien der Prätextata ein Engel mit fürchterlichem Gesichte, der sie folgendergestalt anredete: „Du hast dich also unterstehen „können, den Befehl deines Mannes dem Befehl „Christi vorzuziehen? den Kopf einer Jungfrau Got„tes mit deinen gottlosen Händen zu betasten, welche „jetzt schon verwelcken werden, damit du gemartert „fühlen mögest, was du gethan hast, und nach fünf „Monathen, in die Hölle geführt werdest. Wenn du „aber in deinem Verbrechen beharrest: so wirst du dei„nen Mann und deine Kinder verlieren.“ Alles trug sich in dieser Ordnung zu, wie Hieronymus versichert. „Ein schneller Untergang, sagt er, bezeichnete „die späte Reue dieser Elenden; so rächt sich Christus „an denen, welche seinen Tempel verletzen.“

Ohngeachtet des überwiegenden Triebs, den Eustochium zur ehelosen und einsamen Lebensart empfand, und des Beyspiels der Marcella, bey welcher sie erzogen worden war, hielt es doch Hieronymus für nöthig, ihren Führer auf diesem Wege abzugeben. Er ertheilte ihr bey seiner Anwesenheit zu Rom, um das Jahr 383, in einem langen Briefe Unterricht. (Epist. 18. ad Eustochium, de custodia virginitatis, p. 27. sq. ed. Bened.) Zuerst fordert er sie mit den Worten des Psalms auf, ihres Volks und väterlichen Hauses zu vergeßen, wenn der König Lust an ihrer Schönheit haben sollte. Er nennt sie seine Gebieterinn, (mi domina) weil dieser Nahme der Braut seines Herrn gebühre. Seine Absicht sey hauptsächlich, sagt er, sie bey ihrem Ausgange aus Sodom zu warnen, daß sie nicht das Schicksal von Loths Frau haben

ben möchte. Besonders sey ihr wegen der Schwäche des Fleisches, und wegen der Nachstellungen des Teufels, beständige Furcht und demuthsvolle Vorsichtigkeit nöthig. Gott könne alles; aber eine gefallene Jungfrau könne er nicht wieder in die Höhe bringen; er könne sie zwar von der Strafe befreyen; aber krönen könne er eine verdorbene nicht. Ihm selbst sey es begegnet, gesteht Hieronymus, daß, da er sich aus Furcht vor der Hölle, zur brennendheißen Wüste, zur elendesten Nahrung und Lebensart verdammt hätte, doch das Feuer unzüchtiger Begierden in seinem erstorbenen Körper aufgelodert wäre. Aber durch anhaltendes Gebet, Thränen, Fasten von ganzen Wochen, und einen Aufenthalt in den rauhesten Gegenden, habe er dieselben endlich bezähmt. Man müße also die bösen Gedanken nicht wachsen laßen; sondern sie in ihrer Entstehung unterdrücken. Vor allen Dingen bittet er die Eustochium, den Wein gleich dem Gifte zu fliehen, weil dieses die ersten Waffen der bösen Geister wider die Jugend wären. Geiz und andere Laster könnten wir eher ablegen, als den in uns eingeschloßenen Feind, die böse Lust. Auch sey ihr eine besondere Mäßigkeit im Eßen zu empfelen; die ersten Eltern hätten ihrem Bauche mehr gehorcht als Gott; und obgleich der Schöpfer aller Dinge nicht an heulenden Eingeweiden sein Vergnügen finde; so könne doch die Keuschheit nicht anders erhalten werden. Die schändlichen Sitten so mancher vermeinten Jungfrauen, welche hier ausführlich abgeschildert werden, müßten desto mehr zur Warnung vor einem gleichen Falle dienen. Den Umgang mit Ehefrauen widerrathet der Verfaßer seiner Freundinn; er sey gefährlich, und überhaupt müße sie hierinne einen heiligen Stolz lernen; die Braut Gottes dürfe nicht zu der Frau eines Menschen gehen. Von Fasten ausgezehrte und

H. n. E. G. 363. bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

blaße Frauensperſonen ſchickten ſich beßer für ihre Geſellſchaft. Auch ſie ſollte täglich faſten, über dem Leſen der heiligen Schrift einſchlafen, und des Nachts zum Gebete aufſtehen. Da der Menſch ſchlechterdings etwas lieben müße: ſo ſollte ſie die fleiſchliche Liebe durch die geiſtliche überwinden, und in ihrem Bette öfters ſagen: Des Nachts ſuche ich denjenigen, den meine Seele liebt. Sie dürfe auch ſelten ausgehen, und die Gefäße des Tempels, welche die Prieſter allein ſehen dürften, nicht frechen Augen ausſetzen; die Mutter einer Gottgeweihten Jungfrau, ſey eine Schwiegermutter Gottes. Ein ausdrückliches göttliches Gebot ſey zwar deswegen nicht über die Jungfrauſchaft gegeben worden, weil dasjenige einen größern Lohn verdiene, was nicht gezwungen, ſondern angeboten werde. Wäre die Jungfrauſchaft anbefohlen worden: ſo hätte es geſchienen, daß die Ehe aufgehoben würde. Es war ſehr hart, wider die Natur zu zwingen, von den Menſchen ein Engliſches Leben auszupreßen, und gewißermaaßen das zu verdammen, was geſchaffen worden iſt. Daher ruhte unter dem alten Geſetze auf der Unfruchtbarkeit der Fluch, und viele Nachkommen machten eine Glückſeeligkeit aus. Aber nach und nach, da die Saat ſtärker ward, wurde ein Schnitter in dieſelbe geſandt. Elias, Eliſa, und viele Söhne der Propheten, lebten ehelos; doch erſtreckte ſich dieſe Enthaltſamkeit nur auf die Männer. Nachdem aber eine Jungfrau den Heyland geboren hatte: da wurde jener Fluch gehoben; Todt war durch die Eva gekommen, und Leben kam durch die Maria. Sobald der Sohn Gottes in der Welt erſchienen war: ſtiftete er ſich eine neue Familie; ſo daß derjenige, welcher von den Engeln im Himmel angebetet wurde, auch auf der Erde Engel haben möchte. Da hat die ent-

enthaltsame Judith das Haupt des Holofernes abgehauen. Da ist Haman, dessen Nahme Unrecht bedeutet, in seinem Feuer verbrannt worden. Da haben Jacobus und Johannes Vater und alles das ihrige verlaßen, um Christo zu folgen. Da hat man zuerst die Worte gehört: Will mir jemand nachfolgen, der verleugne sich selbst, und nehme sein Kreuz auf sich! Denn kein Soldat geht mit seinem Weibe ins Treffen. Dem Schüler wird es nicht erlaubt, zu dem Begräbniße seines Vaters zu gehen. Das Weib ist nun getheilt, und die Jungfrau, welche nicht heyrathet, denkt nur an dasjenige, was des Herrn ist. — Man sieht, wie wenig ein so gelehrter Mann sophistische Wendungen und spielende Mißdeutungen verschmäht habe, um nur dem ehelosen Stande Bewunderung zu erwerben.

H. n. E. G. 363. bis 430.

Hierinne bleibt er sich auch in dem übrigen Theil dieser Abhandlung ähnlich; wenn er gleich darunter manche nicht übel gerathene allgemeine Vorschriften für die jungfräuliche Ehre und Tugend ertheilt. Eustochium soll sich hüten, unanständige Reden, oder Schmeicheleyen anzuhören. Die Braut Christi ist die Bundeslade, auswendig und inwendig vergoldet, die Bewahrerinn vom Gesetze des Herrn. So wie in jener nichts anders war, als die Bundestafeln; so dürfe auch in ihr kein äußerlicher Gedanke seyn. Ueber diesem Versöhnungsdeckel will der Herr, wie über den Cherubim, sitzen. „Er schickt seine Jünger ab, „weil er auf dir, wie auf dem Füllen der Esellinn, sitzen, und dich von weltlichen Sorgen befreyen „will; du sollst die Stoppeln und Ziegelsteine Aegyptens liegen laßen, dem Moses in die Wüste nachfolgen, und auf diese Art in das Land der Verheißung „eingehen.“ Eingezogenheit in ihrer Wohnung, wird

ihr

F. n. C. G. 363 bis 430.

ihr auch besonders empfolen. Sie soll sich vor aller eiteln Ruhmbegierde, und allem gezwungenen Wesen in Acht nehmen, auch die andächtigen Heuchlerinnen, die unächten Geistlichen, die von Haus zu Haus gehen, um ihre Habsucht zu befriedigen, fliehen. Ihre Zweifel über die heilige Schrift, und andere Fragen zur Belehrung, soll sie bewährten Lehrern von reifem Alter vorlegen. Sie soll den Geiz verabscheuen, den viele ihres Geschlechts so sehr ergeben wären, daß sie unter dem größten Ueberfluß von Kleidern und von Büchern, die mit goldenen Buchstaben geschrieben, mit Edelgesteinen geschmückt sind, den nackenden Christus vor ihrer Thüre sterben ließen. Unter andern Pflichten, welche Hieronymus der Eustochium vorschreibt, ist auch die Nachahmung der Jungfrau Maria begriffen. „Auch du kannst, sagt er, die „Mutter des Herrn werden; du kannst mit dem Pro„pheten (Jesaias Cap. 26. v. 18.) sagen: Herr, von „deiner Furcht haben wir empfangen, und Schmerzen „empfunden, und den Geist deines Heils gebohren, „welchen wir über die Erde gemacht haben. Alsdann „wird auch dein Sohn dir antworten, und sagen: „Siehe, da sind meine Mutter und meine Brüder! „und endlich wirst du aus seiner Mutter seine Braut „werden.“ Aber alles dieses muß, wenn es nützen soll, in der wahren Kirche geschehen: denn die Jungfrauen der Ketzer sind vielmehr vor Huren zu achten.

Gelegentlich beschreibt auch Hieronymus in diesem Aufsatze, die drey Gattungen von Mönchen, welche damals in Aegypten üblich waren. Diese Stelle ist bereits an einem andern Orte, in der allgemeinen Abschilderung des Mönchslebens, (Chr. Kirchengesch. Th. V. S. 178.) beygebracht worden; aber vollständiger gehört sie an den gegenwärtigen Platz.

Die

Die erste Gattung, sagt er, die Cönobiten, oder die in Gemeinschaft lebenden, welche in der ägyptischen Sprache Sauses genannt werden, sind in Haufen von zehn und hunderten abgetheilt. Neun derselben haben allemal einen Vorsteher, (Decanus) und zehn von diesen stehen allemal unter dem hundertsten. Sie wohnen in Cellen von einander abgesondert, und kommen vor der neunten Stunde nicht zusammen, den Vorsteher ausgenommen, damit sich ein jeder seines Zuspruchs bedienen könne. Nach jener Stunde aber, vereinigen sie sich zum Psalmensingen und Lesen der heiligen Schrift, und zum Gebete. Hierauf fängt der in der Mitte sitzende Vater an zu reden; keiner unterstehet sich nun, den andern anzuschauen, oder auszuspucken; desto mehr aber werden sie durch den Redenden gerührt. Ist die Versammlung geendigt: so geht jedes Zehend mit seinem Vorsteher zu Tische; wobey sie wechselsweise wöchentlich Dienste leisten. Niemand redet dabey; man ißt nur Brodt, Hülsenfrüchte und Kräuter, welche bloß mit Salze (einige Handschriften setzen hinzu: und Oele) gewürzt werden. Wein bekommen nur die Alten, für welche auch, und für die Knaben, oft ein Mittagsessen gegeben wird, damit jene gestärkt, diese nicht zu sehr entkräftet werden. Sie stehen endlich auf, stimmen einen Gesang an, und kehren in ihre Hütten, (praesepia) zurück, wo jeder Vorsteher mit den seinigen bis auf den Abend gottseelige Gespräche führt. Da auch des Nachts außer dem öffentlichen Gebete, ein jeder auf seinem Lager wacht: so gehen die Vorsteher an den Cellen herum, und horchen, was jeder mache. Dem trägern geben sie keinen Verweis; sondern besuchen ihn öfters, und fordern ihn mehr zum Beten auf, indem sie selbst anfangen, als daß sie ihn dazu zwingen sollten. Die Tagesarbeit eines jeden ist festgesetzt: sie

J. n. C. G. 363 bis 430.

wird

J. n. C. G. 363 bis 430.

wird dem Vorsteher von jedem Zehend überliefert, der sie an den Haushälter übergiebt, welcher monatlich davon dem Abte mit viel Zittern Rechenschaft ablegt. Er kostet auch die zubereiteten Speisen, und sorgt dafür, daß, weil keiner etwas begehren darf, es keinem an der nöthigen Kleidung fehle. Die Kranken werden von den Alten an besondern Orten, auf das fleissigste verpflegt. Am Sonntage wird bloß gebetet und die heilige Schrift gelesen; aus welcher auch täglich etwas gelernet wird. Das Fasten ist im ganzen Jahre einerley; ausgenommen in der großen Fastenzeit: und von Pfingsten an, werden die Abendeßen in Mittagseßen verwandelt: theils um die kirchliche Gewohnheit zu beobachten; theils damit der Magen nicht mit zweifachen Eßen beladen werde. Solche Mönche, setzt Hieronymus hinzu, sind ehemals die Essener gewesen.

Von der zweyten Gattung, den Anachoreten, meldet er weiter nichts, als daß sie die gemeinschaftlichen Wohnungen verlaßen, und bloß mit Brodt und Salz sich in die Wüste begeben, wo sie ein ganz einsames Leben führen, mithin die ursprünglichen Eremiten vorstellen. Mehr sagt er hingegen von den Remoboth, der dritten Gattung ägyptischer Mönche. Sie sind die schlimmsten, und auch verachtet; in Syrien oder Palästina, (denn eines von beyden Ländern scheint Hieronymus unter seiner Provinz zu verstehen,) sind sie entweder die einzige oder die vornehmste Gattung. Ihrer zween oder drey, nicht leicht mehrere, wohnen beysammen, ganz nach ihrem Willkühr, und unabhängig. Sie leben gemeinschaftlich von ihren Arbeiten. Sehr viele derselben wohnen in Städten und Schlößern; und alles was sie verkaufen, ist theurer; gleichsam als wenn sie eine heilige Kunst trieben, nicht

ein

ein heiliges Leben führten. Oft entstehen unter ihnen Zänkereyen, weil sie von ihren eigenen Nahrungsmitteln leben, und daher niemand unterworfen seyn wollen. In der That pflegen sie mit Fasten unter einander zu wetteifern; sie machen aus einer geheimen Uebung, einen Gegenstand des Siegs. Alles ist bey ihnen gezwungen: weite Ermel, Pluderhosen, ein dickes Kleid, häuffige Seufzer, Besuche bey Jungfrauen, üble Nachreden von Geistlichen; und wenn einmal ein Festtag kommt, eßen sie sich bis zum Brechen satt. — Mit dieser Beschreibung des Hieronymus, muß man diejenige vergleichen, welche bald darauf Cassianus von diesen Mönchen gemacht hat. (Collat. XVIII. c. 7. p. 521. sq. ed. Francof.) Er gedenkt ihrer unter dem Nahmen der Sarabaiten, welchen sie in Aegypten deswegen bekommen hätten, weil sie sich von den Klöstern absonderten, und einzeln für ihre Bedürfniße sorgten. Sie wären, meint er, aus einer Nachahmung des unglücklichen Beispiels, das Ananias und Saphira gaben, indem sie einen Theil ihres Vermögens beybehalten, und doch den Schein der evangelischen Vollkommenheit annehmen wollten, entstanden. Er redet von ihnen, als von Leuten, die darum der Klosterzucht und des Gehorsams gegen einen Abt sich entschlügen, damit sie desto freyer leben und herumschweifen könnten; die auch wohl in den Städten selbst, und in ihrem väterlichen Hause wohnten, und die, entweder, um viel eßen zu können, oder wenigstens aus Geiz, einen Vorrath auf viele Jahre häuften. F. u. T. (B. 363 bis 430.

Cassianus nennt sogar noch eine vierte Gattung von Mönchen, Gyrovagi, oder die Herumschweifenden. (l. c. cap. 28.) Sie sollen gegen den Anfang des fünften Jahrhunderts, aus verdorbenen Anachoreten erwachsen seyn, die anfänglich sich dem

Kloster-

J. n. C. G. 363. bis 430.

Klosterleben gewiedmet, gar bald aber, da ihre Demuth und Geduld erkaltet wären, sich in abgesonderte Cellen begeben hätten, um sich daselbst das Ansehen jener Tugenden zu geben, wo sie nicht geprüft werden. Sie sind es vermuthlich, welche Augustinus (de opere monachor. c. 28.) folgendergestalt abschildert: „Der Feind des menschlichen Geschlechts hat eine „Menge Heuchler, unter der Gestalt von Mönchen, „überall zerstreuet, welche in den Landschaften herum„ziehen, nirgends hingesandt sind, nirgends bleiben, „nirgends stehen, oder sitzen. Einige von ihnen ver„kaufen Glieder der Märtyrer, wenn sie anders von „Märtyrern sind; andere machen sich große Kleider„säume und Denkzettel; noch andere sagen, sie hätten „gehört, daß ihre Eltern oder Anverwandten in diesem „oder jenem Lande wohnten, und geben fälschlich vor, „daß sie zu denselben reisten. Sie betteln von allen, „sie fordern von allen: entweder Kosten für eine ge„winnsüchtige Dürftigkeit; oder den Werth einer ver„stellten Frömmigkeit.“ Aus einer andern Stelle dieses Lehrers schließt Gazet über den Cassianus (l. c. p. 524.) noch, (Enarrat. in Psalm. 132. p. 1110. T. IV. ed. Bened. Antverp.) daß eben diese Mönche in Africa auch Circumcellionen, gleich den Donatistischen Schwärmern dieses Nahmens, geheißen haben. Allein es läßt sich daraus nicht mehr darthun, als daß Augustinus der gedachten Parthey, die den Catholischen ihre zum Theil unwürdigen Mönche vorwarf, dafür jenen ihr eigenen Schandflecken zurückgegeben habe. Von den Sarabaiten hat übrigens Herr C. R. Walch eine vollständige Abhandlung geschrieben, welche ihre Geschichte bis in die mittlern Jahrhunderte fortsetzt; von der ich aber nur einen Auszug (in den Götting. Anzeigen, J. 1775. St. 84.) gelesen habe.

Custo-

Eustochium, welche vom Hieronymus mit so vieler Sorgfalt unterrichtet worden war, lebte nachmals zu Bethlehem mit ihrer Mutter, in seiner Nachbarschaft, und unter seiner Aufsicht, im Rufe einer ausnehmenden Heiligkeit; besonders aber in einer so treuen und liebreichen Ergebenheit gegen ihre Mutter, daß sie darinne nicht übertroffen werden konnte. Gleich dieser übte sie sich nach seiner Anleitung, in der Erklärung der heiligen Schrift. Sie setzte ihn sogar einmal, wie er selbst erzählt, durch die Einwendung in einige Verlegenheit, daß Paulus im Briefe an die Römischen Christen, (C. III. v. 13. fg.) acht Verse aus einem Psalm angeführt habe, welche im hebräischen Text deßelben nicht stünden: und er mußte sich einen Tag Bedenkzeit darüber ausbitten. (Hieron. Commentarior. Esaiae ad Eustoch. Virg. L. XVI. Prooem. p. 177. T.V. ed. Francof.) Nach dem Tode ihrer Mutter, wurde sie Vorsteherinn eines Klosters von funfzig Jungfrauen, (Pallad. in Hist. Laus. c. 26.) und Hieronymus übersetzte zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche die Mönchsregel des Pachomius ins Lateinische. (Hieron. Epist. 108. p. 810. ed. Bened.) Um das Jahr 416. gerieth sie in eine außerordentliche Gefahr, als einige Bösewichter, welche man vor Anhänger des Pelagius hielt, ihr Kloster, so wie auch die in der Nähe gelegenen, verbrannten, und viele andere Gewaltthätigkeiten ausübten. (Augustin. de gestis Pelagii, p. 153. T.X. ed. cit.) Sie scheint im Jahr 419. gestorben zu seyn.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Eine andere Tochter der Paula, Paulina, bekam zwar den Pammachius, einen Römischen Senator, zum Gemahl; als sie aber gestorben war, theilte er sein Vermögen großentheils unter die Armen, und

J. u. C. G. 363 bis 430.

war der erste Senator, welcher in den Mönchsstand trat. Er ist durch die Schriften des Hieronymus, seines vertrauten Freundes, sehr berühmt geworden. Darinne wird er oft als ein scharfsinniger, gelehrter und frommer Mann gelobt; es sind auch verschiedene Briefe jenes Gelehrten, zum Theil von Erheblichkeit, an ihn gerichtet. Der merkwürdigste darunter, aus welchem man den Pammachius besonders kennen lernt, ist der 54ste in der neuen Ausgabe. (p. 582. ed. Bened.) Hieronymus nennt ihn daselbst den ersten und größten unter den Weisen, Edeln und Mächtigen zu Rom, welche Mönche geworden wären. Er beschreibt rednerisch und witzig seine Mildthätigkeit; rühmt ihn, daß er, an Statt des Purpurs der Senatoren, in ein braunes Kleid gehüllt, sich dem Spotte seiner Amtsgenoßen ausseße, dem Umgange mit den Großen öffentlich ausweiche; dagegen sich unter die Hauffen der Landleute und Armen schlage; auch ein Hospital für Fremde gebauet habe. Doch erinnert er ihn, daß, wenn er gleich mit bloßen Füßen gienge, wie ein Armer lebe, Waßer trage, Holz hacke, und andere Beschwerlichkeiten übernehme, es ihm gleichwohl an Leiden und Lebensgefahren fehle, und daß er überhaupt von der Eustochium und Paula durch ihr Geschlecht übertroffen werde. Augustinus legt ihm (Epist. 58. ed. Bened.) wegen seiner Bemühung, die Donatisten mit der rechtgläubigen Kirche zu vereinigen, ebenfalls ungemeine Lobsprüche bey. Auch in den Briefen des Paulinus von Nola kömmt verschiedenes zur Ehre des Pammachius vor; unter andern (Epist. 37.) die Beschreibung des Gastmahls, welches er den Armen zu Rom, so viel ihrer nur die dortige Peterskirche faßen konnte, nach einem seltsamen ältern Mißbrauche, in derselben gab. Tillemont hat die von diesem im Jahr 410. verstorbenem

Mönche

Mönche vorhandenen Nachrichten, fleißig gesammelt. (Mémoires, T. X. p. 240. sqq.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Noch ein Beispiel des Mönchslebens in der Familie der Paula, wurde ihre Enkelinn gleiches Nahmens, die in der Ehe ihres Sohns Toxotius mit der Läta gezeugt worden war. Ihre Eltern schickten sie dem Hieronymus nach Bethlehem zu, wie er selbst verlangt hatte, weil sie noch vor ihrer Geburt, von ihrer Mutter zu einer beständigen Jungfrauschaft bestimmt worden war. In dem Briefe, welchen er deswegen um das Jahr 398 an die Läta schrieb, deren Vater noch ein Götzenpriester war, (Epist 57. p. 590. sq. ed. Bened.) belehrt er sie, wie sie ihre Tochter, dieser Absicht gemäß, erziehen müße. Nachdem er überhaupt gezeigt hat, mit welcher Geschicklichkeit die junge Paula zum Lesen und Lernen anzuführen sey, empfiehlt er, ihr zeitig eine Sehnsucht nach ihrer Großmutter und Vatersschwester beyzubringen, allen Schmuck, auch Schminke von ihr zu entfernen; sie nicht einmal ein Ohrengehänge tragen zu laßen. Sie soll bey keinem Gastmahl erscheinen, um nicht Speisen zu sehen, nach welchen sie begierig werde. Sobald sie zu etwas reifern Jahren kommt, soll sie sich des Weins völlig entwöhnen; sie soll nicht wißen, wozu die Flöte, Leyer, und andere solche Werkzeuge vorhanden sind. Täglich soll sie ihrer Mutter ein gesetztes Stück aus der heiligen Schrift hersagen. Sie soll griechische Verse, und gleich darauf die Römische Gelehrsamkeit lernen. Ohne ihre Mutter soll sie niemals ausgehen, auch nicht in die Kirchen, und besonders beym nächtlichen Gottesdienste in denselben nicht von ihrer Seite kommen. Sie soll keine ihrer Mägde mehr lieben, als die andere, und zur Gefährtinn eine ernsthafte, bleiche, schmutzige und etwas traurige haben. Eine alte be-

J. n. C. G. 363 bis 430.

währte Jungfrau soll ihre Vorgesetzte werden, von der sie des Nachts zum Gebete und zu den Psalmen aufstehen, des Morgens Gesänge singen, in der dritten, sechsten und neunten Stunde, gleich einer Kriegerinn Christi in der Schlachtordnung stehen, und so auch das Abendopfer bringen lernen soll. Sie soll Wolle spinnen, und nur solche Kleider verfertigen lernen, welche wider die Kälte dienen. Kraut und dergleichen Pflanzen soll sie genießen, selten aber Fische; sie soll so eßen, daß sie immer hungrig sey, und gleich nach Tische lesen und singen könne. Lange unmäßige Fasten sollte sie jedoch nicht beobachten. Sie soll von ihrer Mutter niemals allein zu Hause gelaßen werden; keinen lärmenden Lustbarkeiten beywohnen, und sich nach den Jahren der Kindheit nie baden, weil dadurch nur böse Lüste gereizt würden. Von den Psalmen und Sprüchwörtern soll sie zum Lesen und Auswendiglernen der übrigen biblischen Bücher fortgehen; zuletzt aber ohne Gefahr das Hohelied lesen, durch welches sie, wenn sie damit anfienge, verwundet werden könnte, weil sie unter fleischlichen Worten nicht die geistliche Hochzeit verstehen würde. Auch werden ihr Cyprians Schriften, und nächstdem die Briefe des Athanasius, und die Werke des Hilarius, zum Lesen angerathen. Da jedoch ihre Mutter viele Schwierigkeiten dabey finden könnte, sie dergestalt zu erziehen: so möchte sie dieselbe zur Paula und Eustochium in das Kloster schicken. Sie selbst, Läta, würde gewiß, wenn sie diese beyden Frauenzimmer sehen sollte, dieselben nachahmen, und den ersten Ausspruch Gottes mit dem zweyten Gesetze des Evangeliums vertauschen; wiewohl sie freylich als Ehefrau an ihren Stand gebunden sey. Hieronymus verspricht, so alt er auch sey, ihre Tochter zu erziehen und zu unterrichten.

Außer

Außer diesen Beschäftigungen, welche ihm die Familie der Paula, besonders der weibliche Theil derselben, zur Ausbreitung des Mönchslebens gab, fanden sich noch verschiedene andere Frauenzimmer, welche sich hierinne seinem Rathe und seiner Führung überließen; oder deren Fortgang in der gedachten Art von Frömmigkeit, er dazu gebrauchte, um andere zu einer ähnlichen Anstrengung aufzumuntern. Seine Briefe sind voll von Lobsprüchen auf solche vorzüglich gottseelige Nonnen. So preiset er im 20sten und 21sten (T. IV. P. II. p. 51. sq. ed. Bened.) die Lea und Asella, von welchen jene als eine Wittwe, Vorsteherinn eines Nonnenklosters geworden war; diese durch ihren Vater, von ihrer Kindheit an, zum eheloſen Stande bestimmt wurde, weil er sie im Traum in einem sehr glänzenden gläsernen Gefäße gesehen hatte; die daher auch gleich nach ihrem zwölften Jahre, sich Gott weihte, und zu Rom gleich streng, wie in einer Einöde lebte. An einem andern Orte (Epist. 84. p. 657. sq.) stiftete er der Fabiola ein rühmliches Denkmal. Diese vornehme Römerinn hatte ihren ersten Gemahl wegen seiner unerträglich schändlichen Aufführung verlaßen, und sich darauf nach der Freyheit, welche ihr die Gesetze ertheilten, wieder vermählt. Sie wußte es freylich nicht, schreibt der Verfaßer, daß das Evangelium den Weibern es schlechterdings untersagt, zu heyrathen, so lange ihre Ehemänner noch leben. Doch da ihr zweyter Gemahl verstorben war, erkannte sie den begangenen Fehltritt, und erschien am Tage vor dem Osterfeste, in der Kirche des Lateranus, unter den Büßenden in einer so kläglichen Gestalt, daß sie den Bischof, die übrige Geistlichkeit, und alle Anwesende zum Mitleiden bewegte. Sie wurde darauf öffentlich in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen; verwandelte aber alle ihre groſ- F. n. C. G. 363 bis 430.

n. C. 363 bis 430.

sen Güter in Geld zum Dienste der Armen. In das Krankenhaus, welches sie zuerst in der Hauptstadt bauen ließ, nahm sie die geringsten Elenden von den Straßen auf, trug und wartete sie oft selbst bey den ekelhaftesten Krankheiten. Gegen Geistliche, Mönche und Nonnen bezeigte sie sich nicht weniger freygebig. Sie besuchte auch den Hieronymus zu Bethlehem, wo sie ihm viele Fragen über den Verstand der heiligen Schrift, sonderlich über die geheimen Deutungen derselben, vorlegte: und man hat noch unter seinen Schriften zwo allegorische und moralisch-anagogische Auslegungen der Hohenpriesterlichen Kleider, und der Läger, welche die Israeliten auf ihrer Wanderung aus Aegypten durchzogen haben, die er ihrem Andenken gewiedmet hat. Fabiola kehrte sodann nach Rom zurück, errichtete gemeinschaftlich mit dem Pammachius ein Spital für Fremde, und starb allgemein bewundert wegen ihrer Heiligkeit, am Ende des vierten Jahrhunderts.

Hieher gehört auch die Geschichte der beyden Melania. Die ältere unter denselben war gleichfals ein Frauenzimmer von hohem Stande zu Rom; verließ aber nach dem Tode ihres Gemahls, diese Hauptstadt und ihren einzigen Sohn, den sie der Obrigkeit zur Erziehung übergab, und reiste zuerst nach Aegypten, darauf aber nach Palästina, um die Mönche und Einsiedler dieser Länder zu besuchen. Als dieselben von dem Kaiser Valens verfolgt wurden, ernährte sie einmal ihrer fünf tausend, die sich versteckt hatten, drey Tage lang, unterstützte über hundert andere, zum Theil auch Geistliche, die ins Elend verwiesen waren, und stand selbst deswegen einige Bedrückungen aus. Zu Jerusalem stiftete sie ein Kloster, worinne sie mit funfzig Nonnen lebte. Sieben und zwanzig Jahre hin-

hindurch, war sie in diesem Lande ein Muster der strengern Gottseeligkeit. Nach dieser Zeit begab sie sich wieder nach Rom, wo sie ihre Enkelinn Melania, und den Gemahl derselben Pinianus, die schon sieben Jahre in der Ehe zugebracht hatten, bewog, in ihrem übrigen Leben sich einer keuschen Enthaltsamkeit zu befleißigen. Doch starb sie endlich zu Jerusalem, wie es scheint, nach dem Jahr 410. Hieronymus, der sie lange Zeit mit Lobeserhebungen überhäuffte, (Epist. 22. p. 58. Ep. 28. p. 66.) sprach in spätern Jahren von ihr desto nachtheiliger, weil sie die Parthey des Rufinus wider ihn ergriffen hatte. Paulinus von Nola (Epist. 10. 44.) und Palladius (Hist. Laus. c. 117. 118.) haben noch weit mehr zu ihrem Ruhme berichtet. J. n. C. G. 363. bis 430.

Von dem Eifer, mit welchem Hieronymus die jungen Wittwen in den Nonnenstand zu ziehen suchte, sind besonders zween seiner Briefe, an die Furia, (Ep. 47. p. 554. sq.) und an die Salvina (Ep. 85. p. 663. sq.) ein Beweis. Die erstere hatte ihn selbst um eine Anleitung zu einem ununterbrochenen keuschen Leben gebeten. Er freuet sich, daß sie hierinne ihrer Mutter nachfolgen wolle, und erinnert sie, daß in ihrer Familie, schon da sie noch heydnisch war, beynahe gar keine Beispiele einer zweyten Ehe vorgefallen sind. Ihr Vater, der nicht so gesinnt sey, müße dem Gehorsam gegen Gott nachstehen. Unter andern warnet er sie auch vor manchen Geistlichen, welche wider die Mönche sprächen, als wenn sie dieses nicht selbst träfe, da sie Väter der Mönche wären. Hierauf schreibt er ihr das ganze Betragen vor, das sie als Wittwe beobachten müße: weder Schminke noch Schmuck; keine warme Speisen, an Statt des Fleisches Krautwaaren; lieber wenig Eßen, als starkes Fasten; öfte-

J. n. C. G. 363 bis 430.

res Lesen der heiligen Schrift und Gebet; Umgang mit heiligen Jungfrauen und Wittwen. Was gewöhnlich von den Wittwen über die vielen Beschwerlichkeiten ihres Standes angeführt wird, um eine zweyte Ehe zu rechtfertigen, widerlegt Hieronymus durch übertriebene Gegensätze und Fragen, die den partheyischen Redner offenbaren. Er stellt ihr darauf einige der frömmsten Wittwen vor, und schließt mit dem Zuruf, der auch wider die Ehe überhaupt gelten konnte: Denke täglich daran, daß du sterben wirst, so wirst du nimmermehr an die zweyte Ehe denken!

Salvina war eine andere junge Wittwe, deren vornehmen Gemahl Hieronymus ungemein lobt; die er aber zugleich ermahnt, denjenigen Ruhm zu erwerben, welchen Paulus (1 Br. an den Timoth. C. V. v. 10.) gottseeligen Wittwen beilegt. Daß der Apostel von sechszigjährigen schreibe, dürfe sie nicht beunruhigen; er habe vorher an seinen Schüler geschrieben: Niemand verachte deine Jugend! und er bestimme deswegen jenes Alter, weil er die angehende Gemeine unterrichte, in welcher er für die Armen sorgen mußte, die sich ihren Unterhalt nicht mehr durch Arbeiten verschaffen konnten. Hieronymus widerräth der Salvina das Eßen aller wohlschmeckenden Vögel, und giebt viele Regeln, die aus dem vorhergedachten Briefe beygebracht worden sind. Unter andern sagt er: „Wir müßen die Brunst der Wollust „durch die größere Liebe Christi auslöschen, und das „üppige Roß durch den Zaum des Hungers bändi„gen, damit es nicht Geilheit, sondern Speisen, suche „und verlange, auch seinen Reiter, (sessorem) den „heiligen Geist, mit einem gemäßigten und ge„setzten Gange trage.“ Eine Wittwe muß die Vergünstigung der zweyten Ehe nicht wissen, noch die

Stelle

Stelle kennen: Es ist besser freyen, als Brunst leiden. Nimm das schlimme Brunstleiden weg: so wird das Freyen an sich nichts Gutes seyn. So geehrt die Ehe ist; so war es doch der verfluchte und blutdürstige Lamech, welcher zuerst eine Ribbe in zwo theilte, aber auch den Pflanzgarten der doppelten Heyrath sogleich durch die Strafe der Sündfluth umstürzte. Wenn daher der Apostel, aus Furcht vor der Hurerey, genöthigt wird, in seinem Unterrichte an den Timotheus zu erlauben, daß die jungen Wittwen heyrathen möchten, so setzt er gleich hinzu, warum er dieses verstatte: Denn es sind schon etliche umgewandt dem Satan nach. Man sieht hieraus, daß er nicht den Stehenden die Krone, sondern den Liegenden die Hand reiche. Merke wohl, wie die zweyte Ehe beschaffen sey! sie wird den Hurenhäusern vorgezogen, weil sich einige dem Satan nach umgewandt haben. Daher soll eine junge Wittwe, die sich nicht enthalten kann, oder nicht will, lieber einen Ehemann nehmen, als den Teufel. Das mag wohl eine schöne und wünschenswürdige Sache seyn, welche in Vergleichung mit dem Satan unternommen wird!

F. n. E. G. 363 bis 430.

Mit wie weniger Ueberlegung alle diese vermeinten sinnreichen und erbaulichen Einfälle ausgeschüttet worden sind, und wie schlecht der hochgeschätzte Lehrer der heiligen Schrift dadurch für seine Ehre gesorgt habe, fällt in die Augen. Unterdeßen erreichte er doch seinen Endzweck bey sehr vielen, den ehelosen Stand mit andern Arten der Enthaltsamkeit über alles bewundernswürdig zu machen. Es giebt unter den übrigen vielen Stellen des Hieronymus, welche Einladungen und Lobsprüche dieses Inhalts in sich fassen, allerdings einige, wo seine witzige Beredsamkeit in so

n. C. G. 363 bis 430.

weit nicht übel angebracht ist, als sie mit der allgemeinen christlichen Sittenlehre zusammentrifft. Allein da er eben darauf den Beifall seiner Arbeiten gründet, daß er seiner Einbildungskraft überall freyen Lauf läßt: so erhält er sich nicht lange in der Mittelstraße. Sein Schreiben an den Sabinianus, einen lasterhaften Diakonus, der eine Nonne aus einem Kloster zu Bethlehem zu verführen angefangen, und sich gestellt hatte, als wenn er ein Mönch werden wollte, der darauf den Hieronymus, ob ihm gleich derselbe vergab, noch hin und wieder lästerte, dieses Schreiben enthält nicht wenig rührende Vorstellungen. (Epist. 93. p. 754. sq.) Man lernt auch daraus, daß es in Aegypten und Syrien zuerst üblich geworden sey, daß die Jungfrauen und Wittwen, welche sich Gott weihten, ihr Haar den Müttern der Klöster zum Abschneiden dargeboten haben, um destomehr künftig mit verbundenem und verschleyertem Kopfe zu gehen; und daß diese Gewohnheit darum so natürlich geworden sey: theils, weil sie sich gar nicht badeten; theils, weil sie weder am Kopfe noch im Munde Oel gebrauchten, und also gegen die Thierchen, welche zwischen der Haut und den Haaren erzeugt werden, nicht anders gesichert seyn konnten. Wenn aber Hieronymus den Verbrecher frägt, ob er sich, wegen der Nähe der Geburshöhle Christi, nicht gefürchtet habe, daß das Kind in der Krippe wimmern, die gebährende Jungfrau ihn sehen, und die Mutter des Herrn ihn beschauen möchte? so schwächen diese und ähnliche Stellen die Kraft der übrigen.

Es würde nicht schwer fallen, aus den Schriften des Augustinus gleichfals eine Anzahl Stellen zu sammeln, in welchen er ohngefähr wie Hieronymus, nur mit einer weniger aufwallenden Hitze, auch wohl mit gemäßigtern Begriffen, von dem Mönchsleben oder für daßelbe spricht.

spricht. Auch er rühmt die Vortrefflichkeit dieses Standes, nennt die Mönche vorzüglich Knechte Gottes; (Epist CCXX. p. 618. T. II. Opp. ed. Antverp.) findet in der heiligen Schrift Anspielungen und Vorbedeutungen auf dieselben, wie an der Person des Daniel, da hingegen Noah die Lehrer, und Hiob die gemeinen Christen abgebildet haben soll; (Enarrat. in Psalm. CXXXII. p. 1111. T. III.) empfiehlt sich ihrem mehr wachsamen und nüchternen Gebete, als die Bischöfe mitten unter weltlichen Geschäften verrichten könnten; (Epist. XLVIII. p. 85. T. II.) gedenkt aber auch mancher Mißbräuche, die von Mönchen begangen würden. Sein Buch vom Arbeiten der Mönche, das bereits oben (S. 223.) beschrieben worden ist, gehört besonders hieher. In einem Schreiben an Nonnen, (Epist. CCXI. ad Sanctimoniales, p. 595. sq. T. II.) welche uneins und unruhig geworden waren, giebt er ihnen viele Vorschriften, und befiehlt als ihr Bischof, daß sie dieselben wöchentlich einmal lesen sollten. Sie sollten alles untereinander gemeinschaftlich haben; zur gesetzten Zeit beten, und, wenn einige auch außer den bestimmten Stunden beten wollten, so sollten sie diejenigen nicht hindern, welche etwas arbeiteten; ihr Fleisch sollten sie durch Fasten bezwingen, so weit es die Gesundheit erlaubte; wenn aber eine nicht fasten könnte, so sollte sie doch außer der Mahlzeitstunde nichts essen, ausgenommen im Fall einer Krankheit; si sollten keine auffallende Kleidung tragen, und auf niemanden ihre Augen heften; ihrer Vorsteherinn (praepositae) sollten sie als ihrer Mutter gehorchen, und noch mehr dem Aeltesten, der für sie Sorge trüge; anderer Regeln von den Fehlern, der Bestrafung, dem Kleiderwaschen, dem Baden der Nonnen, und dergleichen mehr, nicht zu gedenken. s. n. S. 363. bis 430.

Wenn

F. n. C. G. 363 bis 430.

Wenn der Ursprung der Augustiner Chorherren, (Canonici regulares S. Augustini) ingleichen der Augustiner Einsiedler, (Augustiniani Eremitae) so gewiß von diesem Kirchenlehrer hergeleitet werden könnte, als man solches in dem größten Theil der Römischen Kirche glaubt: so würde er der Stifter eines ungemein zahlreichen Heeres von Geistlichen und Mönchen insonderheit, geworden seyn. Denn zu diesen beyden Hauptgattungen ist nach und nach eine Menge anderer geistlicher Gesellschaften gekommen, welche alle vorgegeben haben, daß sie nach der Regel des heiligen Augustinus leben. Man kann die große Mannigfaltigkeit derselben auf einer Tabelle überschauen, welche Doujat (Praenot. Canon. T. II. P. II. p. 357. sq. ed. Schotti) und Georg Burkard Lauterbach in seiner unter einem angenommenen Nahmen ans Licht gestellten Sammlung zur Mönchsgeschichte, (Gregorii Rivii Puritani Monastica Historia Occidentis, Lipſ. 1737. 8. Ordo Augustinianus, seu albus, p. 7. sq.) entworfen haben. Allein es ist dem Augustinus hierinne fast noch mehr Unrecht wiederfahren, als dem Hieronymus. Der letztere war wirklich ein Mönch: und man darf sich daher weniger verwundern, daß sich in der Folge Einsiedler- oder Mönchsorden, und andere Gesellschaften von Geistlichen, seiner als ihres Stifters, gerühmt haben, ohne doch jemals einen Beweis davon führen zu können. (Hieronymiani Eremitae, Clerici Regulares et Seculares.) Augustinus hingegen wurde mitten aus seinem Vorsatze, im Mönchsstande zu leben, in das Lehramt gezogen: er war nie ein Einsiedler; er hat keine besondere Regel für diese Lebensart hinterlaßen. Man hat ihm zwar eine Anzahl Predigten zugeschrieben, die er an Mönche in der Einöde gehalten haben soll: (Sermones LXXVI. ad Fratres in eremo commorantes, p. 786. sq.

Tom. VI. Opp. ed. Antverp.) es ist aber längst ausgemacht, daß dieselben von einem Geistlichen in weit spätern Zeiten aufgesetzt worden sind. Eben so gewiß ist eine andere Schrift ähnlichen Inhalts, die man ihm beygelegt hat, untergeschoben. (de vita eremitica ad sororem liber, p. 640. T. I. Opp.) J. n. C. G. 363 bis 430.

Indeßen hat es doch einigen Schein, wenn behauptet wird, daß Augustinus die ersten Vorschriften zu der Lebensart der Chorherren oder Canonicorum ertheilt habe. Man glaubt zwar bereits am Eusebius, Bischof von Vercellä, um die Mitte des vierten Jahrhunderts, wie anderwärts (Th. V. S. 177.) erzählt worden ist, einen solchen Versuch bemerkt haben. Allein diese Nachricht ist nicht so deutlich, als dasjenige, was theils Possidius (in vita Augustini, c. 5. 25.) vom Augustinus meldet, theils was er selbst in einer seiner Predigten sagt. (Serm. CCCLV. p. 962. sq. T. V. Opp.) Nachdem er Aeltester zu Hippo geworden war, errichtete er in einem Garten, welchen ihm der dortige Bischof dazu gegeben hatte, ein Kloster, versammelte in daßelbe, nach seinem Ausdrucke, gutgesinnte Brüder, die eben so wenig als er hatten, und also bereit waren, gleich ihm, ihr Vermögen, zum Besten der Armen, in Geld zu verwandeln, um mit ihm gemeinschaftlich zu leben. Dieses Klosters, aus welchem man so gern Geistliche holte, ist schon an einem andern Orte (oben S. 221.) gedacht worden.

Da aber Augustinus Bischof geworden war, und fand, daß er in dieser Würde mit weit mehr Leuten und häufiger umgehen müße, als es sich für die Eingezogenheit eines Klosters schickte: legte er in seinem bischöflichen Hause selbst ein Kloster von Geistlichen (monasterium clericorum) an. Man sieht, daß es

eine

J. n. C. G. 363 bis 430.

eine Nachahmung des Mönchslebens im Lehrstande, nicht eine eigentliche Mönchswohnung seyn sollte. Alle Geistlichen des Augustinus, selbst die niedrigern Kirchendiener, (Subdiaconi) lebten mit ihm in Gemeinschaft, und in einer freywilligen Armuth. Er gesteht, daß einige darunter vielleicht etwas Eigenes haben möchten; aber dieses sey den Gesetzen ihrer Gesellschaft zuwider; übrigens denke er von seinen Brüdern so wohl, daß er es nicht einmal untersuchen wolle, weil er schon dadurch einen üblen Verdacht merken laßen würde. Es sey, setzt er hinzu, ein Aeltester zu ihnen gekommen, von dem man geglaubt hätte, daß er nichts mehr besitze. Allein das Gegentheil habe sich gezeigt, als er, bey Annäherung des Todes, die Kirche zu Hippo zu seiner Erbinn eingesetzt habe. „Ich „mag dieses Geschenk nicht, ruft Augustinus aus; „er war in unsere Gesellschaft mit der Bedingung ge„treten, daß er nichts haben, nicht im Stande seyn „sollte, ein Testament zu machen. Seine Kinder „streiten sich nun über die Erbschaft; ich werde sie als „Vater, und vielleicht beßer, als ihr Vater, hören. „Ich werde, nach Gottes Willen, sehen, was Recht „ist; einige wenige von euch, meine Brüder, sollen, „unter göttlicher Gnade, dabey zugegen seyn. Man „tadle mich nur nicht, daß ich eine so ungerechte Erb„schaft von der Kirche abgelehnt habe.“ Er setzt hinzu, daß er seinen Geistlichen eine gewiße Zeitfrist anberaumt habe, binnen welcher sie sich der Güter, die sie noch etwan hätten, entledigen sollten; widrigenfals könnten sie ihr Amt nicht behalten, mit welchem er einmal die Loßsagung von allem Vermögen verknüpft hätte. „Doch, fährt er fort, hiemit ändere ich, vor „Gott und eurem Angesichte, meinen Entschluß! Die„jenigen, welche ein Eigenthum haben wollen, die an „Gott und an seiner Kirche nicht genug haben, mögen „bleiben,

„bleiben, wo sie wollen und können; ich nehme ihnen
„das geistliche Amt nicht. Nur will ich keine Heuch-
„ler haben. Jedermann weiß es, wie schlimm es sey,
„von seinem Vorsatze abzufallen; aber es ist noch
„schlimmer, sich zu stellen, als wenn man denselben noch
„beybehielte. Hört mich! ich sage es hiemit: wer
„die Gesellschaft des gemeinschaftlichen Lebens, die in
„der Apostelgeschichte gelobt wird, wieder verläßt, der
„fällt von seinem Gelübde, und von seinem heiligen
„Versprechen ab. Er mag sich nun vor dem Richter
„in Acht nehmen; aber vor Gott, nicht vor mir! Ich
„nehme ihm das geistliche Amt nicht. Ich habe ihm
„nur vorgestellt, wie groß die Gefahr dabey sey; er
„mag thun, was er will. Denn ich weiß wohl, daß,
„wenn ich einen, der dieses thut, absetzen wollte, es
„ihm an Gönnern und Anhängern, hier und unter
„den Bischöfen, nicht fehlen dürfte, welche sagen wür-
„den: Was hat er denn Böses gethan? Er kann diese
„Lebensart mit dir nicht ertragen; er will außerhalb
„des bischöflichen Hauses bleiben, und von seinem Ei-
„genthum leben; muß er deswegen sein Amt verlie-
„ren? Ich antworte darauf: Er hat als Geistlicher
„zweyerley versprochen: Heiligkeit und geistlichen
„Stand. Verläßt er das heilige gemeinschaftliche Le-
„ben, und bleibt noch außerdem ein Geistlicher: so ist
„er zur Hälfte gefallen; beharrt er aber in meiner Ge-
„sellschaft als ein Heuchler: so ist sein Fall vollständig.“

F. n. C. G. 363 bis 430.

Augustinus erklärt sich darüber in der folgenden Predigt noch umständlicher. (Serm. CCCLVI. p. 965. sq.) Zuerst ließ er der Gemeine durch einen Diakonus die Stelle aus der Apostelgeschichte (C. IV. v. 31. fg.) vorlesen, worinne die gemeinschaftliche apostolische Lebensart beschrieben wird, die er mit seinen Geistlichen nachzuahmen, vor pflichtmäßig hielt. Als

ihm

J. n. C. G. 363. bis 430.

ihm hierauf der Diakonus die bibliſche Handſchrift gegeben hatte, las er die gedachte Stelle noch einmal ſelbſt vor. Sodann zeigt er, daß ſeine Geiſtlichen allerdings mit ihm auf dieſe Art leben, und rechtfertigt einige derſelben nahmentlich, wider welche hierinne der Anſchein war. Er benachrichtigt ſeine Zuhörer, daß die Kinder des ehemals von ihm gedachten Aelteſten, deßen Teſtament er nicht angenommen hatte, ſeinem Rathe, ſich in die Erbſchaft zu theilen, gefolgt wären. Er verſichert, daß er ihre Urtheile über ſein und ſeiner Geiſtlichkeit Leben öffentlich beantworten werde, und verlangt von ihnen, daß ſie keinem Geiſtlichen etwas beſonders, ſondern allen nur insgemein ſchenken möchten. Auch er ſelbſt werde für ſich nichts insbeſondere annehmen. Sollte man ihm mit einem koſtbaren Kleide ein Geſchenk machen, das nicht auch jeder Geiſtlicher tragen könnte: ſo würde er daßelbe verkauffen, damit wenigſtens der Preiß davon gemeinſchaftlich werde. Wenn auch einer unter ſeinen Geiſtlichen krank werden ſollte, und jemand in der Gemeine wollte ihm etwas zu eßen ſchicken, ſo verwehre er ſolches nicht; nur ſollte kein Geiſtlicher außer ſeinem Hauſe ſpeiſen. Und nun meldet Auguſtinus von neuem, daß er keinen unter den Geiſtlichen dulden könne, der etwas Eigenes beſitze, weil ſie doch alle darinn gewilligt hätten, mit ihm ein ſolches Leben zu führen. Meinetwegen, ſagt er, mag derſelbe ſich auf tauſend Kirchenverſammlungen gegen mich berufen, und hinſchiffen, wohin er will, (er meint vermuthlich die Zuflucht nach Rom;) Gott wird mir wohl helfen, daß er da, wo ich Biſchof bin, nicht Geiſtlicher ſeyn könne.

Der Einfall des Auguſtinus, unter ſeinen Geiſtlichen alles Eigenthum aufzuheben, verdient zwar eben nicht das Lob der Vollkommenheit, welches er mit dem-

demselben verknüpfte: und es muß noch erst bewiesen werden, daß die Apostel eine so strenge Entsagung unter den Christen zu Jerusalem eingeführt haben. Gleichwohl konnte er zu einer Zeit, da es mit den bestimmten Einkünften der Geistlichen noch etwas mißlich aussah, dadurch einiges Gute stiften. Ueberdieß verschaffte diese gesellschaftliche Lebensart mit dem Bischof, und unter deßen Aufsicht, den Geistlichen auch einige Vortheile in Absicht auf die Führung des Lehramtes, den Fleiß, und das übrige sittliche Beispiel, das er ihnen gab. Zu Rhinocolura, oder nach einer andern Schreibart, Rhinocorura in Palästina, lebten die Geistlichen ebenfals, wie Sozomenus (Hist. Eccl. L.VI. c. 31.) berichtet, mit ihrem Bischof in Einem Hause, an Einem Tische, und hatten alles untereinander gemein. Von einer weitern Ausbreitung einer solchen Lebensart in diesem Zeitalter, hat man keine Nachricht. Es ist auch nicht glaublich, daß die Geistlichen, welche dieselbe führten, gleich anfänglich durch einen besondern Nahmen von den übrigen unterschieden worden sind. Daß sie in den nächstfolgenden Zeiten, entweder noch im fünften Jahrhunderte, oder doch mit dem Anfange des sechsten, Canonici genannt worden sind, wird sehr wahrscheinlich angenommen; aber man streitet über den Grund dieser Benennung. Eigentlich war dieselbe in der ältesten griechischen Kirchensprache allen Geistlichen gemein, weil ihre Nahmen vor allen andern in das Kirchenbuch (κανὼν) eingetragen wurden. Allein da eben dieses Wort auch eine Regel oder Vorschrift bedeutete: so scheint man unter den abendländischen Christen diese letztere Bedeutung gewählt zu haben, um Geistliche zu bezeichnen, welche völlig nach einerley Gesetzen lebten. Wenn dieses vorausgesetzt wird: so war freylich der Zusatz, den man nachmals beyfügte, (Canonici *regulares*)

F. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363. bis 430.

lares) ziemlich überflüßig. Doch in den Zeiten, da die griechische Sprache für die Abendländer ganz fremd geworden war, ist dieses nicht unerwartet: und man mußte diejenigen Geistlichen, welche zwar gemeinschaftlich, aber sehr frey, und ohne sich an ihr Amt zu erinnern, lebten, von solchen unterscheiden, welche ihrer Bestimmung mehr eingedenk waren. Ueberhaupt gieng doch diese letztere nach und nach verloren. Zu den Zeiten Augustins schien es zwar, daß die gemeinschaftlich lebenden Geistlichen ein Mittelding zwischen Lehrern und Mönchen wären; aber sie blieben doch alle, wenn sie sich gleich den letztern näherten, eigentlich Lehrer und Kirchendiener einer gewißen Gemeine. Hingegen die spätern Canonici sind wirklich eine Vermischung aus beyderley Stande geworden: und wenn sie gleich zu einer bestimmten Kirche gerechnet wurden, hörte doch ihre ursprüngliche Absicht bey derselben so sehr auf, daß sie nur in einen Schatten von Cärimoniel übergieng.

Ob es gleich weder nöthig noch nützlich ist, alles übrige, was man in Schriftstellern dieser Zeiten zur Erläuterung der Mönchsgeschichte antrifft, an diesem Orte zu sammlen; so würde sie doch zu unvollständig bleiben, wenn von einem Manne, der mehr als Ein Hauptwerk über dieselbe hinterlaßen hat, vom Johannes Cassianus, keine genaue Nachricht ertheilt würde. Er selbst hat verschiedenes über sein Leben in die gedachten Werke eingestreuet. Bald nach ihm gedenkt seiner eine lange Reihe anderer Schriftsteller, unter welchen Gennadius, (de viris illustr. c. 61.) Cassiodorus, (de institut. diuinar. lection. c. 29.) Photius, (Biblioth. cod. 197.) ohngefähr die merkwürdigsten sind. Von Neuern verdienen Tillemont (Mémoir. T. XIV. p. 157. sq. ed. in 4.) Du Pin (Nouv. Biblioth.

Biblioth. des Auteurs Eccleſ. T. IV. p. 14. ſq.) die Verfaßer der Hiſtoire littéraire de la France, T. II. p. 215. ſq. und außer einigen andern, beſonders Herr C. R. Walch (Entwurf einer vollſtändigen Hiſtorie der Ketzereyen, Fünfter Band, S. 32. fg.) über die Geſchichte des Caſſianus geleſen zu werden. S. n. C. G. 363 bis 430.

Die Streitfragen über ſein Vaterland, ob es würklich Scythien, und zwar in einer Provinz am ſchwarzen Meere, geweſen ſey? oder ob daſſelbe in einem andern weit davon entlegenen Lande geſucht werden müße? dieſe Unterſuchungen, welche man bey den gedachten neuern Schriftſtellern findet, könnten hier nur mit einer Weitläuftigkeit angeführt werden, die durch die Erheblichkeit ihres Ausgangs wenig belohnt würde. Eine Vermuthung, welche man geäuſſert hat, daß er wohl wegen ſeines Aufenthalts bey den Mönchen in der ſketiſchen oder ſkytiſchen Wüſte, durch ein Mißverſtändniß, zum Scythen gemacht worden ſeyn möchte, iſt eben nicht unwahrſcheinlich. Gewißer weiß man es von ihm ſelbſt, daß er von ſeiner erſten Jugend an, in einem Kloſter zu Bethlehem gelebt hat; nachher aber mit einem andern Mönche Germanus nach Aegypten gereiſet iſt. Hier beſuchte er die Einſiedler und Mönche, ſowohl auf dem Nitriſchen Gebürge, als in der ſketiſchen Wüſte, und in Thebais. Nach ſieben Jahren, welche er damit zugebracht hatte, kehrte er mit ſeinen Gefährten in ihr Kloſter zurück; unternahm aber noch einmal, um das Jahr 397, eine dreyjährige Reiſe zu den ſkytiſchen Mönchen. Hierauf wandte ſich Caſſianus nach Conſtantinopel, wo er den Unterricht des Johannes Chryſoſtomus genoß, und von ihm zum Diakonus beſtellt wurde. Nachdem dieſer berühmte Lehrer aus jener Hauptſtadt vertrieben worden war, gieng Caſ-

J. u. C. G. 363 bis 430.

sianus im Nahmen eines Theils der dortigen Geistlichkeit mit seinem Freunde Germanus im Jahr 405. nach Rom, um dem Bischof daselbst von dieser Begebenheit Nachricht zu ertheilen. Seitdem scheint er nicht wieder in die Morgenländer gekommen zu seyn; oder sein Aufenthalt daselbst war nur von kurzer Dauer. Er ließ sich vielmehr zu Maßilia in Gallien nieder, wo er sich bemühte, das Mönchswesen, besonders nach dem Muster des ägyptischen und palästinischen, zu gründen. Er bauete auch daselbst zwey Klöster; eines für Mönche, das andere für Nonnen. Das erstere ist noch unter dem Nahmen der Abtey des heiligen Victor bekannt, und soll zu seiner Zeit fünf tausend Mönche in sich gefaßt haben. Er war nicht allein ihr Abt, sondern auch nunmehr als Aeltester, ihr Lehrer. Einige laßen ihn nur bis zum Jahr 435. leben; andere aber erst im Jahr 440. oder 448. sterben.

Zu Maßilia schrieb er auch seine beyden vornehmsten Werke, die zur Aufnahme des Mönchslebens in diesen Gegenden dienen sollten. Das erste, welches er auf Verlangen des Castor, Bischofs von Apta Julia, (jetzt Apt in der Provence,) der noch keine Klöster in seinem Kirchensprengel hatte, und ein Muster für dieselben zu haben wünschte, um das Jahr 417. aufsetzte, handelt von den Klostereinrichtungen, oder von der Lebensart der Mönche in den Morgenländern, (de Institutis coenobiorum, Libri XII.) Es sind zwar nur die vier ersten Bücher deßelben dieses Inhalts; daher Gennadius und Photius die acht übrigen als ein besonderes Werk betrachtet haben. Allein Cassianus selbst hat sie genau mit dem vorhergehenden verbunden; wenn er gleich im Anfange des fünften, noch eine eigne Aufschrift für dieselben (Collectatio adversus octo principalia vitia) angegeben hat. Er zeigt auch in der Vorrede an den Castor,

warum

warum er die Abhandlung von den acht Hauptlastern hinzugefügt habe; weil er nemlich auch über deren Ursprung und Heilung die Lehren der morgenländischen Mönche vorzutragen gesonnen sey. J. n. C. G. 363 bis 430.

Im ersten Buche dieses Werks beschreibt Caßianus die Kleidung der gedachten Mönche. Ein Mönch, sagt er, muß als ein Soldat Christi, der immer zum Kriege gerüstet seyn soll, beständig an seinen Lenden gegürtet gehen. Das thaten die Stifter dieser Lebensart im Alten Testament, Elias und Elisa; ingleichen die ersten Muster derselben im Neuen, wie Johannes, Petrus, Paulus, und andere mehr. Die Kleidung eines Mönchs muß nur so eingerichtet seyn, daß sie die Blöße des Körpers bedecke, und vor der Kälte schütze; aber die Eitelkeit darf sie nicht unterhalten. Auch darf kein einzeler Mönch etwas besonderes in derselben haben. Eines härenen Kleides muß er sich entweder gänzlich enthalten, weil es zum Stolze verführt, und bey der Handarbeit hinderlich ist; oder er muß es dem Anblicke der Menschen entziehen. Um die Einfalt und Unschuld selbst durch ihren Anzug an den Tag zu legen, tragen die ägyptischen Mönche, wie kleine Kinder, bey Tage und bey Nacht, eine Kopfdecke, die bis an die Schultern reicht. (cucullus, κεκέλλιον.) Ihr leinenes Kleid (colobium, κωλόβιον.) geht nur bis an den Ellenbogen, damit durch die abgeschnittenen Ermel das Abhauen der Werke dieser Welt angedeutet werde. Darüber tragen sie zwo wollene Binden, welche vom Halse herabhängen, und unter den Achseln weggehen, um jenes Kleid am Leibe zusammenziehen, und also zur Arbeit fertiger seyn zu können. (ἀναβολὰι, succinctoria, redimicula, vel rebracchiatoria.) Ein kleiner kurzer Mantel, (mafors oder mavors) deßen sie sich zur Bedeckung des Halses und der Schultern bedie-

nen; und ein Ziegenpelz, (melotes. μηλωτὴ,) den sie zur Nachahmung der alten Vorbilder ihrer Lebensart, auch zum Zeichen der bey ihnen getödteten Leidenschaften, tragen, machen ihre übrige Kleidung aus. Der Stock, welchen sie führen, lehrt, daß sie unter so vielen hündischen Lastern, die gegen sie bellen, und unsichtbaren Thieren der geistlichen Bosheiten, nicht unbewaffnet gehen dürfen. Da endlich die Schuhe im Evangelio verboten worden sind: so verwahren sie ihre Füße gegen Frost und Hitze nur durch Pantoffeln, als ein Merkmal einer nur geringen Verwickelung in die Angelegenheiten der Welt: und auch diese legen sie beym Gottesdienste ab.

T. n. C. 363 bis 430.

Darauf fängt Cassianus im zweyten Buche an, die Gewohnheiten zu erzählen, welche die ägyptischen Mönche beym Gebete, und überhaupt beym Gottesdienste beobachten; als worinne die Mönche anderer Gegenden so ungemein weit von einander verschieden wären. Nachdem er zuerst bemerkt hat, daß jene Mönche, beym Eintritte in ihren Stand, allen Besitzungen entsagen, daß sie ihren Unterhalt durch Handarbeit verdienen, und sich erfahrnen Vorstehern unterwerfen müßen, meldet er, daß sie sowohl beym Abend-Gottesdienste, als beym nächtlichen, allemal zwölf Psalmen singen. Anfänglich, da diese Lebensart von dem Evangelisten Marcus in Aegypten eingeführt worden wäre, hätten manche Mönche die Anzahl der Psalmen sehr hoch, bis auf funfzig und drüber, treiben wollen. Als sie darüber bis zur Zeit des Abendgebets mit einander gestritten hätten, sey endlich einer unter ihnen aufgetreten, und habe Psalmen angestimmt; alle übrigen wären ihm sitzend, aber stillschweigend, nachgefolgt, bis er den zwölften Psalm mit dem Halleluja vollendet hätte, und darauf verschwunden wäre:

zu

zu einem Beweise, daß es ein Engel gewesen sey, der ihnen diese Vorschrift gegeben habe. Zu derselben setzten die Mönche noch eine doppelte Vorlesung aus der heiligen Schrift, welche sie am Sabbath und Sonntage ingleichen von Ostern bis Pfingsten, bloß aus dem Neuen Testamente nahmen. Wenn ein Psalm abgesungen ist, stehen alle Mönche auf, und beten bey sich; hierauf werfen sie sich einen Augenblick zur Erde nieder, (aber nicht länger, weil eine solche Lage zum Schlafe reizt,) richten sich wieder auf, und beten mit ausgebreiteten Händen etwas länger. Dabey gehen alle dem Beispiele desjenigen nach, der das Gebet sammelt; (das heißt, des Abtes oder Lehrers, der am Ende die Gebete von allen in ein kurzes Gebet zusammenfaßte, wovon der Nahme collecta entstanden ist, der gar bald auch der Versammlung selbst ertheilt worden ist.) Außer der Stimme deßelben hört man sonst keine einzige bey ihrem Gebete; nicht einmal einen Seufzer oder ein Spucken. Sie empfelen überhaupt kurze, aber desto öfter wiederholte Gebete, damit der böse Geist, der zu einer solchen Zeit am meisten auf die Menschen laure, sie nicht auf andere Gedanken bringen könne. Daher singen sie auch keinen Psalm unausgesetzt fort; sondern nach Abtheilungen, welche Raum zum Gebete übrig laßen. Sie sitzen außer dem Vorsänger alle, um sich von den Arbeiten des Tags zu erholen. Wenn die bestimmten Gebete (Orationes canonicae) zu Ende gebracht sind: so geht jeder in seine Celle zurück, wo zuweilen noch einer mit ihm wohnt: und daselbst wird der noch übrige kleine Theil der Nacht auch unter Gebeten und Betrachtungen durchgewacht. Sie erlauben es deswegen nicht, nach dem nächtlichen Gottesdienste weiter zu schlafen: theils, weil es sonst leicht geschehen könnte, daß sie der neidische böse Feind, nachdem sie sich eben durch das Gebet

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

vor Gott gereinigt hätten, durch Selbstbefleckung verunreinigte; theils, weil auch der kurze Schlaf, den der Mönch noch genießen könnte, seine Munterkeit auf den ganzen folgenden Tag schwächen möchte. Sie verbinden mit diesen Andachtsübungen auch Handarbeiten. Alle gehen stillschweigend auseinander: und wer dawider handelt, oder sonst etwas Unbescheidenes begeht, wird von dem gemeinschaftlichen Gebete ausgeschloßen. Einen solchen sieht man als dem Satan übergeben an; und erst alsdann, wenn er während des öffentlichen Gebets als ein Büßender auf der Erde gelegen, darauf aber von dem Abte Vergebung erhalten hat, beten die Brüder wieder mit ihm. Uebrigens knieen die ägyptischen Mönche beym Gebete, weder vom Abend des Sabbaths bis zum Abend des Sonntags, noch in der ganzen Zeit zwischen Ostern und Pfingsten.

Nun beschreibt **Caßianus im dritten Buche** den Gottesdienst der Mönche in der dritten, sechsten und neunten Tagsstunde, besonders, wie die Klöster in Palästina und Mesopotamia, die Vollkommenheit und unnachahmliche Strenge der ägyptischen milderten. In den letztern werden solche bestimmte Stunden nicht beobachtet; sondern bis zum Abendgebete wechseln Arbeiten, Singen und Beten, stets mit einander ab; man liebt freywillige, nicht festgesetzte Andachten. Nur am Sabbath und Sonntage kömmt man daselbst zum Gottesdienste zusammen. Die übrigen morgenländischen Mönche hingegen singen in jeder der gedachten Stunden drey Psalmen; und es laßen sich auch wichtige Gründe aus der heiligen Schrift für die Begehung derselben angeben. In der dritten Stunde ist der heilige Geist auf die im Gebete begriffenen Apostel herabgefallen. In der sechsten

ist

ist unser Heyland gekreuzigt worden: und in eben der- J. n.
selben ist dem Petrus das himmlische Gesicht wieder- C. G.
fahren, welches ihm den Beruf der Heyden zur See- 363.
ligkeit angekündigt hat. In der neunten Stunde ist bis
der Erlöser in die Hölle gedrungen, hat mit seinem 430.
hellleuchtenden Glanze die Finsterniß derselben ver-
nichtet, ihre ehernen Pforten aufgebrochen, und die
gefangenen Heiligen, welche daselbst unter der Finster-
niß verschloßen lagen, mit sich in den Himmel geführt;
auch hat in eben derselben Stunde Cornelius die Er-
innerung von dem Engel erhalten, Petrum zu sich zu
berufen: und dieser hat auch nebst Johannes in der
mehrgedachten Stunde im Tempel gebetet. Was
endlich das Abendgebet anlangt, so ist es schon in
dem Abendopfer des alten Gesetzes gegründet; es ist
aber auch zum Andenken der Stiftung des heiligen
Abendmahls, und des Opfers, welches Christus am
Kreutze für das menschliche Geschlecht zu dieser Zeit
dargebracht hat, eingeführt worden. Zu diesen Stun-
den des Gebets ist noch die erste, ingleichen die erst
vor kurzem angenommene Morgenstunde, mit An-
bruche des Tages, gekommen. Setzt man noch die
letzte hinzu, welche den Tag beschließt: so sieht man
die Erfüllung deßen, was David sagt: Ich lobe
dich des Tags siebenmal, um der Rechte Wil-
len deiner Gerechtigkeit. (Ps. 119. v. 164.) —
Daraus sind nemlich die bekannten sieben Horae cano-
nicae entstanden: Matutina, Prima, Tertia, Sexta,
Nona, Officium vesperarum, Completorium.

Derjenige, fährt Cassianus fort, welcher in das
Bethaus erst nach Absingung des ersten Psalms
kommt, darf in daßelbe nicht hineingehen; sondern
wartet vor der Thüre, bis die Versammlung entlaßen
ist, (congregationis missa,) und muß auf der Erde

J. n. C. G. 363. bis 430.

liegend, um Vergebung seiner Trägheit bitten. In den nächtlichen Zusammenkünften aber, ist es ihm bis zum Ende des zweyten Psalms erlaubt, sich unter die Brüder zu mischen. In jeder Nacht vom Sabbath bis zum Sonntage, wird bis zur vierten Nachtwache, oder bis zur neunten Nachtstunde, ein dreyfach getheilter Gottesdienst gehalten, indem erstlich drey Antiphonen, oder wechselseitige Gesänge von den Mönchen abgesungen; hierauf von einem unter ihnen, der allein steht, drey Psalmen vorgesungen, und zuletzt drey Stücke aus der heiligen Schrift gelesen werden. Diese andächtige Nachtwache ist gleich von den allerersten Zeiten an, zum Andenken der Betrübniß der Apostel über den Todt Christi, welche deswegen die Nacht schlaflos zubrachten, in den Morgenländern eingesetzt worden. Auch ist in allen dortigen Gemeinen den Mönchen, wie den übrigen Christen, am Sabbath das Fasten erlaßen worden: theils, weil dieser Tag mit dem Sonntage, nach dem Ausspruche des Salomo, gleiche Rechte haben soll: Theile aus unter sieben, und unter achte! (Predig. C. 11. v. 2.) theils, damit die Mönche, nach ihren Fasten von fünf Tagen, sich wieder etwas erholen mögen. Daß aber zu Rom, und in andern abendländischen Gemeinen, am Sabbath gefastet wird, soll daher kommen, weil Petrus an diesem Tage sein Gefechte mit dem Simon gehabt, und sich dazu mit seinen Schülern durch Fasten vorbereitet habe. Ein außerordentlicher Fall, sagt Cassianus, woraus man keine allgemeine Vorschrift hätte machen sollen. — In der That giebt zwar Augustinus (Epist. 36. p. 58. T. II. Opp. ed. Antverp.) eben denselben Ursprung des Sabbathfastens an; ob er gleich hinzusetzt, daß die meisten Römer ihn vor falsch erklären. Allein er nennt auch eine noch wichtigere Ursache deßelben, (l. c. p. 61.) weil nemlich

an

an diesem Tage Christus im Grabe gelegen habe. Die abendländischen Gemeinen stimmten nicht einmal zu dieser Zeit noch mit der Römischen hierinne überein: und Ambrosius, Bischof zu Mediolanum, antwortete daher dem Augustinus, als er ihm die Bedenklichkeit seiner Mutter über diese Uneinigkeit vorlegte: Wenn ich zu Rom bin, so faste ich am Sabbath; bin ich zu Mediolanum, so faste ich nicht. (l. c. et Epist. 54. p. 94.) — Noch bemerkt Cassianus in diesem Buche, daß am Sonntage von den Mönchen nur einmal vor der Mittagsmahlzeit Gottesdienst gehalten, und darinne die dritte und sechste Gebetsstunde zusammengefaßt werden. Dieses geschehe aus Ehrerbietung gegen die Auferstehung Christi, und durch die Nachsicht dieses Tages, da sie eine doppelte Mahlzeit bekämen, solite das Fasten der darauf folgenden Woche erleichtert werden.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Im vierten Buche (de institutis renunciantium) vollendet er die angefangenen Nachrichten, indem er die Bedingungen erzählt, auf welche in Aegypten, besonders auch in dem berühmten Kloster zu Tabenna, einer im Nil gelegenen Insel, die Mönche angenommen werden; worauf er noch die strenge Lebensart der dortigen Mönche umständlich beschreibt. Derjenige, welcher sich um die Aufnahme bewarb, mußte zehn Tage und drüber, vor der Thüre bleiben, wo er vor allen vorbeygehenden Brüdern auf die Erde hingeworfen seine Bitte anbringen mußte; aber auch von allen verächtlich und sogar übel behandelt ward, als einer, der aus Noth, nicht aus Frömmigkeit, eine Stelle im Kloster suche. Nachdem er dieses mit standhafter Geduld ertragen hatte, wurde auf das sorgfältigste verhütet, daß er nicht das geringste von seinem Vermögen beybehielte. Man nimmt aber auch daßelbe nicht

für

für das Kloster an, damit nicht ein solcher Mönch, durch den es bereichert worden, stolz werde; oder etwan bey seinem Austritte aus demselben, es mit kirchenräuberischem Geiste zurückfordere. Er muß selbst sein bisheriges Kleid in der Versammlung der Brüder ablegen, und bekömmt von dem Abte ein neues, um seine Mönchsarmuth zu empfinden; aber das alte wird so lange aufbewahrt, bis man durch mancherley Prüfungen überzeugt ist, sein ehemaliger Besitzer werde in diesem Stande ausharren. Denn sollte er sich deßelben unwürdig machen: so wird er, nachdem ihm solches wieder angelegt worden, weggejagt; aber öffentlich und im Mönchskleide das Kloster zu verlaßen, wird keinem erlaubt. Auch der schon aufgenommene wird nicht sogleich in die Gesellschaft der Mönche zugelaßen; sondern demjenigen Alten übergeben, welcher nicht weit vor dem Kloster, für die Fremden sorgt. Wenn der angehende Mönch daselbst ein Jahr lang die ankommenden bedient hat, gelangt er unter die Aufsicht eines andern Alten, welcher zehn Jüngere unterrichtet. Hier lernt er, seinen Willen gänzlich überwinden, indem ihm lauter Dinge anbefohlen werden, die seiner Neigung zuwider sind. Er darf seinem Vorgesetzten keinen seiner Gedanken verheelen, und nur nach deßen Ausspruche, etwas vor gut oder böse halten. So kann ihn der böse Feind nicht verführen; da es hingegen als ein Merkmal eines teuflischen Gedanken angesehen wird, wenn man sich schämt, ihn dem Vorsteher zu eröffnen. Der Gehorsam gegen denselben wird so hoch getrieben, daß die jungen Mönche sich nicht unterstehen, ohne sein Vorwißen aus der Celle zu gehen; nicht einmal die natürlichen Bedürfniße zu befriedigen. Sie eilen so sehr, seine Befehle zu erfüllen, als wenn sie von Gott selbst kämen. Zuweilen bemühen sie sich sogar,

F. n. C. G. 363. bis 430.

unmögliche Dinge, die er ihnen auferlegt hat, auszuführen. J. n. C. G.

Die Lebensart selbst, welche diese Mönche führen, zeichnet sich durch folgende Merkwürdigkeiten aus. Kräuter mit etwas Salz gekocht, heißen bey ihnen eine köstliche Speise. Solche Nahrungsmittel, sagt Cassianus, erlaubt freylich in unserm Lande weder die rauhe Witterung, noch unsere Schwachheit: und er verspricht daher, nur solche Gewohnheiten anzuführen, welche sich überall beobachten laßen. Wenn jene Mönche mitten in ihrer Arbeit, den Schlag an die Celle hören, durch welchen sie zum Gebete, oder zu andern Pflichten, berufen werden: so laßen sie in denselben Augenblicke so sehr alles liegen, um den Gehorsam, welchen sie allen Tugenden vorziehen, auszuüben, daß der Schreibende, zum Beispiel, sich nicht einmal getrauet, den angefangenen Buchstaben auszubilden. Keiner darf auch nicht das geringste Eigenthum, nicht einmal ein Körbchen, besitzen: und es giebt Klöster, in denen nicht die strengste Zucht herrscht; wo es aber gleichwohl als ein großes Verbrechen betrachtet wird, wenn jemand von seinem Kleide oder von seinem Griffel spricht. Ob sie gleich täglich so viel Arbeit verfertigen, daß von dem Werthe derselben noch viele andere unterhalten werden können; so begnügt sich doch jeder täglich mit zwey kleinen Brodten; keiner arbeitet etwas für sich; das gemeine Gut des Klosters ist auch das seinige. Was wollen wir Elende, ruft Cassianus aus, in den abendländischen Klöstern, dazu sagen, die wir, ohngeachtet wir der Fürsorge eines Abtes genießen, dennoch unsere besondern Schlüßel herumtragen, und uns nicht schämen, unsere Kasten zu versiegeln; die wir kaum Platz genug haben, um alles aufzubewahren, was wir entweder erwerben, oder uns bey dem Ausgange aus der Welt vorbehalten hätten? 363. bis 430.

Bey

J. n. C. G. 363 bis 430.

Bey den ägyptischen Mönchen folgt auf jedes kleine Versehen, eine geistliche Strafe. Wer nur ein irdenes Trinkgefäß durch einen Zufall zerbricht: wer eine seiner Pflichten zu spät oder zu nachläßig beobachtet; wer eine trotzige Antwort giebt, oder murrt; wer nicht gleich nach dem Gottesdienste in seine Celle geht, mit einem redet, der nicht zugleich in derselben wohnt, einen andern bey der Hand nimmt, mit seinen Eltern oder andern weltlichen Freunden spricht, oder einen Brief annimmt, und beantwortet, ohne daß sein Vorgesetzter es zugebe, der muß die obengedachte Demüthigung bey der gottesdienstlichen Versammlung erdulden, bis ihn der Abt aufstehen läßt. Was aber die gröbern Vergehungen betrifft, die bey uns, sagt Cassianus, so leicht begangen werden, wie Schimpfwörter, Zänkereyen, Vertraulichkeit mit Frauenspersonen, und dergleichen mehr, so werden dieselben entweder durch Schläge, oder durch Wegjagen gebeßert. Die Gewohnheit der ägyptischen Mönche, daß bey ihrem Essen etwas aus der heiligen Schrift vorgelesen wird, ist aus Kappadocien, (vermuthlich also aus den Einrichtungen Basilius des Großen,) zu ihnen gekommen. Dabey beobachten sie die vollkommenste Stille; ihre Kappen sind über die Augen herabgezogen, so daß sie nichts als den Tisch sehen können. Außer ihrem gemeinschaftlichen Eßen dürfen sie gar nichts genießen; sie dürfen, wenn sie in einem Garten voll Früchten gehen, nicht einmal eine derselben anrühren.

In Mesopotamien, Palästina und allen Morgenländern, wechseln die Mönche in der Bedienung ihrer Brüder alle Wochen ab. Sie verrichten dieselbe mit solchem Eifer, daß manche von ihnen des Nachts aufstehen, um die andern zustehende Arbeiten zu erfüllen. Am Abende des Sonntags, da ihre Woche zu Ende

geht,

geht, waschen sie den Brüdern die Füße, um das Gebet derselben zum Seegen bey Gott zu erhalten, wenn sie bey ihrem Amte etwas versehen haben sollten. Ihre Gewißenhaftigkeit erstreckt sich dabey bis auf das allerkleinste, wofür sie, als für etwas heiliges, weil es dem Kloster gehört, Gott Rechenschaft ablegen zu müßen glauben. Als man daher einmal drey kleine Linsenkörner gefunden hatte, welche dem Mönche, der das Eßen zubereitete, auf die Erde entfallen waren, wurde er von dem Abte der Gemeinschaft am Gebete beraubt, und mußte die gewöhnliche Büßung übernehmen. Einmal war in einem Kloster dieser Gegenden ein so gänzlicher Mangel am Holze, daß der Abt befohl, man sollte bloß trockene und rohe Speisen eßen. Allein die Mönche, denen das Kochen oblag, giengen lieber in die unfruchtbare Wüste am todten Meere, wo sie die vom Winde zusammengetragenen Halme sammelten, als daß sie sich jener Erlaubniß bedient hätten. Bey den ägyptischen Mönchen hingegen hat beständig einer die Besorgung der Speisen auf sich, die ihm desto leichter fällt, weil so wenig für sie gekocht wird.

S. II. C. 3. 363 bis 430.

Hierauf führt der Verfaßer mehrere Beispiele des vollkommenen Gehorsams an, worinne sich die ägyptischen Mönche hervorthaten. Der nachmals berühmte Abt Johannes, deßen bereits oben (S. 235.) gedacht worden ist, wurde anfänglich von seinem Vorgesetzten dadurch auf die Probe gesetzt, daß er ein vertrocknetes und fast faules Stück Holz, das wieder in die Erde gestoßen wurde, täglich begießen mußte, damit es von neuem in einen grünenden Baum ausschlagen möchte. Johannes gehorchte eine Zeitlang, und trug das Waßer zu dieser ganz vergeblichen Arbeit weit her, bis ihm dieselbe erlaßen wurde. Ein andersmal

J. n. C. G. 363. bis 430.

dersmal befohl ihm der Vorsteher, das einzige kleine Gefäß mit Oele, das noch vorhanden war, so unentbehrlich es war, zum Fenster hinauszuwerfen, welches er sogleich that; und wiederum sollte er, (zur Erbauung der anwesenden Mönche an einer solchen Unterwürfigkeit, sagt Cassianus,) einen ungeheuren Stein, den viele Menschen mit einander nicht bewegen konnten, allein fortwälzen; wobey er sehr viel Schweiß und saure Mühe umsonst anwandte. Andere solche Seltsamkeiten erzählt der Verfaßer aus der Geschichte des Abtes Mucius. Als dieser sich zur Aufnahme im Kloster meldete, brachte er seinen achtjährigen Sohn mit, und lag mit demselben erst eine Zeitlang vor der Thüre. Sie wurden darauf von einander getrennt, damit sich Mucius nicht mehr erinnern möchte, daß er Vater sey. Ja, um ihn zu prüfen, ob er die väterliche Liebe dem Gehorsam gegen Christum aufzuopfern im Stande sey, wurde sein Sohn sehr schlecht gehalten, und oft in seiner Gegenwart ohne alle Ursache geschlagen; so daß er ihn stets schmutzig und weinend sah. Gleichwohl blieb der Vater dabey ungerührt; er glaubte seinen Sohn Christo gewiedmet zu haben, und freuete sich, daß derselbe nicht ohne Nutzen litte. Endlich befohl ihm der Abt einst, in verstelltem Unwillen gegen das Kind, welches eben weinte, er sollte es in den nahen Fluß werfen. Mucius that dieses ohne Bedenken: und sein Sohn würde das Leben verloren haben, wenn nicht Mönche längst dem Flusse bestellt gewesen wären, die ihn auffangen mußten. Darauf aber offenbarte auch Gott sogleich dem Abte, daß Mucius dadurch in Abrahams Fußstapfen getreten sey. Noch hält sich Cassianus insonderheit bey den Proben der Demuth und des Gehorsams auf, welche Pymusius, der als Abt und Aeltester einige tausend Mönche nicht weit von der ägyptischen

Stadt

Stadt Panephysis unter sich hatte, abgelegt hat, indem er zweymal aus seinem Kloster entfloh, um in einem andern als Neuling, jene Tugenden beßer üben zu können. Zuletzt rückt er eine Anrede eben dieses sehr verehrten Abtes an einen Mönch, den er in sein Kloster aufnahm, ein. Pynufius erklärt ihm darinne besonders, was es heiße, der Welt entsagen, warnet ihn vor den Nachstellungen des Teufels, und lehrt ihn den **Weg zur Vollkommenheit**, wozu er das Muster nicht von vielen, sondern von einem, oder von zween, nehmen müße. Am Ende faßt er das gesagte in folgenden Vorschriften zusammen: „Der Anfang unsers Heils und unserer „Weisheit ist, nach der Schrift, die **Furcht des „Herrn**. Aus dieser entspringt eine heilsame **Zerknirschung**; aus dieser wiederum die Entsagung „oder **Verleugnung aller Güter**. Die letztere „bringt die **Demuth**, und diese die **Tödtung des „Willens** hervor. Durch diese werden alle Laster „ausgerottet; hierauf fangen die Tugenden an, zu „wachsen, und Früchte zu tragen. Mit denselben „wird die **Reinigkeit des Herzens** erworben: und „diese verschafft endlich die **Vollkommenheit der „apostolischen Liebe**.“ J. n. C. G. 363. bis 430.

Nach diesen Erzählungen lehrt **Cassianus**, in den acht übrigen Büchern seines Werks, wie ein Mönch die acht **Hauptlaster** bekämpfen müße, deren Ursachen man nicht anders, als aus göttlicher Offenbarung, zu erkennen im Stande sey. Das erste ist die **Freßsucht**, (Spiritus gastrimargiae.) Hier verweiset er wiederum hauptsächlich auf die Mäßigkeit und die Fasten der ägyptischen Mönche. Er gesteht jedoch, daß nicht alle, in Absicht auf die Beschaffenheit und das Maaß der Speisen, auch die Enthaltung von den-

J. n. C. G. 363 bis 430. selben, einförmig leben können. Weiter bemerkt er, daß der Wein nicht allein das Gemüth betäube; sondern daß übermäßiges Eßen eben dieselbe Wirkung thue; daß ein schwacher Körper der Reinigkeit des Herzens nicht hinderlich, auch ein zu langes Fasten dazu mehr schädlich als heilsam sey; daß hingegen auch, ohne die Unmäßigkeit auszurotten, keine Tugend aufwachsen könne; daß man daher die Speisen nicht zum Vergnügen, sondern nur aus Noth genießen, und selbst der nothwendigen sich mit ängstlicher Vorsicht bedienen müße; daß es die Pflicht des Mönchs überhaupt sey, sich durch leibliche Gefechte zu den geistlichen sich desto geschickter zu machen; daß er außer der gesetzten Tischzeit keine Nahrung genießen dürfe; und daß es auch ein geistliches, oder ein **Fasten der Seele** gebe, wenn sie sich der Leidenschaften, als ihrer Speise, enthalte.

Hierzu setzt der Verfaßer eine Anzahl von Beispielen ägyptischer Mönche, die aber nicht bloß auf die angeführten Vorschriften eingeschränkt sind. So erzählt er, daß sie, als er sich unter ihnen aufhielt, ihr sonst gewöhnliches tägliches Fasten, außer dem durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen, an der Mittwoche und am Freytage, unterbrochen, und auf sein Befragen, warum sie dieses thäten, geantwortet hätten: das Fasten stünde immer in ihrem Willkühr, und wäre etwas Freywilliges; aber ihn hätten sie nicht immer bey sich; gegen ihn müßten sie, als gegen Christum selbst, die Liebespflicht üben; so lange also der Bräutigam bey ihnen wäre, dürften sie nicht fasten. — Einer von ihren Alten hatte sechsmal Fremde bewirthet, und war, ob er gleich immer mitgegeßen, doch, so groß war seine Mäßigkeit, hungrig geblieben. — Ein anderer fastete täglich, und nahm nur am Sonntage oder Sabbath, wenn er beym Gottesdienste gewesen

wesen war, einen Fremden mit in seine Celle, um, indem er mehr denselben bewirthete, selbst etwas zu genießen. — Ein gewißer Päßius, der gefragt wurde, was er in den vierzig Jahren, die er in einer ungeheuren Einöde allein zugebracht hatte, gethan habe, gab darauf zur Antwort: Niemals hat mich die Sonne eßen gesehen! — Ein Abt hatte durch sein Gebet die Gnade erlangt, daß er bey geistlichen Unterredungen, wenn sie auch Tage und Nächte fortgesetzt wurden, niemals schläfrig wurde; bey schlechten Reden hingegen sogleich einschlief. — Einem Mönche wurden einst, nach einer funfzehnjährigen Trennung, viele Briefe von seinen Eltern und Freunden überbracht. Er überlegte bey sich, wie viel leere Freude, oder unnütze Traurigkeit, ihm das Lesen derselben verursachen, wie viele Tage die Verfaßer der Briefe sein Gemüth von seinen Hauptbetrachtungen abziehen würden. Um alle diese Beunruhigung zu vermeiden, verbrannte er das ganze Päckchen Briefe, ohne sie entsiegelt zu haben. — Der Abt Theodorus, der gar keine Gelehrsamkeit hatte, erlangte dennoch eine ungemeine Stärke in der Schriftauslegung. Er betete einmal sieben Tage und Nächte mit einander, als er mit der Untersuchung einer sehr dunkeln Frage beschäftigt war: und darauf wurde ihm die Beantwortung derselben von Gott geoffenbart. Daher sagte er auch zu den Mönchen, es sey nicht Wißenschaft, sondern nur Reinigung des Herzens zum Verständniße der heiligen Schrift nöthig. — Endlich gedenkt Cassianus, unter andern solchen Beispielen, noch zween Jünglinge, welche einem kranken Einsiedler in einer entlegenen Wüste Feigen bringen sollten, und da sie sich auf dem Wege verirrt hatten, lieber Hungers starben, als daß sie von den Feigen gegeßen hätten.

F. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. (s. 363. bis 430.

Auf eine ähnliche Art handelt Cassianus von den übrigen Hauptlastern: er beschreibt sie und ihre Folgen, und bringt nicht allein Gründe, sondern auch Hülfsmittel gegen dieselben bey. Das nächste ist der Trieb zur Unzucht (Spiritus fornicationis) im sechsten Buche. Dieser wird, nach seiner Meinung, durch eine unaufhörliche Wachsamkeit über das Herz, und durch die Einsamkeit, am besten gedämpft; doch nicht gänzlich ohne den Beystand der göttlichen Gnade. Das Merkmal der vollkommnen Reinigkeit ist dieses, wenn auch Schlafenden keine unkeuschen Gedanken und Bilder vorschweben. Und in diesem Zustand können wir uns dadurch erhalten, wenn wir uns Gott stets als den Aufseher unserer geheimen Handlungen, auch selbst unserer Gedanken, vorstellen, dem wir dereinst auch für diese Rechenschaft geben sollen. Zuletzt empfiehlt der Verfaßer wider das genannte Laster, noch ein gemäßigtes Fasten, Bewahrung vor allen andern Leidenschaften, und nächtliches Wachen.

Den Geldgeiz (Spiritus philargyriae) beschreibt er im siebenten Buche als ein Laster, welches nicht, wie andere, uns gleichsam angebohren sey; sondern von außen hinzukomme, und je leichter es von der Seele abgewehrt werden könne, desto schädlicher werde, wenn es einmal in dieselbe gedrungen wäre. Unter welcherley scheinbaren Vorwänden es bey dem Mönche entstehe und zunehme, wie es alle Tugenden hindere, und es ihm unmöglich mache, in seinem Stande zu verbleiben, wird ausführlich gezeigt. Cassianus dringt daher auf eine vollkommene Armuth, (nuditas,) als das vornehmste Mittel, den Geldgeiz zu überwinden. Diese hätten Christus und die Apostel nicht nur befohlen, sondern auch ausgeübt; und die traurigen Folgen des gedach-

ten

ten Lasters, die man an biblischen Beispielen sehe, nebst der Betrachtung der Hinfälligkeit unsers Lebens, könnten auch zu Gegenmitteln wider daßelbe dienen. J. n. C. G. 363. bis 430.

Im achten Buche wird der Mönch belehrt, wie er die Neigung zum Zorne (Spiritus irae) bestreiten müße. Manche, sagt der Verfaßer, entschuldigen diese Krankheit der Seele damit, daß sie Gott selbst in der heiligen Schrift beygelegt werde. Allein so wie dieses auch in Ansehung anderer menschlichen Schwachheiten und Handlungsarten geschieht, weil wir uns sonst Gottes Eigenschaften und Werke nicht deutlich genug vorstellen könnten: so dürfen solche Bilder nur auf eine Gottes würdige Art erklärt werden. **Gott kann nicht durch Zorn beunruhigt werden.** Wir sollen durch dieses Wort nur erinnert werden, ihn als den Richter und Vergelter von allem zu fürchten; wie wir uns vor mächtigen Menschen scheuen, die auf uns zürnen können; wenn gleich eine gerechte Obrigkeit ohne eine solche Gemüthsbewegung richtet. Es giebt freylich einen heilsamen Zorn, der uns selbst treffen muß, wenn wir sündigen, oder auch nur sündliche Triebe in uns aufsteigen. Die bekannte Ermahnung, daß man die Sonne über seinem Zorne nicht untergehen laßen dürfe, kann auch tropisch von dem Verstande genommen werden, deßen Untergang die Finsterniß des Zorns mit ihrem Urheber, dem Teufel, nach sich zieht. Seinen Zorn verbergen, ist eben so strafbar, als denselben offenbaren. Da wir auch ohne Unterlaß beten sollen: so sieht man hieraus, daß wir nicht einen Augenblick zürnen dürfen. Vergebens leiten einige die Ursache ihrer Ungeduld von andern her: unsere Ruhe muß nicht von andern abhängen; sondern aus unserer verbeßerten Gemüthsfaßung entstehen. Auch dieses Laster muß erst im Klosterleben gänzlich abgelegt wer-

J. n. C. G. 363 bis 430.

den, ehe man sich in den noch vollkommenern Stand der Einöde begeben kann. Man findet zwar in einigen Abschriften der Geschichte des Matthäus, (C. V. v. 22.) daß der Erlöser von einem Zorne rede, welcher ohne Ursache (εἰκῇ) entsprungen sey; so daß es wohl einen rechtmäßigen Zorn geben könnte. Aber dieses Wort ist von denen hinzugesetzt worden, welche die Absicht der heiligen Schrift nicht verstanden, alle Veranlaßung zum Zorne abzuschneiden. Es kann vielmehr diese Krankheit nicht vollkommener geheilt werden, als wenn wir uns zuvörderst überzeugen, es sey um gar keiner Ursache Willen erlaubt zu zürnen; wenn wir weiter bedenken, daß die Reinigkeit unsers Herzens dadurch verloren gehe; daß wir durch Zorn zum Gebete ungeschickt werden, und daß unser Todt täglich bevorstehe.

Wie der Mönch den nagenden Verdruß, oder die eingewurzelte Traurigkeit (Spiritus tristitiae) bekämpfen müße, zeigt Cassianus im neunten Buche. Seine Seele wird dadurch zu allem Guten untüchtig; sie nähert sich bisweilen sogar der Verzweifelung: und diese Krankheit entsteht nicht bloß aus erlittener Beleidigung, oder mißlungener Hoffnung; sondern es läßt sich öfters gar keine Ursache davon angeben, als der versteckte Antrieb des bösen Feindes. Ueberhaupt werden wir nie durch andere genöthigt zu sündigen, wenn nicht der Sündenstoff bereits in unserm Herzen liegt. Daher hat auch Gott befohlen, daß wir die Gesellschaft unserer Brüder, besonders derer, welche wir beleidigt haben, oder von denen wir beleidigt zu seyn glauben, nicht verlaßen sollen, weil die Vollkommenheit des Herzens nicht durch Trennung, sondern durch Geduld, erworben wird. Ohne diese Tugend werden wir auch mit den besten Menschen nicht einig seyn können.

Haben

Haben wir aber erst unsere Sitten verbeßert: so dürfen wir uns vor äußerlichen Aergernißen nicht fürchten. Nur alsdenn wird uns die Traurigkeit nützlich, wenn wir sie aus Reue über unsere Sünden, heißer Begierde nach Vollkommenheit, oder unter der Betrachtung der künftigen Seeligkeit, faßen. Diese heilsamere Traurigkeit aber läßt sich von jener schlimmern, störrischen und düstern leicht unterscheiden, indem sie gehorsam, gefällig, demüthig, sanft und geduldig ist, weil sie aus der Liebe Gottes ihren Ursprung genommen hat. Jene schädliche Traurigkeit wird dadurch am kräftigsten vertrieben, wenn unser Gemüth sich stets mit der Betrachtung der künftigen Hoffnung und versprochenen Seeligkeit beschäftigt. J. n. C. G. 363 bis 430.

Ein damit verwandtes Laster ist, wie der Verfaßer im zehnten Buche behauptet, der Eckel, oder die Aengstlichkeit des Herzens, (Spiritus acediae, ἀκηδία,) welche insonderheit die Einsiedler, die ihre Wohnung oft von einem Orte an den andern versetzen, plagt, auch den Mönchen, vornemlich um die sechste Stunde, (das heißt, zur Mittagszeit,) beschwerlich fällt. Daher halten einige der Alten dieses vor den mittäglichen Teufel im neunzigsten Psalm. Man erkennt dieses Laster an dem Abscheu vor der Mönchswohnung, und Eckel vor der Celle; an der Verachtung der nähern oder entfernten Brüder; an der Trägheit zu aller Arbeit; am Herumschweifen außer der Celle; an Seufzern, Sehnsucht nach entfernten Gegenden, Müdigkeit, starkem Hunger, ängstlichem Betragen, unnützen Besuchen, und dergleichen Folgen mehr. Am schädlichsten wird es, wenn der davon betroffene Mönch entweder einschläft, oder seine Celle als ein Flüchtling verläßt. Dagegen empfielt nun Cassianus sehr weitläuftig, mit Lehren der heiligen

J. n. C. G. 363. bis 430.

Schrift, mit Gründen und Beispielen, eine anhaltende Arbeitsamkeit. Ihm selbst, sagt er, habe der Abt Moses, der gröſßte aller Heiligen, als er ihm geklagt hätte, daß er am vorhergehenden Tage von dieser Krankheit sehr beängstigt worden, und nicht eher von derselben habe befreyet werden können, als bis er zum Abte Paulus gelaufen wäre, darauf zur Antwort gegeben: „Du hast dich nicht davon befreyet; sondern bist ihr noch unterthäniger geworden. „Der Feind wird dich nun noch schwerer angreifen, „nachdem er dich aus deiner Celle vertrieben hat.“

Hierauf zeigt er im eilften Buche, wie die eitle Ruhmbegierde (Spiritus cenodoxiae, κενοδοξία) zu befreiten sey. Dieses Laster beunruhigt den Mönch, wie er bemerkt, nicht bloß in fleischlichen, sondern auch in geistlichen und verborgenen Dingen; es ist überaus mannigfaltig, und verschaft sich bey ihm an sehr vielerley Dingen Nahrung: bald an einem alten Kleide, bald an einem schmutzigen; wo nicht an Ehre, doch gewiß an Demuth; an öffentlichem Fasten, oder an geheimen Gebete. Durch die Einöde selbst kann es nicht gänzlich vertilgt werden. Insonderheit aber reitzt es die Mönche zu heftigen Wünschen nach dem geistlichen Stande. Einiges was Cassianus darüber anführt, ist bereits oben (S. 220.) beygebracht worden. Die Gegenmittel, welche er dawider anpreiset, bestehen darinne, daß man sich nichts bloß um eines leeren Ruhms Willen zu thun erlaube; daß man gut angefangene Werke in ihrem Fortgange, vor der gedachten Seuche sorgfältig bewahre, und alles Sonderbare oder Auffallende vermeide, wodurch man sich vor andern Menschen rühmlich hervorthun könnte.

Endlich giebt das zwölfte Buch eine Anweisung, den Stolz (Spiritum superbiae) zu unterdrücken.

cken. Das ist eine Krankheit, sagt Cassianus, welche man älter als alle andere, und auch grausamer nennen kann, indem sie hauptsächlich die Vollkommenen angreift. Zwar werden auch Anfänger und Fleischlichgesinnte von derselben befallen. Allein diese Gattung des Stolzes bezieht sich mehr auf die Menschen; die erstere hingegen mehr auf Gott. Kein anderes Laster beraubt den Menschen so sehr aller übrigen Tugenden, als dieses; es stürzt ihn vom Gipfel der Vollkommenheit herab. Durch den Stolz ist derjenige Engel, welcher um seines vorzüglichen und göttlichen Glanzes Willen, der Morgenstern (Lucifer) genannt wurde, vom Himmel zur Hölle herab gefallen. Er bildete sich ein, Gott gleich zu seyn, und Gottes gar nicht zu bedürfen: daher wurde er von demselben verlaßen. Von ihm kam dieses Laster zu den ersten Menschen, und erzeugte alle andere Sünden. Eben darum aber, setzte Gott diesem so allgemeinen Uebel das Heilungsmittel der Demuth entgegen. Wir können also auch jenem Fallstricke des bösen Geistes am sichersten ausweichen, wenn wir allen Fortgang in der Tugend, nicht uns, sondern mit dem Apostel, der göttlichen Gnade zuschreiben. Bey dieser Gelegenheit erklärt der Verfaßer den über alles würksamen, und bey den ernstlichsten menschlichen Bemühungen gleichwohl unentbehrlichen Beistand der göttlichen Gnade zur Beßerung und Seeligkeit des Menschen, nach den Lehren der heiligen Schrift und der Väter, ausführlich. Allein der Lehrbegriff, welchen er darüber vorgetragen hat, wird am füglichsten in der Geschichte der Pelagianischen, und besonders der Semipelagianischen Streitigkeiten, in welchen Cassianus eine so merkwürdige Person geworden ist, dargestellt. Darauf kehrt er zu der Beschreibung des Stolzes zurück, zeigt den Unterscheid zwischen dem geistlichen und

J. n. C. G. 363. bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

fleischlichen, schildert die äußerlichen Merkmale und die Wirkungen des Stolzes ab, und ermahnt endlich, wahre Demuth und Geduld beyzeiten anzunehmen. Als Hülfsmittel dieser Tugenden werden die Betrachtungen vorgeschlagen, daß die Leiden, welche man ertragen müße, weit geringer wären, als diejenigen, welche Christus und die Heiligen erduldet hätten, und daß man bald durch den Todt zu ihrer Gesellschaft kommen werde.

Mit diesem Werke des Cassianus steht sein zweytes, das er um das Jahr 420, und bald nachher geschrieben haben mag, seine Unterredungen mit den Einsiedlern und Mönchen in der skētischen Wüste, (Collationes Patrum in Scythica eremo commorantium, XXIV.) in genauer Verbindung. In der Vorrede oder Zuschrift über die ersten zehn dieser Unterredungen, welche an den Bischof Leontius, einen Bruder des Bischofs Castor, dem das vorher beschriebene Werk gewiedmet war, und an den Einsiedler Helladius gerichtet ist, meldet der Verfasser selbst, daß er von der äußerlichen und sichtbaren Verfaßung der Mönche, die er ehemals abgebildet habe, nunmehr zu der unsichtbaren Gestalt des inwendigen Menschen übergehe; und an Statt der vorgeschriebenen Gebete, die höchste Stufe des unaufhörlichen Gebets zeigen wolle. In der That enthalten diese Unterredungen, davon eigentlich nur die zehn ersten in der skētischen Wüste gehalten worden sind, alles, was zur Vollkommenheit des Mönchslebens gerechnet wurde, aus dem mündlichen Unterrichte derer, welche selbst ein Beispiel davon abgaben.

In der ersten dieser Unterredungen werden Cassianus und sein Freund, der Abt Germanus, von dem

dem Abte Moses in der gedachten Wüste, auf ihr dringendes Bitten belehrt, welches der Endzweck des Mönchslebens sey? Er thut dieses in Fragen, welche er ihnen vorlegt, und berichtigt ihre Antworten. Nach seiner Meinung, ist das Ende (finis) ihrer Lebensart das Reich Gottes; aber ihre Bestimmung, oder ihr Endzweck, (destinatio, id est, scopos) ist die Reinigkeit des Herzens, ohne welche man in jenes Reich nicht gelangen kann. Wie man nun alles um dieser letztern Willen thun müße; wie das Herz beständig auf Gott zu richten sey; auf wie mancherley Art die Gedanken entstünden, nemlich aus Gott, aus dem Teufel, und aus uns selbst, und wie man daher dieselben wohl von einander unterscheiden müße? wird weitläufig erklärt. J. n. C. G. 363 bis 430.

Eben dieser Abt fährt in der zweyten Unterredung fort, von der prüfenden Unterscheidung des Wahren und Falschen, des Guten und Bösen, (de discretione) zu handeln. Man untersuchte einmal, sagt er, in Gegenwart des berühmten Abtes Antonius, einen großen Theil der Nacht hindurch, die Frage: welche Tugend oder Beobachtung den Mönch vor den Fallstricken des Teufels stets bewahren könne? Die anwesenden Mönche beantworteten diese Frage auf mancherley Weise; aber Antonius erinnerte sie endlich, daß jenes unterscheidende Auge, welches der Erlöser das Licht des Leibes genannt habe, allein eine solche Wirkung zu thun im Stande sey. Moses setzt hinzu, daß dieses auch durch das neuliche traurige Beispiel des Hero bestätigt werde. Dieser habe funfzig Jahr in ihrer Wüste mit so außerordentlicher Enthaltsamkeit in seiner Celle zugebracht, daß er nicht einmal am Osterfeste zu einer gemeinschaftlichen Mahlzeit mit den Brüdern in die Kirche habe kommen wollen. Endlich aber habe er sich, hinter-

J. n. T. G. 363 bis 430.

hintergangen durch das Versprechen des Teufels, den er vor einen Engel des Lichts hielt, in einen sehr tiefen Brunnen gestürzt, völlig überzeugt, daß er dadurch keinen Schaden nehmen werde. Auch als ihn die Mönche halbtodt wieder herausgezogen, und bis auf seinen kurz darauf erfolgten Todt, habe er es nicht glauben wollen, daß er von dem bösen Geiste betrogen worden sey. Daher hätten es die Brüder, welche Mitleiden mit ihm trugen, kaum von dem Abte und Aeltesten Paphnutius erhalten können, daß Hero nicht unter die Selbstmörder gezählt, auch des Gebets und der freywilligen Gabe für die Verstorbenen (memoria et oblatio pausantium) unwürdig wäre erklärt worden. Es werden noch andere, zum Theil seltsamere Beispiele dieser Art angeführt: und dieses geschieht auch bey der folgenden Anweisung, wie man sich zu jener Fertigkeit im Unterscheiden durch wahre Demuth erheben, seinem eigenen Rathe nicht zu viel trauen, und andern seine Gedanken gern eröffnen müße. Weil jene Unterscheidungsklugheit auch das rechte Maaß in allen Uebungen treffen soll; so warnet der Abt insonderheit vor dem übertriebenen Fasten und Wachen; er findet mit den ältern Mönchen, daß täglich ohngefähr ein Pfund Brödt völlig hinlängliche Nahrung abgebe; wiewohl auch ein jeder dabey auf seine Leibesbeschaffenheit sehen müße, um nicht durch die Mattigkeit oder durch die überflüßige Reitzung des Körpers seiner Frömmigkeit hinderlich zu werden.

Als darauf Caßianus mit seinem Freunde sich in die Celle des Paphnutius begeben hatte, ertheilte ihnen dieser den Unterricht über die dreyfache Mönchsentsagung, (de tribus abrenuntiationibus,) welche in der dritten Unterredung enthalten ist. Dieser berühmte Abt und Aelteste, der bis in sein neunzigstes

Jahr,

Jahr, aus einer Entfernung von fünf tausend Schritten, am Sabbath und Sonntage zur Kirche kam, auch sich allemal, um nicht leer zurück zu kehren, ein Gefäß mit so viel Wasser am Halse hängend mitnahm, als er auf die ganze Woche brauchte, floh übrigens die menschliche Gesellschaft so sehr, daß er sich immer in den unzugänglichsten Oertern der Einöde aufhielt, wo man glaubte, daß er mit den Engeln umgieng; und man nannte ihn daher aus Bewunderung seiner strengen Einsamkeit, einen wilden Büffel. Hier lehrt nun Paphnutius zuerst, daß es einen dreyfachen Beruf für einen Mönch zur Vollkommenheit gebe. Der erste kommt von Gott; wenn nemlich eine in das Herz dringende Begeisterung, zuweilen selbst den Schlafenden zur Sehnsucht nach dem ewigen Leben erweckt. Der andere entsteht von Menschen, indem die Beispiele oder die Ermahnungen der Heiligen eine gleiche Würkung thun. Die dritte Gattung aber entspringt aus der Nothwendigkeit, wenn Leute, die in Reichthümer oder Wollüste verwickelt sind, beym plötzlichen Einbruche von Versuchungen, die mit Todesgefahr, oder mit dem Verluste von allem was ihnen lieb ist, bedrohen, auch wider ihren Willen genöthigt werden, sich zu dem Herrn zu wenden. Selbst aus dieser letzten und geringsten Gattung sind bisweilen die größten Muster der Heiligen gekommen; so wie hingegen der eigentliche göttliche Beruf denen nichts geholfen hat, welche sich eines solchen Vortheils nicht bedienen wollten. Es giebt aber auch dreyerley Gattungen von Entsagung oder Verleugnung, welche dem Mönche bey einem jeden Berufe nothwendig sind. Die erste besteht darinne, wenn wir körperlich alle Güter der Welt verachten; die zweyte zeigt sich in der Verwerfung unserer vorigen Leidenschaften, Sitten und Laster; und die dritte

J. n. C. G. 363 bis 430.

kommt

F. n. C. G. 363 bis 430.

kommt darauf an, daß sie unser Gemüth von allen gegenwärtigen und sichtbaren Dingen abziehen, um es ganz auf das Zukünftige zu richten. Von der ersten muß man zur zweyten, und von dieser wieder zur dritten überzugehen suchen, wenn man vollkommen werden will. Denn die Verlaßung der zeitlichen Reichthümer macht es allein nicht aus, so lange der innere Mensch ungebeßert bleibt. Und hier geräth Paphnutius durch die Frage des Germanus, auf eine umständlichere Belehrung über den freyen Willen des Menschen, ingleichen über die Nothwendigkeit der beßernden und heiligenden Gnade Gottes bey demselben: Lehrsätze, welche, wie einige in dem Werke von den Klostereinrichtungen, und viele in den folgenden Unterredungen, bequemer in der Pelagianischen Geschichte ihren Platz finden werden.

Ein anderer Abt, Daniel, der vom Paphnutius nicht allein zum Diakonus, sondern selbst zum Presbyter, bestellt, oder doch befördert worden zu seyn scheint, tritt in der vierten Unterredung auf, und beantwortet die Frage der beyden Freunde: Warum sie manchmal, wenn sie in ihrer Celle, voll unaussprechlicher Freuden, mit der größten Zufriedenheit zu Gott beteten, und recht fühlen könnten, daß ihr Gebet zu Ihm gelange, plötzlich, ohne alle Ursache, mit Angst erfüllt, und von einer so unvernünftigen Traurigkeit befallen würden, daß sie ganz vertrockneten, daß ihnen ihre Celle zum Abscheu würde, daß sie nur ein wankendes und gleichsam trunkenes Gebet verrichten könnten, so daß es ihnen unmöglich wäre, ihr Gemüth wieder völlig zu Gott zu wenden; sie möchten es nun durch Begierde nach dem Himmel, oder durch Furcht vor der Hölle, aus seinem Schlafe zu ziehen suchen? Diese Unfruchtbarkeit des Gemüths, antwortet der Abt,

kann

kann von dreyerley Ursachen herkommen; entweder von unserer Nachläßigkeit, wenn wir durch eine vorhergehende Laulichkeit und Trägheit es selbst verursacht haben, daß nur Dornen auf dem Acker unsers Herzens wachsen können; oder von einem Angriffe des Teufels, wenn wir auch von den besten Beschäftigungungen durch seine List abgezogen werden; oder endlich von einer göttlichen Veranstaltung und Prüfung. Dieses letztere geschieht deswegen: theils damit wir, von Gott etwas verlaßen, unsere Schwäche erkennen, den vorigen glücklichen Zustand nicht uns, sondern Ihm zuschreiben, und denselben also wieder durch Ihn zu erhalten suchen; theils, damit unsere Standhaftigkeit auf die Probe gestellt, und offenbar werde, wie begierig wir nach dem wiederkehrenden Besuche des heiligen Geistes sind; auch damit wir das verlorne Gut künftig desto sorgfältiger bewahren mögen. Weiter zeigt der Abt, wie nützlich es sey, daß Gott die Menschen zuweilen verlaße; was der Streit oder die gegenseitige Begierde zwischen dem Fleische und Geiste sey, von welcher der Apostel redet, und wovon auch diese Unterredung überschrieben ist, (de concupiscentia carnis et spiritus;) daß der Wille zwischen beyden in einer tadelhaften unschlüßigen Mitte stehe; und daß endlich aus diesem heilsamen Streite der Eifer um die zu erwerbende Reinigkeit des Herzens entstehen müße. Auch lehrt er, daß es einen dreyfachen Zustand der Seele gebe: den fleischlichen, den thierischen und den geistigen, und warnet vor der falschen Verleugnung der weltlichen Güter. C. 11. S. n. C. G. 363 bis 430.

In der fünften Unterredung handelt der Abt Serapion von den acht vornehmsten Lastern. Es sind eben dieselben, welche Cassianus in dem vorhergehenden Werke so weitläuftig beschrieben hatte:

J. n. C. G. 363. bis 430.

und es kommen auch einige der dort eingestreueten Anmerkungen hier abermals vor. Zu diesen werden noch folgende hinzugesetzt. Es giebt verschiedene Eintheilungen der gedachten Laster. Sie sind theils natürlich, theils außerhalb der Natur: und wiederum theils fleischliche, theils geistliche. In drey derselben ist auch der Erlöser versucht worden; und zwar in eben denen, worinnen die ersten Menschen versucht, aber auch verführt worden waren. Die sechs ersten sind mit einander genau verwandt; die beyden letzten aber, eitle Ehrbegierde und Stolz, sind es nur untereinander. Jedes Laster hat wieder seine verschiedene Gattungen. So giebt es einen Zorn, der nur im Gemüthe entbrennt, (θυμὸς;) einen andern, der in Worten und Werken ausbricht, (ὀργὴ;) und noch einen andern, der auf eine lange Zeit aufbehalten wird, (ἄλυς, oder μυνία.) In einer Sache ist die eitle Ehrsucht Anfängern nützlich. Sie werden durch dieselbe von manchen Lastern zurückgehalten, wenn sie die Würde ihres geistlichen Amtes, oder die allgemeine Meinung, die man von ihrer Tugend hegt, bedenken. Unter den sieben Völkern, mit welchen die Israeliten zu kriegen hatten, um Canaan in Besitz zu nehmen, werden sieben der gedachten Laster angedeutet; das achte, die Freßsucht, wurde durch die ägyptische Nation angezeigt, welche sie, (wie man bey diesem Laster thun muß,) nur verlaßen hatten; da sie hingegen die sieben andern ausrotten sollten: welches bey den übrigen Lastern auch nothwendig ist. Wenn Gott von zehn Nationen redet, welche den Nachkommen Abrahams unterworfen seyn sollen: so muß man noch die Abgötterey und die Gotteslästerung hinzufügen, um diese Anzahl zu erfüllen. Wir müßen die Länder dieser schädlichen Völker besitzen, weil jedes Laster in unserm Gemüthe seinen eigenen Posten hat. Sie

werden

werden dem Saamen Sems, das heißt, den Tugenden, zum Besitze übergeben. J. n. C. G. 363

Zu der sechsten Unterredung mit dem Abte Theodorus, der sich zwischen dem Nitrischen Gebirge und der Skitischen Wüste aufhielt, vom gewaltsamen Tode der Heiligen, gab das Schicksal einiger Mönche Gelegenheit, welche in der großen Einöde von Palästina, gegen Arabien und das todte Meer zu, in ungemeinem Rufe der Heiligkeit lange gelebt hatten; aber von streifenden Saracenischen Räubern umgebracht worden waren. Cassianus und sein Freund, die sich darüber betrübten, so wie andere daran Anstoß nahmen, fragten den gedachten Abt, warum Gott über so fromme und nützliche Männer ein solches Ende verhängt habe? Diese Frage, gab er zur Antwort, kann nur die Gemüther derjenigen beunruhigen, welche die Belohnungen der Heiligen irrig in dem gegenwärtigen Leben erwarten. Man muß daher das wahre Gute von dem Bösen zu unterscheiden wißen. Nichts ist eigentlich in menschlichen Dingen gut, als allein die Tugend: und nichts ist böse, als nur die Sünde. Dagegen giebt es eine Menge Mitteldinge, welche, so wie sie gebraucht werden, gut oder böse heißen können: Reichthum, Gewalt, Ehre, Schönheit, Leben, Todt, Armuth, und dergleichen mehr. Daraus folgt, daß niemanden wider seinen Willen etwas Böses zugefügt werden könne. Wenn in der heiligen Schrift gesagt wird, daß Gott das Uebel und Böse schaffe: so ist dieses bloß nach den Begriffen der Menschen gesprochen. Dasjenige was für den Sünder böse ist, ist für den Gerechten Ruhe und Zufriedenheit. bis 430.

Germanus machte darauf den Einwurf: Wenn also der getödtete Gerechte nichts Böses erlitten hat; sondern vielmehr für sein Leiden belohnt wird: so kann

J. n. C. G. 363 bis 430.

ja derjenige nicht bestraft werden, der ihm durch seine Ermordung nützlich geworden ist! Allerdings, sagt Theodorus: denn seine Gesinnungen machen ihn strafbar; und er macht davon die Anwendung auf den Teufel, der den Hiob versucht habe, ingleichen auf den Verräther Judas. Der Fromme, fährt er fort, kann auf eine doppelte Art versucht werden: durch angenehme und durch widerwärtige Zufälle. Derjenige, der sich beyder zu seinem Besten bedient, beyde gleichsam auf seine rechte Seite zu wenden weiß, ist denen gleich, von welchen in der heiligen Schrift gesagt wird, daß sie beyde Hände wie die rechte gebrauchen, (ἀμφοτεροδέξιοι.) Ueberhaupt aber werden alle Menschen auf eine dreyfache Art versucht: meistentheils um der Prüfung Willen; bisweilen zu ihrer Besserung; manchmal auch, weil sie es durch ihre Sünden verdient haben. Einigen ist sogar wegen geringerer Vergehungen eben sowohl das Todesurtheil gesprochen worden, als groben Verbrechern, wie zum Beispiel, dem Ananias und der Saphira: und dieses darum, weil sie die ersten in einer neuen Art von Sünde waren; mithin andern zur Warnung wegen ähnlicher Strafen, wenigstens in der künftigen Welt, dienen sollten. Uebrigens kann unser Gemüth niemals unveränderlich in einerley Zustande bleiben. Entweder wir werden täglich erneuert, und dringen immer weiter vorwärts; oder wir verschlimmern uns, wenn wir dieses versäumen. Desto seltener darf der Mönch seine Celle verlaßen. Denn so oft er in dieselbe zurückgekehrt ist, muß er gleichsam von neuem anfangen, um die vorige Richtung des Gemüths zu erlangen. Selbst die himmlischen Mächte sind nicht von Natur unveränderlich; sondern erhalten sich nur durch ihren Tugendfleiß und durch die göttliche Gnade, in ihrer glücklichen Verfaßung.

Zwo

Zwo Unterredungen mit dem Abte Serenus, welche hierauf folgen, wurden durch eine außerordentliche Gabe der Keuschheit, die Gott demselben ertheilt haben sollte, veranlaßt. Er hatte darüber, vermuthlich zur Erbauung der Mönche, nachstehendes Mährchen ersonnen; wenn es nicht ein bloßer Traum gewesen ist, zu dem ihm seine geschäftige Einbildungskraft verholfen hatte. Zuerst brachte er es durch unaufhörliches Gebet, Fasten und Wachen so weit, daß alle fleischliche Begierden in seinem Herzen gänzlich ausgelöscht wurden. Darauf aber wünschte er aus Eifer für die Keuschheit noch weiter, daß diese Tödtung der Leidenschaft im innern Menschen, sich auch auf die Reinigkeit des äußerlichen erstrecken, und daß er also nicht einmal diejenigen natürlichen Bewegungen mehr empfinden möchte, welche sich auch bey Kindern und Säuglingen regen. Da es den Menschen, so dachte er, durch Tränke, Arzneymittel, oder durch das Eisen zuweilen gelungen wäre, die Reitzungen der Natur zu unterdrücken: so müßte es Gott viel leichter seyn, dieselben ganz auszurotten, nachdem Er ihm die erhabnere Reinigkeit des Geistes, die durch keine menschliche Arbeit erlangt werden könne, geschenkt habe. Diese anhaltende Bitte wurde ihm endlich gewährt. Ein Engel kam in einem nächtlichen Gesichte zu ihm, öffnete ihm gleichsam den Unterleib, und riß ein feuriges Stück Fleisches aus seinen Eingeweiden heraus, das er wegwarf, und darauf alles wieder in die vorige Ordnung versetzte, wobey er zu dem Serenus sagte: Hiemit ist das Reitzende in deinem Fleisch abgeschnitten worden, und du hast nunmehr die gebetene beständige Reinigkeit des Körpers erhalten!

J. n. J. G. 363 bis 430.

Als dieser Abt den Cassianus und Germanus, die von ihm zu lernen gekommen waren, fragte, wie

J. n. C. 363 bis 430.

es mit ihren Gedanken beschaffen wäre, und welche Vortheile sie aus einer so langen Bewohnung der Wüste zur Reinigkeit des Herzens geschöpft hätten? antwortete Cassianus darauf, wie er in der siebenten Unterredung (de animae mobilitate et spiritalibus nequitiis) erzählt, sie hätten bisher mehr gelernet, was sie nicht seyn könnten, als daß sie ihre Absicht erreicht hätten. Er gestand insonderheit von sich, daß er diesen seinen traurigen Zustand unaufhörlich beweine; daß ihr Herz, wenn es eben auf seiner gehörigen Richtung fortgienge, auf einmal mit einer weit heftigern Gewalt auf seine vorigen Herumschweifungen zurückfalle, und ihnen, wenn sie es recht fest bey geistlichen Betrachtungen erhalten wollten, wie ein Aal entwische. Dieses giebt nun dem Abte Gelegenheit, zu bemerken, daß das Gemüth in beständiger Bewegung sey, und niemals müßig bleiben könne; daß aber dieses anhaltende Herumschweifen deßelben weder der menschlichen Natur, noch ihrem Schöpfer zugeschrieben werden müße; sondern bloß von uns abhänge. Der Zustand eines vollkommenen unverrückten Gemüths, nach dem man trachten müße, werde durch den Hauptmann in der Evangelischen Geschichte (Matth. C. 8.) sehr schön abgebildet: wie er seine Soldaten, so müße man die unstäte Schaar seiner Gedanken durch die Macht der Vernunft überwältigen; alsdann werde man zu dem Range eines geistlichen Hauptmanns erhoben werden, der im zweyten Buche Mosis (C. 18.) mystisch angedeutet worden sey. Was vor Waffen derselbe führen müße, wird hierauf mit Bildern der heiligen Schrift angegeben, und die beständige Wachsamkeit über die Gedanken durch das Anhängen an Gott, empfolen.

Vielleicht aber, wandte Germanus ein, könnte diese Flüchtigkeit der Seele einigermaaßen bezähmt werden,

den, wenn sie nicht von so unzähligen, mächtigen und fürchterlichen Feinden, ohne Aufhören zum Herumschweifen angetrieben würde? Sie können uns, gab Serenus zur Antwort, nicht sowohl zum Bösen antreiben, als nur reizen: denn wäre das erstere, so würde es unmöglich seyn, zu widerstehen. Das können wir aber mit Gottes Hülfe, wenn wir aufsteigenden bösen Gedanken sogleich den Fortgang verwehren. Nun wollte Germanus ferner wißen, was denn dieses vor eine Verbindung und sogar Vermischung der bösen Geister mit der Seele sey, nach welcher sie sich bey derselben unmerklicher Weise einschleichen, und ihr eingeben könnten, was sie wollten; so daß es ohne göttliche Gnade kaum möglich sey, zu unterscheiden, was von ihrer Anreitzung, oder was von unserm Willen herrühre? Serenus antwortete darauf, es sey nicht zu verwundern, daß ein Geist mit dem andern sich so unmerklich vereinigen, und eine geheime Ueberredungskraft an ihm ausüben könne, da beyde von einer ähnlichen Substanz wären. Doch könnte nicht eine dieser Substanzen in die andere so eindringen, wie die Gottheit, welche allein unkörperlich sey. J. n. C. G. 363 bis 430.

Da Germanus wiederum den Einwurf machte, daß man doch hievon das Gegentheil an den Besessenen sehe, welche von den bösen Geistern ergriffen, vieles sprächen und handelten, wovon sie nichts wüßten; zu einem Beweise, daß ihre Seelen mit diesen Geistern genau vereinigt wären: leugnete der Abt, daß dieses daraus folge. Die Besessenen, sagt er, sind von einer zweyfachen Gattung. Einige von ihnen verstehen allerdings dasjenige nicht, was sie reden und thun; allein andere wißen es, und erinnern sich nachmals deßelben. Beydes kann jedoch nicht durch eine Verminderung der Seele, sondern nur durch eine

F. n. C. G. 363. bis 430.

Schwachheit des Körpers erfolgen; wenn nemlich der Teufel diejenigen Glieder, in welchen die meiste Lebhaftigkeit der Seele enthalten ist, in Besitz nimmt, ihnen ein unerträgliches und unermeßliches Gewicht auflegt, und die Verstandeskräfte durch die scheußlichste Dunkelheit unterdrückt: so wie solches öfters durch Wein, Fieber, und andere von außen hinzukommende kränkliche Zufälle bewirkt wird. Hingegen kann der Teufel die Seele nicht einnehmen, da er eben so wenig, als die Engel, ganz unkörperlich ist. Man sieht dieses aus der Stelle des Apostels, wo er von himmlischen und geistlichen Körpern spricht. (1 Br. an die Corinth. Christen, C. 15.)

Sollten denn aber die bösen Geister, frägt **Germanus** ferner, nicht unsere Gedanken durchschauen können, auf welche sie doch, nach den Erzählungen der heiligen Schrift, einen so starken Einfluß haben? **Serenus** antwortet ihm, daß sie die menschlichen Gedanken nur aus äußerlichen Merkmalen zu schließen vermögend sind: und das in einem höhern Grade der Fertigkeit, als kluge Männer dieselben auf eine solche Art errathen. Man muß auch wißen, fährt der Abt fort, daß nicht die sämmtlichen Teufel alle Laster den Menschen einflößen; sondern, daß jeder von ihnen dasjenige Laster auszubreiten suche, woran er das meiste Vergnügen findet; wiewohl sie sich auch dabey nach Ort, Zeit, und andere Bequemlichkeiten richten. So mag wohl, frägt **Germanus** von neuem, eine recht ordentlich eingerichtete Bosheit, eine gehörige Abwechselung im Angriffe, bey diesen Geistern Statt finden? **Serenus** giebt ihm folgende Antwort: Eine beständige Einigkeit kann unter so bösen Geistern unmöglich bleiben; aber auf eine Zeitlang sind sie bisweilen, wegen ihrer gemeinschaftlichen Würksamkeit,

oder

oder aus Nothwendigkeit, oder auch um des Gewinnstes Willen, mit einander einig. Sie wechseln mit einander ab; sie besetzen gewiße Oerter besonders, die sie niemals verlaßen. Da niemand zugleich der eiteln Ehrsucht und der Unzucht ergeben ist: so sieht man wohl, daß einer dieser Geister nach und nach dem andern einen neuen Angriff überlaße. Sie sind auch nicht alle von einerley Wildheit, Stärke und Bosheit. An die Anfänger machen sich nur schwache Geister; desto fürchterlichere aber an die geübten Christen. Das kommt von der gnädigen Veranstaltung des Erlösers her, der Feinde von ohngefähr gleichen Kräften mit einander fechten läßt, und die übermäßigen Angriffe zurücktreibt. Auch thun die Teufel dieses nicht ohne schwere Arbeit und Angst; vornemlich alsdann, wenn sie mit mächtigern Gegnern, mit den Heiligen, zu thun haben. Werden sie von denselben überwunden: so betrübt sie dieses nicht allein darum, weil sie, als geistige Wesen, von fleischlichen besiegt werden; sondern auch, weil die Menschen nach der Heiligkeit gestrebt, sie aber dieselbe verloren, und jene verführt haben. Es hängt überhaupt nicht von ihrem Willkühr ab, den Menschen zu schaden. Auch haben sie nicht mehr so viele Gewalt, als beym Anfange des Mönchslebens, da nur wenige in der Wüste lebten. Damals waren sie so wild, daß kaum etliche standhafte Alte in der Einöde bleiben konnten. In den Klöstern selbst, worinne acht oder zehn wohnten, stand man von ihren wütenden Angriffen so viel aus, daß nicht alle des Nachts zugleich schlafen durften; sondern einige unter Singen, Gebet und Lesen wachen mußten. Die jetzige Sicherheit vor ihnen, deren sowohl wir Alte, sagt Serenus, als selbst die Jüngern genießen, kommt aus einer von diesen beyden Ursachen her: entweder von der Kraft des Kreuzes Christi, welches die

F. n. C. G. 363. bis 430.

K. n. C. G. 363 bis 430.

Teufel zurücktreibt; oder, weil sie wegen unserer jetzigen Nachläßigkeit, da man die angehenden Mönche kaum in der Celle mehr, und vom Herumlaufen zurückhalten kann, sich nicht die Mühe nehmen, uns schärfer anzugreifen.

Serenus belehrt seine Zuhörer noch weiter über die Besessenen. Der Teufel kann nicht anders in einen solchen Menschen eindringen, als wenn er vorher aus dessen Gemüthe das Andenken an Gott vertilgt hat. Diejenigen aber, welche von Lastern besessen sind, müssen als noch unglücklicher angesehen werden. Unterdessen findet man, daß auch heilige Männer, wegen sehr kleiner Vergehungen, entweder körperlich dem Teufel übergeben worden sind; oder sonst an ihrem Leibe viel haben ausstehen müßen, weil Gott nicht den geringsten Flecken am Tage des Gerichts bey ihnen antreffen will, und sie daher in dieser Welt vollkommen reinigt. So gieng es ehemals dem Propheten, der wegen eines Ungehorsams, zu welchem ihn ein anderer verführt hatte, von den Löwen zerrissen wurde. Eine solche Züchtigung traf auch den Abt Paulus, der es in der Reinigkeit des Herzens so weit gebracht hatte, daß er keine Weibsperson, ja nicht einmal Kleider dieses Geschlechts, sehen konnte. Als er daher einst mit einem andern Abte durch die Einöde zu einem andächtigen Besuche gieng, und ihnen unvermuthet eine Frauensperson begegnete, lief er so bestürzt in seine Celle zurück, als wenn er sich vor einem Löwen retten müßte. Weil er nun durch diese Verabscheuung des weiblichen Geschlechts, das rechte Maaß der Tugend überschritten hatte: so wurde er alsbald am ganzen Körper dergestalt gelähmt, daß er kein einziges Glied gebrauchen konnte, und nichts als die unbewegliche Gestalt eines Menschen übrig behielt. Ja es half ihm

nicht

nicht einmal eine männliche Bedienung im geringsten; er mußte vielmehr in ein Kloster heiliger Jungfrauen getragen werden, die ihn, ohne daß er nur durch einen Wink etwas hätte begehren können, in ihre Gewalt bekamen, und ihm vier Jahre lang, bis an seinen Tod, alle natürliche Bedürfnisse reichten. Gleichwohl erhielt ihm Gott eine so wunderthätige Gabe, daß allerley Kranke, die mit dem Oele, welches sein Körper, oder vielmehr sein Leichnam berührt hatte, gesalbt wurden, sogleich ihre Gesundheit wieder erlangten. Nicht viel anders ergieng es dem unvergleichlichen Abte Moses. Er hatte nur einige harte Worte gegen den Abt Makarius vorgebracht: und gleich darauf wurde er einem so greulichen Teufel übergeben, daß er, von demselben genöthigt, seinen Unflat aus dem Munde ausschütten mußte. Damit aber jedermann sehen möchte, daß ihm dieses bloß zur Reinigung von dem Fehler eines Augenblicks wiederfahren sey, wurde er unverzüglich durch das Gebet des Makarius von dem bösen Geiste befreyet. J. n. C. G. 363 bis 430.

Daraus zieht der Abt Serenus die Folge, man müße diejenigen nicht verabscheuen oder verachten, welche von bösen Geistern besessen sind. Denn erstlich könne ohne göttliche Zulaßung kein Mensch von ihnen versucht werden; und zweytens gereiche doch alles zu unserm Nutzen, was Gott über uns verhänge, auch besonders die Züchtigungen des Fleisches zur Seeligmachung des Geistes. Dagegen machte zwar Germanus die Einwendung, warum denn die Besessenen vom heiligen Abendmahl (communio Dominica) ausgeschloßen wären, wobey man sich auf die Worte Christi berufe, daß man das Heilige nicht vor die Hunde werfen dürfe? Allein der Abt antwortete ihm darauf, sie wären nicht allein des ganzen Mitleidens und der Fürbitte ihrer

F. n. C. G. 363 bis 430.

Mitbrüder werth; sondern es hätten ihnen auch die Lehrer niemals den Genuß des Abendmahls untersagt; ja vielmehr geurtheilt, daß ihnen daßelbe, wenn es möglich wäre, täglich gereicht werden müßte. Die angeführten Worte des Erlösers schickten sich nicht hieher, indem das heilige Mahl nicht zur Speise des Teufels, sondern zur Reinigung und Beschützung der Seele des Körpers von einem solchen Unglücklichen diene. Es helfe vielmehr den in demselben sitzenden Teufel vertreiben, wie erst vor kurzem der Abt Andronikus, und viele andere Besessene, auf diese Art geheilt worden wären. Der böse Feind plage einen solchen Menschen desto unverschämter, wenn er merke, daß demselben die himmlische Arzeney entzogen worden sey. Diejenigen also, welche für ihre Sünden keiner solchen, oder einer andern leiblichen Versuchung würdig geachtet worden wären, seyen weit beklagenswürdiger, als die Besessenen.

Daß es aber mancherley Gattungen der Teufel, und von sehr verschiedenen Neigungen, gebe, sucht Serenus aus der heiligen Schrift und aus der Erfahrung zu beweisen. Einige derselben, sagt er, sind scherzhafte Geister, welche gewiße Wege einnehmen, und daselbst die Vorübergehenden mehr ermüden und verspotten, als ihnen Schaden zufügen. Man kennt sie unter dem Nahmen Fauni. Andere legen sich ebenfalls auf eine unschädliche Art des Nachts auf die Menschen. Hingegen andere begnügen sich nicht daran, die Körper der Besessenen grausam zu quälen; sie fallen auch andere an, und bringen dieselben ums Leben, wie Matthäus (Evang. Gesch. C. 8.) berichtet. Noch andere erfüllen die Herzen der Besessenen mit einem solchen Schwulste, daß sie sich voll Stolzes über ihre ordentliche Leibesgröße erheben; aber

auch

auch wieder tiefer herablassen, mithin durch ihre Geberden bald anzeigen, daß sie die höhern Mächte anbeten; bald glauben, daß sie von andern angebetet werden. Das Volk pflegt sie gemeiniglich Bacuceos zu nennen. Es giebt andere Teufel, welche sich nicht allein der Lügen befleißigen; sondern auch den Menschen Gotteslästerungen eingeben. So versichert der Abt selbst das Bekenntniß eines Dämon gehört zu haben, daß Arius und Eunomius ihre Irrthümer von ihm bekommen hätten. Auch sind unter den Dämonen, stumme und taube, Verführer zur Unzucht, nächtliche, mittägliche, und andere mehr. Die Nahmen von Thieren, welche ihnen in der heiligen Schrift beygelegt werden, bezeichnen lauter verschiedene Gattungen derselben. J. n. C. G. 363 bis 430.

Diese Untersuchung wird auch in dem folgenden, oder achten Gespräche, (de Principatibus, seu Potestatibus,) fortgesetzt. Erstlich bewirthete Serenus die beyden Freunde herrlich, wie Cassianus sagt, mit Salzbrühe, und etwas darauf gegossenem Oele, jeden mit drey Oliven, fünf gerösteten Erbsen, zwey Pflaumen, und einer Feige: denn diese Zahl durfte man in jener Wüste nicht überschreiten. Darauf wiederholte Germanus seine Frage: woher die große Mannigfaltigkeit jener boshaften Feinde des menschlichen Geschlechts entstanden sey, welche Paulus (Ephes. C. 6. Röm. C. 8.) beschreibe? und ob sie von Gott dazu geschaffen worden wären, daß sie in solchen Abtheilungen gegen die Menschen stritten? Um dieses zu beantworten, erinnert Serenus vorher, daß manches in der heiligen Schrift so ungemein deutlich vorgetragen sey, daß es jedermann ohne Auslegung, am bloßen Buchstaben verstehen könne; einiges hingegen sey so sehr mit Geheimnißen verdunkelt, daß uns daran ein unermeß-

ermeßliches Feld der Uebung aufbehalten werde. Dieses letztere sey deswegen geschehen: theils, damit nicht, wenn die heilige Schrift (sacramenta divina) gar keinen Schleyer von geistlichem Verstande hätte, und also allen Menschen gleich verständlich wäre, der Unterscheid zwischen den Christen und Nichtchristen ganz aufhörte; theils damit unter den Christen selbst, die trägen und fleißigen Forscher geprüft werden möchten. Wenn manches in der heiligen Schrift nicht allegorisch erklärt würde, so könnte es mehr schaden als nützen, wie zum Beispiel die Stelle: Wer kein Schwerdt hat, der verkaufe seinen Rock, und kaufe sich ein Schwerdt! Doch könnten bey manchen solcher Stellen, wenn zwo Meinungen darüber vorgetragen würden, beyde ohne Schaden des Glaubens, entweder mit Gewißheit, oder nur wahrscheinlich, (fixe vel medie) angenommen werden. Von dieser letztern Art, sagt Serenus weiter, sey auch die vorgelegte Frage. Gott habe freylich nichts Böses erschaffen; aber vor der Schöpfung der Welt habe er bereits unter andern auch die geistigen und himmlischen Mächte hervorgebracht, von denen einige der vornehmsten zeitig gefallen wären. Daß diese noch immer, wie die heiligen Mächte, oder guten Engel, Rang und Claßen unter sich hätten, das rühre entweder von ihrem ehemaligen Zustande her; oder von ihrer boshaften Nachahmung der standhaft gebliebenen Geister. Aber, sagte Germanus, wir glaubten bisher, daß der Fall des Teufels von dem neidischen Angriffe auf unsere Stammeltern angefangen habe! Keineswegs, erwiederte Serenus: denn seine frühere Ausartung, welche durch Stolz erfolgt war, wird durch die Worte angezeigt, daß die Schlange listiger, als alle Thiere auf der Erde gewesen sey.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Allein dieser Abt weiß noch viel mehr von den bösen Geistern. Er versichert, die Luft zwischen Himmel

mel und Erde, sey ganz von ihnen angefüllt, und gleichsam verdickt; in einer solchen Menge flögen sie in derselben herum. Die göttliche Vorsehung habe sie daher sehr heilsamlich den Blicken der Menschen entzogen. Denn diese würden entweder, bestürzt über ihr Gedränge, oder über die abscheulichen Gestalten, in welche sich die Geister, wie es ihnen gefällt, verwandelten, in eine unerträgliche Furcht gerathen; oder die Menschen würden täglich schlimmer werden, wenn sie unaufhörlich so lasterhafte Beispiele vor sich sähen. Es würde auch dadurch eine schädliche Vertraulichkeit zwischen den Menschen und jenen unreinen Mächten entstehen. Die Schandthaten, welche jetzt unter den Menschen begangen werden, bleiben durch geheime oder entfernte Oerter, und eine gewiße Schaam, zum Theil verborgen. Wenn man sie aber an den bösen Geistern beständig vor Augen hätte: so würden die Menschen durch nichts mehr zurückgehalten werden können, sie, mit Versäumung ihrer nothwendigsten Angelegenheiten, auszuüben. Eben diese Geister bestreiten sich auch untereinander; besonders um gewißer Völker Willen, zwischen welchen sie Händel stiften; wie man aus dem Daniel (C. 10.) sehe. Weil sie nun manche Völker regieren, auch über die geringern Dämonen herrschen: so haben sie die Nahmen, Fürstenthümer, Mächte, und dergleichen mehr, erhalten.

J. n. C. G. 363 bis 430.

Aehnliche Ursachen giebt Serenus von den Nahmen der guten Engel an; wie zum Beispiel, daß sie Sitze (throni) hießen, weil sie mit Gott so genau vereinigt wären, daß die göttliche Majestät auf ihnen, wie auf einem Sitze, ruhe. Daß es mächtige Teufel gebe, denen viele tausend andere gehorchten, beweiset er nicht allein aus dem, was in der Evangelischen Geschichte vom Beelzebub vorkömmt; sondern auch aus

der

J. n. C. G. 363 bis 430.

der Versammlung unzählicher Teufel, die einer ihrer Regenten gehalten, und darinne die Handlungen eines jeden untersucht, auch ihre Berichte angehört habe; wovon ein Mönch, der in einer Höhle saß, Zeuge gewesen sey. Jeder Mensch werde immer von einem guten und einem bösen Geiste begleitet; denn die heilige Schrift gedenke nicht allein besonderer Engel der Menschen; sondern der Hirte des Hermes, die Geschichte des Hiob und Judas, setzten eben dieses in Ansehung der bösen außer Zweifel. Die vergeblichen Angriffe der Teufel auf den heiligen Antonius, bewiesen auch den Unterscheid an Macht und Bosheit, der sich bey denselben finde.

Noch verlangte Germanus zu wißen, ob es buchstäblich zu verstehen sey, daß sich die abgefallenen Engel mit Töchtern der Menschen vermischt hätten? und wer unter dem Vater des Teufels beym Johannes (C. 8.) gemeint werde? Das erstere, antwortete Serenus, muß von den Nachkommen des Seth erklärt werden, welche Töchter des Cain heyratheten. Und als Germanus dagegen einwandte, eine solche Vermischung sey damals noch nicht verboten gewesen, und habe ihnen also nicht zur Sünde angerechnet werden können: so versetzte der Abt darauf, Gott habe den Menschen durch das Naturgesetz die Begriffe von Recht eingeprägt, nach welchen sie lange Zeit handeln konnten; und nur, weil sie dieselben nach und nach verfälscht hätten, wäre das äußerliche Gesetz hinzugekommen. Daher hätten auch die Sünder vor der Sündfluth gerechte Strafen erlitten. Was die zweyte Frage anlange, so könne der Teufel, als ein Geist, keinen andern Vater als Gott haben; er werde also dadurch nur als der Urheber des Bösen vorgestellt.

Darauf

Darauf hatten Cassianus und sein Freund zwo andere Unterredungen, die neunte und zehnte, mit dem Abte Isaak, über das ununterbrochene Gebet, welches nebst der unbeweglichen Ruhe und beständigen Reinigkeit des Gemüths, den Hauptzweck und die Vollkommenheit eines Mönchs ausmachte. Um ein solches Gebet verrichten zu können, muß man sich, wie der Abt lehrt, aller irdischen Sorgen, Leidenschaften, und sogar Gedanken entschlagen; dagegen aber lauter gute Begriffe und Gesinnungen annehmen, damit uns solche beym Gebete, wo der ganze vorhergehende Zustand des Geistes wieder erscheint, nützlich werden. Nur zu leicht wird das Gemüth eines Mönchs durch Beschäftigungen mit äußerlichen und überflüßigen Dingen beschwert oder beunruhigt. Der Teufel hat daran einen starken Antheil; wie er denn einst einen Mönch unsichtbarer Weise antrieb, alle seine Kräfte an die Zermalmung eines sehr harten Steins zu verschwenden. Wir sind zwar zu kurzsichtig, als daß wir alle Arten des Gebets völlig einsehen, und beschreiben könnten: und es giebt deren so vielfache, als der Zustand des Gemüths selbst verändert wird. Paulus giebt vier Arten derselben an, (1 Br. an den Timoth. C. 2.) Die erste (obsecratio) ist ein Gebet um Vergebung der Sünden; durch die andere wird Gott etwas dargebracht, oder ihm angelobt; die dritte (postulatio) besteht in der Fürbitte für andere; und die letzte ist Danksagung. Eigentlich schickt sich zwar jede dieser Arten besonders nur für gewiße Verfaßungen des Gemüths; wie die erste für die Anfänger, welche noch durch die Erinnerung an ihre Sünden geängstiget werden, und die letzte für solche, die bereits zur höchsten Vollkommenheit des Gebets gelangt sind. Bisweilen aber gelingt es dem gereinigten Gemüthe, alle diese Arten, gleich der schnellsten

J. n. C. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

sten Flamme durchzulaufen. Der Erlöser hat sich ihrer aller bedient.

Allein es folgt auf dieselben, nach der Anmerkung des Abtes, noch ein erhabnerer Zustand, der durch das Anschauen von Gott allein, und durch die Hitze der Liebe gebildet wird: und in demselben kann das Gemüth mit Gott auf das vertraulichste, wie mit seinem Vater, reden. Für diesen Zustand gehört das Vater Unser, welches hier etwas ausführlich erklärt wird. Die Worte, Geheiligt werde dein Nahme! zeigen an, daß die Ehre unsers Vaters, unsere Begierde und unsere Freude sey. Sie können aber auch so viel heißen: Mache uns zu solchen Menschen, daß wir entweder würdig werden, die Größe Deiner Heiligung zu begreifen; oder daß Du wenigstens in unserm geistlichen Umgange heilig erscheinen mögest! Das Reich Gottes, um deßen Ankunft gebeten wird, ist entweder die Regierung Gottes und Christi in seinen Heiligen durch die Tugend; oder dasjenige Reich, welches sie dereinst erben sollen. Das tägliche Brodt wird auch noch anders (ἐπιούσιος, supersubstantialis,) genannt, weil es alle Substanzen und Geschöpfe an Hoheit und heiligender Wirkung übertrift. Wir können ohne daßelbe, setzt der Abt hinzu, keinen Tag das geistige Leben fortsetzen: und er scheint wirklich kein Nahrungsmittel des Leibes hier zu verstehen. Die Bitte um Erlaßung unserer Sündenschuld, stellt es gleichsam in unsere Gewalt, das Urtheil des höchsten Richters über uns, durch unser Betragen gegen andere, zu mildern. Nur so viel wird uns erlaßen, als wir unsern Beleidigern erlaßen haben. Aus Furcht dafür, pflegen einige, wenn das Vater Unser von der ganzen Gemeine gesprochen wird, diese Stelle mit Stillschweigen zu übergehen; damit sie

sich

sich nemlich, wie sie glauben, durch ein solches Bekenntniß nicht mehr verbindlich machen, als entschuldigen mögen. Die letzten Worte dieses Gebets verbitten nicht alle Versuchung; sondern nur eine härtere, als man ertragen kann, besonders von dem Teufel. In diesem ganzen Gebete also wird nichts Zeitliches und Hinfälliges erbeten; man beleidigt sogar Gott, wenn man Ihn um etwas solches bitten sollte. S. n. C. 3, 3 bis 430.

Dennoch führt selbst dieses Gebet, wie der Abt Isaak weiter lehrt, zu einem noch vollkommenern: nemlich zu jenem unaussprechlichen, welches alle menschliche Begriffe übersteigt, nicht Zunge, Stimme und Worte nöthig hat; sondern aus dem durch göttliches Licht erleuchteten Gemüthe so häufig ausgegossen wird, und in dem kürzesten Zeitpunkte so viel in sich faßt, daß man es durch keine Worte ausdrücken, und das Gemüth selbst, wenn es wieder in sich zurückgekehrt ist, solches nicht durchlaufen kann. Der brennende Eifer im Gebete wird auf mancherley Art erregt: bald durch den Vers eines Psalms; bald durch die Erinnerung an unsere Nachläßigkeit; bald durch den Untergang einer uns werthen Person. Er offenbart sich aber auch verschiedentlich: manchmal durch das Geschrey einer unerträglichen Freude; bisweilen durch das allertiefste Stillschweigen; wiederum ein andersmal durch einen Strohm von Thränen. Bey diesen Worten des Abts, gestand Germanus, daß er öfters auch durch das Andenken an seine Vergehungen in Thränen zerfließe; zuweilen aber doch, wenn er sich dieselben alle vor die Augen stellte, zu seinem Bedauern, nicht eine einzige Thräne aus den Augen locken könnte. Um diese Bedenklichkeit zu heben, erinnert der Abt, daß die Thränen bey den Frommen nicht immer aus einerley Quelle fließen; daß sie aber

J. n. C. G. 363 bis 430.

von ihnen auch nicht gewaltsam ausgepreßt werden dürften, indem die freywilligen Thränen allemal vorzüglicher wären, und jenes Bestreben nur den Eifer im Gebete verminderte. Er setzt darauf einiges von der Erhörung des Gebets hinzu. Wenn das Vertrauen zu Gott im Gebete auf keine Weise gestört wird: so ist dieses gewiß zu Ihm gedrungen. In der heiligen Schrift werden sechs Ursachen angezeigt, welche die Erhörung des Gebets befördern: gemeinschaftliches brüderliches Beten, voller Glaube, Anhalten, Almosen, Beßerung des Lebens, und Menge der Trübsalen. Uebrigens erstreckt sich das ungezweifelte Vertrauen der Erhörung nur auf solche Dinge, welche dem Willen Gottes gemäß sind. Zuletzt wird noch empfolen, solchergestalt bey verschloßener Thüre zu beten, daß man von allen andern Gedanken entfernt, und mit geschloßenen Lippen zu Gott rede; überhaupt aber zwar oft, aber kurz zu beten.

Die zehnte **Unterredung**, welche auch mit dem Abt **Isaak** angestellt worden ist, betrifft zwar ebenfals das **Gebet**; allein **Cassianus** erzählt noch vor derselben, eine unter den Mönchen in Aegypten damals entstandene Streitigkeit. Es war schon lange in diesem Lande gewöhnlich, daß, wenn das Fest **Epiphania** gefeyert war, auf welchen Tag die dortigen Lehrer sowohl die Taufe **Christi**, als seine leibliche Geburt setzten, und daher beyderley heilige Feyerlichkeiten (utriusque sacramenti sollennitas) an einem Tage begiengen; (es war der sechste Jänner, den man auch **Theophania** nannte, und man wird an einem andern Orte dieser Geschichte sehen, wie sich die morgenländische Kirche hierinne von der abendländischen unterschieden habe;) — daß darauf von dem Bischof zu Alexandrien Schreiben an alle Gemeinen, ja selbst an

alle

alle Mönchswohnungen in Aegypten abgelaßen wurden, in welchen er ihnen den Anfang der großen Fastenzeit, und das Osterfest anzeigte. Der damalige Bischof jener Hauptstadt, Theophilus, begleitete diesmal sein Schreiben mit einer langen Bestreitung der Ketzerey der Anthropomorphiten. Allein dieses wurde fast von allen Mönchen in Aegypten, aus irrender Einfalt, mit solcher Erbitterung aufgenommen, daß sie vielmehr den Theophilus selbst einer schlimmen Ketzerey beschuldigten. Der größte Theil ihrer Vorsteher behauptete, die sämmtlichen Mönche müßten ihn verabscheuen, weil er die heilige Schrift selbst angriffe, indem er Gott eine menschliche Gestalt absprechе, da doch Adam nach Seinem Bilde geschaffen worden sey. Von den Einsiedlern und Mönchen in der skētischen Wüste wurde das gedachte Osterschreiben dergestalt widerlegt, daß außer dem Abte und Presbyter Paphnutius, kein anderer von den Aeltesten, welche den drey übrigen Gemeinen daselbst vorstanden, es verstattete, daßelbe zu lesen. J. n. C. G. 363 bis 430.

Eigentlich steht zwar diese Streitigkeit in einer Verbindung mit den Origenianischen Händeln dieser Zeit, die an einem andern Orte vorkommen werden. Denn Sozomenus erzählt, (H. E. L. VIII. c. 11.) daß ein Hauffen der ägyptischen Mönche in Alexandrien eingedrungen sey, und selbst das Leben des Theophilus, als eines Ketzers, bedroht habe; dieser aber habe sie dadurch besänftigt, daß er nicht allein zu ihnen gesagt hätte, er sähe an ihnen gleichsam das Angesicht Gottes; sondern daß er auch, auf ihr Verlangen, die Schriften des Origenes verdammt hätte, in denen ihre Meinung auch bestritten worden war. Hier ist es aber genug, nur dasjenige aus dem Cassianus anzuführen, was den Geist der

ägyptischen Mönche überhaupt kenntlich macht. Unter denselben war der obengedachte Abt Serapion auch diesen zu menschlichen Vorstellungen von Gott zugethan; und machte bey den übrigen, die er fast alle an Alter und strenger Tugend übertraf, großen Eindruck. Vergebens suchte ihm Paphnutius richtigere Begriffe beyzubringen. Allein zum Glück begab sich ein sehr gelehrter Diakonus aus Kappadocien, Photinus, damals in die sketische Wüste. Diesen fragte Paphnutius vor allen dortigen Mönchen, wie man in den rechtgläubigen Gemeinen der Morgenländer die Worte: Laßet uns Menschen machen nach unserm Bilde! erkläre. Nicht nach dem niedrigen buchstäblichen Verstande, antwortete der Diakonus; sondern in einem geistlichen und Gottes würdigen; so daß man bey seiner unsichtbaren Majestät gar keine Aehnlichkeit mit den Menschen annehmen dürfe. Zugleich bewies er dieses aus der heiligen Schrift so ausführlich, daß endlich Serapion ihm Beifall geben mußte. Alle Anwesende freueten sich darüber ungemein, daß Gott den ehrwürdigen Alten nicht bis an sein Ende im Irrthum habe bleiben laßen wollen, und dankten ihm gemeinschaftlich dafür. Serapion hingegen gerieth bey diesem Gebete in eine solche Verwirrung, weil er sich sonst immer betend Gott als einen Menschen vorgestellt hatte, daß er in die bittersten Thränen und häufiges Schluchzen ausbrach; er rief, auf die Erde hingeworfen, mit heulender Stimme aus: Ach ich Elender! sie haben mir meinen Gott genommen; ich habe jetzt keinen, den ich faßen kann; ich weiß nicht mehr, wen ich anbeten oder anreden soll!

J. n. C. G. 363 bis 430.

Cassianus und sein Freund wurden durch eine solche Beharrlichkeit im Irrthum, den sie der Anstif-

tung

tung des Teufels zuschrieben, äußerst gerührt. Sie giengen wieder zu dem Abte Isaak, und verlangten von ihm erstlich zu wißen, wie Serapion auf jene irrige Meinung verfallen sey; sodann aber, wie sie selbst zu der von ihm gerühmten Fertigkeit im Gebete gelangen könnten. Auf die erste Frage antwortete der Abt, es sey nicht zu verwundern, daß ein ganz einfältiger und ungelehrter Mann einen so groben Begriff immer bey sich habe unterhalten können. Dieses komme auch nicht vom Teufel, sondern von der alten Unwißenheit der Heyden her, welche nach der Aehnlichkeit der Dämonen, die sie unter menschlicher Gestalt verehrten, auch Gott selbst angebetet hätten. Bey den Christen aber habe die ungeschickte Auslegung der angeführten Worte aus der Schöpfungsgeschichte, insonderheit dazu Gelegenheit gegeben. Diese Ketzerey müße man als eine heidnische Gotteslästerung verabscheuen; so werde man des reinsten Gebets fähig werden, in welches sich nicht der geringste körperliche Begriff mischen dürfe. S. n. E. G. 363. bis 430.

Mit diesem Uebergange wendet sich der Abt zu der zweyten Frage. Jedes Gemüth, sagt er, wird nach dem Maaße seiner Reinigkeit, im Gebete erhoben. Je mehr es sich von allen irdischen Dingen frey gemacht hat, desto gewißer sieht es Jesum in seiner Gottheit und Herrlichkeit. Und eben dieses macht die Vollkommenheit des Gebets aus, wenn alles was wir sehen, reden und hoffen, Gott ist; und durch die innigste Vereinigung mit demselben, sich hier bereits der Vorschmack des ewigen Lebens anfängt. Wie kann man aber, fragte Germanus hierbey, Gott recht mit seinem Gemüthe faßen und denken? und wie läßt sich diese große Materie unbeweglich bewahren? Nichts, antwortete der Abt, dient dazu

so kräftig, als ein unausgesetzter Gebrauch der Stelle
J. n. C. G. in den Psalmen: Gott mache dich auf mir zu
363 helfen! Herr eile mir beyzusteben! Denn diese
bis Stelle schickt sich für jeden Zustand des menschlichen
430. Gemüths und Lebens, enthält eine Anrufung Gottes gegen alle Gefahren, ein demüthiges und frommes Bekenntniß, eine Wachsamkeit voll beständiger Sorgfalt und Furcht, eine Betrachtung unserer Hinfälligkeit, ein Vertrauen auf Erhörung, und Zuversicht auf immer gegenwärtigen Beystand. Dieser Vers ist für alle, welche vom Teufel angefochten werden, eine unbezwingliche Mauer. Der Abt zeigt dieses alles sehr weitläufig, und versichert darauf, daß man durch die unaufhörliche Anwendung jenes Gebets, zu der geistlichen Armuth, durch dieselbe aber zu der wahren Evangelischen Seeligkeit und mannigfaltigen Erkenntniß Gottes gelange, welche letztere auf eigener Erfahrung beruhe. Das herumschweifende Gemüth aber könne durch Wachen, Betrachtungen und Beten am gewissesten zur Stetigkeit gebracht werden.

Die sieben folgenden Unterredungen dieses Werks, welche Cassianus mit Mönchen in den Einöden von Thebais gehalten hat, sind von ihm dem Honoratus und Eucherius zugeschrieben worden, von welchen der erste Bischof von Arelate war, nachdem er vorher den Stifter und ersten Abt eines Klosters auf der Insel Lerinum abgegeben hatte; der andere aber nachher Bischof von Lugdunum geworden ist. Die erste von diesen Unterredungen, oder unter den übrigen die eilfte, von der Vollkommenheit, wurde mit dem Abte Chäremon angestellt, der in einem hundertjährigen Alter tief gebückt mit Händen und Füssen gieng. Er belehrte zuvörderst die beyden Freunde, daß man aus einem dreyfachen Bewegungsgrunde die

Laster

Laster meide: aus Furcht vor der Hölle; aus Begierde, nach dem Himmelreich, und aus Liebe zur Tugend. Der erstere Zustand sey knechtisch; im zweyten werde man einem Miethlinge ähnlich, der nur um des Lohns Willen dient; der dritte hingegen sey der kindliche Zustand, und also der vollkommenste. In dem letztern erzürne man sich nicht mehr über die Sünder, sondern bitte um Vergebung für sie; und man bete auch für seine Feinde; man begehe zwar noch kleine unvorsetzliche, aber keine des Todes würdige Sünden. Der Einwurf des Germanus, daß doch auch Furcht Gottes und Hoffnung in der heiligen Schrift empfolen würden, wird damit abgelehnt, daß es nach dem Zustande eines jeden Gemüths, auch verschiedene Arten der Vollkommenheit gebe, und daß diejenige Furcht Gottes eigentlich die edelste sey, welche von der Liebe gezeugt werde. F. n. C. G. 363 bis 430.

Von eben diesem Chäremon empfangen Cassianus und sein Freund in der zwölften Unterredung, auf ihr Verlangen, einen Unterricht über die Keuschheit, als eine Belohnung jener vollkommenen Liebe. Sie fragten insonderheit, ob das natürliche Feuer unzüchtiger Begierde ganz ausgelöscht werden könne? Er erklärt ihnen daher, worinne die Tödtung der Glieder an dem Leibe der Sünde und des Todes bestehe, von welchem der Apostel rede. Dieser Leib sey ein aus vielen Lastern erbauetes Ganze, an welchem, was gesündigt wird, auch nur durch Gedanken, die Glieder ausmache. Allerdings können unkeusche Triebe eben so wie andere Sünden, gänzlich ausgerottet werden; aber nicht allein durch menschliche Uebungen, als welche nur Gott zum Mitleiden und Ertheilung seiner Hülfe bewegen sollen. Der Kampf gegen die natürlichen Reitzungen ist nützlicher, als das gewaltsame Mittel der Verschnittenen. Auch Gelindigkeit und Ge-

F. n. C. G. 363. bis 430.

duld helfen die unzüchtigen Triebe brechen. Es giebt sechs Grade der Keuschheit: der erste ist, daß der Mönch durch keinen fleischlichen Angriff beunruhigt werde; der zweyte, daß er sich bey wollüstigen Gedanken gar nicht verweile; der dritte, daß ihn der Anblick einer Frauensperson nicht zu der geringsten Begierde reitze; der vierte, daß er wachend nicht eine einfache Bewegung des Fleisches ertrage; der fünfte, daß er, wenn er an die Zeugung des Menschen denken muß, so wenig als bey einer andern natürlichen Handlung, eine wollüstige Regung verspüre; und die letzte, daß seine Einbildungskraft ihn auch des Nachts durch keine verführerischen Bilder störe. Es giebt noch einen höhern Grad, den Serenus, wie oben erzählt worden ist, erreicht hatte; der aber sehr selten angetroffen wird. Niemand kann von allem diesen urtheilen, als wer selbst Versuche darüber angestellet hat. Besonders gebührt es nur dem wahrhaftig keuschen, die nächtlichen Befleckungen als eine bloße natürliche Reinigung anzusehen. Zu den Mitteln, seine Keuschheit zu bewahren, gehört auch dieses, daß man sich niemals nackend betrachte. Die Enthaltsamkeit, welche durch mühsamen Widerstand gegen die Begierden erlangt wird, ist noch weit von der vollkommenen Keuschheit entfernt, die eigentlich eine heilige Uebereinstimmung des Fleisches und des Geistes ist. In Ansehung dieser Tugend würkt Gott viel Bewundernswürdiges in seinen Heiligen. Sie kann unter göttlicher Hülfe, nach vorhergegangener Reinigung des Herzens, und bey dem mäßigsten Gebrauche von Eßen, Trinken, und Schlaf, innerhalb sechs Monathen erreicht werden.

Es war unterdeßen den beyden Freunden anstößig gewesen, daß Charemon behauptet hatte, menschliche Kräfte

Kräfte und Bemühungen könnten gar nichts zur Erlangung der Keuschheit beytragen. Sie eröffneten ihm diese Bedenklichkeit: und das gab Gelegenheit zu der dreyzehnten Unterredung, von der göttlichen Hülfe, (de protectione Dei.) Chäremon erklärte ihnen darinnen, daß allerdings ohne den göttlichen Beistand nichts Gutes vollbracht werden könne; daß die Keuschheit tugendhafter Heyden nur eine eingebildete gewesen sey; daß selbst der Anfang eines heiligen Willens von Gott herrühre; daß Er aber auch den guten Willen, der in uns entstehe, stärke und unterhalte; daß freylich auch gute Bewegungen im Menschen von selbst sich regen, weil ein Saame von Tugend in unserer Natur liege; daß die Freyheit des Willens durch die göttliche Gnade nicht aufgehoben werde; daß aber diese uns unaufhörlich beistehen müße. So viel von dem Inhalte dieser berühmten Unterredung, wegen welcher man den Cassianus als den ersten Lehrer des Semipelagianismus angesehen hat, scheint für diesen Ort hinlänglich zu seyn. F. n. C. G. 363. bis 430.

In der folgenden oder vierzehnten, beschreibt er das Gespräch mit dem Abte Nesteros über die geistliche Wissenschaft, das heißt, über die Wißenschaft geistlicher Dinge, mit ihrer Ausübung verbunden, wie sie für den Mönch insonderheit gehört. Sie ist, sagt der Abt, von zweyfacher Art: eine würkliche oder thätige, (practice, actualis,) welche durch die Verbeßerung der Sitten, und Reinigung von Lastern zu Stande kommt; und eine im Verstande wohnende, (theoretice,) welche in der Betrachtung göttlicher Dinge, und der heiligsten Kenntniße, besteht. Man kann die erstere ohne die letztere besitzen; aber nicht die letztere ohne die erstere. Die thätige Wißenschaft erfordert, daß man theils die Natur aller Laster und ihre Heilungsart erkenne; theils, daß sich das Gemüth an die

Chr. n. C. G. 363. bis 430.

Tugenden, wie an ein natürliches Gutes, mit dem größten Vergnügen gewöhne. Sie führt aber zu verschiedenen Beschäftigungen, indem einige bloß auf ihre eigene Besserung in der Einöde bedacht sind; andere den Unterricht und das Vorsteheramt von Mönchen übernehmen; noch andere für Fremde, Kranke, Arme und Unterdrückte sorgen. Nur ist es nöthig, daß man bey jeder Gattung von Thätigkeit ausharre. Es giebt auch solche Beispiele des thätigen Lebens — denn in der That bedeutet hier **Wissenschaft** eben so viel, als sonst die mystischen Schriftsteller durch **Leben**, und durch die berühmte Eintheilung deßelben in das **thätige** und **anschauende** (vita activa et contemplativa) anzeigen — die man mehr bewundern und nachahmen darf. So kam einst ein Bauer zu dem Abte **Johannes**, dem er die Erstlinge seiner Früchte schenkte. Der Abt bestrebte sich eben vergebens, den Teufel aus einem Besessenen zu vertreiben; sobald aber der Teufel den Bauer kommen sah, erschrack er so sehr, daß er unter ehrerbietiger Nennung seines Nahmens ausfuhr. Als der erstaunte Abt den Bauer befragte, wodurch er eine so ausnehmende göttliche Gnadenwürkung verdient hätte, erfuhr er endlich, daß derselbe seit eilf Jahren, da ihn seine Eltern, ohngeachtet seiner Neigung zum Mönchsstande, genöthigt hätten, zu heyrathen, mit seiner Frau nur wie mit seiner Schwester gelebt habe. Was aber die andere oder eigentliche geistliche Wißenschaft betrifft: so theilt sich dieselbe in die **historische Auslegung**, und in das **geistliche Verständniß**. Dieses, oder den geheimen Verstand der heiligen Schrift, begreift nun der Abt unter den drey schon aus ältern Lehrern bekannten Gattungen: tropologia, allegoria, anagoge. Er empfiehlt den beyden Mönchen, wenn sie von der thätigen Wissenschaft zur geistlichen übergehen wollten, Verschwiegenheit, Demuth, und

Be-

Bescheidenheit in Absicht auf die Neigung, andere zu lehren. Nur reine Gemüther könnten diese höhere Wißenschaft erlangen. Zuweilen würden denselben sogar im Schlafe die geheimsten Deutungen der heiligen Schrift geoffenbart. Derjenige, welcher noch unkeuschen Trieben ausgesetzt ist, müße freylich das sechste Gebot buchstäblich erklären; ein anderer aber, der dieselben schon besiegt hat, müße es von der geistlichen Hurerey, das heißt, von aller Anhänglichkeit an Abgötterey und Aberglauben der Heyden, verstehen. Germanus klagte darüber, daß er die heydnischen Schriften nicht vergeßen könnte. Das würde er, antwortet der Abt, desto leichter thun können, je mehr Fleiß er auf die heilige Schrift wenden würde. Wenn es gleich schiene, daß viele Ungläubige oder Lasterhafte die geistliche Wißenschaft hätten, die manchen Heiligen fehlte; so könne es doch keine wahre Wißenschaft seyn. Solchen Leuten dürfe man auch nicht einmal den geistlichen Verstand der heiligen Schrift bekannt machen. J. n. C. G. 363 bis 430.

In der **funfzehnten Unterredung**, mit eben diesem Abte **Nesteros**, wird **von den göttlichen Wundergaben** (de charismatibus divinis) gehandelt. Aus dem Anfange derselben ist bereits oben, in der Geschichte der beyden **Makarius**, (S. 308. fg.) einiges angeführt worden; worunter die Eintheilung dieser Gaben in zwo ächte Gattungen, und eine unächte, auch die Warnung, niemanden wegen derselben allein zu bewundern, das merkwürdigste ist. Nachdem Nesteros einige von Heiligen verrichtete Wunder erzählt hat, bestätigt er die gedachte Warnung noch weiter. Diese Heiligen, sagt er, bildeten sich nichts auf solche Thaten ein, weil auch Gottlose und Irrgläubige öfters im Nahmen des Herrn Teufel aus-

ge-

J. n. C. G. 363 bis 430.

getrieben, und andere Wunder gethan haben. Auf die wahre Demuth, als die Haupttugend, kommt weit mehr an. Daher haben unsere Vorfahren diejenigen Mönche niemals vor fromm gehalten, welche sich vor den Menschen zu Teufelsbeschwörern aufgeworfen, und diese Gabe unter großen Haufen von Bewunderern, auf eine prahlerhafte Art zur Schau getragen haben. Es ist ein größeres Wunder, den Zunder der Ueppigkeit, oder anderer Sünden, bey sich auszurotten, als unreine Geister zu vertreiben. Darüber ist auch der Abt Paphnutius, der alle Angriffe der Teufel überwunden hatte, aber wegen einer kleinen Beschädigung, die ihm das Feuer zufügte, betrübt wurde, durch einen Engel von Gott erinnert worden.

Hierauf sprachen Cassianus und sein Freund mit dem Abte Joseph, der außer der ägyptischen Beredsamkeit, auch in der griechischen so geübt war, daß sie bey ihm nicht wie bey den übrigen, eines Dolmetschers benöthigt waren. Er belehrte sie in der sechszehnten Unterredung, über die Freundschaft: wie vielerley Arten derselben es unter den Menschen gebe; daß die einzige unauflösliche aus der Aehnlichkeit der Tugenden entstehe; daß sie unter den Mönchen insonderheit dadurch vollkommen werde, wenn man allen irdischen Dingen gänzlich entsage, seinen Willen verleugne, alles der Liebe und dem Frieden nachsetze; sich vor dem Zorn hüte, den Zorn seines Mitbruders gegen sich, auch den ungerechten, zu mildern suche; an den nahe bevorstehenden Tod denke; in Meinungen, welche den Verstand betreffen, allen Streit meide; endlich mehr dem Urtheil eines andern, als seinem eigenen, traue. Diese Vorschriften veranlaßen mehrere Fragen, Erläuterungen, und Klugheitsregeln, die großentheils gut und nützlich sind. Freylich wird auch

hier

hier manches zu schnell von einer Anstiftung des Teufels hergeleitet. Unter andern Fehlern der Mönche, wird auch dieser getadelt, daß einige, mit einer scheinbaren Geduld, aber mit würklich zornigem Gemüthe, demjenigen, der sie auf einen Theil des Körpers geschlagen hatte, einen andern zu gleicher Absicht hinreichten; wodurch sie jedoch den Beleidiger nur noch mehr reitzten. F. n. C. G. 363. bis 430.

Nach allen diesen Gesprächen, beseufzeten **Cassianus** und **Germanus** ihren Zustand. Sie konnten, wie der letztere sagte, wenn sie unter so heiligen Männern blieben, desto eher zur Vollkommenheit gelangen. Aber sie hatten versprochen, in ihr Kloster bey Bethlehem zurückzukehren: und wenn sie erst wieder in demselben waren, so wurde es ihnen nicht weiter erlaubt, daßelbe zu verlaßen. Als sie diese Zweifel dem Abte **Joseph** melderen, ertheilte er ihnen in der siebzehnten **Unterredung**, (de definiendo, vom **bestimmten Entschluße**,) seinen Rath. Sie hatten ihm gestanden, daß ihnen der Aufenthalt in der ägyptischen Wüste weit nützlicher seyn würde, als in ihrem Kloster. Darauf erinnert er, es sey freylich einem Mönche anständig, sein Versprechen zu erfüllen; aber eben deswegen müße er über nichts einen schlechterdings bestimmten Entschluß faßen, damit er nicht unvorsichtige Versprechungen erfüllen, oder sie nach beßerer Ueberlegung brechen müße. In ihrem Falle sey es allerdings beßer, zu lügen, oder ihr Versprechen nicht zu erfüllen, (da doch weiter daraus keine schlimmen Folgen entstehen könnten,) als sich in die Gefahr eines laulichtern Lebens zu begeben. Dieses sucht der Abt ausführlich zu beweisen. Er bemerkt daher, daß es überall nicht sowohl auf die Handlungen, als auf den Willen und die Absicht des Handelnden ankomme,

wenn

K. n. C. G. 363. bis 430

wenn ihm jene nützen sollten; wie der Betrug ehemals dem Jacob nicht geschadet, sondern Seegen gebracht hätte. Sie könnten ihren Hauptzweck, die Vollkommenheit, nicht erreichen, und wären also an ihr Versprechen nicht gebunden. Auf den Einwurf, daß sich Schwache an einem solchen Beispiele der Lüge ärgern würden, giebt er zur Antwort, man sey wegen derselben nicht berechtigt, die Stellen der heiligen Schrift wegzuwerfen, welche sich darauf beziehen. Man müße die Lüge wie Nießwurz gebrauchen, welche in einer sehr gefährlichen Krankheit heilsam sey; aber ohne die höchste Noth gebraucht, sogleich schade. So hätten es Jacob und Rahab gemacht, von denen jener sonst des Seegens verlustig geworden wäre. Germanus wandte nochmals ein, unter dem alten Bunde hätten wohl die Heiligen verzeihlich lügen können, wo noch mehr erlaubt gewesen sey; aber Christus habe durchaus alles Lügen verboten. Der Abt hingegen behauptet, das Lügen sey auch in jenen alten Zeiten verboten gewesen; und dennoch sey es, wegen einer heilsamen Nothwendigkeit, damals, ja selbst von den Aposteln, besonders vom Paulus, (Apost. Gesch. C. 21. Gal. C. 5.) geschehen. Wir selbst, fährt der Abt fort, müßen bisweilen unsere Enthaltsamkeit verbergen, und das angebotene wider unsern Willen eßen: sonst würden wir unsern Lohn dahin haben. Er geht so weit, daß er nicht nur von heiligen Personen, sondern auch von Engeln, und von Gott selbst, Beispiele aus der heiligen Schrift sammelt, worinne eine Vertheidigung der Unwahrheit, eine gewiße Verstellung, oder doch eine veränderte Entschließung, vorkommen soll. Auch setzt er hinzu, daß Gott freylich nicht nach seiner Vorhersehung, sondern nach den Werken eines jeden, belohne oder strafe. Unter die sonderbaren Gedanken des Abtes gehört noch dieser, (c. 30.) daß man bey Dingen, die

geheim

geheim gehalten werden sollten, wenn sie uns gegen jemanden entfallen sind, keine Ermahnung zur Verschwiegenheit hinzusetzen müße; weil sie ohne dieselbe weit beßer verborgen bleiben werde. Je mehr man den andern, selbst durch einen Eid, dazu verbindlich machen wolle, desto heftiger werde ihn der Teufel angreifen, um uns zu betrüben, und den andern eidbrüchig zu machen. F. n. C. G. 363. bis 430.

Die sieben letzten Unterredungen hat Cassianus vier Aebten in Gallien gewiedmet, welche sowohl das Kloster- als das Einsiedler-Leben daselbst, und bis auf die Stoechadischen Inseln, an der mittäglichen Küste dieses Landes, sehr befördert hatten. Zuerst erzählt er ihnen in der achtzehnten, was er von dem Abte Piammon, der als der älteste unter vielen Einsiedlern, und zugleich als ihr Presbyter, bey dem Flecken Diolkos, an einer von den Mündungen des Nils, über die drey Arten der Mönche, und die vierte neuentstandene, gehört hatte. Der Hauptinhalt dieser Unterredung ist bereits an andern Orten dieser Geschichte, (Th. V. S. 152. und oben S. 383.) angegeben worden, wo der Ursprung und die verschiedenen Arten des Mönchlebens beschrieben worden sind. Was sonst noch in dieser Unterredung merkwürdiges vorkömmt, betrifft den Unterscheid zwischen einer Mönchswohnung, (monasterium,) wo auch wohl nur Ein Mönch sich aufhielt, und einem Kloster, (coenobium,) wo immer mehrere gemeinschaftlich lebten; ingleichen Beispiele der Demuth und Geduld unter den Mönchen; auch eine Warnung vor dem Neide, der sich schwerer als andere Laster heilen laße.

Der Inhalt dieser Unterredung führte in der nächstfolgenden, oder neunzehnten, zu einer verwandten Materie:

J. n. C. G. 363. bis 430.

Materie: vom Endzwecke des Klosterbruders und des Einsiedlers. Cassianus war mit seinem Freunde in das Kloster des Abtes Paulus von mehr als zweyhundert Mönchen gekommen; wo aber eben eine noch sehr große Anzahl anderer versammlet war, um das jährliche Andenken von dem Tode des vorigen Abtes zu begehen. Hier sahen sie den Abt einem jungen Mönche, der das Eßen etwas langsam herumtrug, einen so heftigen Schlag versetzen, daß man denselben sehr weit hören konnte: bloß, um allen Gegenwärtigen ein Beispiel der Geduld an dem Jünglinge darzustellen, der nicht allein keinen Laut von sich gab, oder nur den Mund bewegte; sondern auch seine Farbe nicht im geringsten veränderte. In diesem Kloster lebte auch ein sehr ehrwürdiger Alter, Johannes, der an Demuth alle andere übertraf. Er hatte eben um diese Tugend recht auszuüben, ein zwanzigjähriges Einsiedlerleben verlaßen, und sich wieder unter das Joch eines Klosters begeben, einen Ort, der mehr für die Anfänger in dieser Lebensart eingerichtet war, und wo er auch schon ehemals dreyßig Jahre zugebracht hatte. Da ihn die beyden Freunde um die Ursachen dieser Veränderung befragten, antwortete er ihnen, daß er lieber in einem geringern Stande recht andächtig, als weniger in einem höhern habe seyn wollen. Als Einsiedler sey er nach und nach, durch die häufigere Bewohnung der Einöde, von der Gemüthsruhe und Betrachtung göttlicher Dinge abgezogen, dagegen aber in irdische Sorgen verwickelt worden. Allein im Kloster genieße er der vielfachen Vortheile, daß er Sorgen von der letztern Art gänzlich überhoben sey; daß er nicht zur eiteln Ruhmbegierde gereizt werde, und seinen eigenen Willen durch Unterwürfigkeit tödten könne. Die Vollkommenheit des Einsiedlers aber bestehe darinne, daß sein Gemüth von allen irdischen Dingen

völlig

völlig entfernt, und so viel es die menschliche Schwachheit erlaube, mit Christo vereinigt werde. Ueberaus wenige hätten in beyderley Lebensart zugleich vollkommen werden können. Diejenigen, welche zu früh aus dem Kloster in die Einöde übergiengen, würden meistentheils in derselben wild und Menschenscheu; der erste Besuch erfülle sie mit Angst und Kleinmüthigkeit. Der Abt — denn mit diesem Nahmen, (Abbas oder Vater) scheinen auch mehrmals ehrwürdige Einsiedler oder Mönche belegt worden zu seyn, die keine ordentliche Aebte waren — giebt daher eine Anweisung für den Einsiedler, seine in die Wüste mitgebrachten Fehler zu erkennen, und zu beßern. Germanus verlangt noch zuletzt zu wißen, ob man auch den Geist der Unzucht eben so wie andere Laster, durch eine genauere Kenntniß der Reitzungen zu demselben, und durch Uebungen in ihrer Besiegung, bestreiten dürfe. Allein, wie er, hält dieses auch der Abt für gefährlich, und bemerkt dabey, daß nicht einmal diejenigen Stellen der heiligen Schrift, worinne viel von dem weiblichen Geschlechte vorkommt, in Gegenwart der angehenden Mönche gelesen werden. F. n. C. G. 363 bis 430.

Darauf wird in der zwanzigsten **Unterredung**, der Unterricht des Abtes **Pinuphius** von dem **Endzwecke der Buße, und von der Genugthuung**, (de poenitentiae fine et satisfactione) mitgetheilt. Nach seiner Erklärung ist dieses eine vollkommene Buße, daß man die Sünden, welche uns das Gewissen vorwirft, nicht weiter begehe. Das Merkmal aber, daß für dieselben völlig genug gethan, und Vergebung erlangt worden sey, ist dieses, wenn selbst der Gedanke von denselben, geschweige denn das Vergnügen daran, aus unserm Herzen gewichen ist. Aber ist es nicht vielmehr, fragt Germanus, zu unserer Demüthigung, besonders beym Gebete, dienlich, an seine

J. n. C. G. 363 bis 430.

Sünden zu denken? wie auch David solches von sich gesteht. Es ist allerdings nützlich und nothwendig, antwortet ihm der Abt; aber nur für diejenigen, welche noch Buße thun. Wer hingegen nach langer Zerknirschung und Arbeit, jenes Andenken endlich verloren hat, der ist gänzlich von allen Sünden gereinigt. Es giebt, außer der Taufe und dem Märtyrertode, noch viele andere Mittel, uns mit Gott wegen unserer Sünden auszusöhnen. Ein solches ist die Liebe, weil sie die Menge der Sünden bedeckt; das Almosen; das Bekenntniß der Sünden; der reuvolle betrübte Zustand des Geistes und Leibes; die Besserung der Sitten; die Fürbitte der Heiligen; Barmherzigkeit und Glaube; die Bekehrung anderer, und die Vergebung der von ihnen erhaltenen Beleidigungen. Da es auch in der heiligen Schrift heißt, daß ohne Blut keine Versöhnung sey: so muß man mit dem Schwerdte des Geistes das schuldige Blut, wodurch die Sündenmaterie in uns unterhalten wird, heilsamlich vergießen. Uebrigens sucht der Abt auch noch zu zeigen, daß es dem Vollkommenen nützlich sey, seine Sünden zu vergeßen, weil das Andenken an dieselben verführerisch werden könne; nur der verzeihlichen oder unvorsetzlichen dürfe er sich erinnern, weil diese niemals aufhörten, und also immer Buße erforderten.

Cassianus fängt nunmehr die ein und zwanzigste Unterredung mit einer Nachricht von dem Abte Theonas an, der durch die Anpreisung der evangelischen Vollkommenheit von einem andern Abte gerührt, nach einer fünfjährigen Ehe, ohngeachtet der heftigen Widersetzung seiner Frau, dieselbe verließ, weil er sonst nicht glaubte, an seiner Seeligkeit arbeiten zu können, und in den Mönchsstand trat. Unter seinen schwärmerischen Reden, kommt auch die geheiligte Veranstaltung der Ehe (coniugii sacramentum) vor; wor-

aus

aus man nachmals leicht ein Sacrament der Ehe machen konnte. Der Verfaßer setzt zu dieser Erzählung hinzu, er habe sie nicht darum beigebracht, um die Trennungen der Ehe zu befördern, oder gar diesen Stand zu verdammen; sondern nur, weil es die Absicht seines Werks erforderte: und er überlaße es dem Leser, diese Handlung zu loben oder zu tadeln. Doch möchte dieser auch sein Urtheil nicht vor billiger und heiliger halten, als das von Gott über den Theonas gefällte; indem dieser mit Wundergaben begnadigt worden sey; wie denn auch die ehrwürdigsten Väter im Mönchsstande seine That sehr gelobt hätten. Dieser Theonas nun beantwortete in der schon angezeigten Unterredung den beyden Freunden ihre Frage: Warum in ganz Aegypten von Ostern bis Pfingsten nicht gefastet, noch knieend gebetet würde? (de remissione Quinquagesimae,) welches man doch in Syrien nicht so genau beobachte. Er beweiset ihnen erstlich, daß das Fasten nicht ein solches Hauptgutes sey, wie Gerechtigkeit, Klugheit, und andere Tugenden; sondern ein mittleres Gutes zwischen demjenigen, was an sich gut, und an sich böse ist. Wenn man deswegen faste, weil man es vor sündlich halte, zu eßen: so nütze nicht allein diese Enthaltung nichts; sondern sie ziehe auch eine schwere Sündenschuld zu, weil man die Speisen nicht genieße, die doch Gott zu einem dankbaren Gebrauche erschaffen habe. Eine Unterbrechung des Fastens verdamme nicht; es müßte denn die Uebertretung des Gebots mehr als das Eßen bestraft werden. Es werde eigentlich nur durch andere hinzukommende Werke Gottgefällig; der Besuch eines Bruders, die Schwächlichkeit des Körpers, und die bestimmte Speisezeit machten dem Fasten mit Rechte ein Ende: nur zu gewißen Zeiten, und in gehörigem Maaße, werde es rechtmäßig beobachtet. Daß aber in dem gedachten Zeitraum gar nicht

F. n. E. G. 363 bis 430.

J. n. C. G. 363 bis 430.

gefastet werde, komme theils von dem vierzigtägigen Umgange her, mit welchem der auferstandene Jesus seine Jünger erfreut habe, theils von ihrer frölichen und bald erfüllten Erwartung des heiligen Geistes, in den zehn folgenden Tagen.

Hier fällt es dem Germanus ein, zu fragen, ob nicht ein so langes Unterlaßen des Fastens, gefährliche Folgen für die Keuschheit, besonders bey den jüngern Mönchen, haben könne? Das ist nicht zu befürchten, sagt der Abt, wenn man auch im Eßen die richtige Mittelstraße geht, und immer sein Gewißen zu Rathe zieht; auch darf während dieser Zeit die Beschaffenheit der Speisen gar nicht geändert werden. Germanus frägt weiter, warum denn die große Fastenzeit (Quadragesima) sechs Wochen lang begangen werde? da man doch in einigen Provinzen noch die siebente hinzufüge, und es auch sonst, nach Abzug des Sonntags, nur sechs und dreyßig Tage wären. Der Abt findet die Ursache davon in der Vorschrift Mosis, Gott den Zehnten darzubringen. Wir müßen Ihm also auch den Zehnten Theil des Lebens weihen: und einen solchen Theil machen sechs und dreyßig Tage und ein halber vom Jahre aus. Bey der siebenwöchentlichen Dauer aber jener Fasten, bleiben zwar nur fünf und dreißig Tage übrig, weil man die Sonntage und Sabbathe abzieht; allein die Zahl von sechs und dreyßigen wird auch durch das Fasten des Sabbaths vor dem Osterfonntage, welches man bis in die mitte Nacht fortsetzt, vollständig. Wir bringen aber Gott täglich, wie Er es befohlen hat, auch unsere Erstlinge dar, wenn wir Ihm, beym Erwachen, unsere ersten Gedanken, Reden, Handlungen und Bewegungen des Leibes wiedmen. Daß jene sechs und dreyßig Tage dennoch den Nahmen von vierzig (Quadragesima) führen, das kommt entweder daher, weil Moses, Elias und Christus so viele

Tage

Tage gefastet haben; oder man kann die vierzig Jahre, welche die Israeliten in der Wüste zugebracht haben, und ihre vierzig Lager daselbst, als Vorbilder dieser Fastenzeit ansehen. Die Vollkommenen, welche Gott nicht den zehnten Theil des Ihrigen, sondern alles übergeben, können gar wohl aus einer heiligen Nothwendigkeit, diese Fasten unterbrechen. Sie war ohnedieß in der allerersten Kirche nicht festgesetzt: denn die damaligen Christen, welche im ganzen Jahre auf eine gleiche Art fasteten, brauchten keine solche Einschränkung von etlichen Wochen. Als man aber von der Apostolischen Andacht abwich, und an Statt der Gemeinschaft der Güter, vielmehr dieselben, ein jeder für sich, zu vergrößern suchte: da gefiel es den sämmtlichen Lehrern, Menschen, die sich in die weltlichen Sorgen verwickelt hatten, und die Enthaltsamkeit beinahe nicht mehr kannten, durch eine kirchliche Vorschrift des Fastens, zu dem heiligen Werke zurückzurufen. Den Schwachen war dieses nützlich; den Vollkommenen konnte es nicht nachtheilig seyn, weil diese nicht mehr unter dem Gesetze, sondern unter der Gnade leben, mithin auch die Sünde in ihnen nicht herrscht. Aber es sind doch alle, wendet Germanus ein, die dem Evangelium glauben, von dieser Herrschaft befreyet worden! Theonas erklärt ihm darauf den Unterscheid zwischen dem Gesetze und der Gnade, davon jenes, zum Beispiel, die Ehe anbefehle; diese hingegen uns zu einer ehelosen Keuschheit einlade. Er beweiset ferner, daß die evangelischen Gebote leichter sind, als die gesetzlichen; und zeigt endlich, wie man eben durch die Erfüllung der erstern, versichert seyn könne, man stehe unter der Gnade; da sonst hingegen die Getauften, und selbst die Mönche, von dem Gesetze und der Sünde gedrückt würden. S. n. C. G. 363 bis 430.

Da Germanus noch weiter die Frage aufgeworfen hatte, warum denn bisweilen die Mönche, wenn sie strenger gefastet hätten, mehr von den körperlichen Rei-

J. n. C. G. 363 bis 430. zungen litten, und sie beym Aufwachen merkten, daß ihnen eine nächtliche Befleckung begegnet wäre, wodurch sie so sehr niedergeschlagen würden, daß sie kaum beten könnten: so beantwortet dieses Theonas in der zwey und zwanzigsten Unterredung, (de nocturnis illusionibus.) Von diesen Befleckungen, sagt er, haben unsere Vorfahren eine dreyfache Ursache angegeben: Unmäßigkeit im Eßen; Sorglosigkeit und Trägheit in Ansehung der geistlichen Uebungen oder Verwahrungsmittel; und den Neid des Teufels, der dadurch das Gewißen der Mönche zu beunruhigen, sie vom Genuß des heiligen Abendmahls abzuschröcken, und den jüngern unter ihnen eine Abneigung gegen das strengere Fasten, das solchergestalt nichts helfe, beizubringen suche. Dagegen ist, nach dem Rathe des Abres, die Vertilgung aller Leidenschaften und Laster das sicherste Mittel. Wenn uns also, fährt er fort, eine solche Befleckung durch den boshaften Feind dergestalt wiederfahren ist, daß wir gar keinen sündlichen Antheil daran genommen haben: so können wir voll Vertrauens das heilige Nachtmahl genießen, weil wir uns unserer geistlichen Reinigkeit bewußt sind. Ein gewißer Mönch wurde allemal, wenn er sich zu jenem Genuße vorbereitete, von der unglücklichen Befleckung getroffen, und enthielt sich also deßelben. Man fand, daß er sich dieselbe durch keine der beyden ersten Ursachen zugezogen habe. Es war also deutlich, daß es eine teufliſche Nachstellung sey; man rieth ihm, das geheiligte Mahl zu gebrauchen: und von dieser Zeit an, hörte die Befleckung auf. Eigentlich sind wir zwar niemals jenes himmlischen Manna ganz würdig, weil es theils für uns zu majestätisch ist; theils weil wir niemals frey von kleinen Vergehungen sind. Es kann jemand ein Heiliger seyn, ohne daß man ihn deswegen unbefleckt nennen könnte: denn dieses ist der Erlöser allein gewesen. Er kam in

der

der Gestalt des sündlichen Fleisches; aber die Heiligen befinden sich in der Wahrheit deßelben. Ihre Sünden bestehen jedoch nur im Fallen und Wiederaufstehen; sie laßen sich in folgende sieben Arten abtheilen. Es sind entweder Uebereilungen durch sündliche Gedanken; oder Fehler der Unwißenheit; oder der Vergeßenheit; oder unnütze Worte; oder Zweifel von einem Augenblicke über die Glaubenslehre; oder unmerkliche Reitzungen der Ehrbegierde; oder ein kurzes Abweichen von der Vollkommenheit, aus Nothwendigkeit der Natur. J. n. C. G. 363 bis 430.

Indem Theonas sich bey der Erklärung dieses Zustandes der Heiligen, auf die Stelle des Apostels, (Br. an die Röm. Christen C. 7.) beruft: Das Gute, das ich will, das thue ich nicht; sondern das Böse, das ich nicht will, das thue ich, und Germanus dagegen einwendet, viele glaubten, der Apostel habe dieses im Nahmen der Sünder gesagt, indem es sich für ihn nicht schicke: so giebt dieses Gelegenheit zu der drey und zwanzigsten Unterredung, in welcher die angeführten Worte von dem Abte genauer erörtert werden. Er sucht darzuthun, daß sie allerdings auf den Apostel gehen, und andern als Vollkommenen gar nicht zukommen. Paulus habe alles Gute in einem hohen Grade beseßen; nur das vollkommenste habe ihm gefehlt, nemlich das Anschauen Gottes. (theoria.) Selbst die menschliche Güte und Gerechtigkeit wären, gegen die göttliche gehalten, nicht gut, weil die geschäftigsten Tugenden den Menschen oft von jenem Anschauen abzögen. Niemand sähe es schärfer als die Heiligen selbst, wie viel Sünde sie noch an sich hätten, und sie betrübten sich oft darüber beynahe bis zur Verzweifelung. Sie wären den Seiltänzern gleich, deren Leben an einem schmalen Seile hienge; so daß sie bey dem geringsten Schwanken den Tod befürchten müßten. Theonas erklärt hierauf auch die folgenden Worte des Apostels,

J. C. 363 bis 430.

von den Hindernißen, welche die sündliche Schwachheit der menschlichen Natur gegen die Neigung zu Gott errege; schärft es nochmals ein, daß alle Heiligen sich vor Sünder erkennen; bemerkt, daß selbst während des Gebets leichte Sünden von ihnen begangen würden; erinnert aber auch, daß sich darum niemand von dem Abendmahl des Herrn ausschließen dürfe.

Endlich konnten Cassianus und Germanus ihre Begierde, wieder in das angenehmere Palästina zu ihren Anverwandten zu reisen, dort ohne zeitliche Sorgen das angefangene Mönchsleben fortzusetzen, und nach dem in Aegypten empfangenen Unterrichte, viele in demselben zu bilden, nicht länger zurückhalten. Sie eröfneten dieses alles dem Abte Abraham. Allein er bestritt ihren Vorsatz in der vier und zwanzigsten Unterredung, von der Tödtung der Begierden, (de mortificatione.) Sie hätten, stellte er ihnen vor, der Welt noch nicht gehörig entsagt, und ihre ehemaligen Begierden getödtet, weil sie sich nach ihren Anverwandten, nach den Annehmlichkeiten von Palästina, sehnten. Nicht einmal, sondern täglich, müße ein Mönch der Welt entsagen, in der einsamen Celle bleiben, und nur Arbeiten, die sich für dieselbe schicken, verrichten, wenn er anders sein Herz bewahren wolle. Germanus wandte dagegen ein, daß ihnen die Nachbarschaft ihrer Anverwandten so wenig schädlich werden könnte, als manchen ägyptischen Mönchen. Das kommt, wie der Abt antwortete, auf die Verschiedenheit der Kräfte an: und ihr müßt die eurigen erst prüfen. Dazu kann das Beispiel der Weltverleugnung dienen, welches der Abt Apollo einst gegeben hat. Sein Bruder kam des Nachts zu ihm, und bat ihn kläglich, daß er mit ihm einen im Schlamm versunkenen Ochsen herausziehen möchte. Warum rufst du aber nicht unsern jüngern Bruder dazu, der dir näher

ist?

ist? sagte Apollo. Wie kann ich diesen, gab der andere zur Antwort, aus dem Grabe ziehen, in welchem er seit funfzehn Jahren liegt? „Und weißt du denn nicht, versetzte Apollo, „daß ich auch vor zwanzig Jahren „der Welt abgestorben bin? daß ich aus dem Grabe „meiner Celle, dir im Irdischen keine Hülfe mehr leisten kann? Christus erlaubt es mir so wenig, um „eines herauszuziehenden Ochsens Willen, die angefangene Tödtung zu unterbrechen, daß Er mir nicht „einmal verstattet hat, auf das weit anständigere Begräbniß meines Vaters einige Augenblicke zu wenden.“ F. n. C. G. 363. bis 430.

Germanus fragte weiter, ob es denn einem Mönche Schaden brächte, wenn ihm seine Anverwandten die nöthigen Lebensmittel verschafften, damit er sich ganz allein den geistlichen Uebungen wiedmen könnte, und empfieng darauf dasjenige zur Antwort, was ehemals Antonius zu einem Manne gesagt hatte, der die strengere Tugend eines Christen mitten unter den übrigen Menschen, dem Einsiedlerleben weit vorzog. Antonius erinnerte ihn, daß er nicht allein sein Gemüth durch den Antheil an allen Begebenheiten der seinigen, täglich ändere, und also eben so unvollkommen wie sie, bleiben werde; sondern auch sich der Belohnungen beraube, die er sich durch eigene Erwerbung seines Unterhalts verschafft hätte. Er setzte noch hinzu, es sey unbillig, von Almosen zu leben, wenn man stark genug zum Arbeiten sey; überhaupt aber sey auch den Mönchen der Müßiggang verboten. Weiter erzählt Abraham dem Germanus eine Fabel des Makarius, zur Warnung für die Anfänger im Mönchsleben, die vom Teufel angestiftet würden, andere zu bekehren und zu regieren; da sie doch selbst noch des Unterrichts sehr bedürften. Als Germanus die Ursache von diesen betrügerischen Gedanken, und die beste Art sie zu heilen, wißen wollte, antwortete ihm der Abt folgendes. Alle

Laster

J. n. C. G. 363 bis 430.

Laster hätten zwar nur Eine Quelle; allein nach der Beschaffenheit des verdorbenen Theils der Seele, bekämen sie verschiedene Nahmen. Wenn der vernünftige Theil (λογικὸν) gelitten habe: so entstünden daraus eitle Ruhmbegierde, Stolz, Neid, und dergleichen mehr. Ist der Zorn fähige Theil (θυμικὸν) verwundet worden: so kämen daher Wuth, Traurigkeit, und andere Laster. Aus dem Verderben des Begierdevollen Theils, (ἐπιθυμητικὸν) erwachse Freßsucht, Unzucht, Geitz, und schädliche Sehnsucht nach dem Jüdischen. Bey den zween Freunden sey der erste unter diesen Theilen der schwächste, und fange daher am ersten an, unter dem Angriffe des Teufels zu erliegen; mithin erfordere er auch eine kräftige Heilung durch die wahre Demuth. Sie möchten es übrigens vor ein Merkmal der höchsten Laulichkeit ansehen, wenn ein Mönch gar nicht von andern Menschen besucht werden wolle. Je weiter er es in der Vollkommenheit gebracht hätte, desto mehr Brüder würden zu ihm kommen: und alsdenn sey es auch nützlich, daß er von seiner Strenge etwas nachlaße. Wenn sein Lauf solchergestalt unterbrochen werde, so kehre er desto feuriger zu demselben zurück; und auch sein Körper gewinne dadurch einige Erholung. So habe der Evangelist Johannes einmal ein Rebhun gestreichelt, und einem der sich darüber verwunderte, geantwortet, es sey ein kurzes Nachlaßen des Geistes, der eine unaufhörliche Spannung nicht ertragen würde. Der Abt erklärt es auch, wie das Joch Christi sanft heißen könne, da doch die Gottseeligkeit Verfolgungen ausgesetzt sey. Daß es vielen unerträglich fällt, sagt er, kommt bloß von ihrem Mißtrauen und Unglauben her; sie wollen es nicht nach seinen Vorschriften tragen. Zuletzt zeigt er noch, wie die Verheißung einer hundertfältigen Vergeltung für die treuen Anhänger des Heylandes, zu verstehen sey.

Viele

Viele setzten die Erfüllung derselben in die tausend Jahre, welche sie nach der Auferstehung erwarten, wo alles den Heiligen fleischlich wiedergegeben werden sollte. Es sey aber dieses vielmehr von einer hundertfachen Liebe zu nehmen, welche derjenige, der irdische Anverwandten und Güter um Christi Willen verlaßen habe, von seinen geistlichen Brüdern schon in dieser Welt zu erwarten habe. F. n. C. G. 363. bis 430.

Weniger vollständig durften die Auszüge aus diesen beyden berühmten Werken des Cassianus nicht werden, wenn man aus denselben den Einfluß, den sie auf alle folgende Jahrhunderte in der Abendländischen Kirche gehabt haben, einigermaaßen beurtheilen soll. Sie sind stets das Handbuch der Abendländischen Mönche geblieben, in welchem sie den vollkommensten Lehrbegriff und Spiegel ihrer Lebensart anzutreffen geglaubt haben. Die vornehmsten Beförderer dieses Standes, wie Benediktus und Gregorius der große im sechsten Jahrhunderte, überhaupt aber die ansehnlichsten Lehrer der römischabendländischen Gemeinen, haben ihre Vorschriften für die Mönche auf diese Werke gebauet, sie mit Lobsprüchen überhäuft, und sich selbst nach den darinne enthaltenen Grundsätzen und Beispielen gebildet. In der That findet man den Mönchsgeist fast nirgends so sehr in seiner Größe, und die Mönchssittenlehre so sehr nach dem Leben geschildert, die gute und schlechte, die reitzende und die abentheuerliche Seite dieser Lebensart, so getreu gezeichnet, als beym Cassianus. Er hat sogar wider seine Absicht, manche schädliche Eigenschaften und Folgen derselben, wie zum Beispiel, die knechtische Unterwürfigkeit, die Erstickung vorzüglicher Geisteskräfte, die unaufhörliche Nahrung für Schwärmerey und Aberglauben, Grillenfängerey und Seltsamkeitssucht, auch andere solche Ausschweifungen,

J. n. C. G. 363 bis 430.

gen, mitten unter den lobpreisenden Anweisungen und Erzählungen, gar begreiflich gemacht.

Es ist schwer zu glauben, daß alle diese Reden, welche er den ehrwürdigen Vätern in den Mund legt, völlig so von ihnen gehalten worden sind. Manche Umstände, die sich gerade wie bey künstlich ersonnenen Gesprächen, ereignet haben sollen, um den Zusammenhang und die Lebhaftigkeit der Unterredungen zu verstärken, machen es wahrscheinlich, daß er den von den ägyptischen Einsiedlern und Mönchen überhaupt empfangenen Unterricht, einigen der angesehensten unter ihnen besonders zugeeignet habe. So unmäßig er dieselben bewundert, so weitschweifig und wiederholend der ganze Vortrag, so seicht oft die biblische Erklärung ist, und so viele Fehler auch sonst diese Werke haben; so enthalten sie doch auch ihre lehrreiche Stellen: und man bedauert es zuweilen, daß der Verfaßer sich nicht sehr lange auf einem guten Wege erhalten hat.

Die Beschuldigung des **Semipelagianismus**, welche man diesen Schriften des **Cassianus** sehr bald nach ihrer Erscheinung gemacht hat, welche aber nur in der Geschichte jener Streitigkeit genauer untersucht werden kann, hat die Folgen gehabt, daß nicht allein **Prosper**, ein Lehrer des fünften Jahrhunderts, der noch sein Zeitgenoße war, die vor semipelagianisch gehaltenen Lehrsätze deßelben in einem besondern Buche (Liber contra Collatorem) widerlegt hat; sondern daß sie auch bald darauf von einem afrikanischen Bischof **Victor** in den Werken des **Cassianus** selbst verbeßert worden sind, damit diese von den Mönchen ohne Anstoß gelesen werden könnten. Auf diese letztere Nachricht, die **Cassiodorus** (de divinis lection. c. 29.) hinterlaßen hat, haben einige Neuere die Vermuthung gebauet, daß wir die Werke des **Cassianus** jetzt nur verfälscht übrig hätten. Allein da sich alle Stellen darinne

darinne finden, welche Prosper getadelt hat: so fehlt es diesem Verdachte an aller Wahrscheinlichkeit. J. n. C. G.

Cassianus hat noch überdieß ein Werk wider den Nestorius, von der Menschwerdung Christi, geschrieben; das also füglicher in den Zusammenhang der Nestorianischen Händel gezogen wird. Seine sämmtlichen Werke sind am brauchbarsten vom Alard Gazet, oder Gazäus, einem Benediktiner in dem Kloster St. Waast zu Arras, im Jahr 1628. in einem Foliobande herausgegeben worden; und diese Ausgabe hat man im Jahr 1722 zu Leipzig, unter der Aufschrift Frankfurt und Leipzig, nachgedruckt. In derselben findet man einen weitläufigen Commentarius des Gazet, der zwar öfters zu reichlich überfließt; aber doch wegen der fleißigen Erörterungen über die Mönchsgeschichte, wegen der Vergleichungen mit andern Schriftstellern von dieser Lebensart, und mancher Erläuterungen über die Lehren und Ausdrücke des Cassianus, dem Leser angenehm ist. Als Verwahrungsmittel wider die anstößigen Meinungen dieses Schriftstellers, ist nicht allein das vorhergenannte Buch des Prosper (p. 631–644.) eingerückt worden; sondern es folgen auch noch andere Bestreitungen oder Verbeßerungen derselben, aus gleichen und neuern Zeiten, (p. 644–678.) 363. bis 430.

Erst nunmehr, am Ende der Mönchsgeschichte dieser Zeiten, in welchen das ascetische Leben zu einer Vollkommenheit gestiegen ist, die seitdem nicht übertroffen, und auch selten wieder erreicht worden ist, wird es leicht, ein allgemeines Urtheil über die Grundsätze, den Werth, und besonders über das Verhältniß dieser Lebensart gegen die christliche Religion, zu fällen. Hart und ungerecht würde es seyn, alles was dazu gehört, so viele rechtschaffene Männer, die sich

J. n. C. G. 363. bis 430.

demselben gewiedmet hatten, bloß von einer verächtlichen Seite zu betrachten. Jede ehrliche eifrige Anstrengung des Geistes und Lebens zur höhern Tugend, verdient eben sowohl Achtung als Wohlwollen. Man kann auch unmöglich leugnen, daß eine Menge gutmeinender Menschen in diesem Stande gelebt habe, die sich und andern in mancherley Rücksicht nützlich geworden seyn mögen. Es ist Pflicht, das redliche Herz vom trüben Verstande, außerordentliche Liebe zu Gott und Menschen, Muth, Selbstüberwindung und Standhaftigkeit, wie sie nach den Begriffen eines jeden entstanden und ausgeübt wurden, von allen den Abwegen zu unterscheiden, auf welche sie gerathen sind. Auch darf man es gar nicht in Abrede seyn, daß diese Lebensart, wo nicht so ungemein herrliche, doch einige sichere Vortheile zur Beförderung der Tugend; zu brüderlichen Verbindungen, als Zuflucht vor Elend und Unglück, vermuthlich auch noch andere, dargeboten habe. Und dennoch scheinen nur solche historische Vorstellungen und Auszüge, wie die bisherigen, hinlänglich zu seyn, um zu erkennen, daß der Mönchsgeist, im Ganzen genommen, nicht der Geist des ächten Christenthums seyn könne.

Ende des achten Theils.

Register.

A.

Abendmahl, heil. wie Leib und Blut Christi darinne genossen werden? 323. ob die Besessenen davon auszuschliessen sind? 441. fg.

Abt, Bedeutung des Worts. 465.

Advocati Ecclesiarum. 14.

Aegyptische Mönche, ihr Gebet, Gottesdienst, u. s. w. 405. fg.

Aeltesten, Rechte derselben. 407.

Africanische Bischöfe, ihr Widerstand gegen die Römischen. 150. fg. 174.

Ἀγαπηταὶ. 19.

Akolythi dürfen heyrathen. 25.

Alexandrinischer Metropolit. 82. fg. wird Patriarch. 88.

Ambrosius, Bischof zu Meyland, widersetzt sich dem Kaiser. 36. fg. entscheidet bürgerliche Streithändel. 49. sein Rath wegen der Fürsprache für Verurtheilte. 59. seine Lobschrift auf den jungfräulichen Stand. 345. streitet für die beständige Jungfrauschaft der Maria. 353. fg.

Ammianus Marcell. seine Abschilderung der Röm. Bischöfe. 110. fg.

Anachoreten, eine Art Mönche. 382.

Anastasius, Röm. Bischof. 134.

Anthropomorphiten unter den Mönchen. 451.

Antiochenischer Metropolit. 82. fg. wird Patriarch. 88. fg. sein Streit mit dem zu Jerusalem. 102. Vorzüge seiner Gemeine. 141.

Antonius, Bischof zu Fußala. 180.

Antonius, der heilige, sein Leben vom Athanasius. 247.

Aphraates, ein syrischer Mönch, 234.

Apiarius, seine Händel und Schicksale. 170. fg.

Apostel, ob sie die Patriarchen gestiftet haben? 90.

Appellationen der Geistlichen an den Kaiser. 38. werden von den Bischöfen verboten. 71.

— der Bischöfe an den Römischen, in Africa bestritten. 172. fg. Untersuchung dieses Rechts. 183.

Arbeitsamkeit der Mönche. 223. fg. 256.

Arcadius, seine Gesetze wegen der Geistlichen. 22. 30. fg. 50. verbietet ihnen, Verbrecher der Strafe zu entziehen. 60. seine Gesetze wegen der Freystätte in Kirchen. 62.

Archidiaconi. 213.

Archiepiscopi. 82.

Archipresbyteri. 212.

Arelate, Streit über die dortige Metropolis. 154.

Arianer sollen nicht wieder getauft werden. 128.

Ascetische Schriften. 251. fg.

Asella, ein gottseeliges Frauenzimmer. 389.
Athanasius, sein Schreiben an den Dracontius. 219. seine Gesinnung, in Ansehung der Mönche. 221. fg. 244. fg.
Audientia episcopalis. 36.
Augusta Taurinorum, Synoden daselbst. 154.
Augustinus, Bischof zu Hippo, klagt über seinen Antheil an bürgerlichen Händeln. 47. sein Schreiben an den Röm. Bischof Cälestinus. 181. fg. seine Schrift vom Arbeiten der Mönche. 223. er befördert diese Lebensart. 394. fg. sein Kloster für die Lehrer. 397. fg.
Augustiner Chorherren und Einsiedler, ob sie vom Augustinus herstammen? 396.

B.

Basilius, Bischof von Cäsarea, klagt über den Röm. Bischof Damasus. 120. fg. befördert das Mönchsleben durch Beispiel und Schriften. 248. fg. von der Aechtheit seiner ascetischen Schriften. 251. fg. Auszüge aus denselben. 253. fg.
Befleckung, von der nächtlichen. 470.
Begierden, Tödtung derselben. 472.
Beruf, dreyfacher, für einen Mönch. 429.
Besessene, zweyerley Arten derselben. 437.
Bischöfe, Vergrößerung ihres Ansehens. 4. fg. Geschichte ihrer Gerichtsbarkeit. 34. fg. von ihren Urtheilssprüchen. 40. fg. ihre Rechte bey bürgerlichen Händeln. 45. fg. außerordentliche Rechte derselben. 56. wie es mit der Anklage derselben gehalten werden soll? 74. Geschichte der Römischen. 105. fg. ihre Versetzung von einer Gemeine zur andern verboten. 186. fg. ihre Kleidung. 188. Ehrennamen und Ehrenbezeugungen derselben. 194. fg. sie gewinnen immer mehr durch die Kirchenversammlungen. 199. ihre Händel mit den Landbischöfen. 210. aus Mönchen. 219. fg. bedienen sich der Mönche glücklich. 230.
Blesilla, Geschichte dieser gottseeligen Römerinn. 373.
Bonifacius, Röm. Bischof, seine Geschichte. 161. fg.
Bower (Archib.) seine Historie der Römischen Päpste. 193.
Bürgerliche Händel von Bischöfen entschieden. 45. fg.
Buße, Endzweck derselben. 465.

C.

Cälestinus, Röm. Bischof, seine Geschichte. 170. seine Händel mit den africanischen Bischöfen. 177.
Cälestius, ein Pelagianer, wird vom Röm. Bischof vor rechtgläubig erklärt. 149.
Cäsarea, Metropoliten dieser Gemeine. 87. ihre Händel mit dem Patriarchen von Jerusalem. 101.

Canones und Constitt. Apostt. 210.
Canonicae orationes. 407.
— — virgines. 19.
Canonici, vom Ursprung derselben 397.
Carthago, Kirchenversammlungen daselbst. 27. 70. 206.
Cassianus, sein Leben und Auszüge seiner Schriften. 402. fg.
Chorepiscopi, hören auf. 210.
Christen, ein Ehrennahme der Bischöfe. 56.
Christi Leib verfertigen. 362.
Christus, ein irdischer. 195.
Christianissimus Princeps. 164.
Chronopius, Geschichte dieses Bischofs. 38.
Chrysostomus, seine zwo Reden wider die Gesellschafterinnen der Geistlichen. 19. fg. lobt den Ungestüm der Mönche. 58. seine Predigt wegen der Freystätte in Kirchen. 63. er erweitert seinen Kirchensprengel. 99. ob er an den Röm. Bischof appellirt habe? 137. empfiehlt die Mönchsschulen. 228. und das Mönchsleben überhaupt. 273. Auszug einiger von seinen dahin gehörigen Schriften. 276. fg.
Circumcellionen, ob dieses ein Nahme von Mönchen gewesen sey? 384.
Coenobitae. 233. ihre Beschreibung. 381.
Collecta, eine Art von Gebet. 407.
Collegiati. 33.
Colobium. 405.
Constantin der große, sein Gesetz wegen der Bischöfe. 40.
Constantinopel, Synode daselbst. 74. 95.
— der dortige Bischof wird Patriarch. 97.
Copiatae, eine Art von Kirchendienern. 33.
Coronati, ein Nahme der Geistlichen. 14.
Cucullus. 405.
Cypern, unabhängiger Metropolit dieser Insel. 103.

D.

Damasus, Röm. Bischof, seine blutige Wahl. 112. ob er den Bischof zu Thessalonica zu seinem Vicarius ernannt habe? 118. fg. seine Schriften. 119. fg. ein Heiliger in der Röm. Kirche. 27.
Decani. 33. 381.
Deutscher Nationen Herrschaft im Röm. Reiche, den Bischöfen günstig. 198.
Diaconi, ihr Ansehen steigt. 212.
Diaconissinnen, kaiserl. Vorschrift wegen derselben. 12. fg.
Dracontius, ein Mönch, will nicht Bischof werden. 219.

E.

Eckel bey dem Mönche. 423.
Ehe, für und wider dieselbe. 264. 293. 346. 350. fg. 446. fg.
— soll eine Folge des Falls der Menschen seyn. 295.
Ehebruch, Frage über denselben. 139.

Ehe der Geistlichkeit. 21. fg. Gründe dawider. 23. 24.
Eheloser Stand. S. Jungfrauschaft.
Ehesachen, vor die Geistlichkeit gezogen. 53. fg.
Einsamkeit der Mönche. 231. fg. 361. Einschränkung derselben. 364.
Einsiedler, ihr Endzweck. 464.
Ἐκκλησιέκδικοι. 15.
Eltern, warum sie ihre Kinder dem Mönchsstande widmen sollen? 280. fg.
Enthaltsamkeit der Mönche in Beyspielen. 304. 330. 418. fg. 443.
Entschluß, über den bestimmten. 461.
Ephesinischer Metropolit. 87. kommt unter den Constantinopolitanischen. 99.
Epiphania, Feyer dieses Festes. 450.
Ephraem der Syrer, sein Eifer für die Mönchsfrömmigkeit. 266. Auszug aus einigen seiner Briefe. 267.
Eulalius, zum Bischof von Rom gewählt. 161.
Eustochium, Geschichte dieser frommen Römerinn. 375.
Eutropius sucht eine Freystätte in der Kirche. 62.
Eutychianus bittet einen Gefangenen loß. 57.
Exarchi. 87.

F.

Fabiola, Gedächtnißschrift auf diese fromme Römerinn. 389.
Fasten am Sabbath. 145. 410. warum es von Ostern bis Pfingsten unterbrochen wurde? 467. vor Ostern. 468.
Faustinus, Gesandter des Römischen Bischofs. 177. fg.
Felix II. Röm. Bischof. 109.
Flammeum. 373.
Formata. 155.
Forum ecclesiasticum. 67.
Freßsucht, wie man sie bestreiten müße. 417.
Freundschaft, Anmerkungen über dieselbe. 460.
Freystätte in den Kirchen. 61. große Ausdehnung dieses Rechts. 65.
Fürsprache der Geistlichen und Mönche für die Verbrecher. 57. Gesetze deswegen. 60.
Fürsten der Kirche, ein Nahme der Bischöfe. 81.

G.

Gebet, vom beständigen. 326. siebenhundert Gebete in Einem Tage. 336. Gewohnheiten der ägyptischen Mönche dabey. 406. Arten deßelben. 447.
Gedanken, böse, wie man sie bestreiten müße? 269.
Gedichte des Bisch. Damasus. 122.
Gefangene, Aufsicht der Bischöfe über dieselben. 57.
Gehorsam, vollkommener der Mönche. 415.
Geist, Vollkommenheit deßelben. 326.
Geist (heiliger) sein Einfluß auf die Kirchenversammlungen. 201.
Geistlichkeit, Veränderungen bey derselben. 3. fg. ihre Han-

Handelschaft. 7. 11. 14. 30. Erbschaften derselben. 9. ihre Wahl und Verbindlichkeit zu öffentlichen Dienstleistungen und Aemtern. 8. 10. fg. 11. 13. ihr Umgang mit fremden Frauenspersonen verboten. 18. fg. Verordnungen wegen ihrer Ehe. 21. fg. neue Arten derselben. 31. 33. ihre Gerichtsbarkeit. 34. fg. wo sie verklagt werden soll? 39. entzieht Verbrecher der Strafe. 60. von der weltlichen Obrigkeit gerichtet. 76. ist schwer zu verklagen. 77. Kloster für dieselbe. 397.

Geld mit einem todten Mönche eingescharrt. 338.

Geldgeitz, wie man ihn bestreiten müße? 420.

Gemeinen, unabhängige von Patriarchen. 103.

Gemüth, Erhebung und Freyheit deßelben. 327.

— Unfruchtbarkeit deßelben. 430.

— dessen beständig Bewegung. 436.

Gerichtsbarkeit, geistliche, 34. fg.

Geschwisterkinder, ihre Heyrathen werden verboten. 55.

Gesetze der Kaiser in Kirchensachen. 5. fg. 31. 33. 36. 39. 41. 60. 64.

Glaubenssachen, menschliches Ansehen in denselben. 205.

Gott, nur zwey Tage lang kann Makarius an Ihn allein denken. 332. verschiedene Mittel Ihn zu versöhnen. 466.

Gottes Schwiegermutter, wer sie sey? 378.

— Hülfe bey der Bekehrung. 457.

Gratia episcopalis. 196.

Gratianus, seine Verordnung wegen der Geistlichkeit. 39.

Gregorius von Nazianzus, sein Urtheil von den Kirchenversammlungen. 204. befördert das Mönchsleben. 260. fg.

Gregorius von Nyßa, befördert das Mönchsleben. 263. Auszug aus seiner Schrift vom ehelosen Leben. 263.

Gyrovagi, eine Art von Mönchen. 383.

H.

Haar der Nonnen wird in Aegypten und Syrien abgeschnitten. 394.

Handelschaft der Geistlichkeit. 7. 11. 14. 30.

Heraklea, Metropolit daselbst. 87.

Herz, von der Bewachung desselben. 325.

Hieronymus, ob er Geheimschreiber des Röm. Bischofs Damasus gewesen sey? 122. einer der größten Beförderer des Mönchslebens. 358. fg. Auszüge aus seinen Gedächtnißschriften auf gottseelige Frauenspersonen. 367. fg.

Hölle, Erklärung des Feuers derselben. 287.

Honorius, seine Gesetze für die Geistlichkeit. 14. fg. 41. fg. 51. 56. 68. fg. für die Freystätte in Kirchen. 66. ent-

ſcheidet eine ſtreitige Röm. Biſchofswahl. 161. fg. ſein Geſetz deswegen. 164.
Horae canonicae. 409.
Hundertfältige Vergeltung. 474.

J.

Jephtha, über ſeine Geſchichte. 350.
Jeruſalem, der Biſchof daſelbſt wird Patriarch. 100.
Innocentius I. Röm. Biſchof, hindert die Ehe der Geiſtlichkeit. 26. fg. ſeine Geſchichte. 13. fg. ſeine Herrſchſucht. 143. fg.
Juden, ſollen ſich nicht in die Kirchen flüchten. 62.
Julius I. Röm. Biſchof. 108.
Jungfrau, Unterweiſung einer Gottgeweihten. 353. Lebensart derſelben. 369.
Jungfrauſchaft, Empfehlung derſelben durch Kirchenlehrer. 247. 263. fg. Schrift des Chryſoſtomus von derſelben. 292. fg. ihre Vorzüge vor dem Eheſtande. 297. fg. Lobſchrift des Ambroſius auf dieſelbe. 345. fg. 350. fg. ob Maria beſtändig in derſelben geblieben ſey? 354. fg. Vorſchriften zur Erhaltung derſelben. 378.

K.

Kaiſer, ihre kirchliche Geſetze, vom J. 363 bis 430. 5. fg. S. auch Geſetze. ihre Rechte in Kirchenſachen. 6. 36. unterwerfen ſich den Kirchenſtrafen. 43. ihre Geſetze in Eheſachen. 55. ihre Ehrerbietung gegen die Kirchen. 65. und gegen die Biſchöfe. 197. ihre Geſetze wegen der Mönche. 242.
Ketten, tragen Mönche. 237.
Keuſchheit, übernatürliche Gabe derſelben. 435. ihre ſechs Grade. 456.
Kinder unter den Mönchen. 255.
Kindliche Pflichten müßen dem Mönchsleben weichen. 274. 347. 360.
Kirchen, Beſchützer derſelben beſtellt. 14. fg. Einfall in dieſelben. 16. Freyſtätte in denſelben. 61.
Kirchengeſetze, von ihren Sammlungen. 208. fg.
Kirchenſtaat, Entwickelung deßelben. 78. fg.
Kirchenverſammlungen, Geſetze derſelben über die Ehe der Geiſtlichen. 27. fg. über den Gerichtshof der Geiſtlichen. 70. 74. andere Geſetze derſelben. 154. eine Stütze der Biſchöfl. Gewalt. 199. ihr Nutzen und Schaden. 203. fg.
Kirchenzucht, Rechte der Geiſtlichkeit dabey. 43. fg.
Kleidung der Biſchöfe. 188. der Mönche. 236. 405.
Kloſter. S. Mönche und Mönchsleben, auch Geiſtlichkeit.
König, Vergleichung deßelben mit einem Mönche. 285.
Krankenwärter unter den Geiſtlichen. 31. fg.

L.

Landbischöfe. S. Chorepiscopi.
Laster, die acht vornehmsten. 417. 431. fg.
Lausiaca historia. 430.
Lea, ein frommes Frauenzimmer. 389.
Leben, thätiges und anschauendes. 458.
Lehrer der Kirche, haben die Schlüssel des Himmelreichs. 362. sind Väter der Mönche. 391.
Leontius, Bischof von Tripolis, sein Stolz gegen die Kaiserinn. 198.
Lügen, in wiefern sie erlaubt sind? 462.

M.

Mesors. 405.
Makarius, Geschichte der beyden Mönche dieses Nahmens. 301. fg. Auszüge aus den Schriften des ältern. 317. fg. Geschichte des jüngern. 328.
Mandra. 239.
Marcella, eine Schülerinn des Hieronymus. 366.
Maria, für und wider ihre beständige Jungfrauschaft. 353. fg. empfohlne Nachahmung derselben. 380.
Maximus, Bischof zu Valentia. 169.
Melania. Nachricht von diesen beyden Frauenzimmern. 390.
Melotes. 406.
Metropoliten, Nachricht von denselben. 81. wenn sie in den Abendländern aufkommen sind? 85. fg. Streitigkeiten unter ihnen. 154.
Missa, der Gottesdienst. 337. 409.
Mittler zwischen Gott und den Menschen, ein Bischof. 195. 196.
Mönche, aus ihnen sollen Geistliche genommen werden. 22. nehmen sich kühn der Gefangenen an. 58. sind noch Laien. 216. treten häufig in den geistlichen Stand. 217. fg. verheyrathete. 220. werden im geistlichen Stande unvollkommner. 221. ergeben sich der Gelehrsamkeit. 222. fg. ihre Pflicht zu arbeiten. 223. fg. ihr scheinheiliger Müßiggang. 224. die abendländischen sind träge. 226. ihr Antheil an Religionsstreitigkeiten. 229. kommen in die Städte. 231. werden über Regierungsgeschäfte befragt. 235. ihr Anzug. 236. 405. Verfolgung derselben. 243. Mönchsregeln von Basilius dem grossen. 254. fg. Beschreibung derselben vom Gregorius Nazianzenus. 260. fg. Ermahnungsreden an dieselben. 267. Feinde derselben. 276. ihre Vorzüge. 279. Beschreibung ihrer Lebensart. 300. Regeln für dieselben. 315. fg. 337. fg. Unterricht für dieselben, vom Hieronymus. 359. 364. fg. sind zu Rom gehaßt. 374. drey Gattungen derselben. 381. 463. ein Werk von ihrer Lebensart in den Morgenländern, in Auszug gebracht. 404. fg. Un-

terredungen mit denselben, im Auszuge. 426. fg.
Mönchsentsagung, dreyfache. 428.
Mönchsgelübde, ob sie zu Chrysostomus Zeit vorhanden gewesen sind? 290. fg.
Mönchsleben, Fortgang und Veränderungen deßelben, 215. fg. Empfelung deßelben durch den Athanasius, und andere Lehrer. 247. fg. vom Endzweck deßelben. 427. 464. allgemeines Urtheil davon. 477.
Mönchsregel des ältern Makarius. 315. des jüngern. 337.
Mönchswohnungen in Palästina. 369.
Monasterium clericorum. 397.
Mücke, Strafe wegen einer zerdrückten. 331.

N.

Nicänischer Canon von den Metropoliten. 83.
— — von dem Römisch. Bischof Cälestinus fälschlich davor ausgegeben. 172.
Nonne, Anweisung, eine zu bilden. 387. fg. S. auch Eustochium, Jungfrauschaft, Paula.

O.

Obrigkeit, weltliche, vollstreckt die Aussprüche der Geistlichkeit. 75.
Oekumenischer Erzbischof und Patriarch, was es bedeute? 103.
Ὁμολογία. 290.
Ordo deificus. 196.

P.

Pachomius, seine Begebenheit mit dem jüngern Makarius. 330.
Pagi (Franz) seine Geschichte der Röm. Bischöfe. 192.
Palladius, sein Leben und seine Lebensbeschreibungen von Mönchen. 339.
Pammachius, Nachricht von ihm. 385. fg.
Papa, ein Nahme aller Bischöfe. 130. 173.
Parabolani, eine Art von Kirchendienern. 31. fg.
Patriarchat, statt bischöfliche Regierung. 96.
Patriarchen der Juden, ihre Gerichtsbarkeit mit der bischöflichen verglichen. 52.
— der Christen, ihr Ursprung. 88. fg. ihre Rechte. 94. fg.
Patroklus, Bischof zu Arelate. 155.
Paula, Geschichte dieser gottseeligen Römerinn. 367. Hieronymus empfielt sich dem Gebete der Verstorbenen. 372.
Paula, Enkelinn der vorhergehenden. 387.
Paulus, ein Abt, verbrennt seine Arbeiten. 225.
Petrus, der Apostel, in seinem Nahmen befehlen die Röm. Bischöfe. 144. 165.
Philosophische Lebensart. 232.
Prätextata, ihr erscheint ein Engel. 376.

Prätextatus, sein Scherz über die Röm. Bischöfe. 110.
Primates. 82.
Professio. 290.
Proklus, Bischof zu Constantinopel. 185.
Prokulus, Bisch. zu Maßilia. 158. fg.
Πρωτοπρεσβύτερος. 212.

Q.

Quadragesima, warum sie sechs Wochen lang begangen werde? 468.

R.

Regierung der Kirche, bildet sich aus. 79. fg. zum Theil nach der weltlichen. 84. fg.
Religionsangelegenheiten, vor welches Gericht sie gehören? 36. fg. 39. 42.
Remoboth, eine Art von Mönchen. 382.
Richter an Christus Statt. 194.
Römisches Volk, haßt die Mönche. 374.
Römisches Reich, Eintheilung deßelben. 85. fg.
Römische Bischöfe, Verordnungen und Schreiben derselben. 23. fg. 26. als Metropoliten und Patriarchen betrachtet. 82. fg. 88. fg. ihre Geschichte. 104. fg. Quellen und Hülfsmittel dieser Geschichte. 190. fg.
Römische Gemeine, Grund ihrer Vorzüge. 141.
Rosenkranz, erste Grundlage deßelben. 336.
Rufus, Bischof zu Thessalonica. 142. 166. 184.
Ruhmbegierde, eitle, wie man sie bestreiten müße? 424.

S.

Sabbath, vom Fasten an demselben. 145. 410. fg.
Sacramentum, von der Ehe. 466.
Salbung der Kranken. 146.
Salvina, eine junge Wittwe. 392.
Sarabaiten, eine Art von Mönchen. 383.
Sardicenische Schlüße vor Nicänische ausgegeben. 172. 175.
Säulenheilige. 237. fg.
Sauses, eine Art von Mönchen. 381.
Schiedsrichterliche Rechte der Bischöfe. 45. fg.
Schrift, heilige, Verzeichniß ihrer Bücher. 139. über ihre Auslegung. 458.
— Stellen derselben erklärt: 186. fg. 293. 319. 356. fg. 409. fg. 446. 452. 471. fg.
Schuldnern wird die Freystätte in Kirchen untersagt. 62.
Schwestern, geistliche, der Geistlichen. 18. fg.
Seele, ihre drey Theile. 474.
Serapion, seine Vorstellungen von Gott. 452.
Simeon, der Säulenheilige, nöthigt einen Kaiser, seine Verordnung aufzuheben. 235. fg. seine Geschichte. 237. fg.
Siricius, Röm. Bischof, hindert die Ehe der Geistlichkeit. 23. fg. seine Geschichte. 128. fg. Auszüge aus seinen Verord-

ordnungen. 128. wird aus dem Heiligenverzeichniß vom Baronius herausgeworfen. 133.
Sittenlehre, strenge, für Mönche. 258. fg. auch für andere Christen. 283.
Sketische Wüste in Aegypten. 303. Unterredungen mit den Mönchen in derselben, im Auszuge. 426. fg.
Stolz, Mittel ihn zu unterdrücken. 424.
Subdiaconi, dürfen heyrathen. 25.
Succinctoria. 405.
Superinspectores und Superintendentes, Bischöfe. 197.
Συνείσακτος, von Frauenspersonen und Männern. 18.
Synoditae. 233.

T.

Taufe, die zweyte, ist das Mönchsleben. 374.
Taufe, soll nur von Ostern bis Pfingsten ertheilt werden. 128.
Teufel, die fürchterlichsten Begriffe von denselben sind aus dem Leben der Einsiedler und Mönche geflossen. 311. fg. Erscheinungen derselben. 312. ihre Angriffe auf Menschen. 323. 332. fg. 334. 470. ob sie unsere Gedanken durchschauen? 438. ihre mancherley Gattungen. 442. warum sie unsichtbar sind? 445.
Thekla, die heilige, ihre Geschichte. 348.
Theodoretus, seine Geschichte des ascetischen Lebens. 342.
Theodorus, ein abgefallener Mönch. 286.
Theodosius der ältere, seine Verordnungen in Ansehung der Geistlichen. 11. fg. 60. wegen der Mönche. 232.
Theodosius der jüngere, Kirchengesetze von ihm. 31. 33. fg. 64. 167.
Theophania. S. Epiphania.
Thessalonica, wenn der dortige Bischof Vicarius des Römischen geworden sey? 118. 142.
Thränen, ob man sie auspressen müße? 449.
Titulus, eine Kirche. 162.
Todt, gewaltsamer, der Heiligen. 433.
Todte, vom ältern Makarius erweckt. 307.
Toledo, Kirchenversammlung daselbst. 27.
Tractoria. 152.
Traurigkeit, eingewurzelte, wie man sie bekämpfen müsse? 422.

U.

Unterscheidung des Wahren und Falschen. 427.
Unzüchtige Triebe, wie man sie bestreiten müße? 420.
Ursicinus, wird unter Blutvergießen zum Röm. Bischof gewählt. 112. fg. fernere Händel deßelben. 114. fg.

V.

Valens, seine kirchliche Verordnungen. 7. fg.
Valentinianus der ältere, seine Gesinnungen und Gesetze in Kirchen-

Kirchensachen. 6. fg. 36. seine Verordnung für die Röm. Bischöfe. 116. fg.
Valentinianus der zweyte, ein kirchliches Gesetz deßelben. 41.
Valentinianus der dritte, sein Gesetz über das bischöfliche Gericht. 42. 69.
Vater Unser, Erklärung deßelben. 448.
Verbrechen, kirchliche und bürgerliche. 44.
Verbrecher, Fürsprache der Geistlichen für dieselben. 57.
Vicarien der Röm. Bischöfe zu Thessalonica. 118. 142. 184.
Vienna, Streit über die dasige Metropolis. 154.
Vollkommenheit im Mönchsstande, Weg zu derselben. 417. 454.

W.

Wallfahrten an heilige Oerter in Palästina. 368.
Willen, freyer des Menschen. 321. wie die Mönche den ihrigen überwinden lernen? 412.
Wißenschaft, geistliche. 457.
Wittwen, sollen nicht wieder heyrathen. 352. doch eher einen Ehemann nehmen, als den Teufel. 393.
Wunder des ältern Makarius. 310.
Wundergaben, Anmerkungen über dieselben. 308. fg. 459.

Z.

Zorn, wie derselbe bestritten werden müße? 421. ob ihn Gott empfinde? ebendas.
Zosimus, Bischof zu Rom, seine Geschichte. 148. fg. ein Heiliger der Röm. Kirche. 160. sein Streit mit den afrikanischen Bischöfen. 170. fg. ob er sie habe betrügen wollen? 174. fg.

Verbeßerungen.

Im fünften Theil:

S. 404. Z. 9. statt sieben und zwanzig lies sieben und vierzig.

Im siebenten Theil:

S. 375. Z. 21. 22. st. sogenannten l. obengenannten.

Im achten Theil.

S. 72. Z. 6. ist statt erleichtet zu lesen erleichtert;

S. 137. Z. 22. st. den l. dem;

S. 187. in den beyden letzten Zeilen, statt: daß er — zum Wächter — bestellt sey, l. daß sie — zu Wächtern — bestellt worden wären;

S. 241. Z. 26. st. L. I. c. 17. l. L. VIII. c. 15. p. 388. ed. Ruinart.

nach der 248. S. st. 231 l. 249;

S. 308. Z. 30. st. 12. l. 1. 2.

S. 383. Z. 31 bis 33. ist zu lesen: Caßianus gedenkt sogar noch (l. c. c. 8.) einer vierten Gattung von Mönchen, der er keinen Nahmen beilegt; die aber von dem Stifter des Benediktiner-Ordens im folgenden Jahrhunderte, (Reg. S. Benedicti, c. 1.) Gyrovagum, oder die herumschweifende, genannt wird;

nach der 384. S. st. 485 l. 385;

S. 413. Z. 13. st. denselben l. demselben.

25542. HEccl.
S.

Author Schröckh, Johann Matthias.

Title Kirchengeschichte. Vol. 8.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU